Albert Frhr. v. Bodman
Mannheim 1879.

56

Civilrecht.

Justizgesetze

für das

Großherzogthum Baden.

Erste Abtheilung.

Mannheim & Straßburg.
Verlag von J. Bensheimer.
1879.

Civilrecht,

Badisches Civilgesetzbuch

(Landrecht)

nebst

Ergänzungen,

bearbeitet

von

Dr. A. Bingner,
Justizministerialrath.

Mannheim & Straßburg.
Verlag von J. Bensheimer.
1879.

Vorwort.

Das Badische Civilgesetzbuch (Landrecht), welches im Laufe seiner Wirksamkeit schon zahlreiche Ergänzungen und Abänderungen erhalten hat, erleidet durch die Einführung der Reichsjustizgesetze, vom 1. Oktober 1879 ab, nochmals so tiefe Einschnitte (Bad. Einf. Gesetz vom 3. März 1879 G.B. Nr. 10. bes. §§ 20—25 u. 145), daß eine neue, die Uebersicht über den künftigen Geltungsstand dieses Gesetzbuches erleichternde Ausgabe als ein unabweisliches Bedürfniß erscheint. Diesem zu entsprechen, beabsichtigt die vorliegende Arbeit des unterzeichneten Herausgebers, bei welcher folgende Grundsätze zur Anwendung gebracht sind.

Der Text des Gesetzbuches beruht auf der letzten amtlichen Ausgabe vom Jahr 1867; doch sind die Badischen Zusatzartikel mit gleicher Schrift gedruckt wie die Hauptartikel, da sie für Baden die gleiche Gesetzeskraft haben.

Die außer Wirksamkeit getretenen Bestimmungen des Gesetzbuches (Landrechtsätze) sind weggelassen, soweit sie für die Praxis keinen Werth mehr haben, im Uebrigen aber durch kleinere Druckschrift hervorgehoben und im Falle einer ausdrücklichen Aufhebung mit † sonst mit * bezeichnet, während die nur theilweise abgeänderten Artikel mit Textschrift gedruckt und mit einem × versehen sind.

In Noten zu den einzelnen Artikeln sind sowohl die damit in Verbindung stehenden anderen Artikel des Gesetzbuches als

auch die einschlägigen sonstigen Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge angeführt.

Die als Ergänzungen des Gesetzbuches zu betrachtenden Gesetze und Verordnungen sind überdies, soweit sie nicht den Abtheilungen II. und III. dieses Werkes (Handelsrecht und Rechtspolizei) vorbehalten bleiben, theils in Form von Zusätzen den entsprechenden Stellen des Gesetzbuches mit besonderer Druckschrift beigefügt, theils in einem Anhange enthalten, welcher zwei Hauptgruppen umfaßt, nämlich 1) die beiden Einführungsedikte nebst den dadurch aufrecht erhaltenen älteren Edikten und 2) die neueren Reichs- und Landesgesetze. Außerdem ist ein chronologisch geordnetes Verzeichniß aller das Civilgesetzbuch ergänzenden oder abändernden Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge angeschlossen.

Den Anfang des Buches bildet eine Inhaltsübersicht sowohl für das Civilgesetzbuch als den Anhang, den Schluß ein alphabetisches Register zur Erleichterung des Aufsuchens einzelner Bestimmungen.

Mit Einführung des in Aussicht stehenden deutschen Civilgesetzbuches wird auch die vorliegende Arbeit ihre Bedeutung verlieren. Für die jedenfalls noch mehrere Jahre umfassende Zwischenzeit aber hofft der Unterzeichnete damit der Badischen Rechtspflege einen willkommenen Dienst geleistet zu haben.

Karlsruhe im März 1879.

Dr. **Bingner.**

Abkürzungen.

L.R.S. = Landrechtssatz.
Einf.=Ed. = Einführungsedikte zum Landrecht.
H.G.B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.
W.O. = Deutsche Wechselordnung.
R.G.V. = Reichs=Gerichtsverfassungsgesetz.
R.C.P.O. = Reichs=Civilproceßordnung.
R.K.O. = Reichs=Konkursordnung.
R.St.G.B. = Reichs=Strafgesetzbuch.
R.St.P.O. = Reichs=Strafproceßordnung.
R.J.G. = Reichs=Justizgesetze.
Bad. Einf.=Ges. = Badisches Einführungsgesetz vom 3. März 1879 (G.B. Nr. 10).
R.P.O. = Rechtspolizeigesetz in neuer Fassung vom 6. Februar 1879 (G.B. Nr. 11).
Ger.=Not.=Ord. = Gerichtsnotariatsordnung vom 7. September 1864 (R.B. Nr. 43).
Not.=Ord. = Notariatsordnung vom 7. September 1864 (R.B. Nr. 43).
R.B. = Regierungsblatt (Badisches).
C.V.B. = Centralverordnungsblatt (Badisches).
G.B. = Gesetz= und Verordnungsblatt (Badisches).
R.G.B. = Reichs=Gesetzblatt.

Anmerkung: Für die Gerichtsnotariatsordnung sowie die Notariatsordnung stehen neue Fassungen in Aussicht; dieselben konnten jedoch nicht abgewartet werden, um das Erscheinen dieses Buches nicht zu verzögern.

Inhaltsübersicht

I. Badisches Civilgesetzbuch.

(Landrecht.)

Einleitung.

Erstes Buch.

Von den Personen.

Zweites Buch.

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derselben.

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten Eigenthum zu erwerben.

II. Anhang.

A. Aeltere Edikte.

Seite.

B. Neuere Gesetze.

I.

Badisches Civilgesetzbuch.

(Landrecht.)

Einleitung.

Von der Verkündung, Wirkung und Anwendung der Gesetze.

Satz 1. Die Gesetze werden für den ganzen Umfang des Staatsgebiets durch die Verkündung des Staatsherrschers wirksam.

Sie werden in jedem Theil desselben von dem Augenblick an verbindlich, da ihre Verkündung bekannt sein kann.

Diese soll als bekannt angenommen werden:

in dem Untergerichtsbezirk, in welchem die Staatsregierung besteht, einen Tag nach der Verkündung;

in einem jeden der übrigen Bezirke nach Verlauf jenes einen Tags, und so vieler weiteren, als vielmal zehn Stunden der Hauptort des Bezirks von dem Ort entfernt ist, von welchem die Verkündung ausgeht.

Vgl. Reichsverfassung Art. 2. Badische Verfassungsurkunde § 66. Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt: V.O. v. 21. November 1868 (R.B. Nr. 66.)

Zusatz 1 a. Bei Verordnungen, deren Inhalt nicht schon als Vorschlag, mittelst einer öffentlichen Verhandlung darüber, vor der Verkündung allgemein hat bekannt sein können, wird jene Frist erst von Ablauf des dreißigsten Tags nach Erscheinung derselben im Regierungsblatt gezählt, wenn sie nicht namentlich eine kürzere oder längere Frist bestimmen.

V.O. v. 5. April 1811 (R.B. Nr. 11.) vom Minist. d. Innern aus besonderem höchsten Auftrag erlassen, wodurch diese Vorschrift auch auf administrative und polizeiliche Verordnungen angewendet wird.

1b. Für bekannt angenommene Gesetze soll Jedermann wissen; deren Nichtwissen oder Falschwissen schadet sowohl im Verlust als im Gewinn.

Vgl. L.R.S. 550, 1117, 2052.

2. Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft.

Vgl. I. Einf.-Edikt §§ IV.—XVI. L.R.S. 530a, 691, 2281.

2a. Seine Verfügung hat stets die stillschweigende Bedingung, daß der Wille des Gesetzgebers zur Zeit, wo die Anwendung in Frage kommt, noch unabgeändert bestehe.

2b. Künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit, wozu ein früheres Gesetz das Recht gegeben hatte, kann ein späteres ändern, ohne rückwirkend zu sein, so lang es nur noch zwischen eintritt, ehe der Fall entsteht, der die Folgen erzeugt.

2c. Auslegungen des Gesetzgebers haben nicht mehr Rückwirkung als Gesetze selbst; sie können aber da, wo einem Richter das ältere Gesetz dunkel oder zweideutig ist, von ihm als Richtschnur seiner Bestimmung berücksichtiget werden, auch für Fälle, die vor der Verkündung der Auslegung sich zutrugen.

3. Die Polizei- und Sicherheitsgesetze verbinden Jeden, der auf dem Staatsgebiete sich aufhält.

Die Liegenschaften, auch jene nicht ausgenommen, welche Ausländer inne haben, werden in allen Fällen nach den inländischen Gesetzen gerichtet.

Die Gesetze, welche den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen bestimmen, erstrecken sich auf die Inländer selbst alsdann, wann sie im Auslande sich aufhalten.

Vgl. VI. Konst. Edikt § 13, L.R.S. 2123 u. 2128; § 23 des Bad Einf.-Gesetzes vom 9. Dezbr. 1875 (G.B. Nr. 34) zum Reichs-Standesbeurkundungsgesetze; Art. 15 der Preussisch-Badischen Militärconvention vom 25. November 1870 (G.B. Nr. 72).

3a. Die Gesetze über das Gerichtsverfahren, und jene über Form und Gültigkeit der im Land verrichteten Rechtsgeschäfte, sind anwendbar auf den Inländer und Ausländer.

Vgl. L.R.S. 999; Rechtspolizeigesetz § 5b; Art. 85 der Wechselordnung; Art. 22. des St.V. mit Württemb. v. 30. Dez. 1825. R.B.

Nr. 32; Art. 22 d. St.V. mit Hohenzollern v. 29. Sept. 1827. R.B. Nr. 21. bezw. vom 3. Februar 1864 R.B. Nr. 6; Art. 29 d. St.V. mit Königr. Sachsen v. 1. Aug. 1855. R.B. Nr. 28.

4. Ein Richter, der sich weigert, einen Bescheid zu geben, unter dem Vorwand, daß das Gesetz den Fall unberührt lasse, daß es dunkel oder unzulänglich sei, kann auf Justizversagung belangt werden.

4 a. Der Richter, wo ihm ein bestimmter Ausspruch des Gesetzes mangelt, muß auf Grund und Zweck des Gesetzes, so weit sie aus ihm selbst erkennbar sind; sodann auf den Geist des Gesetzbuchs, wie er aus der Zusammenstimmung seiner einzelnen Verfügungen hervorgeht; nachmals auf die Rechtsähnlichkeit, die aus einzelnen Verfügungen über verwandte Gegenstände zu entnehmen ist; letztlich auf die Angaben des natürlichen Rechts über einen solchen Fall, seine Entscheidung gründen.

4 b. Der Richter darf das römische Recht in vergleichende Rücksicht nehmen, um für Fälle, wo es darauf ankommen kann, zu ermessen, was nach dem Beispiel anderer Gesetzgebungen für natürliche Rechtsfolge gewisser Verhältnisse angesehen werde, aber nicht um gesetzliche Entscheidungsgründe daraus zu schöpfen, oder Berufungen der Parteien auf solches zuzulassen.

Vgl. I. Einf.-Edikt § 17 u. II. Einf.-Edikt § 3.

5. Dem Richter ist nicht erlaubt, in der Form allgemein wirksamer Vorschriften oder gemeiner Bescheide die ihm vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden.

6. Von solchen Gesetzen, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten zum Zweck haben, können Verträge der Unterthanen keine Ausnahme begründen.

Vgl. L.R.S. 577 bg. 686, 815, 900, 965, 1133, 1172, 1174, 1387 — 1389, 1453, 1521, 1538, 1628, 1660, 1674, 1780, 1811, 1819, 1828, 1837, 1855, 1965, 2078, 2088, 2140.

6 a. Jeder Satz dieses Gesetzbuchs sagt alles, was in Bezug auf bürgerliche Rechtsverhältnisse in dem Umfang seiner Worte unmittelbar oder durch folgerichtige Ableitung gefunden werden kann, so weit nicht andere Sätze desselben im Wege stehen.

6b. Was kein Satz dieses Gesetzes geradezu oder folgeweise sagt, ist in Beziehung auf das bürgerliche Recht nicht Gesetz mehr, möge es nun vorhin aus gemeinen oder Landesgesetzen, aus Gewohnheiten oder Rechtsmeinungen als gesetzlich gegolten haben.

Vgl. I. Einf.-Edikt § 17; II. Einf.-Edikt § 3.

6c. Spätere allgemeine Gesetze heben jene nicht auf, die für einzelne Gattungen der Staatsangehörigen oder ihrer Handlungen früher von der nämlichen Staatsgewalt gegeben wurden, soweit nicht die Absicht des Gesetzes, auch sie aufzuheben, geradezu oder durch nothwendige Folge aus dem Verordneten darin ausgesprochen ist.

6d. Das Herkommen kann niemals einen muthmaßlichen Willen des Gesetzgebers über Aufhebung der Freiheit der Handlungen, welche das geschriebene Recht dem Staatsbürger läßt, oder über die Aufhebung der Wirksamkeit der Gesetze ausdrücken, mithin weder Rechte schaffen, noch abschaffen; es drückt aber für alle Fälle, wo die Art und Weise in dem Umfang und Gebrauch eines Rechts in Frage steht, über welche Gesetze oder Verträge nicht Maß geben, den muthmaßlichen Willen des Gesetzgebers oder der Vertragspersonen aus, wenn es gehörig vereigenschaftet und bewiesen ist.

Vgl. L.R.S. 590, 663, 671, 674, 827e, 1135, 1159, 1648, 1736, 1753, 1757, 1758, 1777, 2274a. Handelsgesetzbuch Art. 1.

6e. Aeltere Provinz- und Ortsgesetze, welche ihre gesetzliche Kraft durch dieses Gesetzbuch verlieren, dienen als Urkunden des vorigen Herkommens da, wo es auf dieses ankommen kann.

Vgl. I. Einf.-Edikt § 17, II. Einf.-Edikt § 3.

6f. Uebrigens gilt für Herkommen nur diejenige Handlungsweise, welche zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Personen, in Meinung Recht zu thun, offenkundig, gleichartig und durch wenigstens zehn Jahre ununterbrochen geübt ward.

6g. Natürliche Verbindlichkeiten, welche nicht mittelbar oder unmittelbar in das bürgerliche Gesetz aufgenommen sind,

wirken zwar weder Ansprache noch Forderung an Andere; sie wirken jedoch, daß derjenige, der ihnen gemäß etwas gethan oder gegeben hat, es nicht wieder anfechten oder zurückrufen könne, wenn nicht die Befugniß dazu für solchen Fall durch das bürgerliche Gesetz besonders begründet ist.

Vgl. L.R.S. 1235, 1906 und 1967. (L.R.S 349 gehört nicht hierher.)

6 h. Wo das Gesetz sagt, ein gewisser Vorgang solle diese und jene Veränderung im Rechtsverhältniß der Staatsbürger nach sich ziehen, da entscheidet es damit nur die Pflicht des Richters, auf diese Veränderung zu erkennen, wirkt jedoch noch keineswegs die Rechtsfolgen einer solchen Veränderung für sich, und ehe das Erkenntniß des Richters gesucht und ertheilt worden ist, wenn nicht dazu gesetzt ist, daß eine Anordnung kraft Gesetzes eintreten solle; dieses hat allein zur Folge, daß zu ihrer durchgängigen Wirksamkeit es nichts weiter bedürfe.

Vgl. L R.S. 305, 390, 393, 402, 476, 506, 724, 1004, 7006, 1213, 1251, 1290, 1473, 1548, 1583, 1657, 1737, 1775.

6 i. Aenderungen in den veranlassenden Umständen und Beweggründen eines Gesetzes heben niemals dessen Verbindlichkeit auf, so lange ein neues Gesetz diese Aufhebung nicht ausspricht; wo es aber für einen einzelnen Fall zweifelhaft wird, ob er unter ein solches Gesetz gehörig sei, da mögen sie den Richter zur Nichtanwendung desselben bestimmen.

6 k. Wird für gewisse Willenserklärungen, Verbindlichkeitsübernahmen oder Beurkundungen ein bestimmtes Verfahren von dem Gesetz vorgeschrieben, und es wird solches bei einem Rechtsgeschäft mangelhaft befunden, so wird die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit desselben im Ganzen und in einzelnen Theilen von dem Ermessen des Richters abhängig, das sich darnach bestimmt, ob und wie weit damit dennoch die Absicht des Gesetzes erreichbar sei; durchgehends nichtig ist es nur alsdann, wann auf die Nichtbeobachtung ausdrücklich die Nichtigkeit gesetzt, oder das

Verfahren für eine nothwendige Feierlichkeit oder Förmlichkeit erklärt ist.

Vgl. L.R.S. 931 u. 932, 1001, 1100 a b, 1394—97, 1443, 2074, 2127, nebst II. Einf.-Edikt § 26; Reichs-Standesbeurkundungsgesetz §§ 1, 15 u. 41; Rechtspolizeigesetz §§ 43—62.

6 l. Verbietet das Gesetz gewisse Willenserklärungen oder Verbindlichkeitsübernahmen, es sei nun durchaus oder unter Umständen, so ist die dawider erfolgte Handlung nichtig, wenn sie das Gesetz nicht für dennoch bestehend, oder für blos strafbar erklärt.

Vgl. L.R.S. 184, 472, 791, 896, 1097, 1130, 1596, 1597, 1600.

6 m. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines Gesetzes, welches eine Verbindlichkeitsübernahme auf gewisse Summen beschränkt, trifft nur das Ueberschießende.

Vgl. L.R.S. 2013.

6 n. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines solchen Gesetzes, welche nur einen Theil eines vorliegenden Geschäfts trifft, schadet den übrigen Theilen nichts, wenn das Geschäft theilbar ist, und theilweise bestehen kann.

Vgl. L.R.S. 901 b, 1192.

6 o. Nichtigkeiten, welche das Gesetz lediglich zum Vortheil einzelner Staatsbürger einführt, können nur allein von diesen, auch von ihren Erben und Rechtsfolgern, sofern solche nicht namentlich ausgeschlossen sind, geltend gemacht werden, keineswegs von Gegenbetheiligten.

Vgl. L.R.S. 139, 180, 182, 225, 1117, 1125, 1560.

Erstes Buch.

Von den Personen.

Erster Titel.

Von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte.

Erstes Kapitel.

Von dem Genuß der bürgerlichen Rechte.

7. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unabhängig. Letztere erwirbt und behält man nur nach den Vorschriften der Staatsgrundgesetze.

Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (Bad.G.B. 1870 Beil. S. 136) über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- nnd Staats-Angehörigkeit (§§ 1—12) und Landesherrl. Vollzugs-Verordnung vom 28. Dezember 1870 (G.B. Nr. 73.)

8. Jeder Inländer soll der bürgerlichen Rechte genießen.

Reichsverfassung vom 16. April 1871 (Bad. G.B. 1871 Nr. 16) Art. 3: Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen

bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Vgl. VI. Konstitutionsedikt (Anhang A., 2 e,) § 7.

*** 9.** Wer im Lande von einem Fremden geboren ist, ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach seiner Volljährigkeit die rechtliche Eigenschaft eines Inländers in Anspruch zu nehmen; nur muß er zugleich, wenn er im Lande sich aufhält, erklären, daß er darin seinen Wohnsitz aufzuschlagen gedenke, und wenn er in einem fremden Lande sich befindet, das Versprechen von sich geben, daß er seinen Wohnsitz im Lande aufschlagen wolle und in Jahresfrist nach gethanem Versprechen sich wirklich dort niederlassen.

* 9 a. Dieser Anspruch unterliegt jedoch dem Ermessen der Staatsregierung über dessen Zulassung oder Verweigerung, so oft dieser Fremde in einem andern Staate ein angeborenes Staatsbürgerrecht oder sichere Heimath hat.

*** 10.** Jedes Kind, das in einem fremden Lande von einem hiesigen Inländer geboren wird, ist Inländer.

Hatte der Vater die rechtliche Eigenschaft eines Inländers verloren, so kann das Kind allezeit durch Erfüllung der im 9ten Satz vorgeschriebenen Bedingungen diese Eigenschaft wieder erlangen.

Die L.R.S. 9, 9 a u. 10 sind aufgehoben durch das zu L.R.S. 7 angeführte Reichsgesetz. (§ 26).

× **11.** Der Fremde genießt im Lande die gleichen bürgerlichen Rechte, welche das Ausland, zu welchem er gehört, dem hiesigen durch Verträge eingeräumt hat, oder einräumen wird.

Vgl. VI. Konstitutionsedikt §§ 1—6 (Anhang A., 2 e) L.R.S. 726, 912, 980, Rechtspolizeigesetz § 48.

Gesetz über den Vermögenserwerb der Ausländer vom 4. Juni 1864 (R.B. Nr. 24).

§ 1. Die Ausländer haben das Recht, liegendes und fahrendes Vermögen im Inlande auf gleiche Weise wie Inländer zu erwerben und zu besitzen, dasselbe zu vererben und darüber unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der seitherigen Gesetzgebung, insbesondere der L.R.S. 726, 912, des § 2 lit. l und § 7 lit. a des VI. Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808 sind aufgehoben.

§ 2. Wenn die Gegenstände einer Verlassenschaft oder Schenkung theils im Inlande und theils im Auslande sich befinden, und von den letzteren Inländer wegen ihrer Eigenschaft

als Fremde ausgeschlossen sind,*) so sollen sie hiefür aus dem Antheile der sie ausschliessenden Ausländer an den im Inlande befindlichen Bestandtheilen desselben Vermögens Vergütung erhalten.

*) England: Bekanntm. v. 15. Mai 1857 (C.V.B. Nr. 9) und vom 23. Juni 1879 (G.B. Nr. 47). Nordamerika: R.B. 1817 Nr. 21; ausgen. Pennsylvanien R.B. 1817 Nr. 21, Ohio R.B. 1840 Nr. 17, Michigan Notar.Bl. 1851 Nr. 13, Illinois Notar.Bl. 1855 Nr. 15, New-Jersey Not. Bl. 1856 Nr. 24, Wisconsin Not.Bl. 1856 Nr.48, Missouri Not.Bl. 1858 Nr. 32 u. Cent V.B. 1867 Nr. 16, Massachusetts Not.B. 1859 Nr. 49, Kentuky Not.Bl. 1861 Nr. 31, Indiana Not.B. 1861 Nr. 31, Minnesota Not.Bl. 1864 Nr. 2, Jowa Centr.V.B. 1868 Nr. 21, Arkansas, Centr.V.B. 1868 Nr. 2.

*12. Eine Fremde, die sich mit einem Inländer verheirathet, folgt dem Zustand ihres Mannes.

Ersetzt durch § 5 des zu L.R.S. 7 angeführten Reichsgesetzes.

×13. Der Fremde, dem der Staatsherrscher erlaubt, seinen Wohnsitz im Lande aufzuschlagen, soll, so lange er daselbst wohnt, aller bürgerlichen Rechte genießen.

Vgl. L.R.S. 11; VI. Konstitutionsedikt § 5; Gesetz vom 5. Mai 1870 (G.B. Nr. 32) über das Aufenthaltsrecht.

† 14. Der Fremde, auch wenn er auswärts sich wieder aufhält, kann vor die inländischen Gerichte geladen werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er im Lande gegen einen Inländer übernommen hat Er kann ebenfalls vor inländische Gerichte wegen solcher Verbindlichkeiten gezogen werden, die er in einem fremden Lande gegen einen Inländer eingegangen hat.

Aufgehoben durch Landesherrliche V.O. vom 10. Febr. 1815, R.B. Nr. 2.

15. Ein Inländer kann im Lande vor Gericht gezogen werden, wegen Verbindlichkeiten, welche er in einem fremden Lande, selbst mit einem Fremden eingegangen hat.

Vgl. VI. Konst.-Edikt § 13 b (Anh. A., 2 e); R.C.P.O. §§ 12 u. 13

†16. Jeder fremde Kläger muß ohne Unterschied der Gegenstände (nur Handlungssachen ausgenommen) für den Ersatz der Prozeßkosten, auch für etwaige Entschädigung Sicherheit stellen, es sei denn, daß er Liegenschaften im Lande besitze, deren Werth diese Zahlungen sicher stellt.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen. Vgl. R.C.P.O. § 102.

Zweites Kapitel.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte.

*Erster Abschnitt.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, in so weit er aus dem Verlust der rechtlichen Eigenschaft eines Inländers entsteht.

*17. Man hört auf, Inländer zu sein;
1) durch das Staatsbürgerrecht, das man in einem fremden Lande erlangt;
2) durch eine von dem Staatsherrscher nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen;
3) endlich durch jede Niederlassung in einem fremden Lande ohne Absicht, zurückzukehren.

Eine Handelsniederlassung gilt niemals für Absicht, nicht zurückzukehren.

*18. Ein Inländer, der diese rechtliche Eigenschaft verloren hat, kann sie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Staatsherrschers ins Land zurückkehrt, und erklärt, daß er sich daselbst setzen wolle, und daß er auf jede mit den inländischen Gesetzen in Widerspruch stehende Auszeichnung Verzicht thue.

*19. Eine Inländerin, die einen Fremden heirathet, folgt dem Zustande ihres Mannes.

Verliert sie ihren Mann, so erhält sie die rechtliche Eigenschaft einer Inländerin wieder, vorausgesetzt, daß sie entweder noch im Lande sich aufhält, oder mit obrigkeitlicher Erlaubniß dahin zurückkehrt, und erklärt, daß sie sich dort setzen wolle.

*20. Wer in den Fällen des 10., 18. und 19. Satzes die rechtliche Eigenschaft eines Inländers wieder erhält, kann sie nicht eher geltend machen, als bis er die Bedingungen dieser Sätze erfüllt, und nur um solche Rechte auszuüben, die ihm nach diesem Zeitpunkt anfallen.

*21. Ein Inländer, der ohne Erlaubniß des Staatsherrschers Kriegsdienste im Auslande nimmt, oder einer fremden Kriegskörperschaft sich einverleiben läßt, verliert das Recht eines Inländers.

Er kann nur mit Erlaubniß des Staatsherrschers ins Land zurückkehren und das Eingeborenheitsrecht nur dann wieder erhalten, wenn er die Bedingungen erfüllt, die deßfalls dem Fremden auferlegt sind; alles mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafen wider jene Eingebornen, die wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, oder sie in der Folge tragen werden.

Die L.R.S. 17—21 sind aufgehoben durch das zu L.R.S. 7 angeführte Reichsgesetz (§§ 13—23 u. 26.)

† Zweiter Abschnitt.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung.

Die L.R.S. 22—33 über den bürgerlichen Tod sind aufgehoben durch § 21 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen (Anhang B, 15 a).

---

† Zweiter Titel.

Von den Beurkundungen des bürgerlichen Standes.

Die L.R.S. 34—101 sowie § 6 des II. Einf.-Ediks und das Edikt vom 29. Mai 1811 (R.B. Nr. 16) über Einrichtung und Beweiskraft der Standesbücher sind aufgehoben durch § 101 des Badischen Standesbeurkundungsgesetzes vom 21. Dezember 1869 (R.B. Nr. 40) und nunmehr ersetzt durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung nebst Badischem Einführungsgesetze vom 9. Dezember 1875 (G.B. Nr. 34) und Landesherrl. Verordnung über Namensänderungen vom 16. Dezember 1875 (G.B. Nr. 38)

Dritter Titel.

Von dem Wohnsitz.

102. Der Wohnsitz eines jeden Inländers in Beziehung auf die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte ist da, wo er seine Hauptniederlassung hat.

Vgl. R.C.P.O. §§ 13—16. R.St.P.O. §§ 8 u. 11.

102 a. Wer Orts-Herr, oder Orts- ingleichen Schutz-Bürger ist, bei dem gilt der Ort, wo der ortsherrliche Sitz ist, oder wo das Ortssassenrecht besteht, immer für die Hauptniederlassung.

Grundherrn: Edikte vom 22. April 1824 (R.B. Nr. 11.)

Ortsbürgerrecht: § 7 a. der Städteordnung vom 24. Juni 1874 (G. B. Nr. 27); §§ 4 u. flg. des Bürgerrechtsgesetzes (neueste Fassung von 1870.)

Schutzbürger gibt es nicht mehr (§ 2 der Gemeindeordnung und § 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1862 (R.B. Nr. 48) über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten.)

× 102 b. Wo die Niederlassung nicht entscheidend wäre, da ist auf den Geburtsort, und bei dessen Unbekanntschaft auf den jüngsten Aufenthalt zu sehen.

Vgl. R.C.P.O. § 18. R.St.P.O. § 8 Abs. 2.

103. Eine Veränderung des Wohnsitzes erfolgt, wenn jemand anderswo seine Wohnung wirklich nimmt, und zugleich die Absicht hat, seine Hauptniederlassung dahin zu verlegen.

104. Der Beweis dieser Absicht ergibt sich aus einer ausdrücklichen Erklärung, die bei dem Gericht des Orts, den man verläßt, sowohl als bei jenem des Orts, wohin man seine Wohnung verlegt, gemacht wird.

Verordnung über die Anzeigen von Wohnungsveränderungen vom 11. Juni 1870 (G.B. Nr. 43).

105. Ist keine ausdrückliche Erklärung vorhanden, so hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab.

106. Der Staatsbürger, der zu einem öffentlichen Amt berufen wird, das auf Zeit beschränkt oder auf Widerruf verliehen ist, behält den Wohnsitz, den er vorher hatte, wenn er nicht eine andere Gesinnung an Tag legt.

107. Die Annahme eines Amts, das unbestimmt oder auf Lebenszeit verliehen ist, zieht bei dem Diener die Verlegung seines Wohnsitzes an den Ort, wo er sein Amt ausüben muß, unmittelbar nach sich.

Vgl. Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873; Staatsdiener-Edikt v. 30. Januar 1819 (R.B. Nr. 4); Gesetz vom 26. Mai 1876 (G.B. Nr. 21) über die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten.

107 a. Ausgenommen sind jene, welche ein besonderes Orts- oder Schutzbürgerrecht im Lande haben, und dieses neben dem Dienst beibehalten, sowie Ortsherrn des Landes.

Vgl. L.R.S. 102 a. nebst Zusätzen.

108. Eine Ehefrau hat keinen andern Wohnsitz als jenen ihres Mannes. Der Minderjährige, der nicht gewaltsentlassen ist, hat seinen Wohnsitz bei seinen Eltern oder dem Vormund, und der Volljährige, der mundlos, (d. i. entmündigt oder mundtodt) ist, den seinigen auch bei seinem Vormund.

Vgl. R.C.P.O. § 17; L.R.S. 214, 388 u. flg., 476 u. flg., 489, 509, 513 a.

109. Volljährige, welche bei Andern dienen oder ständig arbeiten, haben mit der Person, welcher sie dienen oder arbeiten, einerlei Wohnsitz, wenn sie an dem nämlichen Ort und in einem Haus derselben sich aufhalten.

Vgl. R.C.P.O. § 21.

110. Der Ort, wo ein Erbe zufällt, wird durch den Wohnsitz bestimmt.

Vgl. R.C.P.O. § 28; L.R.S. 770, 784, 793, 812; Rechtspolizeigesetz § 26.

† 110 a. Wer übrigens Richter des Wohnsitzes sei, ist verschieden, je nachdem ein Beklagter amts- oder kanzleisäßig ist, indem im erstern Fall der ordentliche Unterrichter des Orts, im andern der Provinzoberrichter darunter zu verstehen ist.

Aufgehoben durch das Gesetz über Aufhebung der befreiten Gerichtsstände v. 25. Februar 1851 (R.B. Nr. 13).

×**111.** Wird von den Betheiligten oder auch von einem aus ihnen für einen Vertrag, zur Vollziehung desselben, ein Wohnsitz an einem Ort erwählt, wo ihr wirklicher Wohnsitz nicht ist, so finden die Behändigungen, die Klagen und das weitere Verfahren, das sich auf diesen Vertrag bezieht, an dem verglichenen Wohnsitz und vor dem Richter desselben statt.

Vgl. R.C.P.O. §§ 29 u. 38, Einf.-Ges. zur R.C.P.O. § 15 Ziff. 5, wonach L.R.S. 111 nur noch hinsichtlich der Zustellungen gilt; L.R.S 1258 Z. 6, 1264, 2148 Z. 1, 2152, 2156, 2183.

† 111 a. In diesem Falle ist auch stets, ohne Unterschied der Kanzlei- oder Amtssäßigkeit, der Unterrichter des Orts zu verstehen, wenn nicht namentlich ein anderes ausgemacht ist.

Aufgehoben wie L.R.S. 110 a.

Vierter Titel.

Von den Abwesenden.

111 b. Der Abwesende bleibt in Bezug auf seine Rechtsvertretung, Geschäftsführung und Vermögensverwaltung seiner Sorgfalt eben so wie ein Anwesender überlassen, so lang er nicht vermißt wird, oder verschollen ist.

Vgl. L.R.S. 819 u. 838.

Erstes Kapitel.

Von den Vermißten.

×112. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung aller oder einiger Güter zu sorgen, die ein Abwesender zurückgelassen hat, weil er vermißt wird (indem man nicht weiß, wo er hingekommen), und er keinen bevollmächtigten Geschäftsführer hat, so soll dessen ordentlicher Richter auf Begehren der Betheiligten hierüber das Nöthige nach Erforderniß der Umstände verfügen.

Rechtspolizeigesetz § 5:

Zur Anordnung der für die Verwaltung des Vermögens Vermisster erforderlichen Massregeln (§ 2 Z. 1) und zu der Verschollenheitserklärung (L.R.S. 115) ist ausschliesslich das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Vermisste zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, dem Badener gegenüber, welcher zur Zeit seines Verschwindens den Wohnsitz nur ausserhalb Badens hatte, das Amtsgericht seines letzten Wohnsitzes im Grossherzogthum.

Vgl. L.R.S. 113 nebst Zusatz, L.R.S. 121 u. 122.

× 113. Auf das Gesuch derjenigen Partei, die sich zuerst deßwegen anmeldet, ertheilt der Richter einem Rechtsbeistand den Auftrag, diejenigen, die vermißt werden, bei den Vermögensverzeichnungen, Rechnungsabnahmen, Theilungen und Richtigstellungen der Forderungen und Schulden, welche sie betreffen, zu vertreten.

Rechtspolizeigesetz § 2 Ziffer 1:

Die Amtsgerichte ergreifen von amtswegen die für Vermisste erforderlichen Massregeln (L.R.S. 112, 113), bestellen insbesondere für sie Abwesenheitspfleger mit den Rechten und Pflichten der Vormünder und beaufsichtigen dieselben.

Vgl. Gerichtsnotariatsordnung §§ 39—43. R.St.P.O. § 334.

*114. Der Kronanwalt hat den besondern Auftrag, für den Vortheil der vermißten Personen zu wachen, und er soll von jedem Begehren, das sie betrifft, in Kenntniß gesetzt werden.

Ausser Wirksamkeit nach § 4 des II. Einf.-Edikts und § 25 des Rechtspolizeigesetzes.

Zweites Kapitel.

Von der Verschollenheitserklärung.

115. Wenn eine Person an dem Ort ihres Wohnsitzes und ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr erscheint, und vier Jahre abgelaufen sind, seitdem keine Nachricht von ihr eingegangen ist, so können die Betheiligten sich an deren Gerichtsbehörde wenden, damit ihre Abwesenheit an unbekannten Orten anerkannt, mithin sie für verschollen erklärt werde.

Vgl. L.R.S. 121 u. 122; Rechtspolizeigesetz § 5 bei L.R.S. 112.

×**116.** Um diese Abwesenheit außer Zweifel zu setzen, soll jene Behörde, nach vorgelegten schriftlichen Beweisen, verordnen, daß nach Vernehmung des Kronanwals über das Gesuch, in dem Bezirk des Wohnsitzes, und in jenem des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn beide von einander verschieden sind, eine Kundschaftserhebung angestellt werde.

Rechtspolizeigesetz §§ 7—8 a. u. § 25.

117. Uebrigens soll das Gericht zum Behuf der Entscheidung über das Gesuch, auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die verhindert haben mögen, daß man von der vermißten Person keine Nachricht erhielt.

†**118.** Der Kronanwalt soll die Vorbescheide sowohl als die Endbescheide, sobald sie erlassen sind, dem Justizminister einsenden, der für ihre allgemeine Kundwerdung sorgen muß.

Aufgehoben durch § 9 des Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864 (R.B. Nr. 21).

119. Der Bescheid, wodurch jemand für verschollen erklärt wird, soll nicht eher, als ein Jahr nach dem Bescheid, wodurch auf Kundschaftserhebung erkannt wurde, ausgesprochen werden.

Rechtspolizeigesetz § 9: Die im Verschollenheitsverfahren erlassenen Vorbescheide und Endbescheide sind öffentlich bekannt zu machen.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verschollenheit.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit auf die Güter, welche der Abwesende am Tage seiner Entfernung besaß.

120. Wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, da können diejenigen, die am Tage, wo er vermißt wurde oder von ihm die letzte Nachricht einlief, seine muthmaßlichen Erben waren, kraft des Endurtheils, das ihn für verschollen erklärt, sich in den fürsorglichen Besitz alles Vermögens einsetzen lassen, welches dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten Nachricht von ihm gehörte. Sie sind aber verbunden, für die gute Führung ihrer Verwaltung Sicherheit zu leisten.

Rechtsbelehrung des Justizminist. vom 8. April 1875 (G.B. Nr. 16): dass die einzuweisenden Erben bestimmt zu bezeichnen seien.

Vgl. Gerichtsnotariatsordnung § 44; Notariatsordnung § 215; Instruction zur Führung der Grund- und Pfandbücher § 101.

Uebereinkunft mit Hessen (R.B. 1832 Nr. 24, bezw. G.B. 1872 Nr. 3), wonach auch hessische Liegenschaften zu Unterpfand bestellt werden können.

120 a. Hätten inzwischen vor dieser urtheilsmäßigen Besitznahme näher berechtigte, gesetzliche Erben zu ihren Gunsten Einsprache gethan und obgesiegt, so gehört diesen der fürsorgliche Besitz.

121. Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so können seine muthmaßlichen Erben auf die Erklärung, daß er verschollen sei, und auf die Einweisung in den fürsorglichen Besitz nicht eher antragen, als zehn Jahre nach seiner Entfernung, oder nach der letzten von ihm eingegangenen Nachricht.

Vgl. L.R.S. 115 u. 1984 u. flg.

122. Das Nämliche soll stattfinden, wenn die Vollmacht erloschen ist, und in diesem Fall soll für die Verwaltung der Güter des Abwesenden indessen so gesorgt werden, wie im ersten Kapitel bestimmt ist.

Vgl. L.R.S. 112, 2003.

×**123.** Sobald die muthmaßlichen Erben die Einweisung in den fürsorglichen Besitz erlangt haben, soll auf Begehren der Betheiligten oder des Kronanwalts bei Gericht der letzte Wille, wenn einer vorhanden ist, eröffnet werden, und die Erb- und Vermächtnißnehmer, die Beschenkten, sowie Alle, die auf die Güter des Verschollenen irgend einen auf seinen Tod bedingten Anspruch hatten, sollen zur fürsorglichen Ausübung ihrer Rechte zugelassen werden, jedoch unter dem Beding, daß sie Sicherheit stellen.

Vgl. L.R.S. 120; Rechtspolizeigesetz § 25; Gerichtsnotariatsordnung § 23; Notariatsordnung § 86.

124. Der Ehegatte, der mit dem Verschollenen in einer Gütergemeinschaft lebte, und diese Gemeinschaft fortsetzen will, ist befugt, die fürsorgliche Einweisung und die fürsorgliche Ausübung aller auf dem Tode des Verschollenen beruhenden Rechte zu verhindern, und vorzugsweise die Verwaltung der Güter des Abwesenden zu übernehmen oder fortzusetzen. Verlangt hingegen der Ehegatte die fürsorgliche Aufhebung der Gütergemeinschaft, so mag er seine Befugnisse wegen Zurücknahme seines Beibringens und alle seine gesetzlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben unter der Bedingung, Sicherheit für diejenigen Sachen zu stellen, die zur Wiedererstattung geeignet sind.

Eine Ehefrau, welche sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärte, behält jedoch das Recht, in der Folge wieder auf solche zu verzichten.

Vgl. L.R.S. 120 nebst Zusätzen, 1441, 1453, 1467, 1492 u. flg.

125. Der fürsorgliche Besitz ist nur Anvertrauung fremden Guts, welche dem Besitzer die Verwaltung der Güter des Abwesenden einräumt, und ihn zur Rechnungsablegung für den Fall verbindet, da der Abwesende wieder erscheint oder man Nachrichten von ihm erhält.

Vgl. L.R.S. 127 u. flg.

×**126.** Diejenigen, welche die fürsorgliche Einweisung erlangt haben, oder der Ehegatte, der sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt, müssen unter Mitwirkung des Kronanwalts oder eines von ihm dazu aufgeforderten Ortsvorgesetzten zur Aufzeichnung der Fahrniß und der Rechtsurkunden des Abwesenden schreiten lassen.

Das Gericht läßt nach Befinden die Fahrniß ganz oder zum Theil veräußern. Wird sie verkauft, so soll der Betrag, so wie jener der zu solcher Zeit fälligen Früchte, wieder angelegt werden.

Diejenigen, welche die fürsorgliche Einweisung erlangt haben, können zu ihrer Sicherheit darauf antragen, daß die liegenden Güter durch einen von dem Gericht hiezu ernannten Sachverständigen in Augenschein genommen werden, um ihren Zustand zu beweisen. Sein Bericht soll unter Mitwirkung des Kronanwalts von dem Gericht bestätigt, der Kostenbetrag aber aus dem Vermögen des Abwesenden bestritten werden.

Rechtspolizeigesetz § 25, § 26 Z. 2 u. § 64. Notariatsordnung § 122 Z. 2, § 139, § 195 Z. 1; Dienstweisung für Waisenrichter § 26. Vgl. L.R.S. 1730 u. 1731.

127. Diejenigen, die zufolge der fürsorglichen Einweisung oder der gesetzlichen Verwaltung den Genuß der Güter des Verschollenen erlangen, sind ihm, wenn er wieder erscheint, ehe von dem Tag seiner Entfernung an zu rechnen fünfzehn Jahre verstrichen sind, nur ein Fünftel, erscheint er aber erst nach fünfzehn Jahren, nur ein Zehntel der Einkünfte zu ersetzen verbunden.

Nach einer Abwesenheit von dreißig Jahren sollen die Einkünfte ihnen ganz verbleiben.

127 a. Die Einzuweisenden können gleich bei der Einweisung verlangen, daß durch obrigkeitlich verordnete Schätzung nach einem gelinden Mittelertrag die Summe der Einkünfte vom Jahr fest bestimmt werde, wo alsdann darnach ihre Ersatzschuldigkeit sich richtet.

Vgl. L.R.S. 126 Abs. 3.

127 b. Der Mittelertrag des zinsbar anzulegenden Vermögenstheils soll überall auf vier vom Hundert angeschlagen werden.

128. Alle diejenigen, die nur kraft einer fürsorglichen Einweisung den Genuß haben, können die Liegenschaften des Verschollenen weder veräußern noch verpfänden.

Vgl. L.R.S. 2124 u. 2126.

129. Die Sicherstellung soll aufgehoben werden, und jeder Mitberechtigte darauf antragen dürfen, daß das Vermögen getheilt und die fürsorgliche Einweisung in den Besitz durch die Obrigkeit für endgültig erklärt werde, sobald seit ihrer Anordnung oder von dem Zeitpunkt an, da die Verwaltung der Güter des Verschollenen von dem Ehegatten übernommen wurde, der in ehelicher Gütergemeinschaft mit ihm gelebt hatte, die Verschollenheit noch dreißig Jahre gedauert hat, oder wenn hundert Jahre von der Geburt des Abwesenden an, verflossen sind.

Vgl. L.R.S. 815 u. flg.

129 a. Wenn jemand aus Anlaß einer solchen Begebenheit vermißt wurde, woraus für den Richter die Ueberzeugung seines Todes hervorgeht, ohne doch ihn ordnungsmäßig erheben zu können, so reichen zehn Jahre der Abwesenheit, von obigem Zeitpunkt an gerechnet, dazu hin.

130. Wird erwiesen, an welchem Tage der Abwesende gestorben sei, so fällt seine Verlassenschaft jenen Erben an, welche zu der Todeszeit die nächsten sind, und wären dieses andere Personen als diejenigen, welche den Genuß des Vermögens des Verschollenen gehabt haben, so sind letztere gehalten, es an jene wieder auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, die sie kraft des 127. Satzes erworben haben.

131. Erscheint der Abwesende wieder, oder es wird während der fürsorglichen Einweisung dargethan, daß er noch lebt, so hören die Wirkungen des Urtheils auf, das ihn als verschollen erklärt hatte, und nur die im ersten Kapitel für die Verwaltung dieser Güter vorgeschriebenen, auf deren Erhaltung zielenden Maßregeln mögen noch eintreten.

Vgl. L.R.S. 112, 113.

131 a. Jedoch wird auf den bloßen Beweis seines Lebens nur für den Fall die fürsorgliche Einweisung wirklich aufgehoben,

wenn ein an den Richter eingereichtes Begehren desselben, jene Wirkungslosigkeit für eingetreten zu erklären, oder sonst eine Anordnung über sein Vermögen mit- oder nachfolgt.

Rechtspolizeigesetz § 1.

132. Wenn selbst nach der endgültigen Einweisung der Abwesende wieder erscheint, oder auf gedachte Art als lebend erwiesen wird, so soll er seine Güter in dem Stand, worin sie sich alsdann noch befinden werden, auch den Erlös aus denjenigen, die veräußert sein mögen, oder die Güter, die aus solchem Erlös wieder angeschafft worden sind, zurückerhalten.

133. Eheliche Leibeserben des Abwesenden sind ebenfalls berechtigt, in dreißig Jahren von der endgültigen Einweisung an die Zurückgabe seiner Güter zu verlangen, wie in dem vorhergehenden Satz bestimmt ist, so weit sie erbfähig sind.

Vgl. L.R.S. 725 u. flg., 745 u. 2262.

134. Nach erlassenem Bescheid, daß jemand verschollen sei, kann jeder, der einige Rechte auf den Abwesenden hat, sie nur wider diejenigen geltend machen, die in den Besitz seiner Güter eingewiesen sind, oder die gesetzliche Verwaltung derselben haben.

Vgl. L.R.S. 120 u. 124.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit*) in Beziehung auf einstmalige Rechte, die dem Abwesenden zustehen können.

*) Im französischen Urtexte: „absence" (Abwesenheit).

135. Wer ein eigenes Recht aus dem Anfall an eine solche Person ableitet, deren Dasein nicht anerkannt ist, muß den Beweis führen, daß diese Person in dem Zeitpunkte noch lebte, da das Recht ihr eröffnet wurde; so lange er diesen Beweis nicht liefert, ist seine Klage verwerflich.

Vgl. L.R.S. 744, 1039.

136. Wird eine Erbschaft erledigt, wozu jemand berufen ist, dessen Dasein nicht anerkannt ist, so fällt der Nachlaß indessen ausschließlich auf diejenigen, mit welchen er die Erbschaft zu

theilen gehabt haben würde, oder die dazu gelangt sein würden, wenn er nicht wäre.

Notariatsordnung §§ 131 u. 132.

137. Die Verfügungen der beiden vorhergehenden Sätze heben die Klage auf Erbschaftsherausgabe und auf andere Rechte nicht auf, die dem Abwesenden oder seinen Erben und Erbvertretern oder Rechtsfolgern zustehen mögen, als welche nur mit Umlauf der Verjährungszeit erlöschen.

Vgl. L.R.S. 789 u. 2262.

138. So lange der Verschollene nicht wiederkommt, oder jene Klagen von seinetwegen nicht angestellt werden, machen diejenigen, welche die Erbschaft in Empfang genommen haben, die redlicherweise erhobenen Früchte sich eigen.

Vgl. L.R.S. 549, 550.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit, in Hinsicht auf die Ehe.

139. Hat der zurückgebliebene Ehegatte eines Verschollenen, ohne geschieden zu sein, eine neue Eheverbindung geschlossen, so ist es jenem Verschollenen allein gestattet, diese Ehe, sei es in Person oder durch einen Bevollmächtigten, der mit dessen Lebensschein versehen ist, anzufechten.

Vgl. L.R.S. 184, 188 u. 232 a.

140. Hat der verschollene Ehegatte überall keine erbfähigen Verwandten zurückgelassen, so kann der andere Ehegatte auf Einweisung in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens antragen.

Vgl. L.R.S. 723 u. 767.

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschollen ist.

141. Die Mutter hat, wenn der Vater abwesend ist, und minderjährige Kinder aus ihrer gemeinschaftlichen Ehe da sind, über sie die Obsorge und alle Rechte des Vaters auf deren Erziehung, auch Vermögensverwaltung.

Vgl. L.R.S. 372, 384, 389.

142. Sechs Monate nach dem Vermissen des Vaters, wenn die Mutter damals schon todt war, oder sobald sie in der Folge stürbe, ehe der Vater für verschollen erklärt ist, wird die Obsorge über die Kinder von dem Familienrath den nächsten Voreltern, oder in deren Ermangelung einem fürsorglich angeordneten Vormund aufgetragen.

Vgl. L.R.S. 402—405; Rechtspolizeigesetz § 2 Ziff. 2.

143. Eben so soll es gehalten werden bei den minderjährigen Kindern eines verschollenen Ehegatten aus einer vorherigen Ehe.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

Erstes Kapitel.

Von den Eigenschaften und Bedingungen, welche erforderlich sind, um eine Ehe schließen zu können.

Die L.R.S. 144 - 159 und 161—164 b. sind aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Badischen Einf.-Gesetzes vom 9. Dez. 1875 (G.B.Nr. 34) zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung.

Der § 13 dieses Einf.-Gesetzes lautet:

„Aus dem Eheverlöbniss findet eine Klage nicht statt."

Reichs-Standesbeurkundungsgesetz.

§ 28. Zur Eheschliessung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschliessenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz vom 9. Dezbr. 1875. § 6 (Justizministerium).

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschliessung, so lange der Sohn das 25ste, die Tochter das 24ste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

Vgl. L.R.S. 141, 371, 373, 388 u. flg., 476 u. flg.

160. Wurde nach dem Tode des Vaters eine Vormundschaft bestellt, so bedürfen minderjährige Kinde außer der Einwilligung der Mutter in die Ehe auch diejenige des vom Familienrathe ermächtigten Vormundes.

Sind beide Eltern gestorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stand, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so können Söhne oder Töchter, so lange sie nicht 21 Jahre alt sind, nicht heirathen, ohne daß der Vormund mit Ermächtigung des Familienraths die Eheeinwilligung ertheilte.

Neue Fassung nach § 2 a des Bad. Einf.-Gesetzes vom 9. Dezbr 1875. (G.B. Nr. 34.)

Vgl. L.R.S. 390, 394—396, 405 u. flg. Rechtspolizeigesetz § 2 Ziff. 2.

Reichs-Standesbeurkundungsgesetz.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden § für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Vgl. L.R.S. 393 a. u. flg.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

Vgl. L.R.S. 345, 345 a, 346, 348.

§ 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschliessung steht grossjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

Vgl. § 5 des Bad. Einf.-Ges. v. 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34).

§ 33. Die Ehe ist verboten:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern, und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwieger-Verbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniss besteht,
5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der N. 5 ist Dispensation zulässig.

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz § 6 (Justizministerium).

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

Vgl. R.C.P.O. § 568 u. flg.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen.

Dispensation ist zulässig.

Vgl. L.R.S. 315, Bad. Einf.-Ges. § 6 (Justizministerium.)

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechtes massgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

Vgl. L.R.S. 180—190, 201, 202.

§ 37. Die Eheschliessung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniss abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniss ohne Einfluss.

Vgl. Dienstweisung für Standesbeamte §§ 76—81.

† Zweites Kapitel.

Von den Förmlichkeiten, die sich auf die Schließung der Ehe beziehen.

Die L.R.S. 165—171 nebst § 8 des II. Einf.-Edikts sind aufgehoben durch § 101 des Badischen Standesbeurkundungsgesetzes vom 21. Dezember 1869 (G.B. Nr. 40) und nun ersetzt durch die §§ 41 bis 54 des Reichs-Standesbeurkundungsgesetzes vom 6. Februar 1875.

† Drittes Kapitel.

Von den Einsprachen wider die Ehe.

Die L.R.S. 172—179 sind aufgehoben durch § 101 des Badischen Standesbeurkundungsgesetzes vom 21. Dezember 1869 (G.B. Nr. 40) und nun ersetzt durch die §§ 14—22 des Badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 (G.B. Nr. 34) zu dem Reichs-Standesbeurkundungsgesetze.

Viertes Kapitel.

Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.

Vgl. R.C.P.O. §§ 568—592 u. § 36 des Reichs-Standesbeurkundungs-Gesetzes; Dienstweisung für Standesbeamte §§ 122, 124 u. 125 c.

180. Eine Ehe, welcher die freie Einwilligung des einen oder anderen Ehegatten oder beider fehlt, kann nur von demjenigen unter ihnen angefochten werden, dessen Einwilligung nicht frei war.

Ist ein Irrthum in der Person untergelaufen, so kann nur derjenige Ehegatte die Ehe anfechten, der im Irrthum war.

Vgl. §§ 28 u. 36 des Reichs-Standesbeurkundungsgesetzes und die L.R.S. 1109—1117 b.

181. In dem Fall des vorhergehenden Satzes ist die Richtigkeitsklage*) nicht mehr zulässig, sobald nach erlangter Willensfreiheit oder entdecktem Irrthum beide Eheleute sechs Monate hindurch zusammenwohnten.

*) Nach § 592 der R.C.P.O. Ungültigkeitsklage.

182. Die Heirath, die ohne Einwilligung der Eltern, des Vormunds oder des Familienraths (wo diese erforderlich war) geschlossen wird, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, oder von dem Ehegatten, der sie bedurfte, angefochten werden.

Neue Fassung nach § 26 des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34) zum Reichs-Standesbeurkundungsgesetze.

Vgl. §§ 19—31 des Reichs-Standesbeurkundungsgesetzes und L.R.S. 160.

183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung nöthig war, können die Richtigkeitsklage*) anstellen, so weit von letztern die Heirath ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist, oder, so weit nach erlangter Kenntniß von der Ehe ein Jahr ohne Einsprache von ihrer Seite verstrichen ist; eben so wenig kann der Ehegatte diese Klage anstellen, sobald er das gehörige Alter erreicht hat, um für sich allein in die Ehe willigen zu können, und ein Jahr ohne Einsprache verstreichen läßt.

*) Nach § 592 der R.C.P.O. Ungültigkeitsklage.

184. Jede den Verfügungen des § 28 Absatz 2, § 33, Ziffer 1, 2, 3, 4 und § 34 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zuwiderlaufende Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst als von Jedem, der dabei betheiligt ist, und so auch von dem Staatsanwalt angefochten werden, jene ausgenommen, wovon der Satz 139 handelt.

Neue Fassung nach § 2 c. des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.St.B.G.

Vgl. § 36 des Reichs-Standesbeurkundungsgesetzes; §§ 585—591 der R.C.P.O. und L.R.S. 185—190.

185. Wenn nur Mangel der Ehemündigkeit beider Ehegatten, oder des einen von ihnen die Einsprache begründen möchte, so kann die Ehe nicht mehr angefochten werden:

1) Nach sechs Monaten von der Zeit an, da dieser Ehegatte, oder von beiden derjenige, der von dem gesetzlichen Alter am weitesten entfernt war, solches erreicht hat.
2) Wenn eine Ehegattin, welche diese Mündigkeit nicht erreicht hatte, vor Ablauf der sechs Monate schwanger geworden ist.

Vgl. §§ 28 u. 36 des Reichs-Standesbeurkundungsgesetzes.

186. Der Vater, die Mutter, der Vormund und die Familie, welche im vorerwähnten Fall in die zu frühe Ehe eingewilligt haben, können mit der Klage auf Nichtigkeit derselben nicht gehört werden.

Neue Fassung nach § 2 d. des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.St.B.G.

187. In allen Fällen, wo gemäß dem 184sten Satz die Nichtigkeitsklage von jedem, der dabei betheiligt ist, angestellt werden kann, bleiben jedoch Seitenverwandte, ingleichen jene Kinder, die aus einer anderen Ehe gezeugt sind, bei Lebzeiten der beiden Ehegatten davon ausgeschlossen. Sie können solche Klage alsdann erst einführen, wenn ein wirkliches ihnen schon angefallenes Recht davon abhängt, und nur in Bezug auf dieses.

Vgl. § 36 des R.St.B.G. und § 586 Abs. 1 der R.C.P.O.

188. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweite Heirath geschlossen ward, kann hingegen auf ihre Nichtigkeit klagen, wenn schon der Ehegatte in jüngerer Ehe noch lebt, der mit ihm verehelicht war.

Vgl. §§ 34 u. 36 des R.St.B.G., § 586 der R.C.P.O. und L.R.S. 139.

189. Schützen die jüngeren Ehegatten die Nichtigkeit der früheren Heirath vor, so muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit geurtheilt werden.

Vgl. R.C.P.O. § 139.

† 189 a. Auch eine Eheverfänglichkeit wirkt eine Nichtigkeit, die jeder Betheiligte, der dabei nicht selbst im Verbrechen befangen war, anklagen kann.

Aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.St.B.G.)

190. In allen Fällen, worauf sich der 184ste Satz anwenden läßt, kann und soll der Staatsanwalt, jedoch unter den im 185sten Satz enthaltenen Einschränkungen, auf Nichtigkeitserklärung der Ehe während dem Leben beider Ehegatten antragen, um sie verurtheilen zu lassen, sich zu scheiden.

Vgl. §§ 586 u. 588 der R.C.P.O.

† 190 a. Das Nämliche gilt von den Fällen, die im Zusatz zum Satz 189 berührt sind.

Aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.St.B.G.

191. Jede Heirath, welche mit Verletzung hinsichtlich der Offenkundigkeit der Ehe gegebener Vorschriften geschlossen worden ist, kann als nichtig (L.R.S. 6 k) von den Ehegatten selbst, von ihren Eltern, ihren Voreltern und von Allen, deren anerfallenes wirkliches Recht davon abhängt, sowie auch von dem Staatsanwalt angefochten werden.

Dieselben Personen können die Ungültigkeit einer nicht von einem Standesbeamten geschlossenen Ehe (§ 41 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) geltend machen.

Neue Fassung nach § 2 h des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.St.B.G.

Vgl. §§ 41—54 des Reichs-Standesbeurkundungsgesetzes.

† 192. Sind vor der Heirath nicht die zwei erforderlichen Aufgebote geschehen, oder sind deßhalb die im Gesetz erlaubten Nachsichten nicht erwirkt, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Ehe nicht beobachtet worden, so läßt der Kronanwalt nur wider den Staatsbeamten auf eine Geldbuße, welche die Summe von einhundert Reichsthalern nicht überschreiten darf, oder wider die Eheleute und diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldstrafe erkennen.

† 193. In die Strafen des vorhergehenden Satzes sollen die daselbst erwähnten Personen auch für jede Uebertretung der im 165sten Artikel vorgeschriebenen Regeln verfallen, selbst wenn solche Mängel nicht zureichten, um die Ehe für ungültig zu erklären.

Die L.R.S. 192 und 193 sind aufgehoben durch § 101 des Bad. Standesbeurkundungsgesetzes vom 21. Dez. 1869 (G.B. Nr. 40.)

† 194. Niemand kann den Namen eines Ehegatten und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Anspruch nehmen, er lege denn einen Heirathsschein vor, der den Büchern des bürgerlichen Standes eingetragen ist; ausgenommen sind jedoch die im 46sten Satz *) erwähnten Fälle.

*) Badisches Einf.-Ges. vom 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34) zum Reichs-Standesbeurkundungsgesetz § 10:

Wenn hergestellt ist, dass die Register nicht geführt wurden, dass sie ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, oder dass eine Unterbrechung in deren Führung eingetreten ist, so können die Thatsachen des bürgerlichen Standes auf jede andere Art bewiesen werden.

† 195. Der Besitz des ehelichen Standes kann die angeblichen Eheleute, die sich hierauf gegenseitig beziehen, von der Verbindlichkeit nicht befreien, den Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geschlossene Heirath vorzulegen.

Vgl. L.R.S. 320 u. 321.

† 196. Ist ein Besitz des Ehestandes vorhanden, und der Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geschlossene Ehe vorgelegt worden, so können die Ehegatten gegen einander mit einer Klage auf Nichtigkeit dieses Scheins nicht gehört werden.

Vgl. L.R.S. 322.

† 197. Wenn inzwischen in den Fällen des 194sten und 195sten Satzes die beiden Personen, die öffentlich als Mann und Frau gelebt haben, verstorben sind, und leibliche Kinder zurückgelassen haben, so kann die eheliche Geburt derselben unter dem Vorwande allein nicht bestritten werden, daß sie einen Heirathsschein ihrer Eltern nicht aufweisen können, wenn nur übrigens sie einen solchen Besitz ehelicher Geburt für sich haben, dem ihr Geburtsschein nicht widerspricht.

Die L.R.S. 194—197 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen.

† 198. Hat man den Beweis einer gesetzmäßigen Ehe durch ein Untersuchungsverfahren erlangt, so sichert die Eintragung des Urtheils in die Bücher des bürgerlichen Standes der Ehe alle ihre bürgerlichen Wirkungen von dem Tage an, da sie geschlossen wurde, sowohl für die Ehegatten selbst, als für die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder.

† 199. Sind beide Ehegatten, oder ist eines aus ihnen verstorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so kann die Anklage von allen, die etwa dabei betheiligt sind, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, und von dem Kronanwalt eingeleitet werden.

† 200. Ist der Staatsbeamte des bürgerlichen Standes vor Entdeckung des Betruges verstorben, so hat wider dessen Erben der Kronanwalt auf Verlangen der Betheiligten und nach ihrer Angabe die bürgerliche Klage zu betreiben.

Die L.R.S. 198—200 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen.

201. Eine für ungültig erklärte Ehe behält nichts desto weniger die bürgerlichen Rechtswirkungen für Ehegatten und Kinder, sobald sie redlicher Weise geschlossen war, und nur das Recht zu ihrer Fortsetzung wird dadurch aufgehoben.

202. War einer der beiden Ehegatten dabei allein in redlichem Glauben, so hat die Ehe ihre Rechtswirkungen nur zu Gunsten dieses Ehegatten und der aus der Ehe abstammenden Kinder.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen.

203. Die Ehegatten übernehmen mit einander schon dadurch allein, daß sie heirathen, die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu pflegen und zu erziehen.

Vgl. L.R.S. 385 Z. 2, 852, 1409 Z. 5, 1448, 1558 Z. 2.

203 a. Die kirchliche Erziehung muß sich nach dem Grundgesetz über die Kirchenverfassung richten, welches auch allein entscheidet, was Verträge darüber zu bestimmen vermögen, und wie dieselben beschaffen sein müssen.

Gesetz über Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder, vom 9. Okt. 1860. (R.B. Nr. 51.)

§ 1. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter.

Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion der Mutter.

Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion der Mutter.

§ 2. Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über die religiöse Erziehung des Kindes der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde*) nach eingeholtem Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters.

§ 3. Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde*) und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und des Waisenrichters vornehmen.

§ 4. Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höhern Staatsbehörde*) und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters eintreten.

*) Amtsgericht: Bekanntm. v. 21. Dez. 1866. C.V.B. 1867 N. 1. Vgl. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 bei L.R.S. 405.

§ 5. Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei.

§ 6. Die vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vertrag bestimmte religiöse Erziehung der Kinder kann mit Zustimmung beider Elterntheile geändert werden.

Ein Einschreiten der Staatsbehörde findet nur auf Anrufen eines Elterntheils statt.

Nach dem Tode eines Elterntheils treten die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Vgl. § 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 (R.B. Nr. 51) über die rechtliche Stellung der Kirchen etc.

204. Das Kind hat keine Klage wider seine Eltern auf Verschaffung einer häuslichen Niederlassung, sei es durch Heirath oder auf andere Weise.

Vgl I. Einf.-Ed. § VIII. Z. 1 u. 2. LR.S. 1438, 1544, 1555, 1573

205. Die Kinder sind ihren Eltern und Voreltern, die in Dürftigkeit sind, den Unterhalt schuldig.

Vgl. L.R.S. 349, 955 Z. 3, 1558 Z. 2.

206. Eben so und im gleichen Fall sind Schwiegersöhne und Schwiegertöchter ihren Schwiegereltern den Unterhalt schuldig; diese Verbindlichkeit hört aber auf:

1) wenn die Schwiegermutter zur zweiten Ehe schreitet;
2) wenn jener von beiden Ehegatten, durch den die Schwägerschaft entstand, ohne aus dieser ehelichen Verbindung hinterbliebene Kinder, verstorben, oder geschieden worden ist.

207. Diese Unterhaltsverbindlichkeiten sind wechselseitig.

208. Der Unterhalt wird ermessen nach dem Maaße der Bedürfnisse dessen, der darauf Anspruch macht, und der Glücksumstände dessen, der sie leisten muß.

209. Kommt derjenige, der einen Unterhalt reicht, oder der, welcher ihn empfängt, in einen solchen Zustand, daß jener ihn nicht mehr leisten kann, oder dieser ganz oder zum Theil dessen nicht mehr bedarf, so kann Loszählung von demselben oder Verminderung verlangt werden.

210. Beweist derjenige, der den Unterhalt zu reichen hat, daß er ein Leibgeding (Unterhaltsgeld) zu zahlen nicht im Stande ist, so kann die Gerichtsbehörde nach vorausgegangener Untersuchung der Sache verordnen, daß er denjenigen, dem er den Unterhalt schuldig ist, in seine Wohnung aufnehme, ihn dort ernähre und verpflege.

211. Die Gerichtsbehörde soll ebenfalls entscheiden, ob dem Vater oder der Mutter, welche ein Kind, dem sie den Unterhalt schuldig sind, in ihre Wohnung aufnehmen, ernähren und verpflegen wollen, deßfalls Nachsicht des Unterhaltsgeldes bewilligt werden könne.

Sechstes Kapitel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212. Die Ehegatten sind sich einander Treue, Hülfe und Beistand schuldig.

Vgl. L.R.S. 229—232 a.

213. Der Mann ist seiner Frau zum Schutz und die Frau ihrem Manne zu Gehorsam verbunden.

Vgl. L.R.S. 1388, R.St.G.B. § 195.

214. Die Frau hat die Pflicht, bei dem Manne zu wohnen, und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich aufzuhalten für gut findet; der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen, und ihr alles, was zum Lebensunterhalte erforderlich ist, nach seinem Stand und Vermögen zu reichen.

Vgl. L.R.S. 108, R.C.P.O. §§ 568 u. 774.

† **215.** Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes nicht vor Gericht stehen, selbst dann nicht, wenn sie Handelsfrau ist, oder in einer Ehe ohne Gemeinschaft lebt, oder dem Vermögen nach von ihm abgesondert ist, ausgenommen um eine Eheklage anzubringen.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.C.P.O. § 51.

† **216.** Die Ermächtigung des Mannes ist nicht erforderlich, wenn die Frau wegen Verbrechen oder Polizeisachen vor Gericht zu stehen hat.

Aufgehoben durch das Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

217. Die Frau, selbst, wenn sie mit ihrem Mann in keiner Gütergemeinschaft oder in einer völligen Güterabsonderung lebt, kann, ohne daß ihr Ehemann zu dem Rechtsgeschäft selbst mitwirkt, oder schriftlich darein willigt, nicht schenken, veräußern, verpfänden, noch durch einen Freigebigkeitsvertrag oder durch einen belasteten etwas erwerben.

Vgl. L.R.S. 220, 225, 226, 344, 776, 905, 934, 1029, 1409, 1419 1449, 1535, 1538, 1576, 1990.

† **218.** Verweigert der Mann seiner Frau die Ermächtigung vor Gericht zu stehen, so kann nach Umständen der Richter sie ermächtigen.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.C.P O. § 51.

219. Weigert sich der Mann, seine Frau zu einer Rechtshandlung zu ermächtigen, so kann die Frau ihren Mann geradezu vor das Bezirksgericht ihres ehelichen Wohnsitzes vorfordern lassen, welches alsdann, nachdem der Mann vernommen oder gehörig vorgefordert worden, die Ermächtigung geben oder versagen kann.

Rechtspolizeigesetz § 1 u. § 85. Vgl. L.R.S. 776, 934, 1413, 1417, 1426, 1449, 1535, 1538, 1555, 1576.

220. Eine Handelsfrau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes sich in ihren Handlungsangelegenheiten verbindlich machen; ihre Verbindlichkeit erstreckt sich in diesem Fall auch auf den Mann, wenn unter ihnen eine Gütergemeinschaft besteht.

Sie wird für keine Handelsfrau geachtet, wenn sie nur im Kleinen die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren verkauft, sondern dann allein, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt.

Deutsches Handelsgesetzbuch.

Art. 6. Eine Frau, welche gewerbsmässig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Procuristen betreibt.

Art. 7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemann nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne dass es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Niessbrauch oder die sonstigen an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichem Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Badisches Einführungsgesetz vom 6. August 1862.
(R.B. Nr. 40.)

Art. 5. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann ohne Ermächtigung ihres Ehemannes ihre Liegenschaften zu Unterpfand geben oder unter belastendem Rechtstitel veräussern.

Wenn sie jedoch in bewidmeter Ehe lebt, so kann sie diejenigen Liegenschaften, welche zu Ehesteuer gesetzt sind, nur in den vom Landrecht (Sätze 1554 u. flg.) bezeichneten Fällen und mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen verpfänden oder veräussern.

In Betreff der Haftung des Ehemannes für die Verpflichtungen der Ehefrau aus ihrem Handelsgewerbe behält es bei Landrechtsatz 220 sein Bewenden (H.G.B. Art. 8 am Ende). Diese Haftung kann Dritten gegenüber weder durch einseitige Erklärung des einen Ehegatten noch durch Uebereinkunft beider aufgehoben oder beschränkt werden.

Art. 6. Einer Ehefrau kann die Ermächtigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes von dem Amtsgericht ertheilt werden, wenn ihr Ehemann durch Minderjährigkeit, Abwesenheit oder Entmündigung verhindert ist, seine Einwilligung zu geben.

Einer von Tisch und Bett getrennten Ehefrau kann die gerichtliche Ermächtigung zum Handelsgewerbe auch dann ertheilt werden, wenn der Mann solche verweigert.

Die gerichtliche Ermächtigung ist in das Handelsregister einzutragen; ihre Wirksamkeit hängt von dem Eintrage nicht ab.

Vgl. L.R.S. 219, 221, 222, Rechtspolizeigesetz § 1.

Art. 7. Der Ehemann kann seine Einwilligung zurückziehen, doch darf es nicht unredlicher Weise noch zur Unzeit geschehen (L.R.S. 1869, 1870).

Unter der gleichen Voraussetzung kann er auch die wegen seiner Verhinderung gerichtlich ertheilte Ermächtigung, nachdem der Verhinderungsgrund weggefallen ist, vor dem Amtsgericht widerrufen.

Während der Verhinderung des Ehemannes oder wenn gegen seine Weigerung die gerichtliche Ermächtigung ertheilt wurde, kann dieselbe durch das Amtsgericht auf Antrag des Mannes, beziehungsweise seines Vormundes, und nach Vernehmung der Frau zurückgezogen werden.

Der Widerruf muss in allen Fällen in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 8. Wenn der Widerruf nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Ehemann denselben einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, dass er Letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muss ein Dritter den Widerruf gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, dass er denselben weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Verordnung vom 30. October 1862 (R.B. Nr. 50) über Führung der Handelsregister § 19 Z. 3, § 21 Z. 1.

Reichs-Gewerbeordnung
(vom 21. Juni 1869).

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniss zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschliessen und vor Gericht auftreten, gleichviel ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

221. Ist der Mann zu einer Strafe an Leib oder Ehre verurtheilt, wäre sie auch nur wegen ungehorsamen Ausbleibens wider ihn verhängt, so kann auch alsdann die Ehegattin, obgleich sie großjährig ist, so lange die Strafe dauert, keine Verträge schließen, sie habe sich denn vorher von der Gerichtsbehörde dazu ermächtigen lassen, welche in diesem Fall die Ermächtigung geben kann, ohne daß der Mann vernommen oder vorgeladen worden.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.C.P.O. § 51, R.B.G.B §§ 31—34, R.St.P.O. § 319.

222. Ist der Mann mundtodt gemacht, oder ist er abwesend, so kann die Gerichtsbehörde nach vorhergegangener

Untersuchung der Sache die Frau ermächtigen, Verträge zu schließen.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-G. zu den R.J.G. Vgl. L.R.S. 111 b. u. flg., 141, 507, 513 a. Rechtspolizeigesetz § 1.

223. Jede im Allgemeinen gegebene Ermächtigung, wäre sie auch in dem Heirathsvertrag ausbedungen worden, gilt nur für die Verwaltung der Güter der Frau, nicht für deren Veränderung oder Veräußerung, noch für die Güter des Mannes und der Kinder.

Vgl. L.R.S. 1388, 1420, 1420 a., 1538, 1988.

224. Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der Ermächtigung der Obrigkeit, um Verträge zu schließen.

Neue Fassung nach § 146 des Bad Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.C.P.P. § 51.

† 224 a. Jede Gerichtsermächtigung muß der Ehefrau einen Geschlechtsbeistand für die betreffenden Fälle zugeben.

Aufgehoben durch das Gesetz vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 38) s. L.R.S. 515 a.

225. Die Ungültigkeit aus Abgang der Ermächtigung kann niemand für sich anführen, als die Frau, der Mann und deren Erben.

Vgl. L.R.S. 1124, 1125, 1304, 1312.

226. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes letzte Willensverfügungen treffen.

Vgl. L.R.S. 905 u. 967 u. flg.

Siebentes Kapitel.

Auflösung der Ehe.

227. Die Ehe wird aufgelöst:

1) durch den Tod eines der beiden Ehegatten;

2) durch eine gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung;

† 3) durch eine endgültig gewordene Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht.

Z. 3 ist aufgehoben s. L.R.S. 22.

† Achtes Kapitel.

Von der zweiten Heirath.

† 228. Die Frau kann erst zehn Monate nach Auflösung der vorherigen Ehe eine neue schließen.

† 228 a. Im Uebertretungsfall verfällt sie in eine Strafe von 15 bis 50 fl., und wenn in dieser Zeit ein Kind, wenn gleich nach geschlossener zweiter Ehe zur Welt kommt, kann dieses seine Rechte auf die Vaterschaft aus der vorigen Ehe noch geltend machen, und der zweite Mann, der von der voreiligen Schließung nichts wußte, auf Vernichtung der zweiten Ehe antragen, der Kronanwalt aber nur auf die Strafe.

Die L.R.S. 228 und 228 a. sind aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Bad. Einf.-Ges. v. 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 54) zum R.-Standesbeurk.-Ges. Vgl. § 35 dieses Reichsgesetzes.

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung.

Erstes Kapitel.

Von den Ursachen der Ehescheidung.

229. Der Mann kann die Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs verlangen.

Vgl. R.St.G.B. § 172.

230. Die Frau ist befugt, auf Ehescheidung anzutragen wegen eines von dem Mann begangenen Ehebruchs, wenn er eine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hat.

230 a. Letzterer Fall wird für vorhanden erachtet, sobald sie, es sei im Land oder im Ausland, so in der Nähe des Aufenthalts des Mannes ist, daß sie einander von da aus zuwandeln können.

231. Beiderseits können die Ehegatten die Ehescheidung nachsuchen wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen, oder grober Verunglimpfungen des einen gegen den andern.

Rechtsbelehrung vom 4. Nov. 1812 (R.B. Nr. 33) dass die Herzenshärtigkeit (d. i. Verweigerung der Ehepflichten, Eheordnung von 1807, § 43 g.) nur unter den Voraussetzungen des L.R.S. 231 einen Ehescheidungsgrund bilde.

232. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer entehrenden oder gesetzlich gleichen Strafe soll für den andern die Ehescheidungsklage begründen.

Gesetz vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen § 19, in der neuen Fassung nach Art. 14, I. des Badischen Einf.Ges. zum R.St.G.B.:

Die Verurtheilung eines Ehegatten zur Todesstrafe oder zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Zuchthausstrafe oder zu einer 5 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe begründet für den anderen Ehegatten die Klage auf Scheidung (L.R.S. 232).

232 a. Auch Verschollenheit, dreijährige Landflüchtigkeit oder Wahnsinnigkeit von gleicher Dauer, werden unter den schon ehemals gesetzlich näher bestimmten Umständen ebenfalls als Scheidungsursachen beibehalten.

Vgl. L.R.S. 115—119 u. 139.

Eheordnung vom 15. Juni 1807 (s. L.R.S. 311 a.)

§ 43. Zu einer (beschränkten) Auflösung wird erfordert, dass eine der nachstehenden Ursachen vorhanden sei:

e) eine über drei Jahre andauernde Abwesenheit des einen Ehegatten, von dessen Aufenthalt man keine Nachrichten hat und sie auch durch öffentliche Aufforderungen nicht erlangt;

f) eine binnen gleichem Zeitraum fortgesetzte Abwesenheit eines Ehegatten, dessen Aufenthalt man zwar weiss, der aber wegen Verbrechen landflüchtig ist, wobei es nachmals auf die mehrere und mindere Schwere des Verbrechens nicht, sondern lediglich darauf ankommt, ob nicht innerhalb jener Zeit die Landflüchtigkeit beseitigt werden kann;

g) ein über drei Jahre andauernder für unheilbar erklärter Wahnsinn, d. i. eine solche Verstandesverrückung, welche die Aufnahme in Irrenanstalten begründet, mithin alle Pflicht und Gelegenheit der häuslichen Pflege aufhebt.

233. Die beiderseitige und beharrliche Einwilligung der Ehegatten, ausgesprochen in den Formen, unter den Bedingungen und nach erstandenen Prüfungen, wie sie das Gesetz vorschreibt, soll für einen hinlänglichen Beweis angenommen werden, daß das Beisammenleben ihnen unerträglich sei, und daß deßhalb eine zureichende Ursache zur Ehescheidung da sei.

Vgl. L.R.S. 275—294.

Zweites Kapitel.

Von der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache.

† Erster Abschnitt.

Von der Form des Verfahrens bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache.

Die L.R.S. 234—258 und 261—263 sind aufgehoben durch § 1049 der Bad. Civilprocessordnung von 1864; die L.R.S. 259 u. 260 durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.C.P.O. §§ 568—583.

† **264.** Vermöge eines jeden Urtheils, das in dem letzten Rechtszug ergangen oder rechtskräftig geworden ist, und die Ehescheidung erlaubt, soll der Ehegatte, der es erwirkt hat, verbunden sein, sich in Zeit zweier Monate vor dem Beamten des bürgerlichen Standes zu stellen, um die Ehescheidung eintragen zu lassen

Fassung nach § 2 e des Bad. Einf.-Gesetz vom 9. Dezbr. 1875 (R.B. Nr. 34) zum R.-Standesbeurk.-Ges. Vgl. §§ 122—125 der Dienstweisung für die Standesbeamten und Art. 12—15 des Bad. Einf.-Ges zum D. Handelsgesetz-Buch.

† **265.** Diese zwei Monate laufen vom Tage der eingetretenen Rechtskraft an.

† **266.** Der Ehegatte, der als Kläger aufgetreten war, und die vorgedachte Frist von zwei Monaten versäumt hat soll der Vortheile des erhaltenen Urtheils verlustig sein, und seine Klage auf Ehescheidung nicht wieder anstellen können, es sei denn aus einem neuen Grund, neben welchem er gleichwohl die vorigen Ursachen zugleich alsdann wieder geltend machen kann.

Die L.R.S. 264—266 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Zweiter Abschnitt.

Von den fürsorglichen Maßregeln, welche die Ehescheidungsklage, wenn sie auf eine bestimmte Ursache sich gründet, veranlassen kann.

Vgl. R.C.P.O. § 584. R.E.G. zur C.P.O. § 16 Z. 4.

267. Die einstweilige Obsorge über die Kinder bleibt dem Mann, er sei in der Ehescheidungssache Kläger oder Beklagter, wenn nicht ein anderes von dem Gericht, auf Ansuchen der Mutter, der Familie oder des Kronanwalts, zum Besten der Kinder verordnet wird.

Vgl. L.R.S. 302 u. 373.

268. Die Frau, sie sei in der Ehescheidungssache Klägerin oder Beklagte, darf während des Prozesses die Wohnung ihres Mannes verlassen, und eine dem Vermögen ihres Mannes angemessene Unterhaltsrente nachsuchen. Das Gericht bestimmt das Haus, worin sich die Frau aufhalten soll, und setzt erforderlichen Falls die Unterhaltsrente fest, welche der Mann zu zahlen hat.

269. Die Frau ist verbunden, so oft sie hiezu aufgefordert wird, den Beweis zu führen, daß sie in dem ihr angewiesenen Hause sich aufhalte. In Ermanglung dieses Beweises kann ihr der Mann die Unterhaltsrente versagen, und wenn es die Frau ist, welche die Ehescheidung sucht, die Fortsetzung des Prozesses für unzuläßig erklären lassen.

270. In Ehen, wo Gütergemeinschaft besteht, kann die Frau, sie sei in dem Ehescheidungsprozeß Klägerin oder Beklagte, zu jeder Zeit, sobald die Ladung zum Sühnetermin (§ 571 C. P. O) oder wenn dieser nicht erforderlich ist (§ 573 C. P. O.) zum Verhandlungstermine (§ 570 C. P. O.) ergangen ist, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß die gemeinschaftliche Fahrniß unter Siegel gelegt werde. Nur gegen Errichtung eines mit einer Schätzung versehenen Vermögensverzeichnisses, und gegen Verpflichtung des Mannes, die verzeichneten Sachen einst wieder abzuliefern, oder als gerichtlicher Bewahrer für ihren Werth zu haften, sollen die Siegel wieder abgenommen werden.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf-Ges. zu den R.J.G. Vgl. Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 2 u. 3.

271. Jede nach dem Tag der im vorigen L. R. S. erwähnten Ladung von dem Mann für Rechnung der Gütergemeinschaft übernommene Verbindlichkeit, so wie jede nach dieser Zeit von ihm geschehene Veräußerung einiger dazu gehörigen Liegenschaften, soll für ungültig erklärt werden, sobald erwiesen wird, daß eines oder das andere zur Gefährde der Rechte der Frau geschehen sei.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Driter Abschnitt.

Von den Einreden der Unzulässigkeit wider Ehescheidungsklagen.

272. Die Ehescheidungsklage ist erloschen, wenn unter den Ehegatten eine Aussöhnung erfolgt ist, geschehe dieselbe vor oder nach Einklagung der Ehescheidungsanlässe.

272 a. Für eine Versöhnung gilt ein ehelicher Beischlaf, welcher der Beleidigung zur Zeit, wo sie dem unschuldigen Theil schon bekannt war, nachgefolgt ist.

273. Im einen wie im andern Fall soll die Klage für unzulässig erklärt werden, so lange nicht nach der Wiederversöhnung eine neue Ursache hinzukommt, wo alsdann von den vorigen Ursachen Gebrauch gemacht werden darf, um das neue Gesuch zu unterstützen.

† 274. Läugnet der Kläger, daß eine Versöhnung erfolgt sei, so hat der Beklagte den Beweis schriftlich oder durch Zeugen, in der Form, die im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels bestimmt ist, zu führen.

Aufgehoben durch § 1049 der Bad. C.P.O. von 1864.

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.

275. Auf die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten wird keine Rücksicht genommen, wenn der Mann noch unter fünf und zwanzig, oder die Frau noch unter ein und zwanzig Jahren ist.

276. Die wechselseitige Einwilligung wird eher nicht in Betracht gezogen, als wenn die Ehe schon wenigstens zwei Jahre bestanden hat.

277. Sie wird nicht mehr zugelassen, wenn die Ehe schon zwanzig Jahre bestanden hat, und eben so wenig, wenn die Frau fünf und vierzig Jahre alt ist.

278. In keinem Falle soll die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, so lange sie nicht von ihren Eltern nach der Vorschrift des § 29 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 genehmigt ist.

Neue Fassung nach § 2 f des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dezbr. 1875 R.B. Nr. 34) zum R.-Standesbeurk.-Ges.

279. Die Ehegatten, welche entschlossen sind, die Ehescheidung durch wechelseitige Einwilligung zu erwirken, sind gehalten, vor allem ihr ganzes liegenschaftliches und fahrendes Vermögen verzeichnen und abschätzen zu lassen, und ihre deßfallsigen wechselseitigen Rechte auseinander zu setzen, worüber sich zu vergleichen ihnen jedoch frei steht.

Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 3.

280. Sie sind gleichfalls verbunden, eine Uebereinkunft über folgende drei Punkte schriftlich zu verfassen:

1) Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Prüfungszeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung.
2) In welches Haus sich die Ehefrau begeben, und wo sie sich aufhalten soll, so lange die Prüfungszeit währt.
3) Welche Rente der Mann indessen seiner Frau zahlen soll, wenn sie nicht Einkünfte genug hat, um sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen.

×**281.** Die Ehegatten sollen zusammen in eigener Person vor dem Vorsteher ihrer Gerichtsbehörde oder seinem Stellvertreter erscheinen und ihm **in Gegenwart zweier Staatsschreiber, die sie mit sich bringen,** ihren Willen erklären.

Rechtspolizeigesetz § 10.

Z. 1: Die Ehegatten haben ihre Erklärungen vor dem Amtsrichter abzugeben, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Z. 2, Abs. 2: Die Mitwirkung von Staatsschreibern unterbleibt.

× **282.** Dieser soll **in Gegenwart der zwei Staatsschreiber** an beide Ehegatten zusammen und an jeden allein die dienlichen Vorstellungen und Ermahnungen richten; er soll ihnen das vierte Kapitel des gegenwärtigen Titels vorlesen, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln.

Rechtspolizeigesetz § 10, Z. 2:

Der Amtsrichter macht den Ehegatten die vorgeschriebenen Eröffnungen, nimmt die übergebenen Urkunden in Em-

pfang, fertigt die nöthigen Beurkundungen und legt sie mit den übrigen Aktenstücken dem Landgerichte vor.

283. Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschließung, so soll ihnen von dem Gerichtsvorsteher ein Schein darüber ertheilt werden, daß sie die Ehescheidung nachsuchen, und darein wechselweise willigen; und sie sind schuldig, außer den Urkunden, deren im 279sten und 280sten Artikel gedacht ist, auf der Stelle noch vorzulegen, und in die Gerichtskanzlei zu hinterlegen:

1) Ihren Geburtsschein und den Eheschein.
2) Die Geburts- und Sterbescheine aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder.
3) Die urkundliche Erklärung ihrer Eltern worin sie sagen, daß sie aus wohlbekannten Ursachen diesen oder jene, Sohn oder Tochter, welcher oder welche mit dieser oder jener Person verheirathet ist, ermächtigen, die Ehescheidung nachzusuchen, und in selbige zu willigen. Die Eltern werden für lebend geachtet, bis deren Todtenschein vorgelegt ist.

Neue Fassung nach § 2 g. des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dezbr. 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.-Standesbeurk.-Ges.

283a. Wenn eines der lebenden Eltern versichert, daß der andere Elterntheil todt sei, so gilt dieses statt Todtenscheins; außerdem kann nur ein Kundbarkeitsschein ihn ersetzen.

Neue Fassung nach § 2 g des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dezbr. 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.-Standesbeurk.-Ges.

Vgl. L.R.S. 150 a., welcher lautete:

Wo Jemand sich heirathen will, ohne durch die Urkunden des bürgerlichen Standes den Tod der Voreltern, deren Einwilligung, so lange sie leben, ihm nöthig wäre, bescheinigen zu können, mag diesen Mangel die Aussage von vier Zeugen ersetzen, welche mit dem Ehetheil, dessen Selbständigkeit in Frage ist, wohlbekannte Leute sind, und welche versichern, dass ungeachtet dieser Bekanntschaft sie weder von dem Leben noch von dem Ort des Todes solcher Voreltern etwas wissen.

× **284.** Die Staatsschreiber fertigen über alles, was zur Vollziehung des vorhergehenden Satzes gesagt oder gethan worden, ein umständliches Protokoll; die Urschrift bleibt bei dem ältesten von den beiden Staatsschreibern sowie die vorgebrachten Beweis-

urkunden. Diese bleiben dem Protokoll angelegt, worin auch der Erinnerung gedacht werden muß, die der Frau zu machen ist, daß sie in Zeit von vier und zwanzig Stunden sich in das Haus, worüber sie mit ihrem Mann übereingekommen, begeben, und bis nach ausgesprochener Ehescheidung daselbst sich aufhalten soll.

Rechtspolizeigesetz § 10 Z. 2 s. b. L.R.S. 282.

285. Die gleiche Erklärung soll in den ersten vierzehn Tagen des nächstfolgenden vierten, siebenten und zehnten Monats unter Beobachtung der vorigen Förmlichkeiten erneuert werden. Jedesmal sollen die Parteien durch öffentliche Urkunden beweisen, daß ihre Eltern auf ihrem ersten Entschluß beharren; sie brauchen dagegen die Vorlegung irgend eines andern Scheins nicht zu wiederholen.

Neue Fassung nach § 2g des Bad. Einf.-Ges. v. 9. Dezbr. 1875 (R.B. Nr. 34) zum R.Standesbeurk.-Ges.

Rechtspolizeigesetz § 10 Z. 3:

Die Wiederholungen der Erklärung des Scheidungsvorhabens (L.R.S. 285) sollen binnen 14 Tagen geschehen, nachdem vom Tage der ersten Erklärung an gerechnet 3, 6 und bezw. 9 Monate abgelaufen sind.

286. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Tag der ersten Erklärung an gerechnet, sollen beide Ehegatten in den nächsten vierzehn Tagen, jeder in Begleitung zweier ehrbaren Freunde aus dem Bezirk, die wenigstens fünfzig Jahre alt sein müssen, zusammen in Person mit dem Vorsteher des Gerichts oder seinem Stellvertreter erscheinen; sie sollen ihm in beglaubigter Form die Ausfertigung der vier Protokolle, welche ihre wechselseitige Einwilligung enthalten, so wie aller Scheine überreichen, die den Protokollen beigefügt worden; sie sollen endlich, jeder für sich besonders, gleichwohl in Gegenwart des andern und der vier Freunde, die Obrigkeit ersuchen, die Ehescheidung zuzulassen.

Rechtspolizeigesetz § 10 Z. 1 u. 2, s. b. L.R.S. 282.

287. Wenn die Gerichtspersonen den Ehegatten ihre Bemerkungen gemacht haben, und sie auf ihrem Vorhaben beharren, so wird über ihr Gesuch, und die von ihnen geschehene Ueberlieferung der dazu gehörigen Beweisstücke ein Schein ausgefertigt.

Der Gerichtsschreiber verfaßt hierüber ein Protokoll, das die Parteien (wenn sie nicht erklären, daß sie Schreibens unerfahren seien, oder nicht unterzeichnen könnten, in welchem Fall hievon Erwähnung geschieht), die vier Beistände, der Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter und der Gerichtsschreiber unterzeichnen.

Reichspolizeigesetz § 10 Z. 1 u. 2, s. bei L.R.S. 282.

× **288.** Gleich unter das Protokoll setzt der Gerichtsvorsteher seine Verfügung, daß in drei Tagen auf den schriftlichen Antrag des Kronanwalts, welchem zu diesem Ende die Aktenstücke durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt werden sollen, dem Gericht über das Ganze Vortrag erstattet werden soll.

Rechtspolizeigesetz § 10.

Z. 2 s. bei L.R.S. 282.

Z. 4: Ueber das Gesuch um Zulassung der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung entscheidet das Landgericht, nachdem es den Staatsanwalt gehört hat, und vorbehaltlich der Berufung an das Oberlandesgericht nach Massgabe der L.R.S. 291—293.

289. Findet der Kronanwalt in den Aktenstücken den Beweis, daß zu der Zeit, da beide Ehegatten ihre Erklärung abgegeben, der Mann fünf und zwanzig, und die Frau ein und zwanzig Jahre alt war; daß sie damals schon zwei Jahre lang verehelicht gewesen; daß ihre Ehe nicht über zwanzig Jahre bestanden; daß die Frau noch keine fünf und vierzig Jahre alt war; daß nach vorläufiger Erfüllung desjenigen, was hier oben bestimmt ist, und mit allen in dem gegenwärtigen Kapitel vorgeschriebenen Förmlichkeiten, besonders unter der Ermächtigung der Eltern die wechselseitige Einwilligung viermal im Laufe des Jahres erklärt worden; so macht er seinen Antrag mit den Worten: das Gesetz erlaubt; im entgegengesetzten Fall soll sein Antrag in den Worten bestehen: das Gesetz ist entgegen.

Neue Fassung nach § 2g des Bad. Einf.-Ges. v. 9. Dezbr. 1875 (R.B. Nr. 34) zum R.Standesbeurk.-Gesetz.

290. Das Gericht kann nach erfolgtem Vortrag seine Untersuchung auf keine andere Gegenstände erstrecken, als die im vorhergehenden Satz bezeichnet sind. Ergiebt sich hieraus, daß die Parteien nach der Meinung des Gerichts den Bedingungen Genüge geleistet, und die Förmlichkeiten beobachtet haben, die in dem Gesetz bestimmt sind; so läßt es die Ehescheidung zu, und verweist die Parteien vor den Beamten des bürgerlichen Standes, um dieselbe eintragen zu lassen.

Im entgegengesetzten Fall erklärt das Gericht, daß die Ehescheidung nicht statt habe, und führt die Gründe der Entscheidung aus.

Dienstweisung für Standesbeamte § 123.

291. Eine Berufung von dem Urtheil, worin diese Ehescheidung für unstatthaft erklärt wird, kann nur stattfinden, wenn sie von beiden Theilen, von jedem gleichwohl in einer besonderen Urkunde, frühestens nach zehn und spätestens vor zwanzig Tagen, von dem Tag der Urtheilseröffnung an, eingelegt wird.

292. Die Berufungsurkunden sollen wechselseitig dem andern Ehegatten sowohl, als dem Gericht des ersten Rechtszugs behändigt werden.

293. Dieses Gericht soll in den ersten zehn Tagen, von der ihm geschehenen Behändigung der zweiten jener Berufungsurkunden an zu rechnen, dem Obergericht den Aufsatz des Urtheils und die Aktenstücke, worauf es erfolgt ist, zuschicken.

In den nächsten zehn Tagen, nachdem der dortige Kronanwalt die Aktenstücke vom Gericht erhalten hat, macht er seine Anträge schriftlich. Der Vorsteher oder dessen Stellvertreter stellt die Sache bei dem Obergericht in Berathschlagung, und in zehn Tagen, nachdem der Kronanwalt seinen Antrag überreicht hat, soll das Endurtheil erlassen werden.

Rechtspolizeigesetz § 10, Z. 4 s, bei L.R.S. 288.

294. Läßt ein Urtheil die Ehescheidung zu, so sind kraft dessen die Parteien verbunden, sich in den nächsten zwanzig Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, zusammen und in Person vor dem Beamten des bürgerlichen Standes zu stellen,

um die Ehescheidung eintragen zu lassen. Nach fruchtlosem Verlauf dieser Zeitfrist wird das Urtheil für nicht ergangen angesehen.

R.Standesbeurkundungsgesetz § 55 Abs. 2.

Dienstweisung für Standesbeamte § 125 b.

Viertes Kapitel.

Von den Wirkungen der Ehescheidung.

† **295**. Geschiedene Ehegatten können sich nicht mehr mit einander verehlichen, aus welcher Ursache auch die Ehescheidung erfolgt sei.

† **296**. Im Fall einer aus bestimmter Ursache erkannten Ehescheidung darf die geschiedene Frau sich erst zehn Monate nach erkannter Ehescheidung wieder verheirathen.

† **297**. Ist die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung erfolgt, so darf keiner von beiden Ehegatten eine neue Ehe schließen, ehe drei Jahre nach der gesprochenen Ehescheidung abgelaufen sind.

† **298**. Ist die Ehescheidung wegen eines begangenen Ehebruchs zu Recht erkannt worden, so kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verehelichen. Die ehebrecherische Frau soll in demselben Urtheil von Amtswegen für eine bestimmte Zeit, die jedoch nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als zwei Jahre sein darf, zur Einsperrung in ein Arbeits-Haus verurtheilt werden.

Die L.R.S. 295—298 sind aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Bad. Einf-Ges. v. 9. Dezember 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.Standesbeurk.-Gesetz.

298a Jede dem § 33 Ziffer 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zuwiderlaufende Ehe ist nichtig, der andere Theil der ehemaligen Eheleute und der Kronanwalt können allein diese Nichtigkeit anklagen.

Neue Fassung nach § 2 i. des Bad. Einf-Ges. v. 9. Dezbr. 1875 zum R.Standesbeurk.-Gesetz.

Vgl. L.R.S. 184 u. 190.

299. In jedem Ehescheidungs-Fall, den einer wechselseitigen Einwilligung allein ausgenommen, verliert der Ehegatte, wider welchen die Scheidung erkannt wird, alle von dem andern Ehegatten durch den Heiraths-Vertrag oder seit eingegangener Ehe erlangten Vortheile.

Vgl. L.R.S. 386, 1452, 1518.

Gesetz vom 6. März 1845 (R.B. Nr. 15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen § 20:

Wird in den Fällen der L.R.S. 229—232 die Ehescheidung erkannt, so verliert der schuldige Ehegatte ausser den in L.R.S. 299 genannten auch diejenigen Vortheile, welche ihm von dem Vermögen des andern durch eine Ungleichheit des Einbringens in die Gütergemeinschaft zukommen. Es wird zu diesem Behufe dem unschuldigen Theile aus dem Gemeinschaftsvermögen dasjenige zum Voraus zugeschrieben, was er bei Eingehung der Ehe oder während derselben (L.R.S. 1401 Nr. 1) mehr in die Gemeinschaft einbrachte als der andere Theil.

299a. Auch verliert die Frau in solchem Fall den Namen des Manns.

300. Der Ehegatte, welcher die Ehescheidung erlangt hat, behält die von dem andern Ehegatten ihm zugewandten Vortheile, obgleich eine Wechselseitigkeit bedungen war, die nun nicht mehr statt hat.

Vgl. L.R.S. 1452, 1518.

301. Sollten die Ehegatten sich keine Vortheile bedungen haben, oder die bedungenen nicht hinreichend scheinen, um dem Ehegatten, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, seinen Unterhalt zu sichern, so kann das Gericht aus den Gütern des andern Ehegatten eine Unterhalts-Rente ihm zuerkennen, die jedoch das Drittel der Einkünfte dieses letztern nicht überschreiten darf. Die eben besagte Rente kann wieder eingezogen werden, sobald sie nicht mehr nothwendig ist.

Vgl. L.R.S. 209.

302. Die Kinder sollen dem Ehegatten, der die Ehescheidung erlangt hat, anvertraut werden, wenn nicht das Gericht auf Ansuchen der Familie oder des Kronanwalts zum Besten der Kinder verordnet, daß alle oder einige von ihnen der Obsorge des andern Ehegatten oder einer dritten Person übergeben werden sollen.

Vgl. R.C.P.O. § 569.

303. Wer es auch sei, dem man die Kinder anvertraut, immer behalten Vater und Mutter gegenseitig das Recht, über die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu

führen, und sind nach Verhältniß ihres Vermögens dazu beizutragen verbunden.

Vgl. L.R.S. 203 u. 371.

304. Die Auflösung der Ehe durch eine zu Recht erkannte Scheidung soll den Kindern aus dieser Ehe keinen der Vortheile entziehen, die ihnen durch die Gesetze oder den Ehe-Vertrag ihrer Eltern zugesichert waren. Der wirkliche Anfall dieser Rechte an die Kinder tritt jedoch nur auf gleiche Weise und unter gleichen Umständen ein, worunter sie angefallen sein würden, wenn die Ehescheidung nicht erfolgt wäre.

305. Im Fall einer auf wechselseitige Einwilligung erfolgten Ehescheidung soll das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten an dem Tag ihrer ersten Erklärung, kraft Gesetzes seinen Kindern angefallen sein.

Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, mit dem Beding, für deren Nahrung, Pflege und Erziehung, nach ihrem Stand und Vermögen zu sorgen, alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche den besagten Kindern durch den Ehevertrag ihrer Eltern zugesichert sein mögen.

Vgl. L.R.S. 203, 384, 385.

† Fünftes Kapitel.

Von der Trennung von Tisch und Bett.

Die L.R.S. 306—311 sind aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Bad. Einf.-Gesetzes vom 9. Dezember 1875 (R.B. Nr. 34) zum R.-Standesbeurk.-Ges.

† 306. In Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache stattfindet, steht es den Ehegatten frei, statt solcher die Trennung von Tisch und Bett nachzusuchen.

† 307. Dieses Gesuch wird eben so, wie jede andere bürgerliche Klage angebracht, behandelt und entschieden; blos auf wechselseitige Einwilligung der Ehegatten kann diese Trennung nicht statt haben.

† 308. Die Frau, wider welche auf Scheidung von Tisch und Bett wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt wird, soll in demselben Urtheil auf Antrag des Kronanwalts zur Einsperrung in ein Arbeitshaus, auf bestimmte Zeit, die nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als zwei Jahre sein darf, verurtheilt werden.

† 309. Dem Manne bleibt es unbenommen, diese Verurtheilung unwirksam zu machen, wenn er sich entschließt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

† 310. In Fällen, wo die persönliche Trennung aus einer andern Ursache als wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt worden ist, und drei Jahre gedauert hat, kann der Ehegatte, der ursprünglich der Beklagte war, bei Gericht auf Ehescheidung antragen, welches sie dann auch wirklich gestattet, so fern der ursprüngliche Kläger, nachdem er erschienen, oder doch gehörig vorgeladen worden, nicht auf der Stelle einwilligt, daß die persönliche Trennung aufhöre.

† 311. Die persönliche Trennung zieht allemal Vermögensabsonderung nach sich.

† 311 a. Die Eheordnung vom Jahr 1807 gilt in jenen Rechtsbeziehungen noch fort, welche neben dem oben Verordneten bestehen können, so wie sie in ihren polizeilichen Beziehungen ohnehin hierdurch nicht aufgehoben ist.

Aufgehoben durch § 101 des Bad. Standesbeurk.-Ges. v. 21. Dezember 1869. (G.B. Nr. 40.)

Siebenter Titel.

Von der Vaterschaft und der Kindschaft.

Erstes Kapitel.

Von der Vaterschaft ehelicher oder in der Ehe geborener Kinder.

312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Ehemann zum Vater.

Diesem bleibt jedoch unbenommen, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischenzeit von dem dreihundertsten bis zum hundert achtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, wegen Entfernung oder wegen den Folgen eines Zufalls, sich in einer natürlichen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen.

Vgl. L.R.S. 319, 323 u. 325.

313. Der Ehemann ist nicht berechtigt, unter Angabe eines Zeugungsunvermögens, das Kind zu verläugnen; selbst aus dem Grunde eines von seiner Ehegattin begangenen Ehebruchs darf

er es nicht verläugnen, es sei denn ihm die Geburt verheimlicht worden, in welchem Fall er zum Vortrag aller Thatsachen zugelassen werden soll, die beweisen, daß er der Vater des Kindes nicht sei.

314. Ein Kind, das vor dem hundert achtzigsten Tag nach geschlossener Ehe geboren wird, darf in folgenden Fällen von dem Ehemann nicht verläugnet werden:

1) wenn ihm die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war;
2) wenn er den Geburtsschein ausgewirkt hat, und dieser zugleich von ihm unterzeichnet ist, oder seine Erklärung enthält, daß er im Schreiben unerfahren sei;
3) wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden ist;

315. Die Ehelichkeit eines Kindes, das dreihundert Tage nach aufgelöster Ehe geboren wird, darf bestritten werden.

316. In jedem Fall, wo es dem Mann erlaubt ist, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, muß dies in Zeit eines Monats geschehen, wenn er sich in der Gegend des Orts befindet, wo das Kind geboren ward;

in zwei Monaten nach seiner Wiederkunft, wenn er in dem Zeitpunkt der Geburt abwesend war;

in zwei Monaten nach entdecktem Betrug, wenn ihm die Geburt des Kindes verheimlicht wurde.

317. Stirbt der Ehemann, ehe er auf irgend eine Art das Kind anerkannt oder wider die Vaterschaft Widerspruch eingelegt hat, die Zeitfrist dazu ist aber alsdann noch nicht verstrichen, so haben die Erben eine eigne Frist von zwei Monaten, um die eheliche Geburt des Kindes zu bestreiten. Diese Frist läuft von dem Zeitpunkt an, da das Kind die Güter des Vaters in Besitz nimmt, oder da es gegen die Erben den Besitz anspricht.

318. Jeder außergerichtliche Vorgang, der eine Verläugnung des Kindes von Seiten des Ehemannes oder seiner Erben enthält, gilt für nicht geschehen, wenn nicht innerhalb eines Monats die Klage wider einen dem Kind hiezu eigends zu ernennenden Vormund, unter Beiladung der Mutter, bei Gericht angebracht worden ist.

Vgl. L.R.S. 405 u. flg. R.C.P.O. § 56 u. flg.

Zweites Kapitel.

Von den Beweisen der ehelichen Kindschaft.

319. Die eheliche Kindschaft erweiset der Geburtsschein in dem Urkundenbuch des bürgerlichen Standes.

Vgl. R.-Standesbeurk.Ges. v. 6. Februar 1875, §§ 15, u. 17—22.

320. In dessen Ermanglung genügt der beständige Besitz einer ehelichen Kindschaft.

Vgl. L.R.S. 197, 1350.

321. Dieser Besitz besteht in einer Vereinigung hinreichender Thatsachen, welche Verhältnisse der Kindschaft und Verwandtschaft zwischen einem Menschen und der Familie, welcher er anzugehören behauptet, voraussetzen.

Die vorzüglichsten der dazu dienlichen Thatsachen sind:

daß ein Kind immer den Namen des Vaters geführt hat, dem es anzugehören angibt;

daß der Vater es als sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für seine Erziehung, seinen Unterhalt, und seine Niederlassung gesorgt hat;

daß es beständig in der Gesellschaft dafür anerkannt worden ist;

daß die Familie es dafür erkannt hat.

322. Niemand kann einen Familienstand in Anspruch nehmen, welcher demjenigen zuwider ist, den seine Geburtsurkunde und ein mit ihr übereinstimmender Besitz ihm geben.

Umgekehrt kann Niemand den Familienstand desjenigen bestreiten, der einen mit seinem Geburtsschein übereinstimmenden Besitz für sich hat.

Vgl. L.R.S. 196, 1352.

323. Gebricht es an einer Rechtsurkunde und einem beständigen Besitz, oder ist das Kind unter einem erdichteten Namen, oder als ein von unbekannten Eltern gebornes Kind in den Büchern eingetragen worden, so kann der Beweis der Kindschaft auf jede Weise geführt weeden.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf-Ges. zu den. R.J.G.

† Dieser Beweis (durch Zeugen) darf gleichwohl nur dann zugelassen werden, wenn eine Einleitung dazu aus schriftlichen Beweisen vorhanden ist, oder wenn Vermuthungen oder Anzeigen aus bis dahin ausgemachten Thatsachen hervorgehen, die wichtig genug sind, um auch ohne eine solche Einleitung jene Zulässigkeit zu begründen.

Absatz 3 ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.Ges. zu den R.J.G.

† **324.** Die Einleitung aus schriftlichen Beweisen ergibt sich aus Familienurkunden, aus Hausbüchern und Briefschaften der Eltern, aus öffentlichen und selbst aus Privaturkunden, die von einer am Streit betheiligten lebenden oder verstorbenen Person herrühren.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

325. Der Gegenbeweis kann durch jedes Mittel geführt werden, welches darthut, daß der Beweisführer kein Kind der Mutter sei, die er zu haben vorgibt, oder, wenn seine Abstammung von solcher Mutter erwiesen ist, daß er kein Kind von dem Ehemann dieser Mutter sei.

326. Die bürgerlichen Gerichte sind allein die Rechtsbehörde für Klagen, wodurch ein Familienstand in Anspruch genommen wird.

Vgl. R.G.Verf. § 13.

† **327.** Das Strafverfahren über ein Verbrechen der Verfälschung eines Familienstandes fängt erst an, wenn der Stand der Person durch ein Endurtheil entschieden ist.

Aufgehoben durch § 146 des Bad Einf.-Ges. zu den R.J.G.

328. Die Ansprache des Familienstandes ist für das Kind selbst unverjährbar.

Vgl. L.R.S. 2241 a.

329. Erben eines Kindes, das eine Ansprache nicht gemacht hat, können sie nur machen, wenn solches in der Minderjährigkeit oder in den ersten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist.

Vgl. LRS. 2277 a.

330. Hätte das Kind die Klage erhoben, ohne wieder förmlich davon abgestanden zu sein, auch ohne sie drei Jahre, von der letzten gerichtlichen Handlung an zu rechnen, unbetrieben zu lassen, so können die Erben sie fortsetzen.

Drittes Kapitel.

Von den natürlichen Kindern.

Erster Abschnitt.

Von der Ehelichmachung natürlicher Kinder.

331. Uneheliche Kinder, die nicht aus einer Blutschande oder einem Ehebruch gezeugt sind, werden durch eine nachgefolgte Ehe ihrer Eltern ehelich gemacht, wenn beide zusammen vor der Heirath sie anerkannt haben, oder sie in der Heirathsurkunde selbst anerkennen.

Vgl. L.R.S. 334 u. 335 R.Standesbeurk.-Ges. v. 6. Februar 1875 § 54; Dienstweisung für Standesbeamte § 120.

332. Auch verstorbene Kinder, welche Nachkommen zurückgelassen haben, werden zu deren Vortheil dadurch noch ehelich gemacht.

333. Kinder, welche durch nachgefolgte Ehe ehelich werden, genießen gleiche Rechte, als wären sie aus dieser Ehe geboren.

Vgl. L.R.S. 203, 745, 913, 960.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anerkennung der natürlichen Kinder.

334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes soll durch eine öffentliche Urkunde vollzogen werden, sobald sie nicht in dessen Geburtsurkunde geschehen ist.

R.-Standesb.-Ges. v. 6. Februar 1875 § 25. Notariatsordnung § 90.

334 a. Sie muß mit ausgedrückten Worten darin liegen; bloße Zusage gewisser Vortheile für ein Kind, als z. E. seiner Ernährung, begründen die Anerkennung noch nicht.

335. Dieselbige findet nicht statt zum Vortheile solcher Kinder, welche aus Blutschande oder Ehebruch gezeugt sind.

Vgl. L.R.S. 331, 342, 762 R.-Strafgesetzbuch §§ 172 u. 173. Dienstweisung für Standesbeamte § 62.

336. Die Anerkennung des Vaters, ohne Angabe und Geständniß der Mutter, wirkt nur gegen den Vater.

337. Die Anerkennung, welche während der Ehe von einem Ehegatten zum Vortheil seines mit einer dritten Person erzeugten natürlichen Kindes geschieht, kann weder dem andern Ehegatten, noch denen aus der Ehe gezeugten Kindern schaden.

Sie hat nur ihre Wirkung, wenn einst die Ehe aufgelöst wird, und keine Kinder daraus vorhanden sind.

338. Ein natürliches, obgleich anerkanntes Kind kann die Rechte eines ehelich gebornen Kindes nicht ansprechen. Die Rechte der natürlichen Kinder bestimmt der Titel von den Erbschaften.

Vgl. L.R.S. 756—766.

Gesetz über Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder vom 21. Februar 1851.

(R.B. Nr. 15).

An die Stelle der Landrechtsätze 908 und 762 a., sowie der Verordnungen vom 10. Juni 1809 (Regierungsblatt Nr. XXVII.) und vom 27. Juni 1812 (Regierungsblatt Nr. XXI.), welche andurch aufgehoben werden, treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Siehe bei L.R.S. 908.

§ 2. Die Ernährung eines unehelichen, vom Vater nicht anerkannten Kindes liegt der Mutter und im Falle ihrer Unvermöglichkeit Demjenigen ob, welcher die Mutter in der Zeit vom dreihundersten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes beschlafen hat.

Aushilfsweise kommen die allgemeinen Bestimmungen über die Unterstützung der Ortsarmen zur Anwendung.

(Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz § 21.)

§ 3. Die Ernährungspflicht des Beischläfers umfasst den nothdürftigen Unterhalt bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes.

Der Ernährungsbeitrag des Beischläfers soll, je nach dessen und der Mutter Standes-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen, nicht unter zwanzig Kreuzer und nicht über einen Gulden wöchentlich ermessen werden.

(Zwanzig Kreuzer = 57 Pf.; Ein Gulden = 1 M. 71 Pf., Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873.)

§ 4. Die Klage auf Unterhalt ist von einem besonders zu ernennenden Vormunde zu erheben. Sie steht aber auch den hilfsweise eintretenden Kassen zu. Die Mutter kann jedenfalls dem Prozesse beitreten.

Die Klage kann schon vor eingetretener Unvermöglichkeit der Mutter dahin erhoben werden, dass für den Fall ihres Eintretens die Ernährungspflicht des Schwängerers anerkannt werde.

(R.G.V. § 23 Z. 2; R.C.P.O. §§ 51, 63, 231. L.R.S. 393 a, 405. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2. Gerichtsnotariatsordnung § 1. Justizministerial-Belehrung vom 12. Januar 1865 (C.V.Bl. Nr. 2) dass der Vormund von dem Amtsgericht zu ernennen sei.)

§ 5. Die Einrede der Zeugungsunfähigkeit findet nur nach Massgabe des Landrechtsatzes 312 und die Einrede einer Mehrheit von Beischläfern findet gar nicht statt.

Dagegen erlöscht das Klagrecht durch Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Mannsperson nach deren Einlassung auf die Klage gegen jede andere.

Ebenso erlöscht das Klagrecht in allen Fällen mit Ablauf eines Jahres, von der Geburt des Kindes an gerechnet.

† § 6. Zum Beweise des Beischlafs ist mit Ausnahme der Eideszuschiebung jedes Beweismittel, auch die Auferlegung des Notheides an den Beklagten oder an die dem Streite beigetretene oder dazu beigegeladene Mutter zulässig.

[(Aufgehoben durch § 145 Z. 7 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.)

§ 7. Die Bestimmungen der § 2 bis 6 finden nur Anwendung auf die nach der Verkündung dieses Gesetzes zur Welt kommenden Kinder.

339. Jede Anerkennung des Vaters oder der Mutter, so wie jede Ansprache des Kindes kann von allen denjenigen bestritten werden, denen ein Nachtheil dadurch zugehen kann.

340. Alle Nachfrage, wer Vater eines Kindes sei, ist verboten.

Ein Entführer kann auf Ansuchen der Betheiligten für den Vater des Kindes der Entführten erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinstimmt.

Vgl. R.-Strafgesetzbuch §§ 236—238.

340 a. Dafür kann auch derjenige erklärt werden, der eine Mutter des Kindes kundbarlich bei sich als Beischläferin unterhalten hat, oder der des Beischlafs mit ihr, um die Zeit der

gesetzlich unterstellbaren Empfängniß, freiwillig geständig oder zufällig überwiesen ist; ingleichen derjenige, der die Mutter erweislich um die gedachte Zeit außer Stand des freien Sinnengebrauchs zum Behuf eines Beischlafs versetzt hat.

Vgl. R.-Strafgesetzbuch § 177.

341. Eine Nachfrage, wer Mutter eines Kindes sei, ist erlaubt.

Das Kind, welches gegen eine Frauensperson Kindschaftsrechte anspricht, muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige sei, womit diese niedergekommen ist.

†Zur Führung dieses Beweises durch Zeugen darf es nur alsdann zugelassen werden, wenn schon eine Einleitung aus schriftlichen Beweisen vorhanden ist.

Absatz 3 ist aufgehoben durch § 12 des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dezember 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.-Standesbeurkundungsgesetze; Dienstweisung für Standesbeamte § 54.

342. Kein Kind darf in Fällen, wo zufolge des 335sten Satzes die Anerkennung nicht gestattet ist, zu einer Kindschaftsansprache gegen Vater oder Mutter zugelassen werden.

Achter Titel.

Von der Anwünschung eines Kindes und der freiwilligen Pflege eines Minderjährigen aus wohlthätigen Absichten.

Erstes Kapitel.

Von der Anwünschung eines Kindes.

Erster Abschnitt.

Von der Anwünschung und ihren Wirkungen.

343. Personen beiderlei Geschlechts, welche das fünfzigste Jahr zurückgelegt, zur Zeit der Anwünschung keine eheliche Nachkommenschaft haben, und wenigstens fünfzehn Jahre älter sind,

als diejenigen, die sie an Kindesstatt annehmen wollen, dürfen der Anwünschung sich bedienen.

343 a. Die Anwünschung muß unbedingt und auf immer geschehen.

344. Niemand kann von mehr als einer Person an Kindesstatt angenommen werden, es sei denn von zweien wechselseitigen Ehegatten.

Außer dem Fall, der unten im 366sten Satze bestimmt ist, kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern Kinder anwünschen.

Vgl. L.R.S. 362.

345. Die Annahme an Kindesstatt kann nur demjenigen zu Theil werden, den man in seiner Minderjährigkeit wenigstens sechs Jahre lang unterstützt und ununterbrochen gepflegt hat, oder demjenigen, der dem Anwünschenden das Leben gerettet hat, sei es in einem Streit oder in Feuers- und Wassersnoth.

In dem Fall der Lebensrettung genügt es, wenn der Anwünschende volljährig, sodann älter als der Angewünschte ist, keine ehelichen Nachkommen hat, und, sofern er verheirathet ist, sein Ehegatte einwilligt.

Vgl. L.R.S. 366—369.

345 a. Es bedarf ferner zur Anwünschung jener früheren Pflege nicht, wenn eine volljährige Mannsperson ein uneheliches, vom Vater noch nicht anerkanntes unmündiges Kind einer Frauensperson, die sie heirathet, mit deren Einwilligung, mittelst des Heirathsvertrags anwünscht, wo alsdann auch dieser Vorgang keiner eigenen Förmlichkeiten unterliegt.

Vgl. L.R.S. 1394 u. flg. Notariatsordnung § 90. Dienstweisung für Standesbeamte § 63.

346. Die Anwünschung hat sonst in keinem Fall vor der Volljährigkeit des Angewünschten statt. Sind dessen beide Eltern, oder nur eins von beiden, noch im Leben, und der Angewünschte hat das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder des lebenden Theils beibringen. Ist er über fünf und zwanzig Jahre alt, so muß er um ihren Rath bitten.

Vgl. Notariatsordnung §§ 77—79.

347. Die Annahme an Kindesstatt gibt dem Angewünschten den Namen des Anwünschenden, dem er seinen eigenen Namen hinzusetzt.

348. Der Angewünschte bleibt in der Familie, welcher er der Geburt nach angehört und behält hierin alle seine Rechte.

† Die Ehe ist gleichwohl verboten unter dem Anwünschenden, dem Angewünschten und seinen Nachkommen;

unter den angewünschten Kindern ein und derselben Person;

unter den angewünschten und den leiblichen Kindern, welche der Anwünschende späterhin bekommen möchte;

unter dem Angewünschten und dem Ehegatten des Anwünschenden und umgekehrt unter dem Anwünschenden und dem Ehegatten des Angewünschten.

Absatz 2 ist aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Bad. Einf.-Gesetzes v. 9. Dezember 1875 (G.B. No· 34) zum R.-Standesbeurk.-Gesetz.

349. Ohne die natürliche*) Verbindlichkeit, in den gesetzlich bestimmten Fällen sich wechselseitig den Unterhalt zu verschaffen, zwischen dem Angewünschten und seinen leiblichen Eltern aufzuheben, tritt zwischen Anwünschenden und Angewünschten die gleiche Verbindlichkeit ein.

*) Unrichtiger Ausdruck vgl. L.R.S. 6g. u. L.R.S. 203, 205.

350. Der Angewünschte erwirbt keine Erbrechte auf das Vermögen der Blutsfreunde des Anwünschers, aber auf dessen eigenen Nachlaß hat er mit einem ehelich gezeugten Kind durchaus gleiche Rechte, wenn derselbe eheliche, nach der Anwünschung geborne Kinder zurückließe.

Vgl. L.R.S. 745, 913, 960.

351. Stirbt der Angewünschte ohne eheliche Abkömmlinge, so fällt alles, was ihm von dem Anwünscher geschenkt oder vermacht ward, in sofern es bei dem Absterben des ersteren noch wirklich vorhanden ist, auf den letztern oder seine Nachkommen zurück, jedoch mit der Verpflichtung des Beitrags zur Tilgung der Schulden, und unbeschadet der Rechte eines Dritten.

Das übrige Vermögen des Angewünschten fällt auf seine leibliche Verwandten, und diese schließen allemal selbst in den oben angeführten Gegenständen alle Erben des Anwünschers aus, die nicht dessen Abkömmlinge sind.

Vgl. L.R.S. 747, 766.

352. Stirbt noch bei Lebzeiten des Anwünschers, aber nach dem Tode des Angewünschten, auch die Nachkommenschaft des letztern aus, so erbt auch alsdann der Anwünscher, was er geschenkt hatte; dieses Recht soll gleichwohl seiner Person allein anhangen, und auf seine Erben, selbst in absteigender Linie, nicht übergehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Form der Anwünschung.

353. Der Anwünscher und der Anzuwünschende müssen sich vor dem ordentlichen Richter des Anwünschers stellen, um über ihre wechselseitige Einwilligung eine Urkunde zu errichten.

Rechtspolizeigesetz § 1 (Amtsgericht).

* **354.** In den nächsten zehn Tagen wird dem Kronanwalt der Gerichtsbehörde eine Ausfertigung dieser Urkunde zur Erwirkung der obrigkeitlichen Bestätigung von demjenigen Theil überreicht, der sich zuerst darum bewirbt.

Ausser Geltung nach § 25 des Rechtspolizeigesetzes.

355. Das Gericht, in ordentlicher Sitzung prüft nach eingezogener zweckmäßiger Erkundigung:

1) ob alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind;
2) ob die Person, welche man anwünschen will, einen guten Ruf hat.

Rechtspolizeigesetz § 8.

× **356.** Es erkennt hierauf, ohne irgend eine Form von gerichtlichem Verfahren, und ohne Entscheidungsgründe auszudrücken nach Vernehmung des Kronanwalts:

„Die Anwünschung hat statt, oder: sie hat nicht statt."

Rechtspolizeigesetz § 25.

357. In einem Monat nach der Gerichtsentscheidung wird dieses Urtheil der nächsten Obergerichtsbehörde, auf Betreiben derjenigen Partei vorgelegt, welche es zuerst verlangt.

Diese hat bei ihrem Verfahren die gleiche Form zu beobachten, und erkennt, ohne Entscheidungsgründe auszudrücken:

„Das Erkenntniß ist bestätigt, oder: das Erkenntniß ist
„geändert, und folglich: die Anwünschung hat statt,
„oder: sie hat nicht statt."

Vgl. § 8 b des Rechtspolizeigesetzes (Landgericht).

358. Jedes Erkenntniß des Obergerichts, wodurch eine Anwünschung angenommen wird, soll öffentlich verkündigt und angeschlagen werden. Die Bestimmung der Orte und die Anzahl der Anschläge bleibt dem Ermessen dieser Gerichtsbehörde überlassen.

Vgl. R.C.P.O. § 187.

359. In den nächsten drei Monaten nach Verkündigung des Erkenntnisses soll auf Ansuchen des einen oder des andern Theils die Anwünschung an dem Ort, wo der Anwünscher seinen Wohnsitz hat, den Büchern des bürgerlichen Standes eingetragen werden.

Diese Einschreibung geschieht nur auf Vorzeigung einer förmlichen Ausfertigung des von der Oberbehörde erlassenen Erkenntnisses, und die Anwünschung bleibt wirkungslos, wenn sie nicht in dieser Frist den Büchern eingetragen worden ist.

Dienstweisung für Standesbeamte § 63.

360. Stirbt der Anwünscher, nachdem die Urkunde, woraus sich sein Wille ergibt, den Anwünschungsvertrag zu schließen, von dem Richter aufgenommen und vor die Gerichtsbehörden gebracht worden, aber ehe diese hierüber entscheidend erkannt haben, so soll das Verfahren dennoch fortgesetzt, und auf geeignete Fälle die Anwünschung zugelassen werden.

× Hielten dessen die Erben die Anwünschuug jedoch für unzuläßig, so bleibt ihnen unbenommen, dem Kronanwalt eine Denkschrift darüber einzuhändigen.

Rechtspolizeigesetz § 25.

Zweites Kapitel.

Von der Pflegvaterschaft.

361. Wer das fünfzigste Jahr zurückgelegt hat, ohne eheliche Nachkommen ist, und einen gesetzlichen Rechtstitel wünscht, wodurch er einen Minderjährigen sich ergeben machen will, kann ihm Pflegvater (Pflegmutter) werden, wenn er hiezu die Einwilligung der Eltern des Kindes, oder des Ueberlebenden von ihnen, oder in deren Ermangelung die Beistimmung eines Familienraths, oder endlich, wenn das Kind keine bekannten Blutsfreunde

hätte, jene der Verwalter des Waisenhauses, worin es aufgenommen worden, oder des Gemeinderaths seines Wohnorts erhalten hat.

Vgl. L.R.S. 405 und Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2

362. Ehegatten können ohne gemeinschaftliche Bewilligung nicht Pflegeltern eines Kindes werden.

Vgl. L.R.S. 344.

363. Der Bezirksrichter, unter welchem das Kind seinen Wohnsitz hat, führt ein Protokoll über das auf die Pflegvaterschaft sich beziehende Gesuch und über die gegebene Einwilligung.

Rechtspolizeigesetz § 1. Vgl. L.R.S. 108.

364. Nur zum Vortheil solcher Kinder, die noch keine fünfzehn Jahre alt sind, kann dieser Pflegverband statt haben.

Er führt unbeschadet jeder besonderen Uebereinkunft, die Verbindlichkeit mit sich, das Pflegkind zu ernähren, zu erziehen, und in Stand zu setzen, daß es einst seinen Lebensunterhalt erwerben könne.

Vgl. L.R.S. 203.

365. Hat das Pflegkind einiges Vermögen, das zuvor unter Vormundschaft war, so geht die Verwaltung seines Vermögens ebenso, wie die Obsorge über seine Person, auf den Pflegvater über, der jedoch die Erziehungskosten den Einkünften des Pflegkindes nicht aufrechnen darf.

Vgl. L.R.S. 370 u. 370 a., 389, 450 u. flg.

366. Wenn der Pflegvater nach umgelaufenen fünf Jahren, von übernommener Pflege an, in der Besorgniß, sein Tod möchte ihn übereilen, ehe das Pflegkind volljährig wird, durch eine letzte Willensverordnung es an Kindesstatt annimmt, so soll diese Verfügung gültig sein, vorausgesetzt, daß der Pflegvater keine eheliche Kinder zurückläßt.

Vgl. L.R.S. 345.

367. Stirbt der Pflegvater vor diesen fünf Jahren, oder nach denselben, ohne sein Pflegkind an Kindesstatt angenommen zu haben, so soll diesem, so lang es minderjährig ist, der Lebensunterhalt verschafft werden; der Betrag und die Art desselben

wird da, wo nicht schon eine förmliche Uebereinkunft unter den gegenseitigen Stellvertretern des Pflegvaters und des Pflegkindes darüber besteht, gütlich oder rechtlich bestimmt.

Vgl. L.R.S. 208. 211.

368. Will der Pflegvater sein Pflegkind, nachdem es volljährig geworden, an Kindesstatt annehmen, und letzteres gibt hiezu seine Einwilligung, so wird nach den zuvor bestimmten Formen zur Anwünschung geschritten, welche alsdann ihre volle Wirkung hat.

Vgl. L.R.S. 345, 353 u. flg.

369. Bleiben in den ersten drei Monaten nach der Volljährigkeit des Pflegkindes die Vorstellungen, die es seinem Pflegvater gemacht hat, um von ihm an Kindesstatt angenommen zu werden, ohne Erfolg, und ist das Pflegkind nicht im Stande, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben, so kann der Pflegvater verurtheilt werden, das Pflegkind wegen etwaiger Unfähigkeit zur Erwerbung seines Unterhalts zu entschädigen.

Diese Entschädigung besteht in einer Unterstützung zum Anfang eines Gewerbs, wenn eine Uebereinkunft nicht diesen Fall zum Voraus bestimmt hat.

370. In jedem Fall ist der Pflegvater, der das Vermögen seines Mündels verwaltet hat, darüber Rechnung abzulegen verbunden.

Vgl. L.R.S. 469, u. flg., Rechtspolizeigesetz § 22.

370 a. Auch ist er wegen der Gegenvormundschaft und sonst den gleichen Verbindlichkeiten, wie andere Pfleger unterworfen.

Vgl. L.R.S. 420 u. flg., L.R.S. 450 u. flg. L.R.S. 2121.

Neunter Titel.

Von der elterlichen Gewalt.

371. Ein Kind, welches Alters es sei, ist seinen Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

R.-Standesbeurk.-Ges. vom 6. Februar 1875, § 29, L.R.S. 278 u. 346.

372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Volljährigkeit oder Gewaltsentlassung.

Vgl. L.R.S. 488 u. 476 u. flg.

373. Während der Ehe übt der Vater allein diese Gewalt aus.

Vgl. L.R.S. 141, 267, 302.

374. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters nicht verlassen, außer nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr, und allein um Kriegsdienst zu nehmen.

Reichs-Kriegsdienstgesetz vom 9. November 1867 § 10.

Bad. Einf.-Ges. zum R.St.G.B. vom 23. Dezbr. 1871 (G.B. Nr. 51) Art. 14, II. (mit Aenderung durch § 3 des Bad. Einf.-Ges. zum Reichs-Standesbeurk.-Ges.): Die Verurtheilung eines Elterntheils wegen Verübung der in den §§ 173—182 des Reichs-Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen in Bezug auf ein eigenes Kind hat das Erlöschen der dem Verurtheilten durch die Artikel 371—374 und 384 des Bad. Civilgesetzbuchs (Landrechts) eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und die Güter des Kindes von Rechtswegen zur Folge.

† 375. Der Vater, der wichtige Ursachen hat, über das Betragen seines Kindes mißvergnügt zu sein, kann sich außer der Hauszucht folgender bürgerlicher Zuchtmittel bedienen.

† 376. Ist das Kind in das sechszehnte Jahr seines Alters noch nicht eingetreten, so kann der Vater es höchstens auf einen Monat einsperren lassen. Zu diesem Ende muß auf sein Verlangen die Gerichtsbehörde den Verhaftsbefehl erlassen.

† 377. Nach dem Eintritt in's sechszehnte Jahr des Alters bis zur Volljährigkeit oder Freilassung kann der Vater nur auf Einsperrung antragen, und das höchstens auf sechs Monate; er wendet sich deßhalb an die Gerichtsbehörde, die nach Besprechung mit dem Staatsanwalt den Befehl zum Verhaft ertheilen oder verweigern, und im ersten Fall die vom Vater verlangte Zeit der Einsperrung verkürzen kann.

† 378. In einem wie im andern Fall hat weder schriftliches Verfahren noch eine gerichtliche Förmlichkeit statt, den Verhaftbefehl ausgenommen, in welchem die Beweggründe nicht ausgedrückt werden.

Der Vater muß das Versprechen unterzeichnen, alle Kosten zu zahlen und gebührenden Unterhalt zu verschaffen.

† 379. Von dem Vater hängt es allemal ab, die Dauer der von ihm verordneten oder verlangten Einsperrung zu verkürzen. Verfällt das Kind nach seiner Loslassung auf neue Ausschweifungen, so kann, auf die in den vorhergehenden Sätzen bestimmte Weise, die Einsperrung abermal verfügt werden.

† 380. Ist der Vater wieder verheirathet, so hat er, um ein Kind aus erster Ehe, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, einsperren zu lassen, sich nach der Vorschrift des 377sten Satzes zu benehmen.

† 381. Die überlebende und nicht wieder verheirathete Mutter kann auch, jedoch nur unter der Mitwirkung der zwei nächsten Verwandten väterlicher Seite, und in der Form eines Ansuchens nach der Vorschrift des 377sten Satzes, ein Kind einsperren lassen.

† 382. Hat das Kind freieigen Gut, oder treibt es ein Gewerbe oder Handthirung, so kann seine Einsperrung, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, nur im Weg des Ansuchens, nach der im 377sten Satz bestimmten Form statt haben.

Dem eingesperrten Kind bleibt es unbenommen, an den Staatsanwalt des Obergerichts eine Denkschrift einzureichen. Dieser läßt sich von dem Kronanwalt des Untergerichts Rechenschaft geben, und erstattet seinen Vortrag an den Vorsteher des Obergerichts, welcher den Vater hievon benachrichtiget, alle Erkundigungen einzieht, und alsdann den von dem vorigen Richter ausgefertigten Befehl aufheben oder mäßigen kann.

† 383. Die Sätze 376, 377, 378 und 379 sind auf die Eltern natürlicher und von ihnen gesetzlich anerkannter Kinder ebenfalls anwendbar.

Die L.R.S. 375—383 sind aufgehoben durch Art. 2 I. des Bad. Einf.-Ges. zum R.St.G.B. vom 23. Dez. 1871, (G.B. Nr. 51).

× 384. Während der Ehe hat der Vater, und nach aufgelöster Ehe der Ueberlebende von beiden Eltern die Nutznießung an dem Vermögen ihrer Kinder, bis sie das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, oder bis zur Gewaltsentlassung, wenn diese früher erfolgt.

I. Einf.-Edikt § VIII., Ziffer 3:

Da der Gebrauch des Rechts, wonach der Kinder Vermögen mit vollendetem achtzehnten Jahre bis zur Zurücklegung des einundzwanzigsten noch in vormundschaftliche Verrechnungen übergehen kann, in den wenigsten Fällen für sie von wesentlichem Nutzen und in den meisten vielmehr eine ohne ihren Nutzen eintretende Beschwerlichkeit für die Eltern ist; so erklären Wir weiter, dass auch künftig und nach eingetretener Verbindlichkeit dieses Landrechts Eltern die Nutzniessung abzugeben nicht anders schuldig sein sollen, als wenn es der Gegenvormund mit besonderer Ermächtigung des Familienraths aus Rücksichten begehrt, welche die Sicherstellung des Vermögens, die bessere Erziehung oder die anständige Niederlassung der Kinder betreffen, und wobei nicht blos ein etwaig kleiner Gewinn von Rentenersparniss ihn leiten soll, oder wenn etwa die Eltern in den Fall kämen gegen eine ihnen nicht anständige von dem Staat aber, der Jugend

unangesehen, zulässig erachtete Ehe ihre Einwilligung zu versagen und Einsprache zu machen, als in welchem Fall sie, um die Uneigennützigkeit ihrer Nutzniessung zu sichern, zuvor der Nutzniessung sich entschlagen und das Vermögen unter Vormundschaft legen sollen.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

Justizministerialverordnung, aus besonderem Höchsten Auftrag erlassen, vom 9. März 1819 (R.B. Nr. 10).

Wir erklären, um allen Zweifel zu heben, andurch authentisch: dass diese elterliche Nutzniessung ungeachtet des etwa erfolgenden früheren Todes eines Kindes so lang dauern solle, als der Satz 620 vorschreibt, nämlich so lang bis das Kind, wenn es noch lebte, sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat.

Art. 14, II. des Bad. Einf.-Ges. zum R.St.G.B. s. bei L.R.S. 374.
Vgl. L.R.S. 476 u. flg., 458, 601, 703, 1388, 1442.

384 a. Dieses Endziel der Nutzniessung versteht sich jedoch ohnbeschadet desjenigen Theils, der dem Ueberlebenden kraft der Ehegesetze oder der letzten Willensverfügungen des erst Verstorbenen gesetzmäßig zukommen mag.

Vgl. L.R.S. 745 a., 1094, 1519 a., 1535 a., 1570 a. u. b.

385. Die mit dieser Nutzniessung verbundenen Lasten sind:

1) diejenigen, wozu jeder Nutznießer verbunden ist;
2) Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder nach ihrem Vermögen;
3) Zahlung der Rückstände*) und der Zinsen der Kapitalien;
4) Bezahlung der Krankheits- und Begräbnißkosten.

*) Im Urtexte: arrérages, d. i. Renten oder Rentenzieler.

Vgl. L.R.S. 203 u. 600—616.

386. Derjenige von beiden Eltern, zu dessen Nachtheil eine Ehescheidung erkannt worden, bleibt von dieser Nutznießung ausgeschlossen; sie hört ebenfalls bei einer Mutter auf, die zu einer neuen Ehe schreitet.

Vgl. L.R.S. 299 u. 395.

387. Sie soll sich auf dasjenige Vermögen nicht erstrecken, welches die Kinder durch abgesondert treibende Arbeit und Kunstfleiß erwerben mögen, auch nicht auf das, was unter der aus-

drücklichen Bedingung, daß die Eltern keine Nutznießung daran haben sollen, den Kindern geschenkt oder vermacht worden ist.

Vgl. L.R.S. 389.

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewaltsentlassung.

Erstes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit.

388. Minderjährig ist Jeder, ohne Unterschied des Geschlechts, der das Alter von ein und zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat.

Vgl. L.R.S. 488 u. Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 (R.G.B. S. 71) über das Alter der Grossjährigkeit; VI. Const.-Edikt § 27, L.R.S 108, 372, 903, 1095, 1124 u. flg., 1305 u. flg.

Zweites Kapitel.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Eltern.

389. Der Vater ist, während der Ehe, Verwalter alles Vermögens, welches seinen minderjährigen Kindern zugehört, selbst des freieigenen.

Von dem Vermögen, wovon er den Genuß nicht hat, ist er über Hauptstock und Einkünfte zugleich, und von dem Vermögen, woran das Gesetz ihm eine Nutznießung gibt, über den Hauptstock allein Rechenschaft zu geben verbunden.

Vgl. L.R.S. 384—387, Dienstweisung für Waisenrichter § 16.

390. Wird die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen* Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so fällt die Vormundschaft

über die minderjährigen, nicht gewaltsentlassenen Kinder dem überlebenden Ehegatten, kraft Gesetzes, zu.

* Aufgehoben s L.R.S. 22.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 21 (bei L.R.S. 418) und L.R.S. 421.

391. Der Vater kann gleichwohl der überlebenden Mutter und Vormünderin einen besonderen Vormundschaftsbeistand zuordnen, ohne dessen Gutachten sie keine auf die Vormundschaft sich beziehende Rechtshandlung vornehmen darf.

Bestimmt der Vater die Handlungen, für welche der Beistand ernannt sein soll, so ist die Vormünderin befugt, die übrigen ohne dessen Mitwirkung vorzunehmen.

392. Diese Ernennung eines Vormundschaftsbeistands kann nur auf eine der folgenden Arten geschehen:

1) durch eine letzte Willensverordnung;
2) durch eine vor dem Ortsvorsteher und seinem Gerichtsschreiber, oder vor Staatsschreibern geschehene Erklärung.

Vgl. L.R.S. 398, 969.

393. Ist die Frau bei dem Tod ihres Mannes schwanger, so soll der Leibesfrucht von dem Familienrathe ein Pfleger ernannt werden.

Mit der Geburt des Kindes wird die Mutter dessen Vormünderin, und jener Pfleger ist alsdann kraft des Gesetzes sein Gegenvormund.

Vgl. L.R.S. 405 u. 420, Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

× 393 a. Bei unehelichen Kindern, die eine bekannte Mutter haben, ist diese die Vormünderin; hat jedoch der Vater das Kind gültig anerkannt, so kann er das im Satz 391 bestimmte Recht üben; wo keine bekannte Mutter vorhanden, oder diese verstorben ist, liegt dem Kronanwalt des Bezirksgerichts die Betreibung der Bevormundung ob.

Rechtspolizeigesetz § 17 (bei L.R.S. 406) u. § 25. Dienstweisung für Waisenrichter § 8. Vgl. L.R.S. 334 u. 341.

394. Die Mutter ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen; jedoch muß sie, wenn sie die Vormundschaft ablehnt, die ihr anhängigen Pflichten so lang erfüllen, bis sie die Ernennung eines Vormunds erwirkt hat.

Vgl. L.R.S. 421 u. 442 Z. 3.

395. Will die Mutter, welche die Vormundschaft führt, sich wieder verehelichen, so muß sie, ehe noch die Ehe geschlossen wird einen Familienrath zusammen berufen lassen, und dieser entscheidet, ob ihr ferner die Vormundschaft anvertraut bleiben soll.

Unterläßt sie dieses, so verliert sie kraft Gesetzes die Vormundschaft, und ihr neuer Ehemann ist für alle Folgen ihrer widerrechtlichen Fortführung als Sammtschuldner verantwortlich.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2, s. bei L.R.S. 405. Dienstweisung für Waisenrichter § 8. Vgl. L.R.S. 386.

396. Ueberläßt ein ordentlich zusammen berufener Familienrath die Vormundschaft der Mutter, so muß er ihr nothwendig den zweiten Ehegatten als Mitvormund beiordnen. Dieser wird mit seiner Ehegattin für die Verwaltung, in so weit sie nach der Heirath geführt wird, als Sammtschuldner verantwortlich.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 s. bei L.R.S. 405. Vgl. L.R.S. 450, 1266, 2121.

Zweiter Abschnitt.

Von der elterlich verordneten Vormundschaft.

397. Das Recht, einen Vormund zu wählen, und zwar aus Fremden oder aus Verwandten, gehört nur dem Längstlebenden von beiden Eltern.

Vgl. L.R.S. 399.

398. Dieses Recht kann nur nach den im 392sten Satz vorgeschriebenen Formen, und unter den folgenden Ausnahmen und Einschränkungen ausgeübt werden.

Rechtspolizeigesetz § 18:

Die vom Gesetze oder durch elterliche Verordnung berufenen Vormünder, mit Ausnahme der Eltern, bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht; diese darf ohne gesetzlich begründete Ursache nicht verweigert werden; ihr muss eine Vernehmung der Beiräthe vorausgehen. (Vgl. §§ 11—16.)

Vgl. Gerichtsnotariatsordnung § 63.

398 a. Niemals kann weder von den Eltern, noch von dem Familienrath, der Vormund eines Minderjährigen unter aufschiebenden Bedingungen ernannt werden.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 s. bei L.R.S. 405.

399. Eine Mutter in zweiter Ehe, welcher die Vormundschaft über ihre Kinder aus der ersten Ehe nicht gelassen worden ist, kann ihnen keinen Vormund ernennen.

Vgl. L.R.S. 395.

400. Hat die Mutter, welcher in zweiter Ehe die Vormundschaft gelassen wurde, ihren Kindern aus erster Ehe einen Vormund ernannt, so gilt diese Auswahl nur mit Bestätigung des Familienraths.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 (b. L.R.S. 405) und § 18 (bei L.R.S. 398).

401. Der Vormund, welchen Eltern ernennen, ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen, wenn er nicht sonst schon in die Klasse derjenigen Personen gehört, denen, in Ermangelung einer solchen Ernennung, der Familienrath sie hätte auftragen können, oder besondere Verpflichtungsgründe bei ihm eintreten.

Vgl. L.R.S. 427—437. Rechtspolizeigesetz § 21 bei L.R.S. 418.

Dritter Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Ahnherrn.

402. Hat der längstlebende Elterntheil dem Minderjährigen keinen Vormund ernannt, so gebührt die Vormundschaft kraft Gesetzes dem väterlichen Großvater, bei dessen Abgang dem mütterlichen Großvater, und so weiter aufwärts, dergestalt, daß der väterliche dem mütterlichen Ahnherrn desselben Grads immer vorgezogen wird.

Rechtspolizeigesetz § 18 s. bei L.R.S. 398.

403. Treffen in Ermangelung des väterlichen und mütterlichen Großvaters des Minderjährigen zwei Ahnherrn eines höhern Grads zusammen, die beide zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören, so soll die Vormundschaft kraft Gesetzes auf den väterlichen Croßvater des Vaters des Minderjährigen fallen.

404. Treffen in gleicher Weise zwei Urgroßväter der mütterlichen Linie zusammen, so geschieht die Auswahl von dem Familienrath, jedoch nur aus einem dieser beiden Ahnherrn.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2. (bei L.R.S. 405).

Vierter Abschnitt.

Von Vormundschaften aus Auftrag des Familienraths.

405. Die Ernennung eines Vormunds geschieht durch einen Familienrath so oft ein minderjähriges, nicht gewaltentlassenes Kind weder Vater noch Mutter, noch einem vom Vater oder Mutter ernannten Vormund noch Ahnherr im Leben hat; desgleichen, wenn der Vormund, der zu einer dieser Klassen gehört, sich in einem Fall der unten verordneten Ausschließungen befindet, oder rechtmäßig entschuldigt ist.

Vgl. L.R.S. 390, 394, 397, 401, 427 u. flg.

Rechtspolizeigesetz § 2 Ziffer 2:

Die Amtsgerichte beschliessen in denjenigen Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrathe zuweist, nach Anhörung der nächsten Verwandten und Verschwägerten des Mündels. (§ 11 bei L.R.S. 410).

Vgl. Gerichtsnotariatsordnung §§ 59 u. 67.

* **406.** Dieser Familienrath wird zusammenberufen auf Ansuchen und Betrieb der Verwandten des Minderjährigen, oder seiner Gläubiger, oder anderer Betheiligten, oder auch von Amtswegen auf den Betrieb des Ortsvorstehers, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat. Ein jeder ist berechtigt diesem Vorsteher den Vorfall anzuzeigen, aus welchem die Nothwendigkeit eintritt, einen Vormund zu ernennen.

Rechtspolizeigesetz.

§ 5 a. Die den Amtsgerichten zukommenden vormundschaftlichen Rechte werden von demjenigen Amtsgerichte ausgeübt, in dessen Bezirk der Mündel zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft oder Pflegschaft den bürgerlichen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den Aufenthalt hat. Ist ein solcher im Inlande nicht begründet, so wird das zuständige Amtsgericht durch das Justizministerium bestimmt.

Dieses kann die vormundschaftlichen Rechte dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Vormundes oder Pflegers zuweisen, wenn derselbe an einem andern Orte als an dem Wohnsitze des Mündels begründet ist.

§ 5 b. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts zur Ausübung der vormundschaftlichen Rechte erstreckt sich auch auf Nichtbadener, welche zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft oder Pflegschaft in dessen Bezirk ihren Wohnsitz, oder in Ermanglung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

Die Vormundschaft über einen Nichtbadener ist auf Verlangen der Behörden des Heimathstaates an diese abzugeben.

(Staatsverträge mit Hessen, Hohenzollern, Sachsen und Württemberg s. b. L.R.S. 417).

§ 17. Verwandte und Verschwägerte, Bürgermeister, Waisenrichter und Notare sind verpflichtet, den Amtsgerichten die Thatsachen anzuzeigen, welche die Bestellung von Vormündern oder Pflegern Minderjähriger und Vermisster, oder die Absetzung von Vormündern und Pflegern nothwendig machen können.

Das Justizministerium ist ermächtigt, die Pflicht zur Anzeige von Geburten und Sterbefällen, welche die Einleitung von Vormundschaften nöthig machen, auch den Standesbeamten aufzuerlegen.

Dienstweisung für Waisenrichter § 8, Dienstw. für Standesbeamte § 54. Verordnung vom 6. August 1864 (R.B. Nr. 38) über die Sterbfallanzeigen der Leichenschauer.

† 406 a. Hier und so oft in diesem Gesetzbuch vom Ortsvorsteher die Rede ist, bezieht sich solches auf Amtssässige Personen; bei Kanzleisässigen ist der Bezirksvorsteher derjenige, welcher auf sie Ortsvorsteherrecht und Pflicht hat.

Aufgehoben durch das Gesetz vom 15. Februar 1851 (R.B. Nr. 13) über Aufhebung der befreiten Gerichtsstände.

* 407. Der Familienrath soll, ohne jenen Vorsteher mit einzurechnen, aus sechs Verwandten oder Verschwägerten bestehen. Diese werden sowohl aus der Gemeinde, wo der Fall, einen Vormund zu ernennen, sich zugetragen hat als in dem Umkreis von vier Stunden genommen, die eine Hälfte aus väterlicher und die andere aus mütterlicher Linie; in jeder Linie richtet man sich nach der Nähe der Grade.

Unter Verwandten und Verschwägerten in gleichem Grad wird der Verwandte, und unter Verwandten desselben Grads der Aeltere dem Jüngern vorgezogen.

* 407 a. Durchaus sind darunter nur gesetzliche, d. i. durch Ehe oder Anwünschung entstandene, nicht bloß natürliche, d. i. aus außerehelicher Zeugung entsprossene Verwandte, zu verstehen, als welche überall nur da in verwandtschaftliche Betrachtung kommen, wo sie das Gesetz namentlich mit einbegreift.

* 408. Die vollbürtigen Brüder des Minderjährigen und die Ehegatten seiner vollbürtigen Schwestern machen allein eine Ausnahme von der im Satz 407 enthaltenen Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl.

Sind ihrer sechs oder mehrere, so sind sie alle Mitglieder des Familienraths, den sie alsdann allein mit den Wittwen der Ahnherrn und mit den etwa vorhandenen gesetzlich entschuldigten Ahnherrn zu bilden haben.

Sind ihrer weniger als sechs, so werden nur so viel der übrigen Verwandten berufen, als nöthig sind, um den Rath vollzählig zu machen.

***409.** Finden sich an dem Ort selbst und in der im 407ten Satz bestimmten Entfernung Verwandte oder Verschwägerte von der einen oder der andern Linie nicht in hinlänglicher Zahl, so beruft der Ortsvorsteher entweder Verwandte oder Verschwägerte, die in einer größern Entfernung wohnen, oder auch Staatsbürger aus derselben Gemeinde, die dafür bekannt sind, mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen fortwährend in Freundschaftsverbindungen gestanden zu haben.

***410.** Auch da, wo an dem Ort selbst eine hinlängliche Anzahl von Verwandten oder Verschwägerten vorhanden ist, kann der Ortsvorsteher die Erlaubniß ertheilen, daß man andere, obgleich entfernter wohnende Verwandte oder Verschwägerte vorlade, die in einem nähern oder doch gleichen Grad sind, als die im Ort vorhandenen, jedoch so, daß alsdann einige von diesen letzteren übergangen werden, um die in dem vorigen Satz bestimmte Zahl nicht zu überschreiten.

Die L.R.S. 407—410 sind ersetzt durch:

Rechtspolizeigesetz § 11:

Zu jeder Vormundschaft werden zwei oder vier der im Orte oder dessen Nähe wohnenden nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Mündels, wo möglich von der väterlichen und mütterlichen Seite je zur Hälfte, in Ermanglung solcher zwei andere hiezu geeignete Einwohner des Ortes berufen, um dem Amtsgerichte bei Erledigung der in § 2 Ziffer 2 erwähnten Angelegenheiten als ständige Beiräthe zur Seite zu stehen.

Als solche Beiräthe können diejenigen Personen nicht berufen werden, welche sich in einem der in den L.R.S 442, 444 und in § 34 Ziff. 6 des Reichsstrafgesetzbuches bezeichneten Verhältnisse befinden.

Vgl. Rechtspolizeigesetz §§ 15 u. 16 und Gerichtsnotariatsordnung §§ 48—66.

***411.** Zur Erscheinungsfrist soll vom Ortsvorsteher ein bestimmter Tag festgesetzt werden, und zwar so, daß wo die Vorgeladenen in der Gemeinde oder in dem Umfang von vier Stunden sich aufhalten, zwischen der Ankündigung der Vorladung und dem Tag der Zusammenkunft des Familienraths, ein Zwischenraum von wenigstens drei Tagen übrig bleibe.

So oft hingegen unter den Vorgeladenen einige außer diesem Umkreis ihren Wohnsitz haben, soll der Erscheinungsfrist je für sechs Stunden ein Tag zugegeben werden.

Rechtspolizeigesetz § 12:

In wichtigen und in zweifelhaften Fällen findet die Vernehmung der Beiräthe durch das Amtsgericht statt; sonst

kann sie durch einen Gemeindebeamten oder Notar geschehen.

Vgl. Gerichtsnotariatsordnung §§ 60 u. 61. Dienstweisung für Waisenrichter § 18.

* 412. Die also berufenen Verwandten, Verschwägerte oder Freunde sind schuldig, in Person zu erscheinen, oder durch einen besonders Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen.

Mehr als eine Person kann ein Bevollmächtigter nicht vertreten.

* 413. Jeder berufene Verwandte, Verschwägerte oder Freund, der ohne gesetzliche Entschuldigung ausbleibt, verfällt in eine Geldstrafe, die nicht über 25 Gulden betragen darf, und von dem Ortsvorsteher angesetzt wird, ohne daß ein Rechtszug dawider statt habe.

* 414. Wo eine hinreichende Entschuldigungsursache eintritt, und es rathsam ist, das abwesende Mitglied noch abzuwarten, oder durch einen andern ersetzen zu lassen, oder wo es sonst der Vortheil des Minderjährigen zu erfordern scheint, da kann der Ortsvorsteher die Zusammenkunft aussetzen, oder die Tagfahrt verlegen.

Die L.R.S. 412—414 sind ersetzt durch

Rechtspolizeigesetz § 13:

Die Berufenen sind schuldig, zur Abgabe ihres Gutachtens persönlich zu erscheinen.

Vertagung der Berathung oder der Entscheidung wegen des Ausbleibens eines oder mehrerer der Berufenen findet in der Regel nicht statt; wo keine Gefahr auf dem Verzuge und die Mitwirkung der Beiräthe besonders wünschenswerth ist, kann deren nochmalige Vorladung verfügt werden; die Nichterschienenen tragen in diesem Falle die Kosten der vereitelten Tagfahrt.

* 415. Die Versammlung wird gesetzmäßig bei dem Ortsvorsteher gehalten, sofern er nicht selbst einen andern Ort bestimmt. Drei Viertel der berufenen Mitglieder müssen erscheinen, um berathschlagen zu können.

Rechtspolizeigesetz § 12 s. bei L.R.S. 411.

* 416. Bei dem Familienrath hat der Ortsvorsteher den Vorsitz. Seine Stimme wird mitgezählt, und gibt den Ausschlag, wenn die Meinungen gleich getheilt sind.

Rechtspolizeigesetz.

§ 11, s. bei L.R.S. 410.

§ 14. Der Vormund sowie jeder der berufenen Beiräthe können, wenn sie mit einem Beschlusse des Amtsgerichts nicht einverstanden sind, binnen acht Tagen verlangen, dass der Staatsanwalt um seine Meinung befragt werde.

Billigt er den Beschluss, so wird dieser endgültig, andernfalls legt der Staatsanwalt die Sache dem Landgerichte zur endgültigen Entschliessung vor.

417. Besitzt der Minderjährige, der im Lande wohnt, Güter im Auslande, oder umgekehrt, so wird die besondere Verwaltung über diese Güter einem Nebenvormund anvertraut.

In diesem Falle sind der Vormund und Nebenvormund von einander unabhängig. Sie haben einander für ihre gegenseitige Verwaltung nicht zu haften.

Vgl. Staatsverträge mit:

Hessen Art. 4 vom 5. Mai 1813 (R.B. Nr. 17) u. Bekanntmachung v. 9. Januar 1872 (G.B. Nr. 3);

Württemberg Art. 23—28 v. 30. Dez. 1825 (R.B. Nr. 32) und Bekanntmachung v. 21. Nov. 1872 (G.B. Nr. 43);

Hohenzollern Art. 23—28 v. 29. Septbr. 1827 (R.B. Nr. 21) bezw. v. 3. Februar 1864 (R.B. Nr. 28) und Bekanntmachung v. 27. Juli 1870 (G.B. Nr. 56);

Sachsen (Königreich) Art. 31—34 v. 1. August 1855 (R.B. Nr. 28) und Bekanntmachung v. 26. Juli 1870 (G.B. Nr. 56).

* **418.** Der Vormund handelt und verwaltet in seiner Eigenschaft, von dem Tag an, da er ernannt wurde, wenn die Ernennung in seiner Gegenwart geschieht; außerdem von dem Tag an, da ihm seine Ernennung bekannt gemacht worden ist.

Rechtspolizeigesetz § 21:

Der überlebende Elterntheil handelt und verwaltet als Vormund vom Tode des andern an, die übrigen gesetzlichen und elterlich verordneten Vormünder von dem Tage an, an welchem ihnen die Bestätigung eröffnet wurde, andere Vormünder, Pfleger und Beistände von Verkündung der Ernennung an.

419. Die Vormundschaft ist ein persönliches Amt und geht auf Erben des Vormunds nicht über. Diese sind nur für die Verwaltung ihres Erblassers verantwortlich, und müssen, wenn sie großjährig sind, die Verwaltung als Geschäftsführer fortsetzen, bis ein neuer Vormund ernannt ist.

Vgl. L.R.S. 1372—1375.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Gegenvormund.

420. Bei jeder Vormundschaft soll ein von dem Familienrath ernannter Gegenvormund sein.

Seine Amtspflicht ist, für den Vortheil des Minderjährigen zu sorgen, wenn dieser gegen jenen des Vormunds anstößt.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 s. bei L.R.S. 405. Dienstweisung für Gegenvorm. vom 16. Nov. 1865. R.B. Nr. 56.

420 a. Ist der Hauptvormund Glied einer andern Kirche, als zu welcher das Kind erzogen werden soll, so muß der Gegenvormund nothwendig aus Gliedern jener Kirche genommen werden, zu welcher das Kind erzogen werden soll, und hat dieser alsdann die Obsorge über dessen kirchliche Erziehung besonders auf sich.

Gesetz vom 9. October 1860 (R.B. Nr. 51) über Erziehungsrechte in Beziehung auf die Religion der Kinder (bei L.R.S. 203 a.)

420 b. Wo mehrere Mündlinge unter einem Vormund stehen, und Fälle sich begeben, in welchen eine getrennte Betheiligung stattfindet, z. E. bei Erbverzeichnissen, da tritt nicht der Gegenvormund, sondern ein für jeden Mündling zu bestellender Unterpfleger in das Mittel.

Vgl. L.R.S. 405, Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

×**421.** Wo das vormundschaftliche Amt einer Person kraft des I., II. und III. Abschnitts des gegenwärtigen Kapitels zufällt, da soll dieser Vormund, ehe er noch seine Verrichtungen antritt, zur Ernennung eines Gegenvormunds einen nach Vorschrift des IV. Abschnitts gebildeten Familienrath zusammenberufen lassen.

Hat er, vor Erfüllung dieser Förmlichkeit, in die Verwaltung sich eingemischt, so kann ihm der Familienrath, der auf Ansuchen der Verwandten, der Gläubiger oder anderer Betheiligten, oder Amtshalber von dem Ortsvorsteher zusammenberufen worden, sobald seinerseits eine Gefährde untergelaufen ist, die Vormundschaft entziehen, mit Vorbehalt der dem Minderjährigen gebührenden Schadloshaltung.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 (bei L.R.S. 405), Notariatsordnung § 126, Dienstw. für Waisenrichter § 8, Dienstw. f. Vormünder § 4.

422. Bei den übrigen Vormundschaften soll die Ernennung des Gegenvormunds unmittelbar nach der Ernennung des Hauptvormunds geschehen.

423. In keinem Fall soll der Vormund bei der Ernennung des Gegenvormunds mitstimmen; wo nicht vollbürtige Brüder vorhanden sind, soll er aus derjenigen von beiden Linien genommen werden, wozu der Hauptvormund nicht gehört.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 und § 11. (Bei L.R.S. 410).

424. Der Gegenvormund tritt nicht kraft Gesetzes in die ledig gewordene oder durch Abwesenheit verlassene Stelle des Vormunds, sondern er muß in diesem Fall auf Ernennung eines neuen Vormunds antragen, widrigenfalls er dem Minderjährigen für allen etwaigen Schaden zu haften hat.

Vgl. L.R.S. 446, 1383, 1383 a.

425. Die Amtsverrichtungen des Gegenvormunds endigen sich zu gleicher Zeit mit der Vormundschaft.

Vgl. L.R.S. 476 u. flg., 488.

425 a. Stirbt der Gegenvormund oder tritt ab, so muß nach dem Satz 421 und 422 wieder für dessen Ersetzung gesorgt werden.

426. Die in dem VI. und VII. folgenden Abschnitt enthaltenen Verfügungen sind auf die Gegenvormünder ebenfalls anwendbar.

Der Vormund darf jedoch auf Absetzung des Gegenvormunds nicht antragen, noch in den darüber vorgehenden Familienversammlungen stimmen.

Vgl. L.R.S. 446.

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreien.

427. Befreit von der Vormundschaftsübernahme sind:

1) die Mitglieder der obersten Staatsbehörden;
2) die Vorsteher und Mitglieder des Oberlandesgerichts;
3) die Staats- und Provinzeinnehmer;

4) die Vorsteher der mittlern Staatsbehörden und die Oberbeamten;

5) alle Staatsbürger, welche außer der Provinz, in welcher die Vormundschaft angeordnet wird, ein öffentliches Amt versehen.

Neue Fassung von Ziffer 2 nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

428. Ebenso sind von der Vormundschaft frei:
die dienstleistenden Militärpersonen und alle andern Staatsbürger, welche außer dem Staatsgebiet einen Staatsauftrag vollziehen.

Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 41: Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

429. Ist die Sendung uneingestanden und unbeurkundet, so soll die Befreiung nicht eher zuerkannt werden, bis ein Zeugniß des Ministers, in dessen Geschäftskreis der zur Befreiung angeführte Auftrag gehört, vorgelegt ist.

430. Staatsbürger, welche hiernach frei wären, und dennoch eine Vormundschaft übernommen haben, können sich solcher aus jener Ursache nicht wieder entledigen lassen.

431. Diejenigen hingegen, welche jene Vorrichtungen, Dienste oder Aufträge erst nach Uebernahme und Führung der Vormundschaft erhielten, können, wenn sie diese nicht behalten wollen, binnen Monatsfrist einen Familienrath zusammenberufen lassen, um einen andern Vormund an ihre Stelle zu ernennen.

Wenn nach Endigung jener Verrichtungen, Dienste oder Sendungen, der neue Vormund seine Entlassung, oder der vorige die Wiedererlangung der Vormundschaft begehrt, so kann sie diesem von dem Familienrath wieder aufgetragen werden.

Rechtspolizeigesetz § 2, Ziffer 2 s. bei L.R.S. 405.

432. Kein Staatsbürger, der nicht verwandt oder verschwägert ist, kann gezwungen werden, eine Vormundschaft anzunehmen, so lang noch in dem Umfang von acht Stunden sich

Verwandte oder Verschwägerte finden, welche im Stand sind, sie zu führen.

433. Wer fünf und sechszig volle Jahre hat, kann sich weigern, Vormund zu werden. Wer vor diesem Alter ernannt wurde, kann, wenn er siebenzig Jahre alt geworden ist, sich von der Vormundschaft lossprechen lassen.

434. Jeder, der erweislich mit einer schweren Gebrechlichkeit behaftet ist, bleibt von der Uebernahme einer Vormundschaft frei.

Er kann sich auch davon lossprechen lassen, wenn ihm eine solche Gebrechlichkeit erst nach seiner Ernennung zustößt.

435. Zwei Vormundschaften geben jedem das Recht, eine dritte auszuschlagen. Ein Ehegatte oder Vater, der schon mit einer Vormundschaft beladen ist, hat nicht nöthig, eine zweite zu übernehmen, außer über seine Kinder.

436. Wer fünf eheliche Kinder hat, ist von jeder Vormundschaft, außer jener über seine Kinder, frei. Kinder, welche im wirklichen Dienst in den Kriegsheeren des Staats gestorben sind, werden für diese Befreiung mitgezählt.

Andere verstorbene Kinder werden nur alsdann miteingerechnet, wenn sie Kinder zurückgelassen haben, und diese noch leben.

437. Kinder, die dem Vormund erst während der Vormundschaft geboren werden, berechtigen ihn nicht, solche nieder zu legen.

438. Ist ein ernannter Vormund bei der Berathschlagung zugegen, die ihm die Vormundschaft aufträgt, so muß er auf der Stelle, bei Verlust jeder weitern Gegenvorstellung, seine Entschuldigungsgründe vorbringen, über welche alsdann der Familienrath einen Schluß faßt.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 s. bei L.R.S. 405.

439. War der ernannte Vormund bei der Berathschlagung, die ihm die Vormundschaft aufgetragen hat, nicht zugegen, so kann er einen Familienrath zusammen berufen lassen, um über seine Entschuldigungsgründe einen Schluß zu fassen.

Die hierzu nöthigen Schritte müssen in drei Tagen, nach der ihm geschehenen Bekanntmachung seiner Ernennung, geschehen. Für jede sechs Stunden, welche sein Wohnsitz von dem Ort der zugedachten Vormundschaft entfernt ist, wird diese Frist um einen Tag verlängert. Nach Umlauf derselben wird er ferner nicht gehört.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 s. bei L.R.S. 405.

× **440.** Werden seine Entschuldigungsgründe verworfen, so steht es ihm frei, deren Anerkenntniß gerichtlich zu suchen; er ist aber gehalten, während des Streits die Verwaltung fürsorglich zu führen.

Rechtspolizeigesetz § 24: Beschwerde an das Landgericht.

* **441.** Wird er alsdann von der Vormundschaft freigesprochen, so können diejenigen, welche seine Entschuldigungsgründe verworfen haben, in die Gerichtskosten verurtheilt werden.

Verliert er, so wird er selbst in diese Kosten verurtheilt.

Rechtspolizeigesetz § 8 a.

Siebenter Abschnitt.

Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, auch der Ausschließung und Absetzung von derselben.

442. Vormünder können nicht sein, und eben so wenig Mitglieder eines Familienraths:

1) Minderjährige, Vater und Mutter jedoch ausgenommen.
2) Jene, welche mundtodt sind.
3) Weibspersonen, mit Ausnahme der Mutter und der Großmütter.
4) Alle diejenigen, die oder deren Eltern mit dem Minderjährigen einen Rechtsstreit haben, wodurch der Familienstand dieses Minderjährigen, sein Vermögen, oder ein ansehnlicher Theil desselben betroffen wird.

Vgl. L.R.S. 390, 476, 509, 513 a., Rechtspolizeigesetz § 11 Abs. 2 (bei L.R.S. 410.)

† **443.** Die Verurtheilung zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe wirkt kraft Gesetzes die Ausschließung von Vormundschaften. Sie wirkt auf gleiche Weise die Abschaffung von früher aufgetragenen.

Aufgehoben durch Art. 2, I. des Bad. Einf.-Ges. zum R.St.G.B. v. 23. Decbr 1871 (G.B. Nr. 51). Vgl. R.St.G.B. § 34 Z. 6.

444. Ausgeschlossen von der Vormundschaft sind ebenfalls, und können auch, wenn sie schon angestellt sind, abgeschafft werden:

1) Leute von kundbar schlechter Aufführung;
2) Diejenigen, deren Unfähigkeit oder Untreue aus ihrer Verwaltung hervorgeht.

445. Wer von einer Vormundschaft ausgeschlossen oder abgeschaffen worden ist, kann kein Mitglied eines Familienraths sein.

Rechtspolizeigesetz § 11 Abs. 2. s. bei L.R.S. 410.

× **446.** So oft die Abschaffung eines Vormunds statt hat, soll sie von dem Familienrath erkannt werden, der auf Ansuchen des Gegenvormunds oder von Amtswegen von dem Ortsvorsteher zusammenberufen wird.

Dieser kann solche Zusammenberufung nicht verweigern, sobald sie von einem oder mehreren Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, die zu ihm Geschwisterkinder oder näher verwandt sind, förmlich nachgesucht wird.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 (bei L.R.S. 405) u. § 17 (bei L.R.S. 406.)

447. Jeder Beschluß des Familienraths, in welchem die Ausschließung oder Abschaffung des Vormunds erkannt wird, soll die Beweggründe enthalten. Er darf nicht gefaßt werden, ohne vorher den Vormund gehört oder vorgefordert zu haben.

448. Ist der Vormund mit dem Schluß einverstanden, so soll hiervon Erwähnung geschehen, und der neue Vormund sogleich sein Amt antreten.

* Widerspricht er hingegen, so hat der Gegenvormund auf Bestätigung des gefaßten Beschlusses bei dem ordentlichen Gericht anzurufen, und dieses erkennt hierüber mit Vorbehalt der Berufung.

Auch der Vormund, der ausgeschlossen oder abgeschafft worden, kann, um sich durch Urtheil und Recht bei der Vormundschaft zu erhalten, den Gegenvormund vor Gericht ziehen.

Rechtspolizeigesetz § 24: Beschwerde an das Landgericht.

***449.** Die Verwandten oder Verschwägerten, auf deren Ansuchen der Familienrath zusammenberufen worden war, können in dem Rechtsstreit, der als eine eilende Sache behandelt und entschieden werden soll, als Beikläger auftreten.

Rechtspolizeigesetz § 17 (bei L.R.S. 406) u. § 24.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vormunds.

450. Der Vormund muß für die Person des Minderjährigen Sorge tragen, und in allen bürgerlichen Rechtsgeschäften ihn vertreten.

Er muß dessen Vermögen als guter Hausvater verwalten, und für Schaden und Mangel haften, der aus einer übeln Verwaltung entsteht.

Er kann keine Güter des Minderjährigen kaufen; auch kann er keine pachten, wozu der Familienrath den Gegenvormund nicht ermächtigt hat, mit ihm den Pachtvertrag zu schließen; und überhaupt kein Recht oder keine Forderung wider seinen Mündel sich übertragen lassen.

Dienstweisung für Vormünder vom 6. August 1864 R.B. Nr. 38. Vgl. L.R.S. 1596, 1718, 2121, 2135. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 (bei L.R S. 405.)

450 a. Die Sorge für die Person umfaßt die Gesundheit, geistige und körperliche anständige Erziehung, auch Befähigung für einen bestimmten Lebensberuf.

Vgl. L.R.S. 203 a. u. 420 a.

451. Der Vormund soll in den nächsten zehn Tagen nach erhaltener Verkündung seiner Ernennung auf Abnahme der Siegel antragen, und unmittelbar darauf unter Beiwirkung des Gegenvormunds zur Vermögensverzeichnung des Minderjährigen schreiten.

Ist ihm der Minderjährige etwas schuldig, so muß er dieses bei Verlust seiner Forderung in dem Vermögensverzeichniß angeben. Der betreffende Beamte ist verbunden, zu dieser Angabe ihn aufzufordern, und dieser Aufforderung in dem Protokoll zu erwähnen.

Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 2 u. 3, Notariatsordnung §§ 115, 122 § 137 Z. 6. — Dienstweis. f. Vorm. § 5. — Dienstw. f. Gegenvorm. § 6.

452. In Monatsfrist nach geendigtem Vermögensverzeichniß soll der Vormund mit Beiwirkung des Gegenvormundes nach vorhergegangener ordnungsmäßigen Verkündigung, von welcher in dem Verkaufsprotokoll Erwähnung geschehen muß, alle Fahrniß,

welche aufzubewahren ihn der Familienrath nicht ermächtigt haben wird, in öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 3 s. bei L.R.S. 405. Not.O. §§ 160, 161; Dienstw. f. Waisenr. § 14, 19 u. 29. — Dienstweis. f. Vorm § 5 lit. c.: Dienstweis. f. Gegenvorm. § 7.

453. Die Eltern, so lang sie eine gesetzliche Nutznießung an dem Vermögen des Minderjährigen haben, sind nicht gehalten, die Fahrniß zu verkaufen, soweit sie solche lieber behalten wollen, um sie im Stück zurückzugeben.

× Sie sollen in diesem Fall solche von einem Sachverständigen, der von dem Gegenvormund ernannt wird, und vor dem Ortsvorsteher das Gelübde abzulegen hat, nach ihrem wahren Werth auf ihre Kosten abschätzen lassen, und in der Folge für jene Fahrniß, welche sie nicht im Stück zurückliefern können, diesen Anschlag ersetzen.

L.R.S. 384 u. Zusätze dazu. Rechtspolizeigesetz § 64 (s. bei L.R. S. 466), Notariatsordnung § 139, Dienstweis. f. Waisenrichter § 26.

454. Bei dem Antritt einer jeden Vormundschaft, jene der Eltern ausgenommen, soll der Familienrath nach einem ungefähren Ueberschlag und mit Rücksicht auf den Ertrag des Vermögens die Summe der jährlichen Ausgabe für den Minderjährigen sowohl, als für die Verwaltung seiner Güter bestimmen.

Diese Urkunde soll es auch angeben, wenn der Vormund ermächtigt wird, zu seiner Geschäftsführung sich eines oder mehrerer besonderen besoldeten Verwalter unter seiner Verantwortlichkeit zu bedienen.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. § s. bei L.R.S. 4'5.

† **454 a.** Der Familienrath kann einen Gewalthaber ernennen, der während der Vormundschaft in allen dem Vormund für seine Vermögensverwaltung nöthigen Ermächtigungen das Nöthige statt des Familienraths dem Vormund zugehen lasse.

Aufgehoben durch § 11 des Reichspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864 (R.B. Nr. 21).

455. Dieser Familienrath soll auch bestimmen, bei welcher Summe der Vormund die Uebererſparniß auf Zins zu legen habe. Diese Anlegung muß alsdann in sechs Monaten wirklich

geschehen. Nach Umlauf dieser Frist zahlt der Vormund die Zinsen der versäumten Anlage.

Vgl. L.R.S. 1153, 1907 u. 1907 a. Dienstweis. f. Vorm. § 7.

456. Hat der Vormund nicht gesorgt, daß von dem Familienrath die Summe zur verzinslichen Anlage benannt werde, so zahlt er nach der im vorhergehenden Satz bestimmten Frist von jeder nicht angelegten, noch so geringen Summe die Zinsen.

457. Der Vormund (Vater und Mutter nicht ausgenommen) kann ohne Ermächtigung eines Familienraths für den Minderjährigen weder Geld aufnehmen, noch liegende Güter veräußern oder verpfänden.

Die Ermächtigung kann nur wegen unvermeidlicher Nothwendigkeit oder augenscheinlichem Nutzen ertheilt werden.

Im ersten Fall soll der Familienrath die Ermächtigung nicht eher ertheilen, als bis er aus einem Rechnungsüberschlag des Vormunds ersehen hat, daß Baarschaft, Fahrniß und die Einkünfte des Minderjährigen unzulänglich sind.

In jedem Fall soll der Familienrath die Güter, welche vor andern verkauft werden sollen, sowie alle übrigen erforderlichen Bedingungen angeben.

Vgl. L.R.S. 460, 484, 1314, 1718, 2126. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 s. bei L.R.S. 405.

† **458.** Die Schlüsse des Familienraths über diesen Gegenstand sollen nicht eher in Vollzug gesetzt werden, bis der Vormund bei dem ordentlichen Richter ihre Bestätigung nachgesucht und erhalten hat. Das Gericht erkennt hierüber, nachdem es den Kronanwalt vernommen hat.

Aufgehoben durch Rechtspolizeigesetz § 19 Abs. 2 (s. bei L.R.S. 467).

459. Der Verkauf soll öffentlich unter Beiwirkung des Gegenvormunds mittelst obrigkeitlicher Versteigerung geschehen, nachdem er zuvor durch dreimalige Verkündung au den gewöhnlichen Orten und an den bestimmten Tagen, drei Wochen nach einander, bekannt gemacht worden.

Jede Verkündung durch Anschlag soll von dem Vorsteher der Gemeinden, in welchem sie geschah, unterzeichnet und beglaubigt werden.

Vgl. L.R.S. 1314, Notariatsordnung §§ 160 u. 161; Dienstweis. für Waisenrichter §§ 19 u. 20.

460. Die zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen in dem Satz 457 und 458 vorgeschriebenen Förmlichkeiten fallen da weg, wo auf Begehren eines unabgetheilten Miteigenthümers die Versteigerung durch richterliches Erkenntniß befohlen wird.

Auch in diesem Fall muß jedoch die Versteigerung nach der in dem vorhergehenden Satz bestimmten Form geschehen, und fremde Steigerer müssen nothwendig dabei zugelassen werden.

Vgl L.R.S. 827 u. 1686.

461. Eine dem Minderjährigen angefallene Erbschaft kann der Vormund, ohne vorhergehende Ermächtigung des Familienraths, weder annehmen noch ausschlagen. Die Annahme kann nur mit dem Vorbehalt des Rechtsvortheils des Erbverzeichnisses geschehen.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 (bei L.R.S. 405). Vgl. L.R.S. 793 u. flg.; Dienstweis. f. Vormünder § 10.

462. Eine im Namen des Minderjährigen ausgeschlagene Erbschaft kann, so lang nicht ein Anderer sie angenommen hat, sowohl von dem Vormund mit Ermächtigung des Familienraths, als von dem Minderjährigen nach erlangter Volljährigkeit wieder angetreten werden, jedoch nur in dem Zustand, worin sie zur Zeit der Wiederannahme sich befindet, und ohne die Veräußerungen und andere in der ledigen Erbschaft gesetzlich vorgegangene Veränderungen anfechten zu können.

Vgl. L.R.S. 784, 790, 811 u. flg.

463. Schenkungen an Minderjährige kann der Vormund nur mit Ermächtigung des Familienraths annehmen.

Sie haben für den Minderjährigen gleiche Wirkung, wie für einen Volljährigen.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 (bei L.R.S. 405). Vgl. L.R.S. 935, 940, 942.

464. Kein Vormund darf ohne Ermächtigung des Familienraths eine Klage auf liegenschaftliche Rechte des Minderjährigen erheben, und eben so wenig einem fremden Anspruch auf dergleichen Güter nachgeben.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 (bei L.R.S. 405). Vgl. R.C.P.O. § 50.

465. Eben diese Ermächtigung bedarf der Vormund, um auf eine Theilung anzutragen; ohne sie aber darf er auf eine Theilungsklage, die wider den Minderjährigen angestellt ist, antworten.

Vgl. L.R.S. 815 u. 817. R.C.P.O. § 50.

× **466.** Eine Theilung, die gegen einen Minderjährigen volle Wirkungen wie unter Volljährigen haben soll, muß gerichtlich vorgenommen werden. Ihr muß eine Abschätzung vorhergehen, wozu das Gericht, unter welchem die Erbschaft eröffnet ward, die erforderlichen Sachverständigen ernennt.

Die Sachverständigen legen vor dem Richter das Gelübde ab, daß sie ihren Auftrag mit Redlichkeit und Treue ausrichten wollen, sie schreiten hierauf zur Theilung der Güter, und zur Verfertigung der Loose, die in Gegenwart eines Mitglieds des Gerichts oder eines von ihm beauftragten Theilungsschreibers, der auch die Loose auszuliefern hat, gezogen werden.

Jede andere Theilung ist nur als fürsorglich zu betrachten.

Rechtspolizeigesetz.

§ 2 Z. 6: Die Amtsgerichte prüfen die von den Notaren gefertigten Theilungen und Vermögensübergaben, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind.

§ 26 Z. 4: Die Notare besorgen in den Distrikten, für welche sie angestellt sind, die Theilungen (L.R.S. 466, 819, 838, 1476, 1872) und die Vermögensübergaben.

§ 64: Die bei gerichtlichen Theilungen (§§ 2 Z. 6, 26 Z. 4., L.R.S. 466, 819, 838) erforderlichen Abschätzungen geschehen durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer.

Vgl. L.R.S. 110, 819, 838, 840. Gerichtsnotariatsordnung §§ 89—91, Notariatsordnung §§ 139 u. 153 u. flg. Dienstweisung für Waisenrichter § 26.

× **467.** Der Vormund kann im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich schließen, als mit Ermächtigung des Familienraths, und auf ein Gutachten dreier Rechtsgelehrten, welcher der Kronanwalt des ordentlichen Gerichts ernennt.

Der Vergleich wird nur gültig durch die Bestätigung des ordentlichen Richters nach Vernehmung des Kronanwalts.

Rechtspolizeigesetz § 19:

Ist ein Vergleich über einen streitigen Anspruch beschlossen, dessen Gegenstand den Werth von 300 M. übersteigt, so ist der Staatsanwalt um seine Meinung zu befragen. Tritt er dem Beschlusse bei, so wird dieser endgültig, andernfalls legt der Staatsanwalt die Sache dem Landgericht zur endgültigen Entscheidung vor.

Bei anderen Vergleichen, sowie in den Fällen der L.R.S. 457, 458, 483, 484, 511 ist eine weitere Bestätigung der Beschlüsse des Amtsgerichts nicht erforderlich.

Vgl. L.R.S. 2045.

† **468.** Hat der Vormund wichtige Ursachen, mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu sein, so kann er sie einem Familienrath vortragen, und mit dessen Ermächtigung nachmals auf die Einsperrung des Minderjährigen in der Art, wie es in dem Titel von der väterlichen Gewalt bestimmt ist, antragen.

Aufgehoben durch Art. 2, I. des Bad. Einf.-Ges. zum R.St.G.B. v. 22. Dezember 1871 (G.B. Nr. 51).

Neunter Abschnitt.

Von den Vormundschaftsrechnungen.

469. Jeder Vormund muß über seine Verwaltung am Schluß Rechnung ablegen.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 3:

Bei den Amtsgerichten werden die Pflegschaftstabellen geführt und die Vormundschaftsrechnungen abgehört.

× **470.** Jeder Vormund, mit Ausnahme des Vaters und der Mutter, kann angehalten werden, auch während der Vormundschaft, zu gewissen, vom Familienrath bestimmten Zeiten dem Gegenvormund die Rechnungen über seine Verwaltung vorzulegen, jedoch nicht mehr als einmal im Jahr.

Diese Rechnungen über die Verwaltung sollen ohne Kosten auf ungestempeltes Papier gefertigt, und ohne Rechtsförmlichkeit vorgelegt werden.

Rechtspolizeigesetz § 22:

Die Rechnungen der Vormünder sind je nach dem Umfang der Vermögensverwaltung alle ein bis fünf Jahre und nebstdem am Schlusse der Verwaltung zu stellen.

Die Amtsgerichte haben zu wachen, dass die Rechnungsstellung rechtzeitig erfolgt.

Vgl. Gerichtsnotariats-Ordnung §§ 79—82, Dienstweis. f. Waisenrichter §§ 21 u. 22, f. Vorm. § 15, f. Gegenvorm. § 12.

471. Die Schlußrechnung über die Vormundschaft wird auf Kosten des Minderjährigen abgelegt, sobald er volljährig oder freigelassen wird; der Vormund schießt die Kosten vor.

Alle hinlänglich erwiesenene Ausgaben, die einen nützlichen Zweck dabei hatten, gelten dem Vormund in Rechnung.

Vgl. L.R.S. 476, 480, 488. Gerichtsnotariatsordnung § 82 u. 84 bis 86.

472. Jeder Vertrag, der zwischen dem Vormund und dem großjährig gewordenen Mündel zu Stande kommen mag, soll ungültig sein, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, die Rechnungsbelege ausgeliefert, und dieß alles durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers erwiesen ist.

Vgl. L.R.S. 907 u. 2045. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 3 (bei L.R.S. 862).

473. Entsteht über die Rechnung Streit, so soll dieser wie jeder bürgerliche Prozeß behandelt und entschieden werden.

Vgl. R.C.P.O. §§ 313—319.

474. Die Summe, welche dem Vormund als Rest zur Last bleibt, muß er von der Zeit an, wo die Rechnung geschlossen worden, unaufgefordert verzinsen.

Der Bevor hingegen, der etwa dem Vormund zu gut kommt, wird nur zinsbar von dem Tag an, da nach geschlossener Rechnung eine Mahnung zur Zahlung erfolgt.

Vgl. L.R.S. 1139, 1153, 1907 a.

475. Jede Klage eines Minderjährigen wider seinen Vormund über die geführte Vormundschaft wird in zehn Jahren von der Großjährigkeit an verjährt.

Drittes Kapitel.

Von der Gewaltsentlassung.

476. Der Minderjährige wird durch Heirath kraft Gesetzes gewaltsentlassen.

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung § 28.

476 a. Mannspersonen werden es ferner durch eine, mit elterlicher Bewilligung angefangene, auf eigenes Vermögen oder eigene Gewerbsamkeit gegründete häusliche Niederlassung.

Vgl. L.R.S. 487.

477. Der unverheirathete Minderjährige, welcher das fünfzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, kann von seinem Vater, oder in Ermangelung des Vaters von seiner Mutter, gewaltsentlassen werden.

× Diese Gewaltsentlassung geschieht durch die bloße Erklärung des Vaters oder der Mutter, welche der Ortsvorsteher unter Beiwirkung seines Gerichtsschreibers aufnimmt.

Rechtspolizeigetz § 2 Z. 5:

Die Amtsgerichte beurkunden die Erklärung des Vaters oder der Mutter, dass ihr minderjähriges Kind gewaltsentlassen werde (L.R.S. 477 Abs. 2).

478. Auch der elternlose Minderjährige kann nach erreichtem Alter von achtzehn vollen Jahren, wenn ihn der Familienrath dazu fähig erkennt, freigelassen werden.

× Die Gewaltsentlassung entsteht in diesem Fall aus dem Beschluß des Familienraths, der sie gestattet, und aus der Erklärung des Ortsvorstehers, als Haupt des Familienraths, in derselben Urkunde, daß der Minderjährige gewaltsentlassen sei.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 s. bei L.R.S. 405.

× **479.** Hat der Vormund um die nächstgedachte Gewaltsentlassung des Minderjährigen sich nicht beworben, es würden jedoch von den Verwandten oder Verschwägerten dieses Minderjährigen, die zu ihm Geschwisterkinder, oder näher verwandt sind, Einer oder Mehrere ihn fähig achten, gewaltsentlassen zu werden,

so können sie den Ortsvorsteher bitten, den Familienrath zusammen zu berufen, damit er hierüber einen Schluß fasse.

Der Ortsvorsteher muß diesem Gesuch willfahren.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 s. L.R.S. 405.

480. Die Vormundschaftsrechnung wird dem gewaltsentlassenen Minderjährigen in Beisein eines Pflegers* abgelegt, den der Familienrath ernennt.

* Richtiger: Beistand. Vgl. L.R.S. 482, 840 u. 935.

Vgl. L.R.S. 471 u. Zusätze dazu. L.R.S. 476 u. 506. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 s. bei L.R.S. 405.

481. Der gewaltsentlassene Minderjährige schließt Pachtverträge, deren Dauer gleichwohl nicht über neun Jahre gehen darf; er erhebt seine Einkünfte, stellt darüber Empfangsscheine aus, und unternimmt alle Handlungen, die zur bloßen Verwaltung gehören, ohne aus andern Gründen sie umstoßen zu können, als aus welchen auch ein Großjähriger es könnte.

Vgl. L.R.S. 1429 u. 1718; 1990, 1305.

482. Er kann keine Liegenschaftsklage anstellen, noch sich auf eine solche einlassen, noch Kapitalien erheben und darüber Empfangsscheine geben, ohne seinen Pfleger*, der in diesem letzten Fall über die Verwendung des oben erhobenen Kapitals zu wachen hat.

* Richtiger: Beistand. Vgl. L.R.S. 480, 840 u. 935.

Vgl. L.R.S. 464 u. 484. R.C.P.O. § 51.

×**483.** Unter keinem Vorwand kann der gewaltsentlassene Minderjährige ohne vorhergegangenen, von der Obrigkeit bestätigten Schluß des Familienraths ein Anlehen aufnehmen.

Vgl. L.R.S. 457. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 s. bei L.R.S. 405 u. § 19 bei L.R.S. 467.

484. Er kann eben so wenig Liegenschaften veräußern, noch irgend eine andere Handlung, die nicht zur bloßen Verwaltung gehört, vornehmen, ohne die einem nicht gewaltsentlassenen Minderjährigen vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

Seine Verbindlichkeiten aus Kauf- oder anderen Verträgen können im Fall einer Verkürzung gemindert werden; zu dem Ende sollen die Gerichte auf das Vermögen des Minderjährigen, auf

Redlichkeit oder Unredlichkeit derjenigen, die mit ihm gehandelt haben, und auf die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Ausgaben Rücksicht nehmen.

Vgl. L.R.S. 457—460 u. 466 u. Zusätze dazu. L.R.S. 935, 1305 u. flg.

485. Jeder gewaltsentlassene Minderjährige, dessen Verbindlichkeiten diesem zu Folge gemindert werden, kann der Wohlthat der Gewalsentlassung verlustig erklärt werden.

Diese Entziehung geschieht unter gleichen Förmlichkeiten, wie die Ertheilung.

Vgl. L.R.S 477—479.

486. Von dem Tag an, wo die Gewaltsentlassung zurückgenommen wird, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundschaft, unter welcher er nachmals bis zur Volljährigkeit bleibt.

×**487.** Der gewaltsentlassene Minderjährige, der Handlung treibt, wird in Handlungsgeschäften für volljährig geachtet.

Vgl. L.R.S. 1308.

Bad. Einführungsgesetz zum deutschen Handelsgesetzbuch, vom 6. August 1862 (R.B. Nr. 40).

Art. 2. Ein Minderjähriger ohne Unterschied des Geschlechts wird, wenn er zum Betrieb des Handelsgewerbes ausdrücklich ermächtigt ist, in Bezug auf alle seine Rechtsgeschäfte für volljährig erachtet, vorbehaltlich des Landrechtsatzes 480. Er kann seine Liegenschaften zu Unterpfand geben oder veräussern, ohne dass dabei die in Landrechtssatz 457 flg. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten wären.

Die Ermächtigung zum Betriebe des Handelsgewerbes kann nur dann gegeben werden, wenn der Minderjährige 18 Jahre alt und gewaltsentlassen ist. Sie wird von demjenigen Elterntheil ertheilt, welcher die elterliche Gewalt auszuüben hat, von der Mutter kann sie aber nur dann gegeben werden, wenn diese die Vormundschaft, beziehungsweise die Pflegschaft über den Minderjährigen bisher führte, und zwar im ersten Falle nur mit Zustimmung ihres vormundschaftlichen Beistandes. In Ermanglung beider Eltern wird die Ermächgung durch den Vormund mit Genehmigung der Obervormundschaft und nach Anhörung der in Art. 19 des II. Einführungsediktes zum Landrecht*) genannten Personen ertheilt.

Die Ermächtigung ist zugleich mit der Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; ihre Wirksamkeit hängt jedoch nicht von dem Eintrage ab.

* Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 und § 11.

Vgl. Vollz.-Verordnung vom 3. Oktober 1862, R.B. Nr. 50, § 19 Z. 3, § 21 Z. 2, § 22.

Art. 3. Ein gewaltsentlassener Minderjähriger, welcher nicht Kaufmann ist, kann einzelne Handelsgeschäfte selbständig und mit derselben Wirkung wie ein Volljähriger schliessen, wenn er 18 Jahre alt und zu den einzelnen Geschäften in der durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Weise ausdrücklich ermächtigt ist.

Elfter Titel.

Von der Volljährigkeit, Entmündigung und Mundtodtmachung.

Erstes Kapitel.

Von der Volljährigkeit.

488. Die Volljährigkeit ist auf das Alter von ein und zwanzig vollen Jahren festgesetzt. Dieses Alter gibt die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Vorbehalt der unter dem Titel von der Ehe gemeldeten Einschränkung.

Reichsgesetz über das Alter der Grossjährigkeit vom 17. Februar 1875 (R.G.B. S. 71)

§ 1. Das Alter der Grossjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des deutschen Reichs mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

§ 2. Die hausverfassungsmässigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Grossjährigkeit der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern werden durch die Vorschrift des § 1 nicht berührt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Vgl. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung § 29; ferner L.R.S. 278, 346, 371, 372, 388.

VI. Konstitutions-Edikt vom 4. Juni 1808 (R.B. Nr. 18 u. 19) § 31: Sinnenmängel (s. Anhang A. 2 c.) vgl. mit L.R.S. 936, 979, Rechtspolizeigesetz §§ 50 u. 51.

Zweites Kapitel.

Von der Entmündigung.

489. Dem Volljährigen, der sich einem bleibenden Zustand von Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei befindet, soll die eigne Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst wenn er lichte Zwischenzeiten hätte.

Vgl. R.C.P.O. §§ 593—615.

Rechtspolizeigesetz § 17 Abs. 3:

Thatsachen, welche die Verbeistandung oder die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit herbeizuführen geeignet sind, haben die Notare, Bürgermeister und Waisenrichter zur Antragstellung dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Landgerichte (§§ 594 u. 595 der R.C.P.O.) anzuzeigen.

†490. Jeder Verwandte ist fähig, auf Entmündigung seines Verwandten anzutragen. Eben so kann ein Ehegatte wider den Andern die Entmündigung nachsuchen.

Vgl. R.C.P.O. § 595 Abs. 1.

†491. Wider Rasende ist es Pflicht des Kronanwalts, auf die Entmündigung anzutragen, wenn weder der Ehegatte noch die Verwandten dieses thun; er kann sie ebenfalls wider Blödsinnige oder Wahnsinnige nachsuchen, wenn diese weder Ehegatten noch bekannte Blutsfreunde haben.

Vgl. R.C.P.O. § 595 Abs. 2.

†492. Jeder Antrag auf Entmündigung wird bei dem ordentlichen Richter angebracht.

Vgl. R.C.P.O. §§ 593 u. 594.

†493. Die Thatsachen, woraus man auf Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei schließt, sollen schriftlich einzeln verzeichnet werden. Diejenigen, welche die Entmündigung nachsuchen, müssen durch Zeugen oder Urkunden Beweis führen.

Vgl. R.C.P.O. § 596.

† 494. Das Gericht erfordert hierauf von dem Familienrath, der auf die in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung, II. Kap. IV. Abschnitt, bestimmte Weise gebildet wird, über den Zustand desjenigen, auf dessen Entmündigung angetragen wird, ein Gutachten.

Vgl. R.C.P.O. § 597.

† 495. Diejenigen, welche auf Entmündigung angetragen haben, können bei dem Familienrath als Mitglieder nicht auftreten.

Die Ehegatten und die Kinder desjenigen, dessen Entmündigung nachgesucht wird, dürfen zugelassen werden, jedoch ohne ihre Stimme zu zählen.

† 496. Das Gericht soll, nach erhaltenem Gutachten des Familienraths, den Beklagten in der Rathsstube über Fragen vernehmen; oder, wenn er sich dort nicht einfinden kann, ihn durch ein hierzu beauftragtes Gerichtsglied in Beiwirkung des Gerichtsschreibers in seiner Wohnung vernehmen lassen. In jedem Fall soll der Kronanwalt dem Verhör beiwohnen.

Vgl. R.C.P.O. § 598.

† 497. Nach dem ersten Verhör ernennt das Gericht den Umständen nach einen fürsorglichen Verwalter, um für die Person und das Vermögen des Beklagten zu sorgen.

Vgl. R.C.P.O. § 600; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 4.

† 498. Das Erkenntniß über einen Antrag auf Entmündigung kann nur, nachdem die Parteien vernommen oder doch vorgeladen worden, erlassen werden.

Vgl. R.C.P.O. § 599.

† 498 a. Auch müssen der Gesundheitsbeamte und Seelsorger des zu Entmündigenden mit ihrem Urtheil über seinen Gemüthszustand zuvor gehört worden sein.

Die L.R.S. 490—498 a. sind aufgehoben durch § 146 des Bad Einf.-Ges. zu den R.J.G.

499. Wird das Gesuch auf Entmündigung verworfen, so kann dennoch nach Umständen das Gericht verordnen, daß der Beklagte ohne Beiwirkung eines Beistandes für die Zukunft weder Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, dafür Empfangsscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten soll.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G. Vgl. L.R.S. 513. R.E.G. zur R.C.P.O. § 10. Vgl. L.R.S. 1125, 1304, 1313.

† 500. Wird von dem in dem ersten Rechtszug ergangenen Urtheil die Berufung ergriffen, so kann das Obergericht nöthigenfalls denjenigen, dessen Entmündigung nachgesucht worden, von neuem über Fragen vernehmen, oder durch einen Beauftragten vernehmen lassen.

† 501. Jedes Urtheil, welches die Entmündigung oder die Verbeiständung erkennt, soll auf Betreiben des Klägers ausgelöst, der Partei selbst einge=

händigt, und in zehn Tagen den geeigneten Büchern eingetragen werden, die in der Gerichtskanzlei und in den Schreibstuben der Staatsschreiber des Bezirks aufbewahrt sein sollen.

Die L.R.S. 500 u. 501 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. R.C.P.O. §§ 602—605 u. flg., 615.

502. Alle nach Eintritt der Wirksamkeit der Entmündigung oder Verbeiständung (§ 603 C.P.O.) von dem Entmündigten oder Verbeiständeten allein vorgenommenen Rechtshandlungen sind ungültig.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 1124 u. 1125 u. 1304. R.C.P.O. §§ 603 u. 613.

Art. 4 des Bad. Einf-Ges. zum H.G.B. und Notariatsordnung § 22.

503. Handlungen, welche vor der Entmündigung eingegangen wurden, können wieder zernichtet werden, wenn die Ursache der Entmündigung zur Zeit, als jene geschehen, schon kundbar vorhanden war.

504. Nach dem Tod einer Person können Rechtshandlungen wegen Wahnsinns nur alsdann angefochten werden, wenn vor ihrem Absterben die Entmündigung schon erkannt oder nachgesucht worden, oder der Beweis Wahnsinns sich aus der angefochtenen Handlung selbst ergibt.

Vgl. L.R.S. 901.

505. Sobald die Entmündigung in Wirksamkeit getreten ist (§ 603 C.P.O.) soll nach den Regeln, wie sie unter dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung vorgeschrieben sind, dem Entmündigten ein Vormund und Gegenvormund angeordnet werden. Die für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden getroffene Fürsorge (§ 600 C.P.O.) hört auf, und der ernannte Verwalter muß dem Vormund, wenn er es nicht selbst geworden ist, Rechnung ablegen.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 405 u. 420 nebst Zusätzen.

506. Der Mann ist kraft Gesetzes der Vormund seiner entmündigten Frau.

Rechtspolizeigesetz § 18 (bei L.R.S. 398).

× **507.** Die Frau kann zur Vormünderin ihres Mannes ernannt werden. Der Familienrath setzt in diesem Fall Form und Beding der Verwaltung fest; der Frau bleibt frei, an die Gerichte sich zu wenden, wenn sie durch den Schluß des Familienraths sich benachtheiligt achtet.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 (bei L.R.S. 405) und § 14 (bei L.R.S. 416.)

† 507 a. Ihr muß in diesem Fall stets ein Geschlechtsbeistand beigegeben werden.

Aufgehoben durch das Gesetz v. 28. August 1835, R.B. Nr. 38.

508. Niemand außer den Ehegatten, Ahnherrn oder Abkömmlingen ist schuldig, die Vormundschaft über einen Entmündigten länger als zehn Jahre zu führen. Nach Verlauf dieser Zeit muß auf des Vormunds Begehren dessen Stelle durch einen Andern ersetzt werden.

509. Der Entmündigte wird in Bezug auf seine Person und sein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet, und nach den Gesetzen über die Vormundschaft der Minderjährigen gerichtet.

Vgl. L.R.S. 450 u. flg. u. 513 a.

510. Die Einkünfte eines Entmündigten sind wesentlich bestimmt, zur Erleichterung seines Schicksals und Beschleunigung seiner Genesung verwendet zu werden. Je nachdem seine Krankheit beschaffen ist, und der Ertrag seines Vermögens es leidet, kann der Familienrath verordnen, daß er entweder in seiner Wohnung verpflegt, in ein Krankenhaus oder in ein Verpflegungshaus untergebracht werde.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 (bei L.R.S. 405).

× **511.** Bei der Verehelichung eines Kindes eines Entmündigten soll der Brautschatz oder die elterliche Anhülfe nebst den übrigen Bestimmungen des Ehevertrags durch ein nach Vernehmung des Kronanwalts von dem Gericht bestätigtes Gutachten des Familienraths bestimmt werden.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 (bei L.R.S. 405), § 19 (bei L.R.S. 467) und § 25. Vgl. L.R.S. 1081 u. flg.

512. Das Verschwinden der Ursache der Entmündigung begründet das Recht die Wiederaufhebung der letzteren zu beantragen. (§ 616 u. folg. C.P.O.)

Vgl. R.C.P.O. §§ 616—620. Art. 4 des Bad. Einf.-Ges. zum H.G.B.

Drittes Kapitel.

Von der Mundtodtmachung.

513. Den Verschwendern kann verboten werden, ohne Beiwirkung eines Beistandes Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ablösliche Kapitalien zu erheben oder darüber Empfangsscheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden, sowie hierüber zu rechten.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. L.R.S. 499, 1125, 1304, 1313. R.C.P.O. §§ 621—627. Bad. Einf.-Ges. zum H.G.B. Art. 4. Notariatsordnung § 22.

513 a. Wer etwas gegen dieses Verbot unternimmt, mithin sich durch den ersten Grad der Mundtodtmachung nicht bessern läßt, kann nachmals völlig mundtodt gemacht werden, wodurch er unter den Satz 509 verfällt, auch unfähig wird, letzte Willensverordnungen zu machen.

Vgl. L.R.S. 513 nebst Zusätzen; 902.

† **514.** Die eine wie die andere Verfügung kann von jedem nachgesucht werden, der das Recht hat, auf Entmündigung anzutragen. Das Gesuch wird auf gleiche Weise verhandelt und entschieden.

Eine wie die Andere kann nur unter Beobachtung der gleichen Förmlichkeiten aufgehoben werden.

Vgl. R.C.P.O. §§ 621 u. flg.

† **515.** Wo eine Mundlosigkeit durch Entmündigung oder Mundtodt erklärung in Frage ist, kann weder in dem ersten noch zweiten Rechtszug ein Urtheil gefällt werden, ohne den Kronanwalt mit seinem Antrag zu vernehmen.

Die L.R.S. 514 u. 515 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

† Viertes Kapitel.

Von der Geschlechtsbeistandschaft.

Die L.R.S. 515 a—k. sind aufgehoben.

Gesetz über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 38)

Art. 1. Die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben.

Art. 2. Die durch § 17 des II. Einführungsedikts zum Landrechte*) angeordnete vormundschaftliche Beistandschaft wird auf diejenigen Angelegenheiten eingeschränkt, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken.

* Aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes von 1864.

Art. 3. Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen wird auf die Fälle eingeschränkt, für welche sie das Landrecht vorschreibt.

Alle Verordnungen, welche noch in andern Fällen eine gerichtliche Ermächtigung fordern, insbesondere die dessfallsigen Bestimmungen der Verordnungen vom 7. April 1810 und 11. Juli 1816 sind aufgehoben.

Vgl. L.R.S. 219, 221, 222, 224.

Zweites Buch.

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derselben.

Erster Titel.

Von der Eintheilung der Sachen.

516. Alle Sachen sind entweder beweglich oder unbeweglich.

Vgl. L.R.S. 517—526 und 527—536.

516 a. Eine und dieselbe von Natur bewegliche Sache kann im gesetzlichen Sinn nach verschiedenen Beziehungen beweglich oder unbeweglich sein.

Vgl. L.R.S. 522, 524, 531.

516 b. Was in Beziehung auf das Eigenthumsrecht für beweglich oder unbeweglich Gut (fahrende oder liegende Habe) erklärt ist, gilt auch in andern Beziehungen dafür, wo die Verfügungen der Gesetze oder Verträge ein Anderes nicht zur Folge geben.

Vgl. L.R.S. 1500 u. 1505.

Erstes Kapitel.

Von den unbeweglichen Sachen.

517. Die Sachen werden unbeweglich durch ihre Natur, durch ihre Bestimmung, oder durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen.

Vgl. L.R.S. 518—521, 522—525 u. 526.

518. Grundstücke und Gebäude sind ihrer Natur nach unbeweglich.

Vgl. L.R.S. 523, 2114 a., 2118.

519. Wind- oder Wassermühlen, die auf Pfeilern befestigt sind, und deren Mühlwerk einen Theil des Gebäudes ausmacht, sind ihrer Natur nach unbeweglich.

Vgl. L.R.S. 531.

520. Früchte, die noch auf dem Halm stehen oder am Baum hängen, sind ebenfalls unbeweglich.

Abgemähte Feldfrüchte und abgesonderte Baumfrüchte gehören unter die beweglichen Güter, obgleich sie noch auf dem Grundstück liegen.

Ist nur ein Theil der Ernte abgemäht, so gehört auch dieser allein unter die beweglichen Güter.

Vgl. R.C.P.O. § 714 u. 725.

521. Das Schlagholz in Böschen und Hochwäldern wird nur zu beweglichem Gut, sowie die Bäume gefällt werden.

Vgl. L.R.S. 590, 1403.

522. Geschätztes oder ungeschätztes Vieh, welches der Eigenthümer eines Grundstücks dem Pächter oder Lehenmeyer zu dessen Bewirthschaftung übergibt, ist unbeweglich Gut, so lang es kraft des Vertrags bei dem Grundstück bleibt.

Vieh, das derselbe bei Andern, als Pächtern und Lehenmeyern verstellt, ist bewegliches Gut.

Vgl. L.R.S. 524, 1800, 1821.

523. Röhren, welche für ein Haus oder anderes Grundstück zur Wasserleitung dienen, sind unbewegliches Gut, und machen einen Theil des Grundstücks aus, für welches sie angelegt sind.

524. Sachen, welche der Eigenthümer eines Grundstücks zur Bewirthschaftung oder Benutzung desselben dahin gebracht hat, sind ihrer Bestimmung nach unbeweglich.

Unbeweglich ist also dem zufolge:

das zum Ackerbau bestimmte Vieh; das Ackergeräth; das dem Pächter oder Lehenmeyer überlieferte Saatkorn; Tauben in

Taubenhäusern; Kaninchen, die in Gehägen sind; Bienenstöcke; Fische in Teichen; Keltern; Kessel; Brennkolben; Bütten; Züber und Fässer; das zum Gebrauch der Hütten- und Hammerwerke, Papiermühlen und anderer Gewerbgebäude erforderliche Geräth; Stroh und Dünger.

Auch sind zufolge ihrer Bestimmung unbeweglich alle Fahrnißstücke, welche der Eigenthümer zu einem Grundstück für beständig gewidmet hat.

Vgl. L.R.S. 564, 1064.

525. Man vermuthet diese Widmung, wenn sie mit Speiß, Leim oder Kitt an dem Grundstück so befestigt sind, daß sie nicht weggenommen werden können, ohne entweder sie selbst oder den Theil des Grundstücks, an dem sie befestigt sind, zu zerbrechen oder zu beschädigen.

Spiegel werden einem Zimmer für beständig gewidmet angesehen, wenn auf der Wand, worauf sie befestigt sind, eigene für sie abgemessene Einfassungen angebracht sind.

Ein Gleiches gilt von Malereien und andern Verzierungen.

Bildsäulen werden dem unbeweglichen Vermögen zugezählt, wenn sie in einer eigens für sie gemachten Vertiefung oder Bilderblende aufgestellt sind, obgleich sie übrigens unzerbrochen und unbeschädigt weggenommen werden können.

526. Durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen, sind unbeweglich:

die Nutznießung unbeweglicher Sachen;
Grunddienstbarkeiten oder Grundgerechtigkeiten;
Klagen auf Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache.

Vgl. L.R.S. 578 u. flg., 625 u. flg., 637 u. fl.

526 a. Unbeweglich sind auf gleiche Art:

alle unkörperliche Sachen, deren Gegenstand an eine Liegenschaft gebunden ist; z. B. das Zehntrecht, Gültrecht;

alle Fahrniß, die verliegenschaftet, d. h. wegen jederzeitiger Wiederdarstellung des Verbrauchten oder Entkommenen auf Grundstücke unablöslich versichert ist.

Vgl. L.R.S. 710 a. u. b. Lehen-Edikt § 5 (Anhang A 2 d.)

Zweites Kapitel.

Von den beweglichen Sachen.

527. Die Güter sind beweglich entweder ihrer Natur nach oder durch das Gesetz.

Vgl. L.R.S. 528, 529.

528. Ihrer Natur nach beweglich sind die Körper, die sich von einem Ort zum andern bringen lassen, sei es durch eigene Kraft, wie die Thiere, oder durch die Wirkung einer fremden Kraft, als leblose Dinge.

Vgl. L.R.S. 520, 521, 531, 532.

529. Zufolge der Bestimmung des Gesetzes sind beweglich Verschreibungen und Klagen, deren Gegenstand in ablöslichen Schulden, verfallenen Gülten und Renten, oder in Fahrnißstücken besteht; auch Aktien oder Antheile an Unternehmungs-, Handlungs- oder Gewerbsgesellschaften, wenn schon unter dem Vermögen der Gesellschaft sich unbewegliche Güter befänden, die von diesen Unternehmungen abhängen. Nur in Rücksicht eines jeden Gesellschaftsglieds, und so lange die Gesellschaft dauert, werden diese Aktien oder Antheile unter beweglich Gut gerechnet.

Gleichfalls gehören vermöge des Gesetzes unter bewegliche Güter die ablöslichen Erbrenten und die Leibrenten, von dem Staat oder von Privatpersonen zahlbar.

Vgl. L.R.S. 1401, 1409, 1909 u. flg., 1968 u. flg. H.G.B. Art. 173 u. 207 u. flg.

530. Jede Erbrente ist wesentlich ablöslich, die als Kaufpreis eines liegenden Guts, oder bei dem Uebertrag eines Grundstücks, aus belasteten oder unentgeltlichen Titeln bedungen wird.

Der Gläubiger darf die Bedingungen der Ablösung feststellen.

Er kann bedingen, daß die Rente nicht eher gelöst werden soll, als nach einer gewissen Zeit, die jedoch niemals über dreißig Jahre hinausgehen darf. Jeder diesem zuwider laufende Vertrag ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 1911.

530 a. Auf vorhin bestandene Renten kann dieses nur soweit angewendet werden, als sie wegen ihrer Beschaffenheit für ablöslich besonders erklärt sind.

Vgl. L.R.S. 2 a., 710 f. m. nebst Zusatz.

531. Schiffe, Nachen, Kähne, Mühlen und Bäder auf Schiffen, und überhaupt alle Gewerbsanlagen, die nicht durch Pfeiler an den Boden befestigt sind, auch keinen Theil eines Hauses ausmachen, sind bewegliche Güter.

Der frühere Schlusssatz ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. L.R.S. 519.

532. Bauvorräthe von niedergerissenen Gebäuden oder von neuen noch nicht zum Bau angewendeten Anschaffungen sind bewegliche Güter.

533. Das Wort: Geräthe, Hausgeräthe, Mobilien, wenn es allein, ohne Beisatz oder nähere Bestimmung, in Verfügungen der Gesetze oder der Bürger vorkommt, erstreckt sich nicht auf Baarschaften, Kleinodien, einnehmende Schulden, Bücher, Schau- und Schatzgeld, Wissenschafts-, Kunst- oder Handwerksgeräthe, Leibgeräthe, Kutschen und Pferde, Waffen, Getreide, Weine, Futterkräuter und andere Nahrungsmittel. Was zu einem Handelsgegenstand bestimmt war, ist gleichfalls unter diesem Wort nicht begriffen.

534. Die Worte: Zimmergeräthe, Möbel, deuten nur dasjenige an, das zum Gebrauch in den Wohnzimmern oder zu ihrer Verzierung bestimmt ist, als Tapeten, Betten, Stühle, Spiegel, Stockuhren, Tische, Porzellanaufsätze und andere Gegenstände dieser Art.

Gemälde und Bildsäulen, womit ein Wohnzimmer ausgestattet ist, sind gleichfalls unter diesem Ausdruck begriffen, nicht aber Gemäldesammlungen, die in Gallerien oder besondern Zimmern aufgestellt sind.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Porzellanaufsätzen. Nur solche sind unter der Benennung: Zimmergeräthe begriffen, welche einen Theil der Verzierung eines Wohnzimmers ausmachen.

535. Die Ausdrücke: Fahrniß oder fahrende Habe begreifen überhaupt Alles, was nach den hier oben festgesetzten Regeln für bewegliches Gut angesehen wird.

Der Verkauf oder die Schenkung eines eingerichteteten Hauses erstreckt sich nur auf Zimmergeräthe, wenn nicht überhaupt alles Hausgeräth ausdrücklich einbegriffen ist.

Vgl. L.R.S. 948 u. 1615.

535 a. Wird ein Haus namentlich, als zu einem bestimmten Handel oder Gewerbe eingerichtet, Rechtsgegenstand, so ist auch alles Handels- oder Gewerbsgeräthe, das sich darin befindet, als Zugehörde anzusehen.

Vgl. L.R.S. 2114 a., 2118.

536. Der Verkauf oder die Schenkung eines Hauses mit allem, was sich darin befindet, erstreckt sich nicht auf die Baarschaften und nicht auf die einnehmende Schulden oder andere Gerechtsame, wovon die Urkunden in dem Hause aufbewahrt sein mögen, auch nicht auf Leibgeräthe des Verkäufers oder Schenkers; alle übrige dort aufbewahrte Fahrnißstücke sind darunter begriffen.

Vgl. L.R.S. 948 u. 1615.

Drittes Kapitel.

Von der Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern.

537. Jede lebende Hand (natürliche Person) kann mit ihrem Vermögen nach Gutfinden schalten und walten, doch mit Beobachtung der Einschränkungen, welche durch die Gesetze festgestellt sind. Güter, welche zu todter Hand (an bürgerliche Personen, als Gemeinden, Körperschaften, Staatsanstalten u. s. w.) gehören, werden nur nach den Formen und Regeln, die ihnen eigen sind, verwaltet oder veräußert.

Vgl. L.R.S. 544, 913, 1554, 1712, 2045 nebst Zusätzen.

Gemeindeordnung §§ 135—141 und 172 d.[1]

Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 (R.B. Nr. 51) §§ 10 u. 14 nebst Landesherrl. V.O. vom 20. Novbr. 1861 (R.B. Nr. 52) über das

katholische, und vom 28. Febr. 1862 (R.B. Nr. 10) über das evangelische Kirchenvermögen.

Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 (G.B. Nr. 33) nebst Vollz.-Verordn. vom 18. und 19. Mai 1870 (G.B. Nr. 37) und vom 20. Novbr. 1873 (G.B. Nr. 26) sowie Instruktion vom 10. Juni 1874 (G.B. Nr. 22).

II. Konstitutions-Edikt §§ 9 u. 10 über Körperschaften und Staatsanstalten. (Anhang A., 2 a.); Gesetz vom 29. Mai 1852 (R.B. Nr. 14) über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude (Anhang B., 13 b.) §§ 68 bis 71: Statuten der Staatsdiener-Wittwenkasse vom 28. Juni 1810 (R.B. Nr. 30.) mit Aenderungen vom 23. Juni 1876 (G.B. Nr. 27). Statuten der Wittwenkasse für Angestellte vom 14. April 1874 (G.B. Nr. 15). Reichsgesetz vom 7. April 1876 (R.G.B. S. 125) über eingeschriebene Hülfskassen.

538. Als Zugehörden des Staatseigenthums werden betrachtet: die Wege, Straßen und Gassen, welche der Staat unterhält; die Flüsse und andere Wasser, die schiffbar oder floßbar sind; das Gestade und Fluthbett des Meeres; die Häfen, Seehäfen und Rheden; und überhaupt alle Theile des Staatsgebiets, die in keinem Privateigenthum sein können.

Vgl. L.R.S. 556—560, 644, 650, 714.

Strassengesetz vom 14. Januar 1868 (R.B. Nr. 2) mit Nachtrag (zu § 14) vom 9. Dezbr. 1875 (G.B. Nr. 35).

Ortsstrassengesetz vom 20. Febr. 1868 (R.B. Nr. 17).

Wassergesetz vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36). Art. 1—4, (Anhang B., 5 a.)

Rhein-Verlandungsgesetze vom 23. Mai 1856 (R.B. Nr. 22) und vom 11. Februar 1870 (G.B. Nr. 12) (Anhang B., 5 b.)

539. Alle ledige und herrenlose, auch alle erblose Güter gehören dem Staat.

Vgl. L.R.S. 713, 717 a., 723, 768.

540. Zu dem Staatseigenthum gehören ferner die Thore, Mauern, Gräben und Wälle der zu Waffenplätzen erklärten Orte und der Festungen.

Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873.

Reichsgesetz über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871.

541. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Grund und Boden der Festungswerke und Wälle an denjenigen Orten, die

nicht mehr Waffenplätze sind. Sie gehören dem Staat, wenn sie nicht gültig veräußert worden sind, oder das Eigenthum wider ihn nicht ersessen ist.

Vgl. L.R.S. 2227, 2262. 2265.

542. Gemeindsgüter sind diejenigen, auf deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden ein erworbenes Recht haben.

Gemeindeordnung (Fassung von 1870) §§ 64 u. 65, 104—132.

543. Die Befugnisse, welche man auf Güter haben kann, sind entweder ein Eigenthum oder ein bloßer Genuß, oder Grundgerechtigkeiten.

Vgl. L.R.S. 544, 578, 625, 637.

543 a. Der Genuß kann entweder an die Person des ersten Genießenden gebunden sein, oder auf dessen Erben fortgehen, den ganzen Ertrag einer Sache oder nur einen Theil erschöpfen (persönliche Dienstbarkeit, Nutzeigenthum oder Erbdienstbarkeit), sowie die Grundgerechtigkeiten theils Grunddienstbarkeiten, theils Grundpflichtigkeiten sein können.

Vgl. L,R.S. 577 a., 578, 625, 637, 710 a., 710 g a.

543 b. Die Art des Habens besteht theils in der bloßen natürlichen Möglichkeit, die dahin zielenden Verfügungen über die Sache oder ihren Genuß und Gebrauch wirksam zu treffen, und ist alsdann bloß Inhabung; theils zugleich in dem Vorsatz, diese Verfügungen in eigenem Namen und nach eigener Willkür zu machen, der alsdann den Besitz ausmacht; theils endlich in einem mitverbundenen zureichenden Rechtsgrund für diesen Vorsatz, welcher die Inhabung zur wirklichen Berechtigung erhebt.

Vgl. L.R.S. 544 e, 2228, 2279.

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthum und Besitz.

544. Eigenthum ist die Befugniß, über Bestand und Wesen einer Sache, sowie über den Genuß derselben nach Belieben zu

schalten und walten, so lang man nur keine durch Gesetze oder Verordnungen des Staats untersagte Verfügung darüber trifft.

Vgl. L.R.S. 537, 552, 640—643, 647—652, 671—681 u. 827 b. nebst Zusatz.

Reichs-Rayongesetz über Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871.

Reichs-Gewerbeordnung (vom 21. Juni 1869) §§ 16—28 und Vollz.-Verordn. vom 26. Dezbr. 1871 (G.B. Nr. 47), §§ 7—10.

Baufluchten-Gesetz vom 20. Februar 1868 (R.B. Nr. 17) bes. Art. 7, 11, 15 u. 16 nebst Vollz.-Verordn. vom 22. Januar 1876 (G.B. Nr. 5).

Baupolizei-Ordnung vom 5. Mai 1869 (G.B, Nr. 11) mit Aenderung vom 18. April 1872 (G.B. Nr. 21). Verordn. vom 25. März 1872 (G.B. Nr. 13) über den Schutz der Eisenbahnen. R.St.G.B. § 362 Z. 13 bis 15, Bad. P.St.G.B. § 116.

Forstgesetz vom 15. November 1833 (R.B. 1834 Nr. 2) mit Aenderungen vom 27. April 1854 (R.B. Nr. 23) §§ 9—99. Verordn. v. 30. Januar 1855 (R.B. Nr. 6) über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, und Verordn. v. 24. April 1868 (R.B. Nr. 31) über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen.

Wassergesetz vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36) bes. Art. 23 bis 29 u. 86 (Anhang B., 5 a.) und Vollz.-Verordn. vom 24. Dezbr. 1876 (G.B. Nr. 50).

544 a. Die Befugniß zu einzelnen Gattungen der in dem Eigenthum begriffenen Verfügungen kann durch das Gesetz oder den Willen des Eigenthümers von dem Umfang des Eigenthums im Ganzen getrennt werden und auf Andere kommen. Diese Trennung wird niemals vermuthet, und ist stets im engsten Sinn zu nehmen.

Vgl. L.R.S. 577 a a., 578, 625, 637, 710 a.

544 b. So lang dergleichen getrennte Verfügungsarten nur einzelne Gattungen des Genusses betreffen, oder auch den Genuß im Ganzen, jedoch nur für eine bestimmte Person und ohne Mitübertragung einer Befugniß über Stand und Wesen der Sache selbst nach Belieben zu schalten und zu walten, so wird dadurch das Eigenthum nur beschränkt oder belastet, nicht zertheilt.

Vgl. L.R.S. 578, 625, 637, 710 a.

544 c. Hat jemand und zwar erblich den Genuß einer Liegenschaft nebst dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre bessere Genießbarkeit bezielen, und ein Anderer hat daran nur die Rechtserwartung des einstigen Heimfalls des Genusses auf bestimmte Fälle sammt dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre Erhaltung im Stand einer unveränderten Genießbarkeit bezwecken, so hat keiner ein volles, sondern jeder nur ein zertheiltes Eigenthum, nämlich der Erstere das Nutzeigenthum, und der Andere das Grundeigenthum.

Vgl. L.R.S. 577 a a., V. Konstitutions-Edikt (Anhang A, 2 d.) L.R.S. 1831 a a. u. b a.

544 d. Ein getheiltes oder Miteigenthum hat derjenige, der mit einem Andern eine im innern Umfang durchaus gleiche Art der Theilnahme an den einzelnen Gattungen der Eigenthumsbefugnisse hat, sei es nun zu gleichen oder ungleichen Antheilen. Man kann am vollen Eigenthum, ingleichen am Grundeigenthum allein, oder am Nutzeigenthum allein, das Miteigenthum haben.

Es findet bei unkörperlichen wie bei körperlichen Sachen statt, sowie bei liegender und fahrender Habe.

Vgl. L.R.S. 577 b a. u. flg., 653, 666. 670 673.

544 e. Der Besitz hat alle Wirkungen des Eigenthums zu Gunsten des wirklichen Besitzers gegen Jeden, gegen den man nicht wegen der befragten Sache in Vertragsverbindlichkeiten steht, oder der nicht einen stärkeren Besitz, oder ein stärkeres Recht zur Sache geltend machen kann.

Der stärkere Besitz findet nur statt bei liegender Habe (bei Grunddienstbarkeiten nur, wenn sie zugleich offen und selbstständig sind) und steht demjenigen zu, welcher vor dem Andern schon ein Jahr lang besaß (L.R.S. 2228 ff.), durch Eigenmacht gestört oder entsetzt wurde und die Klage vor Ablauf eines Jahres erhebt. Die Besitzklage findet nur statt gegen denjenigen, welcher den Besitz gestört hat, oder welcher ihn durch Andere hat stören lassen, oder gegen dessen allgemeinen Rechtsfolger.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Eigenmacht in der Besitzergreifung wird begangen durch gewaltsame oder verheimlichte Ergreifung der Inhabung, sowie durch gesetzwidrige Selbstverwandlung einer vergünstigten Inhabung in einen Besitz. (2231 und 2240.)

Das stärkere Recht hat derjenige, dessen Erwerbsart nach den Gesetzen wirksamer oder vorzüglicher ist, als diejenige, woraus der Andere seine Berechtigung ableitet.

Vgl. L.R.S. 543 b., 2228, 2231, 2233, 2234, 2240, 2279.

545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn um des öffentlichen Nutzens willen und nach vorausgegangener Entschädigung.

Vgl. L.R.R. 643, 660, 661.

Badische Verfassungsurkunde § 14 Abs. 4:

Niemand kann gezwungen werden sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung.

Gesetz über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 42) mit Aenderungen durch § 113 des Bad. Einf.-Ges. zu den Reichs-Justizgesetzen (folgt im Anhange B. 1). Bekanntmachung über Zwangsabtretungen zum Bergbau vom 12. August 1856 (C.V.B. Nr. 9); Gesetze über Zwangsabtretungen zum Eisenbahnbau vom 29. März 1838 (R.B. Nr. 14) und vom 7. Mai 1858 (R.B. Nr. 19).

Gesetz über Zusammenlegung von Grundstücken v. 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 16) nebst Vollz.-Verordn. v. 18. Oktober 1869 (G.B. Nr. 27) und Dienstweisung v. 21. April 1870 (G.B. Nr. 30) mit Nachtrag vom 3. Juni 1875 (G.B. Nr. 20). (Vgl. Anhang B., 3).

Gesetz über Anlage der Ortsstrassen vom 20. Februar 1868 (R.B. Nr. 17) Art. 4—6.

Wassergesetz vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36) Art. 12—22; Rheinverlandungsgesetze vom 23. Mai 1856 (R.B. Nr. 22) Art. 3, und vom 11. Februar 1870 (G.B. Nr. 12) Art. 2. (Anhang B. 5).

Reichsgesetz über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, §§ 25 — 27 (Mobilmachungs-Pferde).

545 a. Das Gleiche hat statt in einer ihn und andere gemeinschaftlich betreffenden Gefahr zu deren Abwendung gegen nachfolgende verhältnißmäßige Vergütung.

Vgl. L.R.S. 1381 a—h., Handelsgesetzbuch Art. 702 u. flg.: Zwangsabtretungsgesetz § 94.

546. Das Eigenthum an einer Sache, sie sei beweglich oder unbeweglich, gibt zugleich ein Recht auf Alles, was sie durch sich selbst hervorbringt, und was durch Natur oder Kunst mit ihr vereinigt wird. Dieses Recht wird das Recht des Zuwachses genannt.

Vgl. L.R.S. 547 u. flg., 551 u. flg., 712, 1018, 2114 a., 2118, 2133, 2204.

Erstes Kapitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was die Sache hervorbringt.

547. Alle Früchte, natürliche, erzogene und bürgerliche (S. 583 und 584) gehören dem Eigenthümer kraft des Zuwachsrechts.

548. Die Zueignung derselben erzeugt die Verbindlichkeit, die von einem Dritten darauf verwendeten Kosten der Bestellung, Arbeit und Aussaat zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 585.

549. Der Besitzer wird nur alsdann Eigenthümer der Früchte, wenn er ein redlicher Besitzer ist, andernfalls ist er verbunden, die Früchte mit der Sache dem rückfordernden Eigenthümer zurückzugeben.

Vgl. L.R.S. 138, 958, 1155 a., 1378.

550. Ein redlicher Besitzer ist derjenige, der entweder Eigenthümer ist, oder doch aus einem Titel, der Eigenthum übertragen kann und dessen Mängel ihm unbekannt sind, als Eigenthümer besitzt.

Von dem Augenblick an, da er dessen Mängel kennt, hört er auf, redlicher Besitzer zu sein.

Vgl. L.R.S. 2230, 2265, 2268, R.C.P.O. §§ 235 u. 293.

Zweites Kapitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird.

551. Dem Eigenthümer gehört alles, was mit seiner Sache vereinigt oder ihr einverleibt wird, gemäß nachfolgenden Regeln.

Erster Abschnitt.

Von dem Zuwachsrecht bei unbeweglichen Sachen.

552. Das Eigenthum an Grund und Boden umfaßt alles, was ober und unter der Oberfläche ist.

Auf und über der Oberfläche kann der Eigenthümer alle nicht verbotene Pflanzungen und Gebäude anlegen, die er für gut findet, soweit sie nicht unter dem Titel: von den Grunddienstbarkeiten ausgenommen sind.

Auch unter der Oberfläche kann er nach Belieben Gebäude und Gruben anlegen, und daraus allen Vortheil ziehen, der nicht gegen die Gesetze über die Bergwerke und gegen die Polizeiverordnungen anstößt.

Vgl. L.R.S. 544 nebst Anmerk. 671, 674 nebst Zusätzen, 678.

VII. Organisationsedikt über ehemalige Reichsstädte, vom 18. März 1803.

§ 27. Das Recht der Bergwerke und Salzwerke nehmen Wir als zur Landeshoheit gehörig nach seinem ganzen Umfang an uns. Damit jedoch über diejenigen Produkte des Mineralreichs, welche unter Ersteres zu rechnen seien, kein Streit entstehe, so erklären Wir, dass alle Erze und Erzgesteine, sodann jene andere Stein- und Erdarten, welche durch bergmännischen Bau gewonnen werden müssen, unter das Landesherrliche Regal gerechnet werden sollen, wohingegen Stein- und Erdarten alsdann den Gutseigenthümern oder der Grundherrschaft verbleiben, wenn sie durch gemeines Graben oder Steinhauen gewonnen werden können. Dabei versteht sich jedoch von selbst, dass damit nur die gerichtsherrlichen Rechte als Bergzehnten, Salzzehnten u. dgl. an Uns übergehen, hingegen die Privateigenthumsrechte an Kuxen, Hüttenantheilen, Salzpfannen u. a. m. denen verbleiben, denen

sie jetzt zustehen, auch die über die Betreibung solcher Werke vorliegenden Contracte mit der nämlichen Verbindlichlichkeit, welche auf dem gemeinen Stadtwesen haftete, auf Uns übergehen.

Standesherrn-Deklarationen (Anhang A., 2 b.) für Fürstenberg §§ 58 u. 59, Fürst Leiningen §§ 48 u. 49, Grafen Leiningen § 37, Löwenstein §§ 24 u. 25, von der Leyen § 35.

Vgl. L.R.S. 577 a h., 598, 1403.

553. Von allen Gebäuden, Pflanzungen und Werken, die sich auf oder unter dem Boden befinden, ist zu vermuthen, daß sie auf Kosten des Grundeigenthümers angelegt worden, und ihm zugehören, so lang nicht das Gegentheil erwiesen ist; ohne Abbruch des Eigenthums, das ein Dritter an einem unterirdischen Bau, oder an jedem andern Theil eines Gebäudes auf fremdem Boden durch Verjährung oder sonst rechtmäßig erlangt haben, oder noch erlangen mag.

Vgl. L.R.S. 2262 u. 2265.

554. Der Eigenthümer des Bodens, welcher Gebäude, Pflanzungen und Werke aus Werkstoffen, die ihm nicht zugehören, angelegt hat, muß deren Werth zahlen; den Umständen nach kann er zugleich zur Entschädigung verurtheilt werden; aber der Eigenthümer der Werkstoffe hat kein Recht, sie wegzunehmen.

555. Sind die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem Andern und mit dessen Werkstoff angelegt worden, so hat der Eigenthümer des Bodens das Recht, entweder sie zu behalten, oder denjenigen, der sie gemacht hat, zu nöthigen, daß er sie wegnehme.

Verlangt der Eigenthümer des Bodens, daß die Pflanzungen und Gebäude weggeschafft werden, so geschieht das Wegschaffen auf Kosten und Schaden desjenigen, der sie anlegte; ja er kann bewandten Umständen nach zur Entschädigung des Eigenthümers des Bodens verurtheilt werden.

Will der Eigenthümer Pflanzungen und Uebergebäude lieber behalten, so hat er den Werth der Werkstoffe und den Arbeitslohn zu ersetzen, der Boden mag dadurch viel oder wenig im Werth erhöht worden sein. Wurden jedoch die Pflanzungen, Gebäude

und Werke von einem solchen Inhaber angelegt, dem zwar das Eigenthum durch Urtheil und Recht abgesprochen, der aber als redlicher Besitzer zu keinem Früchtenersatz verurtheilt ward; so kann der Eigenthümer die Wegräumung der gedachten Werke, Pflanzungen und Gebäude nicht fordern; er hat aber die Wahl, ob er den Werth des Werkstoffs und des Arbeitslohns, oder die Summe ersetzen will, um welche der Boden an seinem Werth erhöht worden ist.

Vgl. L.R.S. 549, 599, 867, 1381, 1673.

556. Anlagen und Zuwüchse, die nach und nach und unmerklich an Grundstücken sich bilden, welche an einem Fluß oder Strom angrenzen, heißen Anschwemmungen.

Die Anschwemmung kommt dem Ufereigenthümer zu gut, der Fluß oder Strom mag schiffbar oder floßbar sein, oder nicht, doch daß ersternfalls der zum Leinpfad gehörige Raum verordnungsmäßig freigelassen werde.

Vgl. L.R.S. 538, 596 u. 650. Wassergesetz vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36) Art. 84; Rheinverlandungsgesetze vom 23. Mai 1856 (R.B. Nr. 22 u. v. 11. Februar 1870 (G.B. Nr. 12) folgen im Anhang B. 5.

557. Das Gleiche gilt von Plätzen, welche das fließende Wasser verläßt, wenn es sich unmerklich von einem Ufer zurückzieht, und auf das andere hinwirft: der Eigenthümer des verlassenen Ufers hat den Vortheil der Anschwemmung, ohne daß der Uferbewohner der entgegengesetzten Seite den Grund in Anspruch nehmen könne, den er verloren hat.

Vgl. Wassergesetz Art. 84.

558. Das Anschwemmungsrecht hat bei Seen und Teichen nicht statt. Deren Eigenthümer behält allemal den Boden, welcher vom Wasser in jener Höhe bedeckt wird, auf welcher das Teichwasser abläuft, auch alsdann, wenn das Wasser niedriger steht.

Umgekehrt erwirbt der Eigenthümer des Teichs kein Recht auf den Theil des Bodens, den das Teichwasser bei einer außerordentlichen Höhe überschwemmt.

559. Wird von einem Fluß oder Strom, er sei schiffbar oder nicht, durch plötzliche Gewalt ein beträchtlicher und kenntlicher Theil eines angrenzenden Feldes abgerissen, und einem Felde, das unterhalb oder am anderseitigen Ufer gelegen ist, zugeführt, so kann der Eigenthümer des abgerissenen Stücks sein Eigenthum zurückfordern. Er ist aber gehalten, in Jahresfrist seine Klage anzubringen. Späterhin wird er damit nicht gehört, außer wenn der Eigenthümer des Feldes, womit das abgerissene Stück vereinigt worden ist, den Besitz davon noch nicht ergriffen hätte.

559a. Das Nämliche gilt dem Herrn der auf dem abgerissenen Stück haftenden Erbgerechtigkeiten.

Vgl. L.R.S. 710 a. u. b.

559b. Wird der alte Ufernachbar dadurch vom Fluß abgeschnitten, so kann er eine solche verhältnißmäßige Theilung seines Bodens und der neuen Anlage verlangen, wobei ihm noch der Vortheil des Stromgenusses mit zu Theil wird.

Vgl. Wassergesetz Art. 84.

560. Große und kleine Inseln und Anlagen, die in dem Bett eines Flusses, schiffbaren oder floßbaren Stromes sich bilden, gehören dem Staat, so lange dessen Recht durch einen anderen Titel oder durch Verjährung nicht erloschen ist.

Vgl. L.R.S. 538, 2227.

561. Inseln und Anlagen in unschiffbaren und unfloßbaren Gewässern gehören dem Ufereigenthümer. Hat sich diese Insel nicht ganz auf einer Seite gebildet, so gehört sie den beiderseitig angrenzenden Eigenthümern. Die Theilung geschieht nach der wahren Mitte des Flusses.

562. Wenn ein Fluß oder Strom, der sich theilt und einen neuen Theil bildet, ein angrenzendes Feld von dem festen Land abschneidet und zur Insel macht, so behält der vorige Eigenthümer sein Feld, auch in schiffbaren oder floßbaren Wassern.

563. Verändert ein Fluß, er sei schiffbar, floßbar oder nicht, seinen Lauf, und verläßt sein altes Flußbett, so nehmen die Eigenthümer der unter Wasser gekommenen Grundstücke zur Entschädi-

gung das alte verlassene Flußbett, jeder nach Verhältniß des Bodens, der ihm weggenommen ward.

Vgl. Wassergesetz Art. 84.

564. Tauben, Kaninchen, Fische, die in andere Taubenhäuser, Kaninchengehege oder Fischteiche übergehen, gehören dem Eigenthümer dieser Behälter, so lang sie sich dort aufhalten, sofern sie nicht durch Arglist und Kunststücke herbeigelockt worden sind.

Vgl. L.R.S. 524.

564a. Das Nämliche gilt von Bienenschwärmen, die auf fremdem Eigenthum angebaut haben: das bloße Anhängen benimmt dem verfolgenden Eigenthümer das Recht, sie zu fassen, noch nicht, doch daß ohne Schaden des fremden Grundeigenthümers die Fassung geschehe.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Zuwachsrecht bei beweglichen Sachen.

565. Das Zuwachsrecht zwischen zwei beweglichen Sachen, die zweien verschiedenen Herren zugehören, wird lediglich nach Grundsätzen der natürlichen Billigkeit gerichtet.

Folgende Regeln sollen dem Richter Beispiel sein für nicht entschiedene Fälle, je nach Verschiedenheit der Umstände.

Vgl. L.R.S. 2279 u. 2280.

566. Sind zwei Sachen verschiedener Herren nur mit einander vereinigt, so daß sie zwar ein Ganzes bilden, wovon jedoch jede wieder getrennt fortbestehen könnte, so gehört das Ganze dem Herrn der Hauptsache, unter der Verbindlichkeit, daß er dem Andern den Werth der mit ihr vereinigten Nebensache zahle.

567. Als Hauptsache wird diejenige angesehen, mit welcher die andere nur zum Gebrauch, zur Verschönerung oder zur Ergänzung vereinigt wurde.

568. Wo die Nebensache von viel größerm Werth als die Hauptsache und ohne Vorwissen ihres Eigenthümers hinzugefügt worden ist, kann dieser verlangen, daß die Nebensache getrennt

und ihm zurückgegeben werde, selbst dann, wenn dadurch die Hauptsache verschlimmert werden könnte, falls nur die Trennung ohne deren gänzliche Entwerthung möglich ist.

569. So oft von zwei vereinigten Sachen die Eine nicht als Nebensache der Andern angesehen werden kann, so wird diejenige für die Hauptsache angesehen, welche an Werth, oder wo dieser auf beiden Seiten beinahe gleich wäre, an körperlichem Umfang die beträchtlichste ist.

570. Hat ein Künstler oder sonst Jemand einen fremden Stoff gebraucht, um ein Werk anderer Art daraus zu bilden, so hat der Eigenthümer des Stoffs das Recht, das hieraus gebildete Werk sich zuzueignen mittelst Zahlung des Werths der hierauf verwendeten Arbeit, der Stoff mag seine vorige Form wieder annehmen können oder nicht.

Vgl. L.R.S. 576.

571. Würde die Arbeit den Werth des Stoffs weit übersteigen, so wäre die hieran verwendete Mühe die Hauptsache, und der Arbeiter hätte das Recht, die verarbeitete Sache zu behalten, gegen Bezahlung des Werths des Stoffs an den Eigenthümer.

572. Hat jemand zu einem Werk theils eigenen, theils fremden Stoff gebraucht, wovon zwar keiner ganz zerstört ist, welche jedoch so vereinigt sind, daß sie nicht füglich getrennt werden können; so ist die Sache unter beiden Eigenthümern gemeinschaftlich. Der Eine ist nach dem Verhältniß des Stoffs, der ihm zugehörte, der Andere nach dem Betrag des ihm zugehörig gewesenen Stoffs und des Werths seiner Arbeit zugleich, daran Theilhaber.

573. Wo durch Mischung mehrerer Stoffe verschiedener Eigenthümer, wovon keiner als Hauptstoff angesehen werden kann, eine Sache hervorgebracht wird, und die Stoffe sich von einander trennen lassen, da kann derjenige, ohne dessen Vorwissen dieselben gemischt wurden, ihre Tennung verlangen.

Können die Stoffe nicht mehr füglich getrennt werden, so sind Alle an der Sache gemeinschaftliche Miteigenthümer, jeder

nach Verhältniß der Menge, der Güte und des Werths des ihm zugehörigen Stoffs.

Vgl. L.R.S. 577 b a—b g.

574. War der Stoff des Einen, der Menge und dem Werthe nach, bei weitem von größerem Belang, als jener des Andern, so kann der Eigenthümer des Stoffs, der einen höheren Werth hat, die aus der Mischung entstandene Sache sich zueignen, muß jedoch dem Andern den Werth seines Stoffs vergüten.

575. Bleibt die Sache unter dem Eigenthümern der Stoffe, woraus sie entstanden ist, gemeinschaftlich, so muß sie für gemeinschaftliche Rechnung versteigert werden, wenn sämmtliche Miteigenthümer nicht über eine andere Verwendungsart sich vereinigen.

Vgl. L.R.S. 577 b g., 815, 1686.

576. Der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen gebraucht worden ist, um ein Werk zu bilden, hat in allen Fällen, worin er das Eigenthum dieses Werks in Anspruch nehmen kann, die Wahl, statt dessen die Wiedererstattung seines Stoffs in gleicher Gattung, Menge, Gewicht, Maas und Güte, oder die Zahlung des Werths zu verlangen.

Vgl. L.R.S. 570.

577. Wer Stoffe, die einem Andern zugehören, ohne dessen Vorwissen gebraucht hat, kann nach Umständen zur Entschädigung verurtheilt werden, unabbrüchig dem Strafverfahren, das hier etwa noch eintreten kann.

Vgl. L.R.S. 1382 u. flg.; St.G.B. §§ 242 u. 246.

Drittes Kapitel.

Vom Grund- und Nutzeigenthum.

Gesetz vom 10. April 1848 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung der Feudalrechte Art. 1 Abs. 1 u. Art. 2 (bei L.R.S. 710 g a.); V. Konstitutions-Edikt (Lehen-Edikt) vom 12. August 1807, nebst Allodificationsgesetz vom 9. Aug. 1862, R.B. Nr. 47, (Anhang A., 2 d.); L.R.S. 1831 b e. und Gesetz vom 21. April 1849 (R.B. Nr. 25) über Ablösung der Erblehen.

577 a a. Ein Nutzeigenthum entsteht durch Verträge, letzten Willen, oder Ersitzung; es kann nur auf Liegenschaften stattfinden, und besteht mit oder ohne Abgaben an den Grundeigenthümer für den entbehrenden Genuß.

577 a b. Das Dasein eines zertheilten Eigenthums ist nur da anzunehmen, wo in Veränderungsfällen von dem neuen Besitzer eine besondere Anerkenntniß des Grundeigenthums nach bestimmten Formen, z. B. durch Erbleiherneuerung, Handlohnzahlung, geschieht; wo diese nicht besteht, da ist der Besitzer voller Eigenthümer, wenn er gleich von dem Genuß eine Gült an einen andern gibt, es mag auch in den alten Urkunden noch so viel von einem Eigenthum des Gültbeziehers die Rede sein.

577 a c. Der Nutzeigenthümer hat die unten beschriebenen Rechte und Pflichten des Nutznießers (Satz 582—616), die jedoch durch die Erblichkeit und Eigenthümlichkeit seines Genusses in nachbenannten Stücken sich erweitern.

577 a d. Er genießt nicht nur die Früchte, welche die Sache, so wie sie ist, hervorbringt (S. 582), sondern darf auch alle zur bessern Benutzung dienliche Veränderungen vornehmen; nur bei solchen Stücken, die ihm namentlich unter ihrer Benutzungsform, z. B. als Wald, als Mühle, übergeben worden sind, muß er die Bewilligung des Grundeigenthümers einholen, um solche Veränderungen vorzunehmen, welche bei dem Heimfall des Nutzeigenthums die Herstellung der vorigen Benutzungsform in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren unmöglich machen würden; z. B. eine Waldausrottung.

577 a e. Die durch den Gebrauch abgenutzt werdenden Stücke muß der Nutzeigenthümer wieder ergänzen, so daß sie bei dem Heimfall in dem Zustand zurückgegeben werden können, in welchem sie urkundlich einst gegeben wurden. (S. 589.)

577 a f. In Benutzung der Wälder und Bösche ist er nicht an den Gebrauch des Grundeigenthümers, sondern allein an die Forstordnungen gebunden und darf auch das hochstämmige Holz aller Art benutzen. (S. 590 bis 592.)

577 a g. In Absicht der Verpachtung hat er sich nach den Vorschriften des Satzes 595 nur alsdann zu richten, wenn das Nutzeigenthum in seiner Person auf dem Heimfall steht.

577 a h. Er hat auch das Recht zu neuen Gruben und Brüchen in seinem Nutzeigenthum und zu den Schätzen, die darin gefunden werden. (S. 598)

577 a i. Er gibt keine Sicherstellung für die schuldige Sorgfalt im Gebrauch der Sache. (S. 601—604.)

577 a k. Er muß alle bauliche Unterhaltung auf sich nehmen, und übergebene Gebäude, welche während des Nutzeigenthums verfallen, wieder aufbauen. Bei dem Heimfall kann er für Baukosten neuer Anlagen nur soweit Vergütung fordern, als die Sache dadurch für den Grundeigenthümer nicht bloß anmuthiger, sondern wirklich nützlicher und besser geworden ist, als sie zuvor und zur Zeit der Entstehung des Nutzeigenthums urkundlich war. (S. 605—607.)

577 a l. Er trägt die auf das Eigenthum fallenden Lasten, so lang er nicht sein Nutzeigenthum dem Grundherrn heimschlägt. (S. 609.)

577 a m. Auf ihn fallen auch die Kosten und Folgen solcher Rechtsstreitigkeiten, welche das Eigenthum betreffen, so gut wie jene, die den Genuß angehen, jedoch diejenigen ausgenommen, welche dem Grundeigenthümer daraus

entstehen, daß er zur Vertheidigung seines Vortheils dem Rechtsstreit beitritt. (S. 613.)

577 a n. Heerden, die ganz fallen, muß er seiner Zeit wieder ersetzen. (S. 616.)

577 a o. Der natürliche oder bürgerliche Tod endigt das Nutzeigenthum nur dann, wenn der Gestorbene der Letzte der Erbberechtigten ist (S. 617), sonst wälzt er es nur auf den Nutzeigenthumserben.

577 a p. Das Nutzeigenthum, welches an Körperschaften gegeben ist, endigt sich durch keinen Zeitverlauf, wenn es nicht durch seine Entstehungsurkunde auf Zeit bedingt ist. (S. 619.)

577 a q. Das Nutzeigenthum an einem Gebäude wirkt nach dessen Umsturz allemal ein Benutzungsrecht auf den Grund und Boden, und auf die Baustoffe. (S. 624.)

577 a r. Der Rechtstitel des Nutzeigenthümers kann einzelne der oben gedachten Rechte und Pflichten auf andere Art bestimmen.

Viertes Kapitel.

Vom Miteigenthum.

577 b a. Das Miteigenthum haftet auf jedem Theil und auf jeder Zugehörde der Sache, auf welche es stattfindet.

Vgl. L.R.S. 653, 666, 670.

577 b b. Ein Miteigenthümer kann gegen den Willen der Uebrigen keine einzelne aus dem Eigenthum fließende Verfügung gültig treffen, außer jenen, welche zur Erhaltung der Sache unverschieblich nothwendig sind, oder welche das Gesetz für einzelne Gattungen und Fälle erlaubt.

577 b c. Derselbe kann ohne ihren Willen handeln, wo ein gemeinschaftlicher Vortheil in Frage ist, der vorbeigelassen werden müßte, wenn die Sache ihnen zuvor zur Wissenschaft gebracht und ihr Wille vernommen werden müßte. Er tritt dadurch in die Verpflichtungen der Geschäftsführung. (S. 1372.)

577 b d. Einwilligung der Miteigenthümer ist nur vorhanden, wo alle beistimmen. Der Widerspruch eines einzigen hindert jede Eigenthumsverfügung, die nicht gegen den Willen der Miteigenthümer gültig unternommen werden kann.

577 b e. Miteigenthümer können den Genuß abtheilen, und in der Gemeinschaft des Eigenthums bleiben; wo dieses geschehen ist, da müssen alle jene Verfügungen, welche bei dem Nutzeigen-

thum die Mitwirkung des Grundeigenthümers fordern, von den sämmtlichen Miteigenthümern gemeinschaftlich geschehen, die übrigen unternimmt jeder Theilhaber in seinem Antheil für sich.

× 577 b f. Jeder Miteigenthümer kann sein Recht nach Belieben an andere Personen veräußern; bei Liegenschaften sind jedoch die Mitgemeiner nicht schuldig, den fremden Erwerber in die Gemeinschaft kommen zu lassen, wenn sie den Erwerb ordnungsmäßig loosen wollen und können.

Gesetz vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung der Losungs- und Einstandsrechte (s. bei L.R.S. 1701 a. u. b.)

577 b g. Jeder kann auf Theilung nicht bloß des Genusses, sondern auch des Eigenthums in jeder Gemeinschaft dringen, aber auf eine Theilung im Stück nur da, wo die Natur oder ein Gesetz die Sache nicht für untheilbar erklärt hat. Verträge können das Theilungsbegehren für bestimmte Zeiten verschieben, aber nicht für immer beseitigen, wo ein Gesetz nicht alle Theilung verbietet.

Vgl. L.R.S. 815, 827 u. flg., 883, 1686, 2241 a.; Gesetz vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20) über Untheilbarkeit von Liegenschaften (Anhang B. 2) R.C.P.O. § 25.

Fünftes Kapitel.

Vom Familieneigenthum oder Stammgut.

577 c a. Stammgut ist dasjenige Vermögen, welches zur Erhaltung eines Namens und Stamms gesetzmäßig ausgeschieden ist.

Vgl. L.R.S. 896; Gesetz vom 19. April 1856 (R.B. Nr. 16) über die Rechtsverhältnisse abgelöster Lehen (Anhang A., 2 d.)

577 c b. Nur liegenschaftliches Vermögen aller Art kann Stammgut werden, und nur unter dem Beding, daß seine Stammgutseigenschaft in der Landtafel eingetragen werde, nämlich in demjenigen Buch, welches von der Staatsbehörde über den Erwerb und die Veräußerung oder Verpfändung der kanzleisässigen Liegenschaften geführt werden soll.

Vgl. L.R.S. 517—526 a.

Landesherrliche Verordnung über Eintragung der Stammgüter vom 10. November 1842 (R.B. Nr. 35.)

§ 1. Die Statuten über alle im Lande belegenen Stammgüter sind, insoweit es bis jetzt nicht geschehen, binnen einem Jahr von Verkündung gegenwärtiger Verordnung, Unserem Justizministerium unter Beifügung einer genauen Beschreibung der Gegenstände, für welche die Stammguts-Eigenschaft in Anspruch genommen wird, vorzulegen.

§ 2. Die Urkunde über die Errichtung jedes Stammguts ist ihrem ganzen Inhalte nach in das Grundbuch derjenigen Gemarkung einzutragen, in welcher dasselbe belegen ist, oder wenn das Stammgut in verschiedenen Gemarkungen liegt, in das Grundbuch derjenigen Gemarkung oder desjenigen Guts, nach welchem dasselbe benannt wird, oder wenn es einen nicht von einem einzelnen Orte entnommenen gemeinschaftlichen Namen führt, in das Grundbuch derjenigen Gemeinde, in welcher der Besitzer oder sein Hauptgewalthaber wohnt oder, wenn der Eine und Andere im Auslande oder in einem Orte wohnt, in dessen Gemarkung kein zum Stammgut gehöriges Hauptstück belegen ist, in das Grundbuch derjenigen Gemarkung, in welcher das vom Besitzer als Hauptstück seiner inländischen Besitzungen bezeichnete Gut sich befindet.

§ 3. Ein Auszug aus der Urkunde über die Errichtung des Stammguts ist in das Grundbuch jener Gemarkung einzutragen, in welcher ein zu demselben gehöriger liegenschaftlicher Vermögensgegenstand sich befindet.

§ 4. Die zu einem Stammgut gehörenden Gegenstände werden in den Grundbüchern einzeln mit genauer Beschreibung, die Liegenschaften unter Angabe von Maass, Kulturart, Flur, Gewann und Nebenliegern eingetragen.

§ 5. Finden Veränderungen in dem Bestande eines Stammguts statt, so werden die darauf bezüglichen Urkunden nicht nur in dem Grundbuche der Gemarkung, in welcher die Stammgutstücke, auf welche die Veränderungen sich beziehen, belegen sind (§ 3), eingetragen, sondern auch in dem im § 2 bezeichneten Grundbuche.

§ 6. Familienverträge, welche wegen des Stammguts abgeschlossen werden, sind, auch wenn sie eine Veränderung in seinem Bestande nicht zur Folge haben, in das im § 2 bezeichnete Grundbuch einzutragen.

§ 7. Das Justizministerium kann anordnen, dass für die ein Stammgut betreffenden Einträge ein eigener Band oder eine eigene Abtheilung des Grundbuchs bestimmt werde.

Ist in einer Gemeinde ausser dem Grund- (oder Gewähr)-buch ein Lagerbuch vorhanden, in welchem alle Liegenschaften der Gemarkung sich verzeichnet finden, so ist bei jeder zum Stammgut gehörenden Liegenschaft deren Stammguteigenschaft zu bemerken.

§ 8. Wird ein Stammgut aufgelöst, so sind die wegen dessen Errichtung oder Bestand gemachten Einträge zu streichen.

§ 9. Alle Einträge und Ausstreichungen, welche Stammgüter betreffen, können nur auf Verfügung des Justizministeriums erfolgen.

Dasselbe erlässt die entsprechenden Verfügungen Amtshalber, sobald ein Stammgutstatut oder ein darauf bezüglicher Familienvertrag zu Unserer Kenntniss gebracht, beziehungsweise von Uns bestätigt wird, eben so, wenn eine in Bestande des Stammguts vorgegangene Veränderung ihm angezeigt wird, oder die Auflösung eines Stammguts stattgefunden hat.

In so weit bei Stammgütern, welche früher schon zu Unserer Kenntniss gebracht oder von Uns bestätigt sind, nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht verfahren ist, hat das Justizministerium das Fehlende ergänzen zu lassen.

§ 10. Die Gemeinderäthe haben für die nach den §§ 2 bis 8 zu bewirkenden Einträge und Ausstreichungen keine Gewährgebühren zu beziehen.

577 c c. Nur jenes liegenschaftliche Vermögen hat diese Eigenschaft, welches durch grundgesetzmäßige Familienverträge jetzt schon als solches besteht, oder künftig mit besonderer Staatsbewilligung dafür neuerlich erklärt und gewidmet wird.

Vgl. VI Konstitutions-Edikt § 22 b.; Deklarationen für die Standesherrschaften Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein, v. d. Leyen § 8, Salm § 6; für die ehem. reichsunmittelbaren Grundherrn § 6 (Anhang).

577 c d. Die mindeste Summe des Stammguts soll ein reines Einkommen von viertausend Gulden für den Ritterstand, und von fünfzehntausend Gulden für den Herrenstand sein, das

höchste aber ersterenfalls achttausend Gulden, und letzterenfalls dreißigtausend Gulden* Neue Stammgüter müssen genau hiernach ermessen werden: ältere bestehen aber in ihrem dermaligem Umfang, auch wenn sie jene Summen überschreiten oder nicht erreichen, so lang nicht vorhandene rechtmäßige Schulden ein Anlaß zur Minderung eines zu hohen oder Auflösung eines zu niedern Stammguts werden.

Vgl. VI. Konstitutions-Edikt § 21 d., Art. 2 des zu L.R.S. 577 c a. angeführten Gesetzes.

* 4000 fl. = 6857 M. 14 Pf.; 15000 fl. = 25714 M. 29 Pf.; 8000 fl. = 13714 M. 29 Pf.; 30,000 fl. = 51,428 M. 57 Pf. Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873.

577 c e. Der jeweilige Stammherr hat am Stammgut ein unzertheiltes, auch wenn er allein und kein anderer mit ihm in das Erbe tritt, ein ungetheiltes Eigenthum, das aber in seinem Gebrauch beschränkt, und in seinem Genuß belastet ist.

Vgl. L.R.S. 544 b.

× 577 c f. Das Stammgut im Ganzen, auch jedes Hauptstück, das nämlich ein selbstständiges Ganzes, nicht blos eine Zugehörde ausmacht, kann nicht ohne Staats-Gutheißen veräußert werden. Dieses wird bei dem Staatsoberhaupt gesucht, von dem es nach Vernehmung der Stammgutsberechtigten und des Kronanwalts des obersten Gerichts bewilligt, oder abgeschlagen wird, ohne an die Einwilligung der Stammgutsberechtigten gebunden zu sein, wenn nur der Erlös bis zur gesetzlichen Ertragserforderniß wieder in Stammgut verwandelt wird.

Vgl. II. Einführungs-Edikt § 4; Rechtspolizeigesetz § 25.

577 c g. Einzelne Nebenstücke und Zugehörden des Stammguts können veräußert werden, wenn nur die Veränderung zur Landtafel angezeigt, und der Werth, soweit er nicht auf rechtmäßige Schuldenzahlung aufgeht, wieder in Liegenschaften dem Stammgut beigeschlagen oder dazu verliegenschaftet wird. Ohne dieses ist die Veräußerung ungültig.

Vgl. L.R.S. 577 c b.

† 577 c h. Der Stammgutsberechtigte hat alsdann, wenn der Erwerber ein Fremder ist, das Recht in den Erwerb unter gleichen Bedingungen in gesetzmäßiger Zeit und Art einzustehen.

Aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung der Losungs- und Einstandsrechte (s. L.R.S. 1701 a.)

577 c i. Stammgut kann weder zu Unterpfand gegeben, noch durch gesetzliche Vorzugsrechte erfaßt werden, außer soweit es den gesetzlichen Betrag übersteigt. Nur auf das Einkommen des Stammguts wirken Unterpfands- und Vorzugsrechte.

Vgl. L.R.S. 577 c d.—c s. u. 2124.

577 c k. Stammgut kann nie auf weibliche Nachkommen des ersten Stammhauptes fallen, so lang noch männliche, leibliche und eheliche Nachkommenschaft vorhanden ist. Wäre unter Gütern, die bisher für Stammgut gehalten worden, und in einigen Stücken etwa auch Stammgutsrecht genossen, solches, bei welchem weiblich und männlich Geschlecht zugleich in das Erbe getreten ist, so kann es Stammgutsrecht nicht genießen.

577 c l. Stammgut kann an mehrere männliche Nachkommen zugleich vererbt werden, wenn die Familienverträge nichts anders verordnen, so lang diese sich gefallen lassen, in Gemeinschaft zu bleiben, oder das Stammgut so groß ist, daß es unter sie vertheilt werden kann, ohne daß ein Theil unter den mindesten Betrag einer Stammgutsberechtigung herabsinke.

577 c m. Stammgut, wenn es wegen seines geringen Betrags oder wegen der Familienverträge untheilbar ist, kann nur an einen der Stammgenossen kommen; dieser bestimmt sich bei dem Herrenstand nach Erstgeburtsrecht, und bei dem Ritterstand, wenn nicht Erstgeburts- oder Altererbe in den Familienverträgen sich festgesetzt befindet, sowie bei dem Lehen, nach Vorzugserbrecht.

Vgl. Lehen-Edikt § 28.

577 c n. Der Stammerbe, als solcher, ist nicht Erbe des letzten Besitzers, sondern des ersten Stammhaupts, und trägt daher keine Lasten als solche, welche aus Handlungen dieses Stammhaupts auf ihn kommen; er kann das gemeine Erbe des letzten Besitzers antreten oder ausschlagen, selbst wenn er dessen Sohn wäre, ohne Nachtheil seines Sondererbrechts am Stammgut.

Vgl. L.R.S. 775 u. 784; Lehen-Edikt §§ 29 u. 36.

577 co. Der Stammgutsbesitzer kann keinerlei letzte Willensverfügung über das Stammgut machen, welche an dessen Eigenthum oder Erbordnung etwas ändert; nur über den Genuß steht ihm in dem Fall frei, letztwillig zu verfügen, wo der Stammerbe zugleich sein Landerbe wird.

577 cp. Als gesetzliche Last haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie. So weit darüber die Familienverträge nicht Maaß und Ziel geben, richtet sich die Last nach der Aehnlichkeit desjenigen, was deßfalls in dem Lehensgrundgesetz, Satz 30 und 31 b. und c., verordnet ist.

Gesetz über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels vom 25. November 1831 (R.B. Nr. 30).

Art. 2. In Beziehung auf Stamm- und Lehengüter bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Kapitels 5 Titel 2, Buch 2 des Landrechts und das Lehenedikt in Kraft.

Wenn dasjenige, was der Wittwe eines Stamm- oder Lehen-Gutsbesitzers vermöge der Fahrnissgemeinschaft nach den L.R.S. 745 a und 738 a zur Nutzniessung zugewiesen ist, in seinem Betrage den ihr in dem Satze 1535 a zugedachten Vortheil nicht erreicht, so muss in allen Fällen, wenn nicht Ehe- oder Stammgutsverträge etwas Anderes bestimmen, der Mehrbetrag des letzteren Antheils aus dem Ertrage des Stamm- oder Lehenguts ergänzt werden, jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen reinen Stammgutsrente nicht übersteigen.

Vgl. L.R.S. 1393 a.

577 cq. Als gesetzliche Last haftet ferner darauf die Heimzahlung jeder Schuld, welche für die vorgedachte Abfertigung, oder für die Erhaltung des Stammguts verwendet worden ist, oder mit Regentenamtlicher Nachsichtsbewilligung auf das Stammgut verpfändet ward, jedoch so, daß nur der Ertrag, nicht der Stock des Stammguts darum angegriffen werden kann, so lang das Stammgut innerhalb der gesetzlichen Maas steht.

Stammgut, das unter diesem Betrag steht, kann auf Anbringen der Gläubiger aufgelöst, und Stammgut, das über diesem Betrag steht, wegen des Ueberschusses aus dem Stammgutsver-

band ausgezogen, und so alsdann dessen Hauptstock dadurch angreiflich für die Zahlung der Schulden gemacht werden.

Vgl. L.R.S. 577 cd. u. ci.; Lehen-Edikt § 32.

577 cr. Auch haftet ferner auf den Fall, wo das Landerbe eines abgestorbenen Stammgutserben nicht zur Zahlung aller Schulden hinreicht, die Bezahlung der § 54 Ziffer 1—4 der Konkursordnung benannten Vorzugsforderungen auf dem Stammgut, doch daß der Nachfolger nicht mehr als höchstens einen Jahrsgenuß, in drei Jahre vertheilt zahlbar, dafür in die gemeine Erbmasse einwerfen dürfe, wenn gleich etwa deren Belauf höher steigt.

Neue Fassung nach § 20 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.E.G. zur K.O. § 5 Z. 1.

577 cs. Das Stammgut verliert diese Eigenschaft, wenn es außer der Familie ordnungsmäßig veräußert wird; es verliert sie, wenn alle Stammerbberechtigte, die am Leben sind, oder deren Pfleger, unter landesherrlicher Bewilligung die Auflösung beschließen; die Ungebornen sind hiebei weiter nicht in Betracht zu ziehen, als soweit sie schon gezeugt sind, ihr Vater aber gestorben ist, und deßwegen nach Satz 393 ein Pfleger der Leibesfrucht sie zu vertreten hat; es verliert sie endlich, wenn der erbberechtigte Mannsstamm ausgestorben ist, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere Verträge und Verkommnisse ein einstmaliges Erbrecht auf solchen Fall hätte.

Vgl. L.R.S. 577 cc. u. ck.

577 ct. Die Anwünschung eines Kindes kann diesem nie ein Erbrecht am Stammgut, noch ein Forderungsrecht auf Abfertigung aus solchem geben. Natürliche Kinder können eben so wenig eine Erbfolge oder Forderung an das Stammgut haben.

Beide halten daher auch die Erlöschung seiner Eigenschaft nicht auf.

Vgl. L.R.S. 333, 338, 350.

577 cu. Nach Erlöschung der Stammgutseigenschaft erben die vorhandenen weiblichen Familienglieder und zwar, wenn die Familienverträge nicht Maas und Ziel geben, so daß alle Abkömmlinge einer Familientochter, deren erste Ausschließung vom

Erbe durch den Eintritt eines männlichen Stammerben in das Erbe, woran sie mit ihm würde Theil gehabt haben, wenn es gemeines Erbe gewesen wäre, nicht über dreißig Jahr rückwärts, von der Erlöschung an, fällt, so gut als die etwa vorhandenen Töchter des letztverstorbenen Besitzers ins Erbe treten, und ohne Unterschied der Nähe des Grads nach Stämmen und Unterästen, und endlich in jedem Unterast nach Köpfen theilen, zugleich aber auch alle noch unbezahlte und unverjährte Schulden der vorigen Stammerben zahlen müssen, sie mögen Stammschulden oder gemeine gewesen sein.

577 cv. Eigenthum und Erbrecht richten sich in allem, worüber die vorigen Sätze, geradezu oder folgeweise ein Anderes nicht nothwendig machen, nach den allgemeinen Regeln.

Sechstes Kapitel.

Vom Schrifteigenthum.

577 da. Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil sie entwarf, in welchem Fall sie Eigenthum des Bestellers wäre.

Reichsgesetz über Urheberrecht §§ 1 u. 2.

* 577 db. Das Schrifteigenthum erstreckt sich nicht nur auf die Handschrift, sondern auch auf deren Inhalt; es enthält daher das Recht, über die Vervielfältigung durch Abschrift oder Abdruck nach Gutfinden zu verfügen.

* 577 dc. Das Schrifteigenthum geht, gleich jedem andern, in geeigneten Fällen auf Andere über.

577 dd. Wer eine Handschrift zum Abdruck für eigenen Verlag hingibt, begibt sich damit des Eigenthums in keinem Stück.

Wer sie zum Verlag des Uebernehmers unentgeltlich oder gegen einen bedungenen Preis hingibt, der tritt dadurch das Eigenthum an der Handschrift ganz ab, und beschränkt sein Eigenthum am Inhalt durch das Verlagsrecht.

Reichsgesetz über Urheberrecht § 3.

577 de. Diese Beschränkungen, soweit der Verlagsvertrag nichts Anderes oder Mehreres festgesetzt hat, bestehen darin, daß der Verleger zwar die Auflage so groß machen kann, als er will; sie hingegen ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht wiederholen darf; ingleichen, daß er den Abdruck im Aeußern nach seinem Belieben einrichten, aber am Inhalt nichts mindern noch mehren darf.

Reichsgesetz über Urheberrecht § 5 c u. d.

* 577 df. Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber seines Inhalts. er kann also keinen Nachdruck desselben veranstalten ohne Bewilligung des Verfassers und Verlegers; er kann es aber auszugs-, umarbeitungs- oder erklärungsweise zur Grundlage eigener Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das Schrifteigenthum zukommt.

* 577 dg. Verfasser und Verleger können ihr Eigenthumsrecht nur so weit geltend machen, als sie auf dem Abdruck ihren Namen angegeben haben. Ist nur einer allein genannt, so übt dieser die Rechte beider allein aus.

* 577 dh. Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tod des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, soweit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Weg stehen.

Die L.R.S. 577 d b., d c. u. d f.—d h. nebst dem Edikte vom 8. Sept. 1806 (RB. Nr. 20) sowie die deutschen Bundesbeschlüsse vom 6. Sept. 1832 (R.B. Nr. 61) vom 2. April 1835 (R.B. Nr. 28) vom 9. Nov. 1837 (R.B. 1838 Nr. 6), vom 22. April 1841 (R.B. Nr. 18), vom 19. Juni 1845, (R.B. Nr. 24), vom 6. Nov. 1856 (R.B. Nr. 52) und vom 12. März 1857 (R.B. Nr. 37) sind ersetzt durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken. Weitere Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, an Photographien, an Mustern und Modellen; Bekanntmachungen vom 16. Januar 1871 (G.B. Nr. 7), vom 29. Februar 1872 (G.B. Nr. 10) und vom 26. Januar 1877 (G.B. Nr. 2). Staatsverträge mit Frankreich vom 3. April 1854 (R.B. Nr. 26), 2. Juli 1857 (R.B. Nr. 40) u. 12. Mai 1865 (R.B. Nr. 31), Schweiz vom 16. Oktober 1869 (G.B. S. 258). Italien vom 24. Mai 1870 (G.B. S. 647).

Dritter Titel.

Von Nutznießung, Nutzung, Wohnung oder persönlichen Dienstbarkeiten.

Erstes Kapitel.

Von der Nutznießung.

578. Die Nutznießung ist das persönliche Recht, fremdes Eigenthum, so wie es ist, gleich dem Seinigen zu genießen, mit der Pflicht der Erhaltung der Sache in unverändertem Stand und Wesen verbunden.

Vgl. L.R.S. 582 u. flg., 600 u. flg.

579. Man erlangt die Nutznießung an einer Sache entweder durch Verfügung des Gesetzes oder durch Willen ihres Eigenthümers.

Vgl. L.R.S. 384, 738 a., 745 a., 754, 1530, 1549.

580. Die Nutznießung kann gegeben werden entweder unbestimmt, oder auf bestimmte Zeit, oder unter bestimmten Bedingungen.

Vgl. L.R.S. 900 u. 1168 u. flg.

581. Sie findet an beweglichen und unbeweglichen Gütern statt.

Vgl. L.R.S. 516 u. flg., 587.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Nutznießers.

582. Der Nutznießer hat das Recht, die Früchte aller Art zu ziehen, welche der Nutznießungsgegenstand, so wie er ist, hervorbringen kann, es seien natürliche, erzogene oder bürgerliche.

Vgl. L.R.S. 547, 1568.

583. Natürliche Früchte sind diejenigen, welche die Erde von selbst hervorbringt, ingleichen Ertrag und Zuwachs des Viehs.

Erzogene Früchte sind jene, wozu man durch Bau und Pflege gelangt.

584. Bürgerliche Früchte sind: Güterpachtschilling, Hausmiethe, aufkündliche Kapitalzinsen, Gült- und Rentenertrag.

Vgl. L.R.S. 1709, 1905, 1909, 1968 u. flg.

585. Natürliche und erzogene Früchte welche am Baum oder Stock hängen, oder auf dem Halm stehen, gehören dem Nutznießer bei dem Anfang der Nutznießung, und dem Eigenthümer bei ihrem Ende.

Kein Theil vergütet dem Andern die Bestellungs- und Saatkosten; war aber zu Anfang oder Ende des Nießbrauchs ein Theilbauer auf dem Gut, so bleibt diesem sein Antheil der Früchte.

Vgl. L.R.S. 548, 1571, 1763 u. flg.

586. Bürgerliche Früchte werden Tag für Tag erworben.

Der Nutznießer nimmt seinen Theil nach Verhältniß der Dauer seiner Nutznießung. Dieses gilt von Güterpachtschilling wie von Hausmiethe und andern bürgerlichen Früchten.

Vgl. L.R.S. 584 u. 588.

587. Auch Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen, als Geld, Getreide, Getränke u. s. w., darf der Nutznießer benutzen, nur unter der Gegenverbindung, bei Erlöschung der Nutznießung sie in gleicher Menge, Güte und Werth zu erstatten, oder den Anschlag dafür zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 1532, 1892.

588. Die Nutznießung einer Leibrente gibt dem Nutznießer das Recht, während seiner Nutznießung das Verfallene einzuziehen, ohne Ersatzverbindlichkeit.

Vgl. L.R.S. 584, 1914, 1968 u. flg.

589. Sachen, die durch den Gebrauch zwar nicht gleich verbraucht, aber doch allmälig verringert werden, als Leinwand und Hausgeräth, darf der Nutznießer zu dem Zweck, wozu sie bestimmt sind, gebrauchen, und ist bei Endigung der Nutznießung zu mehr nicht verbunden, als sie in dem Stand zurückzugeben, worin sie sich alsdann befinden, und das durch seine Gefährde oder durch sein Versehen etwa Verschlimmerte zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 453, 950, 1566.

590. Mit dem Schlagholz muß der Nutznießer die Ordnung und Zeit der Holzschläge einhalten, worauf der Eigenthümer die Eintheilung gemacht, oder seine Bewirthschaftung eingerichtet hatte. In keinem Fall gebührt dem Nutznießer oder seinen Erben Entschädigung für etwaige Unterlassung des gewöhnlichen Abtriebs des Schlagholzes, der Samenrechtsbäume oder des Stammholzes.

Bäume aus einer Baumschule, die ohne deren Verfall erhoben werden können, gehören zur Nutznießung, unter der Bedingung, daß der Nutznießer wegen des Wiederanpflanzens nach dem Ortsgebrauch sich richte.

Vgl. L.R.S. 1403.

591. Der Nutznießer benutzt die Hochwälder nach ihren bestimmten Hauzeiten, es mag der Holzhieb nach Schlägen, nämlich Abtheilungen des Bodens, oder nach einzelnen ausgezeichneten Bäumen (krebsweise) geschehen; er muß sich nach den Fällungsfristen und der Gewohnheit der vorigen Eigenthümer richten, wo die Forstgesetze nicht Maas geben.

Forstgesetz vom 15. November 1833 (R.B. 1834 Nr. 2) bezw. vom 27. April 1854 (R.B. Nr. 23) bes. §§ 9 u. flg., 87 u. flg.; Verordnung vom 30. Januar 1855 (R.B. Nr. 6) über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen.

592. Außer diesen Fällen kann der Nutznießer das Stammholz sich nicht anmaßen. Die Windbrüche darf er zu obliegenden Baulichkeiten verwenden. Im Nothfall darf er auch Bäume zu diesem Zweck fällen lassen, wenn er vorher die Nothwendigkeit mit dem Eigenthümer gütlich oder rechtlich austrägt.

593. Er darf aus den Holzungen Pfähle für die Weinberge nehmen; auch von den Bäumen die jährliche oder jeweilige Früchte heben; alles nach Landesbrauch und nach Hausbrauch der Eigenthümer.

594. Verdorrte, umgefallene oder zerbrochene Obstbäume gehören dem Nutznießer, der sie jedoch durch andere ersetzen muß.

595. Der Nutznießer kann die Nutzung entweder selbst beziehen, oder sein Recht an einen Andern verpachten, verkaufen

oder verschenken. Gibt er es in Pacht, so hat er wegen der Erneuerungszeit und Dauer der Pachtverträge sich nach den Regeln zu richten, welche unter dem Titel: von Heirathsverträgen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten für den Mann, in Beziehung auf die Güter der Frau, beschrieben sind.

Vgl. L.R.S. 1429 u. 1430, 2204, 2118.

596. Der Nutznießer hat den Genuß der Anschwemmungen des nutznießlichen Grundstücks.

Vgl. L.R.S. 556 u. 557.

597. Er hat den Genuß aller Grundgerechtigkeiten, welche dem Eigenthümer des Guts zukommen, wie dieser selbst sie haben könnte.

Vgl. L.R.S. 637 u. flg.

598. Er genießt auf gleiche Weise die Bergwerke und Steinbrüche, die beim Anfall der Nutznießung im wirklichen Betrieb sind. Eine Betriebsart, die ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht unternommen werden darf, soll der Nutznießer sich nicht anmaßen, ehe er die Staatserlaubniß dazu erhalten hat.

Auf uneröffnete Bergwerke und Steinbrüche, auf unangelegte Torfgruben, und auf Schätze, die während der Nutznießung entdeckt werden, hat er keine Ansprache.

Vgl. L.R.S. 552, 1403.

599. Der Eigenthümer darf weder durch seine Handlungen, noch in anderer Weise den Rechten des Nutznießers Abbruch thun.

Hinwiederum hat der Nutznießer nach Endigung der Nutznießung für gemachte Verbesserungen keinen Ersatz zu fordern, wenn auch der Werth der Sache dadurch erhöht wäre.

Er oder seine Erben können jedoch die Spiegel, Gemälde und andere Verzierungen, die er anbrachte, zurücknehmen, jedoch daß sie den Ort in den alten Stand herstellen.

Vgl. L.R.S. 555, 701, 2205 a.

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Nutznießens.

600. Der Nutznießer übernimmt die Sachen in dem Stand, worin sie sich finden; aber er darf in den wirklichen Genuß nicht eintreten, ehe er in Gegenwart des Eigenthümers oder auf dessen vorherige Vorladung ein Vermögensverzeichniß über die fahrende Habe errichtet, und den Stand der Liegenschaften, die dem Nießbrauch unterworfen sind, aufgenommen hat.

Vgl. L.R.S. 453, 1531, 1730, 1731; Rechtspolizeigesetz §§ 26 u. 47; Notariatsordnung §§ 43, 123, 208.

601. In sofern er durch den Titel seiner Nutznießung hievon nicht befreit ist, stellt er Sicherheit, die Sache als guter Hausvater zu benutzen. Frei davon sind Eltern, welche an dem Vermögen ihrer Kinder eine gesetzliche Nutznießung haben, und alle jene, welche bei einer Veräußerung die Nutznießung sich vorbehielten.

Vgl. L.R.S. 384, 949, 1550.

602. Findet der Nutznießer keine Sicherstellungsmittel, so werden die Liegenschaften verpachtet oder obrigkeitlich verwaltet; die Baarschaften werden verzinslich angelegt; die Hausvorräthe werden verkauft und der Erlös wird ebenfalls angelegt.

Die Zinsen dieser Anlage und der Gutsertrag gehören in diesen Fällen dem Nutznießer.

Vgl. L.R.S. 1955 u. flg.: Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26).

603. Wo ein Nutznießer eine schuldige Sicherheit nicht stellt, da kann ferner der Eigenthümer fordern, daß die Fahrnißstücke, welche durch den Gebrauch an ihrem Werth verlieren, verkauft, und der Kaufschilling, sowie jener der Hausvorräthe verzinslich angelegt werden, und in die Nutznießung nur die Zinsen fallen. Nach Beschaffenheit der Umstände kann der Nutznießer verlangen, und das Gericht verordnen, daß ihm der Theil der fahrenden Habe, den er zu seinem Gebrauch nöthig hat, unter der handgelübdlichen Versicherung, sie nach geendigter Nutznießung zurückzuliefern, gelassen werde.

Vgl. L.R.S. 453, 589, 602.

604. Der Verzug in Stellung der Bürgschaft macht den Nutznießer nicht der Früchte verlustig. Sie gebühren ihm von dem Augenblick an, da die Nutznießung ihren Anfang nimmt.

Vgl. L.R.S. 1014 u. 1015.

605. Der Nutznießer muß die Sache in baulichem Stande unterhalten.

Hauptausbesserungen bleiben dem Eigenthümer zur Last, wenn sie nicht daher rühren, daß während der Nutznießung die zum Unterhalt erforderlichen Ausbesserungen unterlassen wurden, in welchem Fall sie dem Nutznießer oder seinen Erben obliegen.

Vgl. L.R.S. 1409 Z. 4.

606. Hauptausbesserungen sind: Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken, und neue Belegungen der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußböden, ingleichen neue Herstellung der Dämme, Grundmauern und Ringmauern.

Alle übrigen Ausbesserungen sind solche, welche zur Unterhaltung zu rechnen sind.

Vgl. L.R.S. 1754.

607. Weder der Eigenthümer noch der Nutznießer können genöthigt werden, wieder aufzubauen, was vor Alter zusammenfällt oder durch Zufall zerstört wird.

Vgl. L.R.S. 624.

608. Der Nutznießer hat während seines Genusses alle jährlichen Lasten des Grundstücks zu tragen, nämlich Steuern und alle andern Abgaben, die als Lasten des E r t r a g s zu betrachten sind.

Gesetz über die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer vom 11. Okt. 1832 (R.B. 1832 Nr. 60 u. 1833 Nr. 48).

Die Bestimmungen des Landrechts über die Verpflichtung zu den auf einem Gegenstande haftenden Steuern, namentlich auch diejenigen der Landrechtsätze 577 a l, 608, 609, 635, 1727 a, 1031 a e, 1351 b e sind durch die Bestimmungen des ersten Kapitels im vierten Abschnitt der Grund-

steuerordnung*) für die Erhebungsweise der Steuern nicht für aufgehoben zu achten, sondern bleiben für das Wechselverhältniss derjenigen, welche an solchem Gegenstande privatrechtlich betheiligt sind, in voller Wirksamkeit.

* Jetzt Art. 34 des Grundsteuergesetzes vom 7. Mai 1858, R.B. Nr. 21,

609. Lasten, die während der Nutznießung dem Eigenthum selbst etwa auferlegt werden, trägt der Eigenthümer; jedoch muß der Nutznießer ihm die Zinsen davon vergüten.

Hat der Letztere die Auslage gemacht, so darf er nach geendigter Nutznießung das Kapital zurückfordern.

Vgl. L.R.S. 2205 a.

610. Hat ein Erblasser jemanden eine Leibrente oder einen Gehalt zu seinem Unterhalt vermacht, so muß dieses Vermächtniß von dem Erbnehmer der Nutznießung nach seinem ganzen Umfang, von dem Erbtheilnehmer der Nutznießung aber nach Verhältniß seines Genusses abgetragen werden. Keiner von beiden hat deßhalb eine Zurückforderung.

Vgl. L.R.S. 1003, 1009, 1010, 1012.

611. Wer die Nutznießung als Stückvermächtniß erhalten hat, haftet selbst nicht für die Schulden, wofür das Grundstück verpfändet ist. Wird er daher genöthigt, sie zu zahlen, so hat er seinen Rückgriff auf den Eigenthümer, vorbehaltlich dessen, was unter dem Titel von Schenkungen und letzten Willensverordnungen Satz 1020 bestimmt wird.

Vgl. L.R.S. 874, 1024, 1251 Z. 3, 2178.

612. Wer am ganzen Nachlaß oder auch nur an einem Theil als Erb= oder Erbtheilnehmer die Nutznießung hat, haftet zugleich mit dem Eigenthümer für Tilgung der Schulden auf folgende Weise:

Man schätzt in letzterem Fall den Werth des Antheils, welcher der Nutznießung unterworfen ist, und bestimmt hierauf, nach Verhältniß dieses Werths, dessen Beitrag zu den Schulden.

Will der Nutznießer die Summe vorschießen, welche die Verlassenschaft oder deren Antheil treffen, so wird ihm nach geendigter Nutznießung das Kapital ohne Zinsen ersetzt.

Will er nicht, so hat der Eigenthümer die Wahl, entweder selbst die Summe zu zahlen (wo alsdann ihm der Nutznießer, so lange die Nutznießung dauert, die Zinsen vergütet), oder einen verhältnißmäßigen Theil der nutznießlichen Güter zu verkaufen.

Vgl. L.R.S. 870, 871, 1009, 1012.

613. Der Nutznießer trägt nur die Kosten und Folgen solcher Prozesse mit Dritten, welche den Genuß betreffen.

Vgl. R.C.P.O. § 73.

614. Greift ein Dritter während der Nutznießung in Eigenthum oder Rechte des Eigenthümers ein, so ist der Nutznießer verbunden, diesem es anzuzeigen, sonst wird er für allen Schaden, der solchem daraus entsteht, eben so verantwortlich, als ob er selbst den Schaden gethan hätte.

Vgl. L.R.S. 1149 u. flg., 1768.

615. Ist nur ein einzelnes Stück Vieh in der Nutznießung begriffen, und dieses fällt ohne Verschulden des Nutznießers, so ist dieser weder ein anderes an dessen statt zu geben, noch den Werth zu ersetzen, verbunden.

616. Geht eine nutznießliche Heerde durch Zufall oder Krankheit, ohne Verschulden des Nießers ganz zu Grund, so hat dieser gegen den Eigenthümer keine andere Verbindlichkeit, als ihm über die Häute oder deren Werth Rechnung zu thun, soweit sie dem Besitzer zu gut kommen können.

Geht die Heerde nicht ganz zu Grund, so ist der Nutznießer verbunden, durch junges Vieh die Zahl der gefallenen Stücke zu ergänzen.

Dritter Abschnitt.

Von der Endigung der Nutznießung.

617. Die Nutznießung erlöscht:

durch den natürlichen oder bürgerlichen*) Tod des Nutznießers;
durch Ablauf der Zeit, auf welche sie verliehen war;

* Aufgehoben: s. L.R.S. 22—33.

durch Wiedervereinigung, da nämlich die Eigenschaften eines Nutznießers und eines Eigenthümers auf eine Person zusammenfallen;

durch dreißigjährigen Nichtgebrauch des Rechts;

durch gänzlichen Untergang der nutznießlichen Sache.

Vgl. L.R.S. 706, 2262.

617 a. Sie erlöscht auch durch Rückfall der Rechte des Verleihers an einen früheren Eigenthümer, der nicht einwilligte.

618. Die Nutznießung kann durch Mißbrauch des Nutznießers aufhören, er mag selbst die Sache verderben, oder aus Mangel der schuldigen Unterhaltung sie zu Grund gehen lassen.

In deßfallsigen Prozessen können die Gläubiger des Nutznießers als Beikläger auftreten, und zur Verbesserung des Verdorbenen, sowie zur Gewährleistung für die Zukunft sich anbieten, um den Vortheil der Nutznießung zu retten.

Der Richter kann je nach Wichtigkeit des Mißbrauchs unbedingt auf Erlöschung der Nutznießung erkennen, oder verfügen, daß der Eigenthümer der Genuß der nutznießlichen Sache wieder an sich ziehe, und dagegen dem Nutznießer oder seinen Rechtsfolgern jährlich bis zu Ende der Nutznießung eine bestimmte Rente entrichte.

Vgl. L.R.S. 1057 a.; R.C.P.O. § 63.

619. Die Nutznießung für Körperschaften dauert nur dreißig Jahre.

Vgl. II. Konstitutions-Edikt § 9.

620. Ward sie an jemanden gegeben, bis ein Dritter ein bestimmtes Alter habe, so dauert sie so viel Jahre, als bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich sind, obgleich der Dritte früher stirbt.

Vgl. L.R.S. 384 nebst Zusätzen.

621. Des Eigenthümers Verkauf der nutznießlichen Sache ändert nichts an dem Recht des Nutznießers, dieser behält den Vortheil seiner Nießung, sofern er nicht förmlich darauf verzichtet.

622. Die Gläubiger des Nutznießers können eine zu ihrem Nachtheil geschehene Verzichtleistung für nichtig erklären lassen.

Vgl. L.R.S. 1167 u. 1167 a.

623. Die Nutznießung einer Sache, wovon nur ein Theil untergegangen ist, dauert auf den Ueberrest fort.

624. Wenn ein Gebäude zur Nutznießung gegeben ist, und dieses Gebäude wird durch Feuersbrunst oder durch andere Zufälle zerstört, oder stürzt altershalber ein, so hat der Nutznießer kein Nießungrecht an dem Grund nnd Boden, auch keines an dem Baustoff.

Wenn aber die Nutznießung auf einem Gute haftete, wovon das Gebäude einen Theil ausmacht, so behält der Nutznießer den Genuß des Bodens und des Baustoffs.

Vgl. L.R.S. 607, 704.

Zweites Kapitel.

Von der Nutzung und der Wohnung.

625. Die Dienstgerechtigkeiten der Nutzung und Wohnung werden auf gleiche Weise, wie die Nutznießung erworben und verloren.

Vgl. L.R.S. 579, 617 u. flg., 1465.

626. Man kann zu ihrem Genuß nicht gelangen, ohne zuvor gleichwie bei der Nutznießung Sicherheit zu leisten, den Stand der Güter aufzunehmen und die Beschreibung darüber zu verfassen.

Vgl. L.R.S. 600—603 nebst Zusätzen.

627. Wer die Nutzungs- oder Wohnungsgerechtigkeit auf ein fremdes Eigenthum hat, muß sie als guter Hauswirth gebrauchen.

Vgl. L.R.S. 601, 1137.

628. Die Rechte der Nutzung oder Wohnung erhalten ihre Bestimmung aus dem Inhalt des Rechtstitels, der sie gibt, und sind darnach von größerm oder geringerm Umfang.

Vgl. L.R.S. 1707 a.

629. Läßt der Rechtstitel die Bestimmungen des Umfangs dieser Rechte unausgedrückt, so dienen folgende Grundsätze zur Richtschnur.

630. Der, dem die Nutzung der Früchte eines Grundstücks zusteht, kann nur seine eigenen und seine Familienbedürfnisse

davon erheben. Die Bedürfnisse solcher Kinder, die er nach erhaltenem Nutzungsrecht erst bekommt, sind mit einbegriffen.

631. Niemand kann die Nutzungsgerechtigkeit einer fremden Sache einem Andern übertragen, es sei nun pachtweise oder in anderer Art.

632. Der, welchem die Wohnung in einem Haus gegeben ist, kann mit seiner Familie darin wohnen, auch wenn er damals, als ihm jenes Recht verliehen wurde, nicht verheirathet war.

633. Das Wohnungsrecht beschränkt sich auf die Wohnungsbedürfnisse des Rechtsinhabers und seiner Familie.

634. Das Recht der Wohnung kann ebenfalls nicht auf Andere übertragen werden.

635. Bedarf derjenige, der die Nutzung einer fremden Sache hat, aller Früchte des Grundstücks oder der Bewohnung des ganzen Hauses, so hat er, gleich dem Nutznießer, alle Kulturkosten, die bauliche Unterhaltung und die Steuern zu tragen.

Benutzt er nur einen Theil der Früchte, oder bewohnt er nur einen Theil des Hauses, so trägt er nur nach Verhältniß seines Genusses dazu bei.

Vgl. L.R.S. 605 u. 608 nebst Zusätzen.

636. Das Nutzungsrecht an Holz und Wald wird besonderen Gesetzen zur Bestimmung überlassen.

Forstgesetz vom 15. November 1833 (R.B. 1834 Nr. 2) §§ 100—136 über Forstberechtigungen. (Anhang B., 4).

Vierter Titel.

Von Grunddienstbarkeiten.

637. Grunddienstbarkeit heißt jede Last, die einem Grundstück zum Verbrauch und Vortheil eines fremden Grundstücks aufliegt. Dessen Recht zu diesem Vortheil heißt die Grundgerechtigkeit.

638. Die Grundgerechtigkeit begründet keine Gewaltsbefugniß des einen Grundstücks auf das andere.

639. Sie entsteht theils aus der natürlichen Lage der Orte, theils aus Verfügungen des Gesetzes, theils aus verbindlichen Willenserklärungen der Eigenthümer.

Vgl. L.R.S. 640 u. flg., 649 u. flg., 686 u. flg.

Weiderechte: Edikt vom 12. Mai 1818 (R.B. Nr. 11) über Ausübung der Schafweidegerechtigkeit (Anhang B. 8); Gesetz vom 31. Juli 1848 (R.B. Nr. 55) über Ablösung der Weiderechte. Faselviehlast: Gesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 29) über Ablösung der Faselviehlast mit Aenderung durch § 114 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G

Erstes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte.

640. Grundstücke, welche niedriger gelegen sind, müssen von höher gelegenen das Wasser aufnehmen, wie solches im natürlichen Lauf ohne besondere Vorrichtungen dahin abfließt.

Der Eigenthümer des untern Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der diesen Abfluß verhindert.

Der Eigenthümer des obern Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des untern Grundstücks erschwert.

Vgl. L.R.S. 681, 701 u. 702.

641. Jeder kann die Quellen auf seinem Boden nach Willkür benützen, vorbehaltlich des Rechts, das der Eigenthümer eines untern Grundstücks etwa durch Rechtstitel oder durch Verjährung erworben hat.

Vgl. L.R.S. 552, 642; Wassergesetz Art. 14—16 (Anhang B. 5 a).

642. Die Verjährung gilt für rechtmäßigen Erwerb nur nach einem durch dreißig Jahre hindurch ununterbrochen fortgesetzten Genuß, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo der Eigenthümer des untern Grundstücks solche offene Anlagen gemacht und beendigt hat, die den Fall und den Einlauf des Wassers auf sein Eigenthum befördern sollen.

Vgl. L.R.S. 690, 2264.

643. Der Eigenthümer einer Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, sobald sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfs, Weilers oder Hofs das nöthige Wasser verschafft Haben indeß die Einwohner deren Gebrauch nicht schon erworben oder verjährt, so ist der Eigenthümer berechtigt, die Bestimmung einer Entschädigung durch Sachverständige zu fordern.

Vgl. L.R.S. 545 nebst Zusätzen.

644. Derjenige, dessen Eigenthum längs einem fließenden Wasser hinzieht, jene Wasser doch ausgenommen, die im 538sten Satz unter dem Titel: von der Verschiedenheit der Güter, als Zugehörden des Staatseigenthums erklärt sind, kann sich dessen jeden Orts, wo es vorbeifließt, zur Bewässerung seines Eigenthums bedienen.

Derjenige, dessen Grund ein solches Wasser durchströmt, kann es in dem Raum, den es daselbst durchläuft, auf jede Art benutzen, muß jedoch ihm da, wo es seinen Grund verläßt, den gewöhnlichen Lauf wieder verschaffen.

Wassergesetz Art. 7—9 u. 92 (Anhang B. 5 a.)

+**645.** Erhebt sich ein Streit unter den Eigenthümern über die Benutzung des Wassers, so ist es Pflicht der Gerichte, den Vortheil der Landwirthschaft mit der Achtung, die man dem Eigenthum schuldig ist, zu vereinbaren und in allen Fällen sind die besonderen und örtlichen Anordnungen über den Lauf und die Benutzung der Wasser zu beobachten.

Aufgehoben durch Art. 94 des Wassergesetzes vom 25. Aug. 1876 (R.B. Nr. 36).

646. Jeder Eigenthümer kann an seinen Grenznachbar fordern, daß die aneinander stoßenden Grundstücke durch Grenzmale ausgeschieden werden. Die Grenzscheidung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

Vgl. L.R.S. 663, 2241 a.

Gesetz über Vermessung aller Liegenschaften vom 26. März 1852 (R.B. Nr. 15).

Art. 2. Bevor mit der Vermessung der Liegenschaften einer Gemarkung begonnen wird, müssen — wo es nicht schon geschehen ist — die Grenzen der Gemarkung und jeder ihrer Gewannen ausgesteint, und jene der einzelnen Grundstücke, soweit sich deren Eigenthümer nicht zur Aus-

steinung verstehen oder nach L.R.S. 646 verstehen müssen, sonst festgestellt werden.

Vgl. Art. 1 des nachfolgenden Gesetzes.

Art. 8. Für jede einzelne Gemarkung müssen binnen längstens drei Jahren von dem Zeitpunkte an, auf welchen das Vermessungsgeschäft daselbst beendigt wurde, nach einer von der Regierung zu erlassenden allgemeinen Instruction neue Lagerbücher aufgestellt werden, welche unabhängig von den sonst bestehenden Grund- und Unterpfandsbüchern unter steter Hinweisung auf den gefertigten Grundplan eine vollständige Nachweisung und Beschreibung der einzelnen Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit liefern.

Landesherrl. Verordnung vom 26. Mai 1857, (R.B. Nr. 21) über die Einrichtung der Lagerbücher.

Art. 9. Neue Eigenthumsgrenzen können — sobald die Grenzen der Grundstücke einer Gemarkung durch die nach Vorschrift dieses Gesetzes vorgenommene Vermessung festgestellt sind — ohne Versteinung auf gültige Weise nicht entstehen.

Jede Veränderung in den Eigenthumsgrenzen und jede bleibende Veränderung in den Kulturarten muss in das zum Zwecke der Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten der Gemeinde, beziehungsweise dem Markungseigenthümer, zugestellte Exemplare der Planaufnahme eingetragen und ebenso im Lagerbuche verzeichnet werden. Der Gemeinderath bezw. Markungseigenthümer ist hiefür verantwortlich.

Gesetz über die Sicherung der Liegenschaftsgrenzen vom 20. April 1854 (R.B. Nr. 21).

Art. 1. Die Eigenthumsgrenzen sind durch Aussteinung festzustellen. Die Staatsbehörde wird jedoch für die Eigenthumsgrenzen ganzer Gemarkungen oder einzelner Theile derselben Ausnahmen insbesondere da zulassen, wo die Aussteinung unverhältnissmässige Kosten verursachen würde, oder wo die Grenzen durch andere Einrichtungen genügend bezeichnet sind.

Vollz.-Verordn. vom 1. August 1854 (R.B. Nr. 35), §§ 2 u. 6.

Art. 5. Ausser den verpflichteten Steinsetzern ist Niemand befugt auf Gemarkungsgewannen oder Eigenthumsgrenzen einen Stein zu setzen, welcher als Grenzstein ange-

sehen werden kann, oder einen aus seiner Lage gekommenen Grenzstein wieder aufzurichten.

Vollz.-Verordn. vom 1. August 1854 (R.B. Nr. 35) § 17; Dienstweisung für Steinsetzer vom 7. März 1856, C.V.O.B. Nr. 5.

647. Jeder Eigenthümer ist berechtigt, sein Grundstück einzuzäunen, vorbehaltlich der im 682sten Satz festgesetzten Einschränkung.

647 a. Wenn jedoch jemand Dienstbarkeiten darauf besitzt, die damit nicht würden bestehen können, darf er, ehe er mit solchem abgefunden ist, dieser Freiheit sich nicht bedienen.

Vgl. L.R.S. 701.

648. Der Eigenthümer, der sein Feld einzäunt, verliert sein Recht an der gemeinen Hut und Trift oder Weide und Uebertrieb, nach Verhältniß des Bodens, den er dadurch diesen Gemeindsgenüssen entzieht.

Edikt über Ausübung der Schafweidegerechtigkeiten vom 12. Mai 1818 (R.B. Nr. 11) s. Anhang B. 8.

Zweites Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten aus dem Gesetz.

649. Die Dienstbarkeiten aus dem Gesetz betreffen das allgemeine Wohl, oder den Vortheil einer Gemeinde, oder den Nutzen einzelner Personen.

650. Zu Dienstbarkeiten für das allgemeine Beste oder den Vortheil einer Gemeinde gehören: der Leinpfad längs den schiffbaren oder floßbaren Strömen, der Bau oder die Wiederherstellung der Straßen und anderer öffentlichen oder Gemeindsanlagen.

Alles, was diese Gattung von Dienstbarkeit betrifft, wird durch eigene Gesetze oder Verordnungen bestimmt.

Vgl. L.R.S. 538 u. 556.

Gesetz über Sicherung der Liegenschaftsgrenzen vom 20. April 1854 (R.B. Nr. 21).

Art. 6. Jeder Eigenthümer hat die Grenzsteine des der Vermessung des Grossherzogthums als Grundlage dienenden

Dreiecknetzes sowie Gemarkungs- und Gewannen-Grenzmarken ohne Entschädigungs-Anspruch auf seinem Eigenthum zu dulden.

Wassergesetz Art 3 u. 4; 79 u. 80; Rheinverlandungsgesetze vom 23. Mai 1856 (R.B. Nr. 22) Art. 4, und vom 11. Februar 1870 (G.B. Nr. 12) Art. 3; Forstgesetz § 94 (s. Anhang B. 4. u. 5).

Strassengesetz vom 14. Januar 1868 (R.B. Nr. 2); Baufluchtengesetz vom 20. Februar 1868 (R.B. Nr. 17) bes. Art. 15 u. 16 (Bauten an Landstrassen und der Eisenbahn), Vollz.-Verordn. vom 22. Januar 1876 (R.B. Nr. 5) bes. § 11. Baupolizei-Ordnung vom 5. Mai 1869 (G.B. Nr. 11) mit Aenderung vom 18. April 1872 (G.B. Nr. 21).

Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871 über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

651. Das Gesetz legt ferner den Eigenthümern gegen einander verschiedene Verbindlichkeiten auf, ohne sie auf einen besondern Vertrag zu gründen.

Wassergesetz Art. 10 u. 11 (Anschluss und Mitbenutzung von Stauanlagen) Anhang B. 5 a.

652. Einen Theil dieser Verbindlichkeiten bestimmen die Gesetze der Feldpolizei; ein anderer (der hier in Betracht kommt) bezieht sich auf Scheidmauern und Scheidgräben, auf den Fall, wo Gegenanlagen stattfinden, auf die Aussicht über den Grund des Nachbars, auf die Dachtraufe, und auf das Recht des Durchgangs oder der Durchfahrt.

Bad. P.St.G.B. §§ 143 u. 145, R.St.G.B. § 368 Z. 1 u. 2 (Feldpolizei); L.R.S. 653 u. flg., 674, 675 u. flg., 681, 682.

Erster Abschnitt.

Von Scheidmauern und Scheidgräben.

653. Jede Scheidewand zweier Gebäude bis zum First, jede Scheidemauer zwischen Höfen, Gärten oder geschlossenen Aeckern wird für gemeinschaftlich angesehen, in sofern weder ein Rechtstitel noch ein sinnliches Merkmal des Gegentheils vorhanden ist.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. L.R.S. 1350 u. 1352, R.E.G. zur R.C.P.O. § 16 Z. 1.

654. Ein solches Merkmal ist vorhanden:

a) Wenn die Spitze der Mauer auf einer Seite gerade und senkrecht mit ihrer Außenseite fortläuft, und auf der andern eine abhängige Fläche bildet;

b) Wenn nur auf einer Seite eine schräge Decke (eine Mauerkappe) oder Steinleisten und hervorragende Kragsteine vorhanden sind, die bei Erbauung der Mauer dort angebracht worden sind;

In jedem dieser Fälle tritt die Vermuthung ein, daß die Mauer ausschließlich demjenigen als Eigenthum zugehöre, auf dessen Seite sich der Abschluß, die Kragsteine, oder Steinleisten befinden.

655. Die Unterhaltung und Wiedererbauung einer gemeinschaftlichen Mauer liegt Allen ob, welche ein Recht an ihr haben, und einem jeden von ihnen nach Verhältniß seines Rechts.

Vgl. L.R.S. 577 b b., 663, 669.

656. Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer, welche kein ihm zugehöriges Gebäude stützt, sich von dem Beitrag zum Unterhalt und zur Wiedererbauung durch Verzichtung seines Rechts an der Gemeinschaft losmachen.

Vgl. L.R.S. 699.

657. Jeder Miteigenthümer darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen, und jede Art Balken auf die ganze Dicke der Mauer legen lassen, bis auf zwei Zoll * vom Rand des Nachbars. Dem Nachbar bleibt jedoch das Recht, die Balken bis zur Hälfte der Mauerdicke abstoßen zu lassen, sobald er an eben dieser Stelle auf seiner Seite gleichfalls Balken legen, oder einen Rauchfang anlehnen will.

*) 6 Centimeter; R.Maassordnung vom 17. August 1868.

658. Jeder Miteigenthümer darf eine gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen, er muß jedoch die Kosten der Erhöhung allein tragen, die Mauer über der vorigen gemeinscheinschaftlichen Höhe allein unterhalten, und überdieß wegen der Belastung, nach Verhältniß der Erhöhug und des Werths eine Entschädigung leisten, wenn dadurch der Unterhalt der untern Mauer kostbarer wird, und so lange der Andere die Erhöhung nicht mit benutzt.

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß derjenige, der sie erhöhen will, sie von Grund aus auf seine Kosten wieder aufbauen lassen, und den Raum zur größern Dicke auf seiner Seite allein nehmen.

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beigetragen hat, kann das Recht der Gemeinschaft an der Erhöhung dadurch erlangen, daß er die Hälfte des Aufwands ersetzt, den sie gekostet hat, und den halben Werth des Bodens, der etwa für den Zusatz längs der Mauer hergegeben wurde.

661. Jeder Anstößer einer fremden Mauer gewinnt am Ganzen oder an einem Theil derselben Gemeinschaft, sobald er dem Eigenthümer der Mauer den halben Werth des Ganzen oder desjenigen Theils, den er gemeinschaftlich machen will, und des Bodens, worauf die Mauer oder deren in Frage stehender Theil gebaut ist, ersetzt.

662. Kein Nachbar kann in eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehnen oder darauf stützen, ohne Bewilligung des Andern, oder Erkenntniß der Sachverständigen, daß das neue Werk an sich oder unter den von ihnen vorgeschriebenen Vorsichten den Rechten des Andern nicht schade.

Vgl. L.R.S. 657 u. 674.

663. In Städten und Vorstädten kann jeder seinen Nachbar anhalten, daß er zur Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer dasigen Häuser und Gärten beitrage.

Die Höhe der Scheidewand wird nach Ortsverordnungen oder Gebräuchen bestimmt; wo es an sichern Gebräuchen und Verordnungen fehlt, soll jede Scheidewand unter Nachbarn, die in Zukunft erbaut oder wiederhergestellt werden mag, mit Inbegriff der Mauerkappe acht Fuß* hoch sein.

*) 2,40 Meter. R.-Maasordnung vom 17. August 1868.

Vgl. L.R.S. 6 d u. flg., Baupolizeiordnung von 1869 (G.B. Nr. 11) § 42 Z. 18.

664. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die Urkunden über das

Eigenthum nicht bestimmen, wie es in Absicht auf die Ausbesserungen und das Wiederaufbauen gehalten werden soll, so sind dabei folgende Grundsätze zu beobachten:

Die Kosten der Hauptmauern und des Dachs sammt seinen Fußböden und dem Theil der Kamine, der durch das Dach läuft, auch der Treppe vom obersten Stock in das Dach, fallen auf alle Eigenthümer nach Verhältniß des Werths des Stockwerks, das jedem zugehört.

Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks macht den Fußboden, worauf er geht, sammt seiner obern Bekleidung, und die Decke oder untere Bekleidung des Fußbodens eines höhern Stocks;

Der Eigenthümer des zweiten Stocks macht die Treppe, welche dahin führt;

Der Eigenthümer des dritten Stocks macht, von dem zweiten an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt, und so weiter.

Edikt vom 23. März 1808 (R.B. Nr. 11) über die Vortheilsgerechtigkeit. § 4 (s. Anhang A., 3 b.)

665. Werden gemeinschaftliche Mauern oder Häuser wieder aufgebaut, ehe deren Dienstbarkeitsverhältnisse verjährt sind, so leben diese wieder auf. Sie dürfen aber nicht lästiger gemacht werden.

Vgl. L.R.S. 706 u. 2262.

666. Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich geachtet, insofern weder ein Rechtstitel noch Merkmale des Gegentheils vorhanden sind.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. L.R.S. 1350. 1352; R.E.G. zur R.C.P.O. § 16 Z. 1.

667. Ein Merkmal, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sei, ist es, wenn der Rain oder der Aufwurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird alsdann demjenigen anzugehören vermuthet, auf dessen Seite sich der Aufwurf befindet.

669. Ein gemeinschaftlicher Graben muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

Vgl. L.R.S. 655.

670. Jede Scheidhecke zwischen Grundstücken wird für gemeinschaftlich angesehen, wenn nicht ein Rechtstitel oder ein hinlänglicher Besitzstand für das Gegentheil spricht, oder nur Eines der Grundstücke allein geschlossen ist.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. L.R.S. 1350, 1352; R.E.G. zur R.C.P.O. § 16 Z. 1.

671. Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Grenze pflanzen, welche durch besondere Verordnungen oder unbestrittenen Gebrauch festgestellt ist; wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume sechs Schuh,* andere Bäume und lebendige Hecken hingegen anderthalb Schuh ** davon entfernt sein.

* 1,80 Meter } R.-Maassordnung vom 17. August 1868.
** 45 Centimeter }

Vgl. L.R.S. 6 d. u. flg.

672. Der Nachbar hat das Recht zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden.

Derjenige, über dessen Grund und Boden die Aeste der Bäume seines Nachbars hinüberragen, kann Letztern anhalten, daß er diese Aeste abschneide.

Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, darf er dort selbst abstoßen.

673. Bäume in einer gemeinschaftlichen Hecke sind gleich ihr gemeinschaftlich, aber jeder von beiden Eigenthümern kann fordern, daß sie gefällt werden.

Vgl. L.R.S. 670 nebst Note.

Zweiter Abschnitt.

Von der Entfernung und den Zwischenmauern bei gewissen Bauanlagen.

674. Wer einen Brunnen oder das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben läßt;

Wer daran Rauchfänge, Feuerherde, Hammerwerke, Backöfen oder Oefen errichtet;

Einen Viehstall daran lehnt;

Ingleichen wer einen Salzvorrath oder einen Haufen ätzender Waaren daran legen will;

Der ist verbunden, jene Zwischenräume zu lassen, welche durch besondere Verordnungen und Gebräuche festgestellt sind, oder diejenigen Werke zu machen, welche gemäß eben solcher Verordnungen und Gebräuche oder nach Angabe der Kunstverständigen nöthig sind, um dem Nachbar nicht zu schaden.

Vgl. L.R.S. 6 d. u. flg., 544, 552, 651, 662; Baupolizei-Ordnung vom 5. Mai 1869 (G.B. Nr. 11) mit Aenderungen vom 18. April 1872 (G.B. Nr. 21).

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf Nachbarsgut.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des Andern in einer gemeinschaftlichen Mauer weder offene noch geschlossene Fenster, noch sonstige Oeffnungen anbringen.

Vgl. L.R.S. 653, 661.

676. In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines Andern grenzt, darf Jeder, um sich Licht zu verschaffen, geschlossene und vergitterte Fenster anlegen.

Dieses Fenstergitter muß von Eisen sein; dessen Stäbe dürfen höchstens drei Zoll und einen halben* von einander entfernt sein; es darf nicht geöffnet werden können.

* 14,5 Centimeter; R.-Maassordnung vom 17. August 1868.

Vgl. L.R.S. 654.

677. Eben diese Lichtfenster dürfen bei Zimmern auf ebener Erde acht Fuß*, bei andern sechs Fuß* über dem Zimmerboden erst anfangen.

* 8′ = 2,40; 6′ = 1,80 Meter. R.-Maassordnung v. 17. Aug. 1868.

678. Man darf nach dem Grundstück seines Nachbarn hin, es sei geschlossen oder nicht, keiner Aussicht in gerader Richtung, keines Fensters, das dazu dient, weder Altanen noch offene Erker

sich anmaßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man sie anbringt, von dem besagten Grundstück nicht sechs Fuß* entfernt ist.

* 1,80 Meter. R.-Maasordnung v. 17. Aug. 1868.

679. Auch darf man dahin keine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigstens zwei Fuß* beträgt.

* 60 Centimeter. R.-Maassordnung v. 17. Aug. 1868.

680. Die vorerwähnten Entfernungen werden von der äußern Seite der Mauer, worin die Oeffnung angebracht wird, und wenn von Altanen oder Erkern die Rede ist, von ihrem äußersten Vorsprung bis zur Grenzlinie, wo das beiderseitige Eigenthum sich scheidet, gerechnet.

680 a. Allmend ist nicht Nachbargut, hindert also die Anlage der Aussichtsfenster nicht; vielmehr wo in der Folge durch Veräußerung in lebende Hand das Allmendgut zu Nachbargut wird, muß Jenem, der darauf Aussichtsfenster hatte, dieses Fensterrecht ungesperrt bleiben, und von dem neuen Nachbar bei seinen Anlagen die im Satz 678 beschriebene Entfernung beobachtet werden.

Vgl. L.R.S. 542; Gemeindeordnung § 64; Baufluchtengesetz vom 20. Februar 1868 (G.B. Nr. 17) bes. Art. 18.

Vierter Abschnitt.

Von der Dachtraufe.

681. Jeder Eigenthümer soll seine Dächer so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Boden seines Nachbarn nicht leiten, ohne daß dafür eine Dienstbarkeit rechtmäßig bestehe.

Vgl. L.R.S. 640, 6[illegible]. 688.

Fünfter Abschnitt.

Von der Durchfahrtsgerechtigkeit.

682. Der Eigenthümer, dessen Grundstück durchaus mittelst anderer von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, darf zur Benutzung seines Feldes einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern, wofür er ihnen Schadenersatz leisten muß.
Vgl. L.R.S. 647, 686, 688.

683. Die Durchfahrt muß, der Regel nach, auf der Seite genommen werden, welche von dem eingeschlossenen Grundstück am kürzesten zur öffentlichen Straße führt.

684. Sie wird jedoch über den Theil angewiesen, wo sie dem überfahrenen Grundstück am unschädlichsten ist.
Vgl. L.R.S. 701.

685. Die Klage auf Entschädigung, welche für den im 682sten Artikel angeführten Fall eintritt, ist der Verjährung unterworfen; der Weg aber darf deßwegen nicht versperrt werden, weil die Klage auf Entschädigung erloschen ist.
Vgl. L.R.S. 2262.

Drittes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten, welche durch Handlungen der Menschen erworben werden.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der liegenschaftlichen Dienstbarkeiten.

686. Ein Eigenthümer darf sein Eigenthum mit jeder Dienstbarkeit belasten, oder ihm jede Grundgerechtigkeit erwerben; nur müssen dergleichen Dienstbarkeiten nicht der Person, sondern der Liegenschaft auferlegt, nicht der Person, sondern der Liegenschaft zu gut bestellt sein, und nichts bewirken, was der öffentlichen Ordnung zuwider sei.

Gebrauch und Umfang solcher Dienstbarkeiten richten sich nach dem Titel, der sie gibt, und wo es an einem Titel gebricht, nach folgenden Grundsätzen.

Vgl. L.R.S. 6, 544, 690 u. flg.; Wassergesetz vom 25. Aug. 1876 (G.B. Nr. 36) Art. 12; Feldbereinigungsgesetz vom 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 19) Art. 17.

Gesetz über Ablösung der Faselviehlast vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 29).

§ 5. Die Last das Faselvieh zu halten kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden.

Ueberträgt die Gemeinde diese Last an Corporationen oder Privaten, so kann dies nie länger als auf 15 Jahre geschehen.

Gesetz über Ablösung der Weiderechte vom 31. Juli 1848 (R.B. Nr. 55).

Art. 40. Der Eigenthümer eines Grundstückes darf kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen, und ebenso wenig bei Veräusserung eines Grundstückes sich ein Weiderecht darauf vorbehalten.

Art. 41. Auch ist ihm nicht erlaubt, das Weiderecht länger als 9 Jahre einem Dritten und dessen Rechtsnachfolgern zu überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der dessfallsige Vertrag auf gleiche Dauer und so fort nach je 9 Jahren erneuert werden.

Vertragsbestimmungen, welche eine längere Dauer als jeweils 9 Jahre festsetzen, sind in soweit als nicht vorhanden anzusehen.

Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850 (R.B. Nr. 58) § 1, Absatz 2:

Die Befugniss auf fremden Grundstücken zu jagen kann als Grundgerechtigkeit nicht bestellt werden.

687. Dienstbarkeiten gereichen entweder zum Vortheil eines Gebäudes oder eines Feldguts.

Dienstbarkeiten der ersten Art heißen Baudienstbarkeiten, es mögen die hiezu berechtigten Gebäude in einer Stadt oder auf dem Lande gelegen sein.

Jene der zweiten Art heißen Felddienstbarkeiten.

688. Die Dienstbarkeiten sind entweder selbständig oder unständig.

Selbständig sind diejenigen, deren Gebrauch ohne Zuthun eines Menschen fortgeht; dergleichen sind: Wasserleitungen, Dachtraufen, Aussichten und andere Gerechtigkeiten ähnlicher Art.

Unständige Dienstbarkeiten sind diejenigen, die zu jeder Ausübung der Beiwirkung eines Menschen bedürfen; als Weggerechtigkeiten, Wasserschöpfgerechtigkeiten, Hutgerechtigkeiten und andere ähnliche.

Vgl. L.R.S. 544 e., 689, 690—692, 695, 707.

689. Die Dienstbarkeiten sind offen oder verborgen.

Offen sind sie, wenn sie sich durch äußere Anlagen, zum Beispiel durch eine Thür, ein Fenster, eine Wasserleitung ankündigen.

Verborgen sind diejenigen, deren Dasein durch kein äußeres Merkmal ins Auge fällt, wie z. B. die Pflicht, auf einem Grundstück kein Gebäude anzulegen, oder nicht über eine bestimmte Höhe zu bauen.

Vgl. L.R.S. 544 e., 688, 690—692, 695, 705, 1638, 1642.

Zweiter Abschnitt.

Wie Dienstbarkeiten erworben werden.

690. Offene und zugleich selbständige Dienstbarkeiten erwirbt man durch Vergünstigung oder durch dreißigjährigen Besitz.

Vgl. L.R.S. 642, 688 u. 689, 692, 695, 2228 u. flg., 2264.

691. Verborgene, jedoch selbständige Dienstbarkeiten, sowie unständige Dienstbarkeiten, sie seien offen oder verborgen, erwirbt man allein durch Vergünstigung.

Sie zu erwerben ist selbst ein unfürdenklicher Besitz nicht hinreichend; in Gegenden, wo sie jedoch vorhin auf solche Weise erworben wurden, dauern sie fort, sobald sie schon durch verjährten Besitz bei Verkündung dieses Gesetzbuchs erworben sind.

Die Landesherrl. Verordnung vom 6. September 1803 (R.B. Nr. 10) über den Beweis der Unfürdenklichkeit ist aufgehoben durch § 145 Z. 5 des Bad Einf.-Ges. zu den R.J.G.

692. In Hinsicht der selbständigen offenen Dienstbarkeiten gilt die Widmung, welche der Eigenthümer seiner Sache gibt, für einen Titel.

693. Nur alsdann darf man annehmen, daß eine Widmung des Eigenthümers eingetreten sei, wenn erwiesen ist, daß zwei abgetheilte Grundstücke vormals nur einen Eigenthümer hatten, und daß durch diesen die Sachen in jenen Zustand versetzt worden sind, welcher Merkmal der Dienstbarkeit ist.

694. Wo auf zweien Grundstücken ein und desselben Eigenthümers sich ein sichtbares Merkmal einer Dienstbarkeit befindet, und nun Eines derselben veräußert wird, ohne daß der Vertrag eine Uebereinkunft über diese Dienstbarkeit enthält, da besteht sie auf dem veräußerten Grundstück, sie möge ihm zur Last oder zu Nutz sein.

Vgl. L.R.S. 689, 705.

695. Bei Dienstbarkeiten, die nicht durch Verjährung zu erwerben sind, ist der Mangel des ursprünglichen Titels durch nichts Anderes zu ersetzen, als durch ein Anerkenntniß der Dienstbarkeit, welches von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks herrührt.

Vgl. L.R.S. 691, 1337.

696. Wer eine Dienstbarkeit bewilligt, gestattet dadurch alles, was erforderlich ist, um sie auszuüben. So hat die Dienstbarkeit, an einem fremden Brunnen Wasser zu schöpfen, das Recht über dessen Boden zu gehen, nothwendig zur Folge.

Vgl. L.R.S. 697, 1135.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers einer Dienstgerechtigkeit.

697. Der Herr einer Dienstgerechtigkeit hat zugleich das Recht, alle Anlage, die für deren Benutzung und Erhaltung nöthig sind, zu machen.

698. Sie geschehen auf dessen Kosten, nicht auf Kosten des belasteten Grundstücks, wo der Rechtstittel der Dienstbarkeit nicht ein Anderes bestimmt.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

699. Selbst in dem Fall, wo diese Urkunde* dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Verbindlichkeit auflegt, die zum Gebrauch oder zur Erhaltung der Dienstbarkeit erforderlichen Anlagen auf seine Kosten zu machen, kann solcher noch immer sich dieser Verbindlichkeit dadurch entledigen, daß er das belastete Grundstück dem Herrn der Dienstbarkeit für eigen heimweiset.

* Im Urtext: „titre" (Rechtstitel) Vgl. L.R.S. 698.

Vgl. L.R.S. 656.

700. Wird das Grundstück, dem ein Anderes dient, getheilt, so hängt die Dienstgerechtigkeit zwar noch immer jedem abgesonderten Theil an, und gebührt ihm wie zuvor; der Zustand des belasteten Grundstücks darf indessen hiedurch nicht erschwert werden.

Wenn zum Beispiel von der Weggerechtigkeit die Rede ist, so sind alle Wegberechtigten verbunden, bei der Ausübung einen und den nämlichen Weg einzuhalten.

701. Der Eigenthümer eines belasteten Grundstücks darf nichts unternehmen, was den Gebrauch der Dienstbarkeit schmälern oder unbequemer machen würde.

Er darf also den Ortszustand nicht wesentlich verändern, noch die Ausübung der Dienstbarkeit auf eine andere Stelle legen, als worauf sie ursprünglich angewiesen ward.

Wäre inzwischen diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks wegen neuerer Verhältnisse beschwerlicher geworden, oder hinderte sie ihn etwa, nützliche Verbesserungen dort vorzunehmen, so darf er dem Eigenthümer des andern Grundstücks einen zur Ausübung seiner Rechte gleich bequemen Platz anweisen, und dieser ihn nicht ausschlagen.

Vgl. L.R.S. 640, 684, 1134.

702. Umgekehrt kann derjenige, der zu einer Dienstbarkeit berechtigt ist, sie nur nach Inhalt seiner Rechtsurkunde* ausüben,

und darf weder auf dem Grundstück, das mit der Dienstbarkeit belastet ist, noch auf demjenigen, dem die Gerechtigkeit zusteht eine Veränderung vornehmen, welche den Zustand des ersteren erschweren würde.

* Im Urtext: „titre" (Rechtstitel), vgl. L.R.S. 693.

Vgl. L.R.S. 640, 1134.

Vierter Abschnitt.

Wie Dienstbarkeiten erlöschen.

703. Dienstbarkeiten erlöschen, wenn man wegen verändertem Stand der Dinge sie weiter nicht ausüben kann.

Gesetz über Ablösung der Weiderechte, vom 31. Juli 1848 (R.B. Nr. 55).

Art. 1 Abs. 3: Die Durchfahrtsgerechtigkeit, welche nur zur Ausübung des Weiderechts besteht, hört mit dessen Ablösung ohne Entschädigung auf. (L.R.S. 703.)

Gesetz über Zusammenlegung von Grundstücken, vom 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 19).

Art. 17 Abs. 1: Wegerechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.

704. Sie leben wieder auf, wenn die Sachen in den Zustand zurückkommen, wo man sie ausüben kann, ehe die Zeit ihrer Erlöschung abgelaufen ist.

Vgl. L.R.S. 665 u. 706.

705. Jede Dienstbarkeit ist erloschen, sobald das hiezu berechtigte und das damit belastete Grundstück an den nämlichen Eigenthümer kommen.

Die offenen leben jedoch wieder auf, sobald eine Veräußerung geschieht, ohne daß das bleibende Merkmal der Dienstbarkeit weggeschafft, noch das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird.

Vgl. L.R.S. 689, 694, 2177.

706. Eine Dienstbarkeit wird durch einen dreißigjährigen Nichtgebrauch verfessen.

Vgl. L.R.S. 2242 u. flg., 2251 u. flg., 2262, 2264.

707. Nach den verschiedenen Gattungen der Dienstbarkeiten haben jene dreißig Jahre einen verschiedenen Anfang: von dem Tag, wo man aufgehört hat, sie zu benutzen, werden die unständigen Dienstbarkeiten versessen; von dem Tag, wo eine mit der Dienstbarkeit im Widerspruch stehende Handlung vorgenommen worden ist, sind die selbständigen Dienstbarkeiten in solchem Fall.

Vgl. L.R.S. 688, 2260, 2261.

708. Auch die Art, wie eine Dienstbarkeit ausgeübt wird, kann eben so durch Verjährung verändert werden.

709. Wo eine Dienstgerechtigkeit zu einem Grundstück gehört, das Mehreren in unzertheilter Gemeinschaft zusteht; da hindert die Ausübung des Einen die Verjährung auch zum Vortheil aller übrigen Miteigenthümer.

Vgl. L.R.S. 1199.

710. Ist einer unter den Miteigenthümern, wider den die Verjährung nicht laufen konnte, zum Beispiel ein Minderjähriger, so werden durch ihn auch die Rechte der übrigen erhalten.

Vgl. L.R.S. 2252, 2253, 2255.

Fünfter Titel.

Von Erbdienstbarkeiten.

710 a. Erbdienstbarkeiten, sind solche Lasten einer Liegenschaft, welche weder zum Vortheil einer bestimmten Person noch zum Vortheil einer bestimmten Liegenschaft oder ihres Besitzers, sondern zum Vortheil jedes getreuen Rechtsinhabers bestehen. Nur das Gesetz kann dergleichen Lasten erschaffen.

Vgl. Art. 16 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 19).

710 b. Das Gesetz gibt und erkennt keine andere als Zehenden, Gülten und Zinsen.

Erstes Kapitel.

Vom Zehenden.

Die L.R.S. 710 a a—710 e f. haben keine praktische Bedeutung mehr, da alle Zehnten beseitigt sind.

L.R.S. 710 c v. ist ausdrücklich aufgehoben durch § 20 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Gesetz vom 24. Dezember 1831 (R.B. 1832 Nr. 1) über Aufhebung der Blutzehnten und der Neubruchzehnten. Gesetz vom 15. November 1833 (R.B. Nr. 49) über Ablösung aller Zehnten. Vollzugs-Verordnung dazu vom 27. Februar 1834 (R.B. Nr. 10). Die §§ 15 u. 16 des Zehntabl.-Ges. (Vorzugsrecht der Ablösungskapitalien) s. nach L.R.S. 2105 a.

L.R.S. 710 d. c. Der alte Zehende innerhalb eines Kirchspiels hat für die Fälle, wo nicht ein hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden, und nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist, die Last des Beitrags zu Kirchenbaubedürfnissen auf sich.

Ueber Umfang und Anwendungsfälle dieser Last entscheiden besondere Gesetze.

Zehntablösungsgesetz §§ 41—46; Instruktion für die Schätzer der Baulasten vom 25. März 1841 (R.B. Nr. 11).

Kirchenbau-Edikt vom 26. April 1808 (R.B. Nr. 13) mit Berichtigungen vom 30. Juni 1837 (R.B. Nr. 22).

Zweites Kapitel.

Von Erbgülten und Zinsen.

710 fa. Erbgült oder Erbzins ist eine Abgabe, Erstere in Erzeugnissen des Bodens, Letztere in Geld oder Thieren, welche ein Eigenthümer von dem Genuß eines ihm gehörigen Guts an jeden getreuen Inhaber des Gültrechts zahlen muß.

710 fb. Neue Gülten und Zinsen können anders nicht, als in der Form von Erbrenten nach Satz 530 bestellt werden. Die alten dauern fort, soweit sie durch gültige Rechtstitel oder verjährten Besitz gedeckt sind.

Vgl. L.R.S. 2228 u. flg., 2281.

710 fc. Die darüber sprechenden Rechtsurkunden oder Vereine müssen, dem Satz 2263 gemäß, auf Begehren der Betheiligten erneuert werden.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Gesetz über Ablösung der Gülten und Zinsen vom 5. Oktober 1820 (R.B. Nr. 15).

§ 11: So lange die Zinsen oder Gülten nicht abgelöst werden, bleibt die gesetzliche Bestimmung über die Nothwendigkeit der Erneuerung der Bereine, jedoch sind die dadurch veranlassten Kosten künftig von beiden Theilen gleich zu tragen, wodurch L.R.S. 2263 in dieser Hinsicht ausser Wirkung gesetzt wird.

Ministerial-Verordnung vom 25. Juli 1810 (R.B. Nr. 32): „dass in Ansehung aller derjenigen Bereine, welche bereits 15 Jahre und darüber alt sind, der 30jährige Präscriptions-Termin auf 15 Jahre, die vom 1. Januar 1810 zu laufen anfangen, beschränkt sein soll, nach dessen Ablauf sie ihre Beweiskraft verlieren."

710 fd. Diese Bereine müssen die Verfallzeit, den Empfangsort und die Lieferungsart bestimmen.

710 fe. Da, wo der Gültmann schuldig ist, die Gült an einen bestimmten Ort zu liefern, muß er zwar im Unterlassungsfall die Prozeßkosten tragen, aber Verzugskosten trägt er nicht eher, als bis der Gültherr durch urkundliche Einforderung sein Recht ausgeübt hat.

710 ff. Die Gült muß gegeben werden in Jahren, wo wenig, sowie in jenen, wo viel erwächst. Nur wenn durch Heer und Hagel in einem Jahr eine gänzliche Ertragslosigkeit entsteht, nämlich mehr nicht als Saatfrucht, auch Bau- und Bestellungskosten gewonnen werden, ist der Gültherr zum Nachlaß verbunden. Für Gegenden, welche durch ihre Lage häufig dem Wetterschaden ausgesetzt sind, können die Polizeigesetze Nachlaßanordnungen auf einen Theil der Gült machen.

710 fg. Die Gült haftet auf dem Genußrecht am Gut; nur derjenige, dem dieses zusteht, kann darum angegriffen werden.

Der frühere Schlusssatz ist aufgehoben durch § 20 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

710 fh. Das Grundeigenthum des Guts oder ein dritter Besitzer des letztern kann für Gültrückstände nicht angegriffen werden, noch weniger mag dadurch ein Uebergang des Gutseigenthums an den Gültherrn begründet werden, selbst dann

nicht, wenn die früheren Urkunden einen solchen Verfall ausdrücklich verfügten.

710 fi. Der Gültherr kann eine Theilung der Gültgüter nicht hindern, sondern nur, so lang die Bestellung eines Vorträgers nicht geschehen ist, der die Gült von allen Einzinsern auf deren Gefahr nnd Kosten einziehe, und in einer Hand abliefere, sich an alle Theilnehmer als Sammtschuldner halten.

Bewilligt derselbe eine Theilung ohne Bestellung eines Vorträgers, so gilt die Gült selbst für getheilt, und jeder Theil für ein selbständiges Ganzes.

Vgl L.R.S. 1200 u. flg., 1210 u. flg.

710 fk. Auch das Gültrecht ist untheilbar, und der Gültmann nicht schuldig, seine Gült in mehr als eine Hand abzuliefern.

Vgl. L.R.S. 1218, 1222 u. flg.

710 fl. Das Gültrecht erlöscht durch die nämlichen Ursachen wie Gutsdienstbarkeiten. Das Erloschene kann nicht wieder aufleben.

Nichtgebrauch des Gültrechts ist vorhanden, sowohl wenn gar keine Einforderung geschehen, als auch wenn eine Einforderung in gesetzlicher Zeit unverfolgt geblieben ist.

Vgl. L.R.S. 703—710.

• 710 fm. Jede Erbgült, von welcher nicht urkundlich erwiesen werden kann, daß sie ursprünglich als unablöslich errichtet worden, gilt für wiederkäuflich; sie kann nach vorgängig halbjähriger Aufkündigung durch Darlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags abgekauft werden; der Betrag wird bei Frucht oder Vieh nach einem 25jährigen Durchschnitt des Preises bestimmt.

Gesetz vom 5. Oktober 1820 (R.B. Nr. 15) über Ablösung der Gülten und Zinsen, nebst Vollzugs-Verordnung vom 30. August 1821 (R.B. Nr. 15).

Gesetz vom 14. Mai 1825 (R.B. Nr. 8) über das Vorzugsrecht der Ablösungskapitalien s. nach L.R.S. 2105 a.

---

† Sechster Titel.

Von Grundpflichtigkeiten.

Die L.R.S. 710 g a—g g. sind aufgehoben durch das nachfolgende Gesetz vom 10. April 1818 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung der Feudalrechte.

† Erstes Kapitel.

Von den Bannpflichten.

Die L.R.S. 710 ha—hh. sind aufgehoben durch das nachfolgende Gesetz vom 10. April 1848 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung der Feudalrechte.

† Zweites Kapitel.

Von der Frohndpflichtigkeit.

Der L.R.S. 710 i a. ist aufgehoben durch die Gesetze vom 28. Mai 1831 (R.B. Nr. 9) über Aufhebung der Strassenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden (s. VI. Konst.-Edikt § 16), und vom 28. Dezember 1831 (R.B. 1832 Nr. 1) über Aufhebung der Herrenfrohnden.

† Drittes Kapitel.

Von der Erbpflichtigkeit.

Der L.R.S. 710 k a. ist aufgehoben durch das nachfolgende Gesetz vom 10. April 1848 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung der Feudalrechte.

Gesetz über Aufhebung der Feudalrechte
vom 10. April 1848 (R.B. Nr. 23).

Art. 1. Alle Feudalrechte, das heisst, alle Berechtigungen, für welche das Landrecht, wenn man die Zusatzartikel 577 aa—ar und 710 a—ka als nicht erlassen betrachtet, keinen Verpflichtungsgrund enthält und über deren Beseitigung nicht schon besondere Gesetze ergangen sind, * werden hiemit für aufgehoben erklärt.

Namentlich werden also aufgehoben:

1) alle Bannrechte;
2) alle ausser den nun aufgehobenen Bann- und Frohndpflichten noch vorhandenen Grundpflichtigkeiten, insbesondere alle Erbpflichten;
3) alle Drittelspflichtigkeiten, als: Drittel, Stockdrittel, Ehrschatz, Dritter Pfennig, Zehnter, Handlohn, Pfennig, Güterfall;
4) alle Abgaben unter dem Namen Kauffall, Kaufgeld, Handlohn, Kaufhandlohn, Drittel, Währschaft, Zehnter Pfennig, Dritter Pfennig, Kreuzergeld, insoweit dieselben nicht in dem Erbbestandsverhältnisse (L.R.S. 1831 bh) begründet sind;

5) das Heerdrecht, Heerdgeld, Sterbfall, Fallrecht, Fallgeld, Fall- und Heerdrecht, Güterfall, Besthaupt, Hauptrecht, Sterbhandlohn, selbst wo diese Berechtigungen auf einzelnen Gütern haften;

6) alle Abzugsrechte;

7) sämmtliche Jagd- und Fischereirechte;**

8) alle bei Erlangung des Bürgerrechts bisher an Standesherren und Grundherren zu zahlenden Abgaben, insbesondere Bürgereinkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder.

* Vgl. L.R.S. 710 a a., 710 f m. und 710 c a.

** Vgl. Zusätze zu L.R.S. 715.

Art. 2. Den besonderen Gesetzen unterliegen die Weidrechte, die Forstberechtigungen, die Erb- und Todtbestände und Schupflehen, sowie der Lehensverband, dessen das V. Konstitutions-Edikt gedenkt.

Vgl. L.R.S. 636, 639, 648, 1381 a a., 1831 b a, nebst Zusätzen, und V. Konstitutions-Edikt nebst Allodificationsgesetzen (Anhang A 2 d.).

Art. 3. Eine billige Entschädigung der Berechtigten wird durch besondere Gesetze nachträglich bestimmt werden.

Soweit eine Berechtigung nicht einen privatrechtlichen Entstehungsgrund hat, kann die Entschädigung nur aus der Staatskasse bezahlt werden.

Gesetz vom 13. Februar 1851 (R.B. Nr. 15) nebst Vollzugs-Verordnung vom 12. Juli 1851 (R.B. Nr. 43), und Gesetz vom 26. März 1852 (R.B. Nr. 15) nebst Vollzugs-Verordnungen vom 31. Dezember 1852 (R.B. 1853 Nr. 3) und vom 26. März 1853 (R.B. Nr. 13).

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen.

711. Eigenthum wird erworben und auf andere übertragen durch Vererbung, durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, und durch die Wirkung übernommener Verbindlichkeiten.

Vgl. L.R.S. 724, 938, 1004, 1006, 1011, 1014, 1138, 1583, 1707.

712. Das Eigenthum wird ferner durch Zuwachs, Einverleibung und Ersitzung erworben.

Vgl. L.R.S. 546—577, 2265 u. flg., 2279.

713. Herrenlose Sachen gehören dem Staat.

Vgl. L.R.S. 539, 717 a, 723, 768.

714. Es gibt Sachen, die für Niemand Eigenthum, aber für Jederman zum Gebrauch sind. Polizeigesetze bestimmen ihre Benutzungsart.

Vgl. L.R.S. 538, 1128. Wassergesetz vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36) Art. 1. 2 u. 6 (Anhang B 5 a.).

715. Jagd und Fischerei wird gleichfalls durch besondere Gesetze regiert.

Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850 (R.B. Nr. 58) nebst Vollzugs-Verordn. vom 21. Dezember 1850 R.B. Nr. 61, (Anhang B 6).

Fischerei-Gesetze vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 15) und vom 3. März 1870 (G.B. Nr. 18) nebst Vollzugs-Verordn. v. 11. Januar 1871 (G.B. Nr. 3) mit Nachtrag vom 4. April 1872 (G.B. Nr. 17). vgl. Anhang B 7.

716. Das Eigenthum eines Schatzes gehört dem, der ihn auf eigenem Boden findet. Der auf dem Boden eines Andern gefundene Schatz gehört zu einer Hälfte dem Finder und zur andern Hälfte dem Eigenthümer des Bodens.

Schatz heißt jede verborgene oder vergrabene Sache, woran Niemand ein Eigenthum darthun kann, und deren Dasein durch bloßes Ungefähr entdeckt wird.

Vgl. L.R.S. 552, R.St.G.B. § 246.

717. Besondere Gesetze bestimmen die Rechte auf Güter, die in Seen und Flüsse geworfen werden, und auf Sachen, welche die Seen und Flüsse auswerfen.

Mit verlorenen Sachen, deren Eigenthümer sich nicht meldet, hat es gleiche Bewandtniß.

Vgl. L.R.S. 2279 u. 2280, R.St.G.B. § 246.

717 a. Die gefundenen Sachen gehören dem Finder, wenn er an dem Ort des Funds diesen öffentlich bekannt gemacht, und in drei Jahren der vorige Inhaber sie nicht zurückverlangt hat.

Gesetz über das Recht der Post- und Eisenbahn-Verwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen vom 16 März 1870 (G.B. Nr. 16).

Art. 1. Die Verwaltung der Grossh. Verkehrsanstalten ist berechtigt, die in den Post- und Eisenbahnwägen, auf den Dampfschiffen oder in sonstigen Räumen ihres Betriebs gefundenen Sachen, deren vorige Inhaber unbekannt sind, nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Fundes an gerechnet. ohne Weiteres zu veräussern.

Eine Rückforderung solcher Sachen (L.R.S. 2279 u. 2280) findet nach der Veräusserung auch Dritten gegenüber nicht mehr statt.

Die Verwaltung bleibt jedoch verpflichtet, demjenigen, welcher sich binnen weiterer zwei Jahre als der vorige Inhaber der gefundenen Sache ausweist, insofern dieselbe bereits veräussert ist, den daraus gewonnenen Reinerlös ohne Zinsen, andernfalls die Sache selbst auszufolgen.

Art. 2. Den gefundenen Sachen wird der verwerthbare Inhalt unbestellbarer Post- und Eisenbahn-Sendungen, deren Aufgeber nicht ermittelt werden können, gleichgeachtet.

Vollzugs-Verordn. vom 5. Mai 1870 (G.B. Nr. 38); Reichs-Postordnung § 41.

Erster Titel.

Von Erbschaften.

Erstes Kapitel.

Von Eröffnung der Erbschaften, auch Besitz und Gewähr der Erben.

718. Erbschaften werden durch den natürlichen und bürgerlichen* Tod eröffnet.

* Vgl. L.R.S. 719 nebst Note.

† 719. Durch den bürgerlichen Tod wird eine Erbschaft von dem Augenblick an eröffnet, da nach den Verfügungen des II. Abschnitts des II. Kapitels im Titel von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte dieser Tod eintritt.

Aufgehoben durch § 21 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen.

720. Sterben mehrere Personen, von denen wechselsweise die Eine zur Verlassenschaft der Andern berufen ist, in einer und derselben Gelegenheit, ohne daß man weiß, welche zuerst gestorben ist, so sind die Vermuthungsgründe für das Ueberleben der Einen oder der Andern aus den Umständen der Begebenheit herzuleiten; in deren Ermanglung sieht man auf die Stärke des Alters oder Geschlechts.

Vgl. L.R.S. 1352, 1352 a.; R.E.G. zur R C.P.O. § 16 Z. 1.

721. Wenn diejenigen, welche zusammen umgekommen sind, noch nicht fünfzehn Jahre alt waren, so ist zu vermuthen, daß der Aelteste am längsten gelebt habe.

Waren sie alle über sechzig Jahre alt, so wird vermuthet, der Jüngste habe am längsten gelebt.

Sind einige unter fünfzehn, die Andern aber über sechszig Jahre alt gewesen, so ist die Vermuthung des Ueberlebens für jene Ersteren.

721 a. Wo im letztgedachten Fall auch noch Personen zwischen fünfzehn oder sechszig Jahren mit umkamen, so gelten diese für die Ueberlebenden.

722. Haben Mehrere, die zusammen umgekommen sind, das fünfzehnte Jahr zurückgelegt, und doch weniger als sechszig Jahre, so wird bei gleichem Alter, oder, wo der Unterschied kein Jahr übersteigt, angenommen, daß die Mannsperson am längsten gelebt habe; andernfalls, sowie auch, wenn sie von einerlei Geschlecht sind, gilt bei der Frage, wer der Ueberlebende gewesen, diejenige Vermuthung, wodurch der Erbgang dem gewöhnlichen Naturlauf nachgeht, und muß also der Jüngere für überlebend geachtet werden.

723. Das Gesetz bestimmt die Ordnung des Erbrechts unter den gesetzlichen Erben. Bei Ermanglung derselben folgen in dem Vermögen die natürlichen Kinder, dann der überlebende Ehegatte, und wenn keiner vorhanden ist, der Staat.

Vgl. L.R.S. 731, 756, 767, 768.

724. Die gesetzlichen Erben treten in Besitz und Gewähr der Güter, Rechte und Forderungen des Verstorbenen kraft Gesetzes; sie sind dagegen verbunden, alle Lasten der Erbschaften zu berichtigen. Die natürlichen Kinder, der überlebende Ehegatte und der Staat müssen sich von dem Richter nach den unten zu bestimmenden Formen in die Gewähr setzen lassen.

Vgl. L.R.S. 731, 770, 773, 1004, 1006.

Zweites Kapitel.

Von den Eigenschaften der Erbfähigkeit.

725. Um zu erben, muß man zur Zeit, da die Erbschaft eröffnet wird, rechtsfähig sein. Nicht rechts-, also auch nicht erbfähig ist:

1) Derjenige, der noch nicht empfangen ist;

2) das Kind, das nicht lebensfähig geboren wird;

† 3) **derjenige, der bürgerlich todt ist.**

Z. 3 ist aufgehoben; s. L.R.S. 22 u. flg.

Vgl. L.R.S. 136, 314, 906.

† 726. Ein Ausländer wird zur Erbschaft in den Gütern, die sein Verwandter, dieser sei ebenfalls ein Ausländer oder ein Inländer, in dem Gebiet des Staats besitzt, anders nicht zugelassen, als auf die Weise, wie ein Inländer seine Verwandten beerben würde, die in der Heimath dieses Ausländers Güter besitzen, nach den Verfügungen des 11ten Satzes unter dem Titel von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte.

Gesetz über den Vermögenserwerb der Ausländer vom 4. Juni 1864 (R.B. Nr. 24) bei L.R.S. 11; Vgl. VI. Konstitutions-Edikt § 2, l.

727. Des Erbrechts sind unwürdig, und werden deßfalls von Erbschaften ausgeschlossen:

1) Derjenige, der wegen vollbrachter oder versuchter Tödtung des Verstorbenen verurtheilt worden;

2) derjenige, der wider den Verstorbenen eine peinliche Anklage erhoben hat, die nachher für verläumderisch erklärt wurde;

3) ein volljähriger Erbe, der eine ihm bekannte Ermordung des Verstorbenen dem Gericht nicht angezeigt hat.

Vgl. L.R.S. 901 c., 955, 1046; R.St.G.B. § 164, 211, 212.

728. Die Unterlassung dieser Anzeige ist unschädlich für leibliche oder angeheirathete Ahnen und Abkömmlinge des Mörders, für Ehegatten, Geschwister, Oheime oder Muhmen, Neffen und Nichten desselben.

Vgl. R.St.G.B. §§ 52 u. 257.

729. Wird der Erbe als unwürdig von der Erbschaft ausgeschlossen, so muß er alle seit ihrer Eröffnung genossenen Früchte und Einkünfte zurückgeben.

Vgl. L.R.S. 547—550.

730. Kinder des Unwürdigen, wenn sie in eigenem Namen ohne Beihülfe der Erbvertretung in das Erbe treten, schließt das elterliche Verschulden nicht aus, aber in keinem Fall kann der Schuldige an dem Erbvermögen eine elterliche Nutznießung verlangen.

Vgl. L.R.S. 384, 739, 744, 787.

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Ordnungen des Erbgangs.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

731. Das Erbrecht fällt auf die Kinder und Nachkommen des Verstorbenen, auf dessen Ahnen, d. i. Eltern und Voreltern, und auf dessen Seitenverwandte in nachstehender Maaße und Ordnung.

Vgl. L.R.S. 745, 746, 750 u. flg.

732. Weder die Natur der Güter noch die Person, von der sie herkommen, bestimmt den gesetzlichen Erbgang.

Vgl. L.R.S. 351, 747, 766.

732a. Ausgenommen sind hiebei die Lehen- und Stammgüter.

Vgl. L.R.S. 577 c a—c v.; V. Konstitutions-Edikt vom 12. August 1807. (Lehen-Ed.) § 27—31. Gesetz vom 19. April 1856. (R.B. Nr. 16) über die Rechtsverhältnisse abgelöster Lehen; Gesetz vom 9. August 1862 (R.B. Nr. 47) über Aufhebung des Lehenverbandes (Anhang A 2 d.).

733. Jede Erbschaft, welche den Ahnen oder Seitenverwandten zufällt, geht in zwei gleiche Theile; die eine Hälfte erhalten die Verwandten des väterlichen, die andere die Verwandten des mütterlichen Stamms.

Die Verwandten, welche zu beiden Stämmen gehören, schließen die Verwandten nicht aus, welche von einer Seite allein, es sei von der mütterlichen oder von der väterlichen, abstammen; letztere erben jedoch nur an ihrem Stammtheil, mit der im 752sten Satz vorkommenden Bestimmung. Verwandte von beiden Seiten erben an beiden Stammtheilen.

Der Anfall eines Stammtheils an den andern hat nur da statt, wo sich in einem von beiden Stämmen weder Ahnherrn noch Seitenverwandte finden.

Vgl. L.R.S. 746, 752, 753.

734. Ist diese erste Vertheilung unter dem väterlichen und mütterlichen Stamm einmal geschehen, so hat keine weitere Ab-

theilung in die verschiedenen Aeste statt, sondern die einem jeden Stamm angefallene Hälfte gebührt dem oder denen Erben des Stamms, welche die nächsten im Grad sind, den Fall der Erbvertretung ausgenommen, der weiter unten bestimmt wird.

Vgl. L.R.S. 739 u. flg.

735. Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Zwischenzahl der Zeugungen bestimmt; jede Zeugung heißt ein Grad.

736. Die Reihenfolge der Grade bildet eine Abstammung. Eine gerade Abstammung nennt man die Folge der Grade unter Personen, wo durchaus die folgende von der vorhergehenden gezeugt ist; Seitenabstammung heißt dagegen die Folge der Grade unter Personen, die zwar nicht alle von einander, jedoch alle noch von einem gemeinsamen Stammhaupt herkommen.

Man unterscheidet in der geraden Abstammung die absteigende und die aufsteigende Ordnung.

Erstere ist diejenige, welche abwärts ein Stammhaupt mit seinen Abkömmlingen verbindet; die zweite ist diejenige, welche aufwärts den Abkömmling an seine Voreltern knüpft.

737. In der geraden Abstammung zählt man so viel Grade, als es Zeugungen zwischen den Personen gibt; der Sohn ist also in Hinsicht des Vaters im ersten, der Enkel im zweiten Grad, und so umgekehrt der Vater und Großvater in Beziehung auf Söhne und Enkel.

738. In der Seitenabstammung zählt man die Grade nach der Zahl der Zeugungen von einem der Verwandten bis zum gemeinsamen Stammvater hinauf und wiederum von diesem letzteren bis zum andern Verwandten herab.

Also sind zwei Brüder im zweiten Grad, der Oheim und der Neffe sind im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grad u. s. w.

738a. In jedem Fall, wo der Erblasser einen Ehegatten, mit dem er in Ehegemeinschaft lebte, aber keine Kinder zurückläßt, gehört dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nutznießung kraft Gesetzes, wenn nicht durch einen Ehevertrag darauf ver-

zichtet ist; für einen solchen Verzicht gilt beiden Ehegatten die Ausbedingung eines Wittums für die überlebende Frau.

Vgl. L.R.S. 745 a., 1393. 1497, 1535 a.

Justizministerial-Verordnung, aus besonderem Höchsten Auftrag erlassen, vom 16. Januar 1818 (R.B. Nr. 3): In Erwägung, dass Uns zur Förderung der Ehen hinlänglich und daneben anderer billiger Rücksicht entsprechender scheint, wenn diese eheliche Nutzniessung auf die Hälfte als Pflichttheil beschränkt wird, so dass jedem kinderlosen Gatten, der sich selbst durch den Ehevertrag weiter gebunden hat, immer noch über die Nutzniessung der Hälfte seines Vermögens zu disponiren frei bleibt, bestimmen Wir den Landrechtsbeisatz 738 a näher dahin, dass dem kinderlos absterbenden Gatten die Disposition über eine Hälfte der Nutzniessung ebenso unverwehrt bleibt, als die Disposition über den Stock des ganzen Vermögens auf das Absterben des hinterbliebenen Ehegatten.

Gesetz vom 25. November 1831 (R.B. Nr. 39) über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels, Art. 2. s. bei L.R.S. 1393 a.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Erbvertretungsrecht.

739. Die Erbvertretung ist eine gesetzliche Dichtung, welche die Wirkung hat, daß der Erbvertreter in die Stelle, den Grad und die Rechte desjenigen einsteht, den er vertritt.

Vgl. L.R.S. 743.

740. In gerader absteigender Stammordnung wird die Erbvertretung ins Unendliche zugelassen, und zwar in allen Fällen, ohne Unterschied ob Kinder des Erblassers mit den Abkömmlingen eines früher verstorbenen Kindes zusammentreffen, oder ob die Kinder des Erblassers insgesammt vor ihm gestorben sind, und also allein Abkömmlinge dieser Kinder unter einander in gleichen oder ungleichen Graden auftreten.

Vgl. L.R.S. 745, 1051.

741. Zum Vortheil der Ahnen hat kein Erbvertretungsrecht statt; in jedem von beiden Stämmen schließt immer der Nähere den Entfernteren aus.

Vgl. L.R.S. 746.

742. In der Seitenabstammung ist das Erbvertretungsrecht zulässig zum Vortheil der Kinder und Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers, sie mögen zugleich mit ihren Oheimen oder Muhmen zur Erbfolge gelangen, oder, wo alle Brüder und Schwestern des Erblassers schon früher gestorben sind, nur deren Abkömmlinge in gleichen oder ungleichen Graden sich in das Erbe theilen.

Vgl. L.R.S. 750.

743. So oft das Erbvertretungsrecht zulässig ist, geschieht die Theilung nach Stämmen. Sind von einem Stamm mehrere Nebenäste entsprossen, so geschieht unter allen Nebenästen die Theilung gleichfalls nach den Stämmen; die Glieder eines und desselben Astes theilen dagegen unter sich nach den Köpfen.

744. Erbvertreter lebender Personen kann niemand sein; nur solche, die natürlich oder bürgerlich* todt sind, kann man vertreten. Man kann Erbvertreter desjenigen sein, auf dessen Erbschaft man Verzicht gethan hat.

* Aufgehoben s. L.R.S. 22 u. flg.

Vgl. L.R.S. 136, 730, 787.

Dritter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Abkömmlinge.

745. Die Kinder oder deren Abkömmlinge erben ihre leiblichen Eltern, Großeltern oder Voreltern ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt, auch dann, wenn sie aus verschiedenen Ehen abstammen.

Sie erben zu gleichen Theilen und nach den Köpfen, wenn sie sich alle im ersten Grad befinden, und kraft ihres eigenen von niemand abgeleiteten Rechts ins Erbe treten; sie erben nach Stämmen, wenn sie insgesammt oder zum Theil kraft des Erbvertretungsrechts zur Erbschaft gelangen.

Vgl. L.R.S. 333, 350, 730, 740, 743, 787.

745a. Von der Verlassenschaft der Eltern bleibt auf ein Viertheil dem überlebenden Elterntheil, der in einer Ehegemeinschaft lebte, die lebenslängliche Nutznießung, oder in Wiederver-

heirathungsfällen, nach Ermessen der Kinder oder ihrer Vormünder und des Familienraths, eine dem mittleren Ertrag im billigen Anschlag gleiche Rente, kraft ehelichen Rechts; auf die übrigen drei Viertel kann jeder solche nur in geeigneten Fällen kraft Elternrechts haben.

Vgl. L.R.S. 384, 738 a, 1393, 1497, 1535 a.; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 (bei L.R.S. 405); Dienstweisung für Vormünder § 10g.; Art. 2 des Gesetzes vom 25. November 1831 (R.B. Nr. 39) über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels (bei L.R.S. 1393 a).

Vierter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Ahnen.

746. Wenn der Verstorbene keine Nachkommen, auch keine Geschwister, noch Abkömmlinge von solchen zurückgelassen hat, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile für die Ahnen des väterlichen und des mütterlichen Stamms getheilt.

Der Ahne, der im nächsten Grad ist, erhält die seinem Stamm zugewiesene Hälfte mit Ausschluß aller Andern.

Mehrere Ahnen des nämlichen Stamms, die sich in gleichem Grad befinden, erben nach den Köpfen.

Vgl. L.R.S. 733, 741, 747, 765.

747. Die Ahnen haben ein ausschließliches Erbrecht an solchen Sachen, die sie ihren ohne Nachkommenschaft gestorbenen Kindern oder Enkeln geschenkt hatten, wenn die geschenkten Gegenstände selbst noch in der Erbschaft sich vorfinden.

Sind die Sachen veräußert, so erhalten die Ahnen den etwa noch rückständigen Kaufpreis. Sie erben auch die Rückforderungsrechte, welche dem Geschenknehmer etwa zustanden.

Vgl. L.R.S. 351, 766, 951.

747a. Dieses Recht kann jedoch nur gegen die Verlassenschaft des Beschenkten selbst geltend gemacht werden, nicht gegen die Verlassenschaft seiner Kinder, die ihn geerbt hatten, und dann etwa vor den Ahnen mit Tod abgehen.

748. Ueberlebten Vater und Mutter ein ohne Nachkommenschaft verstorbenes Kind, das noch Geschwister oder Abkömmlinge

von diesen hat, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile getheilt eine Hälfte davon fällt auf Vater und Mutter, welche sie unter sich gleichlich theilen.

Die andere Hälfte gebührt den Geschwistern oder ihren Abkömmlingen, gemäß dem fünften Abschnitt dieses Kapitels.

Vgl. L.R.S. 751.

749. Wenn der Erblasser zwar keine eheliche Nachkommenschaft, aber doch Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen zurückläßt, auch eins seiner Eltern, Vater oder Mutter schon todt ist; so wächst das Erbtheil, das dem verstorbenen Elterntheil zu Folge des vorigen Satzes zugefallen wäre, demjenigen Antheil zu, welcher den Geschwistern oder ihren Erbvertretern anfällt, wie im fünften Abschnitt dieses Kapitels erklärt wird.

Vgl. L.R.S. 751, 753.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Seitenverwandten.

750. Wenn keines von beiden Eltern den Tod eines kinderlosen Erblassers erlebt, so sind dessen Geschwister oder ihre Abkömmlinge mit Ausschließung weiterer Ahnen sowohl als der übrigen Seitenverwandten zur Erbschaft berufen.

Sie erben entweder kraft eigenen Rechts, oder kraft Erbvertretung laut des zweiten Abschnitts dieses Kapitels.

Vgl. L.R.S. 742.

751. Wo beide Eltern eines kinderlosen Erblassers ihn überlebt haben, da sind seine Geschwister oder ihre Erbvertreter nur zur Hälfte seines Nachlasses berufen. Sie erhalten drei Viertel, wenn nur Eines der beiden Eltern den Erblasser überlebte.

Vgl. L.R.S. 748 u. 749.

752. Die Theilung jener Hälfte oder drei Viertel für die Geschwister geschieht unter ihnen, wenn sie alle von einer Ehe sind, gleichtheilig; sind sie aus verschiedenen Ehen, so fällt auf jede von beiden Seiten, auf die väterliche und die mütterliche, der halbe Theil; die vollbürtigen Geschwister gehen nachmals in

beiden Stämmen zu Theil, die halbbürtigen Geschwister von der Mutter, oder von dem Vater, erben dagegen nur an dem Stammtheil, zu welchem sie gehören; sind auch nur Halbgeschwister oder Nachkommen derselben allein vorhanden, so schließen sie dennoch von der Erbschaft alle übrigen Verwandten des andern Stamms aus.

Vgl. L.R.S. 733.

753. Wären keine Geschwister noch Abkömmlinge von diesen, und nur auf einer Seite Ahnen des Erblassers im Leben, so fällt die Erbschaft zur Hälfte auf die überlebenden Ahnen, und zur andern Hälfte auf die nächsten Verwandten des andern Stamms.

Treffen in diesem mehrere Seitenverwandte in gleichem Grad zusammen, so theilen sie ihr Erbe nach den Köpfen.

Vgl. L.R.S. 733, 746, 754.

754. In dem Fall des vorhergehenden Satzes hat der überlebende Elterntheil die Nutznießung an einem Drittel jenes Vermögens, das er nicht zu Eigenthum erbt.

755. Verwandte, die über den zwölften Grad von einander entfernt sind, sind nicht mehr erbfähig.

Wo nur in einem von beiden Stämmen Verwandte eines erbfähigen Grads mangeln, da erben die Verwandten des andern Stamms das Ganze.

Vgl. L.R.S. 733, 735 u. flg.

Viertes Kapitel.

Von der außerordentlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und von dem Erbrecht an dem Nachlaß natürlicher Kinder, die ohne Abkömmlinge sterben.

756. Die natürlichen Kinder sind nicht Erben. Das Gesetz gibt nur ihnen Rechte auf den Nachlaß ihrer verstorbenen

Eltern, von denen sie gesetzlich anerkannt sind. Niemals gibt es ihnen ein Recht auf den Nachlaß der Verwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter.

Vgl. L.R.S. 334 u. flg., 757 u. flg., 773, 908.

756 a. Natürliche Kinder, deren Anerkenntniß Vater oder Mutter erst nach der Erzeugung ehelicher Kinder bewirkten, können obige Rechte nicht geltend machen, so lange diese Kinder oder deren Abkömmlinge am Leben sind.

Vgl. L.R.S. 334 u. flg.

757. Das Recht eines anerkannten natürlichen Kindes auf den Nachlaß seiner verstorbenen Eltern ist folgendes:

Läßt Vater oder Mutter rechtmäßige Abkömmlinge zurück, so empfängt es einen Drittel jenes Erbtheils, welchen unter gleichen Umständen das natürliche Kind erhalten hätte, wenn es rechtmäßig gewesen wäre; es bekommt die Hälfte, wenn Vater oder Mutter zwar keine Abkömmlinge, wohl aber Ahnen oder Geschwister hinterlassen; es bezieht drei Viertel, wenn Vater oder Mutter weder Abkömmlinge noch Ahnen oder Geschwister hinterlassen.

Vgl. L.R.S. 745, 746 u. flg., 750 u. flg.

757 a. Das natürliche Kind in den vorgedachten Fällen übernimmt keine Schulden, aber es muß sich ihren Betrag von den Erben an seinem Theil abziehen lassen.

Vgl. L.R.S. 870 u. flg.

758. Das natürliche Kind hat ein Recht auf die ganze Verlassenschaft seines Vaters oder seiner Mutter, die, ohne erbfähige Verwandte zu hinterlassen, starben.

Vgl. L.R.S. 723, 755, 773.

759. Ist das natürliche Kind vor seinen Eltern gestorben, so können dessen Kinder oder Abkömmlinge die soeben bestimmten Rechte ansprechen.

Vgl. L.R.S. 740.

760. Dem natürlichen Kind oder seinen Abkömmlingen wird auf jene Forderung alles aufgerechnet, was sie von dem Vater oder der Mutter, deren Erbschaft eröffnet ist, empfangen

haben, so weit es nach den Regeln im zweiten Abschnitte des sechsten Kapitels dieses Titels der Einwerfung unterliegt.

Vgl. L.R.S. 843 u. flg.

761. Jede Forderung fällt weg, wenn es bei Lebzeiten seines Vaters oder seiner Mutter, unter deren ausdrücklicher Erklärung, daß das natürliche Kind auf den Theil eingeschränkt sein soll, den sie ihm angewiesen haben, die Hälfte desjenigen erhielt, was ihm die obigen Sätze zuweisen.

Sollte jedoch dieser Vorempfang jener Hälfte nicht gleich kommen, die dem natürlichen Kinde zukommen soll, so kann es alsdann soviel nachfordern, als zur Ergänzung dieser Hälfte nöthig ist, mehr aber nicht.

761 a. Für eine ausdrückliche Erklärung gilt auch jede letztwillige Verfügung der natürlichen Eltern über den freien Theil ihres Vermögens, deren Erfüllung die Anwendung der erlaubten Minderung der Forderung des natürlichen Kindes nothwendig voraussetzt.

Vgl. L.R.S. 920 u. flg.

762. Kinder aus Ehebruch oder Blutschande gezeugt, haben die im Satz 757 und 758 beschriebenen Rechte nicht.

Das Gesetz gibt ihnen nur ein Recht auf Ernährung.

Vgl. L.R.S. 335, 342, 763 u. flg. 908 nebst Zusatz.

† 762 a. Das nämliche Recht haben auch nichtanerkannte Kinder aus unehelichem Beischlaf, wo dieser ohne Nachfrage nach der Vaterschaft oder auf erlaubte Nachfrage bekannt wird.

Aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Februar 1851 (R.B. Nr. 15) über die Ernährung unehelicher Kinder (bei L.R.S. 338).

763. Diese Ernährung wird nach dem Vermögen des Vaters oder der Mutter, auch nach der Anzahl und Eigenschaft der gesetzlichen Erben bestimmt.

Vgl. L.R.S. 208 u. flg.

764. Hat der Vater oder die Mutter das aus Ehebruch oder Blutschande gezeugte Kind ein Gewerb erlernen lassen, oder sonst bei Lebzeiten ihm den Unterhalt versichert, so hat das Kind an ihren Nachlaß gar keine Forderung.

765. Ein natürliches, ohne eigene Nachkommen verstorbenes Kind beerbt derjenige seiner Eltern, der es anerkannt hat, oder wenn es von beiden anerkannt worden war, jedes zur Hälfte.

Vgl. L.R.S. 334 u. flg., 724, 746.

766. Sind die Eltern des natürlichen Kindes vor ihm gestorben, so fallen die Güter, die es von ihnen erhalten hat, und welche sich noch in seiner Erbschaft vorfinden, auf die ehelichen Geschwister, denen auch die Vermögensrückforderungen, wo dergleichen etwa statt haben, oder der noch rückständige Kaufschilling veräußerter Güter zufallen. Alles übrige Vermögen geht auf die natürlichen Brüder und Schwestern oder deren Abkömmlinge mit Besitz und Gewähr über.

Vgl. L.R.S. 351, 747, 750; 724.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und des Staats.

767. Wenn der Verstorbene keinen erbfähigen Verwandten und keine natürlichen Kinder zurückläßt, so gehört seine Verlassenschaft ganz dem überlebenden, von ihm nicht geschiedenen Ehegatten.

Vgl. L.R.S. 723, 769 u. flg.

768. Wenn kein Ehegatte des Verstorbenen im Leben ist, so fällt die Verlassenschaft dem Staat anheim.

Vgl. L.R.S. 539, 713, 723.

769. Sowohl der überlebende Ehegatte, als die Staatsgüterverwaltung, welche den Nachlaß in Anspruch nehmen, sind verbunden, die Siegel anlegen, und eine Erbverzeichniß in der Form errichten zu lassen, welche zur Antretung einer Erbschaft unter der Vorsicht der Erbverzeichniß vorgeschrieben ist.

Vgl. L.R.S. 79 u. flg. Rechtspolizeigesetz §§ 26, 27, 32; Notariatsordnung §§ 101, 122 u. flg.

× **770.** Sie müssen bei dem Gericht, in dessen Gerichtssprengel das Erbe eröffnet wurde, die Einsetzung in die Gewähr

nachsuchen; das Gericht kann über dieses Gesuch nicht eher erkennen, als nachdem drei Verkündungen und öffentliche Anschläge in der gewöhnlichen Form vorhergegangen sind, **und der Kronanwalt vernommen worden ist.**

Vgl. L.R.S. 110, 724; R.C.P.O. § 187; **Rechtspolizeigesetz** § 1 u. § 25.

771. Ueberdies ist der überlebende Ehegatte verbunden, den Fahrnißertrag verzinslich anzulegen, oder für den Fall, da binnen drei Jahren sich Erben des Verstorbenen melden würden, hinlängliche Sicherheit für dessen Ersatz zu stellen. Nach Umlauf der drei Jahre ist er der Sicherstellung entlastet.

Hinterlegungsgesetz vom 8. August 1837 (R.B. Nr. 26).

772. Der überlebende Ehegatte oder die Staatsgüterverwaltung, welche die Förmlichkeiten nicht beobachten, die ihnen beiderseits vorgeschrieben sind, können verurtheilt werden, die Erben, die sich etwa melden, zu entschädigen.

773. Die Verfügungen des 769, 770, 771 und 772sten Satzes haben auch die natürlichen Kinder zu beobachten, wenn sie wegen Mangels anderer Erbverwandten in die Verlassenschaft eintreten. (758).

Vgl. L.R.S. 724.

Fünftes Kapitel.

Von der Antretung und Ausschlagung der Erbschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Antretung.

774. Eine Erbschaft kann nur unbedingt angetreten werden, übrigens ohne Vorbehalt oder mit Vorbehalt der Vorsicht der Erbverzeichniß.

Vgl. L.R.S. 778, 783, 789, 793.

775. Niemand ist verbunden, eine ihm angefallene Erbschaft anzutreten.

Vgl. L.R.S. 784 u. flg.

776. Verheirathete Frauenspersonen können ohne Ermächtigung ihrer Männer oder des Gerichts keine Erbschaft gültig antreten, zufolge der Verfügungen des sechsten Kapitels unter dem Titel von der Ehe.

Erbschaften, welche Minderjährigen oder Mundlosen angefallen sind, können nur unter Beobachtung der in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung enthaltenen Verfügungen gültig angetreten werden.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 221, 222, 224, 461, 484, 509, 513 a.

† 776 a. Auch können Erbschaften von ledigen oder verwittibten Frauenspersonen nicht ohne einen Rechtsbeistand angetreten werden.

Aufgehoben durch das Gesetz vom 28. Aug. 1835 (R.B. Nr. 38) über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft (s. L.R.S. 515 a).

777. Die Antretung wirkt rückwärts vom Tag des Erbanfalls an.

Vgl. L.R.S. 724, 785, 790.

778. Die Antretung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; sie geschieht ausdrücklich (oder durch Annahme), wenn man in einer gemeinen oder öffentlichen Rechtsurkunde die Benennung oder die Eigenschaft eines Erben annimmt; sie geschieht stillschweigend (oder durch Einmischung), wenn der Erbe eine Handlung unternimmt, die seine Absicht, die Erbschaft anzunehmen, nothwendig voraussetzt, weil er nur in der Eigenschaft eines Erben sie mit Recht unternehmen kann.

Vgl. L.R.S. 779, 780, 792, 793 a, 1108 a.

779. Handlungen, die blos auf Erhaltung durch Aufsicht oder fürsorgliche Verwaltung zielen, gelten nicht für eine Erbantretung, wenn man dabei den Namen oder die Eigenschaft eines Erben nicht angenommen hat.

Vgl. L.R.S. 796, 1454.

780. Schenkung, Verkauf oder Uebertrag, wodurch Einer der Miterben sein Recht an der Erbschaft einem Fremden, oder auch allen oder einigen seiner Miterben überläßt, gilt ihm für Annahme der Erbschaft.

Eben so verhält es sich:

1) mit der, wenn schon unentgeltlichen, Verzichtleistung des einen Erben zum Vortheile eines oder mehrerer seiner Miterben;
2) mit der Entsagung, selbst jener, die zum Vortheil aller Miterben ohne Unterschied geschieht, wofür Vergütung genommen wurde.

Vgl. L.R.S. 784 u. flg., 841.

781. Stirbt derjenige, dem eine Erbschaft angefallen ist, ohne sie ausgeschlagen, noch ausdrücklich oder stillschweigend angetreten zu haben, so können seine Erben statt seiner sie antreten oder ausschlagen.

Vgl. L.R.S. 724, 784.

782. Werden die Erben über die Frage, ob die Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen sei, nicht einig, so muß sie unter dem Vorbehalt einer zu errichtenden Erbverzeichniß angenommen werden.

Vgl. L.R.S. 793 u. flg.

783. Ein Volljähriger kann seine ausdrückliche oder stillschweigende Erbantretung nur alsdann anfechten, wenn sie Folge eines gegen ihn gespielten Betrugs war. Niemals kann er wegen Verletzung sie zurücknehmen, außer wenn die Erbschaft durch spätere Entdeckung einer zur Antrittszeit noch unbekannt gewesenen letzten Willensverordnung erschöpft, oder doch über die Hälfte vermindert wurde.

Vgl. L.R.S. 1109, 1116, 1313.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausschlagung der Erbschaften.

784. Entsagung wird nicht vermuthet; jene auf Erbschaften kann nur in der Kanzlei des Bezirksgerichts, worin das Erbe liegt, in einem eigens hierüber geführten Buch geschehen.

Vgl. L.R.S. 110, 776, 793, 798. a; Rechtspolizeigesetz § 8 Z. 1 a, Notariatsordnung § 154.

785. Der Erbe, welcher verzichtet, wird so angesehen, als wäre er nie Erbe gewesen.

Vgl. L.R.S. 774, 777, 790.

786. Der Antheil der Verzichtenden wächst seinen Miterben zu; ist er allein Erbe, so fällt die Erbschaft auf den nach dem Grad Nächstfolgenden.

Vgl. L.R.S. 790, 1044.

787. Nie tritt man durch Erbvertretung in die Stelle eines verzichtenden Erben; ist dieser in seinem Grad der einzige Erbe, oder verzichten alle seine Miterben, so erben die Kinder in eigenem Namen nach Köpfen.

Vgl. L.R.S. 744.

788. Die Gläubiger desjenigen, der zum Nachtheil ihrer Rechte verzichtet, können sich bei Gericht ermächtigen lassen, die Erbschaft im Namen ihres Schuldners und statt seiner anzunehmen.

Der Verzicht wird in diesem Fall nur zum Vortheil der Gläubiger und blos für so viel, als ihre Forderungen betragen, aufgehoben, nicht zu Gunsten des verzichtenden Erben.

Vgl. L.R.S. 1166, 1167.

789. Die Befugniß, eine Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, erlöscht durch Verjährung. Dazu wird so viel Zeit, als zur längsten Versitzung liegenschaftlicher Rechte, erfordert.

Vgl. L.R.S. 2262.

790. So lang das Recht der Erbantretung von den verzichtenden Erben nicht versessen und nicht von andern Erben inzwischen benutzt worden ist, so bleibt jenen die Antretung des Erbes noch offen; unbeschadet der Rechte, die ein Dritter durch Verjährung oder durch gültige Handlungen mit dem Pfleger des ledigen Erbes an den Erbschaftsgütern etwa erlangt hat.

Vgl. L.R.S. 462, 786, 811, 812.

791. Auf die Erbschaft lebender Personen kann man, selbst in einem Ehevertrag, nicht verzichten, und eben so wenig voraus die einstmaligen Rechte veräußern, die man an dieses Erbe haben mag.

Vgl. L.R.S. 1130, 1600.

792. Erben, welche etwas aus einem Nachlaß entwendet oder verheimlicht haben, sind des Rechts, diese Erbschaft auszuschlagen, verlustig; ihrer Entsagung ungeachtet, bleiben sie unbedingt und ohne Vorbehalt Erben, können jedoch an den entwendeten oder verheimlichten Gegenständen keinen Antheil fordern.

Vgl. L.R.S. 801, 1460, 1477; Notariatsordnung § 137, Z. 7.

Dritter Abschnitt.

Von der Vorsicht der Erbverzeichniß, ihren Wirkungen und den Pflichten des Vorsichtserben.

793. Die Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der Vorsicht der Erbverzeichniß annehmen wolle, muß auf der Kanzlei des Bezirksgerichts, unter dem die Erbschaft liegt, geschehen; sie soll in das Buch, welches für die Aufnahme der Entsagungen bestimmt ist, eingetragen werden.

Vgl. L.R.S. 110, 774, 776, 784; Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 1 b; Notariats-Ordn. § 154.

794. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn ein getreues und genaues Verzeichniß der Erbschaftsstücke vorausgegangen oder darauf gefolgt ist, und zwar in der durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form, auch in den unten bestimmten Fristen.

Rechtspolizeigesetz §§ 26, 32, 47; Notariatsordnung § 122 u. flg.

795. Der Erbe hat drei Monate, um die Erbverzeichniß zu errichten. Sie werden von dem Tag des Erbanfalls gerechnet.

Er hat überdies noch, um sich über die Annahme oder Entsagung der Erbschaft zu bedenken, eine Zeit von vierzig Tagen, von dem Tag an, da die zur Inventur bestimmten drei Monate verflossen sind, oder von dem Tag an, da die Erbverzeichniß geschlossen wurde, wenn diese vor dem Ablauf der drei Monate beendigt wird.[1]

Vgl. L.R.S. 798, 800, 1456.

796. Befinden sich unter dem Nachlaß Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, oder deren Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten erfordern würde; so kann der Erbe schon aus dem einzigen Grund, weil er erbberechtigt ist, ohne Besorgniß, daß

gegen ihn eine Erbannahme daraus gefolgert werden dürfe, sich von dem Gericht zum Verkauf dieser Sachen ermächtigen lassen.

Dieser Verkauf muß durch ordnungsmäßige öffentliche Versteigerung geschehen.

Vgl. L.R.S. 779, 805, 826; Rechtspolizeigesetz §§ 1 u. 85; Notariatsordnung § 160; Dienstweisung für Waisenrichter § 29.

797. So lange die Fristen zum Erbverzeichniß und zur Erbentschließung laufen, kann der Erbe nicht gezwungen werden, sich zu erklären, und es kann wider ihn als Erben kein Urtheil ergehen.

Entsagt er der Erbschaft nach verstrichenen Fristen, oder auch früher, so bleiben die bis dahin von ihm rechtmäßig aufgewendete Kosten der Erbschaft zur Last.

Vgl. L.R.S. 2259; R.C.P.O. § 217; R.-Konk.-Ordn. § 204.

798. Nach Ablauf der oben bestimmten Fristen kann der Erbe, wider den eine Klage angestellt wird, um neue Frist bitten, welche die Gerichtsbehörde nach Umständen gestattet oder versagt.

Vgl. L.R.S. 795, 800, 1458.

798 a. Das Stillschweigen eines Erben, der seine Erklärung verschweigt, muß vom Richter nach dem Vortheil des betreibenden Theils ausgelegt werden.|

Vgl. L.R.S. 1108 a u. b; R.C.P.O. § 217.

799. Im Fall des vorhergehenden Satzes fallen die Kosten des Verfahrens auf die Erbschaft, wenn der Erbe beweist, daß er von dem Absterben keine Wissenschaft hatte, oder daß die Fristen wegen der Lage der Güter, oder wegen vorgefallener Ansprüche zu kurz gewesen. Führt er diesen Beweis nicht, so bleiben die Kosten ihm zur Last.

800. Der Erbe behält auch nach Ablauf der im 795sten Satz bestimmten Fristen, und selbst nach Umlauf derjenigen, die er in Gemäßheit des 798sten Satzes etwa von dem Richter noch erhalten hat, das [Recht, eine Erbverzeichniß zu errichten, und als Vorsichtserbe aufzutreten, so lang er keine, den Erben

bezeichnende Handlung unternommen hat, und kein rechtkräftiges Urtheil ihn als unbedingten Erben erklärt hat.

Vgl. L.R.S. 778, 793; R.C.P.O. § 695.

801. Der Erbe, der sich einer Verheimlichung schuldig gemacht, oder wissentlicher und unredlicher Weise einige Erbschaftsstücke in die Erbverzeichniß aufzunehmen unterlassen hat, ist des Vortheils der Erbverzeichniß verlustig.

Vgl. L.R.S. 792, 1460, 1477; Notariatsordnung § 137 Z. 7.

802. Die Vorsicht der Erbverzeichniß gewährt dem Erben den Vortheil:

1) daß er für die Erbschaftsschulden mehr nicht, als den Werth der erhaltenen Erbschaftsstücke zu zahlen verbunden ist, und auch dieser Mühe sich entheben kann, wenn er den Gläubigern und Erbnehmern alle Erbschaftsstücke überläßt;
2) daß sein eigenes Vermögen mit den Erbschaftsstücken nicht vermischt wird, und er das Recht behält, aus der Erbschaft die Zahlung seiner Forderungen zu verlangen.

Vgl. L.R.S. 811, 812, 870, 1251 Z. 4, 2258.

803. Der Vorsichtserbe hat die Verbindlichkeit auf sich, das Erbvermögen zu verwalten, und den Gläubigern und Erbnehmern über seine Verwaltung Rechnung abzulegen.

Auf sein eigenes Vermögen kann nur gegriffen werden, wenn er wegen der Uebergabe seiner Rechnung in Verzug gesetzt ist, dafür, daß er dieser Verbindlichkeit Genüge leiste.

Nach dem Abschluß der Rechnung kann auf sein eigenes Vermögen nicht gegriffen werden, als wegen dessen, was er der Erbschaft etwa schuldig bleibt.

Vgl. R.C.P.O. § 696; Notariatsordnung § 182 Z. 3.

804. Bei der ihm aufgetragenen Verwaltung ist er nur für grobe Versehen verantwortlich.

Vgl. L.R.S. 1137; 1150 u. flg.

805. Erbfahrniß kann er nur in ordnungsmäßiger öffentlicher Versteigerung verkaufen.

Liefert er sie im Stück zurück, so hat er für jene Verschlimmerung oder Entwerthung zu haften, die von seiner Nachlässigkeit herrührt.

Vgl. L.R.S. 796 nebst Zusätzen, L.R.S. 826.

806. Liegenschaften kann er nur ebenso und unter Beobachtung der deßfalls vorgeschriebenen Formen verkaufen, den dafür erhaltenen Kaufschilling muß er den bekannten Unterpfandsgläubigern anweisen.

Vgl. L.R.S. 827, 2103, 2114 u. flg.; Notariatsordnung § 160 Dienstweisung für Waisenrichter § 29.

806 a. Wer die vorigen beiden Sätze nicht beobachtet, ist der Wohlthat der Vorsichtserben verlustig, ohne welche der Erbe immer als ein solcher behandelt werden muß, der hinlänglich Vermögen für Zahlung der Schulden und Lasten angetroffen habe.

807. Den Gläubigern und andern Betheiligten, die es fordern, muß er für den Werth der in der Erbverzeichniß begriffenen Fahrniß und für den Theil der Liegenschaftskaufschillinge, welcher den Pfandgläubigern nicht ausgezahlt worden ist, gute und hinlängliche Sicherheit stellen.

Stellt er diese nicht, so wird die Fahrniß verkauft, und ihr Kaufpreis sowohl, als das, was aus dem Erlös der Liegenschaften nicht angewiesen ist, wird zur Tilgung der Erbschaftslasten hinterlegt.

Vgl. Gesetz vom 3. Aug. 1837 (R.B. Nr. 26) über Errichtung einer Hinterlegungskasse.

808. Wenn Gläubiger Einsprache wider die Erbbehandlung machen, so kann der Vorsichtserbe nur nach richterlicher Erkenntniß und Anweisung zahlen.

Erhebt sich keine Einsprache, so zahlt er die Gläubiger und Erbstücknehmer nach der Ordnung, wie sie sich melden.

Vgl. L.R.S. 2093 u. flg. 2146 Abs. 2; R.-Konk.-Ordn. § 205.

809. Gläubiger, die keine Einsprache gemacht hatten, und erst nach dem Schluß der Rechnung und der Auszahlung des

Ueberschusses sich melden, haben keinen Rückgriff, als auf die Empfänger der Vermächtnisse.

Jeder Rückgriff ist nach Ablauf dreier Jahre; von dem Tag, da die Rechnung geschlossen und der Ueberschuß gezahlt worden ist, an zu rechnen, verfessen.

Vgl. L.R.S. 803 nebst Zusätzen, L.R.S. 1002 u. flg.

810. Die Kosten der etwa angelegten Siegel, der Erbverzeichnung und der Rechnungsablage fallen auf die Erbschaft.

Vgl. L.R.S. 797, 799; R.-Konk.-Ordn. § 51 Z. 2.

Vierter Abschnitt.

Von ledigem Erbe.

811. Wenn nach Umlauf der Erbverzeichnißfrist und der Bedenkzeit Niemand erscheint, der ein Erb- oder Erbfolgerecht anspricht, auch kein Erbe bekannt ist, oder die bekannten Erben auf die Erbschaft Verzicht gethan haben, so wird das Vermögen als erblos oder die Erbschaft als ledig angesehen.

Vgl. L.R.S. 724, 784, 795; Notariatsordnung § 157; R.-Konk.-Ordn. § 205.

× **812.** Das Gericht der ersten Instanz, in dessen Bezirk sie eröffnet wurde, ernennt auf das Gesuch der Betheiligten, oder auf den Antrag des Kronanwalts einen Erbpfleger.

Vgl. L.R.S. 110; Rechtspolizeigesetz §§ 1 u. 25.

813. Der Erbpfleger muß vor Allem den Zustand der Erbschaft durch eine Erbverzeichniß ins Klare setzen. Er übt die Rechte der Erbschaft aus, und macht sie geltend; denen wider sie gerichteten Klagen steht er zu Recht; er verwaltet zu Gunsten Aller, die es angehen mag, und muß das in der Erbschaft befindliche baare Geld, sowie den Erlös aus der Fahrniß und Liegenschaft, der überbleibt, zur Staatsschuldenkasse geben, welche demjenigen Rechnung thun muß, der etwa ein Recht darauf hat.

Vgl. L.R.S. 539, 2258; Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26).

814. Die Verfügungen des dritten Abschnitts dieses Kapitels über die Formen der Erbverzeichniß, die Art der Verwaltung, und die von dem Vorsichtserben abzulegenden Rechnungen gelten auch den Erbpflegern.

Vgl. L.R.S. 794, 803; Notariatsordnung § 182 Z. 3.

Sechstes Kapitel.

Von der Erbtheilung und Einwerfung.

Erster Abschnitt.

Von der Erbtheilungsklage und ihrer Form.

(Vgl. L.R.S. 1476 u. 1872).

815. Niemand kann gezwungen werden, in Gemeinschaft zu bleiben, sondern man darf auf Erbtheilung jederzeit dringen, ohne daß Verbote oder Verträge es hindern können.

Nur Verschiebung der Erbtheilung auf bestimmte Zeit kann bedungen werden; eine solche Uebereinkunft ist nicht über fünf Jahre verbindlich, sie kann aber erneuert werden.

Vgl. L.R.S. 6, 577 b g., 1133, 2241 a.

815a. Alles jedoch unbeschadet des Stammgutsrechts bei den dahin gehörigen Gütern.

Vgl. L.R.S. 577 c l. u. cm.

816. Theilung kann selbst dann nachgesucht werden, wann einer der Miterben im abgesonderten Genusse eines Theils der Erbschaftsstücke stünde, so lang keine Theilungsurkunde, oder verjährter Besitzstand vorhanden ist.

Vgl. L.R.S. 2241 a., 2262, 2265.

817. Die Klage auf Erbtheilung kann für minderjährige oder mundlose Miterben von ihren Vormündern auf Ermächtigung eines Familienraths angestellt werden.

Für verschollene Miterben steht die Klage jenen Verwandten zu, welche in den Besitz eingewiesen sind.

Vgl. L.R.S. 120, 136, 465; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 (b. L.R.S. 405).

818. Der Mann kann ohne Mitwirken seiner Frau auf Theilung der ihr angefallenen liegenden und fahrenden Habe antragen, wenn sie zur ehelichen Gütergemeinschaft gehören. Außer dem Fall der Gemeinschaft kann der Mann ohne Beistimmung seiner Frau keine Endtheilung fordern; wohl aber kann er, wenn ihm der Genuß gehört, eine fürsorgliche Theilung verlangen.

Die Miterben der Frau können eine endliche Abtheilung begehren, müssen aber alsdann den Mann und die Frau zugleich darum belangen.

Vgl. L.R.S. 1401, 1404, 1421, 1428, 1526. 1531.

819. Sind alle Erben selbst oder durch genugsame Machthaber anwesend und großjährig, so ist die Versiegelung der Erbschaftsstücke nicht nöthig, und die Theilung kann in jeder den Betheiligten gefälligen Form und Urkunde geschehen.

× Sind unter den Erben abwesende, minderjährige oder mundlose, so muß die Versiegelung in der kürzesten Zeit, sei es auf Ansuchen der Erben oder auf Betreiben des Kronanwalts von dem Bezirksgericht oder dem Ortsvorsteher, unter welchem die Erbschaft gelegen ist, Amtshalber geschehen.

Vgl. L.R.S. 110, 838, 1061; Rechtspolizeigesetz §§ 25, 26, 27, 32 u. 80 c.; Notariatsordnung § 101 u. flg.; Verordnung vom 6. August 1864 (R.B. Nr. 38) über Sterbfallanzeigen.

820. Auch Gläubiger, die klare Brief und Siegel, oder richterliche Erlaubniß haben, können Versiegelung begehren.

Vgl. L.R.S. 877 u. flg., 1166. R.C.P.O. § 814.

821. Sind die Siegel einmal angelegt, so können alle Gläubiger wider die Erbbehandlung Einsprache machen, ohne klare Brief und Siegel oder richterliche Erlaubniß aufzuweisen.

Die Förmlichkeiten der Entsiegelung und der Erbverzeichnisse werden durch besondere Vorschrift bestimmt.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 2 u. 3; § 47; Notariatsordnung § 115 u. flg., § 122 u. flg.

† 822. Die Klage auf Theilung und die miteinlaufenden Streitigkeiten gehören vor den Gerichtsstand des liegenden Erbes.

Eben dieses Gericht leitet die Versteigerungen, und ihm gehören die Klagen auf Gewährleistung der Loose unter den Miterben, sowie jene auf Umstoßung einer geschehenen Theilung.

† 823. Wenn einer der Miterben in die Theilung nicht willigt, oder wenn über die Art des Verfahrens, oder der Beendigung Streit entsteht, so entscheidet eben dieses Gericht, oder überträgt nach Umständen die Berichtigung des Theilungsgeschäfts einem aus seiner Mitte, auf dessen Bericht es alsdann über die Streitgkeiten erkennt.

Die L.R.S. 822 und 823 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 110; R.C.P.O. § 28; Rechtspolizeigesetz § 26; Notariatsordnung § 183.

× 824. Die Abschätzung der Liegenschaften geschieht durch Sachverständige, welche die Parteien wählen; wollen diese nicht wählen, so werden sie von Amtswegen ernannt.

Das Protokoll der Sachverständigen muß die Grundlage der Abschätzung enthalten; es soll andeuten,* ob und wie das abgeschätzte Grundstück sich füglich theilen lasse; es soll endlich auf den Abtheilungsfall hin die Theile, in welche es zerlegt werden kann, und deren Werth bestimmen.

Vgl. L.R.S. 466; Rechtspolizeigesetz § 64; Notariatsordnung §§ 139, 140 u. 147; Dienstweisung für Waisenrichter §§ 26 u. 28.

825. Die Abschätzung der Fahrniß, wenn sie nicht schon in einem förmlichen Erbverzeichniß ihren Anschlag haben, geschieht nach ihrem wahren landläufigen Werth.

Notariatsordnung §§ 141 u. flg.; Dienstweisung für Waisenrichter § 27.

826. Jeder Miterbe kann seinen Antheil an Fahrniß und liegender Habe im Stück verlangen; sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche auf das Vermögen Beschlag gelegt oder Einsprache gemacht haben, oder hält der mehrere Theil der Miterben den Verkauf für nöthig, um Schulden und Lasten der Erbschaft zu berichtigen, so wird die Fahrniß öffentlich und förmlich versteigert.

Vgl. L.R.S. 821, 832; Notariatsordnung § 160; Dienstweisung für Waisenrichter § 29.

827. Jene Liegenschaften, die sich füglich nicht theilen lassen, sollen gerichtlich versteigert werden.

Die Parteien, wenn sie alle großjährig und einig sind, können auch die Versteigerung durch einen Staatsschreiber außergerichtlich vornehmen lassen.

Vgl. L.R.S. 838, 1686; Notariatsordnung § 160; Dienstweisung für Waisenrichter §§ 29 u. 30.

827a. Füglich kann nicht getheilt werden das, was nicht so vielfach vorhanden ist, daß jedem Erben ein ähnliches Stück werden könnte, und auch durch Zertheilung zu einer solchen Mehrfachheit nicht gebracht werden kann, sei es nun, weil es natürlich oder gesetzlich untheilbar ist.

Gesetz vom 6. April 1851 (R.Bl. Nr. 20) über Untheilbarkeit von Liegenschaften (Anhang B. 2); Edikt vom 23. März 1808 (R.B. Nr. 11) über die Vortheilsgerechtigkeit § 4 (Anhang 3, b).

827b. Gesetzlich untheilbar ist nicht blos dasjenige, dessen Theilung von einer Verfügung des Staats oder des Eigenthümers ausdrücklich untersagt wird, sondern auch dasjenige, was von einander nicht getrennt werden kann, ohne das Ganze zu entwerthen (z. E. durch Ausbrechung der Steine aus einem Geschmuck), oder ohne es für seine Bestimmung minder brauchbar zu machen (z. E. durch Trennung der Zubehörden von der Hauptsache).

Vortheilsrechtsordnung (Anhang 3, b) § 2.

827c. Obige Versteigerung fällt weg bei Liegenschaften, worauf Ortsgebrauch oder einzelne Rechtstitel Einem der Erben eine Vortheilgerechtigkeit geben; ihm muß auf Verlangen das Gut in einem kindlichen Anschlag überlassen werden.

Vortheilsrechtsordnung (Anhang 3, b) §§ 3, 6—10.

827d. Der kindliche Anschlag soll ein Zehendtheil und in rauhen Berggegenden ein Achtel, und kann, wo Eltern es verordnen, aller Orten ein Viertel unter dem wahren laufenden Verkaufswerth bleiben.

Vortheilsrechtsordnung (Anhang 3, b) § 11.

827e. Der Vortheilserbe haftet den Gläubigern nicht bloß nach seinem Theil, sondern nach seinem Empfang aus dem Erbe und unterpfändlich für das Ganze.

Vgl. L.R.S. 870 u. 873; Vortheilsrechtsordnung (Anh. 3, b) § 12.

827f. Er kann seine Vortheilgerechtigkeit an Miterben um ein Vortheilrecht abtreten, das jedoch den hälftigen Werth des Vortheils nicht überschreiten darf.

Vortheilsrechtsordnung (Anhang 3, b) § 15.

827g. Die Vortheilgerechtigkeit fällt weg, wo kein Miterbe einstehen will; wo der Vorzugserbe in Verschwendung oder solche Verbrechen gegen den Erblasser, die Schenkungen aufheben, verfällt; endlich wo das Gut wegen Schulden nicht behauptet werden kann.

Vgl. L.R.S. 513, 955; Vortheilsrechtsordnung (Anh. 3, b) §§ 14 u. 16.

828. Nachdem die fahrende und liegende Habe geschätzt, und soweit nöthig, verkauft ist, verweist der Richter nöthigenfalls die Parteien vor einen Amts- oder Staatsschreiber, den sie wählen oder den er ernennt.

Vor diesem wird die etwaige Rechnungsablage der Miterben gegen einander, die Festsetzung der Erbmasse, die Fertigung der Loose und die Bestimmung desjenigen, was einem jedem der Miterben ausgeliefert werden muß, erörtert.

Vgl. L.R.S. 466, 831, 838; Rechtspolizeigesetz § 26; Notariatsordnung §§ 158, 164, 169, 182.

829. Jeder Miterbe wirft nach den unten folgenden Regeln in die Masse ein, die Geschenke, die er erhalten hat, und die Summen, welche er dem Erblasser schuldig ist.

Vgl. L.R.S. 843 u. flg.; Notariatsordnung § 163.

830. Geschieht die Einwerfung nicht im Stück, so nehmen die Miterben, welche Einwerfung zu fordern haben, einen gleich großen Theil aus der Erbschaftsmasse voraus hin.

Der Voraus wird, soviel möglich, in Gegenständen erhoben, die mit den im Stück nicht zurückgegebenen Sachen von gleicher Beschaffenheit und Güte sind.

Vgl. L.R.S. 858—860, 868, 869.

831. Nach dessen Abzug werden aus der übrigen Masse so viel gleiche Loose gemacht, als theilende Köpfe oder Stämme vorhanden sind.

Notariatsordnung § 164.

832. Bei Fertigung der Loose soll, soviel immer thunlich ist, die Zerstückelung der Grundstücke und die Vertheilung der Gewerbsanlagen vermieden, und jedem Loos, wo möglich, gleich viel an beweglichen und unbeweglichen Gütern, an Gerechtsamen und Forderungen von gleicher Art und gleichem Werth zugeschieden werden.

Vgl. L.R.S. 826.

833. Die Ungleichheit der Loose im Stück wird durch Aufgabe in Rente oder in Geld ausgeglichen.

Vgl. L.R.S. 2103 Z. 3; 2109; Notariatsordnung § 165.

834. Die Loose werden von einem der Miterben gemacht, wenn sie sich auf Einen vereinigen, und derjenige, den sie gewählt haben, es annimmt; widrigenfalls macht die Loose ein Sachkundiger, den der Theilungsrichter ernennt: sie werden hernach gezogen.

Vgl. L.R.S. 466, 838; Notariatsordnung §§ 164 u. 168.

835. Ehe die Ziehung der Loose beginnt, kann jeder Theilnehmer Einwendungen, wider die Art, wie sie gefertigt sind, machen.

836. Die Regeln für die Theilung ganzer Erbschaftsmassen gelten auch der Aftertheilung unter den mittheilenden Stämmen.

Vgl. L.R.S. 743; Notariatsordnung § 194.

837. Wenn sich bei den Geschäften, die an einen Staatsschreiber verwiesen sind, Streitigkeiten erheben, so führt der Staatsschreiber ein Protokoll über die bestrittenen Punkte und über die gegenseitigen Behauptungen der Parteien, verweist sie an den Theilungsrichter, und im Uebrigen wird nach der Gerichtsordnung verfahren.

R.C P.O. § 28; Notariatsordnung § 183.

838. Sind nicht alle Erben anwesend oder einige derselben mundlos oder minderjährig, so muß die Theilung nach den Regeln, die von Satz 819 an bis Satz 836 festgestellt sind, gerichtlich vorgenommen werden. Sind mehrere Minderjährige

vorhanden, die bei der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben, so muß einem jeden aus ihnen ein eigener Pfleger gegeben werden.

Vgl. L.R.S. 466, 819, 840; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 4; Notariatsordnung § 153 u. flg.

839. Tritt im Fall des vorhergehenden Artikels eine öffentliche Versteigerung ein, so kann sie nur gerichtlich unter Beobachtung der Formen geschehen, welche zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen vorgeschrieben sind. Fremde Steigerer werden dabei allemal zugelassen.

Vgl. L.R.S. 452, 459, 460, 826, 827, 1686—88; Notariatsordnung §§ 91 u. flg., 160 u. flg.; Dienstweisung für Waisenrichter § 29.

840. Theilungen, welche nach den oben festgestellten Regeln von Vormündern unter der Ermächtigung eines Familienraths, oder von gewaltsentlassenen Minderjährigen mit ihrem Rechtsbeistand, oder im Namen Verschollener, oder Nichtanwesender vollzogen wurden, sind endgültig. Dagegen sind sie nur fürsorglich, wenn die vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet werden.

Vgl. L.R.S. 466, 484, 1314.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 6:

Die Amtsgerichte prüfen die von den Notaren gefertigten Theilungen und Vermögensübergaben, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind.

Gerichtsnotariatsordnung §§ 89—91.

841. Ein jeder Nichterbberechtigter, wäre er auch ein Verwandter des Verstorbenen, der durch Rechtsabtretung an die Stelle eines Miterben sich darstellte, kann durch die Miterben insgesammt, oder auch durch einen aus ihnen von der Theilung ausgeschlossen werden, wenn ihm das, was er für die Abtretung zahlte, zurückerstattet wird.

Vgl. L.R.S. 1699 u. 1701 a a.

842. Nach vollzogener Theilung empfängt jeder Theilnehmer die Urkunden über die ihm zugetheilten Gegenstände.

Urkunden, die ein getheiltes Stück betreffen, bleiben demjenigen, der den größten Theil davon erhält, unter der Bedingung

den übrigen betheiligten Miterben auf Verlangen damit an die Hand zu gehen.

Urkunden, die auf die ganze Erbschaft Bezug haben, werden demjenigen eingehändigt, den alle Erben zum Bewahrer gewählt haben, unter dem Auftrag, den Theilnehmern auf jedesmaliges Verlangen damit an Handen zu gehen. In Entstehung der Wahl verfügt darüber der Richter.

Rechtspolizeigesetz § 1; Notariatsordnung §§ 176 u. 190.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einwerfung.

843. Jeder Erbe, auch der Vorsichtserbe, wenn er die Erbschaft antritt, ist verbunden, seinen Miterben alles einzuwerfen, was er von dem Verstorbenen durch Schenkung unter den Lebenden unmittelbar oder mittelbar erhalten hat. Weder Geschenke noch Vermächtnisse dürfen uneingeworfen bleiben, die von dem Verstorbenen herkamen; es sei denn, daß sie ihm ausdrücklich als ein Voraus außer seinem Erbtheil oder mit Entbindung von der Einwerfung gegeben wurden.

Vgl. L.R.S. 760, 829, 847 u. flg., 919, 1573; Notariatsordnung § 146.

844. Selbst in dem Fall, wo die Geschenke und Vermächtnisse als ein Voraus, oder frei von Einwerfung geschehen sind, kann der Erbe in der Theilung nur denjenigen Betrag uneingeworfen behalten, der nicht die Verfügungsbefugniß des Verstorbenen überschreitet; ein etwaiger Ueberschuß ist einzuwerfen.

Vgl. L.R.S. 866, 913 u. flg., 920 u. flg.

845. Der Erbe, der auf die Erbschaft verzichtet, kann gleichwohl die empfangenen Schenkungen unter den Lebenden behalten, und die ihm zugedachten Vermächtnisse, so weit sie den gesetzmäßigen Betrag nicht überschreiten, fordern.

Vgl. L.R.S. 784, 913, 920 u. flg.

846. Der Geschenknehmer, welcher zur Zeit der Schenkung kein muthmaßlicher Erbe war, am Tage des eröffneten Erbgangs

aber Erbe ist, muß einwerfen, sofern ihn der Geschenkgeber davon nicht befreit hat.

Vgl. L.R.S. 843, 919.

847. Was dem Sohn desjenigen, dem ein Erbe anfällt, geschenkt oder vermacht worden, wird so angesehen, als wäre es vom Einwurf befreit.

Der Vater, der zur Erbschaft des Geschenkgebers gelangt, ist nicht verbunden, einzuwerfen.

848. Auf gleiche Weise ist der Sohn, der aus eigenem Recht Erbe eines Geschenkgebers wird, nicht verbunden, die seinem Vater gemachte Schenkung einzuwerfen, wenn er gleich Erbe seines Vaters geworden ist; gelangt aber der Sohn nur kraft Erbvertretungsrechts zur Erbschaft, so muß er alles, was seinem Vater geschenkt ward, selbst dann einwerfen, wenn er dessen Erbschaft ausgeschlagen hat.

Vgl. L.R.S. 739, 744.

849. Was dem Ehegatten eines Erben geschenkt oder vermacht wird, ist frei von der Einwerfung.

Wenn zweien Ehegatten zusammen etwas geschenkt oder vermacht wird, wovon nur Einer erbberechtigt ist, so hat dieser seine Hälfte einzuwerfen. Geschenke, die dem erbfähigen Ehegatten allein gemacht worden, wirft er ganz ein.

Vgl. L.R.S. 1081 u. flg.

850. Das Einwerfen geschieht nur in die Verlassenschaft des Geschenkgebers.

851. Was zur häuslichen Einrichtung eines der Miterben oder zur Zahlung seiner Schulden verwendet worden ist, muß eingeworfen werden.

Vgl. L.R.S. 204, 1438, 1439.

852. Unterhalts-, Ernährungs- und Erziehungskosten, Lehrgelder, gewöhnliche Kleidungskosten, Hochzeitskosten und hergebrachte Ehrengeschenke werden nicht eingeworfen.

Vgl. L.R.S. 203, 1409 Z. 5.

853. Einwurfsfrei ist auch der Gewinn, welchen etwa der Erbe aus solchen Verträgen mit dem Verstorbenen zog, die bei ihrem Abschluß nicht vortheilbringend schienen.

Vgl. L.R.S. 918, 1964, 1968 u. flg.

854. Einwurfsfrei sind Gesellschaftsverträge des Verstorbenen mit einem seiner Erben, die ohne Arglist geschlossen, und deren Bedingungen in einer öffentlichen Urkunde bestimmt wurden.

Vgl. L.R.S. 1832 u. flg.

855. Liegenschaften, welche durch Zufall ohne Schuld des Geschenknehmers zu Grund gehen, sind einwurfsfrei.

Vgl. L.R.S. 863, 1302.

856. Nur von dem Tag des Erbanfalls an werden die Früchte und Zinsen der einzuwerfenden Sachen eingeworfen.

Vgl. L.R.S. 547, 718, 928.

857. Zur Einwerfung ist nur ein Miterbe dem Andern verbunden, aber nicht den Vermächtnißnehmern, noch den Erbgläubigern.

Vgl. L.R.S. 921, 1010.

858. Die Einwerfung geschieht entweder im Stück, oder durch Zurückstehen in der Theilung.

Vgl. L.R.S. 830, 859 u. flg., 868, 869; Notariatsordnung §§ 158 u. 163.

859. Die Einwerfung im Stück kann bei Liegenschaften alsdann verlangt werden, wenn das geschenkte Grundstück von dem Geschenknehmer noch nicht veräußert worden, und sich in der Erbschaft keine andere Liegenschaften von gleicher Art, Güte und Werth befinden, woraus man ungefähr gleiche Loose für die übrigen Miterben machen könnte.

Vgl. L.R.S. 826, 832, 865.

860. Die Einwerfung geschieht einzig durch Zurückstehen, wenn der Geschenknehmer das Grundstück vor dem Erbanfall veräußert hat, und wird berechnet auf den Werth des Grundstücks zur Zeit des Erbanfalls.

Vgl. L.R.S. 718, 824, 864.

861. In allen Fällen gebührt dem Geschenknehmer die Vergütung der Verbesserungskosten, soweit eine Erhöhung des Werths der Sache zur Zeit der Theilung dadurch erzielt ist.

Vgl. L.R.S. 555, 867.

862. Auch gebührt dem Geschenknehmer der Ersatz der Erhaltungskosten, wenn schon die Sache dadurch nicht verbessert ward.

863. Dem Geschenknehmer fällt dagegen die Werthverminderung oder Verschlimmerung zur Last, die seine That, oder Folge seiner Fehler und Nachlässigkeiten ist.

Vgl. L.R.S. 855, 1136, 1137, 1245.

864. Von einem veräußerten Grundstück werden die Verbesserungen oder Verschlimmerungen nach den drei vorhergehenden Sätzen in Anschlag gebracht.

865. Ein im Stück eingeworfenes Gut wird frei von allen Lasten, womit es der Geschenknehmer beschwert hat; die Pfandgläubiger können gleichwohl bei der Theilung Einsprache einlegen, zu Abwendung ihres Nachtheils.

Vgl. L.R.S. 821, 882, 929, 954, 963, 2125.

866. Ein Erbe, dem eine Liegenschaft mit Erlassung der Einwerfung geschenkt worden, deren Werth denjenigen Betrag überschreitet, über welchen der Erblasser verfügen kann, wirft den Mehrempfang im Stück ein, wenn er sich füglich absondern läßt.

Im Gegenfall muß da, wo der Mehrempfang den halben Werth des Grundstücks übersteigt, der Geschenknehmer es ganz einwerfen, darf aber den Betrag, über welchen der Erblasser verfügen konnte, aus der Masse vorausnehmen; wo der Mehrempfang jene Hälfte nicht übersteigt, da darf der Geschenknehmer das Grundstück ganz behalten, bezieht aber dafür so viel weniger bei der Theilung oder entschädigt seine Miterben in Geld oder auf andere Weise.

Vgl. L.R.S 827 b., 844, 858 u. flg., 924.

867. Der Miterbe, der ein liegendes Gut im Stück einzuwerfen hat, kann den Besitz davon inne behalten, bis ihm wirk-

lich die Summen vergütet sind, die ihm für Erhaltungskosten und Verbesserungsaufwand zukommen.

Vgl. L.R.S. 859, 861, 862, 1673.

868. Fahrende Habe wird nur dem Werth nach eingeworfen, nicht im Stück, und zwar nach dem wahren Werth, den sie zur Zeit der Schenkung nach beigefügten Anschlägen, oder in deren Ermangelung nach der Abschätzung der Sachverständigen hatte.

Vgl. L.R.S. 825, 830, 948.

869. Geschenktes Geld wird eingeworfen, indem man so viel weniger aus dem baaren Geld der Verlassenschaft empfängt. Trifft daran den Geschenknehmer nicht so viel, so kann er statt der Geldeinwerfung Fahrniß, oder in deren Ermangelung Liegenschaften des Erbes zurücklassen.

Vgl. L.R.S. 830.

Dritter Abschnitt.

Von der Schuldenzahlung.

870. Jeder Miterbe trägt nach Verhältniß seines Erbtheils zu Schuldenzahlungen und Erbschaftslasten bei.

Vgl. L.R.S. 724, 871, 873, 1017.

871. Der Erbtheilnehmer trägt mit den Erben nach Verhältniß seines Vortheils dazu bei; der bloße Stückerbe haftet dagegen für keine Schulden und Lasten, unbeschadet der Pfandklage auf eine vermachte Liegenschaft.

Vgl. L.R.S. 610—612, 1009, 1012, 1024, 2114, 2166.

872. Alles liegenschaftliche Erbgut, das mit Pfand oder Renten beschwert ist, muß auf Verlangen eines Miterben vor der Fertigung der Loose frei gemacht werden; andernfalls wird das belastete Grundstück nach dem Fuß der andern Liegenschaften geschätzt, das Kapital der Rente von dem ganzen Werth abgezogen, und der Erbe, in dessen Loos dieses Grundstück fällt, muß die Rente auf sich allein nehmen, und seinen Miterben für ihre Entledigung Gewähr leisten.

Vgl. L.R.S. 530, 873, 885, 1020; Notariatsordnung § 165.

873. Für die Schulden und Lasten der Erbschaft haften die Erben; Jeder nach Verhältniß seines Stamm- und Kopftheils, bei Pfandforderungen aber für den ganzen Betrag, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf die Miterben oder Erbtheilnehmer nach ihren Antheilen.

Vgl. L.R.S. 733, 743, 870, 871, 875, 885, 1009, 1012, 1017, 1220, 1221, 1223, 1251, 1489, 1672, 2114, 2166, 2178.

874. Der Stückerbe, welcher die Schuld getilgt hat, womit ein ihm vermachtes Grundstück beschwert war, tritt ohne weiteres in die Rechte ein, welche der Gläubiger wider die Erben und Erbnehmer hatte.

Vgl. L.R.S. 871, 1024, 1251, 2178.

875. Der Miterbe oder Erbtheilnehmer, der wegen Pfandrechts mehr als seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Schuld gezahlt hat, hat auf die andern Miterben und Erbtheilnehmer nur in so weit den Rückgriff, als Jeder von ihnen dazu beizutragen für sich verbunden ist, und das selbst in dem Fall, wo der Miterbe, welcher die Schuld getilgt hat, sich die Rechte des Gläubigers hätte übertragen lassen. Dieses soll gleichwohl den Rechten jenes Miterben nicht zum Abbruch gereichen, der durch die Vorsicht der Erbverzeichniß das Recht behalten hat, die Zahlung seiner eigenen Forderung, wie jeder andere Gläubiger, zu verlangen.

Vgl. L.R.S. 802, 873, 885, 1009, 1012, 1221, 1250, 1251, 2178.

876. Ist einer der Miterben oder Erbtheilnehmer außer Stand zu zahlen, so wird sein Antheil an der Pfandschuld unter alle andere, nach Verhältniß ihrer Antheile, vertheilt.

Vgl. L.R.S. 1214.

† 877. Klare Brief und Siegel, die wider den Verstorbenen galten, wirken in gleicher Weise wider den Erben; die Gläubiger können jedoch erst acht Tage, nachdem sie dem Erben in Person oder in seinem Wohnsitz solche haben urkundlich vorzeigen lassen, deren Vollzug betreiben.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. R.C.P.O. § 665.

878. Sie können in allen Fällen und wider jeden Gläubiger auf Absonderung des Vermögens des Erblassers von jenem des Erben antragen.

Vgl. L.R.S 880, 1017, 2111; R.-Konk.-Ordn. § 43.

879. Dieses Recht ist gefallen, wenn man den Erben als Schuldner angenommen hat, und dadurch mit der Forderung an den Erblasser eine Rechtswandlung vorgegangen ist.

Vgl. L.R.S. 1271, 1275.

880. Es ist in Bezug auf Fahrnißstücke durch Ablauf von drei Jahren verjessen;

von Liegenschaften hingegen kann die Absonderung verlangt werden, so lange sie sich in der Gewalt des Erben befinden.

Vgl. L.R.S. 2111, 2113, 2119.

881. Die Gläubiger des Erben haben kein Recht, die Absonderung des Vermögens wider die Gläubiger des Erblassers zu verlangen.

882. Die Gläubiger eines Miterben dürfen, damit keine Theilung zu ihrem Nachtheile geschehe, Einsprache gegen eine ohne ihre Beirufung vorgehende Theilung einlegen; sie müssen jedoch auf ihre Kosten dabei erscheinen.

Eine schon vollzogene Theilung können sie nicht anfechten, es sei denn, daß solche ohne sie mit Hintansetzung ihrer Einsprache geschehen wäre.

Vgl. L.R.S. 820, 821, 865, 1166, 1167, 2205; Notariatsordnung §§ 156, 177, 183; R.C.P.O. § 28.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Loose.

883. Jeder abgetheilte Miterbe wird eben so angesehen, als hätte er alles, was er durch das Loos oder durch die Versteigerung erhalten, unmittelbar und allein geerbt, und an den übrigen Erbschaftsstücken niemals ein Eigenthum gehabt.

Vgl. L.R.S. 577 b g., 1872.

884. Nur wegen solcher Störungen und Entwährungen, die aus einer der Theilung vorausgegangenen Ursache entspringen, sind die Miterben sich gegenseitig Gewährleistung schuldig.

Die Gewährleistung hat nicht statt, wenn die Gattung der Entwährung, welche eingetreten ist, durch eine besondere und ausdrückliche Stelle der Theilungsurkunde ausgenommen war, sie hört

auf, wenn dem Miterben durch eigenes Verschulden die Sache entwährt wurde.

Vgl. L.R.S. 1626, 1627, 1640, 1693—1695, 2103 Z. 3, 2257.

885. Jeder Miterbe ist für sich verbunden, nach Verhältniß seines Erbtheils seinen Miterben für den Verlust zu entschädigen, den er durch Entwährung leidet.

Ist einer der Miterben außer Stand, zu zahlen, so fällt sein Antheil den Entwährten und den übrigen zahlbaren Miterben gleichtheilig zur Last.

Vgl. L.R.S. 875, 876, 1214, 1630 u. flg.

886. Die Gewährleistung wegen Zahlungsunfähigkeit eines Rentenschuldners kann nur in den nächsten fünf Jahren nach der Theilung angestellt werden. Ist der Schuldner erst nach geschlossener Theilung zahlungsunfähig geworden, so hat keine Klage auf Gewährleistung statt.

Vgl. L.R.S. 1693—95, 1910 u. flg., 2277.

Fünfter Abschnitt.

Von Umstoßung der Theilungen.

887. Theilungen können umgestoßen werden, wenn Gewalt oder Gefährde ihnen zum Grund liegt; sowie auch, wenn einer der Miterben eine Verkürzung beweist, die mehr als ein Viertel beträgt. Die Uebergehung eines Erbstücks begründet keine Klage auf Umstoßung, sondern nur auf Vollendung der Theilung.

Vgl. L.R.S. 890, 1077, 1079, 1109, 1111 u. flg., 1116, 1117, 1118, 1304, 1313.

888. Die Klage auf Umstoßung findet statt wider jede Aufhebung der Gemeinschaft unter den Miterben, sie möge als Verkauf, Tausch, Vergleich oder auf jede andere Art eingekleidet worden sein.

Wenn nach einmal vollzogener Theilung oder nach einem Vorgang, welcher ihre Stelle vertritt, darüber auch nur außergerichtlich Streit entsteht, und dieser verglichen wird, so kann ein solcher Theilungsvergleich nicht mehr umgestoßen werden.

Vgl. L.R.S. 1582, 1702, 2044, 2052.

889. Die Umstoßungsklage hatt nicht statt wider einen ohne Gefährde geschlossenen Verkauf, wodurch ein oder mehrere Miterben dem andern auf dessen eigene Gefahr ihr Erbrecht abgetreten haben.

Vgl. L.R.S. 791, 1130, 1600.

890. Bei der Beurtheilung einer Verkürzung sind die Sachen nach dem Werth zur Zeit der Theilung zu schätzen.

Vgl. L.R.S. 1675.

891. Der Beklagte kann eine Umstoßungsklage, und eine neue Theilung ablehnen, wenn er dem Kläger die Ergänzung seines Erbtheils, sei es in baarem Geld oder im Stück, anbietet und leistet.

Vgl. L.R.S. 1681.

892. Ein Miterbe, der sein Loos ganz oder zum Theil veräußert hat, kann mit einer Umstoßungsklage, welche auf Arglist oder Gewalt gegründet wird, nicht mehr gehört werden, sobald jene Veräußerung erst nach entdecktem Betrug oder beseitigtem Zwang von ihm vorgenommen worden ist.

Vgl. L.R.S. 1115, 1304, 1338.

Zweiter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden und von letzten Willensverordnungen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

893. Unentgeltliche Vermögensüberlassungen können nur durch Schenkungen unter Lebenden oder durch letzte Willensverordnungen geschehen, und zwar nur nach den unten bestimmten Formen.

Vgl. L.R.S. 931 u. flg., 967 u. flg., 1100 a a. u. flg.. 1282, 1973.

894. Schenkung unter Lebenden ist dasjenige Rechtsgeschäft, wodurch der Geschenkgeber sich wirklich und unwiderruflich einer

Sache zum Vortheil eines Andern begibt, der sie unentgeltlich annimmt.

Vgl. L.R.S. 931 u. flg., 953 u. flg., 1096.

895. Letzte Willensverordnung ist jede Handlung, womit der Erblasser für die Zeit, da er nicht mehr lebt, über sein ganzes Vermögen, oder über einen Theil desselben, auf widerrufliche Weise verfügt.

Vgl. L.R.S. 967 u. flg.. 1002 u. flg.

896. Aftererbsetzungen sind verboten. Jede Verfügung, welche einem Geschenknehmer, Erbnehmer oder Erbstücknehmer auferlegt, einem Dritten etwas aufzubewahren, und ihm zurückzuliefern, ist für sie unverbindlich. Nur dasjenige Gut, welches durch Verordnung des Staatsoberhaupts zu Gunsten seiner eigenen Familienglieder, oder der Stamm-, auch Lehen-erbberechtigten Familien für Stammgut erklärt ist, kann nach den deßfallsig besonderen Gesetzen als Erbe für die Nachkommen unveräußerlich sein.

Vgl. L.R.S. 577 c a—c v., 897—899; Lehen-Edikt von 1807 und Allodificationsgesetze von 1856 und 1862 (Anhang A. 2, d.)

897. Ausgenommen von dem Verbot der Aftererbsetzung sind jene Verfügungen, die im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Titels den Eltern und Geschwistern gestattet werden.

Vgl. L.R.S. 1048—1074.

898. Die Nacherbsetzung, wodurch man einem Dritten ein Geschenk, ein Erbe oder ein Vermächtniß, für den Fall zuwendet, da der bestimmte Geschenknehmer, Erbnehmer oder Erbstücknehmer es nicht erheben würde, gilt für keine Aftererbsetzung und ist gültig.

899. Desgleichen gelten Verordnungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, wodurch dem Einen die Nutznießung und dem Andern das bloße Eigenthum einer Sache zugedacht wird.

Vgl. L.R.S. 949.

900. Bei jeder Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall werden die unmöglichen Bedingungen, sowie diejenigen,

welche den Gesetzen und den guten Sitten zuwider sind, für nicht geschrieben geachtet.

Vgl. L.R.S. 6, 896, 1131, 1172, 1389.

900 a. Bei solchen Verordnungen gilt die Bedingung: wenn jemand etwas nicht thun werde, sobald sie nicht in eine bestimmte Zeit beschränkt ist, sie mag ausgedrückt sein, wie sie will, nur für eine Auflage, jenes nicht zu thun; sie hält den Vollzug nicht auf, wenn nicht deutlich gesagt ist, daß die Lieferung der geschenkten oder vermachten Sache erst nach gänzlich erfüllter Bedingung geschehen solle.

Vgl. L.R.S. 1177, 1041, 1181, 1183.

Zweites Kapitel.

Von der Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder durch letzten Willen zu geben oder zu empfangen.

901. Um unter Lebenden zu schenken, oder letzte Willensverordnungen zu machen, muß man bei gesundem Verstand sein.

Vgl. L.R.S. 489, 499, 509, 513 a.

901 a. Auch muß man im Zustand freier Entschließung sein.

901 b. Was nach Satz 1109—1117 die Willensfreiheit hindert, vernichtet auch die Schenkung oder den letzten Willen ganz oder zum Theil, je nachdem das Ganze oder nur ein Theil durch die Hemmung der Willensfreiheit hervorgebracht wurde, und kann solches ohne eine neue freie und gültige Verordnung niemals wieder wirksam werden.

Vgl. L.R.S. 6 n., 1339, 1340.

901 c. Ward durch den Mangel der Willensfreiheit nur die Ausfertigung einer Schenkung oder letzten Willensverfügung oder die Aenderung einer solchen verhindert, und die Hinderung rührt von einem Erben oder Erbstücknehmer her, so ist er seines Erbrechts oder seines Vermächtnisses dadurch unwürdig geworden.

Vgl. L.R.S. 727, 1043.

901 d. Entspringt die Hinderung lediglich aus der Veranstaltung eines Dritten, so wird dieser verbindlich, den Andern zu entschädigen: übrigens leidet die Vertheilung der Verlassenschaft nach dem Gesetz oder dem früheren gültigen Willen des Erblassers dadurch niemals Anstand.

Vgl. L.R.S. 1382 u. flg.,

902. Durch Schenkungen unter Lebenden, oder durch letzten Willen kann jeder geben und empfangen, den das Gesetz nicht für unfähig erklärt.

Vgl. L.R.S. 509, 512 a, 901, 903—905, 906—912, 997.

903. Ein Minderjähriger, der noch nicht sechszehn Jahre alt ist, kann auf keine der beiden Arten etwas verordnen, außer demjenigen, was im neunten Kapitel des gegenwärtigen Titels bestimmt ist.

Vgl. L.R.S. 1095, 1398.

904. Hat der Minderjährige das Alter von sechszehn Jahren zurückgelegt, so kann er, jedoch nur durch letzten Willen, und nur bis zur Hälfte des Vermögensbetrags, worüber er als volljährig würde verfügen können, verordnen.

Vgl. L.R.S. 907, 913, 915, 1094, 1124 a.; VI. Konstitutions-Edikt § 27 (Anhang A., 2 e.)

905. Eine Ehefrau kann ohne den Beistand oder die besondere Einwilligung ihres Mannes, oder ohne hiezu von dem Gericht ermächtigt zu sein, unter den Lebenden nicht schenken, in Gemäßheit desjenigen, was im 217ten und 219ten Satz des Titels: von der Ehe bestimmt ist.

Zu letzten Willensverordnungen bedarf sie weder der Einwilligung ihres Mannes, noch der Ermächtigung des Gerichts.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 221, 222, 226, 1427, 1555, 1556; Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 2.

906. Fähig, durch Handlungen unter Lebenden etwas zu erhalten, ist auch der Ungeborene, wenn er nur zur Zeit der Schenkung schon empfangen ist.

Durch letzten Willen kann jeder begünstigt werden, der zu der Zeit empfangen ist, wo der Erblasser stirbt.

Die Schenkung oder der letzte Wille ist gleichwohl nur für den Fall wirksam, da das Kind lebensfähig geboren wird.

Vgl. L.R.S. 725, 1082.

907. Ein Minderjähriger, auch wenn er sechszehn Jahre alt ist, kann zum Vortheil seines Vormunds nicht einmal durch letzten Willen verordnen.

Selbst wenn er volljährig geworden, kann er weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch den letzten Willen seinen gewesenen Vormund begünstigen, ehe die Schlußrechnung über die Vormundschaft gestellt und abgehört ist.

Von diesem Verbot der Begünstigung sind ausgenommen die Ahnen der Minderjährigen, welche Vormünder sind oder waren.

Vgl. L.R.S. 390, 393 a., 402, 472, 904.

† **908.** Natürliche Kinder können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch letzten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel: von Erbschaften, zugestanden ist.

Gesetz über Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder vom 21. Februar 1851 (R.B. Nr. 15) s. L.R.S. 338.

§ 1. Kinder aus Ehebruch oder Blutschande erzeugt, können weder durch Schenkung unter Lebenden noch durch letzten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel von Erbschaften zugestanden ist.

Dieses gilt auch von anderen natürlichen Kindern hinsichtlich desjenigen Elterntheils, welcher ein oder mehrere eheliche Kinder hinterlassen hat.

Vgl. L.R.S. 756 a., 757, 760, 762.

909. Heil-, Heb- und Wundärzte, andere Krankenpfleger und Apotheker, die eine Person während der letzten Krankheit behandelt haben, können aus deren Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall, die während dieser Krankheit gemacht wurde, keinen Vortheil ziehen.

Ausgenommen sind:

1) Stückvermächtnisse (S. 1002) zur Belohnung, welche dem Vermögen des Gebers und dem geleisteten Dienste nicht unangemessen sind.

2) Erbverfügungen für Seitenverwandte bis zum vierten Grad einschließlich, wo der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hinterläßt, oder wo derjenige, zu dessen Vortheil verfügt wird, selbst unter die Zahl der Erben in gerader Linie gehört. In diesen beiden Fällen hindert die Bedienung in der letzten Krankheit die Kraft der Verfügung nicht. Dieselben Regeln gelten der Begünstigung der Kirchendiener.

909 a. Diejenigen, deren Handschrift zur Niederschreibung des Inhalts eines letzten Willens benutzt worden ist, können aus solchem keinen Gewinn ziehen.

Vgl. L.R.S. 972 u. 976.

910. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde, oder einer gemeinnützlichen Anstalt, erhalten ihre Wirkung nur durch hinzutretendes Staatsgutheißen.

Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 (G.B. Nr. 33).

§ 1. Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständiger Rechtssubjecte ist Staatsgenehmigung erforderlich.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

§ 2. Durch die staatliche Genehmigung erhalten die Stiftungen juristische Persönlichkeit.

Landesherrliche Verordnung vom 18. Mai 1870 (G.B. Nr. 37) bezw. vom 30. Mai 1874 (G.B. Nr. 22):

§ 2 Z. 4. Das Ministerium des Innern beschliesst über die staatliche Genehmigung neuer Stiftungen, deren Werthbetrag die Summe von 6000 Mark nicht übersteigt, und der Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen ohne Unterschied ihres Betrages.

§ 3. Dem Staatsministerium bleiben vorbehalten: 1) die staatliche Genehmigung aller neuen Stiftungen, deren Werthbetrag die Summe von 6000 Mark übersteigt.

Rechtsbelehrung des Justizministeriums vom 5. September 1812 (R.B. Nr. 28): der L.R.S. 910 erstrecke sich nicht auf Geldvermächtnisse zu alsbaldiger Ausgabe und Vertheilung für Almosen und Messen.

911. Jede Verordnung zu Gunsten eines Unfähigen ist ungültig, man mag sie in die Form eines lästigen Vertrags einkleiden, oder unter dem Namen untergeschobener Personen verbergen.

Für untergeschobene Personen werden geachtet die Eltern, die Kinder und Abkömmlinge, und der Ehegatte des Unfähigen.

Vgl. L.R.S. 1099, 1100, 1350 Z. 1.

† **912.** Nur jene Ausländer können durch Schenkung oder letzten Willen bedacht werden, welche zum Vortheil der Inländer würden haben verordnen können.

Aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1864 (R.B. Nr. 24) über den Vermögenserwerb der Ausländer (s. bei L.R.S. 11).

Drittes Kapitel.

Von dem Vermögenstheil, worüber man verordnen darf und von der Minderung der Vermächtnisse.

Erster Abschnitt.

Von dem Vermögenstheil, worüber man verordnen darf.

913. Freigebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder durch letzten Willen dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Gebers übersteigen, der bei seinem Hinscheiden nur ein eheliches Kind zurückläßt; nicht das Drittheil bei dem, der zwei, nicht das Viertheil bei dem, der drei oder mehrere hinterläßt.

Vgl. L.R.S. 1094, 1098.

914. Der Name der Kinder in dem vorhergehenden Artikel umfaßt alle Abkömmlinge, in welchem Grad sie seien; sie werden jedoch nur für das Kind gerechnet, welches sie bei dem Erbrecht an den Erblasser vertreten.

Vgl. L.R.S. 740.

915. Jene Freigebigkeiten dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Erblassers übersteigen, der keine Kinder, aber einen oder mehrere Ahnen in jeder Linie der väterlichen sowohl als der mütterlichen zurückläßt, und nicht drei Viertel, wenn in einer Linie allein Ahnen zurückbleiben.

Das zum Vortheil der Ahnen hierdurch vorbehaltene Vermögen erhalten sie in der Ordnung, worin das Gesetz sie zum Erbgang ruft. Sie haben nur allein ein Recht auf diesen Pflichttheil, wenn ihnen bei der Theilung mit Seitenverwandten nicht ohne ihn eben so viel Vermögen zufallen würde, als er ihnen sichern soll.

Vgl. L.R.S. 746, 748, 749, 753, 904.

916. Wenn weder Ahnen noch Abkömmlinge vorhanden sind, dürfen die Freigebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall das ganze Vermögen erschöpfen.

Vgl. L.R.S. 750, 755.

917. Wird durch eine Verordnung unter Lebenden oder durch letzten Willen eine Nutznießung oder ein Leibgeding gegeben, deren Werth den gesetzlich erlaubten Betrag übersteigt; so haben die Pflichterben die Wahl, ob sie diese Verordnung vollziehen, oder mit Zurückbehaltung ihres Pflichttheils das Eigenthum des Uebrigen hingeben wollen.

Vgl. L.R.S. 913, 915, 1094, 1098, 1970.

918. Ist ein Theil des Vermögens mit Beding eines Leibgedings, einer Leibrente oder der Nutznießung einem der gesetzlichen Erben in gerader Linie übergeben worden, so soll von demjenigen, was die übergebenen Stücke ihrem vollen Eigenthum nach werth sind, so viel als zu Ergänzung des Pflichttheils nöthig ist, in die Masse eingeworfen werden. Dieses Einwerfen können jedoch weder die Miterben in gerader Linie, welche in jene Vermögensübergabe eingewilligt haben, noch irgend einige Erbverwandten aus der Seitenlinie fordern.

Vgl. L.R.S. 843, 845, 853, 922, 1100 b a., 1100 b e., 1968, 1970, 1983 b.

919. Der Theil des Vermögens, worüber man willkürlich verordnen darf, kann ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder durch letzten Willen den Kindern oder andern Erbverwandten des Geschenkgebers zugewandt werden, ohne daß der Geschenknehmer oder Vermächtnißnehmer, der zugleich Erbe ist, es ins Erbe einzuwerfen verbunden wäre, sobald die Verfügung

ausdrücklich einen Voraus, oder eine Aufbesserung des gesetzlichen Erbtheils aussprach.

Die Erklärung, daß das Geschenk oder Vermächtniß ein Voraus oder Erbaufbesserung sei, kann in der Urkunde, welche die Verfügung enthält, oder auch späterhin nach der Form der Verfügungen unter den Lebenden oder jener auf den Todesfall hin geschehen.

Vgl. L.R.S. 843, 844, 931. 969.

Zweiter Abschnitt.

Von der Minderung der Schenkungen und Vermächtnisse.

920. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche den gesetzlichen Theil übersteigen, also den Pflichttheil verkürzen, können bis auf den gesetzlichen Betrag bei dem Erbanfall gemindert werden.

Vgl. L.R.S. 913, 915, 922, 926, 1090, 1496, 1527.

921. Eine Minderung der Verfügungen unter Lebenden können nur diejenigen, zu deren Vortheil das Gesetz den Vorbehalt macht, und ihre Erben oder Rechtsfolger verlangen.

Die Geschenknehmer, Vermächtnißnehmer und Gläubiger des Verstorbenen können weder diese Minderung fordern, noch daraus Gewinn ziehen.

Vgl. L.R.S. 857, 913—915.

922. Um die Minderung zu bestimmen, wird das ganze Vermögen des Erblassers, wie es bei seinem Absterben sich vorfindet, zusammengerechnet, der Betrag der Schenkungen unter Lebenden wird nach dem Zustand der geschenkten Sachen, wie er zur Zeit der Schenkungen war, auf den Werth, wie er sich zur Zeit des Todes des Erblassers stellt, angeschlagen und hinzugerechnet, von diesem ergänzten Vermögen der Betrag der Schulden abgezogen und alsdann je nach der verschiedenen Eigenschaft der Erben berechnet, welches der Antheil sei, worüber verordnet werden konnte.

Notariatsordnung § 185.

923. Schenkungen unter Lebenden sollen niemals gemindert werden, ehe der Werth aller in dem Erbnachlaß vorhandenen Güter erschöpft ist, uud wenn alsdann die Nothwendigkeit der Minderung noch eintritt, so wird mit der jüngsten Schenkung der Anfang gemacht, und so stufenweise von den jüngeren zu den ältern zurückgeschritten, so weit nöthig.

Vgl. L.R.S. 925, 926.

924. Geschah eine der Minderung unterworfene Schenkung Einem der eintretenden Erben, so darf dieser den Werth des Antheils, der ihm als Erben am Pflichttheil gebührt, aus den geschenkten Gütern behalten, sofern sie von gleicher Art sind.

Vgl. L.R.S. 866.

925. So oft der Werth der Schenkungen unter Lebenden den Vermögenstheil, worüber verordnet werden darf, wegnimmt; so sind alle weitere letztwillige Verfügnngen kraftlos.

Vgl. L.R.S. 913, 915, 920.

926. Uebersteigen die letztwillige Verfügungen jenen freien Vermögensbetrag, der nach Abzug des Werths der etwaigen Schenkungen unter Lebenden übrig bleibt, so geschieht die Minderung nach dem Kreuzer auf den Gulden ohne Unterschied zwischen Erb- und Stückvermächtnissen.

Vgl. L.R.S. 1002, 1009, 1024.

927. Vermächtnisse, bei denen der Erblasser ausdrücklich erklärt hätte, sie sollten vor Andern ausgezahlt werden, dürfen eher nicht Abzug leiden, als wenn der Betrag der übrigen zur Ergänzung des Pflichttheils nicht hinreicht.

Vgl. L.R.S. 844, 1009, 1024.

928. Der Geschenknehmer muß die Früchte desjenigen, was dem Pflichttheil abgeht, von dem Sterbtage des Gebers an ersetzen, wenn die Minderung binnen Jahresfrist gefordert wird, andernfalls von dem Tag an, da die Forderung geschehen ist.

Vgl. L.R.S. 549, 718, 856, 1005, 1139; R.C.P.O. §§ 235 u. 230.

929. Liegenschaften, welche wegen des Minderungsrechts zur Erbschaftsmasse wieder eingeworfen werden müssen, fallen frei

von Schulden und Pfandlasten, womit sie der Geschenknehmer beschwerte, zurück.

Vgl. L.R.S. 865, 954, 963, 2125.

930. Die Pflichterben können wider dritte Besitzer der geschenkten und veräußerten Liegenschaften die Minderungs- oder Wiederzueignungsklage in gleicher Art und Ordnung, wie gegen die Geschenknehmer selbst anstellen, wenn diese letztern auf das eigene Vermögen zuvor fruchtlos ausgeklagt worden sind. Diese Klage trifft die Veräußerungen nach der Zeitfolge so, daß auf den Jüngern immer zuerst gegriffen werde.

Vgl. L.R.S. 923.

Viertes Kapitel.

Von Schenkungen unter Lebenden.

Erster Abschnitt.

Form der Schenkungen unter Lebenden.

931. Jede Urkunde über eine Schenkung unter Lebenden soll vor Staatsschreibern in der gewöhnlichen Form der Verträge gefertigt, und der Aufsatz darüber bei Strafe der Nichtigkeit aufbewahrt werden.

Vgl. L.R.S. 893, 894, 1100 a b., 1076, 1105, 1282, 1283, 1339, 1973; Rechtspolizeigesetz §§ 26, 27, 29, 43—61.

932. Eine Schenkung unter Lebenden ist für den Geber unverbindlich, und durchaus wirkungslos, so lang sie nicht in bestimmten Ausdrücken angenommen worden ist.

Die Annahme kann zwar, so lang der Geschenkgeber noch lebt, in einer spätern öffentlichen Urkunde geschehen, wovon der Aufsatz aufbewahrt werden muß; sie hat aber alsdann wider den Geber nur Kraft von dem Tag an, da ihm die Urkunde über die Annahme bekannt gemacht wird.

Vgl. L.R.S. 938, 939, 1087; Rechtspolizeigesetz §§ 26 u. 29.

933. Ein volljähriger Geschenknehmer muß die Annahme selbst, oder durch einen Gewalthaber bewirken; letzterer muß ent-

weder für diese Schenkung einen besonderen, oder für alle Schenkungen allgemeinen Auftrag zur Annahme haben.

Diese Vollmacht muß vor Staatsschreibern errichtet, und eine Ausfertigung derselben dem Aufsatz der Schenkung oder, wenn diese in einer besonderen Urkunde angenommen wurde, dem Aufsatz der Annahme beigelegt werden.

Vgl. L.R.S. 1987; Rechtspolizeigesetz §§ 26 u. 29; Notariatsordnung § 18.

934. Eine verheirathete Frau kann nur mit Bewilligung ihres Mannes, oder, wenn dieser sie versagt, nur nach erhaltener Ermächtigung des Gerichts eine Schenkung annehmen, in Gemäßheit dessen, was hierüber in den Sätzen 217 und 219 unter dem Titel: von der Ehe vorgeschrieben ist.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 221, 222, 224, 940, 942; Rechtspolizeigesetz § 1.

935. Die einem Minderjährigen, der nicht gewaltsentlassen ist, oder einem Mundlosen gemachte Schenkung kann nur von seinem Vormund angenommen werden, zufolge des 463sten Satzes unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewaltsentlassung. Der gewaltsentlassene Minderjährige kann sie unter Mitwirkung seines Beistands annehmen.

Für Minderjährige, sie seien gewaltsentlassen oder nicht, können die Eltern, oder die Großeltern selbst bei Lebzeiten der Eltern, auch ohne Vormünder oder Rechtsbeistände des Minderjährigen zu sein, die Annahme bewirken.

Vgl. L.R.S. 388, 389, 463, 480, 509, 513 a., 940, 942.

936. Ein Taubstummer, der Schreibens erfahren ist, kann in Person oder durch Gewalthaber annehmen.

Ist er Schreibens unerfahren, so muß die Annahme von einem Rechtsbeistand geschehen, der dazu nach dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewaltsentlassung ernannt ist.

Vgl. L.R.S. 405, 480; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 u. § 51; VI. Konstitutionsedikt § 31 (Anhang A 2 e).

937. Schenkungen für Verpflegungshäuser, für die Armen einer Gemeinde, oder für gemeinnützliche Anstalten sollen von den Verwaltern dieser Gemeinde oder Anstalten mit gehöriger Ermächtigung angenommen werden.

Vgl. L.R.S. 910 nebst Zusätzen, 940.

938. Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Parthieen ihre Vollkommenheit, und das Eigenthum des Geschenks geht auf den Geschenknehmer über, ohne daß es einer Ueberlieferung bedarf.

Vgl. L.R.S. 711, 939, 1138, 1141.

938 a. Eine Schenkung, die an Mehrere zugleich geschieht, ist in Absicht auf ihre Annahme, wenn Einer oder der Andere sie ausschlägt, nach dem Satz 1044 und 1045 zu behandeln, wenn der Geschenkgeber nicht eine andere Willensmeinung vor der Annahme bestimmt erklärt hat.

× **939.** Jede Schenkung über Güter, die zu Unterpfändern dienen, und ihre Annahme, muß bei jener Pfandschreiberei, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden.

Vgl. L.R.S. 939 a., 941, 958, 2118.

939 a. Hierlands wird sie gleich Anfangs zum Grundbuch eingetragen, sofort bei der Verpfändung nachmals nur ein Eintragsschein an die Pfandschreiberei eingereicht.

Vgl. L.R.S. 1002 a., 1140, 1583 a.; II. Einf.-Edikt § 25.

940. Diese Eintragung soll der Mann besorgen, dessen Frau die Güter geschenkt erhielt, und selbst die Frau kann ohne Ermächtigung sie vornehmen lassen.

Bei Schenkungen an Minderjährige, Mundlose oder öffentliche Anstalten haben die Vormünder, Rechtsbeiständе oder Verwalter die Eintragung zu besorgen.

Vgl. L.R.S. 934, 935, 937, 942.

941. Den Abgang der Eintragung kann jeder Betheiligte entgegen halten, nur nicht der Geschenkgeber, noch derjenige, der die Eintragung zu besorgen hatte, oder deren Rechtsfolger.

Vgl. L.R.S. 939 a., 940; II. Einf.-Edikt § 25.

941 a. So lang eine Einsprache nicht geschehen ist, kann die Eintragung nachgeholt werden, es sei bei Lebzeiten des Geschenkgebers oder nach dessen Tod.

942. Auch den Minderjährigen und Mundlosen und den Ehefrauen schadet die versäumte Annahme oder unterlassene Eintragung der Schenkungen; sie können jedoch desfalls auf ihre Vormünder oder Ehegatten den Rückgriff nehmen, wo er statt hat; sind aber die Vormünder oder Ehegatten zahlungsunfähig, so hat eine Umstoßung der Folgen deswegen nicht statt.

Vgl. L.R.S. 225, 450, 1125, 1428.

943. Eine Schenkung unter Lebenden kann sich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Gebers erstrecken; auf künftige Güter ist sie ungültig.

Vgl. L.R.S. 947, 1076, 1084, 1093.

944. Jede Schenkung unter Lebenden unter Bedingungen, deren Erfüllung einzig von der Willkür des Gebers abhängt, ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 947, 1086, 1093, 1174.

945. Auch jene ist ungültig, welche mit der Auflage geschieht, andere Schulden oder Lasten abzuführen, als die entweder zur Zeit der Schenkung vorhanden, oder wenn nicht in der Schenkungsurkunde, dann in einer anzuhängenden Beilage verzeichnet sind.

Vgl. L.R.S. 967, 1084, 1086, 1093.

946. Stirbt der Geschenkgeber, welcher weitere Verfügungen über eine geschenkte Sache, oder über eine daraus zu bezahlende bestimmte Summe vorbehalten hatte, ohne sie gemacht zu haben, so gehört jene Sache oder Summe den Erben des Geschenkgebers, die Worte des Vertrags mögen lauten wie sie wollen.

Vgl. L.R.S. 947, 1086.

947. Die vier vorhergehenden Sätze gehen nicht auf jene Schenkungen, über welche das achte und neunte Kapitel des gegenwärtigen Titels Vorsehung thut.

Vgl. L.R.S. 1082—1086, 1093.

948. Jede Schenkungsurkunde über fahrende Habe gilt nur in jenen Fahrnißstücken, worüber dem Aufsatz der Schenkung ein Verzeichniß beiliegt, das ihren Anschlag meldet, und von dem Geschenkgeber und Nehmer, oder von denjenigen, die an des Letzteren Statt annehmen, unterzeichnet ist.

Vgl. L.R.S 868, 2279.

949. Der Geschenkgeber kann sich die Nutzung oder Nutznießung der geschenkten beweglichen oder unbeweglichen Güter vorbehalten, oder darüber zum Vortheil eines Dritten verfügen.

Vgl. L.R.S. 579, 625, 899.

950. Fahrnißstücke, welche unter Vorbehalt der Nutznießung geschenkt wurden, muß der Geschenknehmer nach erloschener Nutznießung, so weit sie sich im Stück noch vorfinden, in dem Zustand annehmen, worin sie alsdann sind; wegen der nicht mehr vorhandenen hat er an den Geber oder dessen Erben den Anschlag nach dem angeschlossenen Verzeichniß zu fordern.

Vgl. L.R.S. 589, 615, 616, 1245.

951. Der Geschenkgeber kann sich einen Rückfall des Geschenks nach dem Tod des Geschenknehmers oder seiner Nachkommen vorbehalten. Nur seiner Person allein kann jedoch ein solcher Rückfall gelten.

Vgl. L.R.S. 351, 747, 766, 896.

952. Der Rückfall hat die Wirkung, daß jede inzwischen vorgehende Veräußerung der geschenkten Güter im begebenden Fall aufgelöst wird, und diese an den Geber frei und ledig von allen Lasten und Pfandbeschwerden zurückkehren; nur für den Brautschatz und für andere in einem Ehevertrag bedungene Vortheile dauert das Pfandrecht fort, sofern das übrige Vermögen des beschenkten Ehegatten nicht hinreicht, und das zwar nur in dem einzigen Fall, wenn solchem die Schenkung in dem nämlichen Ehevertrag gegeben ward, woraus diese Rechte und Unterpfänder entstanden.

Vgl. L.R.S. 1183, 1673, 2125.

952 a. Bei geschenktem Vermögen ist der Geschenkgeber einzelne Sachen zu gewähren nicht schuldig; auch für einzelne

geschenkte Sachen leistet er nur alsdann Währschaft, wenn sie mit Belastung gegeben wurden.

Vgl. L.R.S. 1440, 1547, 1626 u. flg.

952 b. Werden belohnende Schenkungen entwährt, und die dadurch vergoltenen Dienste berechtigen zu einer Belohnungsforderung; so lebt durch die Entwährung das Forderungsrecht des Beschenkten wieder auf.

Zweiter Abschnitt.

Fälle, wo Schenkungen unter Lebenden widerruflich sind.

953. Eine Schenkung unter Lebenden kann nicht widerrufen werden, außer wegen unerfüllt gebliebener Auflagen, wegen Undanks und wegen später geborner Kinder.

Vgl. L.R.S. 954, 955, 959, 960, 1096, 1100 b b. u. c c.

954. Der wegen nichterfüllter Auflagen erfolgende Widerruf bringt die Güter frei von allen Beschwerden und Pfandlasten des Geschenknehmers in die Hände des Gebers zurück; dieser übt wider jeden dritten Besitzer derselben alle Rechte, die er wider den Geschenknehmer selbst hätte.

Vgl. L.R.S. 865, 929, 958, 963, 1046, 1183, 2125.

955. Eine Schenkung unter Lebenden kann wegen Undanks nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

1) wenn der Beschenkte dem Geber nach dem Leben trachtet;
2) wenn er gegen ihn Mißhandlungen, Vergehen oder grobe Schmähungen sich zu Schulden kommen läßt;
3) wenn er ihm den Lebensunterhalt versagt.

Vgl. L.R.S. 299, 727, 956, 1046.

956. Der Widerruf wegen nicht erfüllter Auflagen, oder wegen Undanks geschieht niemals kraft Gesetzes, er muß angekündigt werden.

Vgl. L.R.S. 6 h., 1184.

957. Der Widerruf wegen Undanks muß in Jahresfrist von Kenntniß der Ursache an, eingeklagt werden.

Dieser Widerruf kann niemals von dem Geschenkgeber wider die Erben des Beschenkten, von den Erben des Gebers wider den Geschenknehmer aber alsdann eingeklagt werden, wenn der Geber vor seinem Tode die Klage schon angestellt hat, oder das Jahr vom Vergehen an noch läuft.
Vgl. L.R.S. 1047.

958. Der Widerruf wegen Undanks entkräftet weder die Veräußerungen des Geschenknehmers, noch die von ihm darauf gelegte Pfand- oder andere Grundlasten, ehe ein Auszug der Klage auf Widerruf am Rande der im 939sten Satz vorgeschriebenen Eintragung vorgemerkt ist; sondern durch den Widerruf wird der Geschenknehmer nur schuldig, den Werth der veräußerten Sachen, wie er zur Zeit der angebrachten Klage steht, und die Früchte von dem Tag dieser Klage an, zu ersetzen.
Vgl. L.R.S. 550, 2125; R.C.P.O. §§ 235 u. 239.

959. Schenkungen zu Gunsten einer Ehe können wegen Undanks nicht widerrufen werden.
Vgl. L.R.S. 1081 u. 1096.

960. Alle Schenkungen unter Lebenden, weß Namens und Werths sie seien, auch die gegenseitige oder vergeltende Schenkungen, ja selbst diejenigen, die zu Gunsten einer Ehe gemacht werden, (wenn sie nicht von Ahnen an die Ehegatten, oder von den Verehelichten unter sich gemacht werden), sobald sie von kinderlosen Personen geschehen sind, gelten durch die spätere Erscheinung eines ehelichen Kindes des Gebers kraft Gesetzes für widerrufen, auch wenn dieses erst nach seinem Tode zur Welt kömmt, oder nach der Schenkung geboren und ehelich gemacht wird.
Vgl. L.R.S. 61 b., 315, 331, 1081, 1096, 1100 b c.

961. Dieser Widerruf tritt selbst dann ein, wenn das nachkommende Kind zur Zeit der Schenkung schon empfangen war.

962. Die Schenkung gilt für widerrufen, obgleich der Geschenknehmer zum Besitz der geschenkten Güter schon gelangt, und nach der Geburt des Kindes von dem Geschenkgeber darin belassen worden sein sollte. Der Beschenkte ist jedoch nicht schuldig, andere Früchte, von welcher Art sie seien, zu ersetzen, als jene, die nach

der Zeit verfielen, da die Geburt des Kindes oder dessen durch eine nachherige Ehe erfolgte Ehelichmachung gerichtlich oder sonst öffentlich ihm angekündigt wurde. Von da an gibt er sie zurück, selbst wenn die Zurückforderung der geschenkten Güter erst nach dieser Bekanntmachung geschieht.

Vgl. L.R.S. 550.

963. Geschenkte Güter, welche diesem nach kraft Gesetzes widerrufen sind, fallen in das Vermögen des Gebers zurück, frei von allen Beschwerden und Pfandlasten, welche von dem Beschenkten her darauf gekommen sind; selbst für den Ersatz des Brautschatzes, den die Ehegattin des Beschenkten zurückzufordern hat, des Einbringens derselben, oder anderer in dem Ehevertrag ihr zugesagten Vortheile haften sie nicht, sogar alsdann nicht, wenn die Schenkung zur Beförderung der Ehe des Beschenkten geschah, und dem Heirathsvertrag eingerückt wurde, oder der Geber durch die Schenkung Sicherheit für die Erfüllung des Heirathsvertrags geleistet hat.

Vgl. L.R.S. 865, 929, 954, 958, 1183. 2125.

964. Die auf diesem Weg widerrufenen Schenkungen leben nicht wieder auf, weder durch Absterben des Kindes, noch auf sonst eine Weise; sondern will der Geschenkgeber vor oder nach dem Tod des Kindes, dessen Geburt eine Schenkung entkräftete, die nämlichen Güter demselben Geschenknehmer geben, so kann dies nur durch eine neue Schenkung geschehen.

Vgl. L.R.S. 1339, 1340.

965. Jede Abrede oder Vertragsstelle, wodurch ein Geschenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen künftiger Kinder Verzicht thut, ist ungültig und durchaus unwirksam.

Vgl. L.R.S. 6, 900, 1131.

966. Einer Schenkung, welche um nachgeborener Kinder willen widerrufen ist, können der Geschenknehmer, seine Erben, Rechtsfolger oder andere Inhaber der geschenkten Sache keine andere Verjährung entgegen halten, als jene aus einem ununterbrochenen

Ablauf von 30 Jahren, von der Geburt des letzten Kindes des Geschenkgebers, erfolgte sie auch erst nach dessen Tod.

Vgl. L.R.S. 2244, 2252, 2262, 2279.

Fünftes Kapitel.

Von letzten Willensverordnungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Form der letzten Willen.

967. Jedermann kann seinen letzten Willen erklären unter dem Namen einer Erbeinsetzung, oder eines Vermächtnisses, oder unter jeder andern Bennenung, die geeignet ist, seine Absicht an den Tag zu geben.

Vgl. L.R.S. 895, 901, 903, 905, 1002, 1076.

968. Ein letzter Wille von zweien oder mehreren Personen kann weder zum Vortheil Dritter, noch zu ihrem wechselseitigen Vortheil, in einer und derselben Urkunde errichtet werden.

Vgl. L.R.S. 1091, 1097.

969. Ein letzter Wille kann eigenhändig, oder öffentlich, oder geheim gefertigt werden.

Vgl. L.R.S. 970, 971, 976; Gerichtsnotariatsordnung § 23; Verordnung vom 2. November 1842 (R.B. Nr. 34) über Aufbewahrung, Eröffnung und Ausfolgung der Testamente.

970. Ein eigenhändiger letzter Wille gilt, wenn er von der Hand des Erblassers durchaus geschrieben und unterzeichnet, auch mit Ort, Tag und Jahr versehen ist; er bedarf keiner andern Förmlichkeit.

Vgl. L.R.S. 999, 1000, 1001, 1007, 1008.

× **971.** Ein öffentlicher letzter Wille ist jener, der von zwei Staatsschreibern in Gegenwart zweier Zeugen, oder von einem Staatsschreiber mit vier Zeugen aufgenommen wird.

Rechtspolizeigesetz § 46.

Zur Aufnahme von Notariatsurkunden (§ 26) bedarf es des Beizugs von Zeugen nur in den Fällen, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Es ist nicht gestattet, an Stelle der Zeugen einen zweiten Notar zu verwenden.

Vgl. L.R.S. 975, 980, 980 a.. 985, 1001.

×972. Wird der letzte Wille von zwei Staatsschreibern aufgenommen, so muß er ihnen beiden von dem Erblasser vorgesprochen, und von Einem derselben das Vorgesagte niedergeschrieben werden.

Wird nur ein Staatsschreiber zugezogen, so muß der letzte Wille diesem vorgesprochen und von ihm niedergeschrieben werden.

In einem wie im andern Fall muß das Niedergeschriebene in Gegenwart der Zeugen dem Erblasser vorgelesen werden.

Alles dieses ist ausdrücklich in der Urkunde zu erwähnen.

Vgl. L.R.S. 971 u. 973 nebst Zusätzen.

Gesetzerläuterung des Justizministeriums, aus besonderem Höchstem Auftrage erlassen, vom 29. August 1817 (R.B. Nr. 21): Zu Vermeidung einer Testamentsnichtigkeit ist nicht gerade das im L.R.S. 972 verordnete Diktiren oder Vorsprechen des öffentlichen letzten Willens erforderlich, vielmehr genügt jede bestimmte Aeusserung und Erklärung des Willens des Testators, deren Sinn der Notar oder Staatsschreiber, soviel ihm möglich ist, wörtlich und verständlich nieder zuschreiben und das Niedergeschriebene dem Testirer zu seiner Genehmigung vorzulegen hat.

Vgl. Rechtspolizeigesetz §§ 42, 54, 56; Notariatsordnung § 83.

973. Diese letzte Willensurkunde soll der Testirer unterzeichnen; erklärt er, daß es ihm an Fähigkeit oder an Kräften fehle, zu schreiben, so muß in der Urkunde seiner Erklärung, sowie der Verhinderungsursache ausdrücklich gedacht werden.

Rechtspolizeigesetz § 55.

Edikt vom 7. Mai 1818 (R.B. Nr. 11) von dem Justizministerium aus höchstem Auftrag verkündet.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst Höchster Entschliessung vom 7. Mai d. J. unter St. M. Nr. 342 in Betreff der Frage: „wie ein Tauber einen öffentlichen letzten Willen errichten könne?" gnädigst genehmigt zu verordnen: dass jedem tauben Testirer ohne Unterschied des Geschlechts ein besonderer Rechtsbeistand beigegeben werden solle, wo es demnächst darauf ankömmt: „ob der taube Testirer Geschriebenes lesen kann oder nicht?"

Im ersten Falle soll das Niedergeschriebene statt des im L.R.S. 972 verordneten Vorlesens von dem Tauben noch-

mals laut und verständlich vorgelesen und mündlich genehmigt und dass Beides geschehen, von dem Staatsschreiber, dem Zeugen und dem besonderen Rechtsbeistande am Ende des letzten Willens beurkundet werden.

Im anderen Falle muss der taube Testirer den Inhalt des niedergeschriebenen letzten Willens dem Staatsschreiber in Gegenwart der Zeugen und des Rechtsbeistandes nochmals vorsprechen, und solcher von eben Benannten beurkundet werden, dass das Niedergeschriebene mit der mündlichen wiederholten Erklärung des Testirers vollkommen übereinstimme. Bei welcher Beurkundung, wenn der Testirer auch nicht einmal seinen Namen schreiben kann, solches nach dem L.R.S. 973 bemerkt und nach Analogie des Satzes 977 zur Unterschrift ein weiterer Zeuge zugezogen werden muss.

Vgl. L.R.S. 979; VI. Konstit.-Edikt § 31 (Anhang); Rechtspolizeigesetz § 51.

× **974.** Die letzte Willensurkunde muß auch von den Zeugen unterzeichnet werden; auf dem Lande ist die Unterschrift eines der Zeugen hinlänglich, wenn das Testament von zwei Staatsschreibern aufgenommen wird, und zweier, wenn ein Staatsschreiber allein es aufnimmt.

Vgl. L.R.S. 971; Rechtspolizeigesetz §§ 46, 48, 55.

975. Als Zeugen eines öffentlichen letzten Willens können nicht zugelassen werden die Vermächtnißnehmer aller Art, noch ihre Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grade einschließlich, auch nicht die Schreiber der zur letzten Willensfertigung berufenen Staatsschreiber.

Vgl. L.R.S. 980; Rechtspolizeigesetz § 49; Notariatsordnung § 44.

976. Will der Erblasser einen geheimen oder verschlossenen letzten Willen errichten, so soll er seine Willensurkunde unterzeichnen, er mag sie selbst geschrieben haben oder durch einen Andern haben schreiben lassen. Diese Urkunde muß in sich selbst oder in einen Umschlag eingeschlagen und versiegelt werden. Der Erblasser übergibt sie also geschlossen und versiegelt dem Staatsschreiber vor wenigstens sechs Zeugen, oder läßt sie in ihrer Gegenwart verschließen und versiegeln; dabei erklärt er, daß dasjenige, was darin enthalten ist, sein letzter Wille sei, den er geschrieben und unterzeichnet habe. Der Staatsschreiber fertigt darüber die

Urkunde, die auf der Außenseite der Schrift oder ihres Umschlags geschrieben wird. Sowohl der Erblasser als der Staatsschreiber unterzeichnen diese Aufschriftsurkunde zugleich mit den Zeugen.

Alles Obige soll ununterbrochen hintereinander ohne Zwischeneintritt anderer Rechtshandlungen geschehen; würde der Erblasser wegen eines nach Unterzeichnung des letzten Willens ihm zugestoßenen Hindernisses die Aufschriftsurkunde nicht unterzeichnen können, so soll seiner deßfallsigen Erklärung erwähnt werden, ohne daß gleichwohl in diesem Fall nöthig sei, die Zahl der Zeugen zu vermehren.

Vgl. L.R.S. 977—980, 1001, 1007, 1009; Rechtspolizeigesetz § 42, Notariatsordnung § 83.

976 a. Der geheime letzte Wille muß durch den Staatsschreiber so besiegelt werden, daß nicht unbemerkt die Urkunde aus dem Umschlag herausgenommen und eine andere dafür eingeschoben werden kann.

Notariatsordnung § 84.

976 b. Auch bei geheimen letzten Willen genügt auf dem Land die Unterschrift der Hälfte der nöthigen Zeugenzahl.

Vgl. L.R.S. 974; Rechtspolizeigesetz § 48.

977. Ist der Erblasser Schreibens unerfahren, oder Schreibens unfähig zur Zeit, da er seine Willensverordnung niederschreiben läßt, so soll zu der Aufschriftsurkunde, außer der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zahl, ein Zeuge weiter zugezogen werden. Dieser unterzeichnet mit den übrigen Zeugen die Urkunde, in welcher der Ursache gedacht sein muß, warum dieser Zeuge noch zugezogen ward.

978. Diejenigen, welche Lesens unerfahren oder unfähig sind, können keine letzte Willensverordnung in geheimer Form errichten.

979. Ein Erblasser, der zwar nicht sprechen, wohl aber schreiben kann, darf aber einen geheimen letzten Willen errichten, unter der Bedingung, daß er ganz von seiner Hand geschrieben, unterzeichnet, und mit Ort, Tag und Jahr versehen sei, daß er

ihn dem Staatsschreiber und den übrigen Zeugen überreiche, und in ihrer Gegenwart oben an dem Aufschriftsorte hinschreibe, daß die vorgezeigte Schrift sein letzter Wille sei.

Der Staatsschreiber schreibt alsdann die Aufschrift darunter, und erwähnt hierin, daß der Erblasser in Gegenwart Seiner selbst und der Zeugen diese Worte niedergeschrieben habe, und soll im Uebrigen alles das beobachtet werden, was im 976sten Satz vorgeschrieben ist.

Vgl. VI. Konstitutionsedikt § 31; Rechtspolizeigesetz § 51.

980. Wer Zeuge für einen letzten Willen werden soll, muß männlichen Geschlechts, volljährig, Angehöriger des Deutschen Reichs und im Genusse der bürgerlichen Rechte sein.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. L.R.S. 488, 975, 1001; Rechtpolizeigesetz §§ 48 u. 49; Notariatsordnung §§ 43 u. 44; R.St.G.B. § 34 Z. 5 u. § 161.

980 a. Auch muß er selbst die zur Verordnung eines letzten Willens erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Vgl. L.R.S. 901, 901 a.

980 b. Eine letzte Willensverfügung kann wegen Unförmlichkeiten nicht mehr angefochten werden, sobald eine ihr gemäße, gültige, wenn auch nur widerrufliche Vermögensübergabe des Erblassers nachgefolgt und unwiderrufen geblieben ist.

Vgl. L.R.S. 1100 a b. u. b b.; Edikt vom 25. September 1807 über Vermögenübergaben etc. §§ 15 u. 16 (Anhang A. 3 a.); L.R.S. 1340.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Regeln über die Form gewisser letzten Willensarten.

† **981.** Die letzten Willen der Militär- und anderer bei Kriegsheeren angestellten Personen können in jedem Land, wo sie sich befinden, von einem Bataillons- oder Escadronschef, ingleichem von jedem Stabsoffizier in Gegenwart zweier Zeugen, oder von zwei Kriegskommissarien, oder von einem dieser Kommissarien in Beisein zweier Zeugen aufgenommen werden.

† **982.** Sie können auch, wenn der Erblasser krank oder verwundet ist, von dem Oberfeldarzt unter Beistand des Militärkommandanten, welchem die Polizei des Spitals übergeben ist, aufgenommen werden.

† **983.** Die Verfügungen der obigen Sätze kommen nur denen zu gut, welche bei einem Kriegszug, oder außer dem Staatsgebiet in Quartier oder Besatzung, oder in Feindesland kriegsgefangen sind: auf diejenigen,

welche im Land in Quartier oder Besatzung liegen, gehen jene Sätze nur, wenn sie sich in einem belagerten Platz oder in Orten befinden, wo wegen Kriegs die Thore geschlossen und der Eingang gesperrt ist.

† 984. Ein nach der oben bestimmten Form errichteter letzter Wille ist kraftlos sechs Monate, nachdem der Erblasser an einen Ort gelangt ist, wo er die gewöhnlichen Formen beobachten kann.

Die L.R.S. 981—984 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874
(R.G.B. Nr. 15 S. 45).

§ 44. In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die in § 38 bezeichneten und die nach §§ 155 bis 158 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Bezug auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, dass sie nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1) Die Befugniss, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder, im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene oder Geisseln haben diese Befugniss so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:

a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
c) wenn von einem Auditeur oder Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur

oder Offizier und den Zeugen bezw. von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b und c erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3) Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Testamentszeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4) Die nach Vorschrift sub 2 c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a. b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, dass die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb 14 Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlass des Testators aufgefunden wird.

5) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geissel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermisst und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, dass er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit letztwilliger Verfügung nicht ein.

985. Letzte Willen, welche an einem Ort gemacht werden, mit welchem alle Gemeinschaft wegen der Pest oder andern an=

steckenden Krankheiten unterbrochen ist, können vor dem Ortsvorsteher oder vor einem Raths- oder Gerichtsverwandten und zweien Zeugen errichtet werden.

Vgl. L.R.S. 975, 980, 998, 1001.

986. Diese Verfügung gilt Allen, die sich an den angesteckten Orten befinden, wenn sie schon selbst nicht krank sind.

987. Die in den beiden vorhergehenden Sätzen erwähnten letzten Willen, werden sechs Monate, nachdem die Sperre des Orts, wo der Erblasser sich befindet, wieder aufgehoben ist, oder sechs Monate, nachdem er sich an einen ungesperrten Ort verfügt hat, ungültig.

(988—994) bleiben weg, weil sie bloß das Seerecht betreffen.)

995. Die Verfügungen über die Form der zur See gemachten letzten Willen sind auch auf letzte Willen der Reisenden auf Schiffen, die nicht unter die Schiffsmannschaft gehören, anwendbar.

Vgl. L.R.S. 3 a. nebst Zusätzen.

996. Ein letzter Wille, der auf der See nach der bestimmten Form errichtet worden, gilt nur in so fern, als der Erblasser auf der See stirbt, oder doch in den nächsten drei Monaten, nachdem er gelandet, und zu einem Ort gekommen ist, wo er ihn nach gewöhnlichen Formen hätte erneuern können.

997. Ein auf der See errichteter letzter Wille kann keine Verfügung zum Vortheil der Schiffsoffiziere enthalten, wenn sie dem Erblasser nicht verwandt sind.

998. Die unter den obigen Sätzen des gegenwärtigen Abschnitts begriffenen letzten Willensverordnungen sollen von denjenigen, welche sie aufnehmen, sowie von dem Erblasser unterzeichnet werden.

Erklärt Letzterer, er sei Schreibens unerfahren oder unfähig, so soll seiner Erklärung und der Ursache seiner Nichtunterzeichnung gedacht werden.

In Fällen, welche die Gegenwart zweier Zeugen erfordern, soll die letzte Willensverordnung wenigstens von einem aus ihnen unterzeichnet, und alsdann die Ursache erwähnt werden, weßwegen der Andere nicht unterzeichnet.

Vgl. L.R.S. 973, 974, 985; Rechtspolizeigesetz § 55.

999. Ein Inländer, der sich in einem fremden Land befindet, kann seinen letzten Willen entweder in einer eigenhändigen Urkunde nach der Form des 970sten Satzes erklären, oder in einer öffentlichen und alsdann unter den Formen, die dabei an dem Ort der Fertigung gebräuchlich sind.

Vgl. L.R.S. 3 a nebst Zusätzen.

1000. Letzte Willensverordnungen, die in fremdem Land errichtet werden, können, soviel das im Inland befindliche Vermögen betrifft, nicht in Vollzug gesetzt werden, als nachdem sie vorher in der Gerichtskanzlei des Wohnorts des Erblassers, wenn er einen Wohnsitz im Lande beibehalten hat, andernfalls aber in der Gerichtskanzlei des Orts, der als sein letzter Wohnsitz im Lande bekannt ist, eingetragen worden. Im Fall der letzte Wille Verfügungen über inländische Liegenschaften enthält, soll er überdies in der Gerichtskanzlei, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden, so daß jedoch die Eintragsgebühren nur einfach gefordert werden dürfen.

Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 1 d.

1001. Die Förmlichkeiten, welchen die verschiedenen Gattungen der letzten Willensverordnungen, laut des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abschnitts, unterworfen sind, müssen bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

Vgl. L.R.S. 6 k., 970—980 b., 985, 998.

Dritter Abschnitt.

Von Erbeinsetzungen und Vermächtnissen im Allgemeinen.

1002. Letzte Willensverordnungen geben entweder ein Erbvermögen oder ein Erbtheil oder ein Erbstück.

Jede dieser Verordnungen, sie geschehe unter der Benennung einer Erbeinsetzung oder eines Vermächtnisses, richtet sich in ihrer

Wirkung nach den für die Erbvermächtnisse, für die Erbtheilvermächtnisse und für die Stückvermächtnisse unten bestimmten Regeln.

Vgl. L.R.S. 967, 1003, 1010, 1014.

1002 a. Jeder Liegenschaftserwerb aus Vermächtnissen aller Art muß so gut wie ein Erkauf in das Grundbuch eingetragen werden.

Vgl. L.R.S. 939 a., 1583 a.; II. Einf.-Edikt § 25; Notariatsordnung §§ 179, 180, 192.

Vierter Abschnitt.

Von Erbvermächtnissen.

1003. Ein Erbvermächtniß ist diejenige letztwillige Verfügung, wodurch der Erblasser einer oder mehreren Personen seine gesammte Verlassenschaft gibt.

Vgl. L.R.S 610, 612, 1044.

1004. Sind bei dem Tod des Erblassers Erben vorhanden, welchen das Gesetz einen bestimmten Antheil seines Vermögens vorbehält, so setzt sein Tod diese Pflichttheilserben in Besitz und Gewähr der gesammten Verlassenschaft kraft Gesetzes, und der ernannte Erbnehmer hat die Auslieferung des in dem letzten Willen ihm zugedachten Vermögens von ihnen zu verlangen.

Vgl. L.R.S. 724, 913, 915, 1009.

1005. Dennoch gebührt auch in diesem Fall dem Erbnehmer der Genuß des ihm zukommenden Vermögens von dem Sterbtag an, insofern solchem sein Gesuch um Auslieferung in Jahresfrist nachfolgt; späterhin nimmt der Genuß erst mit dem Tag der freiwillig zugesagten oder gerichtlich geforderten Auslieferung seinen Anfang.

Vgl. L.R.S. 549, 718, 928, 1139; R.C.P.O. §§ 235 u. 239.

1006. Wo aber bei dem Tod des Erblassers keine Pflichterben vorhanden sind, da soll durch den Tod des Erblassers der Erbnehmer kraft Gesetzes in Besitz und Gewähr treten, und nicht nöthig haben, die Auslieferung zu begehren.

Vgl. L.R.S. 916, 1008.

1006 a. Er tritt damit in die Reihe der Erben und wird alles auf ihn anwendbar, was von diesen überhaupt gesagt ist.

Vgl. L.R.S. 724, 774 u. flg., 870 u. flg.

1007. Jeder eigenhändige letzte Wille soll, ehe er vollstreckt wird, dem Vorsteher des Gerichts, unter welchem das Erbe gelegen ist, vorgelegt werden. Ist er versiegelt, so soll er dort geöffnet werden.

Der Vorsteher läßt ein Protokoll über die Vorlegung, Eröffnung und Beschaffenheit der Urkunde fertigen und befiehlt deren Hinterlegung in die Hände eines von ihm ernannten Staatsschreibers.

Ist der Wille in geheimer Form gefertigt, so geschieht die Vorlegung, Eröffnung, Beschreibung und Hinterlegung auf dieselbe Weise; die Eröffnung erfordert aber das Beisein der Staatsschreiber und der Zeugen, welche die Aufschriftsurkunde unterzeichnet haben und sich am Ort befinden, oder eine vorausgegangene Berufung derselben.

Vgl. L.R.S. 970, 976; Rechtspolizeigesetz § 1; Gerichtsnotariatsordnung § 23; Notariatsordnung §§ 85 u. 86; Verordnung vom 2. November 1842, R.B. Nr. 34 über Aufbewahrung und Eröffnung der Testamente.

1008. In dem Fall des 1006sten Satzes ist der Erbnehmer, sobald die letzte Willensverordnung eine eigenhändige oder eine geheime ist, verbunden, durch einen Beisatzbefehl des Vorstehers sich in die Gewähr einsetzen zu lassen. Er übergibt deßhalb eine Bittschrift, dieser wird die Hinterlegungsurkunde beigefügt, und unter die Bittschrift der Befehl gesetzt.

Vgl. L.R.S. 970, 976, 1006; Rechtspolizeigesetz § 1.

1009. Der Erbnehmer, welcher mit einem Pflichterben zusammen trifft, [hat für Schulden und Lasten der Erbschaft und zwar für persönliche nach Verhältniß seines Antheils und Empfangs am Erbe, für Pfandschulden mit dem ganzen Pfandwerth zu haften, auch allein alle Vermächtnisse zu berichtigen; vorbehaltlich der Minderung nach dem 926sten und 927sten Satz, wo der Fall dazu eintritt.]

Vgl. LR..S. 610, 612, 871, 873, 875. 1004, 1012, 2114.

Fünfter Abschnitt.

Von den Erbtheilvermächtnissen.

1010. Ein Erbtheilvermächtniß ist dasjenige, wodurch der Erblasser nur über einen bestimmten Theil desjenigen Vermögens, worüber ihm das Gesetz zu verfügen erlaubt, zum Beispiel über die Hälfte, über ein Drittel, oder über alle seine Liegenschaften, über seine ganze fahrende Habe, oder einen bestimmten Antheil aller seiner Liegenschaften oder fahrenden Habe, Verordnung macht.

Jedes andere Vermächtniß ist nur ein Stückvermächtniß.

Vgl. L.R.S. 610, 612, 913, 915.

1011. Erbtheilnehmer müssen von den Pflichterben, in deren Ermangelung von den eingesetzten Erben, und wo auch keine solche sind, von den gesetzlichen Erben, welche nach der Ordnung in dem Titel: von Erbschaften ins Erbe treten, die Auslieferung verlangen.

Vgl. L.R.S. 724, 913, 915, 1004, 1006.

1012. Ein Erbtheilnehmer ist ebenso wie ein Erbnehmer für Schulden und Lasten des Erblassers zu haften verbunden, persönlich nach Verhältniß seines Antheils und Empfangs am Erbe, und unterpfändlich für das Ganze.

Vgl. L.R.S. 610, 612, 871, 873, 875, 1009, 2114.

1013. Hat der Erblasser nur auf einen bestimmten Theil des seiner Verfügung offenen Vermögens das Erbtheilvermächtniß gerichtet, so ist ein solcher Erbtheilnehmer schuldig, mit dem gesetzlichen Erben, der alsdann den unvergebenen Theil hinnimmt, nach Verhältniß ihrer Theilnahme die Stückvermächtnisse zu berichtigen.

Vgl. L.R.S. 871, 873, 1012, 1017.

Sechster Abschnitt.

Von Stückvermächtnissen.

1014. Jedes unbedingte Vermächtniß gibt dem Vermächtnißnehmer von dem Tag an, da der Erblasser gestorben ist, ein Eigenthum auf die vermachte Sache, das auf seine Erben oder Rechtsfolger übergeht.

Der Erbstücknehmer kann jedoch weder den Besitz der vermachten Sache früher ergreifen, noch auf deren Früchte oder Zinsen Anspruch machen, als von dem Tag an, wo er das Gesuch um Auslieferung nach der Ordnung des 1011ten Satzes angebracht hat, oder wo ihm solche freiwillig zugesagt worden ist.

Vgl. L.R.S. 718, 1010, 1011, 1018, 1038, 1042, 1138.

1015. Die Zinsen oder Früchte der vermachten Sache gebühren dem Erbstücknehmer von dem Sterbtag an, und ohne der gerichtlichen Einklage zu bedürfen, alsdann:

1) wenn der Erblasser dieses in seinem letzten Willen ausdrücklich verordnet hat;
2) wenn eine Leibrente oder ein Jahrgehalt zum Lebensunterhalt vermacht wurde.

Vgl. L.R.S. 549, 604, 1005, 1139, 1153, 1969.

1016. Die Kosten des Auslieferungsbegehrens fallen auf die Erbschaft, nur darf ein Pflichttheil dadurch nicht verkürzt werden.

Die Eintragungsgebühren hat der Erbstücknehmer zu zahlen. Beides nur alsdann, wenn in dem letzten Willen nichts anders bestimmt ist.

Jedes Stückvermächtniß kann für sich besonders eingetragen werden, ohne daß dieser Eintrag Andern als dem Erbstücknehmer oder seinem Rechtsfolger Vortheil verschaffen könne.

Vgl. L.R.S. 1002 a. nebst Zusätzen; Notariatsordnung § 191.

1017. Der Erbe, oder wer sonst ein Stückvermächtniß zu leisten verbunden ist, hat für dessen Berichtigung persönlich, und zwar von mehreren, jeder nach Mehrzahl seines Antheils und Empfangs am Erbe zu haften.

Unterpfändlich haften sie für das Ganze, soweit der Werth ihrer besitzenden Erbliegenschaften reicht.

Vgl. L.R.S. 870, 871, 873, 878, 1006 a., 1009, 1012, 1013, 1221, 2111.

1018. Die vermachte Sache soll mit den nothwendigen Zubehörden und in dem Stand abgeliefert werden, worin sie sich an dem Sterbtag des Geschenkgebers befand.

Vgl. L.R.S. 551 u. flg., 1015, 1019, 1064 1245, 1615.

1019. Erwerbungen, wodurch der Erblasser ein Grundstück vergrößert, das er Jemand zuvor schon vermacht hatte, werden ohne seine neue Verordnung nicht Theile des Stückvermächtnisses, wenn sie gleich etwa daran grenzen.

Anders verhält es sich mit Verbesserungen oder mit neuen, auf dem vermachten Grundstück gemachten Anlagen, oder mit einem Einfang (oder geschlossenen Platz), dessen Befriedung (oder Einfassung) der Erblasser erweitert hat.

1020. Wenn vor oder nach der letzten Willenserklärung die vermachte Sache für eine Erbschuld oder auch für die Schuld eines Dritten zu Unterpfand gegeben, oder mit einer Nutznießung beschwert worden ist, so ist derjenige, welchem das Vermächtniß auferlegt ist, sie hievon frei zu machen nicht verbunden, wenn es ihm der Erblasser nicht ausdrücklich befohlen hat.

Vgl. L.R.S. 611, 872, 1038.

1021. Wurde vom Erblasser eine fremde Sache wissentlich oder unwissentlich vermacht, so ist das Vermächtniß ungültig.

Vgl. L.R.S. 1423, 1599.

1022. Der, welchem eine mehrfach vorhandene Sache ohne weitere Bestimmung vermacht ist, darf dem Erben die beste nicht fordern, noch hat er nöthig, die schlechteste anzunehmen.

Vgl. L.R.S. 1246.

1022 a. Sind einige Sachen ohne Zahlbestimmung vermacht, so sind niemals alle vorhandene, und nie über drei vom Vermächtnißnehmer zu wählen.

1023. Was einem Gläubiger vermacht ist, wird nicht für Abschlagszahlung auf seine Forderung, und das einem Dienstboten zugewendete Vermächtniß nicht für Zahlung auf seinen Lohn angesehen.

1024. Der Erbstücknehmer haftet nicht für die Schulden der Erbschaft; der obgedachten Minderung des Vermächtnisses und der Pfandklage der Gläubiger jedoch unbeschadet.

Vgl. L.R.S. 611, 809, 871, 874, 920, 925, 926, 1251, 2114, 2178.

Siebenter Abschnitt.

Von Treuhändern.

1025. Der Erblasser kann einen oder mehrere Treuhänder oder Vollzieher seines letzten Willens ernennen.

Vgl. L.R.S. 1984 u. flg.

1026. Er kann ihnen Besitz und Gewähr seiner fahrenden Habe ganz oder zum Theil einräumen, der aber nicht über Jahr und Tag von seinem Tod an dauern darf.

Hat er ihnen diesen Besitz nicht eingeräumt, so können sie ihn nicht fordern.

Vgl. L.R.S. 724, 1004, 1006.

1027. Der Erbe kann dem Besitz ein Ende machen, wenn er den Treuhändern eine hinlängliche Summe zur Zahlung der Fahrnißvermächtnisse anbietet, oder beweiset, daß sie entrichtet worden seien.

1028. Wer keine Verpflichtungen übernehmen kann, ist unfähig, ein Treuhänder zu werden.

Vgl. L.R.S. 1124.

1029. Eine Ehefrau kann nur mit Bewilligung ihres Mannes die Treuhänderschaft annehmen.

Lebt sie in einer Güterabsonderung, zufolge eines Ehevertrags, oder eines Urtheils, so kann sie es nicht nur mit Bewilligung ihres Mannes, sondern auch im Weigerungsfall unter der Ermächtigung des Gerichts, in Gemäßheit der Sätze 217 und 219 unter dem Titel: Von der Ehe.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 221, 222, 224, 1449, 1536, 1990; Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 2.

1030. Ein Minderjähriger kann selbst unter der Ermächtigung seines Vormunds oder Rechtsbeistands nicht Treuhänder werden.

Vgl. L.R.S. 388, 450, 481, 1124, 1990.

1031. Die Treuhänder sollen die Siegel anlegen lassen, wenn unter den Erben Minderjährige, Mundlose oder Abwesende sind.

Sie sollen in Gegenwart des muthmaßlichen Erben, oder nach Einladung desselben eine Erbverzeichniß errichten lassen.

Ist zur Zahlung der Vermächtnisse nicht baares Geld genug vorräthig, so veranlassen sie den Verkauf der Fahrniß.

Sie sorgen für die Vollziehung des letzten Willens in allen Theilen, und können in einem Rechtsstreit, der über dessen Vollziehung entsteht, als Beikläger auftreten, um dessen Gültigkeit zu verfechten.

Mit Ablauf des Sterbejahres des Erblassers müssen sie über ihre Verwaltung Rechnung ablegen.

Vgl. L.R.S. 819, 821, 828, 838 nebst Zusätzen; R.C.P.O. § 63.

1032. Die Gewalt des Treuhänders geht auf dessen Erben nicht über.

Vgl. L.R.S. 2003 u. 2010.

1033. Wo mehrere Treuhänder ernannt sind, und angenommen haben, da kann auch einer allein bei Abgang der übrigen handeln, und sie haften alle als Sammtschuldner für die ihnen anvertraute Fahrniß, wenn nicht der Erblasser ihre Verrichtungen getheilt, und ein Jeder von ihnen sich auch wirklich auf diejenigen beschränkt hat, die ihm angewiesen waren.

Vgl. L.R.S. 1200 u. flg.; 1995.

1034. Auslagen, welche der Treuhänder für die Versiegelung, Erbverzeichnung, Rechnung und andere Amtsverrichtungen gehabt hat, fallen auf die Erbschaft.

Vgl. L.R.S. 1999.

Achter Abschnitt.

Vom Verfall und Widerruf der letzten Willensverordnungen.

1035. Wer letzte Willensverordnungen ganz oder zum Theil widerrufen will, der muß es durch einen späteren letzten Willen thun, oder durch eine Staatsschreibereiurkunde, welche die Aenderung des letzten Willens besaget.

Vgl. L.R.S. 969, 1038; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 1.

1036. Spätere letzte Willensverordnungen, worin die frühere nicht ausdrücklich widerrufen sind, machen von den Verfügungen,

die in den früheren enthalten sind, nur jene ungültig, die mit den neuen nicht zusammen bestehen können.

1037. Ein widerrufener letzter Wille bleibt ungültig, sobald die Widerrufungsurkunde gültig ist, wenn schon letztere wegen Unfähigkeit des Erbnehmers oder Erbtheil- und Stücknehmers, oder wegen ihrer verweigerten Annahme, nicht zum Vollzug kommt.

Vgl. L.R.S. 906—911, 1043.

1038. Des Erblassers Veräußerung der vermachten Sache oder eines Theils derselben, selbst diejenige, welche durch Hingabe auf Wiederkauf oder durch Tausch geschieht, gilt für Widerruf des Vermächtnisses in allem, was veräußert worden, auch alsdann noch, wenn die Veräußerung ungültig, und die veräußerte Sache nachher wieder in die Hände des Erblassers zurückgekommen sein sollte.

Vgl. L.R.S. 1020. 1659, 1702.

1038 a. Ein bloßer Einriß oder Einschnitt in ein Testament, der die Urkunde nicht ganz durch und durch von einander trennt, zernichtet keinen letzten Willen, der noch aufbewahrt vorgefunden wird, wenn er nicht die Willensgewißheit der Urkunde aufhebt, oder zugleich mit einem Durchstrich des Inhalts, oder bei öffentlichen letzten Willen mit Rückforderung des Hauptaufsatzes, begleitet ist.

Vgl. Gerichtsnotariatsordnung § 23; Verordnung vom 2. November 1842 (R.B. Nr. 34) § 4.

1039. Jeder letzte Wille ist verfallen, soviel davon solche Begünstigte betrifft, welche den Erblasser nicht überlebt haben.

Vgl. L.R.S. 720, 722, 1089.

1040. Jeder letzte Wille, welcher auf eine Bedingung gestellt ist, die von einem ungewissen Ereigniß abhängt, so daß nach der Absicht des Erblassers die Verordnung nur vollzogen werden soll, je nachdem die Begebenheit sich ereignet oder nicht ereignet, ist verfallen, wenn der Erbtheil- oder Stücknehmer vor Erfüllung der Bedingung stirbt.

Vgl. L.R.S. 1168 u. flg.

1041. Eine Bedingung, welche nach der Absicht des Erblassers nur den Vollzug seiner Verordnung aufschieben soll, hindert den Rechtserwerb der eingesetzten Vermächtnißnehmer nicht, noch den Uebergang auf deren Erben.

Vgl. L.R.S. 1185.

1042. Ein Vermächtniß verfällt, wenn die vermachte Sache bei Lebzeiten des Erblassers gänzlich zu Grund gegangen ist.

Deßgleichen, wenn sie nach seinem Tod ohne Zuthun oder Verschulden des Erben zu Grund geht, selbst alsdann, wenn dieser wegen Nichtauslieferung im Verzug ist, sie aber in den Händen des Vermächtnißnehmers ebenfalls hätte zu Grund gehen müssen.

Vgl. L.R.S. 1138, 1302.

1043. Die Verfügung eines letzten Willens verfällt, welche der Vermächtnißnehmer ausschlägt, oder unfähig ist, zu empfangen.

Vgl. L.R.S. 893, 906—911.

1043 a. War sie belastet, so zerfällt der Vortheil dieser Belastung dadurch nicht, sondern die Auflage muß von demjenigen befolgt werden, dem der Verfall zu gut kommt, wenn außer dem Erben noch Jemand bei Erfüllung der Auflage betheiligt ist, und wenn diesem der Erbe nicht etwa die ganze Sache lieber heimweisen, als die Auflage erfüllen will.

1044. Bei einem Vermächtniß, das mehreren zusammen zugewendet ist, kann zu Gunsten der Vermächtnißnehmer ein Zuwachsrecht statt haben.

Ein Vermächtniß ist mehreren zusammen zugedacht, wenn es in einem und demselben Satz ihnen gegeben ist, ohne einem jeden seinen Theil an der vermachten Sache anzuweisen.

Vgl. L.R.S. 786, 1003.

1045. Es gilt ferner für mehreren zusammen hinterlassen, wenn eine Sache, die ohne Verschlimmerung nicht getheilt werden kann, in der nämlichen Urkunde mehreren Personen, wenn gleich einer Jeden besonders, vermacht ist.

Vgl. L.R.S. 827 a. u. b.

1046. Eben die Ursachen, welche nach dem 954sten Satz und den zwei ersten Bestimmungen des 955sten Satzes in gegen-

wärtigem Titel der Klage auf Widerruf einer Schenkung unter den Lebenden Platz machen, begründen auch die Klage der Erben oder Erbnehmer auf Widerruf letztwilliger Begünstigungen.

1047. Beruhet diese Klage auf einer groben Beschimpfung des Andenkens des Erblassers, so muß sie in Jahresfrist von dem Tag der Beschimpfung an erhoben werden.

Vgl. L.R.S. 957.

Sechstes Kapitel.

Von erlaubten Verordnungen zum Vortheil der Enkel des Geschenkgebers oder Erblassers oder seiner Geschwisterkinder.

1048. Eltern können das Vermögen, worüber sie zu verordnen berechtigt sind, ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall hin Einem oder Mehreren ihrer Kinder unter der Bedingung geben, daß sie dieses Vermögen ihren jetzigen und künftigen Kindern, jedoch nur jenen des ersten Grades, wieder abtreten sollen.

Vgl. L.R.S. 897, 913, 1050, 1081.

1049. Ein kinderloser Erblasser darf auch unter Lebenden, oder auf den Todesfall hin seinen Brüdern oder Schwestern sein ganzes Vermögen, oder jeden Theil desselben, der nicht zu einem Pflichttheil gehört, unter der gleichen Bedingung geben, daß solches von ihnen auf ihre vorhandene und künftige Kinder, jedoch nur des ersten Grades, falle.

Vgl. L.R.S. 897, 915, 1050.

1050. Die Verordnungen, welche die beiden vorhergehenden Sätze erlauben, gelten nur in sofern, als die auferlegte Abtretung zum Vortheil aller jetzigen und künftigen Kinder ohne Ausnahme oder Vorzug des Alters oder des Geschlechts gereicht.

Vgl. L.R.S. 1078.

1051. Stirbt in obigen Fällen derjenige, von dem das Vermögen auf seine Kinder fallen soll, und hinterläßt theils Kinder, theils Kindeskinder, so erhalten diese letztere, vermöge des Erbvertretungsrechts, den Antheil des vorverstorbenen Kindes.

Vgl. L.R.S. 739, 740.

1052. Wenn Kinder, oder Geschwister, welchen ohne Auflage einer Wiederabtretung unter Lebenden etwas geschenkt war, eine neue Gutthat annehmen, die ihnen durch Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen unter der Bedingung zugewendet ist, daß die früher geschenkten Güter mit der Wiederabtretung belastet sein sollen; so können sie nicht mehr die beiden zu ihrem Vortheil geschehenen Verfügungen trennen, und auf die zweite verzichten, um sich an die Erste allein zu halten, wenn sie auch bereit wären, die unter der zweiten Verfügung begriffenen Güter zurückzulassen.

1053. Den Aftererben fallen ihre Rechte zu der Zeit an, wo der Genuß des Kindes oder Geschwisters, welchem die Wiederabtretung auferlegt ist, aus irgend einer Ursache aufhört. Eine zu ihrem Besten vor der Zeit geschehene Abtretung des Genusses kann den derzeitigen Gläubigern des Belasteten nicht schaden.

Vgl. L.R.S. 618, 622, 788, 1057, 1167.

1053a. Eben so wenig darf sie den später gebornen Aftererben zum Nachtheil gereichen.

Vgl. L.R.S. 1050.

1054. Die Frau eines Belasteten, wenn dessen freies Vermögen unzulänglich ist, kann sich nicht an das Vermögen halten, welches der Wiederabtretung unterliegt, außer für den Hauptstock des Heirathsguts, und das nur alsdann, wenn der Erblasser es ausdrücklich erlaubt hat.

Vgl. L.R.S. 1472, 1495, 2121, 2125, 2135.

1055. Wer die in den vorhergehenden Sätzen gestatteten Verfügungen trifft, kann in denselben oder in einer öffentlichen Urkunde einen Pfleger zur Vollziehung dieser Verordnungen ernennen. Dieser kann den Auftrag nicht ablehnen, außer wenn eine der Ursachen vorhanden ist, welche unter dem Titel: von der Minderjährigkeit und Vormundschaft in dem sechsten Abschnitt des zweiten Kapitels angegeben sind.

Vgl. L.R.S. 427—437, 1073.

1056. In Ermanglung dieser Ernennung soll auf Betrieb des Belasteten, oder wenn dieser minderjährig wäre, seines Vor-

munds, in Monatsfrist von dem Tag an, da der Geschenkgeber oder der Erblasser gestorben, oder nach ihrem Tod die belastende Verordnung bekannt geworden ist, ein Pfleger ernannt werden.

Rechtspolizeigesetz § 1.

× **1057.** Der Belastete, welcher dem vorhergehenden Satz kein Genüge leistet, soll des Vortheils verlustig sein, den ihm die Verordnung verschafft hatte; auf Betrieb der volljährigen Aftererben, oder des Vormunds oder Rechtsbeistands der Minderjährigen oder Mundlosen, oder auf Betrieb eines jeden Verwandten der Aftererben, diese seien volljährig, minderjährig oder mundlos, oder endlich von Amtswegen auf Betrieb des Kronanwalts, kann von dem Gericht des liegenden Erbes erklärt werden, daß das Recht auf den Aftererben gefallen sei.

Vgl. L.R.S. 1053, 1074; Rechtspolizeigesetz §§ 1 u. 25.

1057a. Im Fall übler Verwaltung des Vorerben ist auf Andringen des Aftererben nach Satz 618 zu verfahren.

Vgl. L.R.S 1053, 1074.

1058. Nach dem Tod des Erblassers, welcher eine Aftererbschaft verordnet, soll in den gewöhnlichen Formen zur Erbverzeichniß über alle Güter und Fahrnißstücke geschritten werden, die zu seinem Nachlaß gehören, den Fall ausgenommen, wenn nur ein Stückvermächtniß belastet ist. Die Erbverzeichniß soll eine Abschätzung der fahrenden Habe nach ihrem Werth enthalten.

Vgl. L.R.S. 819. 821, 825; Notariatsordnung § 101 Z. 5; §§ 122, 137, 139 u. flg.

1059. Sie soll auf Ansuchen des mit der Wiederabtretung Belasteten in der Zeitfrist, die unter dem Titel: von Erbschaften bestimmt ist, in Beisein des zur Vollziehung ernannten Pflegers errichtet werden. Die Kosten fallen auf das Aftererbe.

Vgl. L.R.S. 795, 810.

1060. Ist die Erbverzeichniß nicht in der obigen Zeit auf Ansuchen des Belasteten errichtet worden, so soll in dem hierauf folgenden Monat, auf Betrieb des zur Vollziehung ernannten

Pflegers, in Beisein des Belasteten oder seines Vormunds hiezu geschritten werden.

Vgl. L.R.S. 1055, 1056.

1061. Geschieht den beiden vorhergehenden Sätzen kein Genüge, so soll auf Betreiben der im 1057sten Satz benannten Personen eben diese Erbverzeichniß gefertigt, und der Belastete oder sein Vormund sowohl, als der Aftererbpfleger dazu berufen werden.

Notariatsordnung § 101 Z. 5, § 122 u. flg.

1062. Der, dem eine Wiederabtretung auferlegt ist, soll alle zum Aftererbe gehörige fahrende Habe ordnungsmäßig öffentlich versteigern lassen, welche nicht in den beiden folgenden Sätzen ausgenommen ist.

Vgl. L.R.S. 452, 796, 805, 826, 839; Notariatsordnung § 160; Dienstweisung für Waisenrichter § 29.

1063. Das Zimmergeräth und andere Fahrnißstücke, deren Beibehaltung ausdrücklich verordnet worden, werden in dem Stand abgeliefert, worin sie sich zur Zeit der Wiederabtretung befinden.

Vgl. L.R.S. 531, 589.

1064. In Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, welche ein landwirthschaftliches Gut betreffen, ist Vieh und Feldgeräth mit begriffen, und der Belastete ist nur verbunden, es abschätzen zu lassen, um bei der Wiederabtretung den gleichen Werth zu erstatten.

Vgl. L.R.S. 522, 524, 616.

1065. Innerhalb sechs Monaten von dem Tag an, da die Erbverzeichniß geschlossen worden, muß der Belastete den Erlös aus der verkauften Fahrniß, und was an einnehmenden Schulden eingegangen ist, verzinslich anlegen.

Nach Umständen kann diese Frist verlängert werden.

Rechtspolizeigesetz § 2.

1066. Was späterhin aus einnehmenden Schulden oder abgelösten Kapitalien eingeht, muß längstens in drei Monaten,

nach Empfang des Geldes, von dem Belasteten wieder angelegt werden.

Vgl, L.R.S. 455.

1067. Die Anlage geschicht nach Vorschrift des Geschenkgebers oder Erblassers; hat dieser keine gegeben, so soll sie geschehen, um Liegenschaften oder Unterpfandbriefe zu erwerben.

Vgl. Dienstweisung für Vormünder § 7.

1068. Die in den vorhergehenden Sätzen vorgeschriebene Anlage soll auf Betrieb und unter Mitwirkung des Aftererbpflegers geschehen.

Vgl. L.R.S. 1055, 1056.

1069. Verordnungen, welche eine Aftererbschaft durch Vertrag oder letzten Willen festsetzen, sollen auf Betrieb des Belasteten oder des Pflegers der Aftererbschaft offenkundig gemacht werden; soviel nämlich die Liegenschaften betrifft, durch Eintrag in die Bücher der betreffenden Pfandschreiberei, und soviel die Summen betrifft, die zu Unterpfand auf Liegenschaften angelegt werden, durch Unterpfandsbestellung und Eintragung.

Vgl. L.R.S. 939, 1002 a., 2124; II. Einf.-Edikt § 25; Instruktion zur Führung der Grund- und Pfandbücher (vom 23. April 1868) §§ 19, 74 u. 84 u. flg.

1070. Den Abgang der Eintragung der Aftererbschaft in jene Bücher können die Gläubiger und jeder dritte Erwerber, selbst denen minderjährigen oder mundlosen Aftererben entgegen halten, welchen nur der Rückgriff auf den Belasteten und auf den Aftererbpfleger bleibt, ohne daß sie jedoch die Folgen der Unterlassung der Eintragung umstoßen könnten, selbst wenn der Belastete und der Pfleger zahlungsunfähig wären.

Vgl. L.R.S. 941, 1074.

1071. Dadurch, daß ein Gläubiger oder dritter Erwerber auf einem andern Weg als jenem der Eintragung Wissenschaft von der Verordnung erlangte, ist der Mangel der Eintragung nicht gehoben.

1072. Weder die Geschenknehmer, Vermächtnißnehmer, noch selbst die gesetzlichen Erben desjenigen, der eine Aftererbschaft ver-

ordnet, noch weniger ihre Geschenknehmer, Vermächtnißnehmer oder Erben können den Abgang der Eintragung den Aftererben entgegenhalten.

Vgl. L.R.S. 941.

1073. Der zur Vollziehung ernannte Pfleger ist persönlich verantwortlich, wenn er sich nicht in Allem nach den Regeln gerichtet hat, die hier oben für die Vermögensbeurkundung, den Fahrnißverkauf, die Geldanlage, die Eintragung und Unterpfandsbestellung vorgeschrieben sind, und überhaupt, wenn er nicht allen nöthigen Fleiß angewendet hat, damit die auferlegte Wiederabtretung wohl und treulich vollzogen werden möge.

Vgl. L.R.S. 450, 942, 1055, 1056, 1060, 1062, 1068, 1069.

1074. Der minderjährige Belastete kann, wenn gleich sein Vormund zahlungsunfähig ist, die Folgen der Uebertretung der Regeln, welche diesem in den Sätzen des gegenwärtigen Kapitels vorgeschrieben sind, nicht umstoßen.

Vgl. L.R.S. 942, 1057, 1057 a., 1070.

Siebentes Kapitel.

Von Theilungen der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen.

1075. Eltern und Ahnen können unter ihren Kindern und Kindeskindern ihr Vermögen theilen und ihnen die Loose anweisen.

1076. Diese Theilungen können durch Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen mit Beobachtung jener Formen, Bedingungen und Regeln geschehen, die für Schenkungen und letzte Willensverordnungen vorgeschrieben sind.

Theilungen, welche durch eine Handlung unter Lebenden, als Vermögensübergabe, geschehen, können nur das schon vorhandene Vermögen zum Gegenstand haben.

Vgl. L.R.S. 931 u. flg., 967 u. flg., 1100 aa. u. flg.

1077. Wenn nicht das ganze elterliche Vermögen in der Theilung begriffen ist, so wird derjenige Theil des zur Todeszeit

vorhandenen Vermögens, der nicht vertheilt ist, nach den gesetzlichen Regeln getheilt.

Vgl. L.R.S. 745, 843, 887.

1078. Geschah die Theilung nicht unter alle Kinder, die zur Zeit des Hinscheidens im Leben sind, die Abkömmlinge der Verstorbenen mit eingerechnet, so ist die ganze Theilung ungültig. Eine neue Theilung in gesetzlicher Form kann sowohl von den übergangenen Kindern oder Abkömmlingen, als auch selbst von denjenigen, welche durch die Theilung bedacht wurden, verlangt werden.

Vgl. L.R.S. 740, 745, 1050.

1079. Eine elterliche Theilung kann wegen einer Verletzung über ein Viertel angefochten werden; desgleichen, wenn mittelst der Theilung und der Vorausvermächtnisse Einer der Mittheilnehmer einen größeren Antheil erhält, als das Gesetz erlaubt.

Vgl. L.R.S. 887, 913, 919, 1304, 1313.

1080. Das Kind, welches aus einer der vorgedachten Ursachen die elterliche Theilung angreift, muß die Kosten der Abschätzung vorschießen, und diese, sowie die Kosten des Rechtsstreits, fallen ihm bleibend zu, wenn seine Klage verwerflich erscheint.

Vgl. R.C.P.O. § 87 u. flg.

Achtes Kapitel.

Von Schenkungen in einem Heirathsvertrag zum Vortheil der Ehegatten, oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder.

1081. Jede Schenkung unter Lebenden über gegenwärtiges Vermögen, auch wenn sie einem Heirathsvertrag zum Vortheil der Ehegatten oder eines derselben geschieht, ist den allgemeinen Regeln für die Schenkungen unter Lebenden unterworfen.

Sie kann nicht zu Gunsten künftiger Kinder geschehen, außer in den hier oben im sechsten Kapitel aufgezählten Fällen.

Vgl. L.R.S. 894, 896, 906, 943—946, 959, 1048, 1049, 1087, 1088, 1090, 1394.

1082. Eltern, Voreltern und Seitenverwandte der Ehegatten, ja selbst Fremde können ihre künftige Verlassenschaft ganz oder zum Theil, sowohl den besagten Ehegatten, als auch für den Fall, da der Geber den beschenkten Ehegatten überleben würde, zum Vortheil der aus der Ehe zu hoffenden Kinder geben.

Von einer solchen Gabe, obgleich sie nur den Ehegatten oder einem derselben zum Vortheil lautet, wird in dem gedachten Fall, wo der Beschenkte zuerst starb, immer vermuthet, daß sie den Kindern und Kindeskindern aus solcher Ehe zu gut kommen solle.

Vgl. L.R.S. 898, 943, 947, 1083, 1089, 1093.

1083. Eine Schenkung, welche nach der Form des vorhergehenden Satzes geschehen ist, soll unwiderruflich sein, doch einzig in dem Sinn, daß der Geber über die vergabten Gegenstände nicht mehr unter einem unentgeltlichen Titel verordnen darf, es sei denn über geringe Summen in Vergeltungs- oder anderer Weise.

Vgl. L.R.S. 894, 946, 947.

1084. Eine Schenkung durch Heirathsvertrag darf zu gleicher Zeit das gegenwärtige und zukünftige Vermögen ganz oder zum Theil in sich begreifen, nur muß der Urkunde ein Verzeichniß angefügt werden, worin die Schulden und Lasten des Geschenkgebers verzeichnet sind, wie sie am Tag der Schenkung sich befinden; in welchem Fall der Geschenknehmer sich an das gegenwärtige Vermögen nach dem Tod des Gebers zu halten, und auf das Uebrige Verzicht zu thun befugt ist.

Vgl. L.R.S. 943, 945, 947. 1085, 1087, 1089, 1093.

1085. Ist das vorerwähnte Verzeichniß einer Schenkungsurkunde über gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen nicht beigefügt worden, so ist der Geschenknehmer verbunden, seiner Zeit die Schenkung entweder ganz anzunehmen oder ganz auszuschlagen. Nimmt er sie an, so kann er nur das Vermögen in Anspruch nehmen, wie es am Sterbtag des Erblassers vor-

handen ist, und muß alle Schulden und Lasten eines Erben übernehmen.

Vgl. L.R.S. 802, 873, 945, 947.

1086. Eine Schenkung durch Heirathsvertrag zum Besten der Ehegatten und der aus der Ehe zu hoffenden Kinder darf ferner noch die Bestimmung enthalten, daß der Geschenknehmer alle Schulden und Lasten der Erbschaft des Gebers ohne Unterschied zahlen soll, oder andere Bedingungen, deren Erfüllung von dem Willen des Empfängers*) abhängt, gleichviel wer der Geschenkgeber sei. Der Beschenkte ist verbunden, diese Bedingungen zu vollziehen, wenn er nicht auf die Schenkung Verzicht thun will. Hat derjenige, der durch Ehestiftung schenkt, sich vorbehalten, über ein in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens begriffenes Stück, oder über eine bestimmte daraus zu nehmende Summe zu verfügen, so wird das Stück oder die Summe nach dessen Tod, wenn nicht darüber verfügt ist, als in der Schenkung belassen angesehen, und gehört dem Geschenknehmer oder seinen Erben zu.

* Uebersetzungsfehler statt „Gebers" (de sa volonté).

Vgl. L.R.S. 944, 947, 1082, 1084.

1087. Keine Schenkungen durch Heirathsvertrag können unter dem Vorwand der Nichtannahme angegriffen oder ungültig erklärt werden.

Vgl. L.R.S. 932, 1394.

1088. Jede zu Gunsten einer Ehe gemachte Schenkung ist verfallen, wenn die Ehe nicht erfolgt.

Vgl. L.R.S. 953, 959, 960, 1168, 1176.

1089. Schenkungen, die einem der Ehegatten auf die im 1082sten, 1084sten und 1086sten Satz hier oben bemerkte Weise zugeschrieben sind, verfallen, wenn der Geber den beschenkten Ehegatten und seine Nachkommenschaft überlebt.

Vgl. L.R.S. 1039.

1090. Alle den Ehegatten durch Heirathsvertrag gemachten Schenkungen unterliegen bei Eröffnung der Erbschaft des Gebers

nöthigenfalls der Minderung auf den Antheil, worüber er nach den Gesetzen zu verordnen befugt war.

Vgl. L.R.S. 913, 920 u. flg.

Neuntes Kapitel.

Von Verordnungen unter Ehegatten vor oder während der Ehe.

1091. Ehegatten können in dem Heirathsvertrag sich wechselseitig oder auch Eines allein dem Andern jede Schenkung machen, die sie für gut finden, unter den hierunten ausgedrückten Bestimmungen.

Vgl. L.R.S. 1094, 1098, 1387, 1394, 1516, 1525, 1527.

1092. Eine Schenkung unter Lebenden, welche Ehegatten bloß auf gegenwärtiges Vermögen durch Heirathsvertrag einander machten, wird niemals auf die Bedingung verstanden, daß der Beschenkte der Längstlebende sei, wenn nicht diese Bedingung förmlich ausgesprochen ist. Sie unterliegt allen Regeln und Formen, welche oben dieser Gattung von Schenkungen vorgeschrieben sind.

Vgl. L.R.S. 894, 895, 943—946, 1039, 1081, 1087.

1093. Jede einseitige oder wechselseitige Schenkung, welche Ehegatten über künftiges Vermögen, oder über gegenwärtiges und künftiges zugleich, in einer Ehestiftung einander machen, folgt den nämlichen Regeln, welche denen von Dritten an sie gemachten Schenkungen in dem vorhergehenden Kapitel vorgeschrieben sind, geht aber auf die Kinder dieser Ehe nicht über, sobald der beschenkte Ehegatte vor dem Schenkenden stirbt.

Vgl. L.R.S. 1082, 1084, 1086, 1089.

1094. Ein Ehegatte kann für den Fall, da er keine Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, dem andern Ehegatten dnrch Heirathsvertrag, oder sonst während der Ehe, alles Eigenthum vermachen, welches er auch einem Fremden zuwenden dürfte, und ihm die Nutznießung des ganzen Erbtheils, selbst desjenigen Theils, worüber das Gesetz zum Nachtheil der Erben zu verordnen verbietet, daneben gönnen.

Für den Fall, da er Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, kann er dem andern Ehegatten entweder ein Viertel zum Eigenthum und ein anderes Viertel zur Nutznießung, oder die Hälfte seines ganzen Vermögens allein nutznießlich geben.

Vgl. L.R.S. 738 a., 745 a., 913, 915, 1098—1100; Rechtsbelehrung vom 3. März 1810 (R.B. Nr. 11) über Verschreibung einer Sitzgerechtigkeit.

1095. Ein Minderjähriger kann durch Heirathsvertrag dem andern Ehegatten einseitige oder wechselseitige Schenkungen nur mit Bewilligung und unter Beistand derjenigen geben, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist; mit dieser Bewilligung darf er alles dasjenige schenken, was das Gesetz einem volljährigen Ehegatten an den andern zu geben erlaubt.

Vgl. L.R.S. 903, 904, 1309, 1398; Reichs-Standesbeurkundungsgesetz §§ 29—31 u. L.R.S. 160.

1096. Alle Schenkungen unter Ehegatten während der Ehe sind dem Widerruf unterworfen, wenn sie gleich als Schenkungen unter Lebenden bezeichnet wären.

Die Frau kann sie widerrufen, ohne hiezu von ihrem Mann oder vom Gericht ermächtigt zu sein.

Diese Schenkungen verlieren wegen nachkommender Kinder ihre Kraft nicht.

Vgl. L.R.S. 905, 953, 960.

1097. Ehegatten können weder durch Handlungen unter Lebenden noch durch letztwillige Verfügungen einander gegenseitige Schenkungen in einer und derselben Urkunde machen.

Vgl. L.R.S. 931, 968.

1098. Mann oder Frau, die Kinder aus einer ersten Ehe haben, und zur zweiten oder weitern Heirath schreiten, können ihrem neuen Ehegatten nicht mehr geben, als der Antheil des Mindestbegünstigten ihrer ehelichen Kinder beträgt. In keinem Fall darf eine solche Schenkung ein Viertheil des Vermögens übersteigen.

Vgl. L.R.S. 913, 1094, 1496, 1525, 1527; Rechtsbelehrung vom 3. März. 1810, (R..B. Nr. 11) über Verschreibung einer Sitzgerechtigkeit.

1099. Auch mittelbarer Weise dürfen Ehegatten sich keine größeren als die oben gestatteten Geschenke machen.

Jede versteckte oder an Mittelspersonen gemachte Schenkung ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 1094, 1098, 1100, 1525.

1100. Für geschenkt an Mittelspersonen gilt das, was an Kinder des Ehegatten aus früherer Ehe gegeben wird, oder an Verwandte des andern Ehegatten, deren muthmaßlicher Erbe dieser zur Zeit der Schenkung ist, wenn nachmals gleich der andere Ehegatte seinen beschenkten Verwandten nicht überlebt oder geerbt hätte.

Vgl. L.R.S. 911, 1350, 1352.

1100 a. Hergebrachte Ehrengeschenke sind durch jenes Verbot nicht ausgeschlossen.

Zehntes Kapitel.

Von Vermögensübergaben.

Edikt vom 25. September 1807 (R.-B. Nr. 35) über Vermögensübergaben und Verpfründungen, folgt im Anhange A. 3 a.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1100 aa. Jedermann kann sich zum Vortheil seiner Erben schon bei Lebzeiten des Genusses seines Vermögens begeben, soweit er keiner Staatspflicht damit sich entzieht.

Vgl. L.R.S. 980 b., 1075, Vermögensüberg.-Edikt §§ 1 u. 2.

1100 ab. Diese Ueberlassung ist in jedem Fall an die oben im vierten Kapitel im ersten Abschnitt von der Form der Schenkungen vorgeschriebenen Regeln gebunden, den Satz 944 ausgenommen.

Vgl. L.R.S. 931 u. flg., 1076; Vermögensüberg.-Edikt §§ 4 u. 11—13; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 4 u. § 26 Z. 4; Notariatsordnung § 203 u. flg.

1100 ac. Wer sein ganzes besitzendes Vermögen abgibt, muß dabei die Vorsorge für seinen Unterhalt bestimmt aus-

drückert, es sei nun, daß er sich zu einem der übernehmenden Erben oder zu mehreren unmwechselnd in Verpflegung begibt, oder sich eine Abgabe in Geld und Haushaltungserzeugnissen vorbehält.

Vgl. L.R.S. 1968 u. 1983 a., Vermögensüberg.-Edikt §§ 5, 8—10 u. 21.

1100 ad. Man kann den Genuß des Vermögens allein, oder auch zugleich das Eigenthum übergeben.

Vgl. L.R.S. 1100 bd. u. 1100 be.; Vermögensüberg.-Edikt § 6.

Zweiter Abschnitt.

Von Eigenthumsübergaben.

1100 ba. Wer Eigenthum und Genuß unwiderruflich übergibt, setzt den Erben in alle hier nicht namentlich geänderte Rechte und Obliegenheiten eines Geschenknehmers, es mag die Uebergabe mit einer Abgabe belastet sein oder nicht, so lange nur die Belastung nicht über zwei Dritttheile des höchsten jährlichen Ertrags wegnimmt.

Vgl. L.R.S. 843, 920, 953, 1100 bb.—bf.

1100 bb. Der Uebergebende darf sich den freien Widerruf vorbehalten. Dieser Vorbehalt ändert jedoch an der Natur des Geschäfts weiter nichts, als daß dabei nun der Widerruf an den Beweis jener gesetzlichen Ursachen nicht gebunden ist, welche für die Aufhebung unwiderruflicher Schenkungen geordnet sind. Dieser Vorbehalt wird im Zweifel nicht vermuthet.

Vgl. L.R.S. 953; Vermögensüberg.-Edikt §§ 6 u. 7.

1100 bc. Würde der Uebergebende erst nach vorausgegangener Vermögensübergabe sich heirathen, und aus solcher Ehe Kinder zeugen, so kann deren Geburt eine Uebergabe nicht wieder aufheben, die unwiderruflich geschehen war.

Vgl. L.R.S. 960; Vermögensüberg.-Edikt § 3.

1100 bd. Wo das übergebene Vermögen nicht über obiges Maaß mit Leibgeding belastet ist, da wird die Auslegung für den Uebergebenden gemacht, wenn Zweifel entsteht, ob die Uebergabe eigenthümlich oder nutznießlich sei, mithin wird letzteres unterstellt.

Vgl. L.R.S. 1100 ba.; Vermögensüberg.-Edikt §§ 7 u. 19.

1100 be. Wo das Leibgeding höher ansteigt, oder eine Verpfründung mit verbunden ist, da ist im Zweifel die Auslegung für den Empfänger des Vermögens, mithin auf eigenthümliche Ueberlassuug zu machen, und sofort im ersteren Fall aus dem zwölften Titel und dessen zweiten Kapitel vom Leibrentenvertrag, im andern aber aus dem dritten Kapitel ebendesselben Titels vom Pfründvertrag, das Verhältniß des Gebers und Empfängers zu bemessen, so weit nicht namentlich Abweichungen bedungen sind.

Vgl. L.R.S. 1100 b a., 1968, 1983 a u. flg., Vermögensüberg.-Edikt §§ 8 u. 19.

1100 bf. Wo von mehreren Erben, an welche das Vermögen übergeben wurde, nur Einer oder der Andere in dem Fall einer hochgespannten Leibrente oder einer Pfründleistung ist, da findet der vorige Satz nur auf dessen Theil Anwendung, und die übrigen Theile werden nach den früheren Sätzen bemessen.

Dritter Abschnitt.

Von nutznießlichen Uebergaben.

1100 ca. Die nutznießliche Vermögensübergabe ist eine fürsorgliche Erbeinweisung oder Erbtheilung, verbunden mit der Schenkung des Genusses des künftigen Erbes.

Vgl. L.R.S. 1100 a d., Vermögensüberg.-Edikt §§ 7 u. 14.

1100 cb. Der Empfänger erlangt in Bezug auf den Genuß alle Rechte und Pflichten eines Nutznießers.

Vgl. L.R.S. 582 u. flg., 600 u. flg.

1100 cc. Die Sätze 1100 bb. und bc., auch be., finden auch bei dieser Genußschenkung Platz.

1100 cd. Die fürsorgliche Erbeinweisung oder Erbtheilung ändert an dem gesetzlichen Erbgang nichts, und benimmt dem Uebergebenden die Macht nicht, ändernde letztwillige Verfügungen darüber zu treffen.

Vermögensüberg.-Edikt § 14.

1100 ce. Sind keine dergleichen vorhanden, auch keine Veränderungen in der Erbordnung bis zum Tod des Uebergebenden dazwischen getreten, so ist die Erbeinweisung oder Erbtheilung, die in der Vermögensübergabe geschah, endgültig, vorbehaltlich einer Minderung, wo Pflichterben dergleichen zu fordern haben, und der Verordnungen des siebenten Kapitels von Erbtheilung der Eltern oder Ahnen unter ihren Nachkommen, wo der Fall sich dahin eignet.

Vgl. L.R.S. 913, 920, 980 b., 1078, 1079. Vermögensüberg.-Edikt § 15.

1100 cf. Sind durch Veränderungen im Erbgang oder durch letzte Willensverfügungen Aenderungen eingetreten, so muß der nutznießliche Besitzer denen dadurch an seine Statt tretenden Erben in gesetzlicher Ordnung das übergeben erhaltene Vermögen aushändigen.

Vermögensüberg.-Edikt § 16.

1100 cg. Der Erblasser kann jedoch in der Uebergabe festsetzen, daß, wenn er ohne andere deßfallsige Willensverordnung sterbe, die Verlassenschaft schon als vom Uebergabstag an zu Erbe verfallen angesehen werden soll, wo sie alsdann durch Veränderungen im Erbgang keiner Ablieferung an andere Erben unterworfen wird.

Elftes Kapitel.

Von Auslegung der Schenkungen und Vermächtnisse.

1100 da. Soweit nicht aus den Sätzen dieses Titels ein Anderes nothwendig folgt, gelten die Regeln, welche wegen der Auslegung der Verträge im fünften Abschnitt und dritten Kapitel des dritten Titels: von Verträgen angegeben sind.

Vgl. L.-R.S. 1156—1464.

1100 db. Statt einer zweiseitigen Absicht ist jedoch die erklärte einseitige Absicht des Gebers diejenige, auf welche bei diesen Rechtsgeschäften zu sehen ist.

Vgl. L.R.S. 1156.

1100 dc. Keiner außerhalb der Urkunde geschöpften Absicht ist die Kraft zuzugestehen, etwas zu verfügen, was überall aus den Worten nicht gefolgert werden kann; sondern nur die Kraft, das nicht zu verfügen, was erweislich nicht in der Absicht des Gebers lag, jedoch etwa aus den Worten gefolgert werden könnte.

1100 dd. In dem Gegenstoß zwischen dem Vortheil des Erbnehmers und der Erbtheil- oder Erbstücknehmer ist im Zweifel für den Erstern zu sprechen; so auch zwischen den Erben nnd den Vermächtnißnehmern.

Vgl. L.R.S. 1162.

1100 de. Wer eine ihm angefallene Verlassenschaft übernimmt, geht dadurch mit denen Gläubigern des Erblassers und der Erbschaft einen Halbvertrag ein, sie gesetzmäßig um ihre Forderungen zu befriedigen; das Verhältniß zwischen diesen und ihm richtet sich darin nach den Sätzen des Titels: über die Verträge.

Vgl. L.R.S. 774, 870, 873, 1371.

Dritter Titel.

Von Verträgen und Vertragsverbindlichkeiten überhaupt.

Erstes Kapitel.

Vorläufige Verfügungen.

1101. Ein Vertrag ist die Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen Einer oder Mehreren andern verbindlich zusagen, etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen.

Vgl. L.R.S. 1134, 1136 u. flg., 1142 u. flg.

1102. Der Vertrag ist doppelseitig, wenn die Vertragspersonen wechselseitig einander derartige Zusagen thun.

Vgl. L.R.S. 1106, 1184, 1325.

1103. Er ist einseitig, wenn eine oder mehrere Personen gegen eine oder mehrere andere sich zu etwas verbindlich machen, ohne daß diese letztern eine Gegenzusage thun.

Vgl. L.R.S. 2011.

1104. Ein Vertrag auf Umsatz ist vorhanden, wenn hiebei das, was jeder Theil gibt oder leistet, der Gegenwerth dessen ist, was ihm gegeben oder geleistet wird.

Besteht der Gegenwerth in der Wagniß eines Gewinns oder Verlusts für beide Theile, je nach ungewissen Begebenheiten, so ist der Vertrag ein Glücksvertrag.

Vgl. L.R.S. 1582, 1702, 1708, 1964, 1968.

1105. Ein unentgeltlicher oder Freigebigkeitsvertrag ist derjenige, worin Einer dem Andern einen unvergoltenen Vortheil zuwendet.

Vgl. L.R.S. 894, 1876. 1917, 1986.

1106. Ein belasteter Vertrag ist derjenige, wobei jeder Theil etwas geben oder thun muß.

Vgl. L.R.S. 1102.

1107. Alle Verträge, benannte und unbenannte, richten sich nach allgemeinen Regeln, welche der Gegenstand dieses Titels sind.

Die Regeln, welche gewissen benannten Verträgen eigen sind, finden sich in jenen Titeln, die sich auf diese Vertragsarten beziehen, und die besonderen Regeln der Handelsverträge werden durch die Handelsgesetze bestimmt.

Vgl. L.R.Buch III. Titel V—XV.; Handelsgesetzbuch Art. 271—431.

Zweites Kapitel.

Von den Erfordernissen zur Gültigkeit der Verträge.

1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier wesentliche Bedingungen:

die Einwilligung desjenigen Theils, der verbindlich werden soll:

dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen;

eine bestimmte Sache als Gegenstand der Verbindlichkeit;
eine erlaubte Vertragsursache.

Vgl. L.R.S. 1108 a., 1123, 1126, 1131 u. flg.

Erster Abschnitt.

Von der Einwilligung.

1108 a. Man kann seine Einwilligung durch Handlungen wie durch Worte erklären, wo nicht das Gesetz eine wörtliche Erklärung fordert.

Vgl. L.R.S. 931, 1100 a b., 1394, 1983 b., 2127, Handelsgesetzbuch Art. 317—323.

1108 b. Derjenige willigt stillschweigend ein, der auf eine zur Annahme reife Erklärung eines Andern hin solche Handlungen vornimmt, zu welchen er nur unter Voraussetzung der Beistimmung veranlaßt oder berechtigt sein kann.

Vgl. L.R.S. 778, 1338 a., 1738, 1776, 1985 a., 2180 a., Handelsgesetzbuch Art. 323.

1108 c. Die einer Handlung angehängte Rechtsverwahrung, daß sie für Einwilligung nicht gelten solle, wirkt bei solchen Handlungen nichts, welche die Gesetze namentlich für Einwilligung erklärt haben, oder welche alsdann alle vernünftige Haltung verlören.

Vgl. L.R.S. 1108 b.

1109. Eine nur durch Irrthum erlangte, oder durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug erschlichene Einwilligung ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 180, 887, 901 b., 1116 a.. 1117, 1304, 2053.

1110. Nur derjenige Irrthum macht den Vertrag nichtig, der das Wesen der Sache oder die Eigenschaft des Vertrags betrifft, hingegen keineswegs derjenige, der nur die Person angeht, mit welcher man übereinkommen will, es wäre denn, daß Rücksicht auf eine bestimmte Form die Hauptursache der Uebereinkunft wäre.

Vgl. L.R.S. 180, 2053.

1110 a. Auch derjenige Irrthum entkräftet den Vertrag nicht, der selbstverschuldet ist.

Vgl. L.R.S. 16, 1148 a., 2052.

1111. Zwang, d. i. widerrechtliche Gewaltsanmaßung wider denjenigen, der die Verbindlichkeit übernahm, ist ein Grund der Nichtigkeit, hätte ihn auch ein Dritter, der bei dem Vertrage nicht betheiligt ist, angewandt.

Vgl. L.R.S. 180, 887, 901 b., 1112—1115, 1116 a., 1117, 2053.

1112. Ein solcher Zwang ist vorhanden, so oft durch Wort oder That eine Lage hervorgebracht wird, die vernünftiger Weise auf einen Menschen Eindruck machen, und bei ihm die Furcht erregen kann, er sei für seine Person oder sein Vermögen einem überwiegenden und innestehenden Uebel ausgesetzt.

Bei Beurtheilung dieser Lage ist Alter, Geschlecht und persönliche Beschaffenheit des Betroffenen zu erwägen.

Vgl. R.-Strafgesetzbuch §§ 240, 241.

1113. Der Zwang wirkt die Nichtigkeit des Vertrags nicht allein, wenn er an einer der Vertragspersonen, sondern auch, wenn er an deren Ehegatten, Abkömmlingen oder Ahnen verübt wird.

Vgl. R.-Strafgesetzbuch § 52.

1114. Bloße Furcht vor dem Unwillen der Eltern oder der Ahnen und dergleichen, welche durch keinen Zwang rege gemacht worden ist, reicht nicht hin, um einen Vertrag für ungültig zu erklären.

1114 a. In einem Vertrag zwischen Eltern und Kindern, oder Vorgesetzten und Untergebenen, kann jedoch auch jene Furcht nach Umständen zur Umstoßung eines dem gehorchenden Theil nachtheiligen Vertrags in Anschlag kommen.

1115. Ein Vertrag kann wegen Zwang nicht mehr angefochten werden, wenn derselbe nach beseitigter Gewalt ausdrücklich oder stillschweigend, oder durch unbenutzten Ablauf der zur Umstoßung gesetzlich bestimmten Zeit genehmigt wurde.

Vgl. L.R.S. 181, 892, 1117, 1304, 1338.

1116. Der Betrug wirkt Nichtigkeit des Vertrags, wenn ohne die von einer der Vertragspersonen gebrauchten Kunstgriffe die andere den Vertrag nicht eingegangen haben würde.

Er wird nicht vermuthet, sondern muß aus den einzelnen Thatumständen begründet werden.

Vgl. L.R.S. 783, 887, 1116 b, 1117; R.-Strafgesetzbuch § 263.

1116 a. Die nämliche Beweisnothwendigkeit trifft auch den Irrthum und den Zwang.

Vgl. L.R.S. 1109 u. 1111, 1117 b.

1116 b. Ein Betrug der Nebenbestimmungen betrifft, wirkt nur eine Entschädigungsforderung.

Vgl. L.R.S. 1110, 1382.

1117. Ein Vertrag, der durch Irrthum, Zwang oder Betrug zu Stand kam, ist nicht schon kraft Gesetzes ungültig, sondern nur einer Klage auf Vernichtung oder Umstoßung ausgesetzt, nach näherer Angabe des siebenten Abschnittes fünften Kapitels in gegenwärtigem Titel.

Vgl. L.R.S. 6 h., 180, 888, 1115, 1117 a., 1304, 1338.

1117 a. Auch ein, obwohl nicht umgestoßener Vertrag, den der eine Theil durch Zwang oder Betrug herbeiführte, kann von ihm niemals zu seinem Vortheil vor Gericht benutzt werden.

1117 b. Zwang, Betrug, und andere unrechte Thaten sind nur da anzunehmen, wo sie mit ihren Umständen der Zeit, des Orts und der Art bestimmt angegeben und erwiesen werden.

Vgl. L.R.S. 1116 a.

1118. Verkürzung entkräftet die Verträge nur bei gewissen Gattungen derselben, oder in Bezug auf gewisse Personen, nach Inhalt des nämlichen Abschnitts.

Vgl. L.R.S. (783), 887, 1079, 1305, 1313, 1674, 1683, 1706, 1872, 1983 f., 2052; Handelsgesetzbuch Art. 286.

1119. In eigenem Namen kann man nur für sich selbst Verbindlichkeiten übernehmen oder solche sich bedingen.

Vgl. L.R.S. 1120 – 1122, 1165, 1372, 1984, 2014, 2077.

1120. Auch für Dritte kann man gutstehen, und eine Handlung versprechen, die jene leisten sollen, in welchem Fall der Gutstehende, welcher Genehmigung zu erwirken versprochen hat, zur Entschädigung verbunden ist, wenn der Dritte sich weigert, das Versprechen auf sich zu nehmen.

Vgl. L.R.S. 1146 u. flg., 1165, 1375, 1998.

1121. Man kann auch zum Vortheil eines Dritten etwas bedingen, wenn es in Gefolge einer Zusage geschieht, die man sich selbst bedingt, oder einer Schenkung, die man einem Andern macht. Wer etwas dergleichen bedungen hat, kann nicht davon abgehen, sobald der Dritte erklärt hat, sich das Bedungene eigen zu machen.

Vgl. L.R.S. 954, 1165, 1973.

1122. Es wird vermuthet, man habe nicht blos für sich, sondern auch für seine Erben und Rechtsfolger bedungen, wo nicht das Gegentheil ausgedrückt worden ist, oder aus der Beschaffenheit des Vertrags fließt.

Vgl. L.R.S. 1879, 2003, 2017; Handelsgesetzbuch Art. 297.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertragsfähigkeit.

1123. Ein Jeder kann Verträge schließen, welchen nicht die Gesetze dazu unfähig erklären.

Vgl. L.R.S. 1108, 1124, 1926.

1124. Unfähig, Verträge zu schließen, sind in ihrer Art:

die Minderjährigen,

Vgl. L.R.S. 388, 481—484, 487, 1124 a. u. b., 1125, 1398.

die Mundlosen,

Vgl. L.R.S. 499, 502—504, 509, 513, 513 a.

die Ehefrauen,

Vgl. L.R.S. 217—226, 1427, 1449, 1538, 1576.

diejenigen, denen besondere Gesetze gewisse Verträge untersagen.

Vgl. L.R.S. 450, 472, 1595—97, 1840.

1124 a. Die Unfähigkeit der Minderjährigen ist von weiterm oder engerm Umfang, je nachdem sie unmündig, halbmündig oder vollmündig sind.

Vgl. L.R.S. 903, 904; R.C.P.O. § 358 Z. 1, § 435 Abs. 2; R.St. P.O. § 56 Z. 1; Gesetz vom 9. Oktober 1860 (R.B. Nr. 51) über Religion der Kinder § 5.

VI. Konstitutionsedikt (Anhang A 2, e.) § 27:

Verpflichtungen, welche blos auf ihrer Person lasten, können die Minderjährigen insoweit auch allein giltig übernehmen, als sie nur vorübergehende Folgen haben, und nicht die Erziehungsbestimmung aufheben, welche ihnen ihr Fürsorger gegeben hat, sobald sie einmal halbmündig sind, d. i. das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben; jene hingegen, wozu eine besondere Verstandes- oder Erfahrungsreife erfordert wird (z. E.-Eidesleistung, Religionsänderung), und welche weiter zu bestimmen dem Gesetze vorbehalten bleibt, sowie alle letztwillige Erbeinsetzungen, stehen ihnen nur nach erreichter Vollmündigkeit zu, die mit der Zurücklegung des 16. Jahres künftig eintritt.

1124 b. Ein Vollmündiger, der außer der Eltern oder Pfleger Haus, und nicht einem Fürsorger übergeben, mithin sich selbst überlassen ist, schließt gültig alle für seinen Unterhalt und Beruf geeignete Verträge, vorbehaltlich der Umstoßung im Verletzungsfall, und der besonderen Anstaltsgesetze, welchen er etwa unterworfen ist.

Vgl. L.R.S. 1305—1308; R.-Strafgesetzbuch §§ 301 u. 302.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten vom 20. Februar 1868 (R.B. Nr. 18).

§ 2: Das Gesetz vom 21. Juli 1823 (R.B. Nr. 20) über die Schulden der Akademiker ist aufgehoben. Dagegen findet der Landrechtsatz 1124 b auch auf studirende minderjährige Ausländer, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, Anwendung.

1125. Minderjährige, Mundlose und Ehefrauen können wegen Unfähigkeit ihre Zusage nur in gesetzlich bestimmten Fällen anfechten.

Personen, die fähig sind, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, können die Unfähigkeit des Minderjährigen, des Mundlosen oder

der Ehefrau, mit welcher sie gehandelt haben, diesen nicht entgegenhalten.

Vgl. L.R.S. 6 o., 225, 1124, 1304—1314, 1926, 1990.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gegenstand und Stoff der Verträge.

1126. Jeder Vertrag hat eine Sache zum Gegenstand, die der eine Theil zu geben, zu thun oder zu unterlassen zusagt.

Vgl. L.R.S. 1101, 1108.

1127. Der bloße Gebrauch oder die bloße Inhabung einer Sache kann, so gut als die Sache selbst, Gegenstand eines Vertrags sein.

Vgl. L.R.S. 1582, 1702, 1709, 1841, 1875, 1915, 2071.

1128. Nur Sachen, die dem Rechtsverkehr überlassen sind, können Vertragsgegenstand werden.

Vgl. L.R.S. 538, 714, 1130, 1302, 1303, 1598, 1600, 2226.

1129. Eine Verbindlichkeit muß eine, wenigstens der Gattung nach, bestimmte Sache betreffen.

Ihr Betrag kann ungewiß sein, wenn es nur Mittel zu dessen Bestimmnng gibt.

Vgl. L.R.S. 1246, 1592.

1130. Auch zukünftige Sachen darf eine Verbindlichkeit umfassen.

Nur auf die noch unangefallenen Erbschaften kann Niemand Verzicht thun, noch über solche irgend einen Vertrag schließen, selbst nicht mit Bewilligung des Erblassers.

Vgl. L.R.S. 6, 761, 791, 1600.

Vierter Abschnitt.

Von der Vertragsursache.

1131. Eine Uebereinkunft, die auf keiner oder auf einer unrichtigen oder unerlaubten Ursache beruht, bringt keine Rechtswirkung hervor.

Vgl. L.R.S. 6, 1108, 1133.

1132. Dadurch wird der Vertrag nicht ungültig, daß die Vertragsursache nicht ausgedrückt ist.

Vgl. Wechselordnung § 4.

1133. Jene Ursache ist unerlaubt, welche von dem Gesetz verboten, der Sittlichkeit entgegen oder der Staatsordnung zuwider ist.

Vgl. L.R.S. 686, 815, 965, 1172, 1387—1389, 1833.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1134. Rechtmäßig geschlossene Verträge gelten gleich Gesetzen unter denjenigen, die sie geschlossen haben.

Nur mit wechselseitiger Einwilligung oder aus gesetzlichen Gründen können sie widerrufen werden.

Sie erfordern redlichen Vollzug.

Vgl. L.R.S. 1175, 1184, 1340 a—c., 1869, 1871, 2007.

1135. Verträge verbinden nicht nur zu dem Ausgedrückten, sondern auch zu allem, was aus solchen nach Billigkeit, Herkommen oder Gesetzen folgt.

Vgl. L.R.S. 6 d., 696, 1142, 1156—1164, 1626.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit, zu geben.

1136. Die Schuldigkeit, etwas zu geben, umfaßt nicht nur die Verbindlichkeit, die Sache zu übergeben, sondern auch, sie bis zur Uebergabe zu bewahren und widrigenfalls den Gläubiger zu entschädigen.

Vgl. L.R.S. 1146 u. flg., 1302, 1303, 1604, 1614, 1689.

1137. Die Obsorge für die Bewahrung der Sache verbindet denjenigen, dem sie aufliegt, zu jeder Vorsicht eines guten Hauswirths, der Vertrag mag nun den Vortheil des einen Theils allein, oder den gemeinschaftlichen Nutzen beider bezwecken.

Mehr oder weniger umfaßt diese Verbindlichkeit bei jenen Verträgen, deren Wirkungen unter den betreffenden Titeln besonders bestimmt sino.

Vgl. L.R.S. 1374, 1428, 1614, 1880, 1927, 1962, 2080. Handelsgesetzbuch Art. 282, 343.

1138. Die Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache entsteht aus der bloßen Uebereinkunft der Vertragspersonen.

Sie macht den Gläubiger zum Eigenthümer; sie überträgt auch auf ihn die Gefahr der Sache von dem Augenblick an, wo die Uebergabsschuldigkeit begründet war, obgleich solche nicht geschah, wenn nicht der Schuldner im Lieferungsverzug ist, in welchem Fall sie auf seiner Gefahr bleibt.

Vgl. LR.S. 711, 938, 1139—1141, 1193, 1302, 1583, 1624, 1647, 1703.

1139. Der Schuldner wird in Verzug gesetzt, theils durch urkundliche, nämlich öffentlich beurkundete Aufforderungen oder andere gleichgeltende Vorgänge, theils durch den Inhalt des Vertrags selbst, wenn darin enthalten ist, daß durch bloße Erscheinung des Tags, ohne daß es weiterer Handlungen bedürfe, der Schuldner im Verzug sein soll.

Vgl L.R.S. 1146, 1656, 1929; R.C.P.O §§ 235 u. 239; Notariatsordnung §§ 77—79.

1140. Die Wirkungen der Verbindlichkeit, eine Liegenschaft zu geben oder zu überliefern, werden unter dem Titel: vom Verkauf und unter dem Titel: von Vorzugsrechten und Unterpfändern bestimmt.

Vgl. L.R.S. 939 u. flg., 1583, 1583 a., 1605, 2103 Z. 1, 2108; II. Einf.-Edikt § 25.

1141. Auf ein Fahrnißstück, das man zu geben oder zu liefern zweien Personen nach einander zusagt, hat derjenige den Vorzug und wird Eigenthümer, der in den wirklichen Besitz der Sache gesetzt ist, wenn schon sein Titel jünger ist, vorausgesetzt nur, daß er ein redlicher Besitzer sei.

Vgl. L.R.S. 2268, 2279.

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit, etwas zu leisten.

1142. Jede unerfüllte Verbindlichkeit, etwas zu thun oder zu lassen, löst sich in die Schuldigkeit auf, zu entschädigen.

Vgl. L.R.S. 1146 u. flg., 1184.

† **1143.** Der Gläubiger kann jedoch fordern, daß alles zusagwidrige Errichtete zerstört werde; auch kann er sich ermächtigen lassen, es auf Kosten des Schuldners selbst zu zerstören, unbeschadet seiner Entschädigungsforderung, soweit sie Statt hat.

† **1144.** Der Gläubiger kann gleichfalls ermächtigt werden, das unerfüllte Versprechen auf Kosten des Schuldners selbst vollziehen zu lassen.

Die L R.S. 1143 u. 1144 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.C.P.O. §§ 773 u. 774.

1145. Wer etwas zu unterlassen schuldig ist, haftet, sobald er es thut, für die Entschädigung.

Vgl. R.C.P.O. § 775.

Vierter Abschnitt.

Von der Entschädigung wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit.

1146. Entschädigung ist ein Schuldner nur dann schuldig, wenn er wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug gesetzt ist, den Fall ausgenommen, wo das, was der Schuldner zugesagt hat, nur in einer gewissen Zeit, die er verstreichen ließ, gegeben oder gethan werden konnte.

Vgl. L.R.S. 1139, 1142, 1149 u. flg., 1184, 1228—1230.

1147. Der Schulder, der seine Zusage gar nicht oder nicht in Zeiten erfüllt, wird zur Entschädigung im geeigneten Fall verurtheilt, so oft er nicht darlegt, daß die Nichterfüllung von einer fremden, ihm nicht beizumessenden Ursache herrühre, und das selbst alsdann, wenn von seiner Seite gar keine Unredlichkeit unterläuft.

Vgl. L.R.S. 1146, 1148, 1148 a., 1611; Handelsgesetzbuch Art. 326—333.

1148. Die Entschädigungsklage hat nicht statt, wenn der Schuldner durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert wurde, das

Zugesagte zu geben oder zu thun, oder veranlaßt wurde, gegen seine Zusage zu handeln.

Vgl. L.R.S. 1234 a., 1302, 1374 a., 1379, 1647, 1722, 1730—1735, 1789, 1790, 1807, 1881—1884, 1929.

1148 a. Sie hat auch nicht statt wegen einem Schaden oder einer Schadensvergrößerung, welche aus einer zu dem Versehen des Schuldners hinzugekommenen Verschuldung des Gläubigers entstand.

Vgl. L.R.S. 1150 u. 1151.

1149. Die Entschädigung umfaßt den erlittenen Verlust und den entgangenen Gewinn, mit Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen und Einschränkungen.

Handelsgesetzbuch Art. 283.

1150. Blieb die Verbindlichkeit ohne Gefährde des Schuldners unerfüllt, so hat dieser nur jenen erlittenen Verlust und entgangenen Gewinn zu ersetzen, welcher zur Zeit der Vertragsvollziehung vorhergesehen wurde, oder vorhergesehen werden konnte.

Vgl. L.R.S. 1383 a.

1150 a. Die Möglichkeit der Voraussicht ist nach jenem Maaß der Einsicht und Umsicht, auch Achtsamkeit zu bestimmen, welche man bei Personen gleichen Stands und Berufs gewöhnlich findet, und deshalb zu erwarten berechtigt ist.

Vgl. Art. 4 d. Gesetzes v. 13. Febr. 1851 (R.B. Nr. 14), über Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen bei Zusammenrottungen verübter Verbrechen (Anh. B., 15 b.).

1150 b. Ist dem Handelnden nach seiner gewöhnlichen Handelsweise ein größeres Maaß eigen, so gilt dies in jenen Fällen zum Maaßstab, wo derselbe betrüglich oder leidenschaftlich handelte.

1150 c. Ist seine Geistesthätigkeit unter dem gewöhnlichen Grad, so muß sich der Gläubiger an diesem Maaßstab genügen lassen, wenn er sich diesen Schuldner erwählt hat.

1151. Selbst in dem Fall, wo eine Verbindlichkeit aus Gefährde des Schuldners unerfüllt bleibt, begreift die Entschädigung nur denjenigen erlittenen Verlust und entgangenen Gewinn

unter sich, welche unmittelbare und natürliche Folgen der Nichterfüllung sind.

Vgl. L.R.S. 1382 e.

1151 a. Verlust und Gewinn wird auf den höchsten laufenden Werth, der in der Zwischenzeit von der Beschädigung bis zur Entschädigung bestand, berechnet, wenn der Schaden vorsätzlich zugefügt wurde, andernfalls nur auf den mittleren, in keinem Fall auf den bloßen Neigungswerth des Beschädigten.

Vgl. L.R.S. 1382 e. u. 1383 a.

1152. Wo in einem Vertrag auf den Fall der Nichterfüllung für Entschädigung eine bestimmte Summe versprochen ist, da darf dem Beschädigten weder mehr noch weniger zuerkannt werden.

Vgl. L.R.S. 1229.

1153. Bei Verbindlichkeiten, welche auf die Zahlung einer gewissen Summe beschränkt sind, besteht die Entschädigung wegen verzögerter Erfüllung des Vertrags allemal nur in der Verurtheilung zu den gesetzlichen Zinsen, ohnbeschadet der besondern Regeln für Handlungsgeschäfte und für Bürgschaften.

Diese Entschädigung gebührt dem fordernden Gläubiger, ohne daß er nöthig hätte, irgend einen Verlust zu beweisen.

Sie gebührt ihm nur vom Tag der Anforderung an, den Fall ausgenommen, wo das Gesetz sagt, der Zinsenlauf solle kraft Gesetzes anfangen.

Vgl. L.R.S. 455, 456, 474, 1139, 1146, 1440, 1473, 1548, 1570, 1652, 1846, 1904, 1907 a., 1996, 2001, 2028: Handelsgesetzbuch 93, 95, 220, 287—289; Wechselordnung Art. 50 u. 51.

1154. Der Zinsrückstand, der höher als ein Jahresbetrag ist, kann zinstragend werden durch gerichtliche Einklagung oder durch besondere Uebereinkunft.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 291.

1155. Verfallene Einkünfte an Pacht, Miethgeld, Erb- oder Leibrenten, tragen ebenfalls Zins von dem Tag der gerichtlichen Anforderung oder der Erklärung zur Verzinsung.

Gleiche Regel gilt für den Früchtenersatz, und für Zinsen, die ein Dritter dem Gläubiger auf Rechnung des Schuldners gezahlt hat.

Vgl. L.R.S. 127, 549, 1375, 1728, 1909.

1155 a. Bei Erstattung der nicht mehr vorhandenen Früchte ersetzt der redliche Besitzer alle wirklich verzehrten Früchte, jedoch mit Ausnahme solcher, von denen er erweisen kann, er würde solche nicht genossen, noch ihren Werth verbraucht haben, wenn er gewußt hätte, das Genußrecht sei nicht sein. Der unredliche Besitzer ersetzt alle verzehrten Früchte ohne Ausnahme, und zugleich die vernachlässigten.

Vgl. L.R.S. 138, 549, 550, 1378.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

1156. Bei Verträgen gilt die gemeinschaftliche Absicht der Vertragspersonen mehr, als der buchstäbliche Sinn der Worte.

Vgl. L.R.S. 1100 d b., 1175; Handelsgesetzbuch Art. 278.

† 1156 a. Eine außerhalb der Vertragsurkunde erhobene Absicht kann jedoch den Worten des Vertrags nur alsdann entgegengestellt werden, wenn aus dem Zusammenhang der Urkunde ein Widerspruchsschein oder eine Unerklärlichkeit hervorgeht, und eine Auslegungsbedürftigkeit herbeiführt.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

1157. Eine doppelsinnige Stelle hat den Sinn, worin sie einige Wirkung hervorbringen kann; nicht den, worin sie unwirksam bleiben würde.

1158. Doppelsinnige Ausdrücke sind dem Gegenstand des Vertrags gemäß auszulegen.

1159. Das Zweideutige erhält seine Auslegung aus dem Landesbrauch des Vertragsorts.

Vgl. L.R.S. 6 d—f., 1736, 1757, 1758, 1774, 1777; Handelsgesetzbuch Art. 279.

1160. In jedem Vertrag müssen die üblichen Vorsichtsgedinge, obschon sie darin nicht ausgedrückt wären, hinzugedacht werden.

Vgl. L.R.S. 1135.

1161. Von mehreren Nebengedingen erhält Eins durch das Andere seine Auslegung, indem einem jeden der Sinn zukommt, der sich aus der ganzen Handlung ergibt.

1162. Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, dem etwas bedungen wird, und für den, der eine Verbindlichkeit überkommen soll.

Vgl. L.R.S. 544 a., 1100 b d., 1100 d d.; 1602, 1602 a., 1695, 1706 a., 1773.

1163. So allgemein auch immer die Ausdrücke eines Vertrags sein mögen, so erstreckt er sich gleichwohl nur auf solche Sachen, worüber erweislich die Betheiligten zu unterhandeln Willens waren.

Vgl. L.R.S. 2048—2050.

1164. Wird in einem Vertrag zur Erläuterung der Verbindlichkeit ein Fall ausgedrückt, so wird dadurch deren Umfang nicht beschränkt, sondern bleibt dennoch, wie er in den unausgedrückten Fällen von Rechtswegen sein mag.

Sechster Abschnitt.

Von der Wirkung der Verträge in Bezug auf dritte Personen.

1165. Verträge haben nur unter denen, die sie schließen, ihren Wirkungskreis; einem Dritten bringen sie keinen Nachtheil; sie nutzen ihm auch nicht, außer in dem Fall des 1121sten Satzes.

Vgl. L.R.S. 1119—1125, 1375, 1743, 1998, 2009, 2014, 2051.

1166. Die Gläubiger können gleichwohl alle jene Rechte und Klagen ihres Schuldners zu ihrer Befriedigung geltend machen, die nicht ausschließlich ihm in Person zustehen.

Vgl. L.R.S. 618, 788, 865, 882, 921, 1446, 1464, 1753, 2225.

1167. Sie können gleichfalls in eigenem Namen jene Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Abbruch ihrer Rechte unternimmt.

Sie müssen jedoch, soviel jene Rechte betrifft, die unter dem Titel: von den Erbschaften und unter dem Titel: von dem Heirathsvertrag und den wechselseitigen Rechten der Ehegatten genannt sind, nach den dort vorgeschriebenen Regeln sich richten.

Vgl. L.R.S. 622, 788, 882, 1053, 1447, 1464; R.Konk.Ordn. §§ 24, 25, 28. 30—33.

1167 a. Die vorgedachte Anfechtung findet nur innerhalb eines Jahrs, von der Zeit der dem Gläubiger möglich gewordenen Kenntniß an, Statt.

Vgl. R.-Konk.-Ordn. § 34.

Anmerkung: Die L.R.S. 1167 u. 1167 a. sollen ersetzt werden durch ein zur Zeit noch in Berathung befindliches Reichsgesetz von 1879 über die Anfechtnng von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens (s. Nachtrag zum Anhange).

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Von bedingten Verbindlichkeiten.

§ I.

Von Bedingungen überhaupt und ihren verschiedenen Gattungen.

1168. Eine Verbindlichkeit ist bedingt, deren Wirksamkeit oder Fortdauer von einer künftig aufzuklärenden ungewissen Begebenheit abhängt.

Vgl. L.R.S. 1181, 1183, 1185.

1169. Zufällig ist die Bedingung, welche auf Ereignissen beruht, die weder in der Gewalt des Gläubigers, noch in jener des Schuldners stehen.

1170. Willkürlch heißt die Bedingung, wodurch der Vollzug des Vertrags von einer Begebenheit abhängt, welche herbeizuführen oder entfernt zu halten, iu der Gewalt der Einen oder Andern der Vertragspersonen steht.

Vgl. L.R S. 1174.

1171. Die Gemischte beruht zu gleicher Zeit auf dem Willen einer Vertragsperson und eines Dritten, oder des Zufalls.

1172. Jede Bedingung einer unmöglichen, sittenwidrigen oder gesetzwidrigen Sache gilt nicht, und macht die darauf ausgesetzte Uebereinkunft ungültig.

Vgl. L.R.S. 6, 900, 1131, 1133.

1173. Die Bedingung, etwas an sich Unmögliches nicht zu thun, macht die darauf ruhende Verbindlichkeit nicht ungültig.

1174. Jede Verbindlichkeit ist nichtig, welche unter einer Bedingung übernommen wird, die allein von der Willkür des Uebernehmenden abhängt.

Vgl. LRS. 944, 947, 1086, 1093.

1175. Jede Bedingung muß so erfüllt werden, wie es die Parthieen wahrscheinlich gewollt und gemeint haben.

Vgl. L.R.S. 1156, 1178.

1176. Wenn die Bedingung, daß etwas geschehe, in eine bestimmte Zeit begrenzt ist, so gilt sie für fehlgeschlagen, sobald die Zeit verstrichen ist, ohne daß sich die Begebenheit ereignet hätte.

Ist keine Zeit bestimmt, so kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden; erst alsdann gilt sie für fehlgeschlagen, wenn Gewißheit vorhanden ist, daß die Begebenheit sich nicht mehr ereignen werde.

Vgl. L.R.S. 1040.

1177. Die Bedingung, daß eine Begebenheit in einer bestimmten Zeit sich nicht ereigne, ist erfüllt, so bald die Zeit verstrichen ist, ohne daß die Begebenheit eingetreten wäre; sie ist gleichfalls erfüllt, wenn vor Ablauf der Zeit Gewißheit entsteht, daß die Begebenheit sich nicht ereignen werde. Ist keine Zeit bestimmt, so ist sie nur alsdann erfüllt, wenn es sicher wird, daß überall die Begebenheit sich nicht ereignen werde.

Vgl. L.R.S. 1040.

1178. Eine Bedingung gilt für erfüllt, wenn der Schuldner, der sich unter dieser Bedingung verbindlich machte, selbst ihre Erfüllung verhindert.

1179. Eine erfüllte Bedingung wirkt rückwärts auf den Anfang des Geschäfts. Ist der Gläubiger vor Erfüllung der Bedingung gestorben, so gehen seine Rechte auf seine Erben über.

Vgl. L.R.S. 1181, 1183.

1180. Schon ehe die Bedingung erfüllt ist, kann der Gläubiger die zur Erhaltung seines Rechts etwa nöthig werdende Handlungen vornehmen.

Vgl. L.R.S. 820, 88 , 2132; R.C.P.O. § 231; R.-Konk.-Ordn. §§ 60 u. 142.

§ II.

Von der aufschiebenden Bedingung.

1181. Eine Verbindlichkeit unter aufschiebender Bedingung besteht nicht nur, wenn die ungewisse Begebenheit, wovon sie abhängt, wirklich noch zukünftig ist, sondern auch, wenn sie sich schon ereignet hat, dieses aber den Partheieen unbekannt ist.

Im ersten Fall kann das Versprechen nicht zum Vollzug kommen, ehe die Begebenheit zur Wirklichkeit gekommen ist.

Im andern Fall wirkt die Verbindlichkeit von dem Tag an, da sie eingegangen ward.

Vgl. L.R.S. 1041, 1179, 1258 Z. 5, 1588, 2257; R.-Konk.-Ordn §§ 60 u. 142.

1182. Eine Sache, die Jemand unter aufschiebender Bedingung schuldet, bleibt auf Gefahr des Schuldners, der zu ihrer Ueberlieferung nur auf den Fall der erfüllten Bedingung verbunden ward.

Geht die Sache ohne Verschulden des Schuldners gänzlich zu Grund, so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Wird der Werth der Sache ohne dessen Verschulden verringert, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzustehen, oder ohne Abzug an der Gegenleistung die Sache in dem Stand, worin sie sich wirklich befindet, anzunehmen.

Liegt der Grund der Werthsverringerung an dem Schuldner, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzu-

stehen, oder die Sache in dem Stand, worin sie sich befindet, nebst der Entschädigung zu fordern.

Vgl. L.R.S. 1136, 1138, 1148, 1302, 1614, 1624.

§ III.

Von der auflösenden Bedingung.

1183. Eine auflösende Bedingung, sobald sie erfüllt wird, hebt die Verbindlichkeit auf, und setzt die Sachen in den Stand zurück, als wäre diese nicht vorhanden gewesen.

Der Vollzug der Verbindlichkeit wird durch sie nicht aufgehoben; sie verbindet den Gläubiger nur, das Empfangene zurückzugeben, sobald die vorbehaltene Begebenheit sich ereignet.

Vgl. L.R.S. 929, 952, 954, 963, 1179, 1184, 1188 b., 1659 u. flg.; R.-Konk.-Ordn. § 59.

1184. In doppelseitigen Verträgen ist es für den Fall, da Einer von beiden Theilen seinem Versprechen kein Genüge leistet, allemal stillschweigende Bedingung, daß der Vertrag aufgelöst sein soll.

Der Vertrag wird jedoch nicht kraft Gesetzes aufgelöst, sondern der Theil, welchem das nichterfüllte Versprechen geschah, hat die Wahl, entweder den Andern zum Vollzug des Vertrags, wenn dieser noch möglich ist, zu zwingen, oder dessen Aufhebung nebst der Entschädigung zu fordern.

Diese Forderung muß gerichtlich geschehen und dem Beklagten kann nach Umständen ein Aufschub zum Vollzug gestattet werden.

Vgl. L.R.S. 6 b., 956, 1102, 1146 u. flg., 1610, 1611, 1654—1657, 1741, 1871, 1912; Handelsgesetzbuch Art. 354—359; R.-Konk.-Ordn. §§ 15—21.

Zweiter Abschnitt.

Von betagten Verbindlichkeiten.

1185. Das Ziel oder der Tag unterscheidet sich von der Bedingung dadurch, daß es die Verbindlichkeiten nicht aufschiebt, sondern nur ihren Vollzug hinaussetzt.

Vgl. L.R.S. 1168, 1888, 1899—1901, 2257; Handelsgesetzbuch Art. 326—333.

1185 a. Von dem vorgenannten Verfallziel ist das Währziel verschieden, welches weder das Entstehen noch den Vollzug der Verbindlichkeit aufschiebt, sondern nur ihrer Währung oder Dauer ein Ende macht.

Vgl. L.R.S. 1188 b., 1737, 1902, 2032.

1186. Was erst an einem Verfallziel zahlbar ist, kann vor dem Verfalltag nicht gefordert, aber auch, wenn es vorausbezahlt wurde, nicht zurückgefordert werden.

Vgl. L.R.S. 1188, 1291, 1376, 1899, 1944; R.C.P.O. § 231.

1187. Verfallzieler gelten immer für bedungen zum Vortheil des Schuldners, soweit sich nicht aus der Uebereinkunft oder von Umständen ergibt, daß sie zugleich zum Vortheil des Gläubigers verabredet wurden.

Vgl. L.R.S. 1258 Z. 4, 1292, 1944; Handelsgesetzbuch Art. 334.

1188. Der Schuldner kann seine Begünstigung durch solche Zieler nicht mehr geltend machen, wenn er gantmäßig wird, oder durch seine Handlungen die Sicherheit vermindert hat, die er seinem Gläubiger in dem Vertrag gegeben hat.

Vgl. L.R.S. 1613, 2032; R.Konk.-Ordn. § 58.

Bad. Einf.-Gesetz zu den Reichs-Justizgesetzen.

§ 27. Im Falle eines Konkurses finden die Bestimmungen der §§ 58, 59 und 60 der Konkursordnung auch auf die Forderungen von Gläubigern Anwendung, welche zu abgesonderter Befriedigung berechtigt sind.

† 1188 a. Doch kann der Schuldner, dessen Zahlungszieler unverzinslich waren, soviel an der Vorauszahlung abziehen, als die Schuldigkeit bis zur Verfallzeit, nach dem gesetzlichen Fuß, Zins getragen haben würde.

Aufgehoben durch § 727 der Bad. C.P.O. von 1864.

1188 b. Währzieler können niemals vom Richter verlängert werden; übrigens ist ihre Wirkung jenen einer auflösenden Bedingung gleich, jedoch ohne Rückwirkung.

Vgl. L.R.S. 1183, 1185 a., 1661.

Dritter Abschnitt.

Von Wahlverbindlichkeiten.

1189. Der Schuldner einer Wahlverbindlichkeit wird ihrer dadurch ledig, daß er Eine der mehreren versprochenen Sachen überliefert.

1190. Die Wahl gebührt dem Schuldner, insofern sie nicht ausdrücklich dem Gläubiger eingeräumt ist.

Vgl. L.R.S. 1221 Z. 3.

1191. Der Schuldner kann dem Gläubiger nicht einen Theil der Einen, und einen Theil der Andern versprochenen Sache geben.

1192. Wenn von beiden versprochenen Sachen die Eine kein Gegenstand einer Verbindlichkeit werden konnte, so gilt die Verbindlichkeit für einfach, obschon sie wahlweis ausgedrückt ist.

Vgl. L.R.S. 6 n., 1128.

1193. Eine Wahlverbindlichkeit wird zur einfachen, wenn Eine der versprochenen Sachen zu Grund gegangen ist, und nicht mehr geliefert werden kann, sei es auch durch Fehler des Schuldners. Er kann den Werth der untergegangenen Sache statt der übriggebliebenen nicht geben.

Sind beide Sachen zu Grund gegangen, und Eine davon aus Verschulden des Schuldners, so muß dieser den Werth derjenigen zahlen, die zuletzt zu Grund ging.

Vgl. L.R.S. 1136, 1302.

1194. War in den Fällen des vorhergehenden Satzes durch die Uebereinkunft die Wahl dem Gläubiger überlassen, und es ist Eine der Sachen, jedoch ohne Versehen des Schuldners, zu Grund gegangen, so gebührt dem Gläubiger die übrig gebliebene. Haftet der Schuldner im Fehler, so kann der Gläubiger die Sache, die übrig geblieben ist, oder den Werth der zu Grund gegangenen wählen.

Sind beide Sachen zu Grund gegangen, und wenigstens Eine aus Versehen des Schuldners, so kann der Gläubiger den Werth der Einen oder der Andern nach seiner Wahl fordern.

Vgl. L.R.S. 1136, 1302.

1195. Sind beide Sachen ohne Verschulden oder Verzug des Schuldners zu Grund gegangen, so ist in Gemäßheit des 1302ten Satzes die Verbindlichkeit erloschen.

1196. Nach gleichen Grundsätzen wird die Wahlverbindlichkeit, die sich auf mehr als zwei Sachen erstreckt, beurtheilt.

Vierter Abschnitt.

Von Sammtrechten und Verbindlichkeiten.

§ I.

Von Sammtrechten der Gläubiger.

1197. Diejenige Forderung ist ein Sammtrecht mehrerer Gläubiger, deren Titel einen Jeden aus ihnen ausdrücklich ermächtigt, den ganzen Betrag der einnehmenden Schuld einzufordern, deren an Einen von ihnen geschehene Zahlung also den Schuldner auch da befreit, wo der Betrag der Schuld unter die verschiedenen Gläubiger theilbar ist.

Vgl. L.R.S. 1217, 1220, 1224; Handelsgesetzbuch Art. 269.

1198. Der Schuldner hat so lange die Wahl, an Einen oder den Andern der Sammtgläubiger zu zahlen, als nicht Einer derselben durch Einforderung ihm zuvorgekommen ist.

Der Nachlaß Eines der Sammtgläubiger hebt nur den Schuldantheil dieses Gläubigers.

Vgl. L.R.S. 1224, 1365.

1199. Jeder Vorgang, der zu Gunsten Eines der Sammtgläubiger die Verjährung unterbricht, kommt Allen zu gut.

Vgl. L.R.S. 709, 1206, 2242 u. flg.

§ II.

Von Sammtverbindlichkeiten der Schuldner.

1200. Mehrere Schuldner sind sammtverbindlich, wenn jeder für sich angehalten werden kann, das Ganze zu leisten, folglich die Zahlung des Einen die Uebrigen gegen den Gläubiger entledigt.

Vgl. L.R.S. 1219, 1222, 1284, 1285.

1201. Eine Sammtverbindlichkeit kann stattfinden auch da, wo Einer der Schuldner nicht auf gleiche Weise, wie der Andere, zur Zahlung der nämlichen Sache verbunden ist; zum Beispiel, wenn Einer nur bedingungsweise verbunden ist, während das Versprechen des Andern unbedingt war, oder wenn Einer eine Frist erhalten hat, die dem Andern nicht zugestanden wurde.

1202. Eine Sammtverbindlichkeit wird nicht vermuthet; sie muß ausdrücklich bedungen sein.

Nur in Fällen, für welche kraft Gesetzes die Sammtverbindlichkeit eintritt, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Vgl. L.R.S. 395, 396, 1033, 1382 d., 1442, 1487, 1734, 1862, 1887, 2002, 2021 a., 2027 a.; Handelsgesetzbuch Art. 112, 173, 178, 204, 241 245, 247, 257, 269, 280.

1203. Bei einer Sammtschuld kann der Gläubiger sich an jeden Schuldner halten, ohne daß Einer ihm die Einrede der Theilung entgegensetzen kann.

Vgl. L.R.S. 1222,, 2021, 2026; Handelsgesetzbuch Art. 281.

1204. Die Einklagung gegen Einen der Schuldner hindert die gleiche Einklagung wider die Uebrigen nicht.

Vgl. L.R.S. 1200.

1205. Ging die schuldige Sache durch Verschulden oder während des Verzugs eines oder mehrerer Sammtschuldner zu Grund, so befreit dieses die übrigen Mitschuldner von der Verbindlichkeit, den Werth der Sache zu zahlen, nicht; aber zur Entschädigung sind solche nicht verbunden.

Diese kann der Gläubiger nur an jene Schuldner fordern, durch deren Versehen die Sache zu Grund ging, oder die im Verzug waren.

Vgl. L.R.S. 1136, 1139, 1302.

1206. Das wider Einen der Sammtschuldner angestellte Verfahren unterbricht die Verjährung zu Gunsten* Aller.

* Uebersetzungsfehler statt: „zum Nachtheil" (à l'égard de tous).

Vgl. L.R.S. 1199, 2249.

1207. Wenn an einen der Sammtschuldner Zahlung der Zinsen gefordert ist, so laufen sie wider Alle, die gleich verbindlich sind.

Vgl. L.R.S. 1153.

1208. Wird Einer der Sammtschuldner von dem Gläubiger gerichtlich belangt, so kann er alle Einreden vorbringen, die aus der Natur der Schuld fließen, alle, die ihm persönlich zustehen, sowie alle, die sämmtlichen Mitschuldnern gemein sind; nur solche nicht, die einigen der übrigen Mitschuldner allein für ihre Person zukommen, ohne deren Willen.

Vgl. L.R.S. 1284, 1285, 1294, 1365, 2025—2027.

1209. Wird einer der Schuldner alleiniger Erbe des Gläubigers, oder der Gläubiger alleiniger Erbe Eines der Schuldner, so erlöscht die Sammtschuld nur für den Antheil dieses Schuldners oder Gläubigers.

Vgl. L.R.S. 1301.

1210. Der Gläubiger, der Einem der Sammtschuldner eine Theilung der Schuld nachgibt, behält seine Sammtklage wider die übrigen, jedoch mit Abrechnung des Antheils, der auf jenen Schuldner fällt, den er von der Sammtverbindlichkeit loszählte.

Vgl. L.R.S. 1215, 1285, 2026.

1211. Der Gläubiger, der von Einem der Schuldner seinen gesonderten Antheil annimmt, ohne in der Quittung seine Sammtrechte namentlich, oder seine Rechte überhaupt vorzubehalten, begibt sich dadurch der Sammtrechte nur in Beziehung auf diesen Schuldner.

Es gilt für keine Verzichtleistung auf die Sammtrechte gegen einen Schuldner, wenn der Gläubiger von ihm eine Summe empfängt, die seinem Antheil zwar gleich kommt, wovon aber in der Quittung nicht ausgedrückt wird, daß sie *für seinen Theil sei.*

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Fall, wo Einer der Mitschuldner nur *auf seinen* Theil vor Gericht belangt wird, so lang dieser sich zur Klaglosstellung nicht erboten hat, oder nicht eine Verurtheilung darauf erfolgt ist.

Vgl. L.R.S. 1212, 1285, 2027.

1212. Der Gläubiger, der den abgesonderten Antheil Eines der Mitschuldner an Rückständen*) oder Zinsen der Schuld, ohne Vorbehalt empfängt, verliert die Sammtrechte nur auf die verfallenen Renten oder Zinsen, nicht auf die künftig verfallende, und eben so wenig auf den Hauptstuhl, so lang nicht durch zehn nach einander folgende Jahre die Zahlung immer theilweise geschehen ist.

* Uebersetzungsfehler statt: „Rentenzielen" (arrérages).

1213. Eine Verbindlichkeit, die von Mehrern sammt und sonders übernommen wird, ist unter den Schuldnern selbst kraft Gesetzes getheilt, und sie sind unter sich nur Jeder für seinen Antheil gehalten.

Vgl. L.R.S. 1214—1216.

1214. Ein Mitschuldner, der eine Sammtschuld ganz gezahlt hat, kann von einem Jeden der Uebrigen nicht mehr als dessen Antheil zurückfordern.

Ist Einer der Sammtschuldner zahlungsunfähig, so wird der daher entstehende Verlust unter die zahlungsfähigen Mitschuldner und den Zahler verhältnißmäßig getheilt.

Vgl. L.R.S. 1213, 1216, 1261 Z. 3, 2033.

1215. Hat der Gläubiger auf die Sammtklage zu Gunsten Eines der Schuldner Verzicht gethan, und Einer oder Mehrere der Mitschuldner gerathen in Vermögenszerfall, so ist der Antheil der Zahlungsunfähigen verhältnißmäßig von allen Schuldnern zu

tragen, selbst von denjenigen, die der Gläubiger zuvor der Sammtverbindlichkeit entlassen hatte.

Vgl. L.R.S. 1210, 2027.

1216. Ging das Geschäft, wofür Mehrere sammt und sonders eine Schuld aufnahmen, nur Einen der Sammtschuldner an, so muß dieser seinen Mitschuldnern für die ganze Schuld haften, und sie sind in Beziehung auf ihn nur als seine Bürgen zu betrachten.

Vgl. L.R.S. 1431, 2028, 2030.

Fünfter Abschnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten.

1217. Eine Verbindlichkeit ist theilbar oder untheilbar, je nachdem ihr Gegenstand nach seinem Stoff sowohl als nach seiner Beschaffenheit einer theilweisen Uebergabe oder Vollziehung empfänglich oder unempfänglich ist.

Vgl. L.R.S. 827 a. u. b., 1220, 1222, 1939; Handelsgesetzbuch Art. 359.

1218. Die Verbindlichkeit ist untheilbar auch da, wo zwar die versprochene Sache oder die Handlung ihrer Natur nach theilbar wäre, aber die Absicht der Verbindlichkeit den theilweisen Vollzug nicht zuläßt.

Vgl. L.R.S. 1134, 1156, 1233, 1670; Handelsgesetzbuch Art. 359.

1219. Sammtverbindlichkeit wirkt noch keine Untheilbarkeit.

Vgl. L.R.S. 1200, 1220.

§ I.

Von der Wirkung theilbarer Verbindlichkeiten.

1220. Theilbare Verbindlichkeiten gelten zwischen dem Gläubiger und Schuldner selbst für untheilbar. Nur ihren Erben kömmt die Theilbarkeit zu gut; diese haben das Forderungsrecht, oder die Zahlungspflicht nur nach dem Antheil, der ihnen gebührt, oder wofür sie als Erben oder Rechtsfolger des Gläubigers oder des Schuldners zu haften haben.

Vgl. L.R.S. 870, 1233, 1244, 1669, 1939.

1221. Diese Theilungsbefugniß der Erben findet nicht Statt.

1) bei unterpfändlichen Schulden;
2) bei Lieferungen eines bestimmten Stücks;
3) bei Wahlverbindlichkeiten, wo der Gläubiger derjenige ist, der die Wahl hat, und Eine der Sachen untheilbar ist;
4) wenn Einem der Erben die Erfüllung der Verbindlichkeit vermöge ihres Rechtstitels allein aufliegt;
5) wenn die Natur des Versprechens oder der versprochenen Sache oder der Vertragsabsicht zeigt, es sei Wille der Vertragspersonen gewesen, daß die Schuld nicht theilweise berichtigt werden dürfe.

In den ersten drei Fällen kann der Erbe, der die abzuliefernde Sache oder das Unterpfandsgrundstück besitzt, soweit diese reichen, deßfalls auf das Ganze gerichtlich belangt werden, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf seine Miterben. In dem vierten Fall kann jener Erbe, dem allein die Zahlung der Schuld aufliegt, und im fünften Fall Jeder der Erben auf das Ganze belangt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs auf seine Miterben.

Vgl. L.R.S. 873, 1017. 1218, 1223, 2083, 2114.

§. II.

Von der Wirkung untheilbarer Verbindlichkeiten.

1222. Jeder Mitschuldner einer untheilbaren Schuld ist für das Ganze verbindlich, wenn schon der Betrag keine Sammtschuldigkeit ausspricht.

Vgl. L.R.S. 1200, 1203, 1219.

1223. Das Gleiche gilt von den Erben des Schuldners einer untheilbaren Verbindlichkeit.

Vgl. L.R.S. 1232, 1233, 2249.

1224. Jeder Erbe eines Gläubigers kann den Vollzug einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen.

Für sich allein kann er jedoch nicht die ganze Schuld erlassen, noch den Werth anstatt der Sache annehmen; hat Einer

der Erben für sich allein die Schuld nachgelassen, oder den Werth der Sache angenommen, so kann sein Miterbe die untheilbare Sache zurückfordern, jedoch muß er dabei den Antheil des Miterben, der den Nachlaß bewilligte, oder den Werth empfing, dem Schuldner vergüten.

Vgl. L.R.S. 1197, 1198, 1939.

1225. Wird ein Erbe eines Schuldners wegen Untheilbarkeit der Verbindlichkeit auf das Ganze verklagt und verurtheilt, so bleibt ihm der Rückgriff auf seine Miterben zur Entschädigung vorbehalten.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 875, 1221.

Sechster Abschnitt.

Von Verbindlichkeiten unter Strafgedingen.

1226. Ein Strafgeding ist dasjenige, wodurch Jemand zur Sicherheit der Vertragsvollziehung für den Fall der Nichterfüllung zugleich eine weitere Verbindlichkeit übernimmt.

Vgl. L.R.S. 2047; Handelsgesetzbuch Art. 284. Reichsgesetz vom 14. Sept. 1867 über die Zinsenhöhe, § 1 (s. bei L.R.S, 1907 c.)

1227. Die Nichtigkeit der Hauptverbindlichkeit hat die Ungültigkeit des Strafgedings zur Folge.

Aus der Nichtigkeit der Letztern folgt die Ungültigkeit der Erstern nicht.

Vgl. L.R.S. 6 n.

1228. Der Gläubiger, dessen Schuldner im Verzug ist, hat die Wahl, die ausbedungene Strafe oder die Vollziehung der Hauptverbindlichkeit einzuklagen.

Vgl. L.R.S. 1139, 1142; Handelsgesetzbuch Art. 284 Abs. 2.

1229. Die zugesagte Strafe dient für Entschädigung wegen Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit.

Die versprochene Sache und die Strafe zugleich kann nicht gefordert werden, wenn nicht letztere namentlich für den bloßen Verzug bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1152; Handelsgesetzbuch Art. 284 Abs. 3.

1230. In keinem Fall, der Hauptverbindlichkeit mag eine Erfüllungszeit vorgeschrieben sein oder nicht, ist die Strafe verwirkt, ehe der schuldige Theil im Verzug ist.

Vgl. L..RS. 1139, 1146.

1231. Der Richter kann die Strafe mäßigen, wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theil vollzogen ist.

1231 a. Eine schuldlos eingetretene Unmöglichkeit, die Verbindlichkeit zu erfüllen, wirkt den Verfall der Strafe nicht, wo nicht eine Uebernahme aller Zufälle geschehen ist.

Vgl. L.R.S. 1147, 1148.

1232. Betrifft die unter Strafe geschehene Hauptzusage eine untheilbare Sache, so ist die Strafe schon dadurch verwirkt, daß Einer der Erben des Schuldners dem Versprechen zuwider handelt, und die Klage kann angestellt werden wider denjenigen, der den Vertrag verletzt hat, auf das Ganze oder wider einen Jeden der Miterben nach Verhältniß seines Antheils, und unterpfändlich für's Ganze, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf denjenigen, der Schuld trägt, daß die Strafe verwirkt wurde.

Vgl. L.R.S. 873, 875, 1217, 1218, 1223.

1233. Ist die unter Strafe übernommene Hauptverbindlichkeit theilbar, so wird die Strafe nur von jenem Erben des Schuldners verwirkt, der diese Verbindlichkeit übertritt, und nur für den Antheil, den er an der Hauptverbindlichkeit hatte; wider diejenigen, die sie erfüllt haben, findet keine Klage statt.

Ist jedoch ein Strafgeding angehängt, damit die Zahlung nicht theilweise erfolge, und es hat Einer der Miterben die Erfüllung der Verbindlichkeit im Ganzen verhindert, so hat wider diesen die Klage auf die ganze Strafe, wider die übrigen Miterben aber nur für ihren Antheil, vorbehaltlich ihres Rückgriffs, Statt.

Vgl. L.R.S. 1218, 1220, 1232.

Fünftes Kapitel.

Von Erlöschung der Verbindlichkeiten.

1234. Verbindlichkeiten erlöschen:

durch Zahlung;

Vgl. L.R.S. 1235—1264.

durch Rechtswandlung;

Vgl. L.R.S. 1271—1281.

durch Erlassung;

Vgl. L.R.S. 1282—1288.

durch Wettschlagung;

Vgl. L.R.S. 1289—1299.

durch Rechtsvermischung;

Vgl. L.R.S. 1300 u. 1301.

durch Untergang der Sache;

Vgl. L.R.S. 1302 u. 1303.

durch Ungültigkeit oder Umstoßung;

Vgl. L.R.S. 1304—1314.

durch den Erfolg einer auflösenden Bedingung (laut des vorhergehenden Kapitels); und

Vgl. L.R.S. 1183 u. 1184.

durch Verjährung (laut eines nachfolgenden besonderen Titels).

Vgl. L.R.S. 2219—2281.

1234 a. Durch eine Veränderung der Umstände, wie groß sie auch sei, und wie stark der Einfluß auch sein möge, den sie auf eine andere Bestimmung der Uebereinkunft gehabt haben würde, wenn sie vor dem Abschluß eines Vertrags eingetreten wäre, erlöscht dessen Verbindlichkeit nie, wenn nicht die fernere Erfüllung natürlich oder sittlich unmöglich wird, oder jener Veränderung in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft die auflösende Kraft namentlich verliehen ist.

Vgl. L.R.S. 1148, 1302, 1722, 1865, 2003.

Erster Abschnitt.

Von der Zahlung.

§ I.

Von der Zahlung überhaupt.

1235. Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus; wer etwas zahlt, ohne es schuldig zu sein, kann es zurückfordern.

Freiwillig erfüllte natürliche Verbindlichkeiten begründen keine Zurückforderung.

Vgl. L.R.R. 69, 1186, 1376, 1906, 1967.

1236. Einer Verbindlichkeit kann der Schuldner durch Jeden, der dabei betheiligt ist, zum Beispiel durch einen Mitschuldner oder einen Bürgen, entladen werden.

Selbst ein Dritter, Nichtbetheiligter, befreit ihn, wenn er im Namen des Schuldners und für dessen Rechnung zahlt, oder für das in eigenem Namen Gezahlte nicht in die Rechte des Gläubigers eintritt.

Vgl. L.R.S. 1249, 1250 Z. 1, 1251 Z. 1, 1372, 1377, 1377a, 2028, 2029.

1237. Eine Verbindlichkeit, etwas zu verrichten, kann nicht wider Willen des Gläubigers durch einen Dritten erfüllt werden, so oft dem Gläubiger daran gelegen ist, daß sie der Schuldner selbst erfülle.

Vgl. L.R S. 1142, 1717, 1763, 2010c.; R.C.P.O. § 774.

1238. Um gültig zu zahlen, muß man Eigenthümer der zur Zahlung hingegebenen Sache, und fähig sein, sie zu veräußern.

Die Zahlung einer Summe in Geld oder andern verbrauchbaren Sachen kann jedoch von dem Gläubiger, der sie redlicher Weise verbraucht hat, nicht zurückgefordert werden, obwohl sie durch Jemand geschah, der nicht Eigenthümer der gezahlten Sache war, oder sie nicht veräußern konnte.

Vgl. L.R.S. 1124, 1141, 1599. 2279.

1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger geschehen, oder an einen Gewalthaber desselben, oder an den, der von dem Gesetz oder Gericht zum Empfang ermächtigt ist.

Gültig ist auch jene Zahlung, welche an einen unberechtigten Empfänger geschah, sobald sie von dem Gläubiger genehmigt ward, oder sein Bestes beförderte.

Vgl. L.R.S. 1275, 1689, 1937, 1984, 2010a. u. flg. Handelsgesetzbuch Art. 49, 50, 51, 67, 296. R.C.P.O. §§ 730, 736, 737. R.-Konk.-Ordn. §§ 5. 73.

1240. Eine Zahlung an den redlichen Besitzer einer Forderung * ist gültig, auch wenn die Forderung nachher diesem abgesprochen wird.

* Uebersetzungsfehler statt: „Eine redliche Zahlung an den Besitzer einer Forderung.“ (Le paiement fait de bonne foi à celui qui est en possession de la créance).

1241. Eine Zahlung an einen unfähigen Empfänger ist ungültig, so lang nicht der Schuldner beweist, daß die gezahlte Sache zum Nutzen des Gläubigers verwendet worden.

Vgl. L.R.S. 217 u. flg., 450, 482, 499, 509, 513, 513 a., 1124, 1312.

1242. Eine Zahlung des Schuldners an den Gläubiger, welche mit Hintansetzung eines obrigkeitlichen Beschlags oder einer Einsprache geschieht, gilt nicht wider die Gläubiger, von welchen der Beschlag oder die Einsprache herrührt; diese können so weit Rechtens ihn anhalten, noch einmal zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Gläubiger.

Vgl. L.R.S. 1298, 1944; R.C.P.O. §§ 730, 744 u. 810; R.-Konk. § 108; R.St.P.O. § 325, 326, 333, 480; Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 110.

1243. Der Gläubiger ist nicht schuldig, eine andere Sache, als er zu fordern hat, anzunehmen, wäre auch der Werth der angebotenen Sache gleich oder größer.

Vgl. L.R.S. 1932; Handelsgesetzbuch Art. 336.

Reichs-Münzgesetz vom 9. Juli 1873, bes. Art. 1, 9, 13 u. 14; Reichsgesetz über Reichskassenscheine vom 30. April 1874, § 5; Reichs-Bankgesetz vom 14. März 1875, §§ 1—4, 16—19, 43, 44.

1244. Der Schuldner kann dem Gläubiger keine Stückzahlung aufdringen, selbst dann nicht, wenn die Schuld theilbar ist.

Vgl. L.R.S. 1220; Wechselordnung Art. 38; Bad. Einf.Ges. zu den R.J.G. § 94.

† Der Richter kann gleichwohl, je nach der Lage des Schuldners mäßige Zahlungsfristen gestatten, und unter Vorsorge für Erhaltung des bisherigen Stands der Sache das gerichtliche Verfahren eine Zeitlang einstellen, jedoch hat er diese Macht mit vieler Behutsamkeit zu gebrauchen.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1244 a. Wo nur ein Theil einer Forderung klar, ein anderer bestritten, und die Verbindlichkeit theilbar ist, da ist der

Gläubiger befugt und schuldig, seiner übrigen Rechte unbeschadet, Stückzahlung anzunehmen.

Vgl. R.C.P.O. § 273.

1244 b. Der Geschenkgeber und jeder, welchen der Gläubiger zu ernähren verbunden ist, kann die theilweise Zahlungsannahme verlangen; sofern der Schuldner das Ganze nicht zahlen kann, ohne an dem Nothdürftigen Mangel zu leiden.

Vgl. L.R.S. 205—207, 955 Z. 3.

1245. Wer ein vollbestimmtes Stück zu liefern hat, thut genug, wenn er die Sache in dem Zustand übergibt, worin sie zur Zeit der Lieferung sich befindet, vorausgesetzt, daß eine nach entstandener Verbindlichkeit eingetretene Verschlimmerung des Zustands weder ihm, noch denjenigen Personen, für welche er zu haften hat, zuzurechnen ist, noch ein Verzug von seiner Seite vorausging.

Vgl. L.R.S. 1018, 1138, 1139, 1148, 1264, 1302, 1379, 1881—1884, 1933, 2010 d.

1246. Der Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache, die nur ihrer Gattung nach bestimmt ist, entledigt sich der Schuldner, wenn er weder eine von der besten, noch von der geringsten Gattung gibt.

Vgl. L.R.S. 1022; Handelsgesetzbuch Art. 335.

1247. Die Zahlung muß an dem bestimmten Orte geschehen; fehlt im Vertrag eine Ortsbestimmung, es ist aber von einem vollbestimmten Stück die Rede, so muß die Zahlung da geschehen, wo zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit sich das Stück befand.

Außer diesen beiden Fällen geschieht die Zahlung in dem Wohnsitz des Schuldners.

Vgl. L.R.S. 111, 1258; 1264, 1609, 1651, 1942; Handelsgesetzbuch Art. 324, 325, 342.

1247 a. Von letzterer Regel sind ausgenommen die Zahlungen, welche zur Entschädigung wegen Vergehen oder Versehen geschehen, als die in dem Wohnsitz des Gläubigers geschehen sollen.

Vgl. L.R.S. 1382 u. flg.

1248. Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen auf den Schuldner.

Vgl. L.R.S. 1608; Handelsgesetzbuch 325, 342.

1248 a. Die Zahlung dreier auf einander folgender Forderungsziele, oder zielweiser Rechnungen, an ebendenselben Gläubiger von ebendemselben Schuldner geschehen, wirkt die gesetzliche Vermuthung der Zahlung der früheren, wenn die Empfangsscheine ohne Vorbehalt älterer Forderungen oder Zieler ausgestellt sind.

Vgl. L.R.S. 1352; C.P.O. E.G. § 16 Z. 1.

§ II.

Von der Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers.

1249. Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers kommt einem dritten Zähler nur zu gut, wenn ein Vertrag oder Gesetz ihn begründet.

Vgl. L.R.S. 1236, 1250, 1251.

1250. Der Eintritt geschieht kraft Vertrags:

1) wenn der Gläubiger, der seine Zahlung von einem Dritten empfängt, diesen in seine Rechte, Forderungen, Vorzugsrechte oder Unterpfänder wider den Schuldner einweist; diese Einweisung muß ausdrücklich und zugleich mit der Zahlung geschehen;

2) wenn der Schuldner zur Zahlung ein Anlehen macht, und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einsetzt; soll diese Einsetzung gültig sein, so muß die Urkunde über das Darlehen und die Quittung von Staatsschreibern ausgefertigt, in Ersterer, daß die Summe zur Zahlung aufgenommen worden sei, erklärt, und in Letzterer ausgedrückt sein, daß die Zahlung mit dem Geld bewirkt worden, welches der neue Gläubiger dazu hergegeben hat; dieser Eintritt bedarf der Zustimmung des Gläubigers nicht.

Vgl. L.R.S. 1252, 1271, 2103 Z. 2, 2108.

1251. Kraft Gesetzes tritt in die Rechte des Gläubigers:

1) der Gläubiger, der einen andern vorzüglicheren Gläubiger befriedigt;

Vgl. L.R.S. 2094.

2) der Erwerber eines Grundstücks, der den Kaufpreis zur Befriedigung jener Gläubiger verwendete, welche darauf ein Pfandrecht hatten;

Vgl. L.R.S. 2178.

3) derjenige, dem, weil er mit Andern oder für Andere die Schuld zu zahlen hatte, daran gelegen war, daß sie getilgt würde;

Vgl. L.R.S. 874—876, 1214, 1216, 1489, 2029; Wechselordnung § 63.

4) der Vorsichtserbe, der die Erbschulden mit seinem Geld bezahlt.

Vgl. L.R.S. 802.

1252. Der in den vorhergehenden Sätzen zugelassene Rechtseintritt wirkt wider die Bürgen sowohl als wider die Schuldner; er bringt dem Gläubiger, der nur zum Theil befriedigt worden ist, keinen Nachtheil; ja dieser geht mit dem Rest seiner Forderung demjenigen, der ihn zum Theil gezahlt hatte, wenn dieser auf den Schuldner zurückgreift, in der Zahlung vor.

§ III.

Von der Aufrechnung der Zahlungen.

1253. Wer mehrere Posten schuldet, darf bei der Zahlung erklären, welche Schuld er damit zu tilgen gedenke.

1254. Der Schuldner kann nicht ohne Bewilligung des Gläubigers seine Zahluug dem Hauptstuhl aufrechnen, so lang noch Renten oder Zinsen rückständig sind. Eine Zahlung, die auf Hauptstuhl und Zinsen geschieht, und nicht für beide zureicht, wird erst auf die Zinsen abgerechnet.

Vgl. L.R.S. 1908, 2081; Konk.-Ordn. § 40; Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 28 (s. L.R.S. 2094).

1255. Hat ein Schuldner mehrerer Posten eine Quittung angenommen, worin der Gläubiger das, was er empfing, bestimmt

auf einen dieser Posten aufrechnet, so kann der Schuldner sie nicht mehr auf eine andere Schuld abrechnen, es wäre denn eine Gefährde des Gläubigers oder eine durch ihn veranlaßte Uebereilung daran Schuld.

1256. Sagt die Quittung über die Aufrechnung nichts, es sind aber mehrere verfallene Schulden da, so muß die Zahlung auf diejenige gerechnet werden, deren Tilgung damals für den Schuldner die wichtigste war. Waren nicht mehrere Posten fällig, so geschieht die Aufrechnung auf die wirklich verfallenen, obgleich sie für den Schuldner die weniger lästigen waren.

Sind die Schulden gleicher Art, so geschieht die Aufrechnung auf die ältern, und wo alle Umstände gleich sind, verhältnißmäßig auf sämmtliche Schulden.

Vgl. L.R.S. 1187, 1297, 1848.

× 1256 a. Wo nicht miteinlaufende Nebenverhältnisse zwischen dem Gläubiger und Schuldner ein Anderes nothwendig machen, sind für die wichtigsten zu halten zuerst jene, welche persönliche Haft nach sich ziehen, * sodann jene, welche die schwersten Zinsen tragen, sofort jene, welche mit Bürgen gedeckt sind, endlich jene, welche Pfandrecht haben.

* Die L.R.S. 2059—2070 sind aufgehoben.

§ IV.

Von Darlegung und Hinterlegung der Zahlung.

1257. Weigert sich der Gläubiger, seine Zahlung anzunehmen, so kann der Schuldner sie baar darlegen, und auf verweigerte Annahme des Gläubigers die dargelegte Summe oder Sache hinterlegen.

Die Darlegung mit nachgefolgter Hinterlegung befreit den Schuldner. Sie gilt, wenn sie gültig geschehen ist, für Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der hinterlegten Sache.

Vgl. L.R.S. 1258, 1259, 1264, 1961, 2186; Wechselordnung §§ 40, 73; Bad. R. Einf.-Ges. § 3; Konk.-Ordn. § 156.

1258. Zur Gültigkeit der Darlegung wird erfordert:

1) daß sie einem Gläubiger geschehe, der annahmsfähig ist, oder demjenigen, der an seiner Statt annehmen kann;
Vgl. L.R.S. 1239—1242 nebst Noten.
2) daß sie durch eine Person geschehe, welche fähig ist, Zahlungen zu leisten;
Vgl. L.R.S. 1236 u. 1238 nebst Noten.
3) daß die ganze verfallene Summe sammt Renten oder Zinsen, welche dem Gläubiger davon gebühren, der Betrag der berichtigten Kosten, und für die unberichtigten eine gewisse Summe, mit dem Erbieten der etwa nöthigen Ergänzung, dargelegt werde;
Vgl. L.R.S. 1244 u. 1244 a.
4) daß das Zahlungsziel erschienen sei, insofern es zum Vortheil des Gläubigers bedungen ist;
Vgl. L.R.S, 1187.
5) daß die Bedingung der Verbindlichkeit erfüllt sei;
Vgl. L.R.S. 1168, 1181.
6) daß die Darlegung an dem bestimmten Zahlungsort, und wo keiner bestimmt war, dem Gläubiger in Person, oder in seiner Wohnung, oder in dem Wohnsitz, den er zum Vollzug des Vertrags gewählt hat, geschehe;
Vgl. L.R.S. 111, 1247, 1264 nebst Noten.
7) daß die Darleguug durch einen Staatsbeamten geschehe, welchem diese Gattung von Geschäften anvertraut ist.

Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 1; Notariatsordnung § 51 Z. 12.

1259. Zur Gültigkeit einer Hinterlegung bedarf es keiner richterlichen Ermächtigung; es ist genug,

1) daß eine dem Gläubiger behändigte Aufforderung vorhergehe, worin Tag, Stunde und Ort der bevorstehenden Hinterlegung bekannt gemacht wird;
2) daß der Schuldner den Besitz der angebotenen Sache aufgebe, und sie sammt den bis zum Tag der Hinterlegung verfallenen Zinsen an die verfassungsmäßig zur Hinterlegung bestimmte Staatsstelle abliefere;
3) daß von dem Staatsbeamten über die Gattung der angebotenen Stücke, über die Weigerung des Gläubigers,

sie in Empfang zu nehmen, oder über sein Nichterscheinen, und endlich über die erfolgte Hinterlegung ein Protokoll gefertigt sei;

4) daß dem Gläubiger, der nicht erschien, das Protokoll über die geschehene Hinterlegung behändigt werde, mit der Aufforderung, die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 10:

„Von den Amtsgerichten werden die Urkunden über die Zulässigkeit der öffentlichen Hinterlegung und der Rückzahlung ausgestellt."

Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26) bes. Art. 1—3 u. 12 nebst Vollzugs-Verordnungen.

Vgl. L.R.S. 2186. Enteignungsgesetz vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 42) §§ 69, 79, 81.

1260. Die mit der Darlegung und Hinterlegung verbundenen Kosten fallen dem Gläubiger zur Last, wenn jene auf gültige Weise geschehen sind.

Vgl. L.R.S. 1248.

1261. Der Schuldner kann die Hinterlegung, so lang sie von dem Gläubiger nicht angenommen ist, zurücknehmen; alsdann sind seine Mitschuldner oder Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entledigt.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 10 (s. bei L.R.S. 1259); Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26) Art. 19 u. flg.

1262. Sobald ein rechtskräftiges Urtheil die Darlegung und Hinterlegung für gesetzlich und gültig erklärt, so kann der Schuldner zum Nachtheil seiner Mitschuldner oder Bürgen, selbst mit Einwilligung des Gläubigers, die Hinterlegung nicht mehr zurücknehmen.

Vgl. L.R.S. 1200 u. 2034.

1263. Der Gläubiger, der einwilligt, daß der Schuldner die schon durch ein rechtskräftiges Urtheil für gültig erklärte Hinterlegung zurücknehme, kann für seine Forderung die vorigen Vorzugs- oder Pfandrechte nicht mehr geltend machen. Er hat nur Pfandrecht von dem Tag an, da die Urkunde, wodurch er die

Zurücknahme der Hinterlegung bewilligt, in die Form gebracht worden ist, in welcher Pfandrecht bestellt werden kann.

Vgl. L.R.S. 1278 u. 2127 nebst Noten.

1264. Ist die schuldige Sache ein bestimmtes Stück, das da abzuliefern ist, wo es sich findet, so muß der Schuldner durch Urkunde, die dem Gläubiger in Person, oder in dessen Wohnung, oder in dem zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnsitz behändigt wird, ihn auffordern, die Sache abzuholen. Nach geschehener Aufforderung kann der Schuldner, welcher des Platzes bedarf, von dem Gericht die Erlaubniß erwirken, sie irgendwo zur Verwahrung niederzulegen, wenn sie der Gläubiger nicht abholt.

Vgl. L.R.S. 111, 1247, 1258, 1657, 1961—63 nebst Zusätzen.

§ V.

† Von der Vermögensabtretung.

Die L.R.S. 1265—1270 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf. Gesetzes zu den R.J.G. Vgl. R.E.G. zur R.K.O. § 4.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechtswandlung.

1271. Die Rechtswandlung geschieht auf dreierlei Weise:

1) wenn die alte Verbindlichkeit aufgehoben wird, und an deren Statt der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine neue übernimmt;
2) wenn der Gläubiger den alten Schuldner freispricht, und an dessen Stelle einen neuen annimmt;
3) wenn durch Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten eintritt, und gegen letztern der Schuldner frei wird.

Vgl. L.R.S. 879, 1250, 1263, 1273, 1275, 1277.

1272. Eine Rechtswandlung findet nur Statt unter Personen, die fähig sind, Verträge zu schließen.

Vgl. L.R.S. 1124 nebst Noten.

1273. Eine Rechtswandlung wird nicht vermuthet; die Absicht, sie zu bewirken, muß klar aus einem Geschäft hervorgehen.

Vgl. L.R.S. 1275 u. 1277.

1274. Jene Rechtswandlung, wodurch ein neuer Schuldner an die Stelle des alten angenommen wird, gilt ohne Zustimmung des ersten Schuldners.

Vgl. L.R.S. 1236.

1275. Die Ueberweisung, wodurch ein Schuldner seinem Gläubiger einen andern einwilligenden Schuldner anweist, bewirkt keine Rechtswandlung, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich erklärt, daß er den überweisenden Schuldner befreie.

Vgl. L.R.S. 1277, 2010 h.

1275 a. In keinem Fall kann der überwiesene Schuldner, der die Ueberweisung anerkannt hat, Einwendungen gegen die Schuld, welche er hatte, und nicht bei dem Anerkenntniß vorbehielt, dem überwiesenen Gläubiger entgegensetzen.

Vgl. L.R.S. 1295.

1276. Ein Gläubiger, der den überweisenden Schuldner frei läßt, hat ohne ausdrücklichen Vorbehalt keinen Rückgriff auf ihn, wenn der überwiesene Schuldner zahlungsunfähig wird, wenn nicht zur Zeit der geschehenen Ueberweisung der Ueberwiesene schon in Gant oder Vermögensverfall gerathen war.

Vgl. L.R.S. 1109, 1110, 1116.

1277. Die Anweisung einer Person, um an des Schuldners Stelle zu zahlen, bewirkt keine Rechtswandlung.

Eben so wenig des Gläubigers Anweisung einer Person, die für ihn empfangen soll.

Vgl. L.R.S. 2010 a., g., h., l.

1278. Die Vorzugs- und Pfandrechte der alten Forderung gehen auf eine neue an deren Stelle getretene nicht über, wenn der Gläubiger sie nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Vgl. L.R.S. 1263, 1299, 2180.

1279. Bei jener Rechtswandlung, wo ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt, können die Vorzugs- und Pfand-

rechte der ursprünglichen Forderung auf das Vermögen des neuen Schuldners nicht übergehen.

1280. Bei einer Rechtswandlung unter dem Gläubiger und Einem der Sammtschuldner können die Vorzugs- und Pfandrechte der alten Forderung auf das Vermögen desjenigen, der die neue Schuld übernimmt, übertragen werden.

Vgl. L.R.S. 1200.

1281. Durch die zwischen dem Gläubiger und einem der Sammtschuldner zu Stand gekommene Rechtswandlung sind die Mitschuldner befreit.

Die Rechtswandlung in der Person des Hauptschuldners befreit die Bürgen.

Hatte der Gläubiger im ersten Fall den Beitritt der Mitschuldner, im zweiten Fall den Beitritt der Bürgen sich vorbehalten, und die Mitschuldner oder Bürgen weigern sich, der neuen Uebereinkunft beizutreten, so bleibt die alte Forderung aufrecht.

Vgl. L.R.S. 1200, 1287, 2034—2037.

Dritter Abschnitt.

Von der Erlassung der Schuld.

1282. Der Gläubiger, welcher freiwillig die Unterschrift einer Rechtsurkunde, die bloß Privatunterschrift führt, dem Schuldner zurückgibt, erläßt ihm damit die Schuld.

Vgl. L.R.S. 1352; R.C.P.O. E.G. § 16 Z. 1.

1283. Die freiwillige Zurückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Rechtsurkunde begründet nur die Vermuthung, daß die Schuld erlassen oder bezahlt worden; der Beweis des Gegentheils bleibt vorbehalten.

Rechtspolizeigesetz § 62 Abs. 4: „Die Wirkung, welche die L.R.S. 1283, 1284 der Rückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde beilegen, kommt nur der Rückgabe der Ur- oder Doppelurschrift zu.

Vgl. L.R.S. 1352; R.C.P.O. E.G. § 16 Z. 1.

1284. Wird einem der Sammtschuldner die Urschrift der Rechtsurkunde unter Privatunterschrift, oder die Ausfertigung einer

öffentlichen Rechtsurkunde zurückgegeben, so tritt obige Wirkung auch zum Vortheil aller Mitschuldner ein.

Vgl. L.R.S. 1200, 1208, 1282, 1283.

1285. Wird Einem der Sammtschuldner durch einen Vertrag die Schuld erlassen, oder gegen ihn als gezahlt anerkannt, so sind alle übrigen frei, gegen welche der Gläubiger sich seine Rechte nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

In dem Vorbehaltsfall kann er die Schuld an diese nur nach Abzug des Antheils, welchen der entlassene Schuldner zu zahlen hatte, fordern.

Vgl. L.R.S. 1200, 1208, 1210.

1286. Die Zurückgabe des Unterpfands begründet keine Vermuthung, daß die Schuld erlassen sei.

Vgl. L.R.S. 2072, 2076.

1287. Die Erlassung der Schuld oder die bewilligte Befreiung des Hauptschuldners entledigt zugleich die Bürgen.

Die bewilligte Befreiung des Bürgen entlastet den Hauptschuldner nicht.

Die Einem der Bürgen zugestandene Befreiung entledigt die Uebrigen nicht.

Vgl. L R S. 1365, 2034, 2036.

1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen zur Entledigung von seiner Bürgschaft empfängt, muß auf die Schuld abgerechnet werden, und kommt dem Hauptschuldner so wie den übrigen Bürgen zu gut.

Vierter Abschnitt.

Von der Wettschlagung.

1289. Unter zwei Personen, die gegenseitig einander schuldig sind, tritt auf die Weise und in den Fällen, welche hier unten bestimmt sind, eine Wettschlagung ein, wodurch ihre Forderungen und Schulden, als gegen einander aufgehoben gelten.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 121, 169.

1290. Die Wettschlagung geschieht ohne Weiteres kraft Gesetzes, selbst ohne Wissen der Schuldner; in dem Augenblick, wo

die beiderseitigen Schulden einander gegenüberstehen, sind sie wettgeschlagen, das heißt, es erlöscht gegenseitig der Betrag, worin sie einander gleichkommen.

Vgl. L.R.S. 6 h., 1295, 1299; R.C.P.O. §§ 136 u. 274; R.-Konk.-Ordn. §§ 46—49.

1291. Die Wettschlagung tritt nur ein zwischen Schulden, deren Eine wie die Andere eine Summe Gelds oder eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen von gleicher Gattung zum Gegenstand hat, und deren jede gleich richtig und zahlbar ist.

Unbestrittene Leistungen an Getreide und Lebensmitteln, die nach einem bestimmten Marktpreis zahlbar sind, können mit klaren und fälligen Geldsummen wettgeschlagen werden.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 357; R.C.P.O. §§ 136, 274.

1292. Eine aus Nachsicht gegönnte Zahlungsfrist hindert die Wettschlagung nicht.

Vgl. L.R.S. 1186.

1293. Die Wettschlagung hat Statt bei Privatschulden aller Art ausgenommen:

1) bei der Erstattung einer Sache, welche dem Eigenthümer auf ungerechte Weise entzogen worden;
   Vgl. L.R.S. 2279.
2) bei der Zurückgabe einer hinterlegten oder geliehenen Sache;
   Vgl. L.R.S. 1885, 1944.
3) bei der Abreichung eines Unterhaltgelds, das für unbeschlagbar erklärt ist.
   Vgl. R.C.P.O. § 749.

1293 a. Ausgenommen ist ferner davon in seiner Art die Schuld eines Schuldners, der mehrere öffentlich getrennt bestehende Vermögensverwaltungen oder Gewerbsanlagen hat; es kann nämlich die Schuld an eine Kasse nicht mit der Forderung einer andern* wettgeschlagen werden.

* Redaktionsfehler statt: „an einen Gläubiger" und „an eine andere".

Vgl. Handelsgesetzbuch 121.

1294. Die Schuld des Hauptschuldners an den Gläubiger*) kann der Bürge wettschlagen. Aber der Hauptschuldner kann nicht wettschlagen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldet.

Ein Sammtschuldner kann das, was der Gläubiger an seinen Mitschuldner zu zahlen hat, nicht wettschlagen.

*) Uebersetzungsfehler statt: „Die Schuld des Gläubigers an den Hauptschuldner (ce que le créancier doit au débiteur principal).

Vgl. L.R.S. 1208, 1294 a., 2036.

1294 a. Hätte jedoch der Mitschuldner die Wettschlagung an ihn gesonnen, so kann er dessen ganze Forderung und muß wenigstens so viel davon wettschlagen, als dessen Antheil an der Sammtschuld beträgt.

Vgl. L.R.S. 1208, 1213.

1294 b. Der Mann kann wettschlagen die Forderungen seiner Frau, die Ehe mag in oder außer Vermögensgemeinschaft geführt werden, doch nur so lang nicht eine Vermögensabsonderung erlangt oder gebeten worden ist.

Vgl. L.R.S. 1428, 1449, 1531, 1536.

1295. Ein Schuldner, der unbedingt und ohne Vorbehalt die Rechtsübertragung angenommen hat, wodurch ein Gläubiger seine Rechte einer dritten Person übergab, kann gegen den Rechtsnehmer auch die früheren Schulden des Rechtsgebers nicht mehr wettschlagen.

Eine Rechtsübertragung, die von dem Schuldner nicht angenommen, wohl aber ihm kund gethan worden ist, hindert nur die Wettschlagung der Forderungen, die erst nach dieser Bekanntmachung entstanden sind.

Vgl. L.R.S. 1275 a., 1690.

1296. Um gegenseitige Schulden, die an verschiedenen Orten zahlbar sind, wettzuschlagen, muß man die Kosten der Uebermachung sich zur Last schreiben.

Vgl. L.R.S. 1247, 1248.

1297. Bei mehreren Schuldposten eines Schuldners, die alle wettschlagsfähig sind, sind die Regeln für die Aufrechnung der

Zahlungen im 1256sten Satz auch wegen der Wettschlagung zu beobachten.

Vgl. L.R.S. 1256 u. 1256 a.

1298. Eine Wettschlagung darf nicht zum Abbruch der Rechte dritter Personen gereichen. Daher kann ein Schuldner, der erst Gläubiger wurde, nachdem ein dritter seine Schuld mit Beschlag belegt hatte, nicht zum Nachtheil des letzteren wettschlagen.

Vgl. L.R.S. 1242 nebst Note.

1299. Wer eine durch Wettschlagung kraft Gesetzes erloschene Schuld dennoch zahlt, und nachher die Forderung geltend macht, wegen welcher ihm die Wettschlagung zustand, kann sich der Vorzugs und Pfandrechte der letztern zum Nachtheil dritter Personen nicht mehr bedienen, außer wenn er in gerechter Unwissenheit wegen der wettzuschlagenden Forderung war.

Vgl. L.R.S. 1110 a., 1278, 1290, 1376, 2180.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtsvermischung.

1300. Wenn die Eigenschaften eines Gläubigers und Schuldners in derselben Person gültig und bleibend zusammentreffen, so entsteht kraft Gesetzes eine Rechtsvermischung; Forderung und Schuld erlöschen durch sie.

Vgl. L.R S 617, 705, 802.

1301. Die Rechtsvermischung in der Person des Hauptschuldners nützt seinen Bürgen.

Jene in der Person des Bürgen wirkt kein Erlöschen der Hauptschuld.

Jene in der Person des Gläubigers befreit den Sammtschuldner nur von dem Antheil, wofür der Gläubiger zugleich Mitschuldner war.

Vgl. L.R.S. 1209, 2034, 2035.

Sechster Abschnitt.

Von dem Untergang der versprochenen Sache.

1302. Wenn der Gegenstand einer Verbindlichkeit ein bestimmtes Stück ist, und ohne Schuld oder Verzug des Schuldners zu Grund geht, außer Rechtsverkehr kommt, oder sich so verliert, daß man nicht weiß, wo es ist, so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Selbst bei dem Schuldner, der im Verzug ist, jedoch den Zufall nicht übernommen hat, erlöscht die Verbindlichkeit alsdann, wann die Sache in Handen des Gläubigers gleichfalls zu Grund gegangen sein würde.

Der Schuldner muß den Zufall beweisen, worauf er sich bezieht.

Der Verlust einer gestohlenen Sache, er möge herrühren, wovon er wolle, befreit niemals denjenigen, der sie entwendet hat, von der Schuldigkeit, den Werth zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 855, 1042, 1136, 1139, 1147, 1148, 1182, 1193, 1195, 1234 a., 1601, 1741, 1789, 1807, 1882, 1883.

1303. Ist die Sache außer Rechtsverkehr gekommen, zu Grund oder verloren gegangen, ohne des Schuldners Fehler, so soll dieser seine Rechte und Klagen auf Entschädigung, die er deßfalls haben mag, seinem Gläubiger abtreten.

Vgl. L.R.S. 1934.

Siebenter Abschnitt.

Von der Klage auf Vernichtung oder Umstoßung der Verträge.

1304. Die Klage auf Vernichtung oder Umstoßung eines Vertrags dauert in allen Fällen, wo sie nicht im Gesetz auf kürzere Zeit beschränkt ist, zehn Jahre.

Diese Zeit läuft im Fall eines Zwangs erst von dem Tag, da er aufgehört hat, im Fall eines Irrthums oder Betrugs von dem Tag der Entdeckung, und für Handlungen, welche von nicht ermächtigten Ehefrauen geschlossen worden sind, von dem Tag, da die Ehe aufgelöst wurde.

Bei Handlungen der Mundlosen läuft die Zeit nur von dem Tag an, da das Verbot der Selbstverwaltung ihrer Rechte aufhörte, und gegen Minderjährige nur von dem Tage der erlangten Volljährigkeit an.

Vgl. L.R.S. 181, 183, 185, 887, 1117, 1125, 1305, 1313, 1676, 2252.

† **1304.** a Bei ledigen, ohne Beistand handelnden Personen des weiblichen Geschlechts fängt sie von dem ersten Schritt zur Erfüllung eines ohne Beistand geschlossenen Vertrags an.

Weggefallen durch das Gesetz vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 38) über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft.

1305. Für einen gewaltsuntergebenen Minderjährigen ist die bloße Verkürzung ein hinreichender Grund zur Umstoßung aller Arten der Verträge; für einen gewaltsentlassenen Minderjährigen ist sie es wegen aller Verträge, die außer den Gränzen seiner Befugniß liegen, so wie diese unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormunndschaft und Gewaltsentlassung bestimmt ist.

Vgl. L.R.S. 388, 450 u. flg., 480—484, 1118, 1124 u. 1125, 1306—1312, 1314, 1983 f.; II. Konst.-Edikt § 11.

1306. Der Minderjährige kann wegen Verkürzungen, welche nur aus zufälligen und unvorgesehenen Begebenheiten entspringen, ein Geschäft nicht umstoßen.

1307. Der Umstand allein, daß der Minderjährige sich für volljährig ausgab, hindert eine Umstoßung nicht.

1308. Ein Minderjähriger, der Handelsmann, Wechselherr oder Gewerbsmann ist, kann Verbindlichkeiten aus Handlungs- oder Gewerbsgeschäften nicht wegen seiner Jugend umstoßen.

Vgl. L.R.S. 487 nebst Zusätzen.

1309. Ein Minderjähriger kann keine Zusagen seines Heirathsvertrags umstoßen, welche mit Bewilligung und Beistand derjenigen gemacht sind, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist.

Vgl. 1095 u. 1398; R.Standesbeurkundungsgesetz §§ 29—31 und L.R.S. 160.

1310. Er kann seine Verbindlichkeiten aus Vergehen oder Versehen nicht umstoßen.

Vgl. L.R.S. 1382 u. flg.

1311. Er kann kein Versprechen anfechten, das er zwar während der Minderjährigkeit unterzeichnet, aber nach erlangter Volljährigkeit genehmigt hat, das Versprechen mag seiner Form nach ungültig oder nur zur Umstoßung geeignet gewesen sein.

Vgl. L.R.S. 1124, 1124 b., 1305, 1338.

1312. Werden Minderjährige, Mundlose oder Frauenspersonen als solche, zur Aufhebung ihrer Verbindlichkeiten zugelassen, so kann man von ihnen dasjenige, was zufolge dieser Verbindlichkeiten während der Minderjährigkeit, Mundlosigkeit oder Vogtbarkeit an sie gezahlt worden ist, nicht zurückfordern, ohne den Beweis, daß die geschehenen Zahlungen in ihren Nutzen verwendet wurden.

Vgl. L.R.S. 1125, 1241, 1926.

1313. Volljährige können ihre Handlungen wegen Verkürzung nicht umstoßen, wo nicht ein in dem Gesetz besonders beschriebener Fall ihnen diese Macht gibt.

Vgl. L.R.S. 1118, 1706, 2052; (783), 887, 1674; Handelsgesetzbuch Art. 286.

1314. Die Veräußerungen liegender Güter oder die Erbschaftstheilungen der Minderjährigen oder Mundlosen, wobei die vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind, gelten wie Handlungen, die sie nach erlangter Volljährigkeit oder vor der Mundlosigkeit vorgenommeu hätten.

Vgl. L.R.S. 457 u. flg., 466, 484, 509, 838, 840.

Sechstes Kapitel.

Von dem Beweis der Verbindlichkeiten und Zahlungen.

1315. Wer auf Erfüllung einer Verbindlichkeit klagt, muß ihr Dasein beweisen.

Umgekehrt muß derjenige, der von der Verbindlichkeit wieder frei geworden zu sein behauptet, die Zahlung oder den That-

umstand, worauf die Erlöschung seiner Verbindlichkeit ruht, beweisen.

Vgl. L.R.S. 1116, 1116 a., 1117 b., 1147, 1302 Abs. 3, 1352, 1384 Abs. 5, 1733; R.C.P.O. §§ 255, 259.

† **1316.** Die Regeln für den Beweis durch Urkunden, durch Zeugen, durch Vermuthungen, durch Geständniß des andern Theils und durch Eid werden in den folgenden Abschnitten erklärt.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.E.G. zur C.P.O. § 14 Z. 2; R.C.P.O. § 259.

Erster Abschnitt.

Von dem Urkundenbeweis.

§ I.

† Von öffentlichen Urkunden.

Die L.R.S. 1317—1320 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf-Ges. zu den R.J.G.

† **1317.** Eine öffentliche Urkunde ist diejenige, die von solchen öffentlichen Beamten, welche an dem Ort des Geschäfts zu beurkunden berechtigt sind, mit den erforderlichen Feierlichkeiten verfaßt worden.

Vgl. R.C.P.O. § 380; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 1.

† **1318.** Eine Urkunde, die wegen Mangels der Befugniß oder Fähigkeit des Beamten oder Abgang der Form nicht als öffentliche wirkt, gilt als Privatschrift, wenn sie von den Betheiligten unterzeichnet ist.

Vgl. R.C.P.O. § 381.

† **1319.** Eine öffentliche Urkunde beweist die darin beschriebene Uebereinkunft unter den Vertragspersonen, ihren Erben und Rechtsfolgern vollständig.

Vgl. R.C.P.O. § 380.

Wo eine Klage geradezu auf die Falschheit einer Urkunde gerichtet ist, da hat deren Zulassung den Aufschub des Vollzugs der für falsch angegriffenen Urkunde zur Folge; wo in einem Rechtsstreit einer der streitenden Theile, obwohl nur beiläufig, den Beweis der Falschheit der Urkunde angetreten hat, da können die Gerichte nach Umständen den Vollzug der Urkunde fürsorglich einstellen.

Vgl. R.C.P.O. § 688.

† **1320.** Oeffentliche und Privaturkunden beweisen unter den Betheiligten auch das, was erzählender Weise darin angeführt ist, wenn die Erzählung einen unmittelbaren Bezug auf die Verfügungen der Urkunde hat. Erzählungen, die mit dieser nicht in Verbindung stehen, können nur als Anfang eines Beweises dienen.

Vgl. R.C.P.O. §§ 380 u. 381.

1321. Geheime Neben- oder Gegenverträge gelten nur unter den Vertragspersonen; wider Dritte sind sie unwirksam.

Vgl. L.R.S. 1165, 1397.

§ II.

† Von Privaturkunden.

Die L.R.S. 1322—1332 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

† **1322**. Eine Ort, Tag, Jahr und Unterschrift habende Privaturkunde, welche von demjenigen, wider den sie gebraucht wird, anerkannt, oder auf gesetzliche Weise für anerkannt erklärt ist, hat zwischen denen, welche sie unterzeichnet haben, ihren Erben und Rechtsfolgern gleiche Beweiskraft, wie eine öffentliche.

Vgl. R.C.P.O. § 381.

† **1323**. Derjenige, wider den man solche Privaturkunde vorlegt, ist schuldig, seine Hand- oder Unterschrift förmlich anzuerkennen oder abzuleugnen.

Seine Erben oder Rechtsfolger können es bei der Erklärung bewenden lassen, daß sie die Hand- oder Unterschrift ihres Rechtsvorfahren nicht kennen.

Vgl. R.C.P.O. § 404.

† **1324** Auf Ableugnung der Hand- und Unterschrift, oder auf die Erklärung, sie nicht zu kennen, muß Untersuchung ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit richterlich erkannt werden.

Vgl. R.C.P.O. § 405—407.

† **1325**. Privaturkunden oder doppelseitige Zusagen sind nur gültig, wenn so viele Urschriften davon ausgefertigt worden sind, als es Parthieen gibt, die einen entgegengesetzten Vortheil haben.

Eine Urschrift ist hinreichend für alle Personen, die bei der Sache nur einen gemeinschaftlichen Vortheil haben.

Jede Urschrift muß ausdrücken, wie viel Urschriften davon ausgefertigt worden sind.

Den Mangel einer ausdrücklichen Erwähnung, daß Doppelschriften ausgefertigt worden seien, kann derjenige nicht für sich anführen, der seinerseits den in der Urkunde beschriebenen Vertrag vollzogen hat.

† **1326**. Ein Brief oder das Versprechen unter Privatunterschrift, wodurch eine Parthie allein sich gegen die Andere verbindet, ihr etwas Bestimmtes an Geld oder Geldeswerth zu geben, muß ganz von der Hand des Unterzeichners geschrieben sein, oder wenigstens außer seiner Unterschrift den Beisatz: g u t, oder g u t g e h e i ß e n, mit Beifügung der Summe oder Menge der zugesagten Sache in Worten, nicht in Zahlen, mit eigener Hand des Ausstellers enthalten.

Ausgenommen sind die Urkunden der Handelsleute, Gewerbsleute, Ackerleute, Weinbauern, Taglöhner und Dienstboten.

† **1327**. Ist die von dem Inhalt der Urkunde ausgesprochene Summe von derjenigen verschieden, die in dem Gutheißen ausgedrückt ist, so wird die

geringere Summe für die richtige angenommen, selbst wenn die Urkunde und das Gutheißen durchaus von der Hand des Schuldners geschrieben wäre; so lang nicht bewiesen ist, auf welcher Seite der Irrthum sei.

† **1328**. Tag und Jahr der Privaturkunden wird gegen dritte Personen gewiß von dem Tag, da sie zu gerichtlichen Akten gebracht worden, oder da der Unterzeichner, oder Einer derselben stirbt, oder da ihr Dasein und wesentlicher Inhalt durch Urkunden öffentlicher Beamten bewährt ist, zum Beispiel durch Protokolle über Versiegelungen, oder durch Vermögensverzeichnisse.

Vgl. L.R.S. 1410, 1690, 1743 u. 1750.

† **1329**. Die Handelsbücher der Kaufleute liefern, auch wenn sie ordnungsfähig geführt sind, bei Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute in Handelssachen für sich allein niemals vollen Beweis; sie können ihn nur in Verbindung mit anderen Beweismitteln liefern; vorbehaltlich des in L.R.S. 1330 erwähnten Falles. Hinsichtlich des Notheides bleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Fassung nach Art. 29 des Bad. Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch.

† **1330**. Bücher eines Handelsmanns beweisen allgemein wider ihn; wer aber Vortheil daraus ziehen will, darf es nicht theilweis thun, also dasjenige, was sie ihm Widriges enthalten, nicht verwerfen.

† **1331**. Hausbücher und Hausaufzeichnungen sind keine gültigen Rechtsurkunden für denjenigen, der sie geschrieben hat. Sie beweisen aber wider ihn:

1) in allen Fällen, wo sie eine empfangene Zahlung bestimmt angeben;
2) wenn ausdrücklich darin erwähnt ist: es sei die Aufzeichnung in der Absicht geschehen, um den Abgang der Rechtsurkunde für denjenigen zu ersetzen, dem zu gut eine Verbindlichkeit darin ausgesprochen ist.

† **1332**. Beisätze des Gläubigers am Schluß, auf dem Rand oder auf der Rückseite einer Rechtsurkunde, die immer in seiner Gewahrsam geblieben ist, beweisen, auch ohne Unterschrift, Tag und Jahr, für die Befreiung des Schuldners.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Rand-, Rück- und Schlußbeisätzen des Gläubigers auf der Doppelschrift einer Rechtsurkunde oder einer Quittung, die in den Händen des Schuldners sich befindet.

§ III.

† Von Kerbzetteln oder Kerbhölzern.

† **1333**. Kerbzettel oder Kerbhölzer, wenn sie mit dem vorzulegenden Gegenzettel oder Gegenholz zusammenstimmen, haben Beweiskraft unter jenen Personen, die auf solche Weise die im Kleinen gethane oder empfangene Lieferungen zu bewähren gewohnt sind.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

§ IV.

† Von Abschrift der Urkunden.

Die L.R.S. 1334—1336 sind aufgehoben durch § 146 des Bad Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

§ V.

Von Urkunden über Anerkenntnisse und Bestätigungen.

1337. Urkunden über ein Anerkenntniß befreien nicht von der Vorlegung der ursprünglichen Rechtsurkunde, wenn deren Inhalt darin nicht eigens angeführt ist.

Was sie mehr als die ursprüngliche Rechtsurkunde enthalten, oder was darin von dieser abweicht, bleibt für sich ohne Wirkung.

Wären jedoch mehrere gleichlautende Anerkennungen vorhanden, mit welchen auch der Besitzstand übereinträfe, und wäre deren Eine dreißig Jahre alt, so kann dem Gläubiger die Vorlegung der ursprünglichen Rechtsurkunde erlassen werden.

Vgl. L.R.S. 695, 710 fc., 2248, 2263.

1338. Eine Urkunde über die Bestätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit, wider welche das Gesetz eine Klage auf Vernichtung oder Umstoßung zuläßt, ist nur dann gültig, wenn das Wesentliche dieser Verbindlichkeit, der Grund der Klage auf Umstoßung, und die Absicht, diesen Grund zu beseitigen, darin sich ausgedrückt findet.

In Ermangelung einer Urkunde über die Bestätigung oder Genehmigung genüget die freiwillige Erfüllung der Verbindlichkeit, welche in einer Zeit geschah, wo jene gültig stattfanden.

Eine in Zeit und Form gesetzmäßige Bestätigung, Genehmigung oder freiwillige Erfüllung, wirkt einen Verzicht auf die Klagen und Einreden, welche wider das Geschäft Statt hatten, jedoch des Rechts dritter Personen unbeschadet.

Vgl. L.R.S. 887, 1109, 1117, 1125, 1304, 1305, 1311, 1313, 1674; Handelsgesetzbuch Art. 294.

1338a. Die freiwillige Erfüllung eines Theils der Verbindlichkeit gilt für Anerkennung des ganzen Betrags, wenn der

Schuldner voraus nicht erklärt hat, daß er sich nur für einen bestimmten Theil schuldig achte. Die Annahme einer solchen Theilzahlung, auch wenn letztere mit jener Angabe einer nicht größeren Verbindlichkeit vergesellschaftet gewesen ist, gilt nicht für Anerkennung der vom Schuldner angesprochenen Minderung der Schuldigkeit.

Vgl. L.R.S. 1108 b.

1339. Der Geschenkgeber kann durch keine bestätigende Urkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbessern; war sie einmal unförmlich, so muß sie in gesetzlicher Form neu gemacht werden.

Vgl. L.R.S. 931 u. flg.

1340. Die freiwillige Bestätigung, Genehmigung oder Erfüllung einer Schenkung, welche nach dem Tod des Gebers von seinen Erben oder Rechtsfolgern geschieht, gilt als Verzicht auf jeden Einwand der Unförmlichkeit oder sonstiger Mängel.

§ VI.

Von Vertragsentwürfen.

1340a. Ein vorbereitender Vertragsaufsatz, der alle zum verhandelten Rechtsgeschäft wesentliche Bestimmungen enthält, der keinen Haupt- oder Nebengegenstand auf weitere Uebereinkunft aussetzt, und von beiden Theilen unterzeichnet ist, wirkt verbindlich.

Vgl. L.R.S. 1108, 1134, 1589; R.C.P.O. § 381.

1340b. Die Verbindlichkeit geht auf förmliche Ausfertigung und Vollzug zugleich, wo das Gesetz ihren Vollzug nicht auf Erstere ausgesetzt hat; sie geht auf Erstere allein, wo dieser Fall eintritt; und sie geht auf bloße Entschädigung, wo zur Entstehung der Verbindlichkeit selbst die förmliche Urkunde nothwendig war.

Vgl. L.R.S. 1583 a.

1340c. Sobald irgend ein Gegenstand auf weitere Uebereinkunft ausgesetzt war, so wirkt, ehe diese zu Stand kommt, der Vertragsentwurf nichts; sobald sie nachfolgte, gleich jedem Andern.

† Zweiter Abschnitt.

Von dem Zeugenbeweis.

Die L.R.S. 1341—1348 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

† **1341.** Ueber jedes Rechtsgeschäft, welches die Summe oder den Werth von Fünf und Siebenzig Gulden übersteigt, muß, selbst wenn von anvertrautem Gut die Rede ist, der Beweislichkeit durch Fertigung einer öffentlichen oder Privaturkunde vorgesorgt werden, und kein Zeugenbeweis ist zuzulassen, weder gegen den Inhalt der Urkunde, noch zur Ergänzung des Inhalts, noch über Reden, die vor, während oder nach der Verfassung vorgefallen sein sollen, selbst wenn bei solchem Betreff nur eine Summe oder ein Werth unter fünf und siebenzig Gulden in Frage wäre.

Alles unbeschadet desjenigen, was die Handlungsgesetze mit sich bringen.

Vgl. L.R.S. 1715, 1834, 1866, 1923, 1950, 1985, 2044; Bad. Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch Art. 40.

† **1342.** Obige Regel gilt auch dem Fall, wo die Klage eine Forderung auf Kapital und Zinsen enthält, die beide zusammen die Summe von fünf und siebenzig Gulden übersteigen.

† **1343.** Wer einmal mehr als fünf und siebenzig Gulden gefordert hat, kann auch alsdann zum Zeugenbeweis nicht zugelassen werden, wenn er seine erste Forderung herabsetzen wollte.

† **1344.** Auch bei Forderungen minderer Summen ist der Zeugenbeweis unzulässig, sobald die Summe als Rest oder Theil einer größeren Forderung erscheint, die unbeurkundet ist.

† **1345.** Auch mehrere in der nämlichen Verhandlung eingeklagte unbeurkundete Forderungen, die zusammengenommen die Summe von fünf und siebenzig Gulden übersteigen, lassen keinen Zeugenbeweis zu, selbst wenn sie verschiedene Ursachen und verschiedene Entstehungszeiten haben; es wäre denn, daß sie durch Erbfolge, Schenkung oder auf andere Art von verschiedenen Personen herkämen.

† **1346.** Alle verfallenen Forderungen aller Art wider den nämlichen Schuldner, welche nicht ganz durch Urkunden erweislich sind, sollen in einer und derselben Klagschrift vorgetragen werden. Alle darin nicht eingeführten unbeurkundeten Forderungen sind nachher unzulässig.

† **1347.** Obige Regeln leiden eine Ausnahme, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist.

Dafür gilt jede Schrift, die von demjenigen herrührt, wider welchen die Forderung gerichtet ist, oder dessen Rechtsvertreter er ist, und die angeführte Thatsache wahrscheinlich macht.

† **1348.** Ferner sind davon ausgenommen jene Fälle, worin es dem Gläubiger unmöglich war, sich über eine Verbindlichkeit, die Jemand gegen ihn übernommen hat, schriftlichen Beweis zu verschaffen.

Diese zweite Ausnahme ist anwendbar:

1) auf Verbindlichkeiten, die aus Halbverträgen, aus Vergehen oder Versehen entspringen;

2) auf Sachen, die in Nothfällen, als z. B. bei Feuersbrünsten, Gebäudezerstörungen, Schiffbrüchen, oder auf der Reise in Gasthäusern in Verwahr gegeben worden sind, Alles nach Beschaffenheit der Personen und Umstände;
3) auf Verbindlichkeiten, die bei unvorgesehenen Zufällen mit Unterlassung schriftlicher Ausfertigung eingegangen wurden;
4) auf Fälle, wo der Gläubiger durch unvorgesehene und unvermeidliche Zufälle die Beweisurkunden verloren hat.

Dritter Abschnitt.

Von Vermuthungen.

1349. Vermuthungen sind Schlüsse, welche das Gesetz oder die Obrigkeit aus einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte zieht.

Vgl. L.R.S. 1350—1353; R.E.G. zur C.P.O. § 14 Z. 3; § 16 Z. 1.

§ I.

Von gesetzlichen Vermuthungen.

1350. Gesetzlich ist jene Vermuthung, die durch das Gesetz auf gewisse Handlungen oder gewisse Thatumstände gegründet wird, (sei es, daß es bestimmte Folgen damit verbindet oder nicht); jener Art sind:

1) Handlungen, welche das Gesetz für ungültig erklärt, indem es aus ihrer bloßen Beschaffenheit die Unterstellung entlehnt, daß sie zu Umgehung seiner Verfügungen geschlossen worden seien;
   Vgl. L.R.S. 911, 1100, 1596.
2) die Fälle, worin das Gesetz erklärt, daß aus gewissen bestimmten Umständen das Eigenthum oder eine Befreiung folge;
   Vgl. L.R.S. 525, 553, 653, 666, 670, 1248 a., 1282. 1283, 1569, 1908, 2230, 2275, 2279.
3) die Wirkung, welche das Gesetz einer rechtskräftigen Entscheidung einräumt;
   Vgl. L.R.S. 1351; R.C.P.O. § 293.

† 4) die Kraft, welche das Gesetz dem Geständniß der Partheі oder ihrem Eide beilegt.

Z. 4 ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1351. Die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung erstreckt sich nur auf das, was Gegenstand des Streits war. Um sich auf solche beziehen zu können, muß der Gegenstand der Klage überall derselbe sein, die Klage auf demselben Grunde beruhen, der Prozeß unter denselben Parthieen geführt werden, auch für und wider sie in gleicher Eigenschaft Statt haben.

Vgl. L.R.S. 1365; R.C.P.O. § 293.

1352. Eine gesetzliche Vermuthung befreit denjenigen, zu dessen Vortheil sie eintritt, von allem Beweis.

Vgl. L.R.S. 312, 320, 525, 553, 653, 666, 670, 693, 720—722, 911, 1100, 1248 a., 1282, 1283, 1402, 1463, 1499, 1502, 1569, 1731, 1908, 2230, 2231, 2234, 2268, 2275.

Wider eine gesetzliche Vermuthung ist kein Beweis zuläßig, wenn das Gesetz ihretwegen gewisse Vorgänge vernichtet, oder einem Rechtsgeschäft die Klagbarkeit entzieht, es sei denn, daß es den Gegenbeweis vorbehalten habe.

Vgl. L.R.S. 911, 1100.

Der frühere Schluss ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1352a. Wider eine gesetzliche Vermuthung, mit welcher das Gesetz keine bestimmten Folgen verbindet, ist allemal der Gegenbeweis zuläßig, und gilt für stillschweigend vorbehalten.

Vgl. L.R.S. 720—722, 1248 a., 1283, 1402, 1731, 2230, 2231, 2234, 2268, 2275; R.E.G. zur C.P.O. § 16 Z. 1.

§ II.

† Von richterlichen Vermuthungen.

† **1353.** Jene Vermuthungen, welche durch kein Gesetz begründet sind, bleiben der Einsicht und Klugheit der Obrigkeit überlassen, die nur auf wichtige, treffende und übereinstimmende Vermuthungen achten soll, und auch dieses nur in jenen Fällen, wo das Gesetz einen Zeugenbeweis zuläßt, oder wo eine Urkunde wegen Betrugs oder Gefährde angegriffen wird.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 1341 u. flg.

Vierter Abschnitt.

† Von dem Geständniß des Gegners.

Die L.R.S. 1354—1356 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

† **1354.** Das Geständniß, das man einer Parthei entgegen hält, kann gerichtlich oder außergerichtlich sein.

† **1355.** Man beruft sich umsonst auf ein außergerichtliches mündliches Geständniß wider eine Forderung, zu deren Begründung kein Zeugenbeweis zuläſſig wäre.

Vgl. L.R.S. 1341 u. flg.

† **1356.** Ein gerichtliches Geständniß ist die Erklärung, welche der Gegentheil oder ein eigens dazu Bevollmächtigter desselben vor der Obrigkeit thut.

Es beweist vollständig wider den, der es ablegte.

Es kann nicht widerrufen werden ohne Beweis, daß es Folge eines Irrthums über eine Thatsache war. Unter dem Vorwand eines Rechtsirrthums kann es nicht zurückgenommen werden.

Fassung nach § 385 der Bad. C.P.O. von 1864. Vgl. R.C.P.O. §§ 261—263.

Fünfter Abschnitt.

† Von dem Eid.

Die L.R.S. 1357—1364 und 1366—1369 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1365. Der geleistete Eid beweist nur zum Vortheil oder Nachtheil desjenigen, der ihn zuschob, seiner Erben oder Rechtsfolger.

Ein Eid, den Einer der Sammtgläubiger dem Schuldner zugeschoben hat, befreit letzteren nur für den Antheil dieses Gläubigers.

Der dem Hauptschuldner zugeschobene Eid befreit zugleich die Bürgen.

Der Eid, der Einem der Sammtschuldner zugeschoben wird, kommt den Mitschuldnern zu gut.

Und der dem Bürgen zugeschobene, dem Hauptschuldner.

In beiden letzteren Fällen nützt nur alsdann der Eid des Sammtmitschuldners oder des Bürgen den übrigen Mitschuldnern oder dem Hauptschuldner, wenn er über die Schuld selbst, keineswegs aber, wenn er über die Sammteigenschaft, oder über die Wahrheit der Verbürgung zugeschoben wird.

Vgl. L.R.S. 1198, 1208, 1285, 1351, 2012, 2034; R.C.P.O. § 434.

Vierter Titel.

Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen.

1370. Manche Verbindlichkeiten entstehen ohne daß eine Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner vorausgeht.

Einige derselben entstehen bloß durch die Bestimmung der Gesetze, andere gehen aus eigenen Handlungen des Schuldners hervor.

Zu den ersten gehören die Verbindlichkeiten unwillkürlichen Ursprungs, z. B. jene unter Eigenthümern, die an einander grenzen oder jene der Vormünder oder anderer Verwalter, das ihnen aufgetragene Amt anzunehmen.

Die Verbindlichkeiten aus eigenen Handlungen des Schuldners ruhen entweder auf Halbverträgen, oder auf Vergehen, oder auf Versehen, sie machen den Gegenstand des gegenwärtigen Titels aus.

Vgl. L.R.S. 203, 205—207, 395, 419, 427 u. flg., 450, 640, 643, 646, 649—652, 661, 663, 682, 1371, 1382 u. flg.

Erstes Kapitel.

Von Halbverträgen.

1371. Halbverträge sind freiwillige Handlungen, die in erlaubter Beziehung auf Rechte anderer Menschen unternommen werden, und irgend eine Verbindlichkeit gegen Andere und zuweilen eine doppelseitige hervorbringen.

Vgl. L.R.S. 1100 d e., 1372, 1376, 1381 a., 1381 a. a.

Erster Abschnitt.

Von Geschäftsführungen.

1372. Wer die Geschäfte eines Andern führt, der Geschäftsherr mag von der Geschäftsführung Wissenschaft haben oder nicht, übernimmt stillschweigend die Verbindlichkeit, das angefangene Geschäft fortzuführen bis dahin, wo es vollendet ist, oder jener

selbst dafür Sorge tragen kann. Er muß Alles was zu solchem Geschäft gehört und davon abhängt, übernehmen.

Er hat darin gleiche Verbindlichkeiten, als ob er aus einem ausdrücklichen Auftrag des Geschäftsherrn handelte.

Vgl. L.R.S. 419, 577 b c., 1891 a., 1991 u. flg.

1372 a. Er muß sie auch gegen sich selbst, wenn er etwa Schuldner des Geschäftsherrn ist, wie gegen Dritte besorgen.

1373. Auch wenn der Geschäftsherr vor Beendigung des Geschäfts sterben sollte, ist er verbunden, die Geschäftsführung so lange fortzusetzen, bis der Erbe sie zu übernehmen im Stand ist.

Vgl. L.R.S. 1991.

1374. Er ist schuldig, alle Sorgfalt eines guten Hausvaters auf die Führung des Geschäfts zu verwenden.

Die Umstände, unter denen er sich dem Geschäft unterzog, ermächtigen gleichwohl den Richter zur Mäßigung der Entschädigungssumme wegen Nachlässigkeit oder Fehlern.

Vgl. L.R.S. 1137, 1142, 1149 u. flg.

1374 a. Er muß selbst den Zufall tragen, wenn er ein gewagtes Geschäft für den Geschäftsherrn anfing.

Er darf jedoch gegen den Schadensersatz, den er schuldig wird, denjenigen Vortheil wettschlagen, den ohne seine Geschäftsführung der Geschäftsherr nicht gehabt haben würde.

1375. Der Geschäftsherr, dessen Geschäft gut geführt wurde, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geschäftsführer in seinem Namen übernommen hat, ihn für alle deßfalls übernommene eigene Verbindlichkeiten entschädigen, und ihm alle aus Nothwendigkeit oder zum Nutzen gemachten Auslagen ersetzen.

Vgl. L.R.S. 1377, 1377 a., 1998—2001.

1375 a. Wer ein Geschäft des Andern wider dessen Willen oder sonst auf widerrechtliche Art führt, kann von seinem Aufwand nichts wieder fordern, als was dem Andern als Vermögenszuwachs oder Verbesserung wirklich zu Gute gekommen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von Zahlungen zur Ungebühr.

1376. Wer wissentlich oder aus Irrthum etwas annimmt, das ihm als Zahlung auf eine vermeinte, aber nicht vorhandene Forderung gegeben wurde, wird verbindlich, das ungebührlich Empfangene dem Zahler zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 1235, 1299, 1906, 1907 f., 1967.

1377. Hat Jemand die Schuld eines Andern getilgt, indem er aus Irrthum sich für den Schuldner hielt, so ist er berechtigt, das Bezahlte von dem Gläubiger zurückzufordern.

Hat indessen der Gläubiger wegen dieser erhaltenen Heimzahlung seine Rechtsurkunde vernichtet, so hat die Rückforderung nicht mehr Statt, und demjenigen, der die Zahlung leistete, bleibt nur der Rückgriff auf den wahren Schuldner.

Vgl. L R.S. 1109, 1236. 1375.

1377 a. Hielt er sich aus Irrthum zwar nicht für den Hauptschuldner, aber für den Bürgen eines andern, wirklichen Schuldners, so kann er das Geld nicht vom Gläubiger zurückverlangen, sondern nur von dem Schuldner, dessen Geschäft er führte, Ersatz fordern.

Vgl. L.R S. 1236. 1375.

1378. Derjenige, der eine ungebührliche Zahlung wissentlich annahm, ist verbunden, mit dem Kapital die Zinsen oder Früchte von dem Tag der empfangenen Zahlung an zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 549, 1907 a., 2277.

1379. Ist das ungebührlich Empfangene eine bestimmte bewegliche oder unbewegliche Sache, so ist der Empfänger schuldig, sie im Stück zurückzugeben oder ihren Werth zu ersetzen, wenn sie durch sein Verschulden zu Grund ging oder verschlimmert ward. Er hat auch für den zufälligen Verlust der Sache zu haften, wenn er unredlicher Empfänger war.

Vgl. L.R.S. 1137, 1148, 1302.

1380. Der redliche Empfänger, der die Sache verkauft hat, ist nur verbunden, den Erlös herauszugeben.

Vgl. L.R.S. 1935.

1381. Derjenige, der die Sache zurückerhält, muß alle nöthigen und nützlichen Kosten, die auf Erhaltung der Sache verwendet wurden, auch selbst dem unredlichen Besitzer vergüten.

Dritter Abschnitt.

Vom Rettungsaufwand.

Vgl. Handelsgesetzbuch 702—735 (Haverei).

1381 a. Wo in einer gemeinschaftlichen Gefahr durch Aufopferung einiger Sachen, welche in dieser Gefahr mit sich befinden, die übrigen gerettet werden, da müssen die Besitzer der geretteten Sachen den Besitzern der hingegebenen nach dem Verhältniß der Letzteren zu Ersteren einen Antheil am Werth der Geretteten ersetzen.

1381 b. Der Umstand allein, daß einige Sachen einer gemeinschaftlichen Gefahr entgehen, indeß andere darin zu Grund gehen, begründet für die Eigenthümer der Letzteren keine Ansprüche an Erstere, so lang nicht eine vernünftig berechnete und wirksam gewesene Hingabe der zu Grund gegangenen Sachen für Rettuug der übrigen erwiesen wird.

1381 c. Verborgene und verheimlichte Sachen, die dabei verloren gehen, werden nicht ersetzt; jene aber, die sich gerettet finden, müssen am Ersatz der Aufgeopferten mit tragen helfen.

1381 d. Der Ersatz der hingegebenen Sachen richtet sich nach dem Werth derselben zur Zeit des Verlusts bei Waaren. die auf ihrem Lager verloren gehen, oder nach dem Einkaufspreis bei Waaren, die während einer Versendung unterwegs verloren gehen.

Der Werth der Geretteten wird im ersten Fall auch nach ihrem dortigen laufenden Werth, in zweiten aber nach jenem, den sie an Zeit und Ort ihrer bestimmungsmäßigen Ankunft haben, berechnet.

1381. e. Ein nachgefolgter Untergang der Waare, der erfolgte, ehe ihr Eigenthümer in gefahrlose Gewahrsam eingetreten war, befreit von der Theilnahme am Ersatz.

1381 f. Er begründet jedoch keine Ersatzforderung an andere völlig gerettete Sachen, wenn nicht der zweite Untergang von neuem als Rettungsaufwand vereigenschaftet war.

1381 g. Bei der Wahl der aufzuopfernden Sachen müssen jene, deren Gefahr die größte, deren Verlust der leichteste, und deren Hingabe die wirksamste ist, vor anderen aufgeopfert werden.

1381 h. Unmittelbar nach vorübergegangener Gefahr, wenn es während derselben nicht geschehen konnte, muß durch aufgerufene richterliche Dazwischenkunft der Stand der Gefahr, die Beschaffenheit der aufgeopferten und geretteten Sachen, und die Wirksamkeit der Rettung auf Betrieb derer, die Ersatz erwarten oder derer, denen die verlorenen Sachen anvertraut waren, richtig gestellt werden.

Vgl. R.C.P.O. §§ 447—455.

Vierter Abschnitt.

Von Empfehlungen und Rathschlägen.

1381 a a. Wer eine Person an einen Dritten empfiehlt, steht nicht gut für dieselbe, wenn es nicht namentlich für ein bestimmtes Rechtsgeschäft und unter Versicherungen der Unnachtheiligkeit desselben geschieht.

1381 a b. Wer bei einer Empfehlung gewisse Eigenschaften des Vermögens und der Person namentlich versichert, haftet für den Schaden, der aus deren Abwesenheit entsteht.

Vgl L.R.S. 1513.

1381 a c. Wer dem Andern auf Befragen einen Rath ohne Gefährde gibt, der wird für den Erfolg nicht verantwortlich, wenn nicht der Rathfragende dessen Rath für sein Benehmen einzuholen verbunden war, oder an ihn als Sachverständigen sich gewendet hatte, und in einem oder anderm Fall sein Rath ungeschickt war.

1381 a d. Die Ungeschicklichkeit eines Raths muß da, wo der Rath aus Amtspflicht gegeben werden muß, aus Bildung und Lage des Rathgebers, oder aber, wo Jemand ihn als Sachverständiger gab, aus den gemeinen Regeln des Kunstgebrauchs beurtheilt werden.

1381 a e. Wer unaufgefordert Rath gibt, und dessen Befolgung durch Zuspruch betreibt, haftet als Bürge oder als Urheber der Handlung.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen und Versehen.

1382. Jede unrechte That eines Menschen, welche einen Andern beschädigt, verbindet den Thäter zur Entschädigung.

Vgl. L.R.S. 554, 1247 a., 1310, 2046.

Gesetz vom 6. März 1845 (R.B. Nr. 15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen (Anhang B. 15).

1382 a. Unrecht ist die That, womit entweder ein an sich verbotenes Unternehmen vollführt, oder eine in sich erlaubte Unternehmung von einer unberechtigten Person, oder auf eine widerrechtliche Weise, wissentlich verrichtet wird.

1382 b. Alle durch eine unrechte That auch unvorsätzlich beschädigten Personen haben ein Recht auf Entschädigung.

Zusätze in den §§ 2—6 des Gesetzes vom 6. März 1845 (R.B. Nr. 15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen (Anhang B. 15).

1382 c. Aller, durch die unrechte That auch unabsichtlich verursachte Schaden muß ersetzt werden.

1382 d. Von mehreren Thätern, die zu einem Erfolg zusammenwirkten, sind alle jene, die vorsätzlich handelten, sammtverbindlich.

Zusätze in den §§ 7—9 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen (Anhang B. 15).

Vgl. L.R.S. 1200 u. flg.

1382 e. Die Entschädigung richtet sich nach dem Maasstab, der im vierten Abschnitt des dritten Kapitels über den durch Gefährde veranlaßten Schaden aufgestellt ist.

Vgl. L.R.S. 1149, 1151, 1151 a; Gesetz vom 6. März 1845 (R.B. Nr. 15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen (Anhang B. 15 a.) §§ 15—17.

† 1382 f. Bei persönlichen Beschädigungen besteht die Entschädigung in den Herstellungskosten und in dem entbehrten Verdienst des Beschädigten; Schmerzengeld kann nicht gefordert werden.

Aufgehoben und ersetzt durch die §§ 10—14 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen (Anhang B. 15 a.)

1383. Jedermann ist, außer dem Schaden, den er durch seine That zugefügt, auch jenen zu ersetzen schuldig, der durch seine Nachlässigkeit oder Unverständigkeit für einen Anderu entsteht.

Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Anhang B. 15 c.)

1383 a. Die Entschädigung richtet sich hier nach den oben im vierten Abschnitt des dritten Kapitels gegebenen Regeln über den durch Verschulden verursachten Schaden.

Vgl. L.R.S. 1150—1150 c. u. 1151 a.

1384. Ein Jeder muß auch für jenen Schaden haften, welcher von Personen verübt wird, für welche er gutstehen soll, oder von Sachen, die er in Verwahr hat.

Der Vater, und nach dessen Tod die Mutter, sollen für ihre minderjährigen, bei sich habenden Kinder gutstehen.

Hausherren und Geschäftsgeber für das Benehmen ihres Hausgesindes und ihrer Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Verrichtungen.

Lehrer und Gewerbsmeister für das Benehmen ihrer Zöglinge und Lehrlinge in der Zeit, wo sie unter ihrer Aufsicht sind.

Die oben bemerkte Verantwortlichkeit tritt ein, so lang nicht die deßfalls in Anspruch zu nehmenden Personen beweisen, daß

sie die Handlung, wofür sie verantwortlich gemacht werden wollen, nicht haben hindern können.

Vgl. L.R.S. 372, 1735, 1783 a, 1797, 1953, 1994; Forststrafgesetz §§ 14 u. 23.

Gesetz vom 13. Febr. 1851 (R.B. Nr. 14) über die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen des bei Zusammenrottungen verübten Schadens (Anhang B. 15 b.); Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 s. oben bei L.R.S. 1383.

1384 a. Ebenso ist der Hauseigenthümer, oder derjenige Miethmann, dem das Ganze überlassen ist, verantwortlich für den Schaden, der durch unvorsichtige Handlungen seiner Mieth- oder Aftermiethleute, oder derer, die bei ihnen sind, aus dem Hause oder Stockwerk andern Vorübergehenden zugefügt wird, vorbehaltlich eines Rückgriffs auf die Schuldigen.

Vgl. L.R.S. 1735.

1385. In gleicher Weise ist der Eigenthümer eines Thiers, so wie derjenige, der sich dessen bedient, Letzterer jedoch nur für die Zeit, da es zu seinem Gebrauch war, verbindlich, den Schaden zu ersetzen, den das Thier verursacht, es mag in ihrer Gewalt sich befunden haben, entlaufen oder verirrt gewesen sein.

1385 a. Wer jedoch das Thier hingibt, oder den höchsten Werth desselben bezahlt, kann znm Ersatz einer höhern Schadensrechnung nicht angehalten werden.

Jagdgesetz vom 3. Dezember 1850 (R.B. Nr. 58) § 21; (Wildschaden) s. Anhang B. 6.

1386. Der Eigenthümer eines Baues ist für den Schaden verantwortlich, den er durch Einsturz verursacht, sobald solcher in Fehlern der Bauart oder im Mangel der Unterhaltung seinen Grund hatte.

1386 a. Bei besorglicher Gefahr eines Schadens kann der Nachbar auf Wegschaffung des Baufälligen oder Sicherheitsleistung für dessen Unschädlichkeit dringen.

Vgl. R.C.P.O. § 819; R.St.G.B. § 367 Z. 13: Bad. Polizei-Strafgesetzbuch § 30.

Fünfter Titel.

Von Heirathsverträgen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1387. Das Gesetz ordnet die Wirkungen der ehelichen Gesellschaft auf das Vermögen nur für jene Fälle, über welche besondere Verträge nicht Vorsehung thun. Jedes Geding, welches den guten Sitten nicht zuwider ist, bleibt dem Gutfinden der Ehegatten unter folgenden Einschränkungen überlassen.

Vgl. L.R.S. 3, 6, 1133, 1172, 1393, 1497, 1527, 1091.

1388. Kein Vertrag darf die Rechte schmälern, die zu der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder gehören, oder die dem Mann als Haupt der Familie zustehen; keiner darf die Rechte, welche dem überlebenden Theil der Ehegatten unter dem Titel: von der elterlichen Gewalt, und unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewaltsentlassung beigelegt sind, verändern; keiner darf etwas festsetzen, was gegen verbietende Verfügungen dieses Gesetzbuchs anstößt.

Vgl. L.R.S. 6, 203 a., 212 u. flg., 371 u. flg., 389 u. flg., 477, 791, 1130, 1453, 1521.

1389. Ehegatten können in keiner Weise Veränderungen in der gesetzlichen Ordnung des Erbrechts ihrer Kinder oder Kindeskinder am elterlichen Vermögen oder des Erbrechts ihrer Kinder unter einander einführen; Schenkungen oder Vermächtnisse in einer diesem Gesetzbuche gemäßen Art und Form sind damit jedoch nicht ausgeschlossen.

Vgl. L.R.S. 745, 913, 1048; Rechtsbelehrung vom 27. Januar 1810 (R.B. Nr. 6) über die Unstatthaftigkeit der Einkindschaft.

1390. Die Ehegatten dürfen nicht mehr allgemein bedingen, daß ihre eheliche Gesellschaft nach Landesgewohnheit, Provinzgesetz oder Ortsrecht beurtheilt werden soll, als welche durch das gegenwärtige Gesetzbuch abgeschafft sind.

Vgl. I. Einf.-Edikt § XII. nebst Zusätzen u. XVII.; II. Einf.-Edikt § 3; L.R.S. 6 d. und 6 e; Rechtsbelehrung vom 24. Dezember 1818 (R.B. 1819 Nr. 3).

1391. Ihnen bleibt jedoch erlaubt, im Allgemeinen zu erklären, daß sie ihre Heirath entweder nach dieser und jener in diesem Gesetzbuch ausgedrückten Regel der ehelichen Gütergemeinschaft, oder Nichtgemeinschaft, oder nach Gesetzen der Bewidmung wollen gerichtet wissen.

Im Fall der erwählten ehelichen Gütergemeinschaft oder Nichtgemeinschaft sind die Rechte der Ehegatten und ihrer Erben nach den Verordnungen des zweiten Kapitels des gegenwärtigen Titels zu richten.

Im Fall der Bewidmung sind ihre Rechte nach den Verordnungen des dritten Kapitels zu beurtheilen.

Vgl. L.R.S. 1399 u. flg., 1497, 1529, 1540 u. flg.

1392. Das bloße Geding, daß die Frau einige Güter als von ihr oder Andern ausgesetztes Heirathsgut einbringt, ist nicht hinreichend, um Bewidmungsrecht darauf zu behaupten, wenn sonst in dem Ehevertrag nicht ausdrücklich dieses festgesetzt ist.

Die bloße Erklärung der Ehegatten, daß sie sich ohne Gütergemeinschaft verehelichen, oder daß eine völlige Absonderung der Güter unter ihnen statt habe, reicht auch nicht zu, um eine bewidmete Ehe anzunehmen.

Vgl. L.R.S. 1529, 1530, 1536, 1540.

1393. Wo ein Ehevertrag die Gütergemeinschaft nicht aufhebt, oder ihr nicht besondere erlaubte Bestimmungen gibt, da gelten die Grundsätze, die im ersten Theil des zweiten Kapitels festgestellt sind, als gemeines Recht im Staat.

Vgl. L.R.S.1399 u. flg., 1528, 1839.

† 1393 a. Hiervon ist der Adel ausgenommen, bei welchem die im ersten Absatz des neunten Abschnitts der zweiten Abtheilung gedachten Kapitels Satz 1530—1535 beschriebene Nichtgemeinschaft die Regel macht.

Gesetz über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels
vom 25. November 1831 (R.B. Nr. 30).

Art. 1. Der Landrechtszusatz 1393 a. ist aufgehoben. Die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels unterliegen künftig den allgemeinen Gesetzen.

Art. 2 siehe bei L.R.S. 577 c p.

Art. 3. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf jene Ehen der Adeligen, welche vor der Erscheinung desselben im Regierungsblatte geschlossen sind.

1394. Alle Eheverträge sollen vor der Heirath durch einen Staatsschreiber schriftlich abgefaßt werden.

Rechtspolizeigesetz §§ 26, 27, 46, 80 d., 82. Bad. Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch Art. 10—17; Vollz.-Verordn. hierzu vom 3. Oktober 1862 (R.B. Nr. 50) §§ 19, 21, 30—32.

1395. Nach geschlossener Ehe leiden sie keine Veränderung.

Vgl. L.R.S. 1451, 1543; I. Einf.-Edikt § XII.

Bekanntmachung des Justizministeriums über die Eheverträge von Einwanderern
vom 16. Juni 1818 (R.B. Nr. 14).

Seine Königliche Hoheit haben mittelst Höchster Entschliessung vom 25. Mai d. J. St.M. Nr. 381 gnädigst zu genehmigen geruht, dass sämmtlichen verheiratheten Ausländern, die sich seit Einführung des neuen Landrechts mit ihren Familien im Grossherzogthum niedergelassen haben oder künftig niederlassen werden, und die in auf Gesetze oder Gewohnheiten ihres vormaligen Wohnsitzes gegründeten, von den Bestimmungen des neuen Landrechts abweichenden ehelichen Verhältnissen gelebt haben, die nämliche gesetzliche Begünstigung geniessen sollen, wie solche den übrigen Grossh. Unterthanen durch das erste Einführungs-Edikt des neuen Landrechts bewilligt worden ist, und dass ihnen daher gestattet sein soll, in einem Zeitraum von zwei Jahren, und zwar für jene, die seit der Einführung des neuen Landrechts bereits eingewandert sind, vom Tage der Verkündung dieser Verordnung, für jene aber, die künftig noch einwandern, vom Tage ihrer Reception an, noch nachträgliche Eheverträge zu errichten. Nach Umlauf dieser zwei Jahre aber tritt die gesetzliche Unveränderlichkeit der Vermögensver-

hältnisse dieser Ehen, deren Stand nicht durch Eheverträge bedingt ist, ein.

Indem diese höchste Bestimmung andurch zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht wird, werden sämmtliche Aemter zugleich angewiesen, von jedem einzelnen vorkommenden Receptionsfall von Ausländern das Amtsrevisorat in Kenntniss zu setzen, welch letzteres die neu aufgenommenen Unterthanen über diese ihnen durch dieses neue Gesetz verwilligte Begünstigung zu belehren hat, damit sie gutfindenden Falls davon Gebrauch machen können.

1396. Veränderungen vor Schließung der Ehe müssen in gleicher Form, wie der Heirathsvertrag, beurkundet sein.

Keine Veränderung, kein Neben- oder Gegenvertrag gilt, zu dem nicht alle Personen, die den Ehevertrag mit bewilligten, gleichzeitig mitgewirkt und eingewilligt haben.

Vgl. L.R.S. 1394, 1398.

1397. Alle Veränderungen, Neben- und Gegenverträge, auch wenn sie die Form des vorhergehenden Satzes haben, bleiben für Dritte ohne Wirkung, sobald sie nicht der Urschrift des Heirathsvertrags als Anhang beigefügt worden sind; der Staatsschreiber darf bei Strafe der Entschädigung der Betheiligten und nach Umständen noch schwererer Strafe keine urschriftliche oder abschriftliche Ausfertigung des Heirathsvertrags ausliefern, ohne die Veränderung, Neben- oder Gegenverträge ihnen unmittelbar anzuhängen.

Vgl. L.R.S. 1321.

1398. Ein Minderjähriger, der heirathsfähig ist, kann alle Bedingungen bewilligen, die bei dem Ehevertrag Statt haben; die demselben einverleibten Bewilligungen und Schenkungen sind gültig, sobald zu dem Vertrag diejenigen Personen mitgewirkt haben, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist.

Vgl. R.-Standesbeurk.-Ges. §§ 28 u. 29 nebst L.R.S. 160; 1095, 1309.

Zweites Kapitel.

Von der ehelichen Gütergemeinschaft.

1399. Die eheliche Gütergemeinschaft, sie entspringe aus Gesetzen oder Verträgen, fängt von dem Tag an, da die Ehe vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geschlossen ward. Man kann kein anderes Anfangsziel bedingen.

Vgl. L.R.S. 1404, 1451.

Erste Abtheilung.

Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

1400. Die Gemeinschaft, welche aus der bloßen Erklärung entspringt, daß man sich nach den Grundsätzen einer ehelichen Gütergemeinschaft verheirathe (Satz 1391), oder daraus, daß kein Ehevertrag geschlossen ward (Satz 1393), richtet sich nach den Sätzen der folgenden sechs Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Vermögen und Schulden der Gemeinschaft.

§ I.

Von dem Vermögen der Gemeinschaft.

1401. Das Vermögen der Gemeinschaft besteht:

1) aus der fahrenden Habe, welche die Ehegatten zu Anfang der Ehe besitzen, und welche ihnen während der Ehe zufällt, sei es durch Erbrecht, oder durch Schenkungen, bei welchen das Gegentheil nicht bedungen ist;

2) aus den Früchten, Einkünften, Zinsen und Gefällen aller Art, die während der Ehe verfallen oder erhoben werden, von dem anfänglichen oder während der Ehe erworbenen Vermögen aller Art;

3) allen errungenen Liegenschaften.

Vgl. L.R.S. 527 u. flg., 583—586, 1404—1408, 1496, 1838; Rechtsbelehrung vom 24. Dezbr. 1818 (R.B. 1819 Nr. 2) über Einbringung von Erbgleichstellungsgeldern.

1402. Jede Liegenschaft wird als errungen betrachtet, von welcher nicht bewiesen wird, daß einer der Ehegatten schon vor der Ehe Eigenthümer oder rechtmäßiger Besitzer war, oder daß sie während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung ihm zugefallen sei.

1403. Die Holzschläge, ingleichem die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke fallen in die Gemeinschaft, so weit sie unter die Nutzungen eines Nutznießers gerechnet werden können; nach den unter dem Titel: von der Nutznießung, der Nutzung und der Wohnung erklärten Regeln.

Blieben die Holzschläge unbenutzt, die nach diesen Regeln während der Gemeinschaft gemacht werden durften, so hat derjenige Theil der Ehegatten, welcher nicht Eigenthümer des Bodens ist, oder dessen Erbe hiefür Ersatz zu fordern.

Von Steinbrüchen und Bergwerken, die erst während der Ehe eröffnet werden, fällt die Ausbeute nur mit der Last der Vergütung oder Entschädigung des nicht gemeinschaftlichen Bodens in die Gemeinschaft.

Vgl. L.R.S. 500—594, 598, 1437, 1468.

1404. Von Liegenschaften, welche die Ehegatten an dem Hochzeitstag besitzen, oder während der Ehe ererben, gehört das Eigenthum nicht in die Gemeinschaft.

Hätte aber einer der Ehegatten nach geschlossenem Heirathsvertrag, der eine Gütergemeinschaft festsetzte, wiewohl vor Vollziehung der Ehe, ein Grundstück erworben, so fällt solches in die Gemeinschaft, wenn es nicht kraft einer Verfügung des Heirathsvertrags angeschafft wurde, in welchem Falle es nach dieser beurtheilt wird.

1405. Das Eigenthum solcher Liegenschaften, welche während der Ehe einem von beiden Ehegatten geschenkt wurden, fällt nicht in die Gütergemeinschaft, sondern gehört dem Geschenknehmer allein, sofern nicht die Schenkung sie ausdrücklich der Gemeinschaft zuweist.

1406. Liegenschaften, welche Eltern oder Ahnen einem der Ehegatten überlassen oder abtreten, um ihn für eine Schuld zu

befriedigen, oder um daraus Schulden des Gebers bei Fremden zu berichtigen, fallen nicht in die Gemeinschaft, vorbehaltlich des Ersatzes dessen, was aus gemeinschaftlichem Vermögen darauf verwendet wird.

Vgl. L.R.S 1437, 1468.

1407. Ein unbewegliches Gut, das während der Ehe gegen ein Anderes, einem der beiden Ehegatten allein gehöriges, eingetauscht wird, fällt nicht in die Gemeinschaft, und tritt an die Stelle des Vertauschten, vorbehaltlich des Ersatzes wegen etwaigem Aufgeld aus dem gemeinschaftlichen Vermögen.

Vgl. L.R.S. 1437, 1468.

1408. Stand ein Ehegatte wegen eines Grundstücks in ungetheilter Gemeinschaft mit Andern, und erwarb während der Ehe den Theil seines Mitgemeiners auf irgend eine Art, so gehört dieser nicht unter die Errungenschaft, jedoch muß der Gemeinschaft die Summe zu gut geschrieben werden, die sie zu dieser Erwerbung hergegeben hat.

Hat der Mann allein und in eigenem Namen ein unbewegliches Gut ganz oder zum Theil an sich gebracht, worauf die Ehefrau ein ungetheiltes Gemeinschaftsrecht hatte, so hat die Frau bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Wahl, entweder das Gut der Gemeinschaft zu überlassen, die aldann der Ehegattin ihren Antheil am Preis ersetzen muß, oder das Gut an sich zu ziehen und der Gemeinschaft den Erwerbspreis zu vergüten.

Vgl. L.R.S. 883, 1437, 1468, 1470.

§ II.

Von den zu bezahlenden Schulden der Gütergemeinschaft, und von den Klagen, die daraus wider sie entstehen.

1409. Zu den zu bezahlenden Schulden der Gütergemeinschaft gehören:

1) alle fahrenden Schulden der Ehegatten am Tag der geschlossenen Ehe, deßgleichen die fahrenden Schulden der Erbschaften, die ihnen während der Ehe anfallen mit Vorbehalt der Vergütung des Schuldbetrags, der Liegen-

schaften angeht, welche einem oder dem andern Ehegatten eigen sind;

Vgl. L R.S. 529, 1437, 1468, 1496, 2166 u. flg.

2) alle Schulden, welche während der Gemeinschaft der Mann oder die Frau mit Bewilligung des Mannes, gemacht hat, sie bestehen in Kapitalien, Rückständen,*) oder Zinsen, vorbehaltlich der Vergütung in den Fällen, wo sie Statt hat;

* Uebersetzungsfehler statt: „Rentenzielen" (arrérages).

Vgl. L.R.S. 217 u. flg., 1413, 1416, 1419, 1420, 1420 a., 1426, 1437.

3) alle Rückstände*) und Zinsen von Renten oder bezahlten**) Schulden, die Einem der beiden Ehegatten allein eigen sind;

* Uebersetzungsfehler statt: „Rentenziele" (arrérages).

** Uebersetzungsfehler statt: „zu bezahlenden,' (dettes passives).

4) die Unterhaltungskosten der beigebrachten Liegenschaften, soweit sie der Nutznießer zu tragen hat;

Vgl. L.R.S 605, 608.

4) die Ernährung der Ehegatten, Erziehungs- und Unterhaltungskosten der Kinder und alle übrigen Lasten der Ehe.

Vgl. L.R.S. 203, 214, 1422, 1438, 1439.

1410. Für voreheliche Fahrnißschulden der Frau hat die Gemeinschaft zu haften, wenn die Entstehung derselben vor der Ehe nachgewiesen ist.

Wer mit einer Forderung, deren Entstehung vor der Ehe nicht bewiesen ist, als Gläubiger der Frau auftritt, kann nur aus dem bloßen Grundeigenthum der ihr eigenen Liegenschaften seine Befriedigung fordern.

Der Mann, der eine solche Schuld für seine Frau zahlt, kann weder von ihr selbst noch von ihren Erben die Einwerfung eines Ersatzes in die Gemeinschaft fordern, unbeschadet der Aufrechnung auf ihren Frauen-Gemeinschaftsantheil.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf-Ges. zu den. R.J.G.

Vgl. L.R.S. 217, 225, 1413, 1417, 1424, 1426.

1411. Fällt dem einen oder dem andern Ehegatte während der Ehe eine Erbschaft an, die allein aus beweglichen Gütern besteht, so fallen die darauf haftenden Schulden ganz auf die Gemeinschaft.

Vgl. L.R.S. 776, 802, 1409 Z. 1, 1418.

1412. Besteht eine in der Ehe angefallene Erbschaft eines Ehegatten nur aus unbeweglichen Gütern, so fallen die Schulden nicht auf die Gemeinschaft; die Gläubiger haben nur das Recht, aus der ererbten Liegenschaft ihre Zahlung zu fordern.

Wo der Mann der Erbe ist, da dürfen die Erbgläubiger aus des Mannes eigenem Vermögen, oder aus dem Gemeinschaftsgut ihre Zahlung fordern; letzternfalls bleibt die Vergütung der Ehegattin oder ihren Erben vorbehalten.

Vgl. L.R.S. 802, 870, 873, 1100 d e., 1409 Z. 2, 1413, 1418, 1421, 1437, 1468.

1413. Hat eine Ehefrau eine nur aus Liegenschaften bestehende Erbschaft mit Einwilligung ihres Mannes angenommen, so können die Erbgläubiger aus der Ehegattin eigenem Vermögen ihre Zahlung fordern; würde sie aber von ihr nur zu Folge einer auf die Weigerung des Mannes von dem Gericht erhaltenen Ermächtigung angenommen, so können die Gläubiger, für welche die ererbten Liegenschaften nicht hinreichen, nur auf das Grundeigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Frau rückgreifen.

Vgl. L.R.S. 776, 802, 870, 1100 d e., 1409 Z. 2, 1416, 1419, 1421, 1426.

1414. Besteht die angefallene Erbschaft eines Ehegatten theils aus liegender, theils aus fahrender Habe, so fallen die darauf haftenden Schulden auf die Gemeinschaft nach dem Verhältniß der fahrenden Habe zu den Liegenschaften, die Gemeinschaft trägt den Schuldentheil der fahrenden Habe.

Der Betrag wird berechnet nach dem Erbverzeichniß, das der Mann fertigen lassen muß, sei es in eigenem Namen, wenn das Erbe ihn selbst angeht, oder als Ehevogt, wenn eine der Frau angefallene Erbschaft in Frage ist.

Vgl. L.R.S. 795, 821, 1409 Z. 1, 1416, 1418; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 3; Notariatsordnung § 122 u. flg.

1415. Der Mangel eines Erbverzeichnisses kann der Ehegattin oder ihren Erben keinen Nachtheil bringen; nach aufgelöster Gütergemeinschaft darf sie die ihr von Rechtswegen gebührenden Vergütungen fordern, und sowohl durch Rechtsurkunden und Hausbücher,, als durch Zeugen, und im Nothfall durch den gemeinen Ruf, beweisen, worin die nicht verzeichnete fahrende Habe bestanden, und welchen Werth sie gehabt habe.

Der Mann ist niemals zu diesem Beweis zuzulassen.

Vgl. L.R.S. 1414, 1418, 1442, 1504; R.E.G. zur C.P.O. § 16 Z. 1.

1416. Die Verfügungen des 1414ten Satzes hindern die Gläubiger einer theils aus Fahrniß, theils aus Liegenschaften bestehenden Erbschaft nicht, ihre Befriedigung aus den Gemeinschaftsgütern zu fordern, diese mag dem Mann oder der Frau angefallen sein, wenn nur im letztern Fall sie mit Bewilligung des Mannes von ihr angenommen wurde, alles vorbehaltlich der gegenseitigen Vergütungen.

Gleiche Bewandtniß hat es, wenn die Erbschaft von der Ehegattin aus gerichtlicher Ermächtigung angenommen wurde, die daherrührende fahrende Habe aber mit dem Gemeinschaftsvermögen vermischt worden ist, ohne vorher ein Erbverzeichniß zu errichten.

Vgl. L.R.S. 776, 802, 870, 873, 1100 d e., 1409 Z. 2, 1418, 1419 1421, 1426, 1437, 1468.

1417. Ist die Erbschaft wegen Weigerung des Mannes aus gerichtlicher Ermächtigung von der Frau angenommen und ein Erbverzeichniß errichtet worden, so können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung nur auf die Erbschaftsfahrniß und Liegenschaft, soweit aber diese nicht hinreichen, nur auf das bloße Grundeigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Ehegattin greifen.

Vgl. L.R.S. 776, 802, 1413, 1418, 1426.

1418. Die Regeln, welche im 1411ten Satz und den folgenden festgesetzt sind, werden auf die einer Schenkung obliegenden Schulden eben so wie auf erbschaftliche angewandt.

Vgl. L.R.S. 934, 945.

1419. Hat die Frau mit Bewilligung des Mannes Schulden gemacht, so können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung sowohl

das Gemeinschaftsvermögen als das Eigene des Mannes oder der Frau angreifen, vorbehaltlich der Vergütung, welche der Gemeinschaft, oder der Entschädigung, die dem Mann gebührt.

Vgl. L.R.S. 220 nebst Zusätzen, 1409 Z. 2; 1426, 1437, 1468, 2208.

1420. Jede Schuld, welche die Frau kraft einer von dem Mann erhaltenen allgemeinen oder besonderen Vollmacht gemacht hat, fällt auf die Gemeinschaft, und der Gläubiger kann dafür seine Zahlung weder von der Frau noch aus ihren eigenen Gütern fordern.

Vgl. L.R.S. 1409 Z. 2; 1990, 1998.

1420 a. Eine Frau, welche die gemeinschaftliche Haushaltung führt, hat dadurch allein schon Macht für alle in einer ordentlichen Wirthschaftsführung einbegriffene verbindliche Handlungen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gemeinschaft und dem Einfluß der Handlungen der Ehegatten auf solche.

1421. Der Mann verfügt allein über das Gemeinschaftsvermögen.

Er kann es ohne Einwilligung der Frau verkaufen, verändern und verpfänden.

Vgl. L.R.S. 818, 1401, 2124, 2208.

1422. Er kann durch Handlungen unter Lebenden über Gemeinschaftsliegenschaften, über die Gesammtheit der Fahrniß oder über einen Antheil derselben unter einem unentgeltlichen Titel nicht verordnen, es sei denn zur Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder.

Er darf unentgeltlich einzelne Fahrnißstücke an andere Personen begeben, wenn er sich die Nutznießung davon nicht vorbehält.

Vgl. L.R.S. 894, 949, 1438, 1439, 1469.

1423. Schenkungen des Ehemanns durch letzte Willensverordnungen dürfen seinen Antheil an der Gütergemeinschaft nicht übersteigen.

Hat er eine Gemeinschaftssache vermacht, so kann der Geschenknehmer sie nicht im Stück fordern, sobald die geschenkte Sache bei der Theilung nicht in das Loos der Erben des Mannes fällt, sondern der Vermächtnißnehmer hat, aus dessen Antheil an der Gütergemeinschaft und aus dessen eigenem Vermögen, die Vergütung des Werths der geschenkten Sache zu suchen.

Vgl. L.R.S. 883, 1014, 1021, 1401, 1474.

1424. Geldstrafen wegen Verbrechens des Mannes, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich ziehen,*) können aus den Gütern der Gemeinschaft beigetrieben werden; der Frau bleibt die ihr gebührende Vergütung vorbehalten. Strafen, welche die Frau verwirkt hat, können, so lange die Gütergemeinschaft dauert, nur auf dem bloßen Grundeigenthum ihres eigenen Vermögens haften, so weit der Mann nicht mit in Schuld ist.

* Aufgehoben s. L.R.S. 22.

Vgl. L.R.S. 1409 Z. 2, 1426, 1437, 1468.

† **1425.** Verurtheilungen des einen der beiden Ehegatten wegen eines Verbrechens, das den bürgerlichen Tod nach sich zieht, treffen nur seinen Antheil an der Gütergemeinschaft und sein eigenes Vermögen.

* Aufgehoben s. L.R.S. 22.

1426. Handlungen, welche die Frau ohne Bewilligung des Mannes selbst unter gerichtlicher Ermächtigung geschlossen hat, begründen keine Verbindlichkeit für das Gemeinschaftsvermögen, außer, wo sie als Gewerbsfrau in Geschäften ihrer Handlung Verträge schließt, oder als Vogtsfrau nach Zusatz 515 b.*) ingleichem als Hausfrau nach Zusatz 1420a.

* Aufgehoben s. L.R.S. 515 a.

Vgl. L.R.S. 219, 220 nebst Zusätzen. 1413, 1417, 1419, 1420 1420 a.

1427. Eine Frau kann sich weder selbst verbinden, noch die Gemeinschaftsgüter verpfänden, wäre es auch, um ihren Mann aus dem Gefängniß zu befreien, oder um in Abwesenheit des Mannes, ihren Kindern eine Versorgung zu verschaffen, sie sei denn vorher von dem Gericht hiezu ermächtigt.

Vgl. L.R.S. 221, 222, 1438, 1555.

1428. Der Mann hat die Verwaltung alles eigenen Vermögens der Frau.

Er kann alle Rechte der Frau auf Besitz oder auf fahrende Habe allein gerichtlich austragen.

Er kann ohne Bewilligung seiner Frau die ihr eigenen Liegenschaften nicht veräußern.

Er haftet für jeden Abgang an den eigenen Gütern seiner Frau, der durch Unterlassung der Erhaltungsvorsorge verursacht ward.

Vgl. L.R.S. 818, 1137, 1429, 1430, 1599.

† **1428** a. Die Frau kann sich vom Richter ermächtigen lassen, den Rechtsstreitigkeiten, welche ihr Mann ihrenthalben führt, beizutreten, wenn sie es für ihre Angelegenheiten zu bedürfen glaubt.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.=Ges. zu den R.J.G.

Vgl. R.C.P.O. §§ 51 u. 63.

1429. Verpachtungen des Mannes über Güter der Frau auf mehr als neun Jahre sind, wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst wird, für die Frau und ihre Erben weiter nicht verbindlich, als für diejenige Zeit, die an den ersten neun Jahren noch übrig ist, wenn sie noch laufen, oder an den zweiten und so weiter; der Pächter kann also nur für denjenigen Zeitraum von neun Jahren, worin er sich wirklich befindet, im Pacht bleiben.

Vgl L.R.S. 595, 1441, 1718.

1430. Wird das Gut der Frau von dem Mann mehr als drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtung, bei Feldgütern, oder mehr als zwei Jahre vor Ablauf der vorigen Miethe, bei Häusern, neu in Bestand gegeben, so ist dieses kraftlos, wenn nicht der neue Bestand vor Auflösung der Gütergemeinschaft schon zu laufen angefangen hat.

Vgl. L.R.S. 595, 1441, 1718.

1430 a. Auch wo der Bestand zu Recht besteht, wird er durch den Tod des Mannes aufkündlich, falls die Frau ihn nicht mitgegeben hat. Die Aufkündigungsfrist ist in diesem Fall ein Jahr vom 23sten Oktober an für Feldgüter, und ein halb Jahr vom gewöhnlichen Miethveränderungsziel an, für Hausmiethen.

Vgl. L.R.S. 1748.

1431. Eine Frau, welche für die Gütergemeinschaft oder für ihren Mann sich mit diesem als Sammtschuldnerin darstellt, gilt in Beziehung auf ihn nur als Bürge. Für die übernommene Verbindlichkeit gebührt ihr Entschädigung.

Vgl. L.R.S. 1200, 1216, 1470, 1478, 2028, 2029.

1432. Der Mann, der für einen von seiner Frau geschehenen Verkauf eines ihr eigenen Grundstücks unter Sammtverbindlichkeit oder auf andere Art die Gewähr übernommen hat, darf, wenn er deßhalb in Anspruch genommen wird, den Rückgriff auf sie nehmen, um aus ihrem Antheil der Gütergemeinschaft, oder aus ihrem eigenem Vermögen entschädigt zu werden.

Vgl. L.R.S. 1216, 1470, 1478, 2028, 2029.

1433. Ist ein Grundstück des einen Ehegatten verkauft, oder sind Dienstbarkeiten mit Geld abgekauft worden, wozu der eine Ehegatte berechtigt war, und die Gemeinschaft hat den Preis bezogen, ohne daß er anderswo wieder angelegt worden, so hat der betreffende Ehegatte diesen Preis aus der Gemeinschaft voraus zu ziehen.

Vgl. L.R.S. 1434—1436, 1470.

1433 a. Und so überhaupt den Werth jeder Sache, die als Liegenschaft in die Ehe gebracht, und aus irgend einem Grund in Geld oder Geldswerth umgewandelt worden ist.

Rechtsbelehrung vom 24. Dezember 1818 (R.B. 1819 Nr. 2) über Erbgleichstellungsgelder.

1434. Der Mann muß den Erlös für wieder angelegt gegen sich gelten lassen, wenn er bei einer neuen Erwerbung erklärte, sie sei mit dem Erlös aus einem ihm eigen gewesenen Grundstück und zum Ersatz des Veräußerten geschehen.

1435. Die Erklärung des Mannes, daß eine Erwerbung mit dem Erlös eines von der Frau verkauften Grundstücks und zu dessen Ersatz geschehen sei, genügt nicht, so lang diese Erwerbung zum Ersatz nicht von der Ehefrau förmlich angenommen worden ist. Unterbleibt diese Annahme, so beschränkt sich ihr Recht durch die Auflösung der Gütergemeinschaft auf Vergütung des Erlöses aus ihrem verkauften Grundstück.

Vgl. L.P.S. 1433, 1470, 1595.

1436. Der Erlös eines Grundstücks des Mannes wird einzig aus dem gemeinschaftlichen Vermögen vergütet; der Erlös einer Liegenschaft der Frau muß aus dem eigenen Vermögen des Mannes ersetzt werden, wenn das Gemeinschaftliche nicht hinreicht. In allen Fällen wird nur jener Preis vergütet, wofür die Sache verkauft worden ist, der Werth des veräußerten Grundstücks sei, welcher er wolle.

Vgl. L.R.S. 1470, 1472.

1437. Für jede aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gehobene Summe, womit eigene Schulden oder Lasten Eines der beiden Ehegatten bestritten werden, zum Beispiel Zahlung des Kaufpreises eines ihm eigenthümlichen Grundstücks, Ablösung eigener Grundlasten, Aufwand für Erhaltung eigenen Vermögens, für Verbesserung oder Wiedererlangung desselben, und überhaupt für jeden von Einem der Ehegatten einseitig bezogenen Vortheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, ist Vergütung zu leisten.

Vgl. L.R.S. 1403, 1406, 1407, 1408, 1412, 1416, 1419, 1424, 1468, 1473.

1438. Die Ausstattung* eines gemeinschaftlichen Kindes beider Eltern, 'wobei der Antheil eines Jeden nicht ausgedrückt worden, wird als gleichtheilig mit dem Gemeinschaftsantheil gegeben angesehen; sie mag in Stücken, welche zur Gemeinschaft gehörten, oder in eigenen Gütern des einen oder andern Ehegatten gegeben oder versprochen worden sein.

In dem letztern Fall gebührt dem Ehegatten, aus dessen eigenem Vermögen die Ausstattung geschehen ist, aus dem Vermögen des Andern, der Antheil der Aussteuer in dem Werth, den die hergegebene Sache zur Zeit der Schenkung hatte.

* Uebersetzungsfehler statt: „Die gemeinsame Ausstattung“ (Si le père et la mère ont doté conjointement un enfant commun.)

Vgl. L.R.S. 1422, 1439, 1469, 1544.

1439. Die Ausstattung, welche der Mann allein einem gemeinsamen Kind aus gemeinschaftlichem Vermögen gibt, fällt der Gemeinschaft zur Last, und die Frau, welche der Gemeinschaft sich theilhaftig macht, muß den Antheil an der Ausstattung

tragen, wenn der Mann nicht ausdrücklich erklärt, daß er sie ganz, oder zu mehr als dem Antheil auf sich nehme.

Vgl. L.R.S. 1422, 1438, 1469.

1440. Wer Heirathsgut gibt, muß dafür Gewähr leisten.

Die Zinsen desselben laufen von dem Tag der geschlossenen Ehe, selbst wenn ein anderes Zahlungsziel bestimmt ist, es wäre denn ausdrücklich ein Anderes bedungen.

Vgl. L.R.S. 952 a., 1153, 1547, 1548, 1626 u. flg., 1907 a.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gütergemeinschaft und einigen ihrer Folgen.

1441. Die Gütergemeinschaft wird aufgelöst:

1) durch den natürlichen Tod;
2) durch den bürgerlichen Tod;
   Aufgehoben s. L.R.S. 22.
3) durch Ehescheidung;
4) durch Trennung zu Tisch und Bett;
   Aufgehoben s. L.R.S. 306.
5) durch Vermögensabsonderung.

Vgl. L.R.S. 124, 129, 227, 1443.

1442. Die Unterlassung des Erbverzeichnisses nach dem natürlichen oder bürgerlichen* Tod eines Ehegatten wirkt die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht; den Betheiligten bleibt frei, ihre Ansprüche auf den Bestand des gemeinschaftlichen Vermögens geltend zu machen, und deren Beweis nicht nur durch Urkunden, sondern auch durch den gemeinen Ruf zu führen.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, so wirkt die Unterlassung der Erbverzeichnung für den überlebenden Ehegatten den Verlust der Nutznießung, und der Gegenvormund, der nicht die Erbverzeichnung betrieb, wird mit dem überlebenden Ehegatten sammtverbindlich für alles das, was dem Minderjährigeu zu gut erkannt werden mag.

* Aufgehoben s. L.R.S. 22.

Vgl. L.R.S. 384, 451, 819, 1202, 1415, 1504; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 3; Notariatsordnung §§ 123, 195; Dienstweisung für Gegenvormünder § 6.

1443. Auf die Vermögensabsonderung kann eine Frau nur gerichtlich antragen, deren Heirathsgut in Gefahr ist, und wenn die zerrüttete Vermögenslage des Mannes befürchten läßt, daß sein Vermögen nicht hinreiche, um die Forderungen der Frau zu befriedigen und ihr Beibringen zu ergänzen.

Jede außerordentliche* Vermögensabsonderung ist ungültig.

* Uebersetzungsfehler statt; „aussergerichtliche“ (séparation volontaire).

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §§ 37—40.

1444. Auch die gerichtlich erkannte Vermögensabsonderung ist ungültig, wenn sie nicht in Vollzug gesetzt worden ist, sei es durch die nach Kräften des männlichen Vermögens wirklich erfolgte und öffentlich beurkundete Befriedigung für ihre Forderungen und Rückforderungen, oder wenigstens durch ein in den ersten vierzehn Tagen nach dem Urtheil angefangenes und ununterbrochen fortgesetztes Vollzugsverfahren.

Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 39 Abs. 2:

Der Vollzug eines solchen Urtheils ist erst zulässig, wenn seit der letzten Einrückung ein Monat verstrichen ist. Die Frist des L.R.S. 1444 beginnt erst nach Ablauf dieses Monats.

Vgl. L.R.S. 1595 Z. 1; Notariatsordnung § 206.

1445 † Jede Vermögensabsonderung muß vor dem Vollzug, durch Anschlagung auf einer hiezu bestimmten Tafel, an dem Ort des ordentlichen Gerichts der Eheleute, und überdieß, wenn der Ehegatte Kaufmann, Wechselherr oder Großhändler ist, in dem Saal des Handelsgerichts seines Wohnsitzes, öffentlich bekannt gemacht werden, sonst ist der Vollzug ungültig.

Absatz 1 ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 39 Abs. 1; Handelsgesetzbuch Art. 13; Bad. Einf.-Gesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 12—15 u. 27; Vollzugs-Verordnung vom 3. Okt. 1862 (R.B. Nr. 50) § 33.

Ein Urtheil, das auf Vermögensabsonderung erkennt, geht in seinen Wirkungen zurück bis zum Tag der eingereichten Absonderungsbitte.

1446. Gläubiger, welche an die Frau allein zu fordern haben, können ohne ihre Einwilligung nicht auf Vermögensabsonderung dringen.

Sie können jedoch, wenn der Mann in Gant oder sein Vermögen in Verfall geräth, nach Belauf ihrer Forderungen die Rechte ihrer Schuldnerin ausüben.

Vgl. L.R.S. 1166, 1464.

1447. Die Gläubiger des Mannes können eine zum Nachtheil ihrer Rechte erkannte Vermögensabsonderung, selbst nach dem Vollzug, noch gerichtlich anfechten; sie können in dem Verfahren auf Absonderung als Beikläger auftreten, um zu widersprechen.

Vgl. L.R.S. 1167, 1167 a.; R.C.P.O. § 63.

1448. Eine abgesonderte Frau muß nach Verhältniß ihres und des männlichen Vermögens zu den Kosten der Haushaltung, auch der Erziehung gemeinschaftlicher Kinder beitragen.

Sie muß diese Kosten allein tragen, wenn dem Mann nichts übrig blieb.

Vgl. L.R.S. 203, 212, 1537, 1575.

1449. Eine Frau, die von Tisch und Bett geschieden ist,* oder auch nur eine Vermögensabsonderung erwirkt hat, tritt in die freie Verwaltung ihres Vermögens zurück.

Sie kann über ihre fahrende Habe verfügen und sie veräußern.

Ihre Liegenschaft kann sie nicht veräußern, wenn nicht der Mann einwilligt, oder im Widerspruchsfall das Gericht sie ermächtigt.

* Aufgehoben s. L.R.S. 306.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 1536, 1538, 1576.

1450. Für die Nichtverwendung des Erlöses einer unbeweglichen Sache, welche die Frau nach erfolgter Güterabsonderung unter Ermächtigung des Gerichts veräußerte, oder für deren Nichtwiederanlage haftet der Mann nicht, er habe denn zu dem Vertrag mitgewirkt, oder das Geld erweislich in Empfang genommen, oder Nutzen aus der Verwendung gezogen.

Er muß für Nichtverwendung oder Nichtwiederanlage haften, wenn der Verkauf unter seiner Mitwirkung und mit seiner Einwilligung geschehen ist; aber nicht für die Nützlichkeit der Verwendung.

1451. Eine Gütergemeinschaft, welche durch Scheidung von Tisch und Bett* oder durch Vermögensabsonderung aufgelöst worden ist, kann mit Bewilligung beider Theile wieder hergestellt werden.

Dieses geschieht nur durch eine vor Staatsschreibern errichtete Urkunde, wovon der Aufsatz unter deren Verwahrung bleiben und eine Ausfertigung in der im 1445sten Satz bestimmten Form angeschlagen werden muß.

In diesem Fall tritt die wiederaufgelebte Gütergemeinschaft in ihre vorigen Wirkungen von dem Tag der geschlossenen Ehe an, gleich als wäre niemals eine Vermögensabsonderung erfolgt; vorbehaltlich jedoch, daß Handlungen, welche in der Zwischenzeit von der Frau in Gemäßheit des 1449sten Satzes vorgenommen wurden, in Kraft bleiben.

Ungültig ist jeder Vertrag, wodurch die Ehegatten ihre Gütergemeinschaft unter andern als den anfänglich abgeredeten Bedingungen aufleben lassen wollen.

* Aufgehoben s. L.R.S. 306.

Vgl. L.R.S. 6, 1394, 1399.

1452. Durch die Auflösung der Gütergemeinschaft durch Ehescheidung, Scheidung von Tisch und Bett*, oder bloße Vermögensabsonderung, fallen der Frau keineswegs jene Rechte an, die ihr für den Fall zugedacht wurden, da sie die Längstlebende sein würde; ihr bleibt aber die Befugniß dazu beim natürlichen oder bürgerlichen** Tod des Mannes unbenommen.

* Aufgehoben s. L.R.S. 306.

** Aufgehoben s. L.R.S. 22.

Vgl. L.R.S. 299, 1441, 1443, 1518.

Vierter Abschnitt.

Von der Theilnahme an der Gütergemeinschaft, der Entschlagung derselben, und ihren Bedingungen.

1453. Wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst wird, so steht der Frau, ihren Erben und Rechtsfolgern frei, sich deren theilhaftig zu machen oder zu entschlagen; jede Uebereinkunft, welche dieser Freiheit zuwider läuft, ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 775, 1388, 1444, 1457, 1463, 1466, 1467, 1492.

1454. Eine Frau, die sich eingemischt, das ist, als Theilhaberin an der aufgelösten Gemeinschaft sich benommen hat, kann ihrer sich nicht mehr entschlagen.

Handlungen der bloßen Verwaltung oder Unterhaltung gelten nicht für Einmischung.

Vgl. L.R.S. 778—780.

1455. Einer großjährigen Frau, welche in einer Urkunde als Gemeinschaftsgenossin aufgetreten ist, steht die Entschlagung nicht mehr zu, noch kann sie eine Umstoßung der Annahme dieser Eigenschaft begehren, selbst dann nicht, wenn sie vor Errichtung des Vermögensverzeichnisses erfolgte, es sei denn von Seiten der Erben des Manns ein Betrug untergelaufen.

Vgl. L.R.R. 778, 783, 1109, 1116.

1456. Die längstlebende Ehefrau, welche das Recht, der Gütergemeinschaft sich zu entschlagen, behalten will, muß in drei Monaten von dem Sterbtag ihres Mannes an, ein getreues und genaues Verzeichniß alles Gemeinschaftsvermögens im Beisein der Erben dieses Mannes, oder nach deren gehöriger Vorladung, errichten lassen.

Bei dem Schluß der Vermögensverzeichnung muß sie vor dem öffentlichen Beamten, der es aufgenommen hat, versichern, daß es aufrichtig und der Wahrheit gemäß sei.

Vgl. L.R.S. 794, 795, 1461, 1465, 1482; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 3; Notariatsordnung §§ 123, 195 u. 199.

1457. In drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod des Mannes muß sie bei der Gerichtschreiberei des ordentlichen

Gerichts des Mannes ihre Entsagung erklären. Diese Erklärung muß dem Buch der Entsagungen auf Erbschaften eingetragen werden.

Vgl. L.R.S. 784, 795, 1761, Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 1; Notariatsordnung § 202.

1458. Nach Umständen kann die Wittwe bei der Gerichtsbehörde eine Verlängerung der Frist zur Entsagung auf die Gütergemeinschaft nachsuchen. Diese wird, nach Anhörung oder gehöriger Vorladung der Erben des Mannes gestattet, wenn erhebliche Ursachen dazu vorhanden sind.

Vgl. L.R.S. 798, 1461, Rechtspolizeigesetz § 1.

1459. Das Recht, auf die Gütergemeinschaft Verzicht zu thun, hat eine Wittwe dadurch, daß sie ihr nicht in der obigen Frist entsagte, nicht verloren, wenn sie nur übrigens sich in die Güter nicht eingemischt und ein Vermögensverzeichniß besorgt hat; sie kann nur so lang, bis sie Verzicht gethan hat, als Genossin vor Gericht belangt werden, und ist alsdann zum Ersatz der Prozeßkosten, die bis zu ihrer Entsagung auflaufen, verbunden.

Wurde das Vermögensverzeichniß vor Ablauf der drei Monate geschlossen, so kann sie vierzig Tage nach dessen Abschluß belangt werden.

Vgl. L.R.S. 799, 800, 1461.

1460. Einer Wittwe, welche etwas aus der Gütergemeinschaft unterschlagen oder verheimlicht hat, nützt keine Entschlagung der Gütergemeinschaft; eine gleiche Bewandtniß hat es mit ihren Erben.

Vgl. L.R S. 792, 801, 1477; Notariatsordnung § 137 Z. 7.

1461. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drei Monate, ohne ein Vermögensverzeichniß errichtet oder geschlossen zu haben, so wird ihren Erben dazu eine neue Frist von drei Monaten, von dem Sterbtag der Wittwe an, und sodann eine von vierzig Tagen nach dem Abschluß des Vermögensverzeichnisses als Bedenkzeit verstattet.

Stirbt die Wittwe nach gefertigtem Vermögensverzeichniß, so haben ihre Erben nur eine neue Bedenkzeit von vierzig Tagen, von dem Tod der Wittwe an.

Sie können übrigens auf die Gütergemeinschaft in den oben bestimmten Formen Verzicht thun, und die Sätze 1458 und 1459 sind auf sie anwendbar.

Vgl. L.R.S. 781, 1456, 1457, 1475.

† **1462.** Die Bestimmungen des 1456sten Satzes und der folgenden gelten den Ehefrauen, deren Männer sich den bürgerlichen Tod zugezogen haben, von dem Augenblick an, da der bürgerliche Tod eingetreten ist.

Aufgehoben s. L.R.S. 22.

1463. Eine Frau, welche von ihrem Mann völlig geschieden oder von Tisch und Bett getrennt* ist, und nicht in drei Monaten und vierzig Tagen, nachdem auf Ehescheidung oder Trennung* endlich erkannt worden ist, der Gütergemeinschaft sich theilhaftig macht, wird angesehen, als hätte sie darauf Verzicht gethan, wenn sie nicht in Zeiten bei Gericht nach Anhörung oder ordnungsmäßiger Vorladung des Mannes eine Fristverlängerung erhält.

* Aufgehoben s. L.R.S. 306.

Vgl. L.R.S. 1441, 1453—1455.

1464. Die Gläubiger einer Frau können eine Entsagung, welche zur Gefährde ihrer Forderungen von der Frau oder deren Erben geschieht, anfechten, und der Gemeinschaft aus eigener Macht sich theilhaftig machen.

Vgl. L.R.S. 788, 1166, 1167.

1465. Die Wittwe, sie mag demnächst der Gütergemeinschaft sich theilhaftig machen oder darauf Verzicht thun, ist berechtigt, während der drei Monate und vierzig Tage, die ihr zur Errichtung eines Vermögensverzeichnisses und zur Bedenkzeit gestattet sind, den Unterhalt für sich und ihr Hausgesinde aus dem vorhandenen Vorrath, und wenn es hieran gebricht, aus Anlehen für Rechnung der gemeinschaftlichen Masse zu schöpfen, jedoch, daß sie sich dessen mit Mäßigung bediene.

Hat sie während dieser Fristen in einem Haus gewohnt, das unter der Gemeinschaft begriffen ist, oder den Erben des Mannes zugehört, so ist sie deßhalb zu keiner Miethe verbunden, und war

das Haus, welches die Eheleute zur Zeit der Auflösung der Gütergemeinschaft bewohnten, ein Miethhaus, so hat die Ehegattin während obiger Fristen zur Zahlung der Miethe nichts beizutragen, sondern diese wird aus der Masse bestritten.

Vgl. L.R.S. 1495.

1466. Wird die Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöst, so können ihre Erben in eben den Fristen und Formen, welche das Gesetz der längstlebenden Ehegattin vorschreibt, der Gemeinschaft entsagen.

Vgl. L.R.S. 1453, 1456—1459, 1475.

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach erfolgter Theilnahme.

1467. Sobald die Frau oder ihre Erben der Gütergemeinschaft sich theilhaftig machen, so theilt man das Vermögen und die Schulden auf die hier unten bestimmte Weise.

Vgl. L.R.S. 1441, 1444, 1453, 1463, 1468—1491; Notariatsordnung §§ 195—201; R.-Konk.-Ordn. §§ 4 u. 44.

§ I.

Von der Theilung des Vermögens.

1468. Die Ehegatten oder ihre Erben werfen in die Masse des vorhandenen Vermögens Alles ein, was sie der Gemeinschaft als Vergütung oder Entschädigung schuldig sind, nach den oben im zweiten Abschnitt der ersten Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Regeln.

Vgl. L.R.S. 829, 1437, 1473; Notariatsordnung § 200.

1469. Jeder Ehegatte oder sein Erbe wirft ebenfalls die Summen ein, welche aus der Gemeinschaft herausgezogen worden sind, oder den Werth der Güter, welche derselbe Ehegatte daraus genommen hat, um ein Kind aus einer andern Ehe auszustatten, oder um für sich allein ein gemeinschaftliches Kind auszusteuern.

Vgl. L.R.S. 1422, 1437—1439.

1470. Aus der Vermögensmasse nimmt jeder Ehegatte oder sein Erbe voraus das Beibringen; nämlich:

1) sein eigenes Vermögen, das nicht unter die Gütergemeinschaft gefallen ist, in so fern es im Stück sich vorfindet, oder das, was zum Ersatz des veräußerten erworben worden ist;
2) den Werth seiner Liegenschaften, welche während der Gütergemeinschaft veräußert, und durch keine neue Erwerbung ersetzt worden sind;
3) die aus der Gemeinschaft ihm gebührenden Vergütungen.

Vgl. L.R.S. 1404—1408, 1419, 1431, 1436, 1473, 1493; Notariatsordnung § 200.

1471. Bei den gegenseitigen Zurücknahmen geht die Frau dem Manne vor.

Von den Gütern, die nicht mehr im Stück vorhanden sind, geschieht der Ersatz zuerst aus der Baarschaft, dann aus der Fahrniß, und hilfsweise aus den Gemeinschaftsliegenschaften, wobei der Frau und ihren Erben unter den Liegenschaften die Wahl zusteht.

1472. Des Mannes Beibringen wird nur aus dem Gemeinschaftsvermögen ergänzt.

Die Frau und ihre Erben aber sind, wo das gemeinschaftliche Vermögen nicht zureicht, befugt, ihre Rückforderung des Beibringens auf das eigene Vermögen des Mannes zu richten.

Vgl. L.R.S. 1436, 1478, 1495, 2121, 2135.

1473. Die Ersatz- und Vergütungssummen (1470 Ziff. 2 und 3), die ein Ehegatte der Gemeinschaft oder diese hinwiederum ihm zu zahlen hat, sind kraft Gesetzes von dem Tag an, da die Gemeinschaft aufgelöst wurde, zinsbar.

Vgl. L.R.S. 1153, 1468, 1470; 1479.

1474. Nach Ergänzung des Beibringens beider Eheleute aus der Masse wird der Ueberrest unter ihnen oder ihren Rechtsvertretern in zwei gleiche Theile getheilt.

1474 a. Jedem Theil steht frei, alle für seinen persönlichen Gebrauch gedient habenden Gegenstände an Geschmuck, Kleinodien, Leibgeräth, Weißgeräth, Büchern und Werkzeugen um billigen gerichtlichen Anschlag voraus in sein Loos zu ziehen, wenn er sie für sich benützen kann und will.

1475. Sind die Erben der Frau in ihren Entschließungen uneinig, so daß Einer der Gütergemeinschaft sich theilhaftig machen, der Andere verzichten will, so kann derjenige, der sich theilhaftig gemacht hat, aus den Gütern, welche auf das Loos der Frau fallen, nur seinen Erbantheil nehmen.

Der Ueberrest bleibt dem Mann, und dieser hat eben die Verbindlichkeiten, welche im Fall einer Entsagung der Ehefrau eingetreten sein würden, gegen den Verzichtleistenden, jedoch nur nach dem Betrag seines Erbantheils.

Vgl. L.R.S. 782, 1461 1466, 1495.

1476. Bei der Theilung des Gemeinschaftsvermögens gelten übrigens wegen Allem, was ihre Form, die etwaige Versteigerung der Liegenschaften, die Wirkung der Theilung, die Verbindlichkeit zur Gewährleistung, und die Aufgabe zur Gleichstellung der Loose betrifft, alle Regeln, die unter dem Titel: von den Erbschaften für die Erbtheilung festgesetzt sind.

Vgl. L.R.S. 815—842, 883—886, 2103 Z. 3, 2109; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 4; Notariatsordnung §§ 195—201.

1477. Ein Ehegatte, der einige zur Gemeinschaft gehörige Stücke unterschlägt oder verheimlicht, verliert dadurch seinen Antheil an diesen Stücken.

Vgl. L.R.S. 792, 801, 1460.

1478. Hat Einer von beiden Ehegatten eigene Forderungen an den andern, weil z. B. der Erlös seines Guts zur Zahlung einer eigenen Schuld des andern verwendet wurde, oder aus jeder andern Ursache, so greift er deßhalb auf dessen Loos aus der Gütergemeinschaft, oder auf dessen eigene Güter.

Vgl. L.R.S. 1428, 1431, 1432, 1472.

1479. Eigene Forderungen, welche ein Ehegatte an den andern zu machen hat, tragen erst Zinsen von dem Tage an, da gerichtlich geklagt wird.

Vgl. L.R.S. 1153, 1473; R.C.P.O. §§ 235, 239.

1480. Schenkungen eines Ehegatten an den Andern werden nur aus dem Antheil des Geschenkgebers an der Gemeinschaft oder aus seinen eigenen Gütern erhoben.

Vgl. L.R.S. 1091, 1478, 2121, 2135.

1481. Die Trauerkleidung der überlebenden Frau schafft der Erbe des Mannes an.

Deren Betrag richtet sich nach dessen Vermögensumständen.

Auch der Frau, welche auf die Gütergemeinschaft verzichtet, bleibt diese Forderung.

Vgl. L.R.S. 1492, 1570.

§ II.

Von den Lasten und Schulden der Gütergemeinschaft.

1482. Die Schulden der Gütergemeinschaft fallen auf jeden Ehegatten oder dessen Erben zur Hälfte; die Kosten der Versiegelung, der Vermögensverzeichnung, des Verkaufs der Fahrniß, der Richtigstellung der Ausstände und Schulden, der Versteigerung und Theilung sind gemeinschaftliche Schulden.

Vgl. L.R.S. 870, 1409, 1411, 1414. 1418, 1420, 1474, 1490; Notariatsordnung §§ 128, 188.

1483. Die Frau ist weder gegen den Mann noch gegen die Gläubiger zur Tilgung der Gemeinschaftsschulden weiter verbunden, als ihr Theil an der Gemeinschaft reicht, wenn ein richtiges und getreues Vermögensverzeichniß gefertigt ist, und sie von Allem, was darin eingetragen steht sowohl, als von dem aus der Theilung Erhaltenen, Rechnung ablegt.

Vgl. L.R.S. 802. 1456, 1474, 1494.

1484. Der Mann haftet bei allen Gemeinschaftsschulden für das Ganze, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die Frau oder deren Erben auf die Hälfte.

Vgl. L.R.S. 873, 1482, 1490.

1485. Er haftet nur für die Hälfte der eigenen Schulden der Frau, die der Gemeinschaft zur Last gefallen waren.

Vgl. L.R.S. 1409 Z. 1 u. 3, 1411, 1414, 1426.

1486. Die Frau kann auf das Ganze einer Schuld belangt werden, die ursprünglich von ihr herrührte und in die Gütergemeinschaft gefallen ist, vorbehaltlich ihres Rückgriffs für die Hälfte solcher Schuld auf den Mann oder seine Erben.

Vgl. L.R.S. 1409 Z. 1 u. 3, 1411, 1414, 1419, 1426.

1487. Eine Frau kann für eine Gemeinschaftsschuld, auch wenn sie sich persönlich verbunden hat, nur auf die Hälfte belangt werden, so lang sie nicht Sammtschuldnerin geworden ist.

Vgl. L.R.S. 1431.

1488. Eine Frau, welche an einer Gemeinschaftsschuld über ihre Hälfte gezahlt hat, kann den Ueberschuß von dem Gläubiger nicht zurückfordern, es sei denn in der Quittung ausgedrückt, daß dasjenige, was sie zahlte, ihre Hälfte sei.

Vgl. L.R.S. 1235, 1376, 1377.

1489. Derjenige Ehegatte, der wegen zugetheiltem Unterpfand auf das Ganze einer Gemeinschaftsschuld belangt wird, hat für deren Hälfte von Rechtswegen seinen Rückgriff auf den andern Ehegatten oder dessen Erben.

Vgl. L.R.S. 875, 1251 Z. 3, 1482, 1489, 2178.

1490. Obige Bestimmungen hindern jedoch nicht, daß die Theilung dem Einen oder Andern der Theilenden statt der Hälfte einen andern bestimmten Theil der Schulden, oder gar alle zu zahlen überweisen könne.

So oft Eins der Theilenden an den Gemeinschaftsschulden über seinen Antheil gezahlt hat, ohne dafür belegt zu sein, tritt der Rückgriff des Ueberzahlenden wider den Andern ein.

Vgl. L.R.S. 1236, 1375, 1377, 1482.

1491. Alles, was oben wegen des Mannes oder der Frau bestimmt ist, gilt auch auf die Erben des Einen oder des Andern; diese haben eben die Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Ehegatte, dessen Rechtsfolger sie sind.

Vgl. L.R.S. 1482—1490.

Sechster Abschnitt.

Von Entschlagung der Gütergemeinschaft und ihren Wirkungen.

1492. Eine Frau, welche sich der Gütergemeinschaft entschlägt, verliert alle und jede Rechte auf die Gemeinschaftsgüter, mithin auch auf die Fahrniß, welche von ihr in die Gemeinschaft beigebracht ward.

Sie zieht nur das zu ihrem Gebrauch nöthige Weißgeräth und Leibgeräth an sich.

Vgl. L.R.S. 1453, 1457, 1463, 1465, 1474 a., 1481, 1495.

1493. Eine Frau, welche der Gütergemeinschaft entsagt, hat das Recht, ihr oben Satz 1470 beschriebenes Beibringen zurückzunehmen.

1494. Die verzichtende Frau wird von weiterm Beitrag zu den Schulden der Gemeinschaft gegen den Mann sowohl als gegen die Gläubiger frei; diesen letztern bleibt sie gleichwohl alsdann verhaftet, wann sie die Verbindlichkeit gemeinschaftlich mit ihrem Mann übernommen hat, oder wann die Schuld ursprünglich von ihr herrührte, und nachher erst Gemeinschaftsschuld ward; Alles vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Mann oder dessen Erben.

Vgl. L.R.S. 1483, 1486, 1487, 1490.

1495. Sie kann für alle Beibringens- und Errungenschaftsforderungen das Gemeinschaftsvermögen und die eigenen Güter des Mannes angreifen.

Ihre Erben haben gleiche Rechte, ausschließlich dessen, das sich auf die Vorausnahme des Weißgeräths und Leibgeräths (1492), so wie auf die Wohnung und den Unterhalt während der Vermögensverzeichnungsfrist und Bedenkzeit (1465) bezieht, als welche Rechte der längstlebenden Ehegattin nur für ihre Person zustehen.

Vgl. L.R.S. 1472, 1492—1494, 2121, 2135.

Siebenter Abschnitt.

Bestimmung der gesetzlichen Gütergemeinschaft für den Fall, da Eines der Ehegatten oder Beide zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

1496. Alles was oben gesagt ist, gilt auch alsdann, wann Eines der Ehegatten oder Beide zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Sollte gleichwohl die Rechtsvermischung der fahrenden Habe und der Schulden Einen von beiden Ehegatten einen größern Vortheil verschaffen, als zufolge des 1098sten Satzes unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall erlaubt ist, so haben die dadurch benachtheiligten Kinder einer ersten Ehe eine Klage auf Minderung.

Vgl. L.R.S. 920 u. flg., 1098, 1401, 1409, 1527, 1840.

Zweite Abtheilung.

Von der bedungenen Gütergemeinschaft und den Verträgen, welche die gesetzliche Gemeinschaft ändern oder ausschließen können.

1497. Den Ehegatten ist erlaubt, der Gütergemeinschaft durch jede Art der Verträge, welche den Sätzen 1387, 1388, 1389 und 1390 nicht zuwider ist, eine andere als die oben gedachte gesetzliche Bestimmung zu geben.

Vgl. L.R.S. 1527 u. 1528.

Die vorzüglichsten Abweichungen, die hierbei bedungen werden können, sind folgende:

1) daß unter der Gemeinschaft nichts, als die Errungenschaft begriffen sein soll;

   Vgl. L.R.S. 1498, 1499, 1504 a., 1521a.

2) daß die gegenwärtige und künftige Fahrniß entweder durchaus nicht, oder nur zum Theil in die Gemeinschaft fallen soll;

   Vgl. L.R.S. 1500 u. 1504.

3) daß man in die Gemeinschaft die jetzigen und künftigen Liegenschaften ganz oder zum Theil einwerfe oder sie entliegenschafte;

Vgl. L.R.S. 1505—1509.

4) daß jeder Ehegatte seine vor der Ehe gehabten Schulden besonders zahlen soll;

Vgl. L.R.S. 1510—1513.

5) daß die Ehefrau, welche der Gütergemeinschaft sich entschlägt, ihr zugebrachtes Vermögen schuldenfrei zurücknehmen darf;

Vgl. L.R.S. 1514 u. 1514 a.

6) daß der Längstlebende einen Voraus bekommen soll;

Vgl. L.R.S. 1515—1519 a.

7) daß die Ehegatten nach ungleichen Theilen theilen;

Vgl. L.R.S. 1520—1525.

8) daß unter ihnen eine allgemeine Gütergemeinschaft Statt haben soll.

Vgl. L.R.S. 1526.

Erster Abschnitt.

Von der Gütergemeinschaft in Errungenschaftsweise.

1498. Wo unter den Ehegatten die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, da sind die beigebrachten und künftigen eigenen Schulden eines Jeden, und alle ihre beiderseitige beigebrachte und künftige Habe von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

In der Theilung nimmt hier jeder Ehegatte sein zugebrachtes Vermögen in dem gehörig erwiesenen Betrag zum Voraus zurück; sie theilen nachmals dasjenige, was während der Ehe von beiden Ehegatten zusammen oder von einem allein erworben worden, und allen Gewinn ihres gemeinschaftlichen Gewerbfleißes, oder der Ersparnisse aus den Früchten und Einkünften ihrer beiderseitigen Güter.

Vgl. L.R.S. 1401, 1409, 1470, 1474, 1504 a., 1521 a., 1581.

1499. Jede beigebrachte oder nachher angefallene fahrende Habe, deren Einbringen nicht durch ein Vermögensverzeichniß in gehöriger Form bewährt ist, wird als Errungenschaft angesehen.

Vgl. L.R.S. 1504, 1510; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 3; Notariatsordnung §§ 123 u. 208; R.E.G. zur C.P.O. § 16 Z. 1.

Zweiter Abschnitt.

Von Ausschluß der fahrenden Habe aus der Gütergemeinschaft.

1500. Ehegatten können ihre gegenwärtige und künftige Fahrniß von der Gütergemeinschaft ausschließen.

Durch das Geding, daß sie einige fahrende Habe bis zu einer bestimmten Summe oder einem bestimmten Werth gegenseitig in die Gütergemeinschaft einbringen wollen, wird alles Uebrige für vorbehalten stillschweigend erklärt.

Vgl. L.R.S. 1401, 1511.

1501. Der Ehegatte wird durch diese Zusage Schuldner der Gemeinschaft für die zugesagte Einbringenssumme, und muß das wirkliche Einbringen beweisen.

Vgl. L.R.S. 1468, 1502.

1502. Der Mann hat sein Einbringen hinlänglich erwiesen, wenn der Heirathsvertrag die Erklärung enthält, daß seine fahreude Habe jenen Werth hat.

Die Frau beweist es durch die Quittung, welche der Mann ihr oder denjenigen gibt, die sie ausstatten.

Vgl. L.R.S. 1352; R.E.G. zur C.P.O. § 14 Z. 2 u. § 16 Z. 1. R.P.O. § 259.

1503. Jeder Ehegatte darf nach aufgelöster Gütergemeinschaft so viel voraus zurücknehmen, als die zu Anfang der Ehe von ihm eingebrachte, oder nachher ihm angefallene Fahrniß sein zugesagtes Einbringen in die Gemeinschaft an Werth übersteigt.

Vgl. L.R.S. 1470, 1500.

1504. Die fahrende Habe, welche einem Ehegatten während der Ehe anfällt, muß durch ein Vermögensverzeichniß bewiesen werden.

Fehlt es an einem solchen über die männliche Fahrniß, oder an einer Rechtsurkunde, woraus der Bestand und Werth, nach Abzug der Schulden erweislich ist, so ist der Mann nicht berechtigt, sie heraus zu ziehen.

Fehlt über die Fahrniß der Frau das Vermögensverzeichniß, so steht ihr oder ihren Erben zum Beweis des Werths dieser Fahrniß die Berufung auf Urkunden, Zeugen, oder den gemeinen Ruf zu.

Vgl. L.R.S. 1415, 1499, 1510; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 3; Notariatsordnung §§ 123 u. 208.

1504a. Die Ausschließung aller Fahrniß macht die Ehe zu einer bloßen Errungenschaftsgemeinschaft, deren Gesetzen sie also auch unterliegt.

Vgl. L.R.S. 1498.

Dritter Abschnitt.

Von der Entliegenschaftung der Grundstücke.

1505. Wenn zwei Ehegatten, oder Eines von ihnen die Gemeinschaft auf ihre gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften ganz oder zum Theil mit beziehen, so nennt man dieses Geding Entliegenschaftung.

Vgl. L.R.S. 1404—1408.

1506. Die Entliegenschaftung kann bestimmt oder unbestimmt sein.

Sie ist bestimmt, wenn der Ehegatte erklärt, daß er dieses oder jenes Grundstück ganz oder bis zum Betrag einer gewissen Summe der Fahrniß gleichstelle, und es in die Gütergemeinschaft einwerfe.

Sie ist unbestimmt, wenn der Ehegatte schlechthin erklärt hat, daß er seine Liegenschaften bis zum Betrag einer gewissen Summe in die Gütergemeinschaft einwerfe.

Vgl. L.R.S. 1507 u. 1508, 1511.

1507. Die Wirkung der bestimmten Entliegenschaftung besteht darin, daß sie die genannten Grundstücke zu Gemein=

schaftsgütern macht, wie es sonst nur die Fahrniß nach dem Gesetz ist.

Sind Grundstücke der Frau der Fahrniß gleichgestellt, so kann der Mann hierüber, wie über andere Stücke der Gütergemeinschaft verfügen, und sie veräußern.

Ist ein Grundstück nur für eine gewisse Summe entliegenschaftet, so kann der Mann es zwar nur mit Bewilligung der Frau veräußern; aber er darf es auch ohne ihre Bewilligung zum Unterpfand einsetzen, jedoch nur bis zum Betrag des der Fahrniß gleichgestellten Theils.

Vgl. L.R.S. 1401, 1421, 1422, 1428, 1506, 1509, 2124.

1508. Die unbestimmte Entliegenschaftung verschafft der Gemeinschaft kein Eigenthum an den Grundstücken; sie verbindet nur den zusagenden Ehegatten, bei Auflösung der Gütergemeinschaft, so viel wegen seiner Liegenschaften, als zum Betrag der versprochenen Summe nöthig ist, in die gemeinschaftliche Masse mit einzuwerfen.

Der Mann kann hier so wenig, als bei der vorigen Form das Grundstück, welches entliegenschaftet ist, ganz oder zum Theil ohne Bewilligung der Frau veräußern: aber er kann es bis zum Belauf der fahrend gewordenen Summe zu Unterpfand geben.

Vgl. L.R.S. 1428, 1468, 1501, 1506, 2124.

1509. Der Ehegatte, der ein liegendes Grundstück entliegenschaftet hat, darf bei der Theilung es für sich behalten, und für den Werth, den es alsdann hat, auf seinen Antheil nehmen. Gleiches Recht haben auch seine Erben.

Vgl. L.R.S. 1474, 1474 a., 1507.

Vierter Abschnitt.

Vom Ausschluß der Schulden aus der Gemeinschaft.

1510. Das Geding der Ehegatten, daß jedes seine eigenen Schulden besonders zahlen soll, verpflichtet sie, bei Auflösung der Gütergemeinschaft, sich gegenseitig über die Schulden zu berechnen, welche erweislich für Rechnung des schuldenden Ehegatten aus

der Gemeinschaft gezahlt worden, und sich dafür Vergütung zu leisten.

Vgl. L.R.S. 1409, 1437, 1468, 1511—1513.

Diese Verbindlichkeit ist zwar unverändert dieselbe, es sei ein Vermögensverzeichniß errichtet worden oder nicht; wäre aber das Fahrnißbeibringen der Ehegatten nicht vor der Ehe in ein beglaubtes Verzeichniß gebracht worden, so können die Gläubiger des einen und des andern Ehegatten ohne allen Unterschied ihre Zahlung aus der nicht verzeichneten Fahrniß, wie aus dem übrigen Gemeinschaftsvermögen erheben.

Gleiches Recht haben die Gläubiger auf die unverzeichnete Fahrniß, welche den Ehegatten während der Gütergemeinschaft anfällt.

Vgl. L.R.S. 1416, 1499, 1504, 1513; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 3; Notariatsordnung §§ 123 u. 208.

1511. Wo Ehegatten eine gewisse Summe oder ein bestimmtes Stück in die Gütergemeinschaft einbringen, da gilt es für stillschweigende Uebereinkunft, daß dem Eingebrachten keine vor der Ehe gemachten Schulden folgen, und der Ehegatte, der gleichwohl Schulden hätte, muß dem Andern, für alle daraus erfolgende Minderung des versprochenen Einbringens Vergütung leisten.

Vgl. L.R.S. 1500, 1506.

1512. Das Geding, wodurch man die Schulden von der Gemeinschaft ausschließt, hebt die Schuldigkeit der Gemeinschaft nicht auf, die Zinsen und Rückstände* zu zahlen, welche nach geschlossener Ehe erwachsen.

* Uebersetzungsfehler statt: „Renten“ (arrérages).

Vgl. L.R.S. 1409 Z. 3.

1513. Wird die Gemeinschaft für die Schulden eines Ehegatten angegriffen, der nach dem Heirathsvertrag als von allen früheren Schulden ledig und frei in die Ehe trat, so hat der andere Ehegatte ein Recht auf Entschädigung. Diese wird entweder aus dem Antheil bestritten, der dem schuldenden Ehegatten aus der Gemeinschaft zufällt, oder aus dessen eigenen Gütern,

und wenn beide unzulänglich sind, so kann eine Klage auf Gewährleistung wider den Vater, die Mutter, den Ahnherrn oder den Vormund, die ihn etwa von Schulden ledig und frei erklärt hatten, angestellt werden.

Wegen Schulden der Frau kann der Mann, selbst während der Gütergemeinschaft, diese Klage auf Gewährleistung anstellen, vorbehaltlich des Ersatzes, den in diesem Fall die Frau oder deren Erben nach aufgelöster Gütergemeinschaft den Gewährsmännern zu leisten haben.

Vgl. L.R.S. 1437, 1468, 1472, 1478, 1381 a b.

Fünfter Abschnitt.

Von der schuldenfreien Zurücknahme des weiblichen Beibringens.

1514. Die Frau kann bedingen, daß sie, wenn sie der Gütergemeinschaft sich entschlägt, dasjenige, was sie zu Anfang der Ehe oder später eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurücknehmen dürfe: dieses Geding darf aber weder auf unausgedrückte Sachen, noch auf unangegebene Personen ausgedehnt werden.

So erstreckt sich daher das Recht der Zurücknahme der anfänglich zugebrachten Fahrniß nicht auf Vermögen, das während der Ehe anfällt.

Ebenso dehnt sich die der Ehegattin zugestandene Befugniß auf ihre Kinder nicht aus, wenn sie nicht mit benannt sind, und eben so wenig ein Recht, welches der Frau und den Kindern eingeräumt wird, auf deren Erben in aufsteigender Linie oder auf Seitenverwandte.

In keinem Fall kann das eingebrachte Vermögen zurückgenommen werden, ohne Vergütung der eigenen Schulden der Frau, die etwa aus der Gemeinschaft gezahlt werden.

Vgl. L.R.S. 1437, 1468, 1492, 1493, 1495.

1514a. Dieses Geding kann auch niemals gegen die Gemeinschaftsgläubiger und zu deren Nachtheil wirken.

Vgl. L.R.S. 1494, 1519, 1521 a.

Sechster Abschnitt.

Von dem bedungenen Vorempfang.

1515. Das Geding, daß der Längstlebende von beiden Ehegatten vor aller Theilung eine Summe oder einen bestimmten Betrag an Fahrniß im Stück vorausempfangen solle, gibt der Ehefrau, wenn sie die Längstlebende ist, nur dann ein Recht auf diesen Voraus, wenn sie sich der Gütergemeinschaft theilhaftig macht; es wäre denn ihr dieses Recht selbst für den Fall, da sie die Gemeinschaft ausschlägt, im Heirathsvertrag vorbehalten.

Außer dem Fall dieses Vorbehalts darf der Voraus nur aus der theilbaren Masse, nicht aus den eigenen Gütern des erstverstorbenen Ehegatten gehoben werden.

Vgl. L.R.S. 1470, 1474, 1480, 1492, 1519.

1516. Der Voraus ist kein Vortheil, welcher der Formen der Schenkungen bedürfte, sondern als ein zum Heirathsvertrag gehöriges Geding gilt er durch diesen.

Vgl. L.R.S. 1091, 1387.

† 1517. Der bürgerliche Tod wie der natürliche, begründet den Anfall der Vorausgabe.

Aufgehoben s. L.R.S. 22.

1518. Wird die Gütergemeinschaft durch Ehescheidung oder durch Trennung von Tisch und Bett* aufgelöst, so tritt der Fall noch nicht ein, den Voraus zu begehren; es behält jedoch der Ehegatte, welcher die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett* erwirkte, für den Fall des Ueberlebens seine Rechte auf den Voraus.

Ist dieses die Ehefrau, so bleibt die Summe oder die Sache, worin der Voraus besteht, einstweilen dem Mann, der jedoch dafür Sicherheit stellen muß.

* Aufgehoben s, L.R.S. 306.

Vgl. L.R.S. 1441, 1452.

1519. Die Gemeinschaftsgläubiger dürfen die unter den Voraus gehörigen Sachen verkaufen lassen, vorbehaltlich des Rückgriffs des vorausberechtigten Ehegatten, laut Inhalt des 1515ten Satzes.

Vgl. L.R.S. 1494, 1514 a., 1521 a.

1519a. Wo ein Voraus durch Ehevertrag bedungen ist, da kann die oben im Zusatz 745a. festgesetzte eheliche Nutznießung nur alsdann daneben bezogen werden, wenn sie dabei ausdrücklich bedungen ist, und den Umständen nach ohne Rechtsverkürzung Anderer eintreten kann.

Vgl. L.R.S. 745 a., 1094, 1098, 1527.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Geding ungleicher Theile in der Gütergemeinschaft.

1520. Den Ehegatten steht es frei, die gesetzliche Halbtheiligkeit des Gemeinschaftsvermögens aufzuheben und dem längstlebenden Ehegatten oder dessen Erben an der Gütergemeinschaft einen andern bestimmten Antheil anzuweisen, oder ihm für seinen Antheil an der Gütergemeinschaft eine bestimmte Summe auszuwerfen, oder für gewisse Fälle alles Gemeinschaftsgut Einem der Ehegatten oder dem Längstlebenden zugehörig zu erklären.

Vgl. L.R.S. 1474, 1522, 1524, 1525, 1527.

1520a. Wäre die Anweisung eines andern Theilungsmaßstabs nur für den Fall bestimmt ausgesprochen, wo der Eine benannte Theil, z. B. die Frau der längstlebende wäre, ohne für den entgegengesetzten etwas zu bestimmen, so ist das Eintreten des Falls als Bedingung des geänderten Maßstabs anzusehen, und die Halbtheiligkeit bleibt für den andern Fall.

1521. Wenn dem einen Ehegatten oder seinen Erben nur ein bestimmter Theil an der Gemeinschaft zugewiesen ist, z. B. ein Drittel oder ein Viertel, so hat dieser Ehegatte oder dessen Erbe an den Gemeinschaftsschulden nur nach Verhältniß seines Antheils am Vermögen beizutragen.

Das Geding ist ungültig, welches einen Ehegatten oder dessen Erben verbinden wollte, einen größern oder kleinern Theil der Schulden zu übernehmen, als er seinem Antheil am Vermögen entspricht.

Vgl. L.R.S. 6, 870, 873, 1388, 1482.

1521a. Ja, wo bloße Errungenschaftsgemeinschaft ist, kann auch kein Ehegatte sich frei machen, den Antheil an den Schulden,

den es ihn trifft, soweit er aus dem errungenen Vermögen nicht bezahlt werden kann, aus dem rücknehmenden Einbringen den Gläubigern zu zahlen.

Vgl. L.R.S. 1494, 1498, 1504 a., 1514 a.

1522. Wenn einem der Ehegatten oder seinen Erben für ihr ganzes Recht an der Gütergemeinschaft nur eine bestimmte Summe zugewiesen ist, so ist dieses Geding ein Vertrag auf Bausch und Bogen, welcher den andern Ehegatten oder dessen Erben zur Zahlung der versprochenen Summe verbindet, es mag mit der Gütergemeinschaft wohl oder übel stehen, und sie zur Zahlung der Summe hinreichen oder nicht.

1523. Wäre das Geding auf Bausch nnd Bogen nur auf die Erben des Ehegatten bezogen, so bleibt letzterer für sich, wenn er der Längstlebende ist, zur gesetzlichen Theilung, also zur Hälfte berechtigt.

Vgl. L.R.S. 1474, 1520 a.

1524. Der Mann oder dessen Erbe, welcher kraft des Gedings des 1522sten Satzes die ganze gemeinschaftliche Masse behält, muß die darauf haftenden Schulden ganz zahlen.

Die Gläubiger haben solchen Falls keine Klage wider die Ehegattin oder deren Erben.

Ist es die überlebende Frau, welche das Recht hat, gegen eine vereinbarte Summe das ganze Gemeinschaftsvermögen an sich zu ziehen, und die Erben des Mannes davon auszuschließen, so hat sie die Wahl, diesen entweder jene Summe zu zahlen und darnach für alle Schulden zu haften, oder auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun, und deren Vermögen und Lasten den Erben des Mannes zu überlassen.

Vgl. L.R.S. 1453, 1483, 1485, 1494.

1525. Ehegatten können bedingen, daß die ganze Gemeinschaftsmasse Einem von ihnen allein oder dem Längstlebenden zugehören soll, vorbehaltlich den Erben des Andern, die von ihrem Erblasser eingebrachten Güter und Kapitalien aus der Gemeinschaft zurückzunehmen.

Dieser Vertrag wird nicht als eine Begünstigung angesehen, welche ihrem Inhalt oder ihrer Form nach den Regeln der Schenkungen unterworfen ist, sondern nur als eine Uebereinkunft unter Gesellschaftsgenossen und als ein Geding des Heirathsvertrags, das durch diesen Kraft hat.

Vgl. L.R.S. 1091, 1094, 1098, 1527.

Achter Abschnitt.

Von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

1526. Ehegatten können in ihrem Heirathsvertrag eine allgemeine Gütergemeinschaft verabreden, die sich auf alle, mithin auf ihre bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Güter, oder nur auf alle ihre gegenwärtigen Güter allein, oder auf alle ihre zukünftigen Güter allein erstrecke.

Vgl. L.R.S. 1837.

Anhang.

Verfügungen, welche den vorstehenden acht Abschnitten gemein sind.

1527. Was in den obigen acht Abschnitten gesagt ist, hat die Absicht nicht, die Verträge, welche bei der bedungenen Gütergemeinschaft statt haben können, gerade auf diese Verfügungen einzuschränken.

Die Ehegatten dürfen vielmehr jedes andere Geding eingehen, laut des 1387sten Satzes, vorbehaltlich der Einschränkungen, welche in den Sätzen 1388, 1389 und 1390 beschrieben sind.

Sind Kinder aus einer vorhergegangenen Ehe vorhanden, so ist jeder Vertrag, welcher einem der Ehegatten über den im 1098sten Satz unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden auf den Todesfall, bestimmten Theil etwas zuwendet, in allem, was diesen Theil übersteigt, unwirksam. Die Ueberlassung der Errungenschaft, das ist die Zusage des bloßen Gewinns aus dem gemeinschaftlichen Fleiß oder aus der Ersparniß an den gegenseitigen, wenn schon ungleichen Einkünften der

beiden Ehegatten, wird nicht als eine Begünstigung zum Nachtheil der Kinder erster Ehe angesehen.

Vgl. L.R.S. 1496, 1497.

1528. Die bedungene Gütergemeinschaft folgt den Regeln der gesetzlichen in allen Fällen, worin sie weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben sind.

Vgl. L.R.S. 1497 u. flg.

Neunter Abschnitt.

Von Verträgen, welche die Gütergemeinschaft ausschließen.

1529. Wenn die Ehegatten, ohne sich den Regeln über bewidmete Ehen zu unterwerfen, bei ihrer Heirath die Gütergemeinschaft ausschließen, oder eine völlige Vermögensabsonderung bedingen, so hat dieses Geding folgende Wirkungen.

Absatz I.

Von dem Geding, welches blos die Gütergemeinschaft ausschließt.

1530. Das Geding, durch welches die Ehegatten bei ihrer Heirath die Gütergemeinschaft ausschließen, gibt der Frau kein Recht, ihre Güter zu verwalten, oder deren Einkünfte zu beziehen; diese Einkünfte werden, als dem Mann zur Bestreitung der Ehelasten gehörig behandelt.

Vgl. L.R.S. 579, 582 u. flg.

1531. Der Mann behält die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Frau, und folglich das Recht, die ganze vor oder während der Ehe beibringende Fahrniß verzeichnet in Empfang zu nehmen, vorbehaltlich der Wiedererstattung derselben, nach aufgelöster Ehe oder nach erfolgter gerichtlich erkannter Absonderung der Güter.

Vgl. L.R.S. 600, 1428, 1443, 1499, 1504, 1510.

1532. Gibt es unter jener beigebrachten Fahrniß Stücke, die durch den Gebrauch verzehrt werden, so muß dem zum

Heirathsvertrag gehörigen Verzeichniß derselben die Schätzung des Werthes angefügt, oder bei dem Anfall dieser Sachen ein solches Verzeichniß errichtet werden, wo nachmals der Mann verbunden ist, den Werth nach der Schätzung zu erstatten.

Vgl. L.R.S. 587, 600, 1531.

1533. Alle der Nutznießung anklebenden Lasten trägt der Mann.

Vgl. L.R.S. 605—608.

1534. Dieses in dem gegenwärtigen Absatz ausgedrückte Geding schließt das weitere nicht aus, daß die Ehegattin jährlich gegen ihre alleinige Quittung für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse einen gewissen Theil ihrer Einkünfte beziehen dürfe.

Vgl. L.R.S. 1530, 1549.

1535. Grundstücke, die im Fall des gegenwärtigen Absatzes zu Heirathsgut gegeben sind, werden nicht unveräußerlich.

Sie können gleichwohl nicht ohne Bewilligung des Mannes, oder wenn dieser sich weigert, nicht ohne Ermächtigung des Gerichts veräußert werden.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 222, 224, 1554.

1535a. Bei dieser Nichtgemeinschaft findet ebenfalls die oben für Gemeinschaftsehen festgesetzte eheliche Nutznießung, Zusatz 745a., statt, jedoch beschränkt auf die Ehesteuer, wenn der Mann der überlebende Theil ist, und auf eine ihrem Ertrag gleichkommende Wittumsrente, wenn die Frau der überlebende Theil, und ihr kein Wittum ausgemacht ist.

Vgl. L.R.S. 738 a., 745 a.; Art. 2 des Gesetzes vom 25. November 1831 (R.B. Nr. 30) über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels (bei L.R.S. 577 c p.)

1535b. In allem, was nicht auf die Unveräußerlichkeit der Ehesteuer Bezug hat, oder durch obiges nicht Aenderung erleidet, wird Ehesteuer und zugebrachtes Gut nach den Sätzen des nachfolgenden dritten Kapitels behandelt.

Vgl. L.R.S. 1540 u. flg., (ausgen. 1554—1561).

Absatz II.

Von dem Geding, welches eine völlige Vermögensabsonderung festsetzt.

1536. Wenn Ehegatten in ihrem Heirathsvertrag bedingen, daß ihr beiderseitiges Vermögen durchaus getrennt bleiben soll, so behält die Ehefrau die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und den freien Genuß ihrer Einkünfte.

Vgl. L.R.S. 1449, 1576.

1537. Ein jeder Ehegatte trägt nach der in ihrem Vertrag enthaltenen Uebereinkunft zu den Lasten der Ehe bei, und ist deßhalb nichts abgeredet, so muß die Ehegattin zu diesen Lasten ein Drittel ihrer Einkünfte beischießen.

Vgl. L.R.S. 1448, 1575.

1537a. Wo dieses aber zum Unterhalt des Mannes und der gemeinschaftlichen Kinder nicht zureicht, befreit sie dieses Gesetz von dem höheren Zuschuß nicht.

1538. Kein Fall und kein Vertrag kann die Ehefrau berechtigen, ihre Liegenschaften ohne besondere Einwilligung des Mannes, oder, wenn er sich weigert, ohne gerichtliche Ermächtigung zu veräußern.

Jede allgemeine Ermächtigung, welche der Ehegattin in dem Heirathsvertrag oder nachher ertheilt wird, um ihre Liegenschaften für sich zu veräußern, ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 223, 1535, 1576.

1539. Hat eine Frau, welche gesondertes Vermögen bedungen hat, ihrem Mann nachher den Genuß ihrer Güter überlassen, so ist dieser, wenn die Frau sie wieder an sich ziehen will, oder die Ehe aufgelöst wird, zu mehr nicht verbunden, als daß er die noch vorhandenen Früchte ausliefere; über die bis dahin verzehrten hat er keine Rechnung abzulegen.

Vgl. L.R.S. 1530, 1578.

1539a. In gesonderten Vermögensehen hat nach deren Auflösung, wenn nichts bedungen ist, der Ueberlebende nichts an das Vermögen des Vorabgestorbenen zu suchen, außer die Frau im

geeigneten Fall, so lang der Wittwenstand nicht verlassen wird, nothdürftigen Unterhalt.

Vgl. L.R.S. 205 u. flg., 214, 1535 a.

Drittes Kapitel.

Von der bewidmeten Ehe.

1540. Ehesteuer (Brautschatz) ist bei der bewidmeten Ehe, sowie in Fällen des vorigen Kapitels, dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Mann zubringt, um die Lasten der Ehe zu bestreiten.

Vgl. L.R.S. 1392, 1530, 1574.

1541. Alles was die Frau bei Eingehung der Ehe zum Beibringen aussetzt, oder andere ihr dazu geben, gilt für Ehesteuer, soweit nicht das Gegentheil bedungen ist.

Vgl. L.R.S, 1542 u. flg., 1569.

1541.a. Wo kein schriftlicher Ehevertrag die Aussetzung bestimmt, gilt alles das für ausgesetzt, was dem Mann längst innerhalb sechs Monaten nach Schließung der Ehe im Stück oder durch Anweisung oder durch Einhändigung der Urkunden darüber von der Frau oder ihren Versorgern zu Handen gestellt und ordnungsmäßig bescheinigt ist.

Erster Abschnitt.

Von Setzung der Ehesteuer.

1542. Zu Ehesteuer können alle jetzige und künftige Güter der Frau, oder alle ihre wirkliche Güter allein, oder Theile ihrer gegenwärtigen und künftigen Güter, oder einzelne Stücke ausgesetzt werden.

Jene, welche in allgemeinen Ausdrücken auf alle Güter der Frau lautet, erstreckt sich nicht auf die künftigen Güter.

Vgl. L.R.S. 1162, 1541, 1541 a.

1543. Während der Ehe kann die Ehesteuer nicht erst ausgesetzt, noch erhöht werden.

Vgl. L.R.S. 1395.

1544. Wenn Vater und Mutter zusammen die Ehesteuer aussetzen, ohne den Antheil eines jeden zu bestimmen, so wird sie als von Beiden zu gleichen Theilen gegeben angesehen.

Wird sie von dem Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen ausgesetzt, so ist die Mutter, selbst wenn sie bei dem Vertrag zugegen wäre, zu nichts verbunden, sondern solche liegt dem Vater ganz zur Last.

Vgl. L.R.S. 1422, 1438.

1545. Wenn der überlebende Theil der Eltern aus väterlichem und mütterlichem Vermögen die Ehesteuer aussetzt, ohne die Antheile zu bestimmen, so wird sie zuerst aus dem Erbtheil des Verlobten an dem Vermögen des zuerst verstorbenen Elterntheils erhoben, der etwaige Mehrbetrag fällt auf das Vermögen desjenigen, der sie zugesagt hat.

Vgl. L.R.S. 1162.

1546. Auch da, wo eine Tochter, welche von ihren Eltern ausgestattet wird, eigenes, in elterlicher Nutznießung stehendes Gut hat, soll die Ehesteuer aus dem Vermögen derjenigen, die sie aussetzen, genommen werden, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

Vgl. L.R.S 384.

1547. Diejenigen, welche eine Ehesteuer aussetzen, müssen für das Ausgesetzte Gewähr leisten.

Vgl. L.R.S. 1440.

1548. Diejenigen, welche Ehesteuer zusagen, und nicht das Gegentheil bedingen, sind von dem Tag der geschlossenen Ehe an kraft Gesetzes zur Zahlung der Zinsen verbunden, auch dann, wenn die Zahlung der Ehesteuer auf Zieler gestellt ist.

Vgl. L.R.S. 1153, 1440, 1907 a.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Mannes an der Ehesteuer und deren Unveräußerlichkeit.

1549. Der Mann allein verfügt über die ehesteuerlichen Güter während der Ehe.

Er allein hat das Recht, die Schuldner und Besitzer desselben zu belangen, die Früchte und Zinsen davon zu erheben, und die zurückbezahlten Kapitalien in Empfang zu nehmen.

In dem Heirathsvertrag kann jedoch ausgemacht werden, daß die Frau jährlich gegen ihre alleinige Quittung einen Theil ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse beziehe.

Vgl. L.R.S. 582 u. flg., 1530—1534.

1550. Der Mann ist nicht schuldig, für die Ehesteuer Sicherheit zu stellen, wenn er es nicht in dem Heirathsvertrag versprochen hat.

Vgl. L.R.S. 601, 1562.

1551. Besteht sie ganz oder zum Theil in Fahrniß, die in dem Vertrag einen Anschlag hat, ohne beigefügte Rechtsverwahrung, daß die Schätzung für keinen Verkauf gelten solle, so wird der Mann Eigenthümer, und hat nur für den Anschlag der Fahrniß zu haften.

Vgl. L.R.S. 587, 1532, 1565.

1552. Der Anschlag eines Grundstücks, das zur Ehesteuer ausgesetzt wird, verschafft dem Mann daran kein Eigenthum, wenn es nicht ausdrücklich versprochen worden ist.

1553. Ein aus Ehesteuergeldern erworbenes Grundstück wird nicht Heirathsgut, es sei denn in dem Heirathsvertrag zur Bedingung gemacht, daß die Ehesteuer also angelegt werden solle.

Eben so wenig dasjenige Grundstück, das für eine in baarem Geld versprochene Ehesteuer an Zahlungsstatt gegeben wird.

Vgl. L.R.S. 1595 Z. 3.

1554. Grundstücke, welche zur Ehesteuer gegeben sind, können während der Ehe weder von dem Mann noch von der Frau, noch von beiden zusammen veräußert oder verpfändet werden, außer in nachbeschriebenen Fällen.

Vgl. L.R.S. 1535, 1541, 1555—1561.

Art. 5 des Bad. Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch s. bei L.R.S. 220.

1555. Die Frau kann unter der Ermächtigung ihres Mannes, oder, wenn dieser sich weigert, mit Erlaubniß des Gerichts ihre ehesteuerlichen Güter weggeben, um ihren etwaigen Kindern aus einer frühern Ehe eine Versorgung zu verschaffen; geschieht dieß ohne des Mannes Bewilligung, so muß sie diesem den Genuß vorbehalten.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 221, 222, 1427.

1556. Sie kann solche gleichfalls mit der Ermächtigung ihres Mannes zur Versorgung ihrer gemeinschaftlichen Kinder weggeben.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 221, 222, 1427.

1557. Ein ehesteuerlich Grundstück kann veräußert werden, wenn solches in dem Heirathsvertrag erlaubt worden ist.

Vgl. L.R.S. 217, 219 u. flg.

1558. Ein solches Grundstück kann ferner mit Gerichtserlaubniß und in öffentlicher Versteigerung verkauft werden:

1) um den Mann oder die Frau aus dem Gefängniß zu befreien:
2) um in Fällen der unter dem Titel: von der Ehe bemerkten Sätze 203, 205 und 206 der Familie den Unterhalt zu verschaffen;
3) um die Schulden der Frau oder derjenigen zu zahlen, welche die Ehesteuer ausgesetzt haben, in so fern bei diesen Schulden Tag und Jahr dem Heirathsvertrag voraus geht;
4) wenn unumgängliche Hauptausbesserungen an ehesteuerlichen Grundstücken anders nicht zu bestreiten sind;
5) endlich wenn ein solches Grundstück mit dritten Personen in ungetheilter Gemeinschaft besessen, und als untheilbar erkannt wird.

In allen diesen Fällen bleibt der Ueberschuß des Erlöses über die anerkannten Bedürfnisse Ehesteuer, und muß als solche für die Frau wieder angelegt werden.

Vgl. L.R.S. 1686—1688; Rechtspolizeigesetz § 1.

1559. Ein ehesteuerlich Grundstück kann, jedoch nicht ohne Bewilligung der Frau, gegen ein anderes Grundstück, das wenigstens vier Fünftel seines Werths hat, vertauscht werden, sofern die Nützlichkeit des Tauschhandels erwiesen, und nach vorhergegangener Schätzung durch Sachverständige, welche das Gericht Amtshalber ernennt, die Ermächtigung des Gerichts erwirkt wird.

Das eingetauschte Grundstück wird in diesem Fall Ehesteuer, so wie die etwaige Geldaufgabe, welche für die Frau wieder anzulegen ist.

Vgl. L.R.S. 1702, 1702 a.; Rechtspolizeigesetz §§ 1 u. 8.

1560. Wenn außer obigen Ausnahmefällen der Mann oder die Frau oder beide zusammen ein ehesteuerlich Grundstück veräußern, so darf die Frau oder ihr Erbe nach aufgelöster Ehe die Veräußerung als ungültig bestreiten, ohne daß dagegen während der Ehe eine Verjährung läuft. Gleiches Recht hat die Frau nach erfolgter Güterabsonderung.

Selbst der Mann darf in noch unabgesonderter Ehe die Veräußerung als ungültig aufheben lassen; dem Käufer bleibt er indeß zur Entschädigung verbunden, wenn er nicht in dem Vertrag erklärt hat, daß das verkaufende Gut Ehesteuer sei.

Vgl. L.R.S. 61. u. o., 1304, 1443, 1626 u. flg., 1640 a., 2255.

1561. Wider ehesteuerlich Gut, das in dem Heirathsvertrag nicht für veräußerlich erklärt ist, läuft während der Ehe keine Verjährung, als die Verjährung, welche zuvor angefangen hat.

Sie läuft nach erfolgter Güterabsonderung, zu welcher Zeit auch immer dieselbe angefangen habe.

Vgl. L.R.S. 1443, 2255, 2256.

1562. Der Mann hat in ehesteuerlichen Gütern alle Pflichten eines Nutznießers zu erfüllen.

Er ist für jede durch seine Nachlässigkeit vollendete Verjährung oder entstandene Verschlimmerung verantwortlich.

Vgl. L.R.S. 605—608, 1137, 1550, 1566, 1567, 2121, 2135.

1563. Sobald die Ehesteuer in Gefahr ist, kann die Frau auf Absonderung des Vermögens antragen, laut des 1443sten Satzes und der folgenden.

Dritter Abschnitt.

Von Rückgabe der Ehesteuer.

1564. Die ehesteuerlichen Liegenschaften, ingleichen die Fahrniß, welche in dem Heirathsvertrag gar nicht oder nur mit ausdrücklichem Vorbehalt des Eigenthums der Frau angeschlagen ist, muß der Mann oder dessen Erbe ohne Aufschub nach aufgelöster Ehe zurückgeben.

Vgl. L.R.S. 1551.

1565. Von ehesteuerlichem Geld oder solcher Fahrniß, die in dem Vertrag ohne Eigenthumsvorbehalt angeschlagen ist, kann der Ersatz nur ein Jahr nach aufgelöster Ehe gefordert werden.

Vgl. L.R.S. 1551.

1566. Ist die zum Eigenthum der Frau vorbehaltene Fahrniß durch den Gebrauch und ohne Verschulden des Mannes abgenutzt, so gibt er nur das noch Vorhandene in dem Staud, worin es sich befindet, zurück.

In allen Fällen kann die Frau für ihre Person das wirklich gebrauchende Weißgeräth und Leibgeräth zurücknehmen, muß jedoch dessen Werth in Aufrechnung bringen, wenn solches Geräth ursprünglich in einem Anschlag zur Ehesteuer gegeben worden.

Vgl. L.R.S. 589, 1474 a., 1492, 1495, 1551.

1567. Begreift die Ehesteuer Schuldbriefe oder Rententitel in sich, die ganz oder zum Theil in Verlust gefallen sind, und dem Mann liegt dabei keine Nachlässigkeit zur Last, so hat er dafür nicht zu haften, und ist aller Verbindlichkeit los, indem er die Rechtsurkunden zurückgibt.

Vgl. L.R.S. 1562.

1568. Ist die Nutznießung einer Sache zur Ehesteuer gegeben worden, so gibt der Mann oder sein Erbe bei Auflösung der Ehe das Recht der Nutznießung, nicht aber auch die während der Ehe verfallenen Früchte, zurück.

Vgl. L.R.S. 1549.

1569. Nach abgelaufenen zehn Jahren, von dem Verfalltag der Ehesteuer an, ist die Frau oder ihr Erbe im Fall der Rück-

forderung der Ehesteuer nicht mehr verbunden, den Beweis zu führen, daß der Mann sie wirklich empfangen habe, außer wenn von ihm gezeigt würde, er habe sich vergebens Mühe gegeben, die Zahlung zu erhalten.

Vgl. L.R.S. 1350, 1352, 1352 a.

1570. Ist die Ehe durch den Tod der Ehefrau aufgelöst, so gebühren ihren Erben die Zinsen und Früchte der zurückzugebenden Ehesteuer kraft Gesetzes von dem Tag der Auflösung an.

War es der Tod des Mannes, der sie auflöste, so hat die Ehegattin für ihre Person die Wahl, entweder die Zinsen ihrer Ehesteuer während des Trauerjahrs zu fordern, oder auf Kosten der Erbschaft des Mannes während dieser Zeit unterhalten zu werden; aber in beiden Fällen muß ihr dieses Jahr hindurch die Wohnung nebst den Trauerkleidern aus der Verlassenschaft gereicht werden, ohne daß deren Betrag an den ihr gebührenden Zinsen abgeht.

Vgl. L.R.S. 1153, 1465, 1481, 1907 a.

1570 a. Stirbt die Frau zuerst, ohne daß Kinder aus der Ehe vorhanden sind, so hat der Wittwer, wo ein Anderes im Ehevertrag nicht bedungen ist, den Genuß der Ehesteuer, so lang er unverehelicht bleibt, und ist mithin obiges Zins- und Zurückforderungsrecht der weiblichen Erben indessen aufgeschoben.

Vgl. L.R.S. 738 a.

1570 b. Ist der Mann zuerst mit oder ohne Kinder aus solcher Ehe gestorben, so hat die Wittib, wo der Ehevertrag nichts auf diesen Fall bestimmt hat, für so lang, als sie den Wittibstuhl nicht verrückt, ein dem jährlichen Ertrag des fruchtbringenden Theils der zurückfallenden Ehesteuer oder des eigentlichen Heirathsguts gleiche jährliche Rente aus des Mannes Vermögen als Wittum vom Ende des Trauerjahres an zu fordern, welche sie, so lang sie die elterliche Nutznießung an dem väterlichen Vermögen ihrer Kinder hat, daraus selbst erhebt.

Vgl. L.R.S. 745 a., 1535 a.

1571. Bei erfolgter Auflösung der Ehe werden die Früchte der ehesteuerlichen Grundstücke nach Verhältniß der Zeit, welche

die Ehe im letzten Jahr bestanden hat, unter dem Mann und der Frau oder ihren Erben getheilt.

Das Jahr nimmt mit dem Tag der geschlossenen Ehe seinen Anfang.

Vgl. L.R.S. 585, 586.

1571 a. Die Leichenkosten der Frau darf er bei der Rückgabe der Ehesteuer in Abrechnung bringen.

1572. Die Frau und ihre Erben haben bei Rückforderung der Ehesteuer kein Vorzugsrecht vor den Gläubigern, welche älteres Unterpfandsrecht haben.

Vgl. L.R.S. 2121, 2135.

1573. War der Mann schon außer Stand, seine Schulden zu zahlen, auch ohne Kunst und Gewerb, als der Vater seine Tochter ausstattete, so hat diese in die väterliche Erbschaft nur ihre Ehesteuer-Rückforderung an den Nachlaß ihres Mannes einzuwerfen.

Wurde aber der Mann erst nach geschlossener Ehe zahlungsunfähig, oder besaß er, obwohl ohne Vermögen, eine Kunst oder ein Gewerb, das bei ihm die Stelle des Vermögens ersetzte, so geht die Ehesteuer allein der Frau verloren.

Vgl. L.R.S. 843 u. flg.

Vierter Abschnitt.

Von dem zugebrachten Gut.

1574. Alle Güter der Frau, die nicht zur Ehesteuer bestimmt worden, sind zugebrachtes Gut.

Vgl. L.R.S. 1541, 1541 a.

1575. Wenn alles Vermögen der Frau zugebrachtes Gut ist, und der Heirathsvertrag nicht bestimmt, welchen Antheil an den Lasten der Ehe sie tragen solle, so trägt die Frau dazu das Nöthige bis zu einem Drittel ihrer Einkünfte bei.

Vgl. L.R.S. 1445, 1537.

1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihres zugebrachten Guts.

Aber sie kann ohne Ermächtigung des Mannes, oder, wenn dieser sich weigert, ohne Erlaubniß des Gerichts es nicht veräußern.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. L.R.S. 217, 219 u. flg., 1536, 1538.

1577. Gibt die Frau dem Mann Macht, ihr zugebrachtes Gut zu verwalten, und ihr die Früchte zu berechnen, so hat sie gegen ihn eben die Rechte, wie gegen jeden andern Gewalthaber.

Vgl. L.R.S. 1991 u. flg.

1578. Hat der Mann das zugebrachte Vermögen seiner Frau zwar ohne Auftrag, aber doch ohne ihre Einsprache genossen, so hat er bei Auflösung der Ehe, oder so bald sie es an sich zu ziehen ihm öffentlich bedeutet, nur die noch vorräthigen Früchte auszuliefern, aber über die verzehrten nicht Rechnung abzulegen.

Vgl. L.R.S. 1539.

1579. Hat der Mann das zugebrachte Gut mit erweislicher Einsprache seiner Frau genossen, so ist er verbunden, ihr alle vorräthigen und verzehrten Früchte zu berechnen.

Vgl. L.R.S. 550.

1580. Ein Mann, der den Genuß des zugebrachten Vermögens hat, muß alle Pflichten eines Nutznießers erfüllen.

Vgl. L.R.S. 605—608, 1533, 1562.

Besondere Verordnung.

1581. Ehegatten, welche sich nach Wittumsrecht ehelichen, können gleichwohl daneben eine Gemeinschaft der Errungenschaft eingehen, und die Wirkungen dieses Gedings richten sich nach den Bestimmungen des 1498sten und 1499sten Satzes.

Sechster Titel.

Von dem Verkauf.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und der Form des Verkaufs.

1582. Der Verkauf ist ein Vertrag, wodurch ein Theil sich verbindet, eine Sache zu eigen zu übergeben, und der andere, ihren Werth zu bezahlen.

Er kann durch öffentliche Urkunde oder Privatunterschrift geschlossen werden.

Vgl. L.R.S. 1101, 1102, 1104, 1106; Handelsgesetzbuch Art. 317—323, 338; R.C.P.O. § 259; E.G. § 14 Z. 2.

1583. Er ist abgeschlossen, und das Eigenthum des Verkäufers geht kraft des Gesetzes auf den Käufer über, sobald man über die Sache und den Preis einig ist, ohne daß dazu die Uebergabe der Sache oder Zahlung des Kaufschillings vorausgehen muß.

Vgl. L.R.S. 1138, 1140, 1141, 1583 a., 1585 u. flg., 1589.

1583 a. Dessen ungeachtet muß der Käufer einer Liegenschaft solchen Kauf nachmals in das Grundbuch eintragen lassen, auch bei markfäßigen Gütern Gewährung darüber nehmen; ehe dieses geschehen ist, kann er in Gerichten solch sein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfandverschreibung darauf geben, muß vielmehr alle vom vorigen Eigenthümer darauf noch kommenden Pfandeintragungen gegen sich gelten lassen.

Vgl. L.R.S. 939 a., 1002 a., 2181, 2181 a.; II. Einf.-Edikt § 25. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 8; Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher (v. 23. April 1868) §§ 50—77.

1584. Ein Verkauf kann sowohl unbedingt, als unter aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen geschlossen werden.

Er kann die Wahl zwischen zwei oder mehreren Sachen geben.

In allen diesen Fällen kommen die für solche Verträge überhaupt geltenden Grundsätze in Anwendung.

Vgl. L.R.S. 1168, 1181, 1183, 1189 u. flg., 1587, 1588.

1585. Waaren, die nicht in Bausch und Bogen, sondern nach Maß, Zahl oder Gewicht verkauft werden, bleiben auf des Verkäufers Gefahr, bis sie abgewogen, gezählt oder zugemessen sind; der Käufer kann jedoch so gut auf ihre Ueberlieferung, als auf Entschädigung klagen, wenn das Versprechen unerfüllt bleibt.

Vgl, L.R.S. 1142, 1146, 1184, 1586, 1610.

1586. Ein Verkauf in Bausch und Bogen überträgt das Eigenthum, ohne daß deßfalls die Waaren abgewogen, zugezählt, oder zugemessen werden.

Vgl. L.R.S. 1583, 1585.

1586 a. Wenn eine im Stück bestimmte Masse, z. E. alle Frucht eines gewissen Speichers, oder ein Antheil davon, z. E. der dritte Theil, verkauft wird, so gilt es für einen Verkauf in Bausch und Bogen, wenn gleich der Preis nach Maß und Gewicht bestimmt ist, und deßfalls eine Zumessung nachfolgen muß.

1587. Bei Wein, Oel und andern Sachen, die man vor dem Kauf zu kosten oder zu prüfen pflegt, ist der Kauf nicht abgeschlossen, ehe der Käufer sie geprüft und gebilligt hat.

Vgl. L.R.S. 1168, 1181, 1587 b., 1588; Handelsgesetzbuch Art. 339.

1587 a. Sobald ein Kauf gerichtlich geschlossen oder darüber eine öffentliche Urkunde gefertigt worden, die keinen Vorbehalt der Prüfung enthält, so gilt eine etwaige Abschließung auf Treu und Glauben für Prüfung.

1587 b. Wo keine Prüfungszeit durch Vertrag oder Ortsgebrauch bestimmt ist, so muß sie in drei Tagen nach erfolgter urkundlicher Aufforderung von Seiten des Verkäufers geschehen, sonst ist der Handel abgebrochen.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 339, 347.

1588. Die Schließung eines Kaufs auf Probe gilt für eine aufschiebende Bedingung.

Vgl. L.R.S. 1168, 1181, 1587, 1587 b.; Handelsgesetzbuch Art. 339—341 u. 347.

1589. Die Verkaufszusage gilt für Verkauf, sobald gegenseitiges Einverständniß über Waare und Preis vorhanden ist.

Vgl. L.R.S. 1582, 1583, 1340 a—c.

1590. War die Verkaufszusage durch ein Haftgeld bekräftigt, so kann jeder Theil zwar davon abgehen, jedoch derjenige, der das Haftgeld gab, nur mit dessen Verlust, und derjenige, der es empfing, nur mit dessen doppeltem Ersatz.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 285.

1591. Der Kaufpreis muß von den Parteien bestimmt angegeben werden.

Vgl. L.R.S. 1129.

1592. Man kann die Bestimmung dem Ermessen eines Dritten überlassen; will oder kann aber dieser den Preis nicht bestimmen, so bleibt der Verkauf ungeschlossen.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 352 u. 353.

1593. Die Kosten des Kaufbriefs und anderer Verkaufszugehörden fallen auf den Käufer.

Vgl. L.R.S. 1608, 1630 Z. 4, 1646; Handelsgesetzbuch Art. 351; Rechtspolizei-Gebührentarif (G.B. 1874 Nr. 24) § 7; Gemeinde-Gebührenordnung (G.B. 1874 Nr. 58) § 15.

Zweites Kapitel.

Wer kaufen oder verkaufen könne.

1594. Jeder, dem es in dem Gesetz nicht verboten ist, kann kaufen oder verkaufen.

Vgl. L.R.S. 537, 1124, 1595—1597.

1595. Unter Ehegatten kann ein Kaufs- und Verkaufsvertrag nur in folgenden drei Fällen statt haben:

1) wenn Einer von beiden Ehegatten dem Andern nach gerichtlicher Absonderung für seine Ansprüche an Zahlungsstatt Güter abtritt;

Vgl. L.R.S. 1444.

2) wenn die Abtretung des Mannes an seine, wenn schon nicht abgesonderte Frau eine rechtmäßige Ursache hat, z. B. den Ersatz ihrer veräußerten Liegenschaften, oder ihrer Baarschaft, wo sie nicht zur Gemeinschaft gehören;
Vgl. L.R.S. 1433—1435.

3) wenn die Frau ihrem Mann Güter, woran er kein Gemeinschaftsrecht hat, zu Zahlung einer zugesagten Ehesteuer abtritt, vorbehaltlich den Erben der Ehegatten ihre Rechte wider gesetzwidrige Begünstigungen.
Vgl. L.R.S. 1094, 1098, 1553.

1596. Bei Strafe der Nichtigkeit dürfen weder selbst noch durch Mittelspersonen in Steigerung sich zuschlagen lassen:

Vormünder die Güter ihrer Mündlinge;

Gewalthaber die Güter, deren Verkauf ihnen aufgetragen ist;

Verwalter die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, die ihrer Obsorge anvertraut sind;

Oeffentliche Beamte die Staatsgüter, deren Verkauf ihnen Amtshalber obliegt.

Vgl. L.R.S. 6 l., 450, 537, 911, 1991 u. flg.

1597. Die Richter und ihre Stellvertreter, die Kronanwälte und ihre Stellvertreter, die Gerichtsschreiber, Polizeibeamten, Anwälte, Rechtspraktikanten und Staatsschreiber können keine Prozesse, keine streitigen Rechte und Ansprüche übernehmen, die zur Erkenntniß jenes Gerichts gehören, in dessen Bezirk sie amtsberechtigt sind, bei Strafe der Nichtigkeit, auch des Ersatzes aller Kosten und Schäden.

Vgl. L.R.S. 6 l., 1700.

Drittes Kapitel.

Von den verkäuflichen Sachen.

1598. Alles, was nicht dem Rechtsverkehr allgemein entzogen ist, kann verkauft werden, soweit nicht besondere Gesetze die Veräußerung verbieten.

Vgl. L.R.S. 538, 577 c f., 714, 1128, 1554, 2226.

Reichsgesetz über Lohnbeschlag vom 21. Juni 1869; Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 6; Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874,

§ 45 Abs. 2; Bad. Verordnung über Abtretung von Besoldungen vom 4. November 1816 (RB. Nr. 35) (Anhang B. 11); Gebäude-Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 14) §§ 52 u. 53 (Anhang B. 14).

1599. Der Verkauf einer fremden Sache ist ungültig, er kann jedoch einer Entschädigungsklage Platz machen, wenn dem Käufer unbekannt war, daß der Verkäufer kein Verkaufsrecht habe.

Vgl. L.R.S. 1021, 1582, 1583, 1583 a., 1599 a. u. b., 1626 u. flg., 1635, 1704, 1935, 2077 a.

1599 a. Nur bestimmte Stücke, über welche der Verkäufer kein Verkaufsrecht hat, sind fremde Sachen.

Vgl. L.R.S. 1585.

1599 b. Die Nichtigkeit des Vertrags vernichtet keineswegs die gesetzlichen Folgen einer etwa dennoch geschehenen Lieferung.

Vgl. L.R.S. 1626 u. flg., 2265, 2279; Handelsgesetzbuch Art. 306, 307.

1600. Die künftige Verlassenschaft einer noch lebenden Person kann, selbst mit ihrer Bewilligung, nicht verkauft werden.

Vgl. L.R.S. 791, 1130, 1983 b.

1601. War zur Zeit des Verkaufs der ganze Verkaufsgegenstand zu Grund gegangen, so ist der Verkauf ungültig.

War es nur ein Theil desselben, so hat der Käufer die Wahl, entweder auf den Kauf Verzicht zu thun, oder den übrig gebliebenen Theil um einen geschätzten Werth zu fordern.

Vgl. L.R.S. 6 a., 1108, 1193—1196, 1302, 1636, 1637.

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Verkäufers.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1602. Der Verkäufer ist schuldig, für den deutlichen Ausdruck der verabredeten Verbindlichkeiten zu sorgen.

Jedes dunkle oder zweideutige Geding wird wider den Verkäufer ausgelegt.

Vgl. L.R.S. 1162.

1602 a. Vorbehaltlich der wider den Käufer zu richtenden Auslegung bei Gedingen, die zu seinem besondern Vortheil angehängt werden.

1603. Ihm liegen zwei Hauptverbindlichkeiten ob:

1) die verkaufte Sache zu übergeben, und

2) sie zu gewähren.

Vgl. L.R.S. 1136 u. flg. 1604 u. flg., 1625 u. flg.; Handelsgesetzbuch Art. 342 u. flg., 347 u. flg.

Zweiter Abschnitt.

Von der Uebergabe.

1604. Die Uebergabe ist die Ablieferung der verkauften Sache in Besitz und Gewähr des Käufers.

1605. Der Verkäufer hat die Uebergabsverbindlichkeit bei Liegenschaften erfüllt, wenn er in dieser Absicht zu Gebäuden die Schlüssel, oder zu andern Grundstücken die Rechtsurkunden darüber einhändigt.

Vgl L.R.S. 1140, 1583 a.

1606. Fahrnißstücke werden übergeben:

1) durch wirkliche Einhändigung;

2) durch Ueberlieferung der Schlüssel ihres Aufbewahrungsorts;

3) durch das bloße Einverständniß der Parteien, wenn bei dem Verkauf die Ueberbringung nicht gleich möglich ist, oder der Käufer schon aus einem andern Rechtsgrund die Sache in seiner Gewalt hat.

Vgl. L.R.S. 1138, 1141, 1583.

1607. Die Uebergabe der Gerechtsame geschieht durch Einhändigung der Rechtsurkunden oder durch Gebrauch des Erwerbers mit Bewilligung des Verkäufers.

Vgl. L.R S. 1689 u. flg.

1608. Die Kosten der Uebergabe trägt der Verkäufer und jene des Wegbringens der Käufer, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1248; Handelsgesetzbuch Art. 351.

1609. Die Uebergabe geschieht an dem Ort, wo bei dem Verkauf sich die Waare befindet, wenn nichts Anderes bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1247, 1264, 1651; Handelsgesetzbuch Art. 324, 342, 344—346.

1610. Der Käufer kann nach Belieben die Aufhebung des Kaufs oder die Einsetzung in den Besitz fordern, wenn die Uebergabe durch die That des Verkäufers verspätet wird.

Vgl. L.R.S. 1184. 1654—1657; Handelsgesetzbuch Art. 355—359; R.K.O. §§ 15 u. 16.

1611. In allen Fällen muß der Verkäufer den Käufer, dem aus der verspäteten Ueberlieferung Nachtheil zugeht, entschädigen.

Vgl. L.R.S. 1146 u. flg.

1612. Der Verkäufer ist nicht schuldig, die Waare zu übergeben, ehe ihm der Preis gezahlt oder von ihm Zahlungsfrist bewilligt ist.

Vgl. L.R.S. 1650 u. flg.

1613. Auch wenn er Zahlungsfrist gegeben hat, darf er die Uebergabe bis zur Sicherstellung zurückhalten, wenn nach dem Verkauf bei dem Käufer eine Gant oder Vermögensverfall ausbricht, mithin der Verkäufer Gefahr läuft, den Preis zu verlieren.

Vgl. L.R.S. 1188; R.-Konk.-Ordn. § 15.

1614. Die Sache muß bis zur Uebergabe in dem Stand erhalten werden, worin sie sich zur Zeit des Verkaufs befindet.

Von dem Verkaufstag an gehören alle Früchte dem Käufer.

Vgl. L.R.S. 547, 583, 584, 1137, 1583: Handelsgesetzbuch Art. 343.

1614 a. Der Verkäufer trägt bis zum Ablieferungsziel den gewöhnlichen Erhaltungsaufwand; den außerordentlichen, der etwa nöthig wird, und allen, der sich auf die Früchte bezieht, ersetzt der Käufer, ändernder Abreden unbeschadet.

Vgl. L.R.S. 548.

1615. Die Verbindlichkeit der Uebergabe einer Sache erstreckt sich auf ihre Zugehörden und auf Alles, was zu ihrem immerwährenden Gebrauch bestimmt ist.

Vgl. L.R.S. 522—526, 534—536, 546, 551, 1018, 1692.

1616. Der Verkäufer ist verbunden, das vertragsmäßige Maß zu liefern, jedoch unter folgenden Einschränkungen.

Vgl. L.R.S. 1585, 1586; Handelsgesetzbuch Art. 336.

1617. Ist ein Grundstück unter Angabe seines Flächeninhalts nach einem auf das Maß bedungenen Preis verkauft worden, so muß der Verkäufer das angegebene Maß dem Erwerber, der es verlangt, verschaffen.

Wenn dieses ihm unmöglich ist, oder der Erwerber darauf nicht besteht, muß er sich einen verhältnißmäßigen Abzug am Preis gefallen lassen.

Vgl. L.R.S. 1601, 1619, 1622, 1623, 1636, 1637, 1765.

1618. Findet sich dagegen im vorigen Fall ein Uebermaß gegen die Angabe, so hat der Erwerber die Wahl, entweder den Preis verhältnißmäßig zu erhöhen, oder von dem Vertrag abzugehen, jedoch Letzteres nur, wenn das Uebermaß einen zwanzigsten Theil des Angegebenen übersteigt.

Vgl. L.R.S. 1619, 1622, 1681, 1765.

1619. In allen übrigen Fällen, es mag nun der Verkauf ein ganzes eigens begrenztes Gut oder verschiedene und abgesonderte Grundstücke betreffen, es mag der Vertragsgegenstand in den Ausdruck des Maßes oder in den Ausdruck der Sache mit Angabe des Maßes eingekleidet sein, berechtigt die Angabe des Maßes weder den Verkäufer, eine Preiserhöhung für das Uebermaß zu fordern, noch den Käufer zur Minderung des Preises wegen dem mindern Maß, es sei denn, daß der Unterschied unter dem erfundenen und angegebenen Maß den Werth aller verkauften Gegenstände im Ganzen um einen zwanzigsten Theil mehre oder mindere; jedoch darf ein Anderes bedungen werden.

Vgl. L.R.S. 1617, 1618, 1620—1622, 1765.

1620. In dem Fall, wo hiernach Erhöhung des Preises für das Uebermaß Statt hat, bleibt dem Käufer die Wahl, entweder von dem Vertrag abzugehen, oder die Preiserhöhung zu zahlen, und zwar mit den Zinsen, wenn er das Grundstück im Genuß hat.

Vgl. L.R.S. 1618, 1681, 1682.

1621. So oft der Käufer das Recht hat, von dem Vertrag abzugehen, muß der Verkäufer ihm außer dem empfangenen Kaufschilling auch die Kaufskosten ersetzen.

Vgl. L.R.S. 1593, 1610, 1618, 1620, 1630.

1622. Des Verkäufers Klage auf Ergänzung des Preises, und jene des Käufers auf Verminderung oder auf Umstoßung des Vertrags erlöscht in Jahresfrist, vom Tage des geschlossenen Kaufs an.

Vgl. L.R.S. 1617—1619.

1623. Werden mehrere Grundstücke in einem Kaufkontrakt für einen gemeinschaftlichen Preis verkauft, und dabei das Maß, das ein jedes der Grundstücke enthalten solle, bestimmt, und es findet sich nachmals bei einigen derselben ein geringeres, bei andern ein größeres Maß, so werden Uebermaß und Mindermaß, in so weit sie sich ausgleichen, wettgeschlagen; die Klage auf Ergänzung oder auf Verminderung des Preises richtet sich im Uebrigen nach den obigen Regeln.

Vgl. L.R.S. 1617—1620.

1624. Die Frage, ob vor der Uebergabe auf den Verkäufer oder den Käufer der Verlust oder die Verschlimmerung der verkauften Sache falle, wird nach den Regeln des Titels: Von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entstehen, entschieden.

Vgl. L.R.S. 1136—1138, 1182, 1302, 1583, 1585, 1647; Handelsgesetzbuch Art. 343—345.

Dritter Abschnitt.

Von der Gewähr.

1625. Die Gewährleistung, wozu der Verkäufer dem Käufer verbunden ist, muß ihm

einmal den anspruchslosen Besitz der verkauften Sache sichern;

zum andern für die verborgenen Fehler schadlos halten.

Vgl. L.R.S. 1626 u. flg., 1641 u. flg.; Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 82.

§ I.

Von der Gewähr im Fall einer Entwährung.

1626. Auch wenn bei dem Verkauf über Gewährleistung nichts bedungen ist, muß der Verkäufer dem Käufer für die geschehene Entwährung der verkauften Sache oder eines Theils derselben, und für verschwiegene Lasten Vergütung thun.

Vgl. L.R.S. 1599, 1630, 1636, 1638, 1640, 1681, 1693, 1705, 2178, 2257.

1626 a. Auch wenn eine Entwährung weder geschehen noch instehend ist, kann eine Gewährleistung bei Liegenschaften alsdann gefordert werden, wenn das Ortsgericht die Gewährung aus solchen Gründen versagt, welche nicht eine Nichtigkeit des ganzen Kaufs nach sich ziehen.

Vgl. L.R.S. 1583 a. nebst Zusätzen.

1627. Die Parteien können durch besonderes Geding diese gesetzliche Verbindlichkeit mehren, mindern, oder aufheben.

Vgl. L.R.S. 884, 1628, 1629, 1643.

1628. Auch wenn alle Gewähr erlassen ist, muß der Verkäufer doch die Folgen eigener Handlungen büßen; jedes hiergegen anstoßende Geding ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 6, 1133.

1629. Auch da, wo dem Verkäufer die Gewähr erlassen war, muß er bei eintretender Entwährung den Kaufpreis ersetzen, wenn nicht der Käufer gleich Anfangs die Besorgniß einer Entwährungsansprache kannte, oder auf seine Gefahr kaufte.

Vgl. L.R.S 1134.

1630. Wo Gewährleistung Statt hat, da kann im Fall einer Entwährung der Käufer fordern:

1) den Ersatz des Kaufpreises;
2) den Ersatz der Früchte, soweit er sie dem obsiegenden Eigenthümer herausgeben muß;
3) die auf den Streit über die Gewährleistung* von dem Käufer und dem entwährenden Gegner verwendeten Kosten;

* Redaktionsfehler statt: „Entwährung“.

4) endlich die Entschädigung mit Inbegriff der gesetzmäßigen Kosten und Auslagen für den Kauf.

Vgl. L.R.S. 549, 885, 1149 u. flg., 1593, 1614, 1705.

1631. War die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung im Werth verringert, oder in ihrem Zustand verschlimmert, sei es durch Nachlässigkeit des Käufers oder durch unvermeidliche Zufälle, so ist der Verkäufer gleichwohl verbunden, den ganzen Kaufschilling zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 1637.

1632. Hat aber der Käufer aus selbstveranlaßten Verschlimmerungen Vortheil gezogen, so hat der Verkäufer das Recht, einen diesem Vortheil gleichkommenden Betrag von dem Kaufpreis zurück zu behalten.

1633. Würde die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung einen höhern Werth haben, so ist der Verkäufer schuldig, ihm auch den Mehrwerth zu vergüten, wenn solcher gleich nur zufällig ist.

Vgl. L.R.S. 1151 a., 1637.

1634. Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer alle Ausbesserungen und Verbesserungen, die er zum Nutzen des Grundstücks vorgenommen hat, zu ersetzen, oder zu bewirken, daß sie ihm von demjenigen ersetzt werden, der die verkaufte Sache entwährte.

Vgl. L.R.S. 555.

1635. Der wissentliche Verkäufer fremden Guts ist verbunden, dem unschuldigen Käufer allen Aufwand zu ersetzen, auch den bloß zum Zierrath oder zum Vergnügen dienenden.

Vgl. L.R.S. 1151, 1645.

1636. Ist dem Käufer nur ein Theil der Sache entwährt worden, dieser aber im Verhältniß zum Ganzen von solcher Wichtigkeit, daß er ohne den verlornen Theil sie nicht gekauft haben würde, so kann er den Verkauf aufheben lassen.

Vgl. L.R.S. 1601, 1618, 1620, 1626.

1637. Wird wegen der Entwährung eines Theils des verkauften Stücks der Verkauf nicht aufgehoben, so hat der Käufer

nur den Werth des entwährten Theils, wie er alsdann geschätzt wird, zu fordern, nicht den Antheil des Kaufpreises, der darauf zu rechnen wäre; der Werth der verkauften Sache mag indessen gestiegen oder gefallen sein.

Vgl. L.R.S. 1601, 1617, 1619, 1626, 1631, 1633.

1638. War das verkaufte Grundstück mit verborgenen und unangezeigten Dienstbarkeiten von solcher Wichtigkeit belastet, daß sich vermuthen läßt, der Erwerber würde nicht gekauft haben, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, so kann er Aufhebung des Vertrags begehren, wenn er sich nicht lieber mit einer Entschädigung begnügen will.

Vgl. L.R.S. 689, 1626, 1636, 1641 u. flg.

1639. Die übrigen etwaigen Fragen über die Entschädigung des Käufers, wegen Nichtverkaufsvollziehung, sind nach den allgemeinen Regeln zu entscheiden, welche der Titel: von Verträgen und von Vertragsverbindlichkeiten im Allgemeinen aufstellt.

Vgl. L.R.S. 1146—1155, 1182, 1302, 1624.

1640. Die Gewährleistung fällt weg, wenn der Käufer, der seinen Verkäufer zum Prozeß beizuladen unterließ, durch Urtheil und Recht verlor, und der Verkäufer beweist, daß hinlängliche Mittel, die Klage als verwerflich darzustellen, vorhanden waren.

Vgl. R.C.P.O. §§ 69—71, vgl. mit § 65.

1640 a. Die Entwährungsbefugniß dessen, der Erbe oder Rechtsfolger des rechten Eigenthümers ist, fällt weg, so oft ihn die Gewährleistungsklage treffen würde.

Vgl. L.R.S. 1300 u. 1603.

§ II.

Von der Gewährleistung für Fehler der verkauften Sache.

1641. Der Verkäufer ist schuldig, jene verborgenen Fehler der verkauften Sache zu gewähren, welche dieselbe zu ihrem bestimmten Gebrauch entweder untauglich oder mindertauglich machen,

wenn letztern Falls der Käufer sie gar nicht, oder doch nur in minderem Preis gekauft haben würde, sobald er die Fehler gekannt hätte.

Vgl. L.R.S. 1644, 1648, 1891.

Gesetz vom 23. April 1859 (R.B. Nr. 20) die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betr. (Anhang B. 9).

1642. Der Verkäufer ist für keine offene Fehler, welche der Käufer selbst bemerken konnte, verantwortlich.

Vgl. L.R.S. 1638.

1643. Für die verborgenen Fehler muß er selbst alsdann haften, wenn sie ihm selbst unbekannt waren, wofern in diesem Fall er nicht Freiheit von der Gewährleistung sich bedungen hat.

Vgl. L.R.S. 1627.

1644. In den Fällen des 1641sten und 1643sten Satzes hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache gegen Ersatz des Kaufschillings zurückzugeben, oder sie zu behalten, und sich einen durch Sachverständige bestimmten Theil des Kaufschillings zurück geben lassen.

Vgl. L.R.S. 1638, 1647; Viehmängelgesetz (s. oben) Art. 4.

1644 a. Doch ist der Käufer, die Sache zurückzugeben, nur so lange befugt, als er nicht Veränderungen damit vorgenommen hat, welche sie entwerthen, oder zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch untauglich machen.

1645. Ein Verkäufer, welcher die Fehler der Sache kannte, muß nebst dem Ersatz des empfangenen Kaufpreises den Käufer auch entschädigen.

Vgl. L.R.S. 1151, 1635; Viehmängelgesetz (s. oben) Art. 5.

1646. Waren dem Verkäufer die Fehler der Sache unbekannt, so erstattet er nur den Kaufpreis und die Kaufsunkosten.

Vgl. L.R.S. 1593, 1629, 1630; Viehmängelgesetz (s. oben) Art. 5.

1647. Ist die fehlerhafte Sache durch ihre schlechte Beschaffenheit zu Grund gegangen, so ist der Verlust für den Verkäufer, der dagegen dem Käufer zur Erstattung des Kaufpreises und der Kosten auch zur Entschädigung nach den beiden vorher-

gehenden Sätzen verbunden ist; der zufällige Verlust der Sache läuft hingegen auf Rechnung des Käufers.

Vgl. L.R.S. 1138, 1302, 1583, 1630, 1645, 1646.

1648. Die Klage auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern muß nach Beschaffenheit dieser Mängel und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geschah, in einer kurzen Frist angestellt werden.

Vgl. L.R.S. 6 d—f., 1622; Handelsgesetzbuch Art. 347–350; Viehmängelgesetz (s. oben) Art. 1—6 u. 14.

1649. Sie hat gegen gerichtlich verordnete Verkäufe nicht Statt.

Vgl. L.R.S. 1684; Viehmängelgesetz (s. oben) Art. 3.

Fünftes Kapitel.

Von den Pflichten des Käufers.

1650. Die Hauptverbindlichkeit des Käufers ist, den Kaufpreis an dem vertragsmäßigen Tag und Ort zu zahlen.

Vgl. L.R.S. 1243, 1247, 1612, 1651—1653, 2103 Z. 1; Handelsgesetzbuch Art. 342.

1651. Bestimmt der Kauf deßhalb nichts, so muß der Käufer an jenem Ort und in jener Zeit zahlen, wo die Uebergabe geschehen soll.

Vgl. L.R.S. 1247, 1609; Handelsgesetzbuch Art. 324, 325, 326 u. flg., 342.

1652. In drei Fällen hat der Käufer bis zur Zahlung des Hauptstuhls den Kaufschilling zu verzinsen, nämlich:

wenn dieses bei dem Kauf bedungen ist;

wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte oder andere Einkünfte abwirft;

wenn dem Käufer die Zahlung urkundlich gefordert wurde.

In dem letzten dieser Fälle laufen die Zinsen nur von der Zeit der urkundlichen Anforderung.

Vgl. L.R.S. 583, 584, 1139, 1146, 1153, 1614, 1682, 1907 a.; Handelsgesetzbuch Art. 289.

1653. Ist der Käufer mit einer Pfand- oder Zueignungsklage angegriffen oder bedroht, so mag er mit der Zahlung des Kaufpreises zurückhalten, bis der Verkäufer die Störung beseitigt oder dagegen Sicherheit geleistet hat, wenn nicht etwa bedungen worden, daß eines Angriffs ohnerachtet der Käufer zahlen solle.

Vgl. L.R.S. 1612, 1630, 1961, 2178.

1654. Wenn der Käufer den Kaufschilling nicht zahlt, so hat der Verkäufer das Recht zur Aufhebung des Verkaufs.

Vgl. L.R.S. 1184, 1610, 1978; Handelsgesetzbuch Art. 354, 356—359; R.K.O. §§ 15, 16, 21.

1655. Die Auflösung eines Liegenschaftskaufs wird erkannt, sobald der Verkäufer in Gefahr ist, Waare und Preis zu verlieren.

Ist diese Gefahr nicht da, so kann der Richter dem Käufer nach Umständen eine kürzere oder längere Zahlungsfrist gestatten.

Ist solche fruchtlos abgelaufen, so wird die Auflösung des Verkaufs erkannt.

Vgl. L.R.S. 1184, 1654, 2103 Z. 1.

1656. Bei einem Liegenschaftsverkauf mit Geding, daß die Nichtzahlung des Kaufpreises zur Verfallzeit den Verkauf kraft Gesetzes auflösen soll, kann der Käufer dennoch nach Ablauf der Frist noch zahlen, so lang er nicht urkundlich durch Aufforderung in Verzug gesetzt ist; nach erfolgtem urkundlichem Aufruf kann der Richter ihm keine Frist gestatten.

Vgl. L.R.S. 6 b., 1139, 1184, 1654.

1657. Ein Kauf über Lebensmittel und Fahrniß aller Art, welche in der bedungenen Zeit vom Käufer nicht in Empfang genommen worden, gilt zum Vortheil des Verkäufers kraft Gesetzes auch ohne Aufruf zum Empfang für aufgelöst.

Vgl. L.R.S. 6 b., 535, 1184, 1264, 1610, 1612, 1654; Handelsgesetzbuch Art. 357—359.

Sechstes Kapitel.

Von Ungültigkeit und Auflösung des Verkaufs.

1658. Außer denen in diesem Titel schon erklärten Ursachen der Nichtigkeit oder Auflösung, und denjenigen, die allen Verträgen gemein sind, kann der Kauf noch aufgelöst werden durch Wiederkauf und wegen Verkürzung im Preis.

Vgl. L.R.S. 1108 u. flg., 1118, 1124, 1131, 1184, 1590, 1592, 1595—1597, 1599—1601, 1610, 1618, 1620, 1636, 1638, 1644, 1654 u. flg., 1659 u. flg., 1674 u. flg.

Erster Abschnitt.

Von dem Wiederkaufsrecht.

1659. Das Geding des Wiederkaufs ist eine Uebereinkunft, wodurch der Verkäufer sich vorbehält, gegen Rückgabe des Kaufschillings und gegen die im 1673sten Satz erwähnte Vergütung ein verkauftes Gut wieder an sich zu ziehen.

1660. Das Wiederkaufsrecht kann nur auf fünf Jahre vorbehalten werden. Das auf länger bedungene wird auf diese Zeit herabgesetzt.

1661. Diese Frist kann von Niemand, selbst von dem Richter nicht erstreckt werden.

1662. Wurde die Wiederkaufsklage in der bestimmten Frist nicht angestellt, so bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer.

1663. Die Frist läuft gegen Jedermann, selbst gegen Minderjährige, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf jeden, den er den Umständen nach treffen kann.

Vgl. L.R.S. 389, 450, 509, 2252.

1664. Die Wiederkaufsklage kann gegen den dritten Besitzer angestellt werden, wenn schon in seiner Erwerbsurkunde die Wiederkaufslast verschwiegen wurde.

Vgl. L.R.S. 1183, 1583, 1599, 2125, 2279.

1665. Wer eine Sache auf Wiederkauf erworben hat, tritt indessen in alle Rechte seiners Verkäufers; er kann wider den

wahren Eigenthümer sowohl, als wider diejenigen verjähren, die Rechte oder Unterpfandsbefugnisse an der verkauften Sache ansprechen.

Vgl. L.R.S. 1183, 1583, 1751, 2180, 2265.

1666. Er kann den Gläubigern seines Verkäufers, die auf ihn greifen, die Einrede der Ausklage des Hauptschuldners entgegensetzen.

Vgl. L.R.S. 1166, 2021 u. flg., 2170.

1667. Wer erst einen noch unabgesonderten Theil eines in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Erbguts unter Bedingung des Wiederkaufs, und bei einer gegen ihn aufgerufenen Versteigerung das Ganze erwarb, ist dem Wiederkäufer zur Rückgabe des wiederkäuflichen Theils nicht mehr verbunden, wenn dieser das Ganze nicht nehmen will.

Vgl. L.R.S. 883, 1686, 1872.

1668. Von Mehreren, die in einem und demselben Vertrag zusammen ein ihnen gemeinschaftliches Gut verkaufen, kann jeder die Wiederkaufsklage nur für seinen Theil ausüben.

Vgl. L.R.S. 1670, 1685.

1669. Von mehreren Miterben eines zum Wiederkauf berechtigten Erblassers kann jeder den Wiederkauf nur für seinen Erbantheil ausüben.

Vgl. L.R.S. 1220, 1670, 1685.

1670. In beiden vorhergehenden Fällen wird der Käufer auf sein Verlangen von der Klage losgesprochen, wenn nicht alle Mitverkäufer oder alle Miterben sich über die Zurücknahme des ganzen Guts vereinigen.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 1218, 1939; R.C.P.O. § 59.

1671. Wurde ein Gut, das Mehreren zugehörte, von jedem einzeln zu seinem Theil verkauft, so kann jeder für sich allein den Wiederverkauf seines Theils bewirken, und vom Käufer nicht genöthigt werden, das Ganze an sich zu ziehen.

1672. Hinterläßt ein solcher Käufer mehrere Erben, so kann, wenn die verkaufte Sache noch ungetheilt oder unter alle

vertheilt ist, der Wiederkauf wider einen jeden aus ihnen nur für seinen Theil ausgeklagt werden.

Ist aber die Erbschaft so getheilt, daß die verkaufte Sache dem Loos Eines der Erben zufiel, so hat wider diesen die Wiederkaufsklage auf das Ganze statt.

Vgl. L.R.S. 883, 1220, 1667, 1685.

1673. Der Wiederkäufer muß nicht allein den Kaufpreis zurückgeben, sondern auch die redlichen und gesetzmäßigen Kosten des Kaufs, weiter die Kosten der nothwendigen Ausbesserungen, auch diejenigen, welche den Werth des Guts erhöht haben, bis zum Betrag dieses erhöhten Werths. Ihm darf der Besitz versagt werden, bis er allen diesen Obliegenheiten Genüge leistet.

Der Wiederkäufer nimmt sein Grundstück frei von allen Lasten und Pfandrechten zurück, womit der Käufer es etwa beschwert hat; nur die von dem Käufer ohne Arglist und Gefährde geschlossenen Pachtverträge muß er vollziehen.

Vgl. L.R.S. 861, 1183, 1593, 1659, 1743.

Zweiter Abschnitt.

Von Aufhebung des Verkaufs wegen Verkürzung.

1674. Ein Verkäufer, der um mehr als sieben Zwölftel des Preises einer Liegenschaft verkürzt worden ist, hat das Recht, den Verkauf anzufechten, selbst dann, wenn er bei dem Verkauf auf diese Befugniß verzichtet, ja gar erklärt hätte, daß er den Mehrwerth der Sache schenke.

Vgl. L.R.S. 6, 887, 1118, 1313, 1338, 1683, 1684, 1706, 1983 f.; Handelsgesetzbuch Art. 286.

1675. Zur Beurtheilung einer Verkürzung über sieben Zwölftel muß die Liegenschaft nach dem Zustand zur Zeit des Kaufs und nach ihrem damaligen Werth geschätzt werden.

Vgl. L.R.S. 890.

1676. Nach zwei Jahren, von dem Tag des Verkaufs an, hat diese Klage nicht mehr statt.

Diese Frist läuft wider Ehefrauen, wider Abwesende, wider Mundlose und wider Minderjährige, welche Rechtsfolger eines volljährigen Verkäufers sind.

Diese Frist läuft neben der Wiederkaufsfrist und bleibt inzwischen nicht aufgeschoben.

Vgl. L.R.S. 1304, 1663, 2252.

† **1677.** Dem Beweis der Verkürzung muß ein zulassendes Urtheil vorausgehen, das nur statt hat, wo die angegebenen Thatumstände wahrscheinlich und erheblich genug sind, um eine Verkürzung vermuthen zu lassen.

† **1678.** Dieser Beweis darf durch Ermessen von Sachverständigen nicht anders geführt werden, als daß deren drei seien, welche in einem gemeinschaftlichen Bericht nach Mehrheit der Stimmen nur eine Meinung äußern.

† **1679.** Sind die Meinungen verschieden, so soll der Bericht die Gründe enthalten, worauf jede beruht, ohne zu sagen, welcher Meinung jeder Sachverständige gewesen sei.

† **1680.** Die drei Sachverständigen werden von Amtswegen ernannt, wenn die Parteien sich nicht vereinigen, sie alle drei gemeinschaftlich zu ernennen.

Die L.R.S. 1677—1680 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1681. Wird die Verkürzungsklage statthaft erkannt, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und den Kaufschilling wieder an sich zu ziehen, oder gegen Nachzahlung dessen, was an dem wahren Preis fehlt (diesen zu einem Zehntel unter dem geschätzten Preis angenommen), das Grundstück zu behalten.

Der dritte Besitzer hat gleiches Recht, vorbehaltlich der Gewährleistungsforderung an seinen Verkäufer.

Vgl. L.R.S. 891, 1618, 1620, 1626, 1630.

1682. Der Käufer, welcher die Sache behält und die Preisaufbesserung nachzahlt, muß die Zinsen derselben von dem Tag der angestellten Umstoßungsklage an, entrichten.

Gibt er die Sache gegen Erstattung des Kaufschillings zurück, so hat er die Früchte, von dem Tag der angestellten Klage an, mit zu ersetzen, dagegen die Zinsen des Kaufschillings von dem Tag des Früchtenersatzes, oder wenn er keine Früchte gezogen hat, von dem Tag der Zahlung an, zu empfangen.

Vgl. L.R.S. 549, 1155 a., 1952.

1683. Der Käufer hat keine Verkürzungsklage.

1684. Sie findet auch gegen keine Käufe statt, die aus gesetzlicher Anordnung gerichtlich geschlossen werden.

Vgl. L.R.S. 1649.

1685. Die Regeln des vorhergehenden Abschnitts für Fälle, wo Mehrere zusammen verkaufen, oder jeder von ihnen besonders, ingleichem wo Käufer oder Verkäufer mehrere Erben hinterlassen, sind gleichfalls bei der Verkürzungsklage zu beobachten.

Vgl. L.R.S. 1668—1672.

Siebentes Kapitel.

Von Versteigerungen.

1686. Wenn eine gemeinschaftliche Sache sich nicht füglich theilen läßt;

oder wenn bei einer gütlichen Theilung gemeinschaftlicher Güter Einige überbleiben, die keiner der Theilenden annehmen kann oder will, so wird ein solches Gut versteigert und der Erlös unter den Miteigenthümern getheilt.

Vgl. L.R.S. 575, 577 b g., 815, 827 u. flg., 1872, 2109.

1687. Jeder Miteigenthümer kann fordern, daß Fremde zur Versteigerung berufen werden; diese Berufung muß geschehen, so oft der Miteigenthümer noch minderjährig ist.

Vgl. L.R.S. 460.

1688. Die Arten und Formen der Versteigerungen sind unter dem Titel: von den Erbschaften und in der allgemeinen Gerichtsordnung zu suchen.

Vgl. L.R.S. 796, 805, 806, 826, 827; Notariatsordnung §§ 91—100, 160, 161; Dienstweisung für Waisenrichter §§ 29—31; R.C.P.O. §§ 716—726; Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. §§ 51 u. flg.

Achtes Kapitel.

Von Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlicher Rechte.

1689. Bei der Uebertragung einer Forderung, eines Rechts oder einer Klage wider dritte Personen, geschieht die Uebergabe

von dem Rechtsgeber an den Rechtsnehmer durch Uebergabe der Rechtsurkunde.

Vgl. L.R.S. 1249 u. flg.; 1271, 1598 nebst Zusätzen, 1607; Handelsgesetzbuch Art. 182, 223, 301—304; Wechselordnung Art. 9—17.

1690. Den Besitz gegen dritte Personen erlangt der Rechtsnehmer nur durch feierliche Bekanntmachung der geschehenen Uebertragung an den Schuldner, oder durch urkundliche Erklärung des Schuldners, welche sagt, daß er die Uebertragung annehme.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 1275 a., 1295, 1598 nebst Zusätzen, 2075; R.C.P.O. §§ 730, 737; Notariatsordnung §§ 77 —97; Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher § 118.

1691. Hat der Schuldner an den Rechtsgeber gezahlt, ehe dieser oder der Rechtsnehmer ihm die geschehene Uebertragung bekannt machte, so ist er rechtmäßig befreit.

Vgl. L.R.S. 1240.

1692. Der Verkauf oder der Rechtsübertrag einer Forderung erstreckt sich auf deren Zugehörden, wie z. B. auf die Bürgschaft, die Vorzugs- und Pfandrechte.

Vgl. L.R.S. 1615, 2112.

1693. Wer eine Forderung oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft, muß dafür haften, daß er zur Zeit des Uebertrags die Forderung oder das Recht wirklich hatte, wenn schon der Rechtsübertrag ohne Gewährzusage geschah.

Vgl. L.R.S. 1626, 1629, 1640; R.C.P.O. § 740.

1694. Er haftet nicht dafür, daß der Schuldner zahlungsfähig sei, außer wenn er sich hiezu verbunden hat, und alsdann nur für so viel, als er wegen des Uebertrags empfing.

Vgl. L.R.S. 1641 u. flg.

1695. Hat er für des Schuldners Zahlungsfähigkeit gut gesagt, so wird diese Zusage nur auf den gegenwärtigen Stand des Schuldners, nicht auf die künftige Zeit bezogen, der Rechtsgeber habe sie denn ausdrücklich einbegriffen.

Vgl. L.R.S. 1162.

1696. Wer eine Erbschaft ohne Bezug auf ein Erbverzeichniß verkauft, haftet nur dafür, daß er rechtmäßiger Erbe sei.

Vgl. L.R.S. 780, 1693.

1697. Hatte er schon Früchte eines oder andern Erbstücks genossen, Ebschaftsforderungen eingezogen, oder Erbschaftsfahrniß veräußert, so muß er sie dem Erwerber ersetzen, wenn er sie bei dem Verkauf nicht ausdrücklich ausgenommen hat.

Vgl. L.R.S. 1614, 1615.

1698. Der Käufer seiner Seits muß dem Verkäufer das, was dieser aus dem Seinigen an Erbschaftsschulden und Lasten gezahlt hat, wieder erstatten, und ihn um alles befriedigen, was derselbe an das Erbe als Gläubiger zu fordern hatte, wenn nicht ein Anderes bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 802, 1300.

1699. Der Schuldner eines strittigen Rechts, das einem Andern verkauft worden ist, kann sich gegen den Rechtsnehmer dadurch frei machen, daß er ihm den bezahlten Preis des Uebertrags mit den übrigen redlichen und gesetzmäßigen Kosten und mit den Zinsen von dem Tag an vergütet, da der Uebernehmer den Preis des ihm geschehenen Uebertrags gezahlt hat.

Vgl. L.R.S. 841, 1597, 1700—1701; Handelsgesetzbuch Art. 299.

1700. Die Sache gilt für strittig, sobald ein Widerspruch über den Grund der Schuld vor dem Richter liegt.

Vgl. R.C.P.O. §§ 235, 239

1700 a. Wobei nur jener Widerspruch in Betracht kommt, gegen welchen der Rechtsabtreter nicht zugleich die Währschaft auf sich nimmt.

Vgl. L.R.S. 1693.

1701. Die im Satz 1699 enthaltene Verfügung fällt weg:

1) da, wo der Uebertrag an einen Miterben oder an einen Miteigenthümer des übertragenen Rechts geschah;
2) da, wo er einem Gläubiger an Zahlungsstatt zu Theil ward;
3) da, wo er an einen Besitzer jenes Grundstücks geschah, auf welches das strittige Recht auszuüben wäre.

† Neuntes Kapitel.

Vom Loosungsrecht.

Die L.R.R. 1701 a a—a n. sind aufgehoben.

† Zehntes Kapitel.

Vom Einstandsrecht.

Die L.R.S. 1701 b a—b e. sind aufgehoben.

Gesetz über Aufhebung der Losungs- und Einstandsrechte vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr. 23).

Art. 1. Die im neunten und zehnten Kapitel des sechsten Titels vom dritten Buche des Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Losungs- und das Einstandsrecht, desgleichen der L.R.S. 577 b. f., insoweit derselbe sich auch auf die Losung der Miteigenthümer bezieht, auch der L.R.S. 577 c. h. und endlich das Gesetz über die Losungsgerechtigkeit vom 3. Mai 1808 sind aufgehoben.

Art. 2. Die durch Verträge, welche vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichtet worden sind, bedungenen Losungs- oder Einstands-Rechte werden auch künftig nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, und ebenso auch die durch das Gesetz begründete Losung in den Fällen, in welchen sie beim Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon angekündigt ist.

Siebenter Titel.

Vom Tausch.

1702. Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch die Parteien einander Waare um Waare geben.

Vgl. L.R.S. 1102, 1104, 1106.

1702 a. Wo ein Aufgeld gegeben wird, es sei groß oder klein, wird das Geld mit als Waare angesehen, so lange nicht

ein Anschlag der beiderseitigen Tauschgegenstände in dem Vertrag ausgedrückt ist, und das Geld dadurch als Zugabe des auszugleichenden Preises vereigenschaftet wird.
Vgl. L.R.S. 1582.

1703. Der Tausch geschieht, sowie der Verkauf, durch bloße Einwilligung.
Vgl. L.R.S. 1138, 1583, 1583 a., 1589.

1703 a. Die Tauschkosten werden gemeinschaftlich getragen.
Vgl. L.R.S. 1593.

1704. Hat eine der Tauschpersonen die eingetauschte Sache empfangen, und beweist nachher, daß deren Vertauscher nicht Eigenthümer war, so kann der Eintauscher nicht gezwungen werden, die dagegen vertauschte Sache zu übergeben, sondern nur, die eingetauschte zurückzugeben.
Vgl. L.R.S. 1599, 1653.

1705. Derjenige, der an der eingetauschten Sache Entwährung leidet, hat die Wahl, entweder allein Entschädigung zu begehren, oder seine vertauschte Sache zurückzufordern.
Vgl. L.R.S. 1626, 1630 u. flg.

1705 a. Hatte jedoch im ersteren Fall derjenige, der Gewähr leisten soll, bei dem Tausch in redlicher Meinung gehandelt, so kann er verlangen, daß die Entschädigung auf Rücknahme der vertauschten Sache und Ersatz der Kosten beschränkt werde.
Vgl. L.R.S. 1646.

1706. Gegen Tauschverträge hat keine Verkürzungsklage statt.
Vgl. L.R.S. 1674.

1706 a. Jeder Theil ist in Bezug auf seine Erwartungen von der eingetauschten Sache derjenige, der sich klar ausdrücken muß, und gegen welchen widrigenfalls die Auslegung geschieht.
Vgl. L.R.S. 1162, 1602.

1707. Alle übrigen Regeln des Kaufs gelten auch dem Tausch.
Vgl. L.R.S. 1562—1673.

1707 a. Man kann auch die bloße Nutzung zweier Sachen umtauschen. Die Kraft solcher Tauschverträge richtet sich nach

obigen Sätzen; die Nutzungsrechte und Verbindlichkeiten aber nach den Sätzen vom Leihvertrag.

Vgl. L.R.S. 1875—1891.

Achter Titel.

Von Bestand-, Pacht- oder Miethverträgen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1708. Es gibt zwei Gattungen des Bestandvertrags:

den über Sachen, und

den über Dienste und Arbeiten.

Vgl. L.R.S. 1102, 1104, 1106, 1709—1711.

1709. Der Bestandvertrag über Sachen ist jener, wodurch eine Partei der andern, auf eine gewisse Zeit und gegen einen bewilligten bestimmten Zins, Inhabung und Genuß einer Sache einzuräumen verspricht.

Vgl. L.R.S. 1127, 1713—1778, 1831 a a—b l.

1710. Jener über Dienste und Arbeiten ist der Vertrag, wodurch Eine der Parteien für die Andere gegen einen unter ihnen abgeredeten Lohn etwas zu verrichten übernimmt.

Vgl. L.R.S. 1779—1799.

1711. Die beiden Gattungen des Bestandvertrags zerfallen in verschiedene Abtheilungen. Man nennt:

1) Miethe, den Bestand über Häuser oder Fahrniß;
   Vgl. L.R.S. 1752—1762.
2) Pacht, den Bestand über Feldgüter;
   Vgl. L.R.S. 17631—778.
3) Dienstverding, den Bestand über Arbeit oder Dienste;
   Vgl. L.R.S. 1779—1786.
4) Viehverstellung, den Bestand über Vieh, dessen Nutzen zwischen dem Eigenthümer und Pächter getheilt wird;
   Vgl. L.R.S. 1800—1831 d.

5) Werkverding, das Unternehmen der Ausführung eines Werks für einen bestimmten Preis; dieses ist nur ein reiner Bestandvertrag, soweit der Werkstoff von demjenigen geliefert wird, der das Werk bestellt.

Vgl. L.R.S. 1787—1799.

Die letzten drei Gattungen (3, 4 und 5) haben ihre besondern Regeln.

1712. Für die Verpachtungen der Staatsgüter, der Gemeindsgüter und der Körperschaftsgüter finden besondere Verordnungen statt.

Vgl. L.R.S. 537 u. 542 nebst Zusätzen.

Verordnung der Domänendirektion vom 30. April 1851 (Dom.V.Bl Nr. 4) über Verpachtungen ärarischer Güter.

Zweites Kapitel.

Von dem Mieth- und Pachtvertrag über Sachen.

1713. Man kann Sachen jeder Art, bewegliche oder unbewegliche Güter, in Bestand geben und nehmen.

Erster Abschnitt.

Von Regeln, die der Miethe und dem Pacht zugleich gelten.

1714. Man kann schriftlich oder mündlich in Bestand geben und nehmen.

Vgl. L.R.S. 1736—1738, 1774.

† **1715.** Ein mündlicher Bestand, dessen Vollzug noch nicht begonnen hat, und der von einem Theil geläugnet wird, kann nicht durch Zeugen bewiesen werden, so gering er auch sei, und obschon man sich auf gegebenes Haftgeld beziehe.

Nur kann man dem, der den Bestand leugnet, den Eid zuschieben.

† **1716.** Entsteht Streit über den Bestandzins bei einem mündlichen Bestandvertrag, dessen Vollziehung schon begonnen hat, und es ist keine Quittung beizubringen, die einen Ausschlag gäbe, so ist dem Eigenthümer auf seinen Eid zu glauben; der Beständer kann zu dessen Anwendung Schätzung durch Sachverständige verlangen, in welchem Fall die Kosten der Schätzung ihm zur Last bleiben, wenn der Anschlag den von ihm angegebenen Zins übersteigt.

Die L.R.S. 1715 u. 1716 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1717. Der Beständer hat das Recht zur Afterbestandgabe und selbst zur gänzlichen Uebertragung seines Bestands auf einen Andern, wenn ihm Eines und das Andere nicht untersagt worden; die Untersagung kann auf das Ganze oder auf einen Theil bezogen werden.

Dieses Geding muß streng genommen werden.

Vgl. L.R.S. 1717 a., 1735, 1753, 1763.

1717 a. Jedoch kann die gänzliche Uebertragung nicht an Jemand geschehen, von welchem der Verpächter irgend einigen Nachtheil glaublich zu besorgen hat, daher soll ihm zuvor davon Anzeige geschehen.

1718. Die unter dem Titel: von dem Heirathsvertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten vorkommenden Sätze über die Verpachtuug der Güter einer Ehefrau, sind auf die Verpachtung der Güter der Minderjährigen ebenfalls anwendbar.

Vgl. L.R.S. 450, 595, 1429—1430 a.; Dienstweisung für Vormünder § 6 lit. c. nebst Verordnung vom 6. März 1835 (R.B. Nr. 14).

Landesherrl. Verordnung vom 20. November 1861 (R.B. Nr. 52) über Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 18.

1719. Der Bestandgeber ist kraft der Natur des Vertrags, ohne daß es deßhalb einer besonderen Uebereinkunft bedarf, verbunden:

1) dem Beständer das Bestandgut zu überliefern;
2) es in dem Stand zu unterhalten, der für den Bestandgebrauch nöthig ist;
3) während der Dauer des Bestands dem Beständer den ruhigen Genuß der Sache zu gewähren.

Vgl. L.R.S. 1720—1727, 1741.

1720. Derselbe ist ferner schuldig, die Sache in gutem Stand zu überliefern.

Während der Bestandzeit muß er die nöthigen Ausbesserungen machen, die kleinen ausgenommen, welche dem Beständer obliegen.

Vgl. L.R.S. 605, 606, 1724, 1731, 1754—1756.

1721. Dem Beständer gebührt Gewährleistung für alle Fehler und Mängel der in Bestand gegebenen Sache, welche deren Gebrauch verhindern, wenn auch der Bestandgeber sie zur Zeit der Vertragsschließung nicht gekannt hätte.

Entsteht aus solchen Fehlern oder Mängeln ein Verlust für den Beständer, so ist der Bestandgeber verbunden, ihn zu entschädigen.

Vgl. L R.S. 1641, 1643, 1645, 1891.

1722. Geht die Bestandsache durch einen Zufall während der Bestandzeit ganz zu Grund, so ist der Bestand kraft Gesetzes erloschen; trifft er nun einen Theil, so kann der Beständer nach Umständen Minderung des Bestandzinses, oder selbst Umstoßung des Vertrags begehren. In einem wie im andern Fall hat keine Entschädigung statt.

Vgl. L.R.S. 1302, 1601, 1724, 1741.

1723. Der Beständer*) darf die Gestalt der Bestandsache nicht verändern.

* Uebersetzungsfehler statt: „Bestandgeber" (bailleur).

Vgl. L.R.S. 599 u. 1719 Z. 3.

1724. Fordert während der Bestandzeit die Bestandsache unverschiebliche Ausbesserungen, so muß der Beständer sie zugeben, wie viele Unbequemlichkeit sie ihm auch machen, und unangesehen, ob er unterdessen der Sache zum Theil entbehren muß;

erfordern sie jedoch mehr als vierzig Tage, so ist nach Verhältniß der Zeit und des entbehrten Gebrauchs der Bestandzins herabzusetzen;

nehmen sie die dem Beständer für sich und seine Familie unentbehrliche Wohnung weg, so kann dieser den Bestand umstoßen.

Vgl. L.R.S. 1720—1722, 1741.

1725. Der Bestandgeber ist nicht schuldig, dem Beständer gegen jene Störung im Genuß Währschaft zu leisten, welche durch Thätlichkeiten dritter Personen entstehen, ohne in einer

Rechtsansprache auf die Sache gegründet zu sein; der Beständer kann solche Störer in eigenem Namen gerichtlich belangen.
Vgl. L.R.S. 1382 u. flg.

1726. Ist aber die Störung Folge einer Eigenthumsansprache an das Grundstück, so kann der Beständer eine verhältnißmäßige Minderung des Bestandzinses fordern, falls die Störung und Gebrauchshinderniß dem Eigenthümer angezeigt worden ist.
Vgl. L.R.S. 1630, 1640.

1727. Behaupten diejenigen, welche Thätlichkeiten unternommen haben, ein Recht an die Bestandsache, oder wird der Beständer selbst vor Gericht belangt, um das Bestandgut ganz oder zum Theil zu räumen, oder darauf die Ausübung irgend einer Dienstbarkeit zu gestatten, so muß er den Bestandgeber zur Gewährleistung auffordern, und kann verlangen, nach Nennung seines Bestandgebers aus dem Rechtsstreit entlassen zu werden.
Vgl. L.R.S. 614, 1768; R.C.P.O. § 73.

1727 a. Der Bestandgeber trägt alle Lasten der Sache, welche er nicht dem Beständer angedungen hat.
Vgl. L.R.S. 608 nebst Zusatz.

1728. Der Beständer hat zwei Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen:

1) daß er die gemiethete Sache als guter Hauswirth nach der abgeredeten oder aus den Umständen muthmaßlichen Bestimmung gebrauche;
2) daß er den Bestandzins in den festgesetzten Zielern zahle.

Vgl. L.R.S. 1729—1735, 1741, 1752, 1766, 2102, 2277.

1728 a. Der Bestandzins kann nur in Geld und in wirklichen oder möglichen Erzeugnissen der Bestandsache bedungen werden.

1729. Macht der Beständer von der Bestandsache einen nicht bewilligten und dem Bestandgeber nachtheiligen Gebrauch, so mag dieser nach Umständen den Bestand umstoßen.
Vgl. L.R.S. 1184, 1741, 1766.

1730. Ist von dem Beständer und Bestandgeber eine Gutsbeschreibung aufgenommen worden, so muß jener die Sache in

dem beschriebenen Stand zurückliefern, so weit nicht Alter oder höhere Gewalt ihn verschlimmert haben.

Vgl. L.R.S. 589, 600, 1731, 1732, 1755.

1731. Bei dem Mangel einer solchen Beschreibung tritt die Vermuthung wider den Beständer ein, er habe die Sache in Bau und Besserung gut erhalten, und er muß sie in einem solchen Stand zurückgeben, vorbehaltlich des Beweises für das Gegentheil.

Vgl. L.R S. 1352 u. 1352 a.

1732. Für Alles, was während seines Gebrauchs verschlimmert wird oder zu Grund geht, ist er verantwortlich, so lang er nicht seine Schuldlosigkeit beweist.

Vgl. L.R.S. 1728, 1735.

1733. Er haftet für Feuersbrünste, wo er nicht beweist:

a) daß die Feuersbrunst durch Zufall oder durch höhere Gewalt oder durch Fehler an der Bauart entstanden, oder

b) daß das Feuer in einem benachbarten Hause ausgekommen sei, und sich fortgepflanzt habe.

1734. Sind der Miether Mehrere, so haften Alle sammtverbindlich für den Schaden der Feuersbrunst, so lang nicht bewiesen wird, daß das Feuer bei einem derselben allein ausgegangen, wo alsdann dieser auch allein dafür verantwortlich bleibt;

oder daß bei Einem und dem Andern kein Feuer ausbrechen konnte, in welchem Fall Einer und der Andere nicht verhaftet ist.

Vgl. L.R.S. 1200, 1202, 1213—1216.

1735. Der Beständer haftet für Verschlimmerung und Verlust, welche von seinen Hausgenossen oder Afterbeständern herrühren.

Vgl. L.R.S. 1384, 1384 a.

1736. Ist der Mieth- oder Pachtvertrag mündlich abgefaßt worden, so kann er nur unter Beobachtung der durch Ortsgebrauch bestimmten Frist aufgekündigt werden.

Vgl. L.R.S. 1159, 1714, 1738—1740, 1757—1759, 1774—1776.

1737. Ist derselbe schriftlich verfaßt, so erlöscht er kraft Gesetzes mit Umlauf der darin bestimmten Zeit ohne Aufkündigung.

1738. Wenn nach abgelaufener Bestandzeit eines schriftlichen Mieth- oder Pachtvertrags der Beständer die Sache fortgenießt und dabei gelassen wird, so beginnt ein neuer Bestand, dessen Wirkung sich nach dem Satz über mündliche Vermiethung richtet.

Vgl. L.R.S. 1736, 1759, 1776.

1739. Ist urkundlich aufgekündigt worden, so kann der Beständer, ob er schon im Genuß geblieben ist, auf eine stillschweigende Erneuerung des Vertrags sich nicht beziehen.

Vgl. L.R.S. 1738, 1759, 1776.

1740. In beiden vorhergedachten Fällen erstreckt sich die Bürgschaft, welche für die Miethe oder den Pacht gestellt worden ist, nicht auf Verbindlichkeiten, die aus der Verlängerung des Vertrags entstehen.

Vgl. L.R.S. 2015.

1741. Der Bestand erlöscht durch den Verlust der Bestandsache und durch Nichterfüllung der Zusage des Beständers oder Bestandgebers.

Vgl. L.R.S. 1184, 1302, 1722, 1752, 1760, 1764, 1766.

1742. Der Bestandvertrag wird durch den Tod des Beständers oder Bestandgebers nicht aufgelöst.

Vgl. L.R.S. 1122.

1743. Wenn der Bestandgeber die Bestandsache verkauft, so hat der Käufer kein Recht, den Beständer, dessen Vertrag vor dem Verkauf beurkundet ist, zu vertreiben, wenn nicht dieses Recht im Bestandbrief ausbedungen ist.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1744. Wurde bei dem Bestand vorbehalten, daß ein etwaiger Käufer den Pächter oder Miether vertreiben dürfe, ohne über die Entschädigung etwas auszumachen, so ist der Bestandgeber dazu auf folgende Weise verbunden.

Vgl. § 26 des Gesetzes vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 42) über Zwangsabtretungen und Art. 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 19) über Zusammenlegung von Grundstücken.

1745. Bei Häusern, Zimmern oder Gewerbläden zahlt der Vermiether seinem ausgewiesenen Miether für Entschädigung so viel, als das Miethgeld für die in dem Ortsgebrauch bestimmte Aufkündigungsfrist beträgt.

Vgl. L.R.S. 1736, 1758.

1746. Bei Feldgütern besteht die Entschädigung des Verpachters an den Pächter in einem Drittel des Pachts von der noch übrigen Pachtzeit.

Vgl. L.R.S. 1774.

1747. Die Entschädigung wird von Sachverständigen ermessen, wenn von Manufakturen, Hüttenwerken oder andern Gewerbanlagen die Rede ist, welche große Einrichtungskosten erfordern.

Vgl. R.C.P.O. §§ 367—379.

1748. Der Käufer, der sich des im Bestandvertrag bedungenen Rechts der Austreibung bedienen will, muß außerdem den Miether voraus so frühe benachrichtigen, als es an dem Ort für Aufkündigungen gebräuchlich ist.

Bei Feldgütern muß er dem Pächter wenigstens ein Jahr zuvor aufsagen.

Vgl. L.R.S. 1736, 1758, 1774.

1749. Pächter oder Miether können nicht vertrieben werden, ehe sie von dem Verpachter oder Vermiether, oder an deren Statt von dem neuen Käufer die oben erklärte Schadloshaltung empfangen haben.

1750. Fehlt dem Bestandvertrag die in L.R.S. 1743 bezeichnete Voraussetzung, so ist der Käufer zur Entschädigung nicht verbunden.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1751. Wer unter Vorbehalt des Wiederverkaufs kaufte, kann sich des Rechts, den Miether zu vertreiben, nicht bedienen, ehe er durch Umlauf der Wiederkaufsfrist unwiderruflich Eigenthümer geworden ist.

Vgl L.R.S. 1662, 1665.

Zweiter Abschnitt.

Von den besonderen Regeln des Miethvertrags über Häuser und Fahrniß.

1752. Ein Miether, der in das gemiethete Haus nicht hinreichenden Hausrath bringt, kann vertrieben werden, sofern er nicht Sicherheit für den Miethzins gibt.

Vgl. L.R.S. 1741, 1760, 1766, 2102.

1753. Der Aftermiether haftet dem Hauptvermiether nur nach Betrag des Aftermiethzinses, den er zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch schuldig ist, jedoch kann er keine Vorauszahlungen jenem entgegen halten.

Zahlungen, welche der Aftermiether kraft Geding des Miethvertrags oder kraft Ortsgebrauchs bewirkte, werden hierbei nicht als Vorauszahlungen betrachtet.

Vgl. L.R.S. 1166, 1240, 1717.

1754. Die kleinen Ausbesserungen muß der Miether auf eigene Kosten machen, wo nicht das Gegentheil bedungen ist; sie bestimmen sich durch den Ortsgebrauch; auf alle Fälle gehören dahin die Ausbesserungen

der Feuerherde, Rückenplatten, Einfassungen und Gestelle der Kamine;

des Verputzes des untern Theils der Wände in Zimmern und Wohnungszugehörden bis zur Höhe von vier Zoll, der einzelnen verbrochenen Pflastersteine und Steinplatten in Zimmern;

der Fensterscheiben, welche nicht durch Schloßen oder andere außerordentliche oder gewaltsame Zufälle zerbrechen, wofür der Miether nicht haftet;

der Thüren, Kreuzstöcke, bretterner Wandverschläge, Ladenverschläge, Thürbeschläge, Riegel und Schlösser.

Vgl. L.R.S. 1720.

1755. Jene kleinen Ausbesserungen fallen jedoch den Miethern nicht zur Last, wenn nur Alter oder höhere Gewalt sie veranlaßt hat.

Vgl. L.R.S. 1730.

1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte zahlt der Vermiether, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1719 u. 1720.

1757. Hausrath, der zur Einrichtung eines Hauses, Hausantheils, Ladens oder Wohnzimmers gemiethet wird, gilt im Zweifel für gemiethet auf so viel Zeit, als nach dem Ortsgebrauch Häuser, Quartiere, Läden und Wohnzimmer selbst vermiethet werden.

Vgl. L.R·S. 1159, 1736, 1758.

1758. Bei eingerichteten (mit Hausrath versehenen) Wohnzimmern gilt der Miethvertrag auf ein Jahr, auf einen Monat, auf einen Tag für geschlossen, je nachdem ein jährlicher, monatlicher oder täglicher Miethzins bedungen ist.

Fehlt es am Beweis bedungener Zinszieler, so wird die Miethzeit nach Ortsgebrauch gerichtet.

Vgl. L.R.S. 1159, 1736.

1759. Bleibt der Miether eines Hauses oder einzelner Wohnzimmer nach Ablauf einer schriftlich bedungenen Bestandzeit in dem Genuß, ohne Widerspruch des Vermiethers, so gilt die Miethe unter den vorigen Bedingungen, für die durch Ortsgebrauch bestimmte Zeit, als erneuert, und er kann sie weder verlassen, noch daraus vertrieben werden, ohne vorhergegangene ortsherkömmliche Aufkündigung.

Vgl. L.R.S. 1738—1740.

1760. Wird der Vertrag aus Schuld des Miethers aufgehoben, so muß dieser von der zur Wiedervermiethung erforderlichen Zeit die Miethe zahlen, neben dem Schaden, der etwa aus dem Mißbrauch der Sache noch entstanden sein mag.

Vgl. L.R.S. 1149 u. flg.; 1184, 1741, 1752.

1761. Der Vermiether darf nicht vor der Zeit von dem Vertrag abgehen, auch wenn er das vermiethete Haus selbst bedarf, wenn er sich diese Befugniß nicht bedungen hat.

Vgl. L.R.S. 1134, 1743.

1762. Ist in dem Miethvertrag die Selbstbeziehung des Hauses vorbehalten, so muß vorher eine ortsgewöhnliche Aufkündigung urkundlich vorausgehen.

Vgl. L.R.S. 1736, 1748.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Regeln der Pachtverträge.

1763. Wer auf Theilbau (d. i. so, daß die Früchte mit dem Verpachter getheilt werden) pachtet, kann das Gut nicht in Afterpacht geben, noch seinen Pacht einem Andern übertragen, ohne ausdrücklich dazu erhaltene Erlaubniß.

Vgl. L.R.S. 1237, 1717.

1764. Im Uebertretungsfall hat der Eigenthümer das Recht, den Genuß wieder an sich zu ziehen, und an den Pächter wegen des Schadens der Nichtvollziehung des Pachtvertrags sich zu halten.

Vgl. L.R.S. 1149 u. flg., 1184, 1741.

1765. Gibt ein Pachtvertrag den Flächeninhalt der Grundstücke geringer oder größer an, als er wirklich ist, so begründet dieses eine Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtzinses nur in den unter dem Titel: Von dem Verkauf ausgedrückten Fällen nach den dort angegebenen Regeln.

Vgl. L.R.S. 1617—1623.

1766. Wenn ein Pächter das Gut nicht mit Vieh und Geräthschaften versieht, wie es zu dessen Bau nöthig ist; wenn er es in Unbau kommen läßt; wenn er es nicht als guter Hauswirth benutzt; wenn er von Pachtzubehörden einen bestimmungswidrigen Gebrauch macht; überhaupt, wenn er die Gedinge des Pachtvertrags nicht erfüllt, und daraus für den Verpachter Schaden erwächst; so kann dieser nach Umständen den Pachtvertrag aufheben lassen.

Erfolgt die Aufhebung aus Schuld des Pächters, so ist dieser nach dem 1764sten Satze zur Entschädigung verbunden.

Vgl. L.R.S. 1149 u. flg., 1184, 1741, 1752, 1760, 2102.

1767. Jeder Pächter eines Landguts muß an dem im Pachtvertrag bestimmten Ort seine Erzeugnisse aufspeichern.

1768. Jeder Pächter ist bei Vermeidung der Schadloshaltung schuldig, den Eigenthümer von allen Eingriffen zu benachrichtigen, die gegen dessen Grundstücke etwa unternommen werden.

Diese Benachrichtigung muß in der Zeit geschehen, welche für gerichtliche Vorladungen nach Verschiedenheit der Ortsentfernung vorgeschrieben ist.

Vgl. L.R.S. 614, 1727; R.C.P.O. § 194 (vgl. mit Code de procédure civile Art. 72, 73, 1033.)

1769. Ist der Pacht auf mehrere Jahre geschlossen, und es geht in diesem Zeitraum eine Ernte ganz oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grund, so ist der Pächter berechtigt, einen Nachlaß am Pachtzins zu verlangen, wenn er durch die vorhergehende Ernte nicht schon entschädigt ist.

Dieser Nachlaß kann jedoch nicht eher, als am Ende der Pachtjahre bestimmt werden, wo der Gewinn aller Jahre damit ausgeglichen werden muß.

Unterdessen kann der Richter den Pächter ermächtigen, nach Verhältniß des erlittenen Verlusts bis dahin einen Theil des Pachts inne zu halten.

Vgl. R.C.P.O. § 815 u. flg.; E.G. § 16 Z. 4.

1769a. Wer Nachlaß begehren will, muß gleich nach erlittenem Schaden dessen gerichtliche Aufnahme betreiben.

Vgl. R.C.P.O. §§ 447—455.

1770. Ist der Pacht nur für ein Jahr geschlossen, und ein Verlust trifft alle oder doch die Hälfte der Früchte, so ist dem Pächter ein verhältnißmäßiger Theil des Pachtzinses zu erlassen.

Er ist nicht befugt, Nachlaß zu fordern, so lang der Verlust unter der Hälfte bleibt.

1771. Dem Pächter gebührt kein Nachlaß wegen Verlusts der Früchte, die schon geschnitten waren; nur bei dem Theilbau

hat der Eigenthümer seinen Theil am Verlust der Ernte zu tragen, vorausgesetzt, daß der Pächter nicht in Verzug war, ihm solchen abzuliefern.

Der Pächter kann eben so wenig Nachlaß wegen eines Schadens fordern, dessen Veranlassung schon bei Schließung des Pachts vorhanden und bekannt war.

Vgl. L.R.S. 520, 1138, 1763.

1772. Durch ausdrückliche Uebereinkunft können auch die Zufälle von dem Pächter übernommen werden.

1773. Ein solches Geding geht nur auf gewöhnliche Zufälle, als Hagel, Blitz, Frost, Dürre, Abfallen der Traubenbeeren u. s. w.

Es ist auf außerordentliche Zufälle nicht auszudehnen, als Kriegsverheerungen oder ungewöhnliche Ueberschwemmungen, wenn der Pächter nicht alle vorgesehenen und unvorgesehenen Zufälle übernommen hat.

1774. Bei der mündlichen Verpachtung gilt die Vermuthung, sie sei auf so lange Zeit geschlossen, als erforderlich ist, damit der Pächter allen Nutzen des gepachteten Grundstücks genießen könne.

Die Verpachtung einer Wiese, eines Weinbergs und jedes andern Grundstücks, dessen Nutzen in Jahreszeit ganz gezogen wird, gilt daher auf ein Jahr.

Die Verpachtung der Aecker, welche nach Fluren (Zelgen) und Jahreszeiten gebaut werden, gilt im Zweifel für so viel Jahre, als Feldfluren sind.

Vgl. L.R.S. 1714, 1736, 1758, 1775, 1776.

1775. Jeder auch mündliche Pacht hört kraft Gesetzes auf, sobald seine nach dem vorhergehenden Satz zu ermessende Zeit verstrichen ist.

Vgl. L.R.S. 1737.

1776. Bleibt der schriftliche Pächter nach Ablauf der bedungenen Pachtzeit unangefochten in dem Pacht, so entsteht hier-

durch eine neue stillschweigende Pachtung; ihre Wirkung richtet sich nach dem 1774sten Satz.

Vgl. L.R.S. 1738—1740, 1759.

1777. Der abziehende Pächter muß dem Nachfolger in der Bewirthschaftung die nöthige Wohnung und die Erfordernisse der Arbeiten des folgenden Jahrs überlassen; hinwiederum muß der antretende Pächter dem abgehenden noch die nöthige Wohnung und Erfordernisse zum Verbrauch des Viehfutters und zur Einheimsung der noch übrigen Ernte frei lassen.

In einem wie im andern Fall ist sich jedoch nach dem Landesgebrauch zu richten.

Vgl. L.R.S. 6 d—f., 1135, 1159.

1777a. Daher kann diese Regel da gar nicht anschlagen, wo die Bewirthschaftungsgebäude darauf nicht eingerichtet sind, und nur ein Aufeinanderfolgen der Pächter üblich ist.

1778. Der abziehende Pächter muß ebenfalls Stroh und Dünger eines Jahrs, wenn er bei seinem Eintritt in den Pacht sie vorgefunden hat, zurücklassen; selbst alsdann, wenn er diese Gegenstände nicht empfangen hat, kann der Eigenthümer gleichwohl für einen Anschlag sie an sich ziehen.

Vgl. L.R.S. 524.

Drittes Kapitel.

Von dem Dienstverding.

1779. Es gibt drei Hauptgattungen des Bestands, welcher Arbeit, Dienste und Gewerbgeschäfte zum Gegenstand hat:

1) den Vertrag mit Dienstboten und Handarbeitern, die einem Andern ihre Dienste verdingen;
   Vgl. L.R.S. 1780—1781 a.
2) den Vertrag mit Land- und Wasserfuhrleuten, die gedungen werden, Personen oder Waaren von einem Ort zum andern zu führen;
   Vgl. L.R.S. 1782—1786.

3) den Vertrag mit den Unternehmern, denen ein Werk nach Preis und Ueberschlag oder in Bausch und Bogen verdungen wird.

Vgl. L.R.S. 1787—1799.

Erster Abschnitt.

Von Verdingung der Dienstboten und Arbeiter.

1780. Seine Dienste darf man nur auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Unternehmungen verdingen.

Vgl. L.R.S. 6, 1131, 1133.

Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 57—65 (Handlungsgehülfen); Reichs-Gewerbeordnung (neue Fassung vom 17. Juli 1878) §§ 105—139b. (Anhang B. 10 a.); Bad. Gesindeordnung vom 3. Februar 1868 (R.B. Nr 7) folgt im Anhang B. 10 b.

† **1781.** Dem Dienstherrn oder Meister wird auf seine eidliche Versicherung geglaubt:
1) über die Größe des Lohns;
2) über dessen Zahlung vom verflossenen Jahr;
3) über die Abschlagszahlungen des laufenden Jahrs.

† 1781a. Diese Versicherung kann jedoch nur zugelassen werden, wo nicht der Dienstbote aus Abrechnungsbüchlein oder andern Urkunden, oder aus glaubwürdigen, nicht von Nebengesinde allein ausgehenden Zeugnissen das Gegentheil darlegt, oder der Herr wegen seiner Wahrhaftigkeit oder Zahlungsredlichkeit einen übeln Ruf wider sich hat.

Die L.R.S. 1781 u. 1781 a. sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Zweiter Abschnitt.

Von Fuhr- und Schiffleuten.

1782. Fuhrleute und Schiffleute haben für die Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen gleiche Verbindlichkeit mit den Gastwirthen, wovon unter dem Titel: von der Hinterlegung zur sichern Hand gehandelt wird.

Vgl. L.R.S. 1952—1954.

1783. Sie haften nicht nur für das, was in ihr Schiff oder Fuhrwerk schon aufgenommen, sondern auch für das, was ihnen im Hafen oder in der Niederlage auf ihr Schiff oder Fuhrwerk zur Ladung überliefert worden ist.

1783a. Für unterwegs aufgegebene Sachen haften sie nur, so weit sie selbst Empfänger sind, oder ihre Unterbedienten als Geschäftsträger für Frachtannahme aufgestellt haben.

1784. Sie haften für Verlust und Beschädigung der ihnen anvertrauten Sachen, so weit sie nicht beweisen, daß Zufall oder Gewalt solche veranlaßt habe.

Vgl. L.R.S. 1137, 1148.

1785. Die Unternehmer der Land- und Geschwindkutschen oder der Marktschiffe, sowie die Unternehmer öffentlicher Wagenanstalten müssen über aufgegebenes Geld, Waaren und Pakete ein Buch halten.

1786. Die Unternehmer und Führer der Land- und Geschwindkutschen und öffentlichen Wagenanstalten, sowie die Schiffsherren und Schiffsmeister unterliegen besondern Verordnungen über ihre Verpflichtungen gegen die übrigen Staatsbürger. Das Weitere bestimmen die Handelsgesetze.

Handelsgesetzbuch Art. 379—389 (Speditionsgeschäft), 390—421 (Frachtgeschäft), 422—431 (Eisenbahnen), 557—679 (Seefracht).

Reichs-Postgesetz vom 28. Oktober 1871, bes. §§ 6—15; Reichs-Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872, bes., § 26; Eisenbahn-Betriebs-reglement vom 11. Mai 1874, bes. §§ 29—31 u. 62—70.

Dritter Abschnitt.

Von Werkverdingen auf Preis und Ueberschlag oder in Bausch und Bogen.

1787. Bei Verdingung eines Werks kann man in dem Vertrag entweder nur Leistung der Arbeit und des Kunstfleißes, oder zugleich die Lieferung des Werkstoffs andingen.

1788. Geht ein Werk, wozu der Unternehmer Stoff lieferte, auf welche Art es sei, vor der Ablieferung zu Grund, so trifft der Verlust den Unternehmer, wenn der Besteller nicht in Verzug der Uebernahme ist.

Vgl. L.R.S. 1139.

1789. Liefert der Unternehmer nur Arbeit oder Kunstfleiß, und die Sache geht zu Grund, so haftet jener für weiter nichts als für sein Versehen.

Vgl. L.R.S. 1137, 1302.

1790. Jedoch hat in diesem Fall der Unternehmer, obgleich die Sache ohne sein Versehen zu Grund geht, keine Forderung wegen Arbeitslohns, wenn nicht das Werk schon für gut angenommen, oder der Besteller im Prüfungsverzug ist, oder die Sache durch Fehler des Werkstoffs zu Grund ging.

Vgl. L.R.S. 1647.

1791. Bei einem Werk, das nach dem Stück oder Maaß bestellt ist, kann die Prüfung stückweis geschehen; — zahlt der Besteller den Uebernehmer nach Maßgabe der gefertigten Arbeit, so gilt die Vermuthung, es seien alle gezahlten Stücke für gut genommen worden.

Vgl. L.R.S. 1108 b., 1352, 1352 a.

1792. Für ein im Ganzen in Bau genommenes Werk, das ganz oder zum Theil durch Fehler der Bauart oder des Bodens zu Grund geht, müssen der Baumeister und Bauunternehmer zehn Jahr lang gutstehen.

Vgl. L.R.S. 2270.

1792a. Diese zehn Jahre fangen auch da, wo die Prüfung stückweise geschah, von der letzten Prüfung nach vollendeter Arbeit an.

1793. Hat ein Baumeister oder Bauunternehmer die Aufführung eines Gebäudes in Bausch und Bogen nach einem mit dem Eigenthümer des Bodens verabredeten Plan übernommen, so kann er weder wegen gestiegenen Preisen des Arbeitslohns oder des Baustoffs, noch wegen Veränderungen oder Zusätzen am ersten Plan eine Preiserhöhung verlangen, wenn er zu den Veränderungen oder Zusätzen von dem Eigenthümer nicht schriftlich ermächtigt, und deren Preis verglichen worden ist.

1794. Der Besteller kann einseitig von einem in Bausch und Bogen geschlossenen Vertrag wieder abgehen, auch nachdem

das Werk schon angefangen ist; nur muß er alsdann den Unternehmer für gehabte Kosten und Arbeit, auch für den Gewinn, den er bei dieser Unternehmung hätte machen können, entschädigen.

1795. Ein Werkverding erlöscht durch den Tod des Werkmeisters, Baumeisters oder Unternehmers.

Vgl. L.R.S. 1237.

1796. Der Besteller muß jedoch nach Verhältniß des bedungenen Preises den Werth der fertigen Arbeit und des zubereiteten Werkstoffs, so weit beide ihm nützlich sein können, den Erben bezahlen.

1797. Der Unternehmer haftet für die Handlungen seiner Arbeitsleute.

Vgl. L.R.S. 1384.

1798. Maurer, Zimmerleute und andere Arbeitsleute, die bei der Errichtung unternommener Gebäude oder anderer Werke gebraucht werden, haben keine Klage wider den Bauherrn, sondern nur einen Zugriff auf das, was dieser zur Zeit ihrer Klage dem Unternehmer noch schuldig ist.

Vgl. L.R.S. 1166, 2103 Z. 4.

1799. Die Maurer, Zimmerleute, Schlosser und andere Arbeitsleute, welche ihre Arbeit und Lieferungen zu einem bestimmten Preis unmittelbar verdingen, sind an die unter diesem Abschnitt vorgeschriebenen Regeln gebunden. Sie sind als Unternehmer für den Theil, den sie verfertigen, zu behandeln.

Vgl. L.R.S. 2103 Z. 4; 2110.

Viertes Kapitel.

Von der Viehverstellung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1800. Die Viehverstellung ist ein Vertrag, wodurch ein Theil dem Andern eine gewisse Anzahl Viehs, um es einzustellen,

zu füttern und zu pflegen, unter gegenseitig beliebten Bedingungen überläßt.

1801. Es gibt mehrere Arten der Viehverstellung:
die einfache Art, das Vieh einzustellen,
Vgl. L.R.S. 1804—1817.
die Einstellung des Viehs zur Hälfte, endlich
Vgl. L.R.S. 1818—1820.
die Einstellung bei seinem Pächter oder Theilbauer.
Vgl. L.R.S. 1821—1830.

Es gibt noch eine vierte Vertragsart, die nur uneigentlich Viehverstellung heißt.

Vgl. L.R.S. 1831—1831 d.

1802. Jede Gattung Vieh, das sich vermehrt, oder dem Ackerbau und Handel nützt, kann verstellt werden.

1803. In Ermangelung besonderer Uebereinkunft richten sich diese Verträge nach folgenden Grundsätzen.

Zweiter Abschnitt.

Von der einfachen Viehverstellung.

1804. Die einfache Viehverstellung ist der Vertrag, wodurch eine Heerde Vieh einzustellen, zu nähren und zu pflegen unter der Bedingung übergeben wird, daß der Einsteller die Hälfte des Zuwachses an jungem Vieh für sich haben, zugleich aber auch den Verlust zur Hälfte tragen soll.

1805. Der Einsteller wird durch den bloßen Anschlag nicht Eigenthümer des Viehs, sondern im Zweifel hat die Abschätzung nur den Zweck, Verlust oder Gewinn am Ende der Vertragszeit zu bestimmen.

Vgl. L.R.S. 1810, 1817, 1822.

1806. Der Einsteller ist schuldig, als guter Hauswirth für die Erhaltung des Viehs zu sorgen.

Vgl. L.R.S. 1137.

1807. Für einen Zufall hat er nur dann zu haften, wenn von seiner Seite ein Versehen vorherging, ohne welches der Verlust nicht erfolgt sein würde.

Vgl. L.R.S. 1302.

1808. Entsteht hierüber Streit, so muß der Einsteller den Zufall beweisen, und der Versteller beweiset das Versehen, dessen er den Einsteller beschuldigt.

Vgl. L.R.S. 1315.

1809. Wird der Einsteller freigesprochen, weil der Verlust nur zufällig war, so muß er gleichwohl über die Häute der Thiere Rechnung thun, soweit sie für den Eigenthümer benutzt werden durften.

Vgl. L.R.S. 616.

1810. Geht alles Vieh ohne Verschulden des Einstellers zu Grund, so trägt der Versteller den Verlust.

Geht nur ein Theil zu Grund, so wird der Verlust nach dem ursprünglichen Anschlag und nach der Schätzung des Werths zu Ende der Verstellungszeit gemeinschaftlich getragen.

Vgl. L.R.S. 1302, 1804, 1805, 1817, 1825, 1827.

1811. Man kann nicht bedingen:

daß der Einsteller den Verlust des Viehs allein tragen soll, der sich durch bloßen Zufall ohne sein Versehen ereignet;

noch daß sein Antheil am Verlust größer sein soll, als am Gewinn;

noch daß der Versteller am Ende der Vertragszeit mehr als das von ihm hergegebene Vieh voraus hinnehmen soll.

Jedes ähnliche Geding ist ungültig.

Der Einsteller allein bezieht den Nutzen der Milch, des Düngers, und der Arbeit des an ihn verstellten Viehs.

Wolle und Zuwachs am jungen Vieh werden getheilt.

Vgl. L.R.S. 6, 1131, 1133, 1819, 1828, 1855, 1831 b.

1812. Der Einsteller darf über kein Stück Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptstamm oder zum Zuwachs gehören, ohne Bewilligung des Verstellers schalten; aber auch dieser kann ohne Bewilligung des Einstellers hierüber nicht verfügen.

1813. Ist derjenige, an den das verstellte Vieh überlassen wird, ein fremder Pächter, so muß die Verstellung dem Gutseigenthümer angezeigt werden; sonst kann dieser das Vieh für seine Forderung an den Pächter in Beschlag nehmen und verkaufen lassen.

Vgl. L.R.S. 2102; R.K.O. § 41 Z. 2.

1814. Der Einsteller darf die Schafschur ohne Benachrichtigung des Verstellers nicht vornehmen.

1815. Ist in dem Vertrag die Zeit der Verstellung nicht bestimmt, so werden dafür drei Jahre angenommen.

1816. Der Versteller kann früher die Auflösung begehren, wenn der Einsteller seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

Vgl. L.R.S. 1184, 1741, 1871.

1817. Bei Endigung der Viehverstellung ist eine neue Schätzung des Viehs vorzunehmen.

Der Versteller nimmt so viel Vieh von jeder Gattung, als die Anfangsschätzung beträgt, voraus; das Uebrige wird getheilt.

Ist so viel Vieh nicht mehr übrig, als der Ertrag der Anfangsschätzung fordert, so nimmt der Versteller was übrig geblieben ist, und die Parteien berechnen sich über den Verlust.

Vgl. L.R.S. 1805, 1810.

Dritter Abschnitt.

Von der halbtheiligen Viehverstellung.

1818. Die halbtheilige Viehverstellung ist eine Gesellschaft, worin jeder Theil die Hälfte des bei dem Einen von ihnen einzustellenden Viehs anschafft, das nachmals für Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt.

Vgl. L.R.S. 1832; 1841.

1819. Der Einsteller benutzt, wie bei der einfachen Viehverstellung, allein die Milch, den Dünger und die Arbeit des Viehs.

Der Versteller hat nur ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachses an jungem Vieh.

Jede hievon abweichende Uebereinkunft ist ungültig, wenn der Versteller nicht zugleich Eigenthümer der Meierei ist, die der Einsteller im Pacht oder Theilbau hat.

Vgl. L.R.S. 6, 1811, 1823, 1828, 1831 b.

1820. Alle übrigen Regeln der einfachen Viehverstellung sind auf die halbtheilige ebenfalls anwendbar.

Vgl. L.R.S. 1805 u. flg.

Vierter Abschnitt.

Von der Viehverstellung an den Zins= oder Theilpächter.

§ 1.

Von der Viehverstellung an den Zinspächter.

1821. Diese Viehverstellung, die man auch zu eisernem Vieh nennt, ist diejenige, wodurch der Eigenthümer einer Meierei sie mit der Bedingung in Pacht gibt, daß der Pächter am Ende der Pachtjahre so viel Vieh zurücklassen soll, als dem Anschlag desjenigen, das er zum Antritt empfing, an Werth gleichkommt.

Vgl. L.R.S. 522.

1822. Der Anschlag des Viehs, das dem Pächter überlassen wird, macht ihn nicht zum Eigenthümer, überträgt aber auf ihn die Gefahr desselben.

Vgl. L.R.S. 1805, 1825.

1823. Dem Pächter gehört aller Nutzen während der Pachtzeit, soweit nicht das Gegentheil bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1811, 1819, 1828.

1824. Von dem eisernem Vieh gehört der Dünger nicht unter die Vortheile, welche der Pächter als sein freies Eigenthum betrachten kann; er gehört zur Meierei und muß ausschließlich zu deren Nutzen verwendet werden.

Vgl. L.R.S. 524, 1778, 1811, 1819.

1825. Der zufällige Verlust, wenn er auch alles Vieh träfe, ist ohne Ausnahme für Rechnung des Pächters, wenn nichts Anderes abgeredet ist.

Vgl. L.R.S. 1810, 1822, 1827.

1826. Der Pächter ist nicht berechtigt, am Ende der Pachtung das Vieh gegen Zahlung des ursprünglichen Anschlags an sich zu ziehen; er muß einen Viehstand zurücklassen, der demjenigen, den er empfangen hat, am Werth gleichkommt.

Was etwa abgeht, muß er zahlen, und nur der Ueberschuß gehört ihm.

Vgl. L.R.S. 1822. 1825.

§ II.

Von der Viehverstellung an den Theilbauer.

1827. Geht der Viehstand ohne Verschulden des Einstellers völlig zu Grund, so trifft den Verlust den Versteller.

Vgl. L.R.S. 1807, 1810, 1825.

1828. Man kann bei diesem Vertrag bedingen:

daß der Einsteller seinen Antheil an der Scheerwolle dem Verpachter für einen Preis überlasse, der unter dem gewöhnlichen und laufenden ist;

daß der Versteller einen größeren Antheil am Nutzen habe;

daß er die Hälfte der Milch erhalte.

Unerlaubt ist das Geding, daß der Pächter allen Verlust allein zu tragen habe.

Vgl. L.R.S. 6, 1811, 1819, 1831 b., 1855.

1829. Diese Viehverstellung endigt sich mit dem Pacht der Meierei.

Vgl. L.R.S. 1763, 1774, 1775.

1830. Sie ist übrigens allen Regeln der einfachen Viehverstellung unterworfen.

Vgl. L.R.S.1805 u. flg.

Fünfter Abschnitt.

Von der gemeinen oder uneigentlichen Viehverstellung.

1831. Wer Melkvieh einem Andern gibt, um es einzustellen und zu füttern, der behält Gefahr und Eigenthum, und

die geworfenen Jungen sind der einzige Ertrag, den er inzwischen davon hat.

Vgl. L.R.S. 547.

1831 a. Das Vieh muß in diesem Fall tüchtig sein, trächtig zu werden und Milch zu geben, sonst hat der Einsteller anderes Vieh und Entschädigung zu fordern.

Vgl. L.R.S. 1147, 1184.

1831 b. Es kann bedungen werden, daß die Jungen theilbar werden, und dagegen ein Milchzins in Milch oder Geld gegeben werde, der jedoch den Gewinn des Einstellers aus den Jungen nicht übersteigen darf.

Vgl. L.R.S. 1811, 1819, 1828.

1831 c. Der Vertrag kann auch so geschlossen werden, daß der Einsteller die Hälfte des Werths des einstellenden Viehes zahle, alsdann gehört ihm die Hälfte der Jungen ohne Vergütung, und er trägt die Gefahr mit, und hat, sobald das Vieh zu Dritt steht, die Wahl, das alte Thier oder die beiden Jungen für sich zu nehmen.

Vgl. L.R.S. 1818.

1831 d. Die Zeit der Einstellung kann willkürlich bedungen werden, wo die Jungen nicht theilbar werden; wo diese Theilbarkeit eintritt, muß sie wenigstens dauern, bis das Vieh zu Dritt steht.

Vgl. L.R.S. 1815.

Fünftes Kapitel.

Von Schupflehen oder Todbeständen.

(Gesetz vom 21. April 1849 (R.B. Nr. 25) über Ablösung der Erb- und Schupflehen.)

1831 a a. Der Vertrag, womit Jemand den Besitz und Genuß einer Liegenschaft einem Andern bis an seinen Tod gegen einen bestimmten mäßigen Zins verleihet, ist Todbestand (Schupflehen).

1831 a b. Er kann auch zugleich auf die Ehefrau, oder auf diese und auf ein Kind, mithin zu zwei oder drei Leibern begeben sein.

1831 a c. Er kann mit oder ohne Ehrschatz oder Preis für die Ueberlassung geschlossen werden.

1831 a d. Das Besitzrecht geht durch den bloßen Vertrag kraft Gesetzes auf den Todbeständer über.

Vgl. L.R.S. 1138.

1831 a e. Der Todbeständer hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutznießers, und so viel den Zins betrifft, jene eines Gültgebers, vorbehaltlich ausdrücklich gemachter oder nach Landesgebrauch stillschweigend zu unterstellender ändernder Gedinge.

Vgl. L.R.S. 6 d—f., 582—616, 710 fe—fk., 1831 b e.

1831 a f. Nachlaß am Zins hat er nicht nur in jenem Fall, der einen Gültnachlaß begründet, sondern, wenn der Zins in Gleichheitsverhältnissen zum Gutsertrag steht, weiter auch alsdann zu fordern, wenn zwei oder mehrere Jahre hintereinander, durch nicht übernommene Zufälle, mehr als die Hälfte des Ertrags des Bestandguts zu Grund geht, doch nur halb so viel, als im gleichen Fall ein Zeitpächter würde fordern können.

Vgl. L.R.S. 710 f f., 1769—1773.

1831 a g. Der Todbestand kann nur mit Einwilligung des Bestandgebers oder wegen von ihm auf das Gut bewilligter Schulden gültig verkauft werden. Im Verkaufsfall tritt der Käufer nicht für die übrige Zeit des Verkäufers, sondern für sich selbst ein.

1831 a h. Ein tauglicher Leibeserbe des Todbeständers hat das Vorrecht auf die Erneuerung des Todbestands vor Fremden.

Gesetz vom 15. November 1833 (R.B. Nr. 48) über Wiederverleihung der Schupflehen.

Sechstes Kapitel.

Von Erblehen oder Erbbeständen.

(Gesetz vom 21. April 1849 (R.B. Nr. 25) über Ablösung der Erb- und Schupflehen.)

1831 b a. Wo Jemand einem Andern den Besitz und Genuß eines Guts gegen einen jährlichen mäßigen Zins für sich und Erben übergibt, da ist der Vertrag ein Erbbestand.

Vgl. L.R.S. 544 c, 577 a a. u. a. b.

1831 b b. Der Erbbestand kann auf gewisse bestimmte Gattungen und Grade von Erben gegeben sein, oder auf Leibeserben, oder auf alle Erben, oder auf Erben und Erbnehmer.

Der erste vererbt sich nur auf die bestimmt ausgedrückte Zahl und Gattung der Erben.

Der zweite geht auf alle vom ersten Erwerber abstammende Nachkommen über.

Der dritte erstreckt sich auch auf Seitenverwandte des ersten Erwerbers in erbfähigen Graden.

Der vierte endlich umfaßt auch Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Beständers.

Vgl. L.R.S. 745, 750—755, 894, 1002.

1831 b c. Wo ein Bestand auf Erben ohne bestimmenden Beisatz gegeben ist, da sind nur Leibeserben, aber alle, darunter zu verstehen, wenn nicht der Landsbrauch einer Gegend einen andern Sinn sicher angibt.

1831 b d. Der Erbbestandvertrag kann nicht bedingen, daß eine von der gesetzlichen Ordnung abweichende Art der Vererbung in dem Erblehen stattfinde.

Edikt vom 23. März 1808 (R.B. Nr. 11) über die Vortheilsgerechtigkeit § 2. (Anhang).

1831 b e. Der Erbbeständer hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines nutzbaren Eigenthümers, und so viel den Zins betrifft, jene eines Gültgebers, soweit nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch Landsbrauch Ausnahmen bedungen sind.

Vgl. L.R.S. 6 d—f., 577 a c—a n., 608 nebst Zusatz, 710 f e—f k., 1831 a e.

1831 b f. Die Sätze a c., a d., auch a f. und a g. im Kapitel von Todbeständen finden auch hier ihre Anwendung; außer bei Erbbeständen auf bestimmte Erben, wo der Käufer nur in das Recht des Verkäufers, mithin in dessen Erbgrad eintritt.

1831 b g. Zu einer Veräußerung an einen nicht erbberechtigten, sonst aber für Leistung der Erblehnspflichten sichern Besitzer, kann die Einwilligung nicht versagt werden, außer bei einem Erbbestand, der auf unbestimmte Zahl von Erben lautet, und auf dem Heimfall steht.

1831 b h. Tritt durch Veräußerung ein nicht erbberechtigter Besitzer in den Bestand, so muß er für die Aufnahme zum Gut an den Grundeigenthümer einen Handlohn zahlen, der, wo er nicht niederer bedungen ist, in dem fünfzigsten Theil des Kaufwerths besteht; höher darf er nicht gesetzt werden.

Gesetz vom 10. April 1848 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung aller Feudalrechte (bei L.R.S. 710 k a.) Art. 1 Z. 4.

1831 b i. Der Erbbestandbrief muß bei jedem Eintritt eines andern Besitzers in den Genuß erneuert werden. Es kann, jedoch nur durch ausdrückliches Geding, festgesetzt sein, daß auch bei jedem Eintritt eines neuen Besitzers in das Grundeigenthum auf vorausgegangene Aufforderung von Seiten des letztern die Erneuerung gesucht werden müsse.

1831 b k. Außer dem, was ähnliche Vertragsverbindlichkeiten überhaupt auflöset, kann der Richter auf Anrufen den Erbbestand auch für erloschen erklären:

wegen in geeigneten Fällen in Zeiten nicht gesuchter Erneuerung des Bestandbriefs;

wegen grobem oder halsstarrigem Mißbrauch der bestandenen Sache;

wegen unberechtigtem Verkauf des Erbbestands;

wegen zweijähriger Nichtzahlung des Zinses, wenn nach mehrmaligem urkundlichem Mahnen der dritte verfällt, ehe der Rückstand bezahlt ist.

Der letzte Fall ist streng zu richten; in den drei ersten kann der Richter auch gegen Erlegung einer statt Schadenersatz dienen=

den billigen Geldbuße an den Bestandgeber den Verfall des Bestandes nachsehen, wenn der Erbbeständer seinen Fehler zwar nicht ganz, aber doch ziemlichermaßen entschuldigen kann.

Vgl. L.R.S. 1184, 1729, 1766.

1831 b l. Es kann nicht bedungen werden, daß der Erbbeständer die Erfüllung seiner Obliegenheiten durch besonderes Gelübde an den Erblehneigenthümer versichern solle.

Neunter Titel.

Von dem Gesellschaftsvertrag.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1832. Der Gesellschaftsvertrag ist die Uebereinkunft zweier oder mehrerer Personen, etwas zusammen zu werfen, damit daraus ein Gewinn entstehen möge, den sie unter sich theilen.

Vgl. L.R.S. 1102, 1835, 1873.

1833. Jeder Gesellschaftsvertrag erfordert erlaubte Gegenstände und Rücksicht auf gemeinschaftlichen Vortheil.

Jeder Gesellschafter muß Geld oder Geldes Werth, oder die Benutzung seiner Kräfte einwerfen.

Vgl. L.R.S. 1108, 1131, 1133, 1845, 1847, 1853, 1855.

† 1834. Alle Gesellschaften müssen schriftlich geschlossen werden, sobald das Einbringen den Werth von fünf und siebenzig Gulden übersteigt.

Zeugenbeweis gegen den Inhalt des schriftlichen Gesellschaftsvertrags, oder über denselben hinaus, oder über Reden, die vor, während und nach dem Abschluß vorgefallen sein sollen, ist unzuläßig, selbst bei einem Punkt, wo nur ein Werth unter fünf und siebenzig Gulden in Frage ist.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Zweites Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaften.

1835. Es gibt allgemeine und besondere Gesellschaften.

Vgl. L.R.S. 1836 u. flg., 1841 u. flg.

Erster Abschnitt.

Von allgemeinen Gesellschaften.

1836. Allgemeine Gesellschaften gehen entweder auf alles gegenwärtige Vermögen oder nur auf allen Gewinn.

1837. Eine allgemeine Gütergesellschaft ist diejenige, wodurch die Parteien alle zu solcher Zeit besitzende, bewegliche und unbewegliche Güter, und den daraus hoffenden Gewinn zusammenschießen.

Sie dürfen auch jede andere Gattung des Gewinns mit einwerfen. Von Gütern, die ihnen durch Erbschaft, Schenkungen oder Vermächtnisse in der Folge etwa anfallen, wächst nur der Genuß dieser Gesellschaft zu; jede Uebereinkunft, welche auch das Eigenthum derselben dahin ziehen würde, ist verboten, und nur unter Ehegatten in Gemäßheit desjenigen, was ihrentwegen geordnet ist, erlaubt.

Vgl. L.R.S. 1401, 1505, 1526.

1838. Eine allgemeine Erwerbsgesellschaft umfaßt Alles, was die Parteien durch ihren Fleiß, auf welche Art es sei, während der Gesellschaftsdauer erwerben. Die besitzende Fahrniß jedes Gesellschafters ist gleichfalls einbegriffen; die Liegenschaften des Einen oder des Andern sind es nur zum Genuß.

Vgl. L.R.S. 1401.

1839. Eine allgemeine Gesellschaft, die ohne weitere Erklärung geschlossen wird, gilt nur für eine Erwerbsgesellschaft.

Vgl. L.R.S. 1393, 1400.

1840. Keine allgemeine Gesellschaft kann bestehen unter Personen, welche nicht fähig sind, wechselseitige Geschenke sich zu geben, oder denen es verboten ist, einander zum Nachtheil anderer Personen zu begünstigen.

Vgl. L.R.S. 907—909, 911, 913 u. flg., 1094, 1098, 1496, 1527.

Zweiter Abschnitt.

Von besondern Gesellschaften.

1841. Eine besondere Gesellschaft ist diejenige, die sich nur auf bestimmte Sachen, deren Gebrauch und Ertrag, bezieht.

Vgl. L.R.S. 1127.

1842. Der Vertrag, wodurch sich mehrere Personen für eine bestimmte Unternehmung oder für die Treibung eines Handwerks oder Gewerbs vereinigen, gehört zu den besondern Gesellschaften.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 85 u. flg., 150 u. flg., 207 u. flg., 250 u. flg., 266 u. flg.

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich und gegen Dritte.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich.

1843. Die Gesellschaft fängt an mit dem Abschluß, wenn keine andere Anfangszeit bedungen ist.

Vgl. Handelsgesetzbuch 110, 163. 178, 211.

1844. Die Dauer der Gesellschaft, welche der Vertrag nicht bestimmt, gilt auf Lebenszeit der Gesellschafter, vorbehaltlich der Einschränkung des 1869sten Satzes; hat sie aber ein Geschäft von beschränkter Dauer zum Gegenstand, so gilt sie für die ganze Zeit der Geschäftswährung.

Vgl. L.R.S. 1865, 1869; Handelsgesetzbuch Art. 123, 170, 242, 261.

1845. Jeder Gesellschafter ist Schuldner der Gesellschaft für das zugesagte Einbringen.

Besteht solches in einem bestimmten Stück, dessen die Gesellschaft entwährt wird, so ist ihr der Gesellschafter gleich einem Verkäufer zur Gewährleistung verbunden.

Vgl. L.R.S. 1138, 1626 u. flg., 1851, 1867; Handelsgesetzbuch Art. 91, 252.

1846. Ein Gesellschafter, der ein zugesagtes Kapital nicht einbringt, ist kraft Gesetzes auch ungemahnt schuldig, es von dem Tag an, wo er es einbringen sollte, zu verzinsen.

Ebenso verzinst er das Geld, das er zu seinem alleinigen Vortheil aus der gemeinschaftlichen Kasse nimmt, von dem Tag der Erhebung an.

Alles vorbehaltlich der weitern Entschädigung, die etwa nach Umständen statthaben mag.

Vgl. L.R.S. 1146, 1153; Handelsgesetzbuch Art. 95, 220.

1847. Gesellschafter, welche die Benutzung ihrer Kräfte der Gesellschaft einbringen, sind schuldig, ihr jeden Gewinn zu berechnen, der mit solchen Beschäftigungsarten gemacht wird, welche Gegenstand dieser Gesellschaft sind.

1848. Hat einer aus der Gesellschaft für seine besondere Rechnung eine verfallene Schuld an Jemand zu fordern, der an die Gesellschaft eine ebenmäßig fällige Summe schuldet, so muß eine von diesem Schuldner empfangene Zahlung an der Forderung der Gesellschaft und an der Seinigen nach Verhältniß beider Forderungen abgerechnet werden, selbst wenn er in seiner Quittung erklärte, daß er das Ganze auf seine eigene Forderung allein nehme.

Hat er dagegen laut seiner Quittung die ganze Zahlung von der Forderung der Gesellschaft abgerechnet, so muß es dabei bleiben.

Vgl. L.R.S. 1253—1256.

1849. Hat einer der Gesellschafter seinen ganzen Antheil einer gemeinschaftlichen Forderung erhoben, und der Schuldner ist seitdem zahlungsunfähig geworden, so muß Jener das Empfangene in die gemeinschaftliche Masse einwerfen, hätte er auch gleich die Quittung namentlich nur für seinen Theil ausgestellt.

1850. Jeder Gesellschafter muß der Gesellschaft allen Schaden ersetzen, den er durch sein Verschulden ihr zuzieht, und kann daran den Gewinn nicht abrechnen, den sein Fleiß ihr anderwärts verschaffte.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 94.

1851. Gesellschaftseinbringen zum bloßen Genuß, wenn es aus bestimmten unverbrauchbaren Stücken besteht, bleibt auf Gefahr des einbringenden Eigenthümers.

Besteht es aus verbrauchbaren oder dem Verderben unterworfenen Sachen, und wird verzeichnet und angeschlagen in die Gesellschaft eingebracht, so ist es auf Gefahr der Gesellschaft, und der Einbringer kann mehr nicht zurückfordern, als den Anschlag.

Vgl. L.R.S. 587, 1532, 1551, 1845, 1867.

1852. Jeder Gesellschafter hat ein Klagrecht wider die Gesellschaft auf die Summen, welche er für sie auslegt; auf die Verbindlichkeiten, welche er redlicher Weise in ihren Angelegenheiten übernimmt; und wegen der Gefahren, die von seiner Geschäftsführung unzertrennlich sind.

Vgl. L.R.S. 1375, 1999; Handelsgesetzbuch Art. 93.

1853. Der Antheil eines jeden Gesellschafters am Gewinn und Verlust, der in dem Gesellschaftsvertrag nicht bestimmt ist, richtet sich nach dem Beibringen eines Jeden in die Gesellschaft.

Der Antheil desjenigen, der nur seine Arbeit einbringt, wird demjenigen gleich berechnet, der auf die Einlage desjenigen Gesellschafters fällt, der am wenigsten einlegte.

Vgl. L.R.S. 1832, 1855; Handelsgesetzbuch Art. 106, 107, 109, 161, 162, 254, 268.

1854. Haben die Gesellschafter Einem aus ihnen oder einem Dritten die Bestimmung der Antheile überlassen, so kann die von solchem erfolgende Bestimmung nicht angefochten werden, wenn sie der Billigkeit nicht augenscheinlich zuwider ist.

Keine Anfechtung findet statt, wenn der angeblich verletzte Theil, nachdem er wußte, daß die Bestimmung erfolgt sei, mehr als drei Monate verstreichen ließ, oder schon angefangen hat, jene Bestimmung zu vollziehen.

Vgl. L.R.S. 1592.

1854 a. Augenscheinlich unbillig ist ein Ermessen, das gleiche Arbeiten gegen einander oder gleiche Einlagen ungleich in Vortheilen und Lasten setzt, wenn die Ungleichheit wenigstens ein Zehntheil ausmacht; ingleichem dasjenige, welches den Werth der Arbeit gegen bloße Einlagen über ein Viertel höher oder niederer anschlägt, als sie gemeiniglich zu gelten pflegt.

Vgl. L.R.S. 887, 1872.

1855. Ein Geding, das Einem der Gesellschafter allein allen Gewinn zuwendet, ist ungültig.

Ungültig ist auch diejenige Uebereinkunft, wodurch das Einbringen eines oder mehrerer Theilhaber von allem Beitrag zum Verlust freigesprochen würde.

Vgl. L.R.S. 6, 1131, 1133, 1811, 1819, 1828, 1833, 1853.

1856. Der Gesellschafter, dem durch ein besonderes Geding des Gesellschaftsvertrags die Geschäftsbesorgung aufgetragen ist, kann auch mit Widerspruch der übrigen Theilhaber alle dazu gehörigen Handlungen unternehmen, jedoch ohne Gefährde.

Während der Dauer der Gesellschaft kann ein solcher Auftrag ohne rechtmäßige Ursache ihm nicht abgenommen werden. Ward er ihm aber in einer späteren Urkunde ertheilt, so kann er, wie jeder gemeine Auftrag, widerrufen werden.

Vgl. L.R.S. 1859, 1862, 1871, 1998, 2004; Handelsgesetzbuch Art. 99, 101, 114—118.

1857. Wird die Geschäftsbesorgung mehreren Gesellschaftern aufgetragen, ohne ihre Verrichtungen zu bestimmen, auch ohne auszudrücken, daß Einer ohne den Andern nicht handeln soll, so kann Jeder von ihnen für sich allein alle dahin gehörigen Geschäfte besorgen.

Vgl. L.R.S. 1995 a; Handelsgesetzbuch Art. 100.

1858. Ist aber bedungen, es soll Keiner derselben ohne den Andern etwas unternehmen, so kann, ohne neuen Vertrag, Einer von ihnen in Abwesenheit des Andern nichts vornehmen, selbst wenn es dem Andern alsdann unmöglich sein sollte, zu der Geschäftsbesorgung mitzuwirken.

Vgl. L.R.S. 1858 a.; Handelsgesetzbuch Art. 100.

1858 a. Wo jedoch ein drohender Schaden nur durch unverzügliche Einschreitung abzuwenden wäre, da gilt jedesmal jeder Gesellschafter, der zum Handeln der nächste ist, auch für gewalthabend.

Vgl. L.R.S. 1375, 1989 a.

1859. Ist über die Art der Geschäftsbesorgung in dem Vertrag nichts besonders festgestellt, so gelten folgende Regeln:

1) die Gesellschafter haben gegenseitig Gewalt, für einander die Geschäfte zu besorgen. Was Jeder unternimmt, ist gültig, selbst für den Antheil seiner Gesellschafter, auch ohne deren Einwilligung eingeholt zu haben; jedoch können Letztere oder auch Einer aus ihnen gegen das Unternehmen Einsprache thun, ehe es vollbracht ist;

2. Jeder Gesellschafter darf sich der Sachen der Gesellschaft bedienen, jedoch nur zu einem üblichen Gebrauch und nicht gegen den Vortheil der Gesellschaft; er darf sie auf keine Art verwenden, welche die übrigen hindert, sich ihrer nach dem Maaß ihrer Rechte ebenfalls zu bedienen;

3) jeder Gesellschafter fordert mit Recht an seine Mitgesellschafter, mit ihm die Kosten zu bestreiten, die nöthig sind, um die Gesellschaftssachen in gutem Stand zu erhalten;

4) kein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der Andern an den gemeinschaftlichen Liegenschaften Neuerungen vornehmen, wenn er gleich glaubt, daß sie der Gesellschaft Vortheil bringen.

Vgl. L.R.S. 577 bb. u. bc., 1862; Handelsgesetzbuch Art. 102—105, 158, 167, 196, 227 u. flg.

1860. Derjenige, dem die Geschäftsbesorgung nicht aufgetragen ist, kann selbst die beweglichen Sachen der Gesellschaft nicht veräußern noch verpfänden.

Vgl. L R.S. 1988.

1861. Jeder Gesellschafter kann auf seinen Antheil auch ohne Bewilligung seiner Mitgesellschafter dritte Personen zu sich in Gesellschaft nehmen; er kann ohne solche Zustimmung Niemanden in die Hauptgesellschaft aufnehmen, auch wenn er deren Geschäftsbesorgung hat.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 98.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit der Gesellschafter gegen Dritte.

1862. In andern als Handlungsgesellschaften haben die Theilhaber für die gemeinschaftlichen Schulden keine Sammtver=

bindlichkeit, und Keiner kann die Uebrigen verbindlich machen, welche ihm hiezu nicht Gewalt gegeben haben.

Vgl L.R.S. 1202, 1856—1859; Handelsgesetzbuch Art. 112, 113.

1863. Die Gesellschafter haften dem Gläubiger, mit dem sie handeln, jeder für gleiche Summen und Theile, selbst dann, wenn einer von ihnen an der Gesellschaft einen geringern Theil hätte, sofern nicht bei Eingehung des Handels die Verpflichtung dieses Letztern auf das Verhältniß seines Antheils an der Gesellschaft namentlich beschränkt worden wäre.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 165, 258, 269.

1864. Die Erklärung, eine Verbindlichkeit für Rechnung der Gesellschaft zu übernehmen, bindet nur denjenigen Gesellschafter, der sie thut, und nicht die übrigen, es sei denn, daß diese ihm Gewalt gegeben haben, oder das Empfangene in den Nutzen der Gesellschaft verwendet worden ist.

Vgl. L.R.S. 1375, 1856—1859, 1862, 1998; Handelsgesetzbuch Art. 114—116, 167, 196, 230, 256.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Gesellschaftsauflösung.

1865. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der Zeit, auf die sie geschlossen war;
   Vgl. L.R.S. 1844.
2) durch den Untergang ihres Gegenstandes oder die Vollendung des Geschäfts;
   Vgl. L.R.S. 1844, 1867, 1867 a.
3) durch den natürlichen Tod Eines der Gesellschafter;
   Vgl. L.R.S. 1844, 1868.
4) durch den bürgerlichen Tod,* durch die Mundloserklärung oder den Vermögenszerfall Eines aus ihnen;
   * Aufgehoben s. L.R.S. 22.
   Vgl. L.R.S. 489, 513; R.K.O. § 20.
5) durch die Aufkündigung Eines oder mehrerer Theilhaber.
   Vgl. L.R.S. 1869—1871; Handelsgesetzbuch Art. 123, 170, 200, 242, 261, 264; R.K.O. §§ 193—201.

† **1866.** Die Verlängerung einer Gesellschaft auf bestimmte Zeit fordert eine schriftliche Urkunde in gleicher Form, wie der Gesellschaftsvertrag.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1867. Wo einer der Gesellschafter versprochen hat, das Eigenthum einer bestimmten Sache in die Gemeinschaft einzulegen, da erlöscht der Gesellschaftsvertrag für alle Gesellschafter, wenn die Sache zu Grund geht, ehe sie in die Gemeinschaft gekommen ist.

Ja sie erlöscht auch durch den spätern Untergang der Sache, wenn nur der Genuß in die Gemeinschaft eingelegt ward, und das Eigenthum davon dem Einlegenden blieb.

Niemals wird sie durch den Untergang der Sache aufgelöst, wenn deren Eigenthum schon wirklich in die Gesellschaft eingebracht war.

Vgl. L.R.S. 1138, 1302, 1845, 1851, 1867 a.

1867a. Wo die untergegangene Sache den ganzen oder doch den hauptsächlichsten Beitrag eines Gesellschafters nicht ausmachte; oder wo sie nur als Geldwerth, nicht als für den Zweck der Gesellschaft unentbehrlich eingelegt ward, und von dem, der sie einbringen sollte, mit Geld belegt werden will; oder wo sie durch dessen Schuld unterging, und die andern Gesellschafter auf Fortsetzung der Gesellschaft neben dem Ersatz der Einlage bestehen: da ist der Untergang kein Auflösungsgrund.

1868. Das Geding, wornach, wenn Einer aus der Gesellschaft stirbt, sie mit dessen Erben oder unter den noch lebenden Theilhabern allein fortwähren soll, gilt. Im letzten Fall hat der Erbe des Verstorbenen kein anderes Recht, als seine Abtheiluug von der Gesellschaft nach ihrer Lage zur Zeit des Absterbens zu verlangen, und er nimmt keinen Theil an dem weitern Erfolg, außer soweit er eine nothwendige Folge desjenigen ist, was vor dem Tod des beerbten Theilhabers geschehen war.

Vgl. L.R.S. 1844, 1865 Z. 3; Handelsgesetzbuch Art. 123 Z. 2, 127.

1869. Nur Gesellschaften von unbestimmter Dauer können einseitig aufgekündigt werden. Die Aufkündigung geschieht durch

eine allen Gesellschaftern bekannt gemachte Verzichtleistung, doch daß solche nicht unredlicher Weise, noch zur Unzeit geschehe.

Vgl. L.R.S. 1844, 1865 Z. 5, 1870; Handelsgesetzbuch Art. 123 Z. 6, 124.

1870. Die Entsagung ist unredlich, wenn sie von einem Theilhaber geschieht, um sich einen Gewinn allein zuzueignen, der für gemeinsame Rechnung zu machen gewesen wäre.

Sie geschieht zur Unzeit, wenn die Sachen in einer Lage sind, weswegen der Gesellschaft Verlust droht, wenn die Auflösung nicht verschoben wird.

1871. Um Gesellschaften von bestimmter Dauer einseitig vor der Zeit aufzukünden, sind gerechte Ursachen erforderlich, wie z. B. wenn ein anderer Theilhaber sein Versprechen nicht erfüllt, wenn eine eingewurzelte Kränklichkeit Jemanden zu den Geschäften der Gesellschaft unfähig macht, oder andere Fälle, deren Rechtmäßigkeit und Erheblichkeit zu beurtheilen dem Ermessen der Richter überlassen bleibt.

Vgl. L.R.S. 1184, 1844; Handelsgesetzbuch Art. 125.

1872. Die Regeln bei Erbschaftstheilungen, für deren Form, und für die daraus unter den Miterben entspringenden Verbindlichkeiten sind auf die Theilungen unter Gesellschaftsgliedern ebenfalls anwendbar.

Vgl. L.R.S. 815—842 nebst Zusätzen, 883—892, 2103 Z. 3, 2109; Handelsgesetzbuch Art. 133—145, 172, 205, 244—246, 265, 270.

Verfügung über Handlungsgesellschaften.

1873. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind auf Handlungsgesellschaften nur in jenen Punkten anwendbar, die mit den Handelsgesetzen und Gebräuchen in keinem Widerspruch stehen.

Handelsgesetzbuch Art. 1 und 85—266; Reichs-Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 mit Nachträgen vom 19. Mai 1871 und vom 23. Juni 1873.

Zehnter Titel.

Von dem Leih- und Darleihvertrag.

1874. Es gibt zweierlei Gattungen der Leihe:

die eine über Sachen, die für einen Gebrauch gegeben werden, der, ohne sie zu verbrauchen, erreichbar ist;

und die andere über Sachen, die für den Verbrauch gegeben werden.

Die erste Gattung heißt Leihe;

die zweite heißt Darleihe.

Vgl. L.R.S. 1875—1891 a. u. 1892—1914.

Erstes Kapitel.

Von dem Leihvertrag.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Leihvertrags.

1875. Der Leihvertrag ist derjenige, in Gefolge dessen Einer dem Andern eine Sache zum Gebrauch übergibt, mit Vorbehalt der Rückgabe nach gemachtem Gebrauch.

1876. Wesentlich ist hierbei, daß der Gebrauch der Sache unentgeltlich überlassen werde.

Vgl. L.R.S. 1103, 1105, 1709, 1905.

1877. Der Ausleiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache.

1878. So weit etwas unverbrauchbar und nicht dem Rechtsverkehr entzogen ist, kann es Gegenstand dieses Vertrags sein.

Vgl. L.R.S. 1128, 1892, 1894.

1879. Die Verbindlichkeiten aus dem Leihvertrag gehen beiderseits auf die Erben des Ausleihers und des Entleihers über.

Hat man indeß nur aus Rücksicht für den Entleiher, mithin ihm für seine Person geliehen, so dürfen die Erben die geliehene Sache nicht fortgebrauchen.

Vgl. L.R.S. 1122.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Entleihers.

1880. Der Entleiher ist schuldig, als guter Hauswirth für die Bewahrung und Erhaltung der entliehenen Sache zu sorgen, er darf sich ihrer nur zu dem Zweck bedienen, für den sie durch ihre Natur oder durch die Uebereinkunft bestimmt ist; Alles bei Vermeidung des Schadenersatzes.

Vgl. L.R.S. 1137, 1147 u. flg.

1881. Gebraucht der Entleiher die Sache zu andern Zwecken, oder für längere Zeit, als er sollte, so muß er ihren etwaigen Verlust tragen, selbst wenn er von einem Zufall herrührte.

Vgl. L.R.S. 1302.

1882. Geht die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grund, gegen den durch den Gebrauch seiner eigenen der Entleiher sie hätte bewahren können, oder war er in dem Fall, nur Eine von beiden erhalten zu können, und zog die seinige vor, so muß er für den Verlust der andern haften.

Vgl. L.R.S. 1137, 1302.

1883. Ward die Sache bei der Uebergabe geschätzt, so trägt der Entleiher jeden, selbst zufälligen Verlust, wo nicht das Gegentheil bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1822, 1851.

1884. Für Verschlimmerungen der Sache, die blos durch den bestimmten Gebrauch ohne einiges Verschulden des Entleihers entstehen, haftet er nicht.

Vgl. L.R.S. 589, 1245, 1730.

1885. Der Entleiher kann die Sache nicht inbehalten um das, was ihm der Ausleiher schuldig ist.

Vgl. L.R.S. 1293 Z. 2, 1890.

1886. Kosten, welche der Entleiher für den Gebrauch der Sache aufwendet, kann er nicht zurückfordern.

Vgl. L.R.S. 1890, 1890 a.

1887. Haben Mehrere zusammen eine und dieselbe Sache entlehnt, so sind sie dem Ausleiher sammtverbindlich.

Vgl. L.R.S. 1200, 1202.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Ausleihers.

1888. Der Ausleiher kann die geliehene Sache nicht zurücknehmen, ehe die bedungene Zeit abgelaufen, oder wo nichts ausbedungen waro, ehe der Zweck, wofür sie entlehnt wurde, erreicht ist.

Vgl. L.R.S. 1134, 1186, 1889, 1899.

1888 a. Der Ausleiher muß die zugesagte Sache in brauchbarem Stand übergeben; sah der Entleiher solche vor dem Vertrag, ohne etwas zu bedingen, oder nahm er sie an, wie sie ist, so ist der Stand, in dem sie damals erschien, für hinlänglich brauchbar anzunehmen.

1889. Wenn jedoch früher bei dem Ausleiher ein dringendes und unvorgesehenes eigenes Bedürfniß eintritt, so mag der Richter nach Umständen den Entleiher anhalten, sie zurückzugeben.

1890. Fällt während der Dauer der Leihe für die Erhaltung der Sache eine außerordentliche, unvermeidliche und unverschiebliche Ausgabe vor, worüber der Entleiher bei dem Ausleiher nicht zuvor anfragen konnte, so muß dieser sie ihm ersetzen.

Vgl. L.R.S. 1375, 1886, 1947; R.K.O. § 41 Z. 7.

1890 a. Eine zweideutige Ausgabe bleibt dem Entleiher zur Last, wenn er damit nicht härter belastet wird, als es unter gleichen Umständen ein Miether gewesen sein würde; andernfalls fällt sie ganz oder nach Umständen zum Theil auf den Ausleiher.

Vgl. L.R.S. 1754, 1755.

1891. Verborgene Mängel der geliehenen Sache, wodurch sie im Gebrauch schädlich werden kann, und welche der Ausleiher kannte, dem Entleiher aber nicht anzeigte, machen ihn zum Schadenersatz verbindlich.

Vgl. L.R.S. 1641 u. flg., 1898.

1891 a. Eine Leihe zum Behuf eines Geschäfts, das den Ausleiher allein, oder gemeinschaftlich mit angeht, unterliegt nicht den Sätzen 1883, 1885, 1886, 1888 und 1889, sondern ist ersternfalls als Geschäftsführung, letzternfalls als Gesellschaft zu beurtheilen.

Vgl. L.R.S. 1372 u. flg., 1843 u. flg.

Zweites Kapitel.

Von der Darleihe.

Erster Abschnitt.

Von der Natur der Darleihe.

1892. Die Darleihe ist ein Vertrag, dem zu Folge Einer dem Andern von verbrauchbaren Sachen eine bestimmte Menge unter der Bedingung zu überliefern hat, daß Letzterer ihm eben so viel in derselben Gattung und Menge einst wieder geben soll.

Vgl. L.R.S. 587, 1894, 1902.

1893. Der Anleiher wird kraft des Darleihvertrags Eigenthümer der empfangenen Sache; er allein trägt ihren Verlust, wenn sie auf irgend eine Art zu Grund geht.

Vgl. L.R.S. 1138, 1851, 1877.

1894. Sachen, welche, obwohl von einerlei Art, doch nicht gleichgeltend sind, wie z. B. Thiere, sind als solche nicht Gegenstand der Darleihe, sondern nur des Leihvertrags.

Vgl. L.R.S. 1878, 1892.

1895. Die Verbindlichkeit aus einer Geldanleihe beschränkt sich auf den Ersatz der im Vertrag ausgedrückten Geldsumme nach ihrem Nennwerth.

Sind vor der Zahlungszeit die Geldsorten erhöht oder abgewürdigt worden, so ersetzt der Schuldner die ihm gelehnte Geldsumme nur nach ihrem Nennwerth in solchen Münzsorten, die im Umlauf sind.

Vgl. Reichs-Münzgesetz vom 9. Juli 1873, bes. Art. 14—16.

1896. Die Regel des vorhergehenden Satzes fällt weg, wenn die Darleihe in Stücken oder Stangen geschehen ist.

1897. Der Schuldner, der Gold oder Silber in Stücken oder Stangen, oder Lebensmittel und Waaren anlieh, muß sie allemal in gleicher Menge und Güte zurückgeben, wie viel auch immer deren Preis gestiegen oder gefallen sei.

Vgl. L.R.S. 1243.

1897 a. Wo nicht besondere Vertragsbestimmungen entscheiden, da muß der Darleiher die zugesagte Anleihe in landüblicher Güte, Gattung und Maß oder Gewicht an seinem Wohnort dem Anleiher aushändigen.

Vgl. L.R.S. 6 d., 1243, 1247.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers.

1898. Bei der Darleihe hat der Darleiher eben die Verbindlichkeit, die im 1891sten Satz für den Leihvertrag festgestellt ist.

1899. Der Darleiher kann die geliehenen Sachen nicht vor der bedungenen Zeit zurückfordern.

Vgl. L.R.S. 1134, 1186, 1888, 1889.

1900. Ist für die Wiedererstattung der Darleihe keine Zeit bestimmt, so kann der Richter dem Empfänger eine Frist nach Umständen gestatten.

Vgl. L.R.S. 1135, 1156 u. flg., 1899, 1901.

1901. Ist nur bedungen, daß der Empfänger zahlen solle, wann er könne, oder wann er dazu die Mittel haben werde,

so bestimmt der Richter ebenfalls die Zahlungszeit nach Umständen.

Vgl. L.R.S. 1135, 1156 u. flg., 1899, 1900.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Anleihers.

1902. Der Anleiher muß die geliehenen Sachen in gleicher Menge und Güte und zu der bedungenen Zeit wieder erstatten.

Vgl. L.R.S. 1185—1188, 1243, 1244, 1247, 1248, 1892, 1895—1897.

1903. Kann er dieses nicht, so zahlt er den Werth, welchen die Sache am vertragsmäßigen Tag und Ort der Zahlung hat; sind Zeit und Ort nicht bestimmt, so geschieht die Zahlung in dem Preis, den sie am Tag und Ort der zu Stand gekommenen Darleihe hatte.

Vgl. L.R.S. 1247.

1904. Der Anleiher, welcher die ihm geliehenen Sachen oder deren Werth zur bedungenen Zeit nicht wieder erstattet, muß von dem Tag der Einklagung an die Zinsen zahlen.

Vgl. L.R.S. 1139, 1146, 1153, 1907 a.

Drittes Kapitel.

Von der verzinslichen Darleihe.

1905. Es ist erlaubt, bei der Darleihe, sie bestehe in Geld, Lebensmitteln oder andern beweglichen Sachen, Zinsen zu bedingen.

Vgl. L.R.S. 584, 2277; Wechselordnung Art. 7.

1906. Der Anleiher, der Zinsen zahlte, die nicht bedungen waren, kann sie weder zurückfordern, noch von dem Kapital abrechnen.

Vgl. L.R.S. 6 g., 1235.

1907. Alle Zinsen sind entweder gesetzlich oder bedungen. Die gesetzlichen Zinsen werden durch das Gesetz bestimmt. Die be-

dungenen Zinsen können da, wo ein Gesetz es nicht verbietet, den gesetzlichen Fuß übersteigen.

Der Betrag der höher bedungenen Zinsen muß in einer schriftlichen Urkunde bestimmt sein.

Vgl. L.R.S. 1153 nebst Zusätzen, 1652; Handelsgesetzbuch Art. 290, 291. Reichsgesetz vom 14. November 1867 über die vertragsmässigen Zinsen § 1 s. nach L.R.S. 1907 e.

1907 a. Der gesetzliche Zinsfuß ist fünf vom Hundert in bürgerlichen Geschäften, und sechs vom Hundert in Handelsgeschäften.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 287; Wechselordnung §§ 50, 51.

1907 b. Ein durchaus erlaubter höherer Vertragsfuß ist der zu sechs vom Hundert in bürgerlichen Geschäften.

Vgl. § 2 des nach L.R.S. 1907 e. folgenden Reichsgesetzes.

* 1907 c. Noch höher bedungene Zinsen können niemals Pfandrecht, Unterpfandsrecht oder Vorzugsrecht genießen; wo sie bei einem solchen gesicherten Anlehen bedungen sich befinden, da kann richterliche Hülfe dazu anders nicht als mittelst Minderung der ganzen gezahlten und rückständigen Schuldigkeit auf den gesetzlichen Fuß statt finden.

* 1907 d. Wo höher bedungene Zinsen gegen eine Gant gefordert werden, da muß der Rückstand und das Laufende auf den gesetzlichen Zinsfuß herabgesetzt werden.

* 1907 e. Eine Schuld zu höher bedungenen Zinsen ist für den Anleiher alle Monat, für den Darleiher aber nur alle halbe Jahr aufkündlich und ableglich. Das Gegentheil kann nicht bedungen werden.

Die L.R.S. 1907 c., d. u. e, sind aufgehoben.

Reichsgesetz über die vertragsmässigen Zinsen vom 14. November 1867.

§ 1. Die Höhe der Zinsen sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehen und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehens oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung befugt.

Jedoch kann er von dieser Befugniss nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften, leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 292; Bad. Gesetz vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 30) über Schuldverschreibungen auf Inhaber.

§ 3. Wird die Zahlung eines Darlehens oder einer anderen kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz massgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

Vgl. L.R.S. 1153, 1907 a.

§ 4. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleihanstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

Vgl. L.R.S. 1154; Handelsgesetzbuch Art. 291; Bad. Gesetz vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20) Art. 1 Z. 1, s. bei L.R.S. 2084.

§ 5. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, dass die im § 2 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniss des Schuldners gänzlich wegfalle, oder dass ein höherer Zinssatz als 6 Prozent oder eine längere Kündigungsfrist als sechs Monate für die bezeichnete Befugniss massgebend sei.

Soweit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniss des Schuldners ausschliessen oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmässigen Wege des betreffenden Landes oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

× 1907 f. Wer ohne Vertrag höher als gesetzliche, und mit Vertrag höher als bedungene Zinsen nimmt, muß alles zu viel Empfangene mit Zins zurückgeben oder am Kapital abrechnen lassen, und kann nach Befund der Umstände und der Verheimlichung in

Strafe genommen werden, die nicht unter dem Betrag eines Jahrzinses und nicht über fünf derselben sein darf.

Vgl. L.R.S. 1254, 1376, 1378.

Die Strafbestimmung ist aufgehoben durch § 5 Z. 7 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 (R.B. Nr. 9) zum Badischen Strafgesetzbuche.

1908. Eine Quittung, welche über das Kapital ohne Vorbehalt der Zinsen ausgestellt ist, begründet die Vermuthung, daß auch diese gezahlt seien, und bewirkt Entledigung von denselben.

Vgl. L.R.S. 1254, 1352.

1909. Der Darleiher kann Zinsen von einem Kapital bedingen, auf dessen Zurückforderung er Verzicht thut.

Das Geschäft hat in diesem Fall den Namen eines Rentkaufes.

1910. Diese Rente kann für immer oder auf Lebenszeit (als Erbrente oder als Leibrente) bestellt werden.

Vgl. L.R.S. 1911 u. flg., 1914.

1911. Die Erbrente ist ihrem Wesen nach ablöslich.

Die Parteien können nur bedingen, daß erst nach einer Zeit, die längstens zehn Jahre sein darf, oder nicht ohne eine in bestimmter Zeit zuvor erfolgte Aufkündigung die Ablösung geschehen dürfe.

Vgl. L.R.S. 530.

1912. Der Schuldner einer Erbrente kann zur Ablösung angehalten werden:

1) wenn er in zwei Jahren seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt;
2) wenn er dem Darleiher die im Vertrag zugesagte Sicherheit nicht verschafft.

Vgl. L.R.S. 1184, 1977—1979.

1913. Das Kapital einer Erbrente kann gleichfalls zurückgefordert werden, wenn der Schuldner in Gant oder gänzlichen Vermögensverfall geräth.

Vgl. L.R.S. 1188; R.K.O. § 20.

1914. Die Regeln über Leibrenten sind unter dem Titel: von Glücksverträgen bestimmt.

Vgl. L.R.S. 1964, 1968—1983.

Elfter Titel.

Von der Hinterlegung zur sichern Hand.

Erstes Kapitel.

Von dem Hinterlegungsvertrag überhaupt und dessen Gattungen.

1915. Die Hinterlegung im allgemeinen Sinn ist das Rechtsgeschäft der Uebergabe einer Sache an einen Andern zur Bewahrung und Zurückgabe im Stück.

1916. Es gibt zwei Gattungen der Hinterlegung, nämlich jene zur zweiten und jene zur dritten Hand.

Vgl. L.R.S. 1917. 1920, 1955.

Zweites Kapitel.

Von der Hinterlegung zur zweiten Hand.

Erster Abschnitt.

Von der Natur und dem Wesen dieses Hinterlegungsvertrags.

1917. Die Hinterlegung zur zweiten Hand ist ihrem Wesen nach ein unentgeltlicher Vertrag.

Vgl. L.R.S. 1105, 1928 Z. 2, 1957; Handelsgesetzbuch Art. 290.

1918. Nur bewegliche Sachen sind ihr Gegenstand.

Vgl. L.R.S. 527 u. flg., 1959.

1919. Sie wird nur vollzogen durch die wirklich geschehene oder als geschehen angenommene Uebergabe der hinterlegten Sache.

Als geschehen angenommen wird die Uebergabe, so oft der Aufbewahrer schon aus einem andern Rechtsgrund die Sache in

seiner Gewahrsam hat, die man ihm nun als hinterlegtes Gut belassen will.

Vgl. L.R.S. 1606 Z. 3.

1920. Die Hinterlegung ist entweder freiwillig oder nothgedrungen.

Vgl. L.R.S. 1921 u. flg. u. 1949 u. flg.

Zweiter Abschnitt.

Von der freiwilligen Hinterlegung.

1921. Eine freiwillige Hinterlegung bildet sich durch die gegenseitige Einwilligung derer, die etwas in Verwahr geben und nehmen.

Vgl. L.R.S. 1101, 1919, 1949, 1952.

1922. Eine freiwillige Hinterlegung kann in der Ordnung nur durch den Eigenthümer der anvertrauten Sache, oder mit dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung geschehen.

Vgl. L.R.S. 1938, 2279.

† **1923.** Eine freiwillige Hinterlegung muß durch Urkunden erwiesen werden. Der Beweis von Zeugen wird, sobald von einem Werth über fünf und siebenzig Gulden die Rede ist, nicht zugelassen.

† **1924.** Wird die Hinterlegung von solchem Werth nicht durch Urkunden erwiesen, so muß demjenigen, der als Aufbewahrer in Anspruch genommen wird, auf sein Wort geglaubt werden, es mag von dem Hergang der Hinterlegung, oder von der hinterlegten Sache oder endlich von deren erfolgter Zurückgabe die Frage sein.

† 1924 a. Dieses fällt jedoch weg, wo der Aufbewahrer eine verschlossen übergebene Sache eigenmächtig aus dem Verschluß nahm, oder sonst eine Gesetzwidrigkeit in der Bewahrung sich zu Schulden kommen ließ; in solchem Fall geht das Vorrecht, auf sein Wort geglaubt zu werden, auf den Hinterleger über.

Die L.R.S. 1923, 1924 u. 1924 a. sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1925. Eine freiwillige Hinterlegung hat unter solchen Personen nur statt, die fähig sind, Verträge zu schließen.

Nimmt gleichwohl Jemand, der diese Fähigkeit hat, ein anvertrautes Gut von einem Unfähigen an, so hat er alle Pflichten eines eigentlichen Bewahrers zu erfüllen, und kann von dem

Vormund oder dem Pfleger dessen, der ihm das Gut anvertraute, belangt werden.

Vgl. L.R.S. 1123—1125.

1926. Wo ein Vertragsfähiger bei einem Unfähigen etwas hinterlegt, da hat der Hinterleger auf das anvertraute Gut nur so lang es sich in Handen des Aufbewahrers befindet, die Zueignungsklage und eine Klage auf Ersatz dessen, was in den Nutzen des Bewahrers verwendet worden ist.

Vgl. L.R.S. 1312.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten des Aufbewahrers.

1927. Der Aufbewahrer muß die ihm anvertraute Sache mit eben der Sorgfalt bewahren, wie die seinige.

Vgl. L.R.S. 1137, 1880.

1928. Die Anwendung dieses Satzes muß alsdann nach aller Strenge geschehen:

1) wenn der Aufbewahrer sich selbst zur Aufbewahrung der Sache angeboten hat;
2) wenn er für die Bewahrung des anvertrauten Gutes einen Lohn bedungen hat;
3) wenn die Hinterlegung einzig zum Vortheil des Aufbewahrers geschehen ist;
4) wenn ausdrücklich bedungen ward, daß der Aufbewahrer für jede Art der Vernachlässigung haften soll.

Vgl. L.R.S. 1882.

1929. In keinem Fall ist der Aufbewahrer für Zufälle verantwortlich, die von höherer Gewalt herrühren, er sei denn in Verzug gesetzt, das anvertraute Gut zurückzugeben.

Vgl L.R.S. 1139, 1148, 1302, 1934.

1930. Er darf die hinterlegten Sachen nicht gebrauchen ohne ausdrückliche oder muthmaßliche Einwilligung des Hinterlegers.

Vgl. L.R.S. 1881.

1930 a. Diese Bewilligung darf vermuthet werden, wenn unverbrauchbare und zugleich unverderbliche Sachen offen hinterlegt werden, ingleichem wenn verbrauchbare Sachen unverschlossen an Handelsleute übergeben werden.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 4, 290.

1931. Er soll nicht forschen, was für Sachen bei ihm hinterlegt worden sind, wenn sie ihm in verschlossener Kiste oder versiegeltem Umschlag anvertraut werden.

1932. Der Aufbewahrer muß genau die nämliche Sache zurückgeben, die er empfangen hat.

Anvertraut Gut, das in klingender Münze bestand, muß also in eben den Sorten, worin es gegeben ward, zurückgegeben werden, ihr Werth mag gestiegen oder gefallen sein.

Vgl. L.R.S. 1243, 1293 Z. 2.

1933. Ein Aufbewahrer gibt die bei ihm hinterlegte Sache in dem Stand zurück, worin sie sich zur Zeit der Zurückgabe befindet. Verschlimmerungen, die nicht von ihm herrühren, fallen auf den Hinterleger.

Vgl. L.R.S. 1245.

1934. Ein Aufbewahrer, dem die Sache durch höhere Gewalt weggenommen wird, jedoch so, daß er dafür den Werth oder sonst etwas empfängt, muß dasjenige, was er zum Ersatz erhält, abgeben.

Vgl. L.R.S. 1303, 1929.

1935. Der Erbe eines Aufbewahrers, der redlicher Weise die Sache verkaufte, weil er nicht wußte, daß sie anvertrautes Gut sei, ist zu mehr nicht verbunden, als den empfangenen Erlös zu ersetzen, oder seine Klage wider den Käufer abzutreten, sofern er noch nicht bezahlt ist.

Vgl. L.R.S. 1141, 1380, 1650, 1654, 2279.

1936. Hat die hinterlegte Sache Früchte getragen, und der Aufbewahrer sie genossen, so ist er verbunden, sie zu ersetzen. Von dem bei ihm hinterlegten Geld zahlt er keine Zinsen,

außer von dem Tag an, da er in Verzug der Zurückgabe gesetzt ist.

Vgl. L.R.S. 549, 1139, 1153, 1155 a; Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26) Art. 5—10 u. 23.

1937. Der Aufbewahrer darf die bei ihm hinterlegte Sache nur dem zurückgeben, der sie ihm anvertraute, oder in dessen Namen die Hinterlegung geschah, oder der ihm dabei angewiesen wurde, um sie zu erheben.

Vgl. L.R.S 1239, 1925.

1938. An den, der die Sache in Verwahr gab, kann er den Beweis des Eigenthums niemals fordern.

Entdeckt er gleichwohl, daß die Sache entwendet worden, und wer deren wahrer Eigenthümer sei, so ist er verbunden, die bei ihm geschehene Hinterlegung diesem kund zu thun, und ihn urkundlich aufzufordern, daß er in einer bestimmten und hinlänglichen Frist sie in Anspruch nehme.

Versäumt dieser darauf solches, so wird der Aufbewahrer aller Verbindlichkeit dadurch gültig entledigt, daß er sie demjenigen übergibt, von dem er sie empfangen hat.

Vgl. L.R.S. 1922, 1944, 2279.

1939. Im Fall des natürlichen oder bürgerlichen*) Todes des Hinterlegers ist das anvertraute Gut seinen Erben zurückzugeben.

Hat er mehrere Erben, so ist einem Jeden sein Antheil daran einzuhändigen.

Ist die hinterlegte Sache untheilbar, so müssen die Erben sich über den Empfang einverstehen.

* Aufgehoben s. L.R.S. 22.

Vgl. L.R.S. 1220, 1224. 1670; R.C.P.O. § 59.

1940. Hat der Hinterleger seinen Stand wesentlich verändert; war z. B. die Frauensperson zur Zeit, wo die Hinterlegung geschah, ledig, hat sich aber nachher verehelicht, und steht nunmehr unter der Gewalt des Mannes, oder war der Hinterleger zwar volljährig, ihm ist aber nunmehr durch Mundloser=

klärung die Verwaltung seines Vermögens benommen: in diesen und andern gleichartigen Fällen kann das anvertraute Gut nur demjenigen zurückgegeben werden, der die Pflege der Rechte und Güter des Hinterlegers hat.

Vgl. L.R.S. 450, 509, 513 a., 1421, 1428, 1531, 1536.

1941. War die Hinterlegung von einem Vormund, einem Ehemann oder Pfleger in einer von diesen Eigenschaften geschehen, dessen Geschäftsführung oder Pflege ist aber geendigt, so kann das anvertraute Gut nur der Person zurückgegeben werden, welche dieser Vormund, Ehemann oder Pfleger vertrat.

1942. Wird in dem Hinterlegungsvertrag der Ort bestimmt, wo die Zurückgabe geschehen soll, so ist der Aufbewahrer gehalten, die bei ihm hinterlegte Sache dahin zu bringen. Die etwa hiezu erforderlichen Kosten der Ueberbringung fallen jedoch dem Hinterleger zur Last.

Vgl. L.R.S. 1247 u. 1248; 1943.

1943. Ist in dem Vertrag kein Ort der Zurückgabe bestimmt, so muß sie an dem Ort der Hinterlegung geschehen.

Vgl. L.R.S. 1247.

1944. Anvertrautes Gut muß dem Hinterleger, sobald er es fordert, zurückgegeben werden, selbst dann, wenn in dem Vertrag eine andere Zeit zur Rücklieferung festgestellt wäre, wenn nicht dem Aufbewahrer ein Verhaftsbefehl oder eine Einsprachsurkunde wider die Zurückgabe oder wider die Ortsveränderung der hinterlegten Sache behändigt ist.

Vgl. L.R.S. 1187, 1242, 1888, 1889, 1938; R.C.P.O. §§ 744, 746 u. 810; R.K.O. § 108.

† **1945.** Ein untreuer Aufbewahrer ist des Rechtsvortheils der Güterabtretung verlustig.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1946. Alle Pflichten des Aufbewahreres hören auf, wenn er beweislich entdeckt, daß die hinterlegte Sache ihm selbst zugehöre.

Vgl. L.R.S. 1922, 1938, 2279.

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten des Hinterlegers.

1947. Der Hinterleger ist schuldig, dem Aufbewahrer die auf Erhaltung der hinterlegten Sachen verwendeten Kosten zu ersetzen, und ihn für allen Verlust, den die Hinterlegung ihm verursacht haben mag, zu entschädigen.

Vgl. L.R.S. 1890.

1948. Der Aufbewahrer ist berechtigt, bis zu seiner völligen Befriedigung für das, was ihm aus dem Hinterlegungsvertrag gebührt, das anvertraute Gut innezubehalten.

Vgl. L.R.S. 1293 Z. 2; Handelsgesetzbuch Art. 313; R.-Konk.-Ordn. § 41 Z. 7 u. 8.

Fünfter Abschnitt.

Von der nothgedrungenen Hinterlegung.

1949. Eine nothgedrungene Hinterlegung ist diejenige, die durch einen Zufall, wie z. B. durch Feuersbrunst, durch Einsturz, durch Plünderung, Schiffbruch oder durch andere unvorgesehene Begebenheiten veranlaßt wird.

Vgl. L.R.S. 1920, 1921, 1952.

† **1950.** Zum Beweis einer nothgedrungenen Hinterlegung können auch Zeugen zugelassen werden, der Werth sei so hoch als er wolle.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1951. Dieselbe wird nach allen vorigen Regeln beurtheilt.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R J.G.

Vgl. L.R.S. 1921—1948.

1952. Wirthe oder Gastgeber sind als Aufbewahrer für Alles verantwortlich, was ein Reisender, den sie beherbergen, zu ihnen einbringt.

Das Einbringen solcher Vermögensstücke ist als eine nothgedrungene Hinterlegung anzusehen.

Vgl. L.R.S. 1782, 1949; R.C.P.O. § 41 Z. 5.

1953. Sie haften gegen Entwendung oder Beschädigung der Habseligkeiten des Reisenden, es mögen Dienstboten, oder

Wirthschaftsaufseher, oder Fremde, die in dem Gasthof aus- und eingehen, den Diebstahl begangen oder den Schaden verursacht haben.

Vgl. L.R.S. 1384, 1782.

1954. Sie haften nicht für Diebstähle, die mit gewaffneter Hand oder sonst mit Uebermacht verübt werden.

Vgl. L.R.S. 1148, 1784.

Drittes Kapitel.

Von der Hinterlegung zur dritten Hand.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Hinterlegung zur dritten Hand.

1955. Die Hinterlegung zur dritten Hand geschieht entweder kraft Vertrags, oder kraft gerichtlicher Verordnung.

Vgl. L.R.S. 120, 602, 771, 807, 1259, 1956 u. 1961; R.C.P.O. §§ 72, 101 u. flg., 344, 367, 647, 650, 652, 659, 710, 728, 738, 750, 751, 771, 803, 805, 807, 810; R.K.O. §§ 118, 120, 125, 156; R.St.P.O. §§ 117, 118, 174, 419, 488; Bad. Ein-Ges. zu den R.J.G. § 94; Enteignungsgesetz vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 42) §§ 69, 79 u. 81; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 10; Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26) nebst den dazu gehörenden Verordnungen.

Zweiter Abschnitt.

Von der willkürlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

1956. Die willkürliche Hinterlegung zur dritten Hand ist die von Einem oder Mehreren bewirkte Hinterlegung einer streitigen Sache in die Hände eines Dritten, der sich verbindet, nach geendigtem Streit sie demjenigen wieder auszuliefern, dem sie zuerkannt wird.

Vgl. R.C.P.O. §§ 72, 738, 750.

1957. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann unentgeltlich oder um Lohn geschehen.

Vgl. L.R.S. 1917, 1928 Z. 2.

1958. Geschieht sie unentgeltlich, so steht sie unter den Regeln der Hinterlegung zur zweiten Hand, mit Vorbehalt der unten ausgedrückten Abweichungen.

Vgl. L.R.S. 1919—1948.

1959. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann nicht nur bewegliche Sachen, sondern auch Liegenschaften zum Gegenstand haben.

Vgl. L.R.S. 1918.

1960. Der Aufbewahrer, dem eine strittige Sache anvertraut ist, kann vor Ausgang des Streits von seiner Verbindlichkeit anders nicht befreit werden, als durch Bewilligung aller Betheiligten oder aus einer zu Recht erkannten Ursache.

Dritter Abschnitt.

Von der gerichtlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

1961. Das Gericht kann die Hinterlegung zur dritten Hand befehlen:

†1) für Fahrnißstücke eines Schuldners, auf welche Beschlag erkannt worden ist;

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

2) für unbewegliche oder bewegliche Sachen, deren Eigenthum oder Besitz unter zweien oder mehreren Personen streitig wird;

Vgl. R.C.P.O. § 814; R.E.G. zur C.P.O. § 16 Z. 4

3) für Sachen, die ein Schuldner zur Zahlung anbietet.

Vgl. L.R.S. 1257, 1259, 1264 nebst Zusätzen, 2186.

1962. Die Anordnung eines gerichtlichen Hüters begründet zwischen dem, der den Beschlag erwirkte, und dem Hüter wechselseitige Pflichten; der Letztere muß für die Erhaltung der in Beschlag genommenen Habe als guter Hauswirth Sorge tragen.

Er muß sie zurückliefern, entweder zur Befriedigung desjenigen, der sie in Beschlag nahm, oder an denjenigen Theil, wider den ein Beschlag erfolgte, der wieder aufgehoben worden ist.

Die Verbindlichkeit dessen, der den Beschlag erwirkte, besteht darin, daß er dem Hüter den im Gesetz bestimmten Lohn zahle.

Vgl. L.R.S. 1137, 1927, 1928, 1937, 1956.

1963. Die Person, bei welcher von Gerichts wegen zur dritten Hand eine Sache hinterlegt werden soll, wird entweder durch die Betheiligten gemeinschaftlich gewählt, oder von dem Richter von Amts wegen ernannt.

In jedem Fall hat derjenige, dem die Sache anvertraut worden ist, alle Verbindlichkeiten der willkürlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

Vgl. L.R.S. 1955 nebst Zusätzen u. 1956—1960.

Zwölfter Titel.

Von Glücksverträgen.

1964. Ein Glücksvertrag ist jene Uebereinkunft, deren Wirkung auf Gewinn und Verlust entweder für alle Parteien, oder für eine oder mehrere aus ihnen, von einer ungewissen Begebenheit abhängt.

Dergleichen sind (außer dem Assecuranzvertrag und dem Darlehen auf Bodmerei, die unter eigenen Gesetzen stehen):

das Spiel und die Wette, sodann

der Leibrentenvertrag.

Vgl. L.R.S. 1965—1967 u. 1968—1983; Handelsgesetzbuch Art. 680—701 (Bodmerei) u. 782—905 (Seeversicherung).

Gesetz vom 30. Juli 1840 (R.B. Nr. 28) über Feuerversicherung von Fahrnissen; Gesetz vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 14) über Feuerversicherung der Gebäude (folgen im Anhange B. 14).

Erstes Kapitel.

Von dem Spiel und der Wette.

1965. Das Gesetz gestattet keine Klage auf eine Spielschuld oder auf Zahlung einer Wette.

Vgl. L.R.S. 1966, 1967.

1966. Spiele zur Waffenübung, Wettrennen zu Fuß oder zu Pferd, Wettfahren, Ballspiel und andere gleichartige Spiele,

wobei es auf Gewandtheit und Leibesübung ankommt, sind von jenem Verbot ausgenommen.

Das Gericht darf jedoch auch hier die Klage verwerfen, wenn die Summe übertrieben erscheint.

1967. In keinem Fall kann der verlierende Theil das, was er freiwillig gezahlt hat, zurückfordern, wenn nicht Betrug, Ueberlistung oder Diebsgriffe untergelaufen sind.

Vgl. L.R.S. 6g., 1109 u. flg., 1235.

Zweites Kapitel.

Von dem Leibrentenvertrag.

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen der Gültigkeit des Leibrentenvertrags.

1968. Eine Leibrente kann eine belastete Rechtsursache haben, wenn sie für eine Summe Geldes, für Liegenschaften, oder Fahrniß von Werth gereicht wird.

Vgl. L.R.S. 1104, 1909, 1910, 1914, 1976.

1969. Sie kann auch eine bloße unentgeltliche Ursache haben, wenn sie durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen errichtet wird. Die von dem Gesetz solchen Schenkungen vorgeschriebenen Formen sind alsdann zu beobachten.

Vgl. L.R.S. 931—933, 969 u. flg., 1015 Z. 2, 1973, 1981.

1970. In letzterm Fall ist die Leibrente der Minderung unterworfen, wenn sie den Theil des Vermögens übersteigt, worüber man verfügen darf; sie ist ungültig, wenn sie den Vortheil einer Person bezielt, die unfähig ist, Vermächtnisse oder Schenkungen zu empfangen.

Vgl. L.R.S. 906—911, 913—918, 920 u. flg., 1094, 1098.

1971. Die Leibrente kann auf die Lebenszeit dessen, der sie erkauft, oder eines Dritten, der zu ihrem Genuß kein Recht hat, versprochen werden.

1972. Sie kann auf die Lebenszeit Einer Person oder Mehrerer gestellt werden.

1973. Sie kann zum Vortheil eines Dritten bestellt werden, für welchen ein Anderer den Preis hergegeben hat. In diesem letztern Fall ist sie, obschon sie die Merkmale einer Freigebigkeit hat, den Formen nicht unterworfen, welche bei Schenkungen erfordert werden, vorbehaltlich der im 1970sten Satz ausgedrückten Fälle, wo eine Minderung oder Nichtigkeit eintritt.

Vgl. L.R.S. 1121, 1969, 1981.

1974. Jeder Leibrentenvertrag, der auf die Lebenszeit einer Person geschlossen wird, die am Tag des Abschlusses schon todt war, ist wirkungslos.

Vgl. L.R.S. 1601, 1975.

1975. Das Gleiche gilt, wenn eine Leibrente auf die Lebenszeit einer Person versprochen ward, die von einer Krankheit schon befallen war, an welcher sie in zwanzig Tagen nach Abschluß des Vertrages stirbt.

1976. Das Verhältniß der Leibrente zu dem dafür hingegebenem Kapital hängt bloß vom Belieben beider Theile ab.

Vgl. L.R.S. 1313.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Leibrentenvertrags unter den Vertragspersonen.

1977. Derjenige, der sich eine Leibrente erkaufte, kann die Auflösung des Vertrags begehren, wenn ihm der schuldige Theil die bedungene Sicherheit für dessen Vollziehung nicht verschafft.

Vgl. L.R.S. 1184, 1912, 2131.

1978. Der bloße Zahlungsverzug bei fälligen Zielern der Rente gibt dem Rentenkäufer kein Recht, die Rückgabe des Kapitals zu fordern, oder auf den Besitz des von ihm veräußerten Grundstücks zurückzugreifen. Er darf nur auf die Güter seines Schuldners greifen und sie verkaufen lassen, sofort durch Bewilligung des Schuldners oder Verordnung des Richters erwirken, daß die Zahlung des Gefälls aus dem Erlös gesichert werde.

Vgl. L.R.S. 1184, 1912.

1979. Der Rentenschuldner kann sich ihrer Zahlung dadurch nicht entledigen, daß er das Kapital zurückzugeben, und die fälligen sowohl als bezahlten Zieler zurückzulassen anbietet. Bis zum Absterben des Kopfs oder der Köpfe, auf welchen die Rente steht, muß er fortzahlen, diese Personen mögen noch so lang leben und die Zahlung der Rente mag ihm noch so lästig werden.

Vgl. L.R.S. 1134, 1971—1973.

1980. Die Leibrente gebührt dem Eigenthümer nur nach Verhältniß der erlebten Tage.

War eine Vorauszahlung bedungen, so ist ihm das Ziel mit dem bestimmten Zahlungstag erworben.

1981. Das Geding, daß eine Leibrente keinem richterlichen Beschlag unterliegen soll, kann nur bei solchen statt finden, die aus Freigebigkeit ihren Ursprung nehmen.

† **1982.** Eine Leibrente erlöscht nicht durch den bürgerlichen Tod dessen, dem sie gebührt; so lang er wirklich im Leben bleibt, muß mit der Zahlung fortgefahren werden.

Aufgehoben s. L.R.S. 22.

1983. Derjenige, dem eine Leibrente gebührt, kann die verfallenen Ziele nicht fordern lassen, ohne einen Lebensschein wegen der Person, auf deren Kopf die Rente steht, vorzulegen.

Vgl. L.R.S. 135, 2277.

Drittes Kapitel.

Von dem Verpfründungsvertrag.

Edikt vom 25. September 1807 (R.B. Nr. 35) über Vermögensübergaben und Verpfändungen (folgt im Anhang. A 3).

1983 a. Der Vertrag, womit eine Pfründe oder lebenslängliche Unterhaltung in Wohnung, Kleidung, Kost und Pflege für gesunde und kranke Tage um eine dafür dargegebene Sache erworben wird, ist ein Verpfründungsvertrag.

Vgl. § 21 des Edikts von 1807.

1983 b. Ein Verpfründungsvertrag kann geschlossen werden, entweder in Gestalt eines Pfründkaufs und Pfründtausches, wenn bestimmte Summen oder Sachen um die Pfründe gegeben

werden; oder in Gestalt eines Erbkaufs, wenn Jemand sein gegenwärtiges Vermögen gegen Uebernahme der Pfründlast und eines noch daneben dem Pfründnehmer zu zahlenden Kaufschillings überläßt; oder in Gestalt einer Vermögensübergabe, wenn ohne einen solchen Kaufschilling das Vermögen mit aufgelegter Pfründlast abgegeben wird.

Jeder dieser Fälle wird in allem, worüber die nachstehenden Sätze nicht Maaß geben, nach der Natur des Vertrags beurtheilt, dessen Gestalt er trägt.

Vgl. L.R S. 1100 a c., 1100 b e.

1983 c. Die Art des Unterhalts ist demjenigen für gleich anzunehmen, den der Pfründgeber nach seiner Hausordnung andern Pfründnern oder seinen Familiengliedern gibt, wo nicht ein Mehreres oder Wenigeres deutlich bedungen ist.

Vgl. § 30 des Edikts von 1807.

1983 d. Der Pfründgeber erlangt durch den Vertrag kraft Gesetzes das Eigenthum auf die empfangenden Vermögensstücke, jedoch bei Liegenschaften unbeschadet des Rückfalls desselben, wenn aus gesetzlichen Ursachen der Vertrag umgestoßen wird.

Vgl. L.R.S. 1983 f—k.; § 31 des Edikts von 1807.

1983 e. Der Pfründgeber, der ein gegenwärtiges Vermögen ganz oder zu einem Antheil übernimmt, wird zwar verbindlich, alle persönliche und Güterschulden ganz oder zu seinem Antheil zu zahlen, die zur Zeit der Vertragsschließung darauf haften: er kann aber bei den persönlichen Schulden eine Vorausklage des Pfründnehmers verlangen, oder im Fall, da er zahlt, einen Rückgriff auf ihn nehmen, wenn dieser noch Vermögen behält oder bekommt, und er einem und dem andern Recht nicht im Vertrag entsagt hat.

Vgl. L.R.S. 1698; § 32 des Edikts von 1807.

1983 f. Kein Verpfründungsvertrag kann wegen irgend einer Verkürzung umgestoßen werden, wo nicht etwa den Pfründgeber der Rechtsvortheil der Minderjährigkeit dazu berechtigt.

Vgl. L.R.S. 1305, 1313; § 22 des Edikts von 1807.

1983 g. Kein Verpfründungsvertrag kann widerruflich eingegangen werden, außer dem, der in Gestalt einer Vermögensübergabe geschlossen wird.

Vgl. L.R.S. 1100 b b.; § 24 des Edikts von 1807.

1983 h. Wo dieser Vertrag in letztgedachter Gestalt mit einem gesetzlichen Erben vorgeht, da wird dabei stillschweigend unterstellt, daß, wenn er zur Zeit des Todes des Pfründnehmers noch besteht, das Erbrecht des Pfründgebers rückwärts vom Tag des geschlossenen Vertrags an, eintreten solle.

Vgl. L.R.S. 1100 a a. u. b. a.

× 1983 i. Jeder Verpfründungsvertrag kann nach vergeblichen Vereinigungsversuchen wegen Unverträglichkeit des Pfründgebers und Nehmers auf Begehren eines oder des andern Theils nach Vernehmung des Kronanwalts* aufgehoben werden.

* Fällt weg nach § 25 des Rechtspolizeigesetzes.

Vgl. § 23 des Edikts von 1807.

1983 k. Wo bei einer wegen Unverträglichkeit erfolgten Aufhebung der Pfründnehmer unschuldig an dem Unfrieden ist, da darf er begehren, daß er auf Kosten des Pfründgebers anderwärts in Pfründe gebracht werde, wenn er Jemand darstellen kann, der ihn um einen gegen den gegebenen nicht unverhältnißmäßig erhöhten Pfründschilling übernehmen will.

Vgl. § 25 des Edikts von 1807.

1983 l. Wo der Pfründgeber stirbt oder außer Lands zieht, da hat der Pfründnehmer das Recht, die Auflösung des Vertrags zu begehren.

Vgl. § 22 des Edikts von 1807.

1983 m. Bei jeder Auflösung wird die Pfründreichung mit der gehabten Nutzung des Vermögens oder Kaufschillings wettgeschlagen.

Wo die Auflösung nicht aus alleiniger Schuld des Pfründgebers geschieht, hat dieser auch das Recht, einen verhältnißmäßigen Theil am Pfründschilling zurückzubehalten.

Vgl. §§ 26—29 des Edikts von 1807.

† 1983n. Wo der Betrag dieses Abzugs nicht im Voraus verglichen ist, da soll er mit Rücksicht auf die von dem Richter an Hand zu gebende Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer des Pründners durch drei Schiedsrichter bestimmt werden, deren jeder Theil Einen, und der Richter Einen ernennt, und die einmüthig oder nach der Mehrheit und ohne Gestattung eines Rechtsmittels ermessen, wie viel nach Verhältniß der verflossenen zur rückständigen Pfründzeit auf jene zu gut zu rechnen sei.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Dreizehnter Titel.

Von dem Auftragsvertrag.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und der Form des Auftrags.

1984. Der Auftrag oder die Bevollmächtigung ist eine Handlung, wodurch Jemand eine andere Person ermächtigt, etwas für ihn, den Gewaltgeber, und in seinem Namen zu thun.

Der Vertrag wird nur durch die Annahme des Gewalthabers geschlossen.

Vgl. L.R.S. 1103, 1108; Handelsgesetzbuch Art. 360 u. flg.

1985. Ein Auftrag kann durch öffentliche oder durch Privaturkunde oder durch bloße Briefe ertheilt werden. Man kann ihn auch mündlich geben.

Die Annahme eines Auftrags kann auch stillschweigend geschehen; sie liegt in der von dem Gewalthaber geschehenen Vollziehung des Auftrags.

Der frühere Schluss des Absatzes 1 ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 1108 b.

1985a. Die bloße Nichtrücksendung einer zugesendeten Vollmacht gilt nicht für stillschweigende Annahme, außer bei solchen Personen, die von Auftragsausrichtungen derjenigen Art, die in Frage ist, Geschäft machen, oder die sich zuvor zur Annahme willig erklärt hatten, und alsdann erst, wann drei Tage, und zwar, wo der Auftrag über Land geschickt wurde, drei Posttage

durch, die Rückgabe, der erhaltenen Behändigung ohngeachtet, versäumt ward.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 323.

1986. Der Auftragsvertrag gibt kein Recht auf Belohnung, wenn sie nicht bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1710, 1992, 1999; Handelsgesetzbuch Art. 290.

1987. Der Auftrag kann besonders auf gewisse Geschäfte beschränkt, oder allgemein auf alle Geschäfte des Gewaltgebers gerichtet sein.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 41—56 (Prokuristen und Handlungs-Bevollmächtigte).

1988. Eine Vollmacht, die in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, erstreckt sich nur auf Verwaltungshandlungen.

Zu Veräußerungen, Verpfändungen oder andern Eigenthumshandlungen, muß die Vollmacht in bestimmten Ausdrücken gegeben sein.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 42 u. 47; R.C.P.O. § 77—79.

1989. Der Gewalthaber darf nichts unternehmen, was nicht in seiner Vollmacht enthalten ist. Unter der Vollmacht zum Vergleich ist der Auftrag, einem schiedsrichterlichen Spruch sich zu unterwerfen, nicht begriffen.

Vgl. L.R.S. 1998; R.C.P.O. § 851 u. flg.

1989a. Für begriffen in der Vollmacht, so beschränkt sie auch laute, gilt immer das, ohne was der Schaden des Gewaltgebers in einem angefangenen Geschäft nicht verhütet werden könnte.

Vgl. L.R.S. 1135, 1372 u. flg.

1990. Frauenspersonen und gewaltsentlassene Minderjährige können als Gewalthaber erkoren werden. Indeß hat der Gewaltgeber wider den gewalthabenden Minderjährigen nicht mehr Recht, als die Regeln über die Verbindlichkeiten der Minderjährigen gestatten, und wider eine Ehefrau, welche einen Auftrag ohne Ermächtigung ihres Mannes angenommen hat, kein anderes als jenes, das unter dem Titel: von den Heirathsverträgen

und von den wechselseitigen Rechten der Ehegatten festgesetzt ist.

Vgl. L.R.S. 217—225, 481, 484, 1125, 1419, 1426

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten des Gewalthabers.

1991. Der Gewalthaber ist schuldig, das ihm anvertraute Geschäft, so lange der Auftrag besteht, zu vollziehen, und wegen dessen Nichtvollziehung Entschädigung zu leisten.

Er ist auch verbunden, das Geschäft, das beim Absterben des Gewaltgebers angefangen war, zu vollenden, sofern Gefahr auf dem Verzug ist.

Vgl. L.R.S. 1134, 1142, 1146, 1149, 1373, 2003, 2010.

1992. Er haftet für Gefährde und für Versehen seiner Geschäftsführung.

Von dem, der seinen Auftrag unentgeltlich verrichtet, fordert man eine weniger strenge Rechenschaft über bloßes Versehen, als von dem, der Belohnung erhält.

Vgl. L.R.S. 1150, 1151, 1374, 1986; Handelsgesetzbuch Art. 362.

1993. Jeder Gewalthaber ist schuldig, von seiner Geschäftsführung Rechenschaft zu geben, und Alles, was er kraft seines Auftrags empfangen hat, dem Gewaltgeber in Rechnung zu bringen, sollte auch diesem das, was er empfing, nicht gebührt haben.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 361.

1994. Der Gewalthaber haftet für angenommene Stellvertreter:

1) wenn er die Vollmacht zur Aftergewaltgebung nicht erhalten hat;
2) wenn ihm eine solche Vollmacht zwar, jedoch ohne Benennung einer Person ertheilt wurde, und diejenige, die er gewählt hat, offenbar geschäftsunfähig oder zahlungsunfähig war.

In allen Fällen kann der Gewaltgeber geradezu und unmittelbar wider den Aftergewalthaber klagen.

Vgl. L.R.S. 1384.

1995. Unter mehreren, wenn gleich in ein und derselben Urkunde ernannten Gewalthabern hat keine Sammtverbindlichkeit statt, die nicht ausgedrückt ist.

Vgl. L.R.S. 1033, 1202.

1995 a. Wo die Zusammenwirkungsart mehrerer Gewalthaber durch die Natur des Geschäfts oder die Vollmacht nicht bestimmt ist, da kann jeder, unter Benachrichtigung der übrigen, allein handeln, so lang diese nicht widersprechen; keineswegs aber gegen den Willen des mehreren Theils.

Vgl. L.R.S. 1859.

1996. Der Gewalthaber muß die Summen, die er in seinen Nutzen verwendet, von dem Tag der Verwendung an, und diejenigen, die er in Rechnung schuldig bleibt, von dem Tag an, da er in Verzug gesetzt worden ist, verzinsen.

Vgl. L.R.S. 1139, 1153, 1907 a., 2001.

1997. Der Gewalthaber, welcher mit einem Dritten in dieser Eigenschaft Verträge schließt, und ihm hinlängliche Kenntniß von seiner Vollmacht gegeben hat, ist wegen dessen, was über die Grenzen des Auftrags geschehen ist, keine Gewährleistung schuldig, wenn er sie nicht persönlich dazu verbunden hat.

Vgl. L.R.S. 1120, 1998; Handelsgesetzbuch Art. 55, 298.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten des Gewaltgebers.

1998. Der Gewaltgeber ist schuldig, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche der Gewalthaber innerhalb der Schranken der ihm ertheilten Vollmacht abgeschlossen hat.

Er haftet nicht für das, was über solche Schranken hinaus geschieht, außer wo es von ihm ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist.

Vgl. L.R.S. 1375, 1889, 1997; Handelsgesetzbuch Art. 52, 298, 362.

1999. Der Gewaltgeber muß dem Gewalthaber die Auslagen und Kosten des verrichteten Auftrags ersetzen, und die etwa versprochene Belohnung zahlen.

Wenn kein Versehen dem Gewalthaber zur Last liegt, so kann der Gewaltgeber diese Vergütung und Zahlung darum nicht verweigern, daß das Geschäft den erwarteten Erfolg nicht hatte; er darf eben so wenig darum allein, weil Kosten und Auslagen hätten geringer sein können, deren Mäßigung begehren.

Vgl. L.R.S. 1375, 1986, 2001; Handelsgesetzbuch Art. 290, 371.

2000. Der Gewaltgeber muß gleichfalls den Gewalthaber für den Verlust entschädigen, den er bei Gelegenheit der Geschäftsführung ohne Anlaß eigener Unvorsichtigkeit erlitten hat.

Vgl. L.R.S. 1375.

2001. Auslagen, welche der Gewalthaber macht, muß ihm der Gewaltgeber von dem Tag an verzinsen, da der Vorschuß beweislich gemacht worden ist.

Vgl. L.R.S. 1153, 1907 a., 1996; Handelsgesetzbuch Art. 290.

2002. Ist der Gewalthaber von mehreren Personen für ein gemeinschaftliches Geschäft ernannt, so sind sie ihm für alle rechtliche Wirkungen des Auftragsvertrags sammtverbindlich.

Vgl. L.R.S. 1200 u. flg.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten, wie ein Auftrag erlöscht.

2003. Der Auftrag erlöscht:

durch Widerruf des Gewaltgebers,

durch Aufkündigung des Gewalthabers,

durch den natürlichen oder bürgerlichen* Tod, die Mundloswerdung, oder den Vermögenszerfall des Einen oder des Andern.

* Aufgehoben s. L.R.S. 22.

Vgl. L.R.S. 509, 513 a., 1991, 2004 u. flg.; Handelsgesetzbuch Art. 54, 297; R.K.O. § 20.

2004. Der Gewaltgeber kann seine Vollmacht nach Gutdünken widerrufen, und erforderlichenfalls den Gewalthaber anhalten, ihm die Vollmachtsurkunde, welcher Art sie sei, zurückzugeben.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 377.

2005. Den Widerruf, welcher dem Bevollmächtigten allein kund gethan wurde, kann man dritten Personen nicht entgegen halten, die aus Unkunde des Widerrufs in einen Vertrag mit dem Gewalthaber sich eingelassen haben. Auf diesen bleibt dem Gewaltgeber der Rückgriff unbenommen.

Vgl. L.R.S. 1989, 1998.

2006. Die Ernennung eines neuen Gewalthabers für das nämliche Geschäft gilt als Widerruf des Ersten von dem Tag an, da sie diesem bekannt gemacht wird.

Vgl. L.R.S. 2004.

2007. Der Gewalthaber kann den Auftrag dem Gewaltgeber aufkündigen.

Ist jedoch diese Aufkündigung dem Gewaltgeber nachtheilig, so muß der Gewalthaber ihn entschädigen, außer wenn er die Vollziehung des Auftrags ohne eigenen beträchtlichen Nachtheil nicht fortführen konnte.

Vgl. L.R.S. 1147 u. flg., 1991.

2008. Weiß der Gewalthaber nicht, daß der Gewaltgeber gestorben, oder daß sonst eine Erlöschungsursache eingetreten sei, so bleibt alles das in Kraft, was er in dieser Unwissenheit gültig unternommen hat.

2009. Verträge, welche in oben erwähnten Fällen dritte Personen redlicher Weise mit einem Gewalthaber schließen, dessen Auftrag erloschen ist, bleiben verbindlich.

Vgl. L.R.S. 1998.

2010. Wenn der Gewalthaber stirbt, so sind dessen Erben verbunden, den Gewaltgeber hievon zu benachrichtigen und in-

zwischen dasjenige zu besorgen, was nach Umständen dessen Vortheil erfordert.

Vgl. L.R.S. 1991.

Fünftes Kapitel.

Von Anweisungen.

2010 a. Anweisungen sind Aufträge für den Anweisungsempfänger und Anweisungszähler, Sachen oder Summen im Namen des Anweisers zu erheben und zu geben.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 301—305.

2010 b. Sie können an Lieferungsstatt, nämlich um damit eine Verbindlichkeit* des Empfängers wirksam zu machen, oder an Zahlungsstatt, das ist, um damit eine Verbindlichkeit gegen den Empfänger zu tilgen, oder allein an Einzugsstatt geschehen.

* Redactionsfehler statt: „Berechtigung" (vgl. L.R.S. 2010 c.)

2010 c. Niemand, der Lieferung oder Zahlung zu fordern hat, kann wider seinen Willen angehalten werden, sich damit an einen Dritten weisen zu lassen, wenn er nicht dazu sich zuvor besonders verbindlich gemacht hat.

Vgl. L.R.S. 1237.

2010 d. Eine Anweisung an Lieferungsstatt, die auf ein vollbestimmtes Stück aus einem Besitztitel gegeben, und dem Anweisungszähler vorgewiesen ist, gilt dem Empfänger für Besitzergreifung.

Vgl. L.R.S. 1138, 1605 u. flg.

2010 e. Eben dieselbe in gleichem Fall bei einer Sache, die zugezählt, zugemessen, zugewogen werden muß, überträgt den Besitz erst nach der Uebergabe.

Vgl. L.R.S. 1585.

2010 f. Jede Anweisung an Lieferungsstatt ist widerruflich, so lang der Anweisungszähler gegen den Anweisungsempfänger, durch Annahme der Anweisung nicht in eigene Vertragsverbind-

lichkeiten getreten ist; unbeschadet jedoch des gegen den Anweiser wegen Nichterfüllung seines Vertrags etwa statt habenden Rückgriffs.

Vgl. L.R.S. 2004; Handelsgesetzbuch Art. 300.

2010 g. Anweisung an Zahlungsstatt gilt für bedingungsweise Zahlung. Die Bedingung, ohne welche die Zahlung nicht für geschehen gilt, ist, daß der Anweisungszähler zahlen könne und wolle, wenn man ohne Aufenthalt ihn angeht.

2010 h. Anweisung an Zahlungsstatt gilt für Rechtsüberweisung oder unbedingte Zahlung, sobald ohne besonderen Auftrag des Anweisers der Empfänger dem Zähler Frist gibt, Vergleich mit ihm eingeht, wettschlägt, oder sonst eine Handlung vornimmt, womit er sich die Forderung eigen macht, oder für sie gut zu stehen schuldig wird.

Vgl. L.R.S. 1271, 1275.

2010 i. Anweisung an Zahlungsstatt kann, auch wenn sie der Anweisungszähler noch nicht angenommen hat, von dem Anweiser nicht widerrufen werden, ohne daß der Empfänger einwillige; wenn nicht dieser inzwischen durch angenommene Zahlung, Wettschlagung oder sonst aufgehört hat, Schuldner* des Anweisers zu sein, und dieses namentlich in dem Widerruf der Anweisung bemerkt ist.

* Redaktionsfehler statt „Gläubiger".

2010 k. Eine Anweisung an Einzugsstatt ist ein bloßer Auftrag zur Erhebung und Berechnung des Erhobenen, und wird lediglich nach den Gesetzen des Auftrags gerichtet.

Vgl. L.R.S. 1984 u. flg.

2010 l. Eine angewiesene Forderung auszuklagen oder an Dritte zu übertragen, ist der Anweisungsempfänger weder schuldig noch befugt, wenn nicht ein besonderes Vertragsgeding ihn dazu ermächtigt.

Vgl. L.R.S. 1989; Wechselordnung § 17.

Vierzehnter Titel.

Von der Bürgschaft.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und dem Umfang der Bürgschaft.

2011. Wer Bürge für eine Schuld wird, verbindet sich, dem Gläubiger diese Schuld abzutragen, auf den Fall, da nicht der Schuldner selbst sie berichtigt.

Vgl. L.R.S. 1103, 2021; Wechselordnung § 81.

2012. Die Bürgschaft besteht nur, wenn sie für eine gültige Schuld übernommen ist.

Ihrem Rechtsbestand schadet das nicht, daß die verbürgte Schuld durch eine dem Schuldner blos persönlich zustehende Einrede vernichtet werden kann, z. B. wegen Minderjährigkeit.

Vgl. L.R.S. 1124, 1125, 2036.

2013. Die Verbürgung kann sich auf mehr nicht erstrecken, als wozu der Schuldner selbst verbunden ist, sie kann auch nicht unter lästigern Bedingungen übernommen werden.

Wohl aber kann sie auf einen kleinern Theil der Schuld, oder weniger lästige Bedingungen gestellt werden.

Eine Verbürgung, welche den Betrag der Hauptschuld überschreitet, oder unter lästigern Bedingungen geschieht, ist nicht ungültig, sondern nur der Minderung bis zur Hauptschuld unterworfen.

Vgl. L.R.S. 6 n.

2014. Man kann sich verbürgen, ohne von demjenigen, für den man Bürge wird, Auftrag zu haben, und selbst ohne sein Vorwissen.

Man kann ebenfalls nicht nur unmittelbar für eine Hauptschuld Bürgschaft leisten, sondern auch für eine Bürgschaft.

2015. Eine Verbürgung wird nicht vermuthet; sie muß ausdrücklich geschehen, und darf nicht über die Schranken, worin sie geleistet worden ist, ausgedehnt werden.

Vgl. L.R.S. 1162, 1740.

2016. Eine unbestimmte Bürgschaft für eine Hauptschuld erstreckt sich auf alle Zugehörden der Schuld, selbst auf die Kosten der ersten Klage, und auf alle diejenigen, welche der ersten Aufforderung des Bürgen nachfolgen.

× **2017.** Die Verbindlichkeiten der Bürgen gehen auf ihre Erben über, nur daß wider diese kein persönlicher Verhaft statt hat, wenn etwa nach der Natur der Verbindlichkeit der Bürge ihm unterworfen gewesen wäre.*

* Aufgehoben s. L R.S. 2059.

2018. Der Bürge, den ein Schuldner stellen will, muß vertragsfähig sein, hinlängliches Vermögen nach Größe der Schuld besitzen, und im Staatsgebiete gesessen sein.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 1124, 2019, 2040; Handelsgesetzbuch Art. 69 Z. 1.

2019. Die Hinlänglichkeit eines Bürgen wird nur nach Maßgabe seines liegenschaftlichen Vermögens beurtheilt, ausgenommen in Handelsgeschäften, oder wenn die Schuld gering ist.

Streitige Liegenschaften, oder solche, deren gerichtliche Versteigerung wegen weiter Entfernung mit zu vielen Beschwernissen verbunden sein würde, kommen dabei nicht in Betracht.

2019 a. Für zu weit entfernt gelten hierlands nur jene, die außer Lands gelegen sind.

Vgl. L.R.S. 2023

2020. Wird ein Bürge, welchen der Gläubiger freiwillig oder auf Gerichtsverordnung angenommen hat, zahlungsunfähig, so muß ein Anderer gestellt werden.

Von dieser Regel ist der Fall ausgenommen, wo die Bürgschaft kraft eines Vertrags gestellt ward, in welchem der Gläubiger die Person des Bürgen erwählt hatte.

Vgl. L.R.S. 2131.

Zweites Kapitel.

Von den Wirkungen der Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen.

2021. Der Bürge ist gegen den Gläubiger zur Zahlung nur verbunden, wenn der Schuldner nicht zahlt. Dieser muß zuvor auf sein Vermögen angegriffen werden, es habe denn der Bürge auf die Einrede der Vorausklage Verzicht gethan, oder sich mit dem Schuldner sammtverbindlich gemacht, in welch letzterm Fall die Wirkungen seiner Verpflichtung nach den Regeln der Sammtverbindlichkeiten sich richten.

Vgl. L.R.S. 1200, 2021 a, 2022, 2042, 2170; Handelsgesetzbuch Art. 281.

2021 a. Für einen Bürgen, der sich mit dem Schuldner sammtverbindlich macht, ist derjenige zu achten, der sich als Selbstschuldner verschreibt. Ein solcher ist an die Einschränkungen des Satzes 2013 nicht gebunden; nur ist das, was er mehr oder anders verschreibt, als der Hauptschuldner, nur zwischen ihm und dem Gläubiger wirksam; dem Hauptschuldner, der nicht mitwirkte, kann es weder zum Vortheil noch zum Nachtheil gereichen.

Vg. L.R.S. 2027 a.

2022. Der Gläubiger ist nur alsdann verbunden, den Hauptschuldner zuvor auszuklagen, wenn der Bürge in dem ersten gegen ihn angestellten Rechtsverfahren darauf dringt.

Vgl. R.C.P.O. § 251.

2023. Der Bürge, welcher diese Vorausklage verlangt, muß dem Gläubiger Güter des Hauptschuldners, worauf sie geschehen kann, anzeigen, und ihm die Kostenauslage vorschießen.

Er darf dazu keine Güter des Hauptschuldners, welche außer dem Staatsgebiete liegen, keine streitige Güter, und keine Unterpfänder der Schuld, die nicht mehr im Besitz des Schuldners sind, vorschlagen.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. L.R.S. 2019 a., 2170.

2024. So oft ein Bürge über die Güter des Hauptschuldners eine gedachtermaßen zuläßige Auskunft gegeben, und den zur Ausklagung hinreichenden Vorschuß gethan hat, so ist bis zum Betrag der angezeigten Güter die Gefahr des Gläubigers, wenn er etwa gegen den Hauptschuldner das gerichtliche Verfahren unterläßt, und dieser in Zahlungsunvermögenheit inzwischen verfällt; der Bürge haftet dafür nicht.

2025. Sind Mehrere für die nämliche Schuld Bürgen des nämlichen Schuldners geworden, so ist jeder für die ganze Schuld verbindlich.

Vgl. L.R.S. 1200, 2026, 2027 a.

2026. Jeder derselben, der auf die Einrede der Theilung nicht Verzicht gethan hat, kann jedoch fordern, daß zuerst der Gläubiger alle Bürgen nach ihren Antheilen belange.

Wenn auf Verlangen Eines der Bürgen die Theilung der Klage erkannt wird, Etliche unter ihnen aber alsdann schon unvermögend zu zahlen sind, so bleibt dieser Bürge für den von diesen nicht einzubringenden Antheil verhaftet; hingegen keineswegs für jene, die nach erkannter Theilung in Unvermögenheit gerathen.

Vgl. L.R.S. 1203, 2027, 2027 a.; Handelsgesetzbuch Art. 281.

2027. Hat der Gläubiger freiwillig jeden auf seinen Antheil belangt, so kann er von dieser Theilung nicht abgehen, auch wegen derjenigen Bürgen nicht, die damals schon unvermögend waren.

Vgl. L.R.S. 1210, 1211.

2027 a. Hätten mehrere Personen sich als Selbstschuldner verschrieben, so steht keinem die Einrede der Theilung zu.

Vgl. L.R.S. 1203, 2021 a.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und dem Bürgen.

2028. Einem Bürgen, der gezahlt hat, steht der Rückgriff wider den Hauptschuldner zu, die Bürgschaft mag mit oder ohne dessen Vorwissen übernommen worden sein.

Dieser Rückgriff geht auf Kapital, Zinsen und Kosten; bei den Kosten jedoch nur auf jene, die von dem Bürgen aufgewendet werden, nachdem er von der wider ihn angestellten Klage den Hauptschuldner in Kenntniß gesetzt hat.

Sein Rückgriff geht auch im geeigneten Fall auf Entschädigung.

Vgl. L.R.S. 2029, 2031; R.C.P.O. § 69.

2029. Der Bürge, der die Schuld zahlt, tritt in alle Rechte des Gläubigers wider den Schuldner kraft Gesetzes ein.

Vgl. L.R.S. 1251 Z. 3, 2037.

2030. Wer für mehrere Sammtschuldner bürgte, kann auf einen jeden aus ihnen für das Ganze, was er gezahlt hat, zurückgreifen.

Vgl. L.R.S. 1200, 2029.

2031. Der Bürge, der eine Schuld zahlte, die der Hauptschuldner nachher abermals zahlt, weil er vom Bürgen über die geschehene Zahlung unbenachrichtigt blieb, hat keine Rückgriffsklage wider den Schuldner, sondern nur eine Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger.

Zahlt der Bürge ohne eine Klage abzuwarten, und ohne den Hauptschuldner zu benachrichtigen, so hat er wider diesen keinen Rückgriff, sobald der Schuldner zur Zeit der Zahlung Einreden hatte, um derentwillen die Schuld für erloschen hätte erklärt werden müssen; ihm bleibt jedoch die Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger.

Vgl. L.R.S. 1235; R.C.P.O. § 71.

2032. Der Bürge kann auch schon, ehe er zahlt, wider den Schuldner auf Schadloshaltung klagen:

1) wenn er auf Zahlung gerichtlich belangt ist;
2) wenn der Schuldner in Gant oder Vermögenszerfall gerathen ist;
3) wenn der Schuldner versprochen hat, in einer bestimmten Frist ihn seiner Verbindlichkeit zu entledigen;
4) wenn die Verfallzeit der Schuld erschienen, und diese daher klagreif geworden ist;

5) nach zehn Jahren, wenn die Hauptschuld keinen bestimmten Verfalltag hat, und nicht von der Art ist, daß sie erst nach einer bestimmten Zeit sich tilgen läßt, wie z. B. eine Vormundschaftsverbindlichkeit.

Vgl. L.R.S. 1188, 2039; R.C.P.O. § 239; R.K.O. § 20.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen den Bürgen unter sich.

2033. Wenn mehrere Personen für eine und dieselbe Schuld an eben denselben Schuldner*) sich verbürgt haben, so hat der Bürge, der die ganze Schuld zahlt, seinen Rückgriff auf die übrigen Bürgen und zwar auf einen jeden für dessen Antheil.

Dieser Rückgriff hat jedoch nur alsdann statt, wenn der Bürge in einem der im vorhergehenden Satz ausgedrückten Fälle sich befand, als er zahlte.

* Uebersetzungsfehler statt: „eben desselben Schuldners."

Vgl. L.R.S. 1213, 1214, 1251 Z. 3, 2025, 2032.

Drittes Kapitel.

Von Erlöschung der Bürgschaft.

2034. Die Bürgschaftsverbindlichkeit erlöscht aus gleichen Ursachen, wie andere Verbindlichkeiten.

Vgl. L.R.S. 1234, 1261, 1262, 1281, 1287, 1288, 1365, 1740, 2037, 2038, 2250.

2035. Die Rechtsvermischung in der Person des Hauptschuldners und seines Bürgen, da nämlich einer von ihnen Erbe des andern wird, hebt die Klage des Gläubigers wider denjenigen nicht auf, der sich für den Bürgen verbürgt hat.

Vgl. L.R.S. 1300, 1301.

2036. Der Bürge ist berechtigt, dem Gläubiger alle Einreden entgegen zu setzen, welche dem Hauptschuldner zustehen, und mit der Schuld zusammenhängen.

Er kann sich mit solchen Einreden nicht schützen, welche dem Schuldner bloß aus seiner persönlichen Eigenschaft zustehen.

Vgl. L.R.S. 1208, 1294, 2012, 2034.

2037. Der Bürge ist seiner Verbindlichkeit los, sobald es der Gläubiger unmöglich macht, daß in seine Rechte, Pfänder und Vorzüge der Bürge eintreten könne.

Vgl. L.R.S. 1251, 2029.

2038. Der Gläubiger, welcher liegende oder fahrende Habe für die Hauptschuld an Zahlungsstatt freiwillig annimmt, befreit den Bürgen dadurch, selbst für den Fall, da diese Sachen dem Gläubiger durch Urtheil und Recht wieder abgesprochen würden.

2039. Eine bloße Verlängerung der Zahlungsfrist, welche der Gläubiger dem Hauptschuldner gestattet, befreit den Bürgen nicht; dieser wird aber auch dadurch nicht gehindert, wider den Schuldner auf Zahlung zu klagen.

Vgl. L.R.S. 2032 Z. 4.

Viertes Kapitel.

Von gesetzlichen und gerichtlichen Bürgschaften.

2040. So oft Jemand durch die Verfügung eines Gesetzes oder eines Urtheils im Fall ist, Bürgschaft zu stellen, müssen bei dem Bürgen, den er in Vorschlag bringt, die im 2018ten und 2019ten Satz vorgeschriebenen Bedingungen eintreten.

† Bei einer gerichtlichen Bürgschaft muß der Bürge noch außerdem eine Person sein, wider welche wegen Schulden persönlicher Verhaft erkannt werden darf.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

2041. Wer keinen Bürgen findet, der darf statt dessen ein hinlängliches Pfand geben.

2042. Der gerichtliche Bürge kann nicht verlangen, daß der Hauptschuldner vorher ausgeklagt werde.

Vgl. L.R.S. 2021.

2043. Der Afterbürge eines gerichtlichen Bürgen kann weder die Vorausklage des Hauptschuldners, noch jene des Hauptbürgen verlangen.

Vgl. L.R.S. 2014, 2021.

Fünfzehnter Titel.

Von dem Vergleich.

2044. Der Vergleich ist ein Vertrag, wodurch die Parteien einen schon entstandenen Rechtsstreit beilegen, oder einem besorglichen zuvorkommen.

† Dieser Vertrag muß schriftlich verfaßt werden.

Absatz 2 ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. R C.P.O. §§ 471 u. 702 Z. 1 u. 2; Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. §§ 117 u. 122.

2045. Um sich zu vergleichen muß man die Fähigkeit haben, über die im Vergleich begriffenen Gegenstände nach Gutfinden zu schalten und zu walten.

Vgl. L.R.S. 279, 484, 499, 513.

Ein Vormund, um sich für den Minderjährigen oder Mundlosen zu vergleichen, muß den 467sten Satz unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewaltsentlassung beobachten, so wie der, welcher sich mit dem Minderjährigen, der seine Volljährigkeit erreicht hat, über die Vormundschaftsrechnung vergleichen will, den 472sten Satz desselben Titels.

* Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten können sich nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Staatsoberhaupts vergleichen.

Abgeändert vgl. Zusätze zu L.R.S. 537, insbesondere Gemeindeordnung §§ 143 u. 172.

2046. Man kann sich über die aus Verbrechen entstehenden Privatrechte vergleichen.

Das gerichtliche Verfahren der Staatsbeamten wird durch den Vergleich nicht gehindert.

× 2046 a. Ein Recht auf künftigen Unterhalt kann so wenig durch Vergleich als durch Entsagung weggegeben werden, wenn nicht vom Richter nach Vernehmung des Kronanwalts dazu die Ermächtigung gegeben worden ist.

Rechtspolizeigesetz §§ 1 u. 25.

2047. Ein Vergleich kann unter Strafgedingen geschlossen werden.

Vgl. L.R.S. 1226 u. flg.

2048. Vergleiche bleiben auf ihren Gegenstand beschränkt; hat man auch darin auf alle Rechte, Klagen und Ansprüche-Verzicht gethan, so versteht sich dieses dennoch nur von dem Gegenstande des verglichenen Streites.

Vgl. L.R.S. 1163, 2049.

2049. Vergleiche beschränken sich auf die einbegriffenen Streitigkeiten. Diese Einbegreifung muß durch die von den Parteien gebrauchten besondern oder allgemeinen Ausdrücke, oder durch nothwendige Folgerung aus dem, was ausgedrückt ist, klar sein.

Vgl. L.R.S. 1163, 2048.

2050. Wer über ein für sich habendes Recht sich vergleicht, und in der Folge das gleiche Recht als Rechtsfolger einer andern Person erwirbt, der ist wegen dieses neu erworbenen Rechtes an jenen früheren Vergleich nicht gebunden.

2051. Der Vergleich mit Einem der Betheiligten bindet die übrigen Theilhaber nicht; sie können auch diesen Vergleich nicht für sich benützen.

Vgl. L.R.S. 1165, 1208.

2051 a. Wer durch einen Vergleich zur Beilegung des Streits eine im Streit nicht befangene Sache hingibt, muß dafür Gewähr leisten, wenn darauf nicht verzichtet ist; für die im Streit befangene Sache wird, außer dem Fall einer besonderen Zusage, nicht Gewähr geleistet, die Sache mag in der Hand des vorigen Besitzers bleiben, oder in jene des Gegentheils übergehen.

Vgl. L.R.S. 1626 u. flg.

2052. Vergleiche haben unter den Parteien die Kraft eines im letzten Rechtszug ergangenen Endurtheils.

Sie können weder wegen irriger Ansicht der im Streit befangen gewesenen Rechte, noch wegen Verkürzung angefochten werden.

Vgl. L.R.S. 888, 1110, 1118, 1313, 1351.

2053. Ein Vergleich kann wieder aufgehoben werden, wenn über die Person oder über den Gegenstand des Streites ein Irrthum vorwaltete.

Er kann in allen Fällen wieder aufgehoben werden, wo Betrug oder Zwang untergelaufen ist.

Vgl. L.R.S. 1109—1117, 1304.

2054. Ein Vergleich kann umgestoßen werden, wenn er den Vollzug eines in sich nichtigen Rechtstitels bewirkt, und die Parteien nicht ausdrücklich über die Nichtigkeit sich verglichen haben.

Vgl. L.R.S. 1131, 1338, 2053.

2055. Ein Vergleich, der auf Urkunden geschlossen wurde, die nachher für falsch erkannt werden, ist seinem ganzen Inhalt nach ungültig.

Vgl. L.R.S. 1109, 1110, 1116, 1117, 2053.

2056. Ungültig ist ein Vergleich, der über einen Streit geschlossen wird, welcher schon durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden ist, das beiden Theilen oder Einem unbekannt war.

Wenn jedoch wider das unbekannte Urtheil eine Berufung an einen höhern Richter noch statt findet, so ist der Vergleich gültig.

Vgl. L.R.S. 1109, 1110, 1117, 2053.

2057. Haben die Parteien sich allgemein über alle Geschäfte, die sie mit einander haben möchten, verglichen, so sind unbekannte Urkunden, die späterhin entdeckt werden, kein Grund zur Umstoßung, wenn sie nicht durch Eine der Parteien hinterhalten wurden.

Aber der Vergleich wäre nichtig, wenn an dessen ganzen Gegenstand Eine der Parteien, laut der neu entdeckten Urkunden, keinerlei Recht gehabt hätte.

Vgl. L.R.S. 1109, 1110, 1116, 1117, 2053.

2058. Ein Rechnungsfehler in einem Vergleich unterliegt der Verbesserung.

---

† Sechszehnter Titel.

Von dem persönlichen Verhaft wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten.

Die L.R.S. 2059—2070 sind aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Februar 1870 (G.B. Nr. 9) den Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen betr.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Einsatzpfandvertrag.

2071. Der Einsatzpfandvertrag ist derjenige, in Gefolge dessen ein Schuldner seinem Gläubiger eine Sache zur Sicherheit der Schuld einhändigt.

2071 a. Die Schuldigkeit, ein Pfand einzusetzen, die durch den Pfandvertrag entsteht, trägt auch die Schuldigkeit in sich, das Eingesetzte, wenn es durch Andere entwährt wird, mittelst Einsetzung eines andern gleich genügenden Pfandstücks und des Ersatzes aller Kosten zu gewähren.

Vgl. L.R S. 1626 u. flg., 2131.

2072. Das Einsatzpfand beweglicher Sachen heißt Faustpfand; das Einsatzpfand einer unbeweglichen Sache heißt Nutzpfand.

Vgl. L.R.S. 2073 u. flg., 2085 u. flg.

Erstes Kapitel.

Von dem Faustpfand.

2073. Das Faustpfand gibt dem Gläubiger ein Recht, aus dem Pfandstück vor andern Gläubigern seine Zahlung zu fordern.

Vgl. L.R.S. 2102; R.-Konk.-Ordn. § 40.

2074. Damit dieses Vorrecht statt finde, muß eine öffentliche, oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privaturkunde vorhanden sein, welche den Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks genau angibt, oder welcher ein Verzeichniß anliegt, das davon Beschaffenheit, Gewicht und Maß ausdrückt.

Bei Gegenständen unter dem Werth von fünfundsiebenzig Gulden* ist die schriftliche Abfassung und Eintragung erlassen.

* 75 fl. = 128 M 57 Pf.; (Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873).

Vgl. L.R.S. 2075 u. 2076; R.E.G. zur Konk.-Ordn. § 16. L.R.S. 2084 (Ausnahmen) nebst Zusätzen, insbesondere Art. 309 des Handelsgesetzbuchs; Art. 1 der Gesetze vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 18) und vom 28. März 1844 (R.B. Nr. 7) über Faustpfandverträge der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse; Art. 1 Z 2 des Gesetzes vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20) über Leih- und Pfandhäuser nebst den Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1858 (Centr.V.Bl. Nr. 18) und vom 31. August 1876 (G.B. Nr. 37) über Faustpfandverträge der Badischen allgemeinen Versorgungsanstalt und der Reichsbank; Art. 12 Z. 2 des Badischen Bankgesetzes vom 16. März 1870 (G.B. Nr. 17) und Art. 26 der Statuten der Badischen Bank (G.B. 1876 Nr. 9); § 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 (G.B. Nr. 19) über Faustpfandverträge der Credit- und Vorschussvereine.

Instruktiv-Verordnung des Justizministeriums vom 7. April 1826 (R.B. Nr. 10).

Nach dem L.R.S. 2073 gibt das Faustpfand dem Gläubiger ein Recht aus dem Pfandstücke vor andern Gläubigern seine Zahlung zu fordern. Nach dem L.R.S. 2074 soll aber dieses Vorrecht bei Gegenständen, die den Werth von 75 fl. und darüber haben, nur stattfinden, wenn eine öffentliche Urkunde oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privaturkunde über den Betrag der Schuld und die Beschaffenheit des Pfandstückes vorhanden ist. Da es nun bisher an einer Vorschrift über die Führung dieser öffentlichen Bücher gemangelt hat, so wird im Einverständnisse mit Gr. Ministerium des Innern hierdurch verordnet:

1) Die öffentlichen Bücher, in welche Privaturkunden über Verpfändungen beweglicher Sachen einzutragen sind, werden durch die Amtsrevisorate* geführt.

* Gerichtsschreiber der Amtsgerichte, § 3 Z. 1 e des Rechtspolizeigesetzes.

2) Diese Bücher sollen eingebunden, von dem betr. Bezirksbeamten mit Seitenzahl und Handzug bezeichnet und mit einem doppelten Namensregister, das eine für die Pfandgläubiger, das andere für die Pfandschuldner versehen werden.

3) Die Eintragung kann ohne Rücksicht auf den Wohnort der Betheiligten oder auf den Ort der Verpfändung bei jedem Amtsrevisorate geschehen. Es darf dieselbe unter keinem Vorwand verweigert, aber auch für die Pfandsicherheit keine Gewähr geleistet werden; die Amtsrevisorate sind nur für die richtige Eintragung verantwortlich.

4) Sie kann auch von jedem Betheiligten in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, jedoch nicht anders als unter Vorlegung der Originalpfandurkunde begehrt werden.

5) Die Einträge müssen der Zeitfolge nach mit fortlaufenden Nummern und in protokollarischer Form geschehen und namentlich enthalten:

a. den Namen des öffentlichen Beamten, durch welchen die Eintragung erfolgt;

b. den Namen, Stand und Wohnort dessen, der die Eintragung begehrt;

c. den wörtlichen Inhalt der Privaturkunde, welche einzutragen ist;

d. die eigenhändige Unterschrift des Producenten nach Wiedervorlesung des aufgenommenen Protokolls;

e. zum Schlusse die Beurkundung des Akts durch die Namensunterschrift des öffentlichen Beamten.

6) Die geschehene Eintragung wird von dem Amtsrevisorate auf die zurückgegebene Privaturkunde mit Bemerkung des Tages und Jahrs und der fortlaufenden Nummer, die der Eintrag in seinem Buche erhalten hat, durch Namensunterschrift und Beidruckung des Dienstsiegels bescheinigt.

7) Die Kosten der Eintragung, wofür ausser den gewöhnlichen Sporteln keine besondere Gebühren entrichtet werden, hat der Pfandschuldner zu tragen, jedenfalls aber derjenige vorzuschiessen, welcher die Eintragung begehrt.

Vgl. § 16 des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtskostengesetze.

8) Diese Verordnung ist durch die Anzeigeblätter weiter zu verkünden, auch als Instruktion den öffentlichen Faustpfandbüchern in beglaubter Abschrift beizulegen.

2075. Dieses Vorrecht haftet auf unkörperlicher fahrender Habe, als z. B. fahrenden Schuldforderungen, nur durch eine solche Urkunde, welche zugleich dem Schuldner der verpfändeten Forderung kund gethan worden ist.

Vgl. L.R.S. 1598 nebst Zusätzen u. 1690; R.E.G. zur K.O. § 15.

Gesetz über Verpfändung von Inhaberpapieren vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 19).

Einziger Artikel: Die Vorschrift des L.R.S. 2075 findet bei Faustpfandverträgen, deren Gegenstand Papiere auf den Inhaber sind, keine Anwendung.

Ein Reichsgesetzentwurf von 1879 über das Faustpfandrecht bei Pfandbriefen und ähnlichen Schuldverschreibungen ist noch in Berathung.

2076. In allen Fällen hat ein Vorrecht auf das Faustpfand nur so weit statt, als dieses dem Gläubiger oder einem Dritten, den die Parteien erwählten, zur Inhabung überliefert und darin geblieben ist.

Vgl. L.R.S. 1606; R.E.G. zur K.O. § 14.

2077. Faustpfänder kann ein Dritter für den Schuldner geben.

Vgl. L.R.S. 2014, 2090.

2077 a. So weit bei einer verpfändeten fremden Sache zwischen dem Geber und Empfänger des Faustpfands ein abgeschlossener Kauf gültig gewesen sein würde, so weit ist es auch die Verpfändung.

Vgl. L.R.S. 1599, 1599 b., 2279.

2078. Der Gläubiger kann im Nichtzahlungsfall durch eigene Gewalt über das Faustpfand nichts verfügen, sondern nur bei Gericht begehren, daß ihm, nach einer durch Sachverständige vorgenommenen Schätzung, dieses Faustpfand, so weit dessen Werth die Forderung nicht übersteigt, an Zahlungsstatt zugeschlagen, oder daß es öffentlich versteigert werde.

Jedes Geding, welches den Gläubiger ermächtigt, sich selbst das Pfand zuzueignen, oder ohne Beobachtung obiger Formen darüber zu verfügen, ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 6, 1133 u. 2084 (Ausnahmen) nebst Zusätzen, insbesondere Art. 310 u. 311 des Handelsgesetzbuchs; Art. 2 der Gesetze

vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 18) und vom 28. März 1844 (R.B. Nr. 7) über Faustpfandverträge der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse; Art. 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20) über Leih- und Pfandhäuser und Bekanntmachung vom 30. August 1864 (Cent.V.B. Nr. 14) über Faustpfandverträge der Badischen Versorgungsanstalt; § 20 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1870 (R.G.B. Nr. 15); Art. 12 Z. 3 des Badischen Bankgesetzes vom 16. März 1875 (R.B. Nr. 17) und Art. 27 der Statuten der Badischen Bank (G.B. 1876 Nr. 9); § 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 (G.B. Nr. 19) über Faustpfandverträge der Credit- und Vorschussvereine.

2079. Der Schuldner bleibt bis zum gerichtlichen Zuschlag, insofern es zu einem solchen kommt, Eigenthümer des Pfands, das in der Hand des Gläubigers nur als anvertrautes Gut zur Sicherstellung seines Vorrechts betrachtet wird.

2080. Der Gläubiger haftet laut des Titels: von Verträgen oder persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entstehen, im Allgemeinen, für Verlust oder Verschlimmerung des Pfands, so weit sie Folgen seiner Nachlässigkeit sind.

Dagegen hat der Schuldner dem Gläubiger die auf Erhaltung des Pfandes verwendeten nützlichen und nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 1137, 1147 u. flg., 1302, 1375, 1933, 1947.

2081. Ist eine Schuldforderung zu Pfand gegeben, welche Zinsen bringt, so hat der Gläubiger diese Zinsen an denjenigen abzurechnen, die ihm etwa gebühren.

Ist die Hauptschuld, wofür eine Schuldforderung zum Pfand dient, unverzinslich, so werden jene Pfandzinsen auf das Kapital der Schuld abgerechnet.

Vgl. L.R.S. 1254.

2082. Außer dem Fall des Mißbrauchs kann der Schuldner nicht fordern, daß sein Pfand zurückgegeben werde, ehe die Schuld, für welche das Unterpfand gegeben ist, in Kapital, Zinsen und Kosten ganz getilgt ist.

Schuldet der Schuldner, der das Pfand gab, dem nämlichen Gläubiger eine weitere Schuld, welche vor der Zahlung der ersten

verfällt, so kann der Gläubiger das Faustpfand innebehalten, bis er für die eine und die andere Forderung befriedigt ist, auch ohne Zusage, daß solches für die Zahlung der weiteren Schuld ebenfalls haften solle.

Vgl. L.R.S. 2073, 2102; R.-Konk.-Ordn. § 40; Handelsgesetzbuch Art. 313—316.

2083. Das Pfandrecht ist untheilbar, obschon die Schuld unter den Erben des Schuldners und die Forderung unter den Erben des Gläubigers theilbar ist.

Der Erbe des Schuldners, der seinen Antheil an der Schuld gezahlt hat, kann, so lange die Schuld nicht ganz getilgt ist, nicht fordern, daß ihm sein Antheil am Pfand zurückgegeben werde.

Umgekehrt darf auch der Erbe des Gläubigers, der seinen Antheil an der Forderung erhalten hat, zum Nachtheil der übrigen Miterben, die noch nicht befriedigt sind, das Pfand nicht ausliefern.

Vgl. L.R.S. 1217, 1221, 2090, 2114.

2084. Die vorstehenden Verordnungen gehen nicht auf Handlungsgeschäfte, noch auf öffentliche Leih- und Pfandhäuser, so weit solche eigenen Gesetzen und Verordnungen unterliegen.

Handelsgesetzbuch Art. 309—312.

Gesetze vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 18) und vom 28. März 1844 (R.B. Nr. 7) über Faustpfandverträge der Amortisationskasse bezw. der Eisenbahnschuldentilgungskasse; Gesetz vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20) über Leih- und Pfandhäuser nebst Bekanntmachungen vom 17. Dezbr. 1858 (Centr.-V.-Bl. Nr. 18) und vom 30. August 1864 (Centr.-V.-Bl. Nr. 14) über die Badische Versorgungsanstalt, sowie vom 31. August 1876 (G.B. Nr. 37) über die Reichsbank; Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 (R.G.B. Nr. 15) § 20; Gesetz über die Badische Bank vom 16. März 1870 (G.B. Nr. 17) Art. 12 und Statut dazu vom 28. Febr. 1876 (G.B. Nr. 9) Art. 26 u. 27; Gesetz vom 30. März 1872 (G.B. Nr. 19) über Faustpfandverträge der Credit- und Vorschussvereine folgen im Anhange B 13.

Zweites Kapitel.

Von dem Nutzpfand.

2085. Das Nutzpfandrecht kann nur schriftlich gegeben werden.

Der Gläubiger erhält durch dasselbe nur die Nutzung der Früchte eines Grundstücks, mit der Auflage, jährlich den Ertrag zuerst von den Zinsen, welche ihm gebühren, und darnach von dem Kapital abzurechnen.

Vgl. L.R.S. 1743, 2089.

2086. Der Gläubiger muß, wo nicht das Gegentheil bedungen worden, die Steuern und jährlichen Lasten des Grundstücks, das er im Pfandgenuß hat, zahlen.

Er muß ebenfalls, bei Vermeidung voller Entschädigung, für die Unterhaltung, auch für nützliche und nöthige Bau und Besserung des Grundstücks sorgen, wofür er jedoch die Auslagen an den Früchten abrechnen darf.

Vgl. L.R.S. 605, 608, 2080.

2087. Der Schuldner kann, ohne die Schuld völlig abgetragen zu haben, die Nutzung des Pfandguts nicht an sich ziehen.

Dem Gläubiger, der sich der im vorigen Satz ausgedrückten Lasten entledigen will, bleibt es aber, insofern er darauf nicht entsagt hat, frei, dem Schuldner den Genuß des Pfandes heimzuschlagen.

Vgl. L.R.S. 2082.

2088. Dadurch allein, daß die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, wird der Gläubiger nicht Eigenthümer des Nutzpfands; jedes diesem entgegenlaufende Geding ist ungültig; er kann im Säumnißfall wider den Schuldner in gesetzlichen Wegen auf gerichtliche Versteigerung dringen.

Vgl. L.R.S. 2078, 2204 u. flg.

2089. Das Geding, daß die Früchte gegen die Zinsen entweder ganz oder bis zu einem gewissen Betrag wettgeschlagen sein sollen, ist erlaubt und wirksam.

2089 a. Mit Ende eines jeden Vertragsjahrs wird dasjenige, was die gewonnenen Früchte in dieser Zeit mehr betragen haben, am Kapital abgeschrieben; ist weniger eingegangen, als der Zinsbetrag wäre, so ist das Mangelnde dem Kapital zuzuschreiben.

2090. Die Verfügungen des 2077sten und 2083sten Satzes gelten dem Nutzpfand, wie dem Faustpfand.

2091. Alle Sätze des gegenwärtigen Kapitels thun den Rechten keinen Abbruch, welche dritte Personen an dem Nutzpfandstück haben mögen.

Der Nutzpfandgläubiger, welcher auf das Grundstück noch aus andern Anlässen gesetzmäßig bestellte und bewahrte Vorzugs- oder Unterpfandsrechte hat, darf ihrer in seiner Ordnung, wie jeder andere Gläubiger, sich bedienen.

Vgl. L.R.S. 2103, 2121, 2123, 2124 u. flg.

2091 a. Eine eigene Art von Nutzpfandrecht entsteht dadurch, wenn der Eigenthümer einer zu Unterpfand verschriebenen Liegenschaft seinen Verwalter oder Pächter anweist, jährlich aus den eingehenden Früchten derselben den Zins an den Gläubiger abzuführen.

Eine solche Anweisung muß gerichtlich vollzogen, und bei jeder Aenderung im Pacht oder in der Verwaltung erneuert werden.

Die jährlichen Früchte werden dadurch Faustpfand für den Zins, und der Pächter oder Verwalter wird Gewalthaber des Gläubigers für die Zinserhebung, und haftet zugleich als Aufbewahrer für die Nichtauslieferung des Ertrags vor erfolgter Zinszahlung.

Die Kapitalzahlung ist aus dem Gut nach Unterpfandsrecht zu suchen, wenn solches gehörig gegeben ist.

Vgl. L.R.S. 1927, 1984, 2073, 2076, 2124 u. flg.

Achtzehnter Titel.

Von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2092. Wer eine Verbindlichkeit auf sich genommen hat, muß die Erfüllung seines Versprechens aus allem seinem gegen-

wärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen bewirken.

2093. Das Vermögen des Schuldners ist das gemeinschaftliche Unterpfand aller seiner Gläubiger, und der Erlös aus dessen Verkauf muß unter ihnen verhältnißmäßig vertheilt werden, so oft nicht rechtmäßige Ursachen eintreten, Einen der Gläubiger dem Andern vorgehen zu lassen.

Vgl. L.R.S. 808, 2094; R.-Konk.-Ordn. § 54.

2094. Die rechtmäßigen Ursachen eines Vorgangs sind Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

Vgl. L.R.S. 2095 u. flg., 2114 u. flg., 2151; R.-Konk.-Ordn. §§ 39—45.

Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §. 28;

Gläubiger, welchen an Liegenschaften Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zustehen, können aus den ihnen verhafteten Gegenständen abgesonderte Befriedigung verlangen, zunächst wegen der Kosten, soweit sich das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf dieselben erstreckt, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

Dabei können auf Grund des für die Hauptforderung bestehenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechts ausser den laufenden Zinsen nur die Zinsrückstände von zwei vorhergehenden Jahren geltend gemacht werden.

Zweites Kapitel.

Von den Vorzugsrechten.

2095. Ein Vorzugsrecht ist ein aus der Eigenschaft der Forderung entspringendes Recht des Gläubigers, Andern, selbst Unterpfandsgläubigern, vorzugehen.

Vgl. L.R.S. 2106 u. flg., 2113.

2096. Unter mehreren Vorzugsgläubigern richtet sich der Vorzug nach der verschiedenen Eigenschaft ihrer Vorzugsrechte.

Vgl. L.R.S. 2102, 2103, 2106 u. flg.

2097. Mehrere Vorzugsgläubiger, die von gleicher Ordnung sind, werden mit einander nach Verhältniß ihrer Forderungen gezahlt.

Vgl. L.R.S. 2147.

2098. Die Vorzugsrechte des Staatsschatzes und die Ordnung, worin sie statt haben, hängen von besondern jeweiligen Gesetzen ab.

Der Staatsschatz kann jedoch niemals zum Abbruch früher erworbener Rechte dritter Personen einen Vorzug erlangen.

Vgl. L.R.S. 2103 a. u. b. und 2105 a.

† 2098 a. Die Vorzugsrechte des Staats sind dahin bestimmt;

I. Die Steuern und Hoheitsabgaben für das laufende, und den Ausstand des letztverflossenen Rechnungsjahrs haben die Rechte der im Satz 2101 genannten Forderungen, doch erst unmittelbar nach jenen.

II. Die Forderungen an die Staatsrechner haben

1) ein Vorzugsrecht auf alle fahrende Habe des Rechners und seiner Ehefrau, diese mag in Vermögensgemeinschaft oder auf abgesondert Gut mit ihrem Mann leben; jedoch ist, wenn sie nicht in Fahrnißgemeinschaft leben, jene Fahrniß ausgenommen, von welcher hinlänglich bewiesen wird, daß sie solche ererbt oder aus eigenem Geld angeschafft habe;

dieser Vorzug steht jedoch den gleichen Vorzugsrechten des Satzes 2102 und noch mehr den vorzüglicheren des Satzes 2101 nach;

2) ein Vorzugsrecht auf alle jene Liegenschaften des Rechners und seiner Ehefrau, welche nach der Ernennung des Ersteren zum Dienst angeschafft wurden, in Ansehung des Frauenguts unter der zuvor gedachten Ausnahme, und in Ansehung beider mit der Einschränkung, daß innerhalb zweier Monate nach dem Eintrag des Erwerbs in das Grundbuch jene Belastung in dem Pfandbuch gehörig vorgemerkt werde;

dieses Vorzugsrecht gilt niemals zum Nachtheil der gehörig bewahrten Vorzugsrechte der im Satz 2103 genannten Gläubiger; noch weniger zum Abbruch der im Satz 2101 genannten, wenn sie nach Satz 2104 u. 2105 auf die Liegenschaften greifen; noch zur Verkürzung derer Gläubiger, die von dem vorigen Eigenthümer der Liegenschaft her noch gesetzmäßig vereigenschaftete Forderungen darauf stehen haben;

3) ein gesetzliches Unterpfandsrecht nach Satz 2121 auf die dem Rechner vor der Dienstübernahme zugestandene oder nachher durch Schenkung oder Erbschaft erlangte Grundstücke, unter Voraussetzung der gesetzmäßigen Bewahrung.

III. Die Forderungen an die Dienstbürgen der Staatsdiener genießen die nämlichen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, wie jene an die Staatsrechner, von Zeit der Bürgschaftsleistung an, jedoch nur auf des Mannes, nicht auf der Frau Vermögen.

Aufgehoben durch § 20 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G. und theilweise ersetzt durch den neuen L.R.S. 2103 a.

2099. Die Vorzugsrechte können liegende und fahrende Habe ergreifen.

Vgl. L.R.S. 2102 u. 2103.

Erster Abschnitt.

Von Vorzugsrechten auf der Fahrniß.

† 2100. Diese Vorzugsrechte sind theils allgemein, theils beschränken sie sich auf bestimmte Fahrnißstücke.

Aufgehoben durch § 20 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

§ I.

† Von allgemeinen Vorzugsrechten auf der Fahrniß.

† **2101.** Nachstehende Forderungen haben ein Vorzugsrecht auf die gesammte fahrende Habe, das nach der Ordnung der Benennung auszuüben ist:

1) die Gantkosten;
2) die Begräbnißkosten;
3) alle und jede Kosten der letzten Krankheit, deren verschiedene Gläubiger unter sich den gleichen Rang haben, worin sie nach Verhältniß des Betrags ihrer Forderung zur Zahlung kommen;
4) der Gehalt der Dienstleute für das verflossene und laufende Dienstjahr;
5) die Lieferungen der Lebensbedürfnisse für den Schuldner und seine Familie durch die Kleinhändler, z. B. Bäcker, Metzger und andere, von den letzten sechs Monaten, und jene durch die Großhändler und die Unterhaltsanstalten für ein Jahr.

† 2101 a. Hinzukommen 6) die oben im Zusatz 2098a, im Absatz I. genannten Staatsforderungen, sodann

7) die unverjährten Arzneirechnungen der Apotheker für andere als letzte Krankheiten.

Die L.R.S. 2101 u. 2101a nebst § 100 der Gemeindeordnung, § 66 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. März 1852 über die Feuerversicherung der Gebäude (R.B. Nr. 14) und Art. 8 des Gesetzes vom 16. März 1870 über Errichtung einer Badischen Bank (G.B. Nr. 17) sind aufgehoben durch § 20 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Reichs-Konkursordnung § 54.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniss ihrer Beträge, berichtigt:

1) Die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;

Vgl. L.R.S. 1780 u. flg.

2) Die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzial-Verbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschussweise zur Kasse entrichtet hat;

Vgl. L.R.S. 2103 b.

3) Die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;

Vgl. L.R.S. 2103 b.; Gesetz vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 14) über die Feuerversicherung der Gebäude.

4) Die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmässigen Gebührnisse nicht übersteigt;

Vgl. Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1873 (G.B. 1874 Nr. 1), wonach die frühere Gebührenordnung für Privatleistungen der Sanitätsdiener aufgehoben ist, und vom 17. Dezember 1877 (G.B. Nr. 27) über die Arzneitaxe.

5) Die Forderungen der Kinder und der Pflegbefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;

Vgl. L.R.S. 389, 450, 509, 513 a., 2121.

6) alle übrigen Konkursforderungen.

Vgl. L.R.S. 577 c r.

§ II.

Von Vorzugsrechten auf bestimmte Fahrnißstücke.

† 2102. Ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf bestimmte Fahrnißstücke, bei folgenden Forderungen genießen:

1) der Mieth- und Pachtzins auf den Ertrag der Ernte des letzten Jahrs und auf den Werth alles dessen, was zur Einrichtung des Miethhauses und des Pachtguts gehört, sowie alles dessen, was zur Benutzung des Pachtguts dient, und zwar für alles Fällige und Verfallende, wenn die Pacht- und Miethverträge öffentlich beurkundet, oder mit Privaturkunde, die ihren sichern Tag hat, belegt sind; in diesen beiden Fällen haben auch die übrigen Gläubiger das Recht, das Miethhaus oder Pachtgut für die übrigen Jahre wieder für ihre Rechnung in Bestand zu geben, sammt der Schuldigkeit, den Eigenthümer um seine Forderung zu befriedigen

Wären die Bestandverträge weder öffentlich, noch von sicherem Ort und Tag, so gilt jener Vorzug für ein Jahr vom Ende des laufenden rückwärts.

Diesen Vorzug genießt auch die Forderung für unterbliebene Ausbesserungen, die dem Miethmann oblagen, und für Alles, was zum Vollzug des Bestandvertrags gehört.

Die Saat- und Erntekosten gehen an dem Ertrag der Ernte, und die rückständigen Anschaffungskosten des Bestandgeräths an dem Erlös des verkauften Geräths voraus ab, und werden durch jenen Vorzug des Bestandgebers nicht ergriffen.

Die Fahrniß des Beständers, welche zur Einrichtung seines Bestandhauses oder Pachthofs gehörte, kann der Eigenthümer, wenn sie ohne seine Bewilligung weggeschafft wurde, in Beschlag nehmen lassen, und behält darauf sein Vorrecht, wenn er sie, und zwar die Fahrniß eines Pachtguts innerhalb vierzig Tagen und die Fahrniß eines Miethhauses innerhalb vierzehn Tagen, an sich zieht.

Ferner hat Vorzugsrecht:

2) jede Forderung auf das dafür in der Hand des Gläubigers befindliche Faustpfand;

3) die zur Erhaltung einer Sache verwendeten Kosten auf solche Sache;

4) der Kaufschilling unbezahlter Fahnißstücke auf diesen, so weit sie der Schuldner noch besitzt, sie mögen auf baare Zahlung oder auf Zieler gekauft worden sein.

Ist der Verkauf auf baar Geld geschehen, so kann der Verkäufer die Stücke, welche noch im Besitz des Käufers sind, zur Zeit, wo der Zahlungsstreit entsteht, sich wieder zueignen, und ihren weitern Verkauf verhindern, wenn seit der Ueberlieferung nicht über acht Tage verflossen sind, und die Stücke indessen nicht verändert wurden.

Dieses Vorzugsrecht des Verkäufers steht demjenigen nach, welches dem Herrn des Hauses oder des Pachtguts zusteht, so lang nicht bewiesen wird, daß der Herr wußte, die Fahrnißstücke und andere Gegenstände, womit sein Haus oder sein Pachtgut eingerichtet war, seien dem Beständer nicht zugehörig.

Uebrigens bleibt es bei demjenigen, was Handelsgesetze und Gebräuche über die Zurücknahme der Waaren bestimmen.

Desgleichen haben Vorzugsrechte;

5) die Lieferungen eines Gastwirths auf die in sein Gasthaus eingebrachte Habe des Reisenden;

6) die Fracht sammt Nebenkosten auf die verführte Waare;

7) Forderungen aus Amtsmißbräuchen oder aus Treulosigkeit öffentlicher Beamten auf Kapital und Zinsen der von ihnen gestellten Dienstsicherheit.

† 2102a. Die Gülten und Erbzinsen haben auf den Früchten des Gült- oder Zinsguts das gleiche Vorzugsrecht mit dem Pachtzins, und gehen darin diesem vor.

Vgl. L.R.S. 710 f g.

† 2102 b. Hinzukommen 8) die oben im Zusatz 2098 a. im Absatz II. Ordnung 1. genannten Staatsforderungen.

Die L.R.S. 2102, 2102 a. und 2102 b. nebst § 112 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 16 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. Novbr. 1833 (R.B. Nr. 49) sind nach den §§ 20 u. 21 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. aufgehoben, und durch die folgende neue Bestimmung ersetzt.

2102. Besondere Vorzugsrechte auf bestimmte Fahrnisse genießen die in den §§ 40 und 41 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen bezüglich der dabei bezeichneten Gegenstände.

Die Fahrniß des Beständers, welche zur Einrichtung seines Bestandhauses oder Pachthofes gehörte, kann der Eigenthümer, wenn sie ohne seine Bewilligung weggeschafft wurde, in Beschlag nehmen lassen, und behält darauf sein Vorrecht, wenn er sie, und zwar die Fahrniß eines Pachtguts innerhalb vierzig Tagen, und die Fahrniß eines Miethhauses innerhalb vierzehn Tagen an sich zieht.

Vgl. R.C.P.O. § 814 u. flg.; R.E.G. zur C.P.O. § 16 Z. 4.

Reichs-Konkursordnung.

§ 40. Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

Vgl. L.R.S. 2073—2084.

§ 41. Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1) Die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;

2) Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;

Vgl. L.R.S. 1728, 1766, 2102 Abs. 2.

3) Pächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses;

4) Vermiether wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;

Vgl. L.R.S. 1728, 1752, 1753, 2102 Abs. 2.

5) Gastwirthe wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirthung des Gastes in Ansehung der von demselben eingebrachten von ihnen zurückbehaltenen Sachen;

6) Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;

7) diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung in Ansehung der zurückbehaltenen Sache;

8) diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in Ansehung dieser Gegenstände;

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 313, 314, 315, 368, 374, 382, 409, 410, 615, 624, 626, 629, 675, 727, 753, 757, 893.

9) diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben, in Ansehung der gepfändeten Gegenstände.

Vgl. R.C.P.O. § 709, 810.

Zweiter Abschnitt.

Von Vorzugsrechten auf Liegenschaften.

2103. Auf Liegenschaften haben folgende Gläubiger ein Vorrecht:

1) der Verkäufer auf das verkaufte Grundstück wegen Zahlung des Kaufschillings;

ist ein Grundstück nacheinander mehrmal verkauft worden, und der Kaufschilling ist im Ganzen oder zum Theil von mehreren Käufen rückständig, so wird der erste Verkäufer dem zweiten, der zweite dem dritten, und so weiter vorgezogen;

Vgl. L.R.S. 1650, 2108.

2) Diejenigen, welche Geld hergeschossen haben, um ein Grundstück zu erwerben, wenn durch die über das Darlehen errichtete Urkunde glaubhaft erwiesen ist, daß das Geld zu diesem Gebrauch bestimmt war, und durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Geld geschehen ist;

Vgl. L.R.S. 1250 Z. 2, 2108.

3) die Miterben auf die Grundstücke der Erbschaft zur Sicherheit ihrer Theilung, der Gewähr für dieselbe und des Aufgelds, das ein Miterbe dem Andern auf sein Loos schuldet;

Vgl. L.R.S. 827, 833, 884, 1476, 1686, 1872, 2109.

4) die Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche an Gebäuden, Kanälen und andern Werken jeder Art gebraucht wurden, um sie neu aufzuführen, wieder aufzubauen oder aufzubessern, sofern ein von der Obrigkeit des Bezirks von Amtswegen ernannter Sachverständiger in einem Protokoll vor der Arbeit den wirklichen Stand und Werth des Platzes bezeugt hat, und die Arbeiten darauf, längstens in sechs Monaten nach ihrer Vollendung, durch einen auf gleiche Art ernannten Sachverständigen aufgenommen worden sind.

Dieses Vorzugsrecht kann sich indeß auf mehr nicht erstrecken, als auf den Mehrwerth, der durch das zweite Protokoll bewährt wird, mithin auf die Summe, welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch die daran geschehene Arbeit an Werth zugenommen hat.

Vgl. L.R.S. 1787 u. flg., 2110.

5) Diejenigen, welche das Geld dargeliehen haben, um die Arbeiter zu zahlen, oder deren Auslagen zu ersetzen, haben das gleiche Vorrecht, wenn diese Verwendung durch die über das Darlehen errichtete Urkunde und durch die Quittung der Arbeiter glaubhaft erwiesen ist, sowie hier oben wegen den Darleihen zur Erwerbung eines Grundstücks geordnet ist.

Vgl. L.R.S. 1250 Z. 2, 2111.

2103a. Die Staatskasse hat für ihre Forderungen an die Staatsrechner ein Vorzugsrecht auf alle jene Liegenschaften des Rechners und seiner Ehefrau, welche nach der Ernennung des Ersteren zum Dienst angeschafft wurden, in Ansehung des Frauenguts mit Ausnahme derjenigen Liegenschaften, von welchen hinlänglich erwiesen wird, daß die Ehefrau solche ererbt oder aus eigenem Gelde angeschafft habe, in Ansehung der Liegenschaften beider Eheleute mit der Einschränkung, daß innerhalb zweier Monate nach dem Eintrag des Erwerbs in das Grundbuch jene Belastung in dem Pfandbuch gehörig vorgemerkt werde.

Dieses Vorzugsrecht gilt niemals zum Nachtheil der gehörig bewahrten Vorzugsrechte der im Satz 2103 genannten Gläubiger, noch zur Verkürzung derjenigen Gläubiger, welche von dem vorigen Eigenthümer der Liegenschaft her noch gesetzmäßig vereigenschaftete Forderungen darauf stehen haben.

Neue Fassung nach § 22 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. als Ersatz für L.R.S. 2098 a. II. 2.

Vgl. L.R.S. 2121 u. 2122, 2146 u. flg., 2153.

2103b. Ein keiner Eintragung in das Unterpfandsbuch bedürfendes, allen andern Vorzugs= und Unterpfandsrechten vorgehendes Vorzugsrecht auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen, haben:

1) Die Forderungen der Staatskasse wegen Grund= und Häusersteuer nebst der Beförsterungssteuer,

   Grundsteuergesetz vom 7. Mai 1858 (R.B. Nr. 21); Waldsteuergesetze vom 23. März 1854 (R.B. Nr. 25) und vom 14. Dezember 1878 (G.B. Nr. 32); Häusersteuergesetz vom 26. Mai 1866 (R.B. Nr. 30) Forstgesetz §§ 6 u. 90 b.

2) Die Forderungen der Kassen der Gemeinden und Kreise wegen Umlagen auf Grund= und Häusersteuerkapitalien,

   Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 (R.B. Nr. 44) § 43 (Kreisumlagen); Städte- und Gemeindeordnung (Gesetze vom 6. u. 24. Februar 1879, G.B. Nr. 7 u. 8) §§ 80 u. flg.

3) die Forderungen der Staatsanstalt zur Feuerversicherung der Gebäude wegen Versicherungsbeiträgen,

   Gesetz vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 14) über die Feuerversicherung der Gebäude.

soweit diese Forderungen im letzten Jahre vor Geltendmachung des Vorzugsrechts fällig geworden sind oder nach § 58 der Konkursordnung als fällig gelten.

Neuer Zusatzartikel nach § 23 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. R.K.O. § 54 Z. 2 u. 3.

Städte- und Gemeindeordnung § 73 s. nach L.R.S. 2122.

† Dritter Abschnitt.

Von den Vorzugsrechten, die auf liegender und fahrender Habe zugleich haften.

Diese Abschnitts-Ueberschrift sowie die L.R.S. 2104 u. 2105 sind aufgehoben durch § 24 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

† **2104.** Die Vorzugsrechte, welche auf liegende und fahrende Habe zugleich gehen, sind jene, welche im 2101sten Satz angeführt worden.

† **2105.** Wenn bei Abgang an Fahrniß diese letztgedachten Vorzugsgläubiger aus dem Erlös eines unbeweglichen Guts zugleich mit jenen Gläubigern befriedigt sein wollen, welche auf das Grundstück ein Vorzugsrecht haben, so geschehen die Zahlungen in folgender Ordnung:

1) die Gerichtskosten und andere im 2101sten Satz angeführte Forderungen;

2) die Forderungen, welche im 2103ten Satz bezeichnet sind.

2105a. Nach allen diesen genießen noch Vorzugsrecht die Forderungen der Staatskasse für Untersuchungskosten auf die Liegenschaften der Verurtheilten, wenn sie innerhalb zwei Monaten vom Endurtheil an ordnungsmäßig im Pfandbuch eingetragen wurden; das Vorzugsrecht kann jedoch nur ohne Nachtheil aller jener früheren Unterpfandsrechte, welche entweder ohne Eintragung gültig, oder durch Eintragung gehörig bewahrt sind, geübt werden.

Neue Fassung nach § 24 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 2123, 2134. R.St.P.O. § 496—506.

Gesetz über Ablösung der Zehnten vom 15. November 1833 (R.B. Nr. 49).

§ 15 Schluss: Das Ablösungskapital mit zweijährigen Zinsen hat ein allen anderen auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes, keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf das zehntbare Grundstück.

Gesetz über das Vorzugsrecht der Gültablösungskapitalien

vom 14. Mai 1825 (R.B. Nr. 8).

Art. 1. Ein jedes Kapital, gegen welches Zinsen oder Gülten abgelöst worden sind, hat ein Vorzugsrecht auf das mit dem Zinse oder der Gült vormals belastete Gut.

Art. 2. Dieses Vorzugsrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit keines Eintrags in das Grund- oder Unterpfandsbuch.

Art. 3. Es hat dieses Vorzugsrecht den Vorrang vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten, diese mögen einer Eintragung bedürfen oder nicht, jedoch mit Ausnahme der in L.R.S. 2101 und 2104 bevorrechteten Forderungen.

Gesetz über Ablösung der Weiderechte

vom 31. Juli 1848 (R.B. Nr. 55).

Art. 38. Das Ablösungskapital geniesst mit demjenigen der Zehnten, Gülten und Zinsen das durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 (R.B. Nr. 8) bestimmte Vorzugsrecht. Dieses Vorzugsrecht steht auch der die Ablösung vermittelnden Gemeinde, wenn und in so weit sie den Berechtigten Zahlung geleistet hat, zu.

Gesetz über Ablösung der Erb- und Schupflehen

vom 21. April 1849 (R.B. Nr. 25).

§ 15. Das Ablösungskapital geniesst mit jenen des Zehnten, der Gülten und Zinsen kein einer Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf die Lehengüter.

Forstgesetz

vom 27. April 1854 (R.B. Nr. 23).

§ 90 a. Absatz 5: Dieser Vorschuss (für Waldkulturkosten) wird der Staatskasse vom Tage der Zahlung an mit 3½ Prozent verzinst, und kann von dieser erst nach 5 Jahren zur Rückzahlung gekündigt werden. Nach Umfluss dieser 5 Jahre werden dem Waldeigenthümer auf Verlangen je nach der Grösse der Ersatzsumme überdies angemessene Zahlungstermine zugestanden. Die Staatskasse hat für ihre einem liquiden Anspruche gleich zu achtende Forderung, wie bei Zehnt-, Zins-,

Gült- und Lehen-Ablösungskapitalien, ein keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf das Waldstück des Schuldners.

Lehen-Allodificationsgesetz
vom 9. August 1862 (R.B. Nr. 47).

§ 7: Die Abkaufsumme geniesst mit jenen der Zehnten, der Gülteu und Zinsen ein keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf die Lehengüter.

Vgl. Art. 3 des Gesetzes vom 19. April 1856 (R.B. Nr. 16) Anhang A. 2 d., Beil. I.

Vierter Abschnitt.

Wie die Vorzugsrechte bewahrt werden.

2106. Zwischen den Gläubigern unter sich haben die Vorzugsrechte auf Liegenschaften keine Wirkung, als insofern sie durch Eintragung in die Unterpfandbücher auf gesetzliche Art kund gemacht worden sind, und nur von dem Tag dieser Eintragung an, jedoch unter nachfolgenden Ausnahmen.

Vgl. L.R.S. 2146 u. flg.

† **2107.** Von der Nothwendigkeit der Eintragung sind frei die im 2101sten Satz ausgedrückten Forderungen.

Aufgehoben durch § 20 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

2108. Der Verkäufer, der ein Vorzugsrecht hat, behält solches durch Einschreibung seiner Erwerburkunde* in das Grundbuch, so weit daraus erhellt, daß er den Kaufschilling ganz oder zum Theil noch zu fordern hat. Die von dem Käufer veranstaltete Einschreibung im Grundbuch nutzt auch statt Eintragung in's Pfandbuch dem Verkäufer, sowie dem Darleiher, der ihm das gezahlte Geld vorgeschossen hat, und durch die nämliche Urkunde in die Rechte des Verkäufers eingesetzt ist.

* Uebersetzungsfehler statt; „Der Verkaufsurkunde" (titre qui a transféré la propriété à l'acquéreur).

Vgl. L.R.S. 1583 a., 2103 Z. 1 u. 2, 2111 a.

†(Der Pfandschreiber muß gleichwohl bei Strafe, sonst jeden Dritten zu entschädigen, diejenigen Forderungen, die auf dem Kaufbrief beruhen, zum Vortheil des Verkäufers sowohl, als der Darleiher, in das Pfandbuch von Amtswegen übertragen; diesen beiden steht ebenfalls frei, den Verkauf, den

der Käufer noch nicht hat einschreiben lassen, zur Eintragung ins Pfandbuch zu bringen, um für ihre Forderung an den Kaufschilling ihr Vorrecht zu bewahren).

2108 a. Das Eingeklammerte fällt hierlands weg.

2109. Das Vorzugsrecht eines Miterben oder Theilhabers an den Gütern eines jeden Looses für das, was von dem Loos zur Gleichstellung ihm herausgegeben werden muß, oder für den Kaufschilling eines an Theilungsstatt versteigerten Erbstücks, ist bewahrt, wenn in sechszig Tagen, von dem Theilungstag oder von dem Steigerungszuschlag an, auf seinen Betrieb die Eintragung ins Grundbuch geschieht. Während dieser Zeit kann auf ein solches Gut zum Nachtheil desjenigen, der das Erbgeld oder Kaufgeld zu fordern hat, kein Unterpfand gegeben werden.

Vgl. L.R.S. 2103 Z. 3, 2111 a., 2113; Notariatsordnung §§ 179, 180, 192.

2110. Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, die Gebäude, Kanäle oder andere Werke neu aufbauen, wiedererbauen oder ausbessern, und diejenigen, welche zu deren Zahlung oder Erstattung ihrer Auslagen Geld darleihen, dessen wirkliche Verwendung gehörig bewiesen worden ist, bewahren ihr Recht durch die doppelte Eintragung ins Pfandbuch:

1) des Protokolls über die erste Beschreibung des Werks, und

2) des Protokolls über die nachherige Aufnahme der gefertigten Arbeit.

Dieses Recht gilt von dem Tag an, da das erste Protokoll eingetragen worden ist.

Vgl. L.R.S. 2103 Z. 4 u. 5; 2113, 2146 u. flg.

2111. Die Gläubiger und Vermächtnißnehmer, welche in Gemäßheit des 878sten Satzes unter dem Titel: von den Erbschaften, Absonderung des Vermögens des Erblassers begehren, bewahren wider die Gläubiger der Erben oder Stellvertreter des Verstorbenen ihren Vorzug auf die Liegenschaften der Erbschaft durch Eintragung ins Pfandbuch auf ein jedes dieser Güter, in-

sofern sie in den ersten sechs Monaten nach dem Anfall des Erbes geschieht.

Vor Ablauf dieser Zeit können die Erben oder Stellvertreter darauf zum Nachtheil dieser Gläubiger oder Vermächtnißnehmer kein gültiges Unterpfand geben.

Vgl. L.R.S. 878—880, 1017, 2111 a., 2113.

2111 a. Die Vorzugsrechte des L.R.S. 2103 Z. 1, 2 u. 3, sowie das Absonderungsrecht des L.R.S. 2111 wirken gegen Gläubiger, welchen selbst kein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht, auch uneingetragen.

Neuer Zusatzartikel nach § 25 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. R.-Konk.-Ordn. § 12.

2112. Diejenigen, welchen eine Vorzugsforderung übertragen wird, haben die gleichen Rechte, wie ihre Rechtsgeber, an deren Stelle und in ihrer Ordnung auszuüben.

Vgl. L.R.S. 1252, 1692.

2113. Alle der Eintragung bedürfende Vorzugsforderungen, bei denen die obigen Vorschriften zur Bewahrung des Vorzugs nicht beobachtet worden sind, behalten zwar Unterpfandsrecht, aber es gilt gegen dritte Personen nur von dem Tag der nachgeholten Eintragung an, wie hier unten erklärt wird.

Vgl. L.R.S. 2095, 2103, 2103 a., 2105 a., 2106—2111, 2134.

Drittes Kapitel.

Von dem Unterpfandsrecht.

2114. Das Unterpfand ist ein auf der Sache haftendes Recht, welches Liegenschaften für die Zahlung einer Schuld zu haften verbindet.

Es ist seiner Natur nach untheilbar, und haftet auf allen eingesetzten Liegenschaften zusammen, sowie auf jeder einzeln, und auf jedem Theil derselben.

Es folgt den Liegenschaften in jede Hand, in welche sie übergehen.

Vgl. L.R.S. 1221 Z. 1, 2118, 2119, 2166, 2180.

2114 a. Das Unterpfandsrecht haftet auf den beweglichen Zugehörden einer Liegenschaft nur soweit sie zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch damit verbunden sind: jede frühere Trennung eines zugehörigen Fahrnißstücks macht das Pfandrecht darauf erlöschen.

Bei dem Anschlag des Werths eines Guts zum Behuf einer Unterpfandsbestellung kommen solche fahrende Zugehörden nicht in Ansatz.

Vgl. L.R.S. 519—525, 2118.

Gebäude-Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 14) §§ 53, 59 u. 60, s. Anhang B. 14.

2115. Ein Unterpfand besteht nur in gesetzlich bestimmten Fällen, nach den vorgeschriebenen Formen.

2116. Es ist entweder gesetzlich, oder richterlich, oder bedungen.

2117. Gesetzlich ist ein Unterpfand, wenn es aus dem Gesetz entsteht.

Richterlich, wenn es aus Urtheilen oder gerichtlichen Verhandlungen entspringt.

Bedungen, wenn es aus Verträgen entspringt, und von der äußern Form der Vertragsurkunde abhängt.

Vgl. L.R.S. 2121, 2123, 2124 u. flg.

2118. Unterpfandsgegenstände können nur sein:

1) unbewegliche Güter, die im Rechtsverkehr sind, und jene Zugehörden derselben, die für unbeweglich gelten;
2) die Nutznießung an solchen Gütern und Zugehörden, so lange sie dauert.

Vgl. L.R.S. 517 u. flg., 526, 537—542, 551—553, 577 c i., 1128, 2114 a., 2133.

2119. Kein Unterpfand auf Fahrniß folgt der Sache in die dritte Hand.

Vgl. L.R.S. 527 u. flg., 2076, 2279; Handelsgesetzbuch Art. 306.

2120. (Betrifft die Seegesetze.)

Erster Abschnitt.

Von dem gesetzlichen Unterpfand.

2121. Ein gesetzliches Unterpfand haben:

die Forderungen der Ehefrauen, auf den Gütern ihrer Männer;

jene der Minderjährigen und Mundlosen, auf den Gütern ihres Vormunds;

jene des Staats, der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, auf den Gütern ihrer rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter.

Vgl. L.R.S. 450, 509, 513 a., 1472, 1495, 1531, 2103 a., 2135 u. flg., 2153.

Badisches Einführungsgesetz zu den Reichs-Justizgesetzen.

§ 29. Die Frau eines Kaufmanns kann für die ihr durch den Ehevertrag zugesicherten Vortheile im Falle eines Konkurses des Ehemannes auf Grund ihres Unterpfandsrechts einen Absonderungsanspruch nicht geltend machen.

§ 30. Wenn der Ehemann bereits bei Eingehung der Ehe Kaufmann war, so hat, wenn gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet ist, die Frau für Geld oder Fahrniss, welche sie in die Ehe gebracht zu haben erweist, für den Ersatz des nicht wieder angelegten Kaufschillings ihrer eigenthümlichen Güter, die während der Ehe veräussert wurden, und für ihre Schadloshaltung wegen solcher Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, nur auf diejenigen Grundstücke ein Unterpfandsrecht, die beim Abschluss der Ehe ihrem Mann zugehörten.

§ 31. Die Frau, welche den Sohn eines Kaufmannes ehelicht, der zur Zeit der Eheschliessung keinen bestimmten Stand oder Gewerbe hat, und in der Folge Kaufmann wird, ist in dieser Hinsicht derjenigen gleich zu achten, deren Mann zur Zeit des Abschlusses bereits wirklich Kaufmann war.

§ 32. Die Frau, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe ein bestimmtes Gewerbe, und zwar ein anderes als den Handelsstand, hatte, ist von den Verfügungen der §§ 29 und 30 dieses Gesetzes ausgenommen, und geniesst alle Unterpfandsrechte, welche das Landrecht den Ehefrauen be-

willigt; doch kommt diese Ausnahme derjenigen Frau nicht zu gut, deren Mann schon in Jahresfrist nach Abschluss der Ehe Handel zu treiben anfängt.

§ 33. Die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 finden auf die in Artikel 10 des deutschen Handelsgesetzbuchs bezeichneten Personen keine Anwendung.

2121 a. Die Standes- und Grundherren genießen auf das Vermögen ihrer Rechner gleiches Unterpfandsrecht, wie Gemeinden und Körperschaften.

2122. Ein Gläubiger, der ein gesetzliches Unterpfand hat, kann solches auf seines Schuldners gegenwärtige und künftige Liegenschaften geltend machen, unter den unten beschriebenen Einschränkungen.

Vgl. L.R.S. 2140—2145, 2153, 2161—2165.

Wassergesetz vom 25. August 1876. (G.B. Nr. 36)

Titel I., Abschnitt II. Genossenschaften für Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.

Art. 56. (Unterpfandsrecht für die Kosten.) Für die Beiträge zu den Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und der Unterhaltung des Unternehmens hat die Genossenschaft ein gesetzliches Unterpfandsrecht an den einzelnen betheiligten Grundstücken.

Zur Wahrung desselben muss in das Unterpfandsbuch eine bezirksamtlich bestätigte Urkunde eingetragen werden, aus welcher zu entnehmen sind:

1) die betheiligten Grundstücke und deren Eigenthümer;
2) der nach dem Vertheilungsakt oder nach dem vorläufigen Voranschlage festgestellte Betrag der auf das einzelne Grundstück fallenden Kosten.

Städte- und Gemeindeordnung

nach den Gesetzen vom 6. u. 24. Februar 1879, G.B. Nr. 7 u. 8.)

§ 73. Für die nach § 72 (besondere Einrichtungen oder Anlagen) oder nach dem Gesetze über Ortsstrassen und Baufluchten vom 20. Februar 1868 von den Eigenthümern einzelner Liegenschaften zu entrichtenden Beiträge zu den Herstellungskosten hat die Gemeinde ein allen älteren Vorzugs- und Unterpfandsrechten nachstehendes Vorzugsrecht * auf die betreffenden Liegenschaften.

Zur Wahrung desselben muss in das Unterpfandsbuch eine bezirksamtlich bestätigte Urkunde eingetragen werden, in welcher bezeichnet sein muss:

1) Das Grundstück und dessen Eigenthümer,
2) der durch Gemeindebeschluss festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags.

Das Vorzugsrecht* gilt von dem Tage an, da die Urkunde in das Unterpfandsbuch eingetragen ist.

* Unrichtiger Ausdruck statt „Unterpfandsrecht" vgl. L.R.S. 2095 und 2113.

Zweiter Abschnitt.

Von dem richterlichen Unterpfand.

Vgl. II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 3 nebst Zusatz.

2123. Ein richterliches Unterpfand gibt jedes Urtheil dem, für den es ergeht, es mag auf Erscheinen oder Nichterscheinen des andern Theils, endlich oder fürsorglich erfolgen. Auch die vor Gericht erfolgte Anerkennung oder Bewährung der Unterschriften einer klagbaren Privaturkunde bewirkt ein solches Unterpfandsrecht; (jedoch nur gleich der öffentlichen, wenn die damit bezeugte Schuld verfallen, eingeklagt, und ohne Gegenrede eingestanden, mithin Urtheils nicht weiter bedürftig ist.)

Vgl. R.C.P.O. §§ 272 u. flg., 295 u. flg., 380 u. flg., 644 u. flg., 702.

Es kann auf gegenwärtige und künftige Liegenschaften geltend gemacht werden, mit gleichmäßigem Vorbehalt der unten ausgedrückten Einschränkungen.

Vgl. L.R.S. 2148, 2161—2165.

Schiedsrichterliche Entscheidungen bewirken kein Unterpfandsrecht, außer von der Zeit an, wo ein gerichtlicher Vollzugsbefehl darauf ergeht.

Vgl. R.C.P.O. § 868.

Urtheile, welche im Ausland ergangen sind, können gleichfalls kein Unterpfandsrecht begründen, als insofern sie von einem

inländischen Gericht vollziehbar erklärt sind; unbeschadet dessen, was Staatsgesetze oder Staatsverträge etwa anders bestimmen.

Vgl. R.-Ger.-Verf.-G. § 157 (Rechtshülfe); R.C.P.O. §§ 660 u. 661; Staatsvertrag mit Frankreich vom 16. April 1846 (R.B. Nr. 24).

Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 26:

Die im Mahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle (§§ 639, 640 der C.P.O.) begründen kein richterliches Unterpfandsrecht.

Dritter Abschnitt.

Von dem bedungenen Unterpfand.

2124. Ein bedungenes Unterpfand kann nur derjenige verwilligen, der die Fähigkeit hat, die Liegenschaft zu veräußern, welche damit beschwert werden soll.

Vgl. L.R.S. 217 u. flg., 220, 537 u. 574 nebst Zusätzen, 577 c i., 1124, 1421, 1428, 1449, 1507, 1554, 2125, 2126.

2125. Diejenigen, deren Recht an einer Liegenschaft von aufschiebenden Bedingungen abhängt, oder in gewissen Fällen wiederauflöslich oder der Umstoßung unterworfen ist, können kein anderes Unterpfandrecht verwilligen, als das den gleichen Beschränkungen unterliegt.

Vgl. L.R.S. 865, 929, 952, 954, 958, 963, 1181, 1183, 1654—1656, 1673, 1674, 1681.

2126. Die Güter der Minderjährigen, der Mundlosen und jene der Verschollenen, die noch nicht endgültig zuerkannt sind, können nur aus gesetzlich gebilligten Ursachen und in den deßfalls vorgeschriebenen Formen, oder kraft ergangener Urtheile, zum Unterpfand eingesetzt werden.

Vgl. L.R.S. 128, 457, 484, 487, 499, 509, 513, 513 a.

× **2127.** Ein bedungenes Unterpfand kann nur durch eine von zwei Staatsschreibern, oder von einem Staatsschreiber und zwei Zeugen verfertigte öffentliche Urkunde gegeben werden.

Vgl. II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 7 (nach L.R.S. 2127a.); Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 8.

× 2127 a. Den Staatsschreibern muß dabei vom Schuldner vorgelegt, und von ihnen dem Gläubiger oder seinem Gewalthaber vorgelesen werden:

1) ein Zeugniß dessen, der das Grundbuch führt, daß der Schuldner dort als Eigenthümer des zu versetzenden Guts eingetragen sei, auch daß keine oder welche auflösende Bedingungen oder sonstige Beschränkungen der Verfügungsgewalt des Schuldners, ingleichen keine Kaufschillingsreste dabei eingeschrieben sind;
2) ein Zeugniß der Pfandschreiberei, ob und was für Pfand- oder Vorzugsrechte auf das zu versetzende Gut schon eingetragen seien;
3) bei marksäßigen Gütern noch weiter ein Zeugniß des Ortgerichts über den Werth, welchen das Gut nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag üblichen Preise bei dem Verkauf haben würde.

Von der Vorlegung dieser Urkunden muß in der Pfandverschreibung Erwähnung geschehen, und sie bleiben dem Aufsatz darüber verwahrlich beigelegt.

Jeder Aussteller obiger Zeugnisse ist für deren Richtigkeit verantwortlich, und für allen Schaden aus Unrichtigkeiten, die er hätte vermeiden können, zur Entschädigung verbindlich.

Zweites Einführungsedikt zum L.R.
§ 26 Absätze 7 und 8.

Soll ein bedungenes Unterpfand einer Liegenschaft gegeben werden, so erscheinen die Betheiligten oder ihre Gewalthaber mit den nöthigen Urkunden vor der Pfandschreiberei. Diese untersucht, ob das zu gebende Unterpfand des Schuldners Eigenthum, und ob es mit früheren eingeschriebenen oder einzuschreibenden Pfandrechten belastet sei. Sie lässt es ordnungsmässig schätzen und trägt sodann, wenn keine Anstände obwalten, sämmtliche in Artikel 2148 von Nr. 1 bis 5 erwähnte Verhältnisse ins Pfandbuch ein, wobei noch weiter der geschätzte Werth des Unterpfandes, und, wie weit es mit eingeschriebenen Pfandrechten bereits belastet sei, zu bemerken ist. Hierauf liefert die Pfandschreiberei (wenn die Güter marksässig sind) den Betheiligten einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche aus, welcher in urkundlicher Ab-

schrift das Eingetragene enthält und auf die Vorweisung dieses Auszuges fertigt das Amtsrevisorat* nach zuvor eingezogener Erkundigung, ob es an den rechtlichen Erfordernissen zur Unterpfandseinsetzung rücksichtlich der Personen des Gläubigers und Schuldners und der zu verpfändenden Güter nicht mangle, die Unterpfandsverschreibung in gesetzlicher Form aus. Die Einschreibung in die Pfandbücher muss also immer der förmlichen Ausfertigung der Pfandurkunde vorangehen. Die im Art. 2127 angeordnete Zuziehung von zwei Staatsschreibern oder einem Staatsschreiber und zwei Zeugen unterbleibt.

Die Pfandschreibereien haften für den Schaden in den Fällen des Art. 2197 und wenn die als Unterpfand verschriebenen Güter nicht ordnungsmässig geschätzt worden sind; die Amtsrevisorate aber haften für den Schaden, wenn sie Unterpfandsverschreibungen ausgefertigt haben, zu deren Gültigkeit die rechtlichen Erfordernisse mangeln.

* Amtsgericht (Gerichtsnotar), Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 8 u. § 85; Gerichtsnotariatsordnung § 100.

Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher vom 23. April 1868 (R.B. Nr. 43) §§ 83—103.

2128. Im Ausland geschlossene Verträge wirken im Inland kein Unterpfandsrecht, soweit nicht Staatsgesetze oder Staatsverträge es besonders zulassen.

Vgl. L.R.S. 3, 2123; II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 7.

2129. Kein bedungenes Unterpfand ist gültig, wenn nicht in der Pfandverschreibung selbst, oder in einer spätern, darauf rückweisenden öffentlichen Urkunde die Eigenschaft und Lage einer jeden zum Unterpfand für die Forderung eingesetzten Liegenschaft genau beschrieben ist. Von allen gegenwärtigen Gütern kann jedes namentlich zum Unterpfand gegeben werden.

Künftige Güter können nicht zum Unterpfand verschrieben werden.

Vgl. L.R.S. 2148 Z, 5; II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 7.

2130. Sind inzwischen die wirklichen und noch freien Güter des Schuldners nicht hinreichend, um Sicherheit für die Forderung zu geben, so darf er unter Anführung dieser Unzulänglichkeit jedes künftig erwerbende Gut als von der Erwerbzeit an für die Forderung verhaftet erklären.

Vgl. L.R.S. 2134.

2131. Wenn die namentlich zum Unterpfand eingesetzten Liegenschaften des Schuldners zu Grund gehen, oder in Verfall und Abnahme gerathen, und dadurch die Sicherheit des Gläubigers unzureichend wird, darf dieser sogleich seine Befriedigung oder eine Aufbesserung seines Unterpfands verlangen.

Vgl. L.R.S. 1188, 2020.

2132. Ein bedungenes Unterpfand ist nur dann gültig, wenn die Summe, wofür es verwilligt worden, gewiß und in der Urkunde bestimmt ist. Für Forderungen aus einer Verbindlichkeit, deren Entstehung ungewiß oder deren Werth unbestimmt ist, kann der Gläubiger die unten zu erwähnende Eintragung nur bis zum Ertrag eines bestimmten Werths, worauf die Forderung anzuschlagen ist, begehren. Der Gläubiger gibt den Anschlag des Werths an; der Schuldner darf nach Umständen ihn mindern lassen.

Vgl. L.R.S. 1129, 1181, 2148 Z. 4, 2163.

2133. Ein einmal erworbenes Unterpfand umfaßt alle dem verschriebenen Gut zukommenden Verbesserungen.

Vgl. L.R.S. 517 u. flg., 552 u. flg., 2114 a., 2118.

Vierter Abschnitt.

Von der Ordnung der Unterpfänder unter einander.

2134. Unter den Gläubigern hat ein Unterpfand, es sei gesetzlich, gerichtlich oder bedungen, den Vorgang von dem Tag an, da der Gläubiger dessen Eintragung in das Pfandbuch in gesetzlich vorgeschriebener Art bewirkt hat, vorbehaltlich der in dem folgenden Satz enthaltenen Ausnahmen.

Vgl. L.R.S. 2106, 2113, 2117, 2135, 2146 u. flg.; II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 4.

2135. Unabhängig nämlich von aller Eintragung tritt das Unterpfandsrecht ein:

1) für die Minderjährigen und Mundlosen auf die Liegenschaften des Vormunds wegen der aus seiner Verwaltung entstehenden Forderungen von dem Tag der angenommenen Vormundschaft an;

   Vgl. L.R.S. 418 nebst Zusatz, 2121, 2136 u. flg.

2) für die Ehefrau wegen ihres Heirathsguts und alles dessen, was ihr aus dem Heirathsvertrag gebührt, auf das liegende Vermögen ihres Mannes, von dem Tag der geschlossenen Ehe an.

Vgl. L.R.S. 1399, 1572, 2121 nebst Zusätzen, 2136 u. flg.

Die Frau hat wegen Ehesteuer-Geldern aus Erbschaften oder Schenkungen, die ihr während der Ehe zugefallen, das Unterpfandsrecht nur von dem Tag an, da die Erbschaften oder die Schenkungen ihr anfallen.

Vgl. L.R.S. 718, 932, 1498, 1499, 1504.

Ihr Unterpfandsrecht für den Ersatz wegen Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, und für die Wiedererstattung ihres veräußerten Eigenthums, beginnt von dem Tag an, da die Schuld entstanden, oder der Verkauf geschehen ist.

Vgl. L.R.S. 1431, 1433, 1433 a.

In keinem Fall kann die Verordnung des gegenwärtigen Titels den Rechten Abbruch thun, welche dritte Personen vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworben haben.

Vgl. L.R.S. 2.

2136. Die Ehemänner und Vormünder sind gleichwohl verbunden, die Unterpfandsrechte, die auf ihren Gütern haften, kund werden zu lassen, und zu diesem Ende am gehörigen Ort auf ihre gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften die Eintragung zu besorgen.

Vgl. L R.S. 2153.

* Ehemänner und Vormünder, welche es versäumen, und nachher Vorzugsrechte oder Unterpfänder auf ihre liegenden Güter verwilligen, oder von Andern nehmen lassen, ohne ausdrücklich zu erklären, daß besagte Liegenschaften dem der Frau und den Minderjährigen gestatteten gesetzlichen Unterpfandsrecht schon unterworfen sind, sollen der Hintergehung schuldig, und als solche dem persönlichen Verhaft unterworfen geachtet werden.

Aufgehoben s. L.R.S. 2059.

2137. Die Gegenvormünder sind unter persönlicher Verantwortlichkeit für die Entschädigung verbunden, dafür zu wachen, daß die Eintragungen auf die Güter des Vormunds für das, was er aus seiner Verwaltung schuldig werden mag, ohne Verzug geschehen, oder sie selbst zu besorgen.

Vgl. L.R.S. 420 u. flg.; Dienstweisung für Gegenvormünder § 4.

* **2138.** Wo Ehemänner, Vormünder und Gegenvormünder die in den vorhergehenden Sätzen befohlenen Eintragungen versäumen, sollen diese von dem Kronanwalt bei dem Gericht, unter welchem die Männer und Vormünder ihren Wohnsitz haben, oder unter welchem die Güter gelegen sind, begehrt werden.

Ausser Geltung nach § 25 des Rechtspolizeigesetzes.

Rechtspolizeigesetz § 20.

Die Amtsgerichte sind verpflichtet, den Eintrag gesetzlicher Pfandrechte der Mündel, wo solcher versäumt wird, zu betreiben.

Gerichtsnotariatsordnung § 69; Dienstweisung für Waisenrichter § 11.

2139. Auch können die Verwandten des Mannes oder der Frau, und die Verwandten des Minderjährigen, ja in Ermangelung der Verwandten, seine Freunde die besagten Eintragungen nachsuchen; sie können gleichfalls von der Frau und von den Minderjährigen selbst verlangt werden.

Vgl. L.R.S. 2153.

2140. Ist in einem Heirathsvertrag unter Parteien, die alle volljährig sind, die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Eintragung nur auf ein einzelnes Gut oder auf gewisse liegende Güter des Mannes nachgesucht werden soll, so bleiben die Liegenschaften, die zur Eintragung nicht eingesetzt sind, von allem Unterpfand für den Brautschatz der Frau, für die Wiedererstattung ihres Vermögens und für die im Ehevertrag ihr geschehenen Zusagen ledig und frei. Ein Geding, daß gar keine Eintragung geschehen solle, ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 1387, 1388, 1398, 2122, 2142.

2141. Das Gleiche gilt von dem liegenden Vermögen eines Vormunds, wenn die Verwandten in dem Familienrath*) für gut achteten, daß die Eintragung nur auf bestimmte Güter geschehen soll.

* Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 s. bei L.R.S. 405.

2142. In dem Fall der beiden vorhergehenden Sätze bleibt der Mann, der Vormund und Gegenvormund verbunden, auf die eingesetzten Grundstücke die Eintragung nachzusuchen.

Vgl. L.R.S. 2136, 2137.

2143. Ward in der Urkunde, worin ein Vormund ernannt ist, das Unterpfandsrecht nicht beschränkt, so darf dieser darlegen, daß ein allgemeines Unterpfand auf alle seine Liegenschaften, offenbar eine überflüssige Sicherheit für seine Verwaltung sein würde, und begehren, daß es auf so viel Stücke beschränkt werde, als zu des Minderjährigen vollkommener Sicherheit hinlänglich sind.

Ueber das Begehren soll der Gegenvormund gehört werden und ein Gutachten des Familienraths*) der Bewilligung vorangehen.

* Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 s. bei L.R.S. 405.

Vgl. L.R.S. 2121, 2122, 2162—2165

2144. Auf gleiche Weise mag der Mann mit Bewilligung seiner Frau und mit Gutachten der vier nächstgesessenen, in einen Familienrath vereinten, Verwandten derselben begehren, daß das allgemeine Unterpfand, womit zur Sicherheit des Brautschatzes, der Wiedererstattung des Frauenguts und der in dem Ehevertrag enthaltenen Zusagen sein Liegenschaftsvermögen belastet war, auf so viel Stücke beschränkt werde, als für die Deckung der Frau hinlänglich sind.

Rechtspolizeigesetz § 1. Vgl. L.R.S. 2121, 2122, 2162—2165.

2145. * Die Verfügungen auf das Begehren des Ehemannes und der Vormünder sollen nicht ohne Vernehmung des Kronanwalts und kurzes Verfahren zwischen ihm und dem Bittsteller, erlassen werden.

Aufgehoben durch § 25 des Rechtspolizeigesetzes.

Verfügt das Gericht, daß das Unterpfand auf gewisse Grundstücke beschränkt werden soll, so ist die auf den übrigen Gütern haftende Eintragung zu löschen.

Vgl. L.R.S. 2160.

Viertes Kapitel.

Von der Art, wie Vorzugsrechte und Unterpfänder eingetragen werden.

2146. Die Eintragungen geschehen in der Pfandschreiberei desjenigen Bezirks, in welchem die Güter gelegen sind, die das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht ergreift.

Der frühere Schluss dieses Absatzes ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.-Konk.-Ordn. § 23 Z. 2.

Die Eintragung bleibt wirkungslos, welche einer von mehreren Erbgläubigern erst nach dem wirklichen Anfall einer nur unter dem Rechtsvortheil eines Erbverzeichnisses angenommenen Erbschaft erwirkt hat.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. L.R.S. 793, 808.

2147. Alle an Einem Tag eingetragenen Gläubiger haben zusammen ein Unterpfandsrecht von gleichem Tag und Jahr, das sie nach Verhältniß ihrer Forderungen geltend machen, ohne weitern Unterschied, ob die Eintragung Morgens oder Abends geschehe, wenn auch gleich im Unterpfandsbuch diese Verschiedenheit angemerkt sein sollte.

Vgl. L.R.S. 2106, 2134.

2148. Um die Eintragung zu erwirken, übergibt der Gläubiger selbst oder durch einen Dritten der eintragenden Stelle die Urschrift oder eine beglaubte Ausfertigung des Urtheils oder der Urkunde, worauf sich sein Vorzugs- oder sein Unterpfandsrecht gründet.

Er legt ihr zwei auf Stempelpapier geschriebene*) Auszüge bei, deren Einer auf jene Rechtsurkunde selbst geschrieben sein darf, welche enthalten müssen:

1) den Namen, Vornamen und Wohnort des Gläubigers, sein Gewerbe, wenn er eines treibt, und die Wahl eines Wohnsitzes für sich, an irgend einem Orte des Bezirks, über den die Pfandschreiberei sich erstreckt;

2) den Namen, Vornamen und Wohnort des Pfandschuldners, sein Gewerbe, wenn man weiß, daß er eines treibt, oder eine genaue, bestimmte Angabe der Person, wornach der Pfandschreiber die mit einem Unterpfand belegte Person sicher erkennen und unterscheiden kann;

3) Tag und Jahr und Beschaffenheit des Titels der Forderung;

4) den Kapitalbetrag der Forderungen, wie sie die Rechtsurkunde selbst ausgedrückt, oder (insofern Renten und von Zeit zu Zeit wiederkehrende Leistungen, oder künftige

noch ungewisse, bedingte oder unbestimmte Rechte in Frage sind) wie sie derjenige, der die Eintragung verlangt, zu Werth anschlägt, da, wo dieser Anschlag des Werths vorgeschrieben ist, so wie ebenfalls den Betrag der diesen Kapitalsummen anhängigen Nebenverbindlichkeiten, und die Verfallzeit;

5) die Anzeige der Gattung und Lage der Güter, worauf er seinen Vorzug oder sein Unterpfand zu bewahren gedenkt.

Bei gesetzlichen oder gerichtlichen Unterpfändern ist dieses Letztere nicht nöthig; eine einzige Eintragung derselben ergreift alle Liegenschaften, welche in dem Bezirk der Pfandschreiberei gelegen sind, wo nichts Anderes ausgemacht ist.

* Stempel sind nicht zu verwenden. Vgl. § 15 der Gemeinde-Gebührenordnung vom 30. November 1874 (G.B. Nr. 58).

Vgl. II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 7 oben bei L.R.S. 2127 a.; ferner L.R.S. 111, 2122, 2123, 2129, 2130, 2132, 2153. Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher vom 23. April 1868 (R.B. Nr. 43) §§ 83 u. flg.

2149. Eintragungen auf die Güter einer verstorbenen Person geschehen unter der bloßen Benennung des Verstorbenen, in der unter der Ziffer 2 des vorhergehenden Satzes verordneten Maaße.

2150. Der Pfandschreiber bemerkt in seinem Buch den Inhalt der Auszüge, gibt demjenigen, der die Eintragung verlangt, nebst der Urschrift der Rechtsurkunde oder ihrer Ausfertigung einen der beiden Auszüge zurück, und bezeugt am Schluß desselben, das er die Eintragung vollzogen habe.

Vgl. II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 7 oben bei L.R.S. 2127 a.; ferner 2148, u. 2153.

2151. Ein Gläubiger, dessen Unterpfand für ein verzinsliches Kapital eingetragen ist, hat das Recht, es auch für die Zinsen oder Renten zweier Jahre nebst dem laufenden geltend zu machen, vorbehaltlich die übrigen Rückstände, welche aus jener

ersten Einschreibung kein Vorrecht genießen, etwa besonders einzutragen zu lassen, welche alsdann von dem Tag dieser besondern Eintragung Unterpfandsrecht erlangen.

Bad. Einf.- Ges. zu den Reichs-Justizgesetzen.

§ 28 Abs. 2. Dabei (im Absonderungsverfahren bei Konkursen) können auf Grund des für die Hauptforderung bestehenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechts ausser den laufenden Zinsen nur die Zinsrückstände von zwei vorhergehenden Jahren geltend gemacht werden.

2152. Diejenigen, die eine Eintragung nachgesucht haben, ihre Stellvertreter oder öffentlich beglaubigte Rechtsfolger, können den von ihnen gewählten Wohnsitz in dem Unterpfandsbuch ändern lassen, müssen jedoch alsdann in demselben Bezirk einen andern wählen und anzeigen.

Vgl. L.R.S. 111, 2148 Z. 1, 2156.

2153. Die gesetzlichen Unterpfandsrechte auf den Gütern der öffentlichen Rechnungsbeamten, jene der Minderjährigen oder Mundlosen wider ihre Vormünder, der Ehefrauen wider ihre Männer, sollen auf Ueberreichung zweier Auszüge eingetragen werden, welche mehr nicht zu enthalten brauchen, als

1) den Namen, Vornamen, das Gewerbe und den gegenwärtigen Wohnort des Gläubigers, nebst dem Wohnsitz der von ihm oder für ihn in dem Bezirk gewählt ist;

2) den Namen, Vornamen, das Gewerbe, den Wohnort oder die genaue Beschreibung des Schuldners;

3) die Natur und Eigenschaft der Rechte, welche durch die Eintragung bewahrt werden sollen, und den Betrag des Werths der bestimmten Gegenstände; die bedingten dereinstigen oder unbestimmten Rechte zu Werth anzuschlagen, haben sie nicht nöthig.

Vgl. L.R.S. 2121, 2121 a., 2136, 2139. II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 5 u. 6, § 29; Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §§ 104—108.

† **2154.** Die Eintragungen bewahren das Unterpfands- und Vorzugsrecht zehn Jahre lang, von dem Tag an, da sie geschehen; ihre Wirkung erlöscht, wenn solche vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert werden.

Aufgehoben durch Landesherrliches Edikt vom 19. August 1819 (R.B. Nr. 23).

Gesetz über Bereinigung der Unterpfandsbücher vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 30) mit neuer Fassung des Art. 2 durch Gesetz vom 28. Januar 1874 (G.B. Nr. 5).

Art. 1. Die Einträge der Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche länger als dreissig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, müssen erneuert werden.

Art. 2. Die Pfandgerichte haben die Gläubiger nach Ablauf von dreissig Jahren seit dem Tage des Eintrags von amtswegen an die Erneuerung zu mahnen, und zu diesem Zwecke eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, welche enthalten soll:

1) Die Mahnung, die seit länger als 30 Jahre in die Bücher eingeschriebenen Einträge zu erneuern;

2) die Bezeichnung des Rechtsnachtheils, dass die innerhalb 6 Monaten nach der Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden;

3) die Bekanntmachung, dass ein Verzeichniss der in den Büchern der Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liege.

Die öffentliche Verkündigung der Mahnung geschieht durch Einrückung in die von der Regierung bestimmten öffentlichen Blätter.

Ausserdem haben die Pfandgerichte denjenigen Gläubigern oder deren Rechtsnachfolgern, deren Aufenthaltsort bekannt und nicht so entfernt ist, dass die Behändigung besonderen Schwierigkeiten unterliegt, eine Mahnung desselben Inhalts wie bei Ziffer 1, 2, 3 urkundlich gegen Bescheinigung zuzustellen.

Diese Zustellung kann durch Zusendung auf der Post bewirkt werden. In diesem Falle muss die Zustellungsurkunde ergeben, in welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe erfolgt ist.

Art. 3. Das Pfandgericht kann mit Genehmigung der Staatsbehörde auf Kosten der Gemeinde einen Commissär zur Vornahme des Geschäfts aufstellen.

Art. 4. Die innerhalb 6 Monaten nach der Mahnung nicht erneuerten Einträge werden vom Pfand- oder Gewährgericht gestrichen, insofern nicht die Erneuerung noch vor dem Strich nachgeholt wird.

Die Kosten des Strichs, der Erneuerung und der Mahnung fallen auf die Pfandbesitzer. Die Kosten der Mahnung schiesst die Gemeindekasse vor, und erhebt sie wieder nach der Zahl der Einträge.

Art. 5 s. bei L.R.S. 2160.

Art. 6 s. bei L.R.S. 2158.

Art. 7. Ueber das Verfahren der Pfandgerichte bei der Mahnung, über die Form der Streichung und Erneuerung der Einträge, sowie über die Festsetzung der Gebühren hiefür wird eine Vollzugsverordnung des Justizministeriums das Nähere bestimmen.

Vollzugs-Verordnung vom 31. Januar 1874, (G.B. Nr. 5).

2155. Die Kosten der Eintragung fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist; der Vorschuß geschieht von demjenigen, der die Eintragung sucht; ausgenommen sind desfalls die gesetzlichen Unterpfandsrechte; wegen deren Eintragung hält sich der Pfandschreiber an den Schuldner. Die Kosten der Einschreibung des Verkaufs zum Grundbuch, welche ein Verkäufer etwa verlangt, fallen auf den Käufer.

Vgl. L.R.S. 2108, 2148, 2153.

2156. Klagen wider die Gläubiger, zu welchen die Eintragungen etwa Anlaß geben, sollen bei ihrer rechtmäßigen Gerichtsbehörde angebracht werden, deren Vorladung ihnen in Person, oder an dem zuletzt in dem Buch gewählten Wohnsitz bekannt zu machen ist, wenn schon die Gläubiger, oder diejenigen, bei welchen sie ihren Wohnsitz gewählt hatten, inzwischen verstorben sein sollten.

Vgl. L.R.S. 111, 2148 Z. 1, 2152, 2160, 2161; R.C.P.O. §§ 25, 160.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausstreichung und Minderung der eingetragenen Vorzugsrechte und Unterpfänder.

2157. Eingetragene Vorzugsrechte und Unterpfänder werden ausgestrichen, entweder kraft der Bewilligung einer Partei, die dabei betheiligt und hiezu fähig ist, oder kraft eines in letztem Rechtszug ergangenen oder sonst rechtskräftigen Urtheils.

Vgl. L.R.S. 2158, 2160.

2158. In einem wie im andern Fall haben diejenigen, welche die Ausstreichung nachsuchen, in der Pfandschreiberei die Ausfertigung der öffentlichen Urkunde, welche die Einwilligung bezeugt, oder das Urtheil zu hinterlegen.

Rechtspolizeigesetz §§ 26, 46 u. flg.; Notariatsordnung § 47 Z. 3; § 51 Z. 8.

Gesetz über Bereinigung der Unterpfandsbücher. vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 30).

Art. 6. Die Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen (L.R.S. 2158) können auch von dem Pfandgericht derjenigen Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ist, oder von dem Bürgermeister dieser Gemeinde mit Beizug von zwei Zeugen aufgenommen werden, sofern zugleich die Originalpfandverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuche beigelegt wird.

Zum Pfandstriche genügt ferner die auf die Unterpfandsverschreibung oder auf die Ausfertigung aus dem Pfandbuche geschriebene Einwilligung des Gläubigers, insofern dessen Unterschrift durch einen Staatsschreiber oder durch den Bürgermeister seines Wohnorts (letztern Falls unter Zuziehung von zwei Zeugen) beglaubigt ist.

Vollzugs-Verordnung vom 31. Januar 1874 (G.B. Nr. 5) §§ 33—37.

Landesherrliche Verordnung über Pfandstrichsbewilligungen öffentlicher Rechner vom 12. September 1833 (R.B. Nr. 36).

Wir finden uns veranlasst zu verordnen wie folgt:

1) Sämmtliche von den competenten Behörden aufgestellten Staats- und Stiftungsrechner werden hiermit

ermächtigt, die Ausstreichung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche den ihnen anvertrauten Verwaltungen und Stiftungen zustehen, gemäss dem L.R.S. 2157 zu bewilligen und die nach dem L.R.S 2158 erforderliche Urkunde auszustellen, jedoch nur unter der Bedingung, dass dabei die Pfandverschreibung selbst dem Pfandgerichte übergeben und auf dieser nämlichen Urkunde die Bewilligung der Ausstreichung vom Verrechner nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular bescheinigt werde.

2) Führt der Verrechner ein Dienstsiegel, so ist solches der Ausstreichungsbewilligung, d. h. dem Löschungsscheine, beizudrücken, andernfalls die Aechtheit des Scheins vom Bürgermeister des Ortes, wo der Verrechner seinen Wohnsitz hat, uuter Beidrückung seines Dienstsiegels legalisiren zu lassen.

3) Wenn die Pfandurkunde nicht mit der Ausstreichungsbewilligung ausgefolgt werden kann, sowie bei gerichtlichen oder gesetzlichen Unterpfandsrechten, wo keine Pfandverschreibung existirt, muss die Ausstreichung des Pfandeintrags, soviel die Staatsverrechnungen angeht, von den Centralstellen der Finanzverwaltung, und so viel die Stiftungsverrechnungen angeht, von der betreffenden Kirchenministerialsektion oder Kreisregierung, welcher die Oberaufsicht über die Stiftung zusteht, bewilligt sein.

Vgl. Zusätze zu L.R.S. 537.

Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §§ 126—137.

† **2159.** Die nicht bewilligte Ausstreichung muß bei dem Gericht verlangt werden, in dessen Bezirk die Eintragung geschehen ist, ausgenommen, wenn die Eintragung zur Sicherheit einer vorläufigen oder unbestimmten Verurtheilung geschehen ist, deren Vollstreckung oder Bestimmung bei einem andern Gericht rechtshängig ist, als in welchem Fall das Begehren der Ausstreichung des Unterpfands bei eben diesem Gericht angebracht oder dorthin verwiesen werden muß.

Wenn Gläubiger und Schuldner mit einander ausmachen, daß im Fall eines entstehenden Streits die Sache bei einem andern von ihnen benannten Gericht ausgetragen werden soll, so hat dieses unter ihnen seine Wirkung.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

2160. Die Gerichte sind schuldig, die Ausstreichung zu befehlen, wenn die Eintragung geschah, ohne durch ein Gesetz

oder eine Rechtsurkunde begründet zu sein, oder zu Folge einer unregelmäßigen, einer erloschenen oder durch Zahlung getilgten Rechtsurkunde, oder wenn sonst das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht in gesetzmäßigen Wegen abgethan ist.

Vgl. L.R.S. 2180.

Gesetz über Bereinigung der Unterpfandbücher vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 30).

Art. 5. Wenn eine Liegenschaft im Wege der Vollstreckung veräussert worden ist, so verfügt das Gericht nach Ausfertigung der Verweisungen den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (§ 925 der Processordnung) und den Strich beziehungsweise die Beschränkung derjenigen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, jedoch unbeschadet der Rechte, welche den Gläubigern nach den §§ 1023, 1024, 1033, 1039 und 1040 der Processordnung noch zustehen können.

Der Strich, beziehungsweise die Beschränkung der Einträge zu Gunsten der auf den Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger wird von dem Gerichte auf den Antrag des Steigerers verfolgt, wenn der auf den Steigerungspreis angewiesene Gläubiger in öffentlicher Urkunde oder doch mit seiner von dem Bürgermeister seines Wohnorts und zwei Zeugen oder von einem inländischen Notar bestätigten Unterschrift sich für befriedigt erklärt hat.

Die Kosten des Strichs sind von amtswegen auf den Steigschilling anzuweisen.

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §§ 46—48 u. 79—82.

2161. So oft ein Gläubiger, der nach dem Gesetz sein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf alles gegenwärtige, oder auch auf das künftige Vermögen des Schuldners eintragen lassen darf, und darin durch Vertrag nicht beschränkt ist, auf mehr Güterstücke als zur Sicherheit seiner Forderung nöthig sind, die Eintragung erwirkt hat, kann der Schuldner den Richter anrufen, daß er diese Eintragungen mindere, mithin sie so weit, als das billige Verhältniß überschritten ist, ausstreiche.

Der frühere Schluss dieses Absatzes ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Satzes lassen sich auf bestimmt bedungene Unterpfänder nicht anwenden.

Vgl. L.R.S. 2122, 2123, 2143—2145, 2162—2165.

2162. Eintragungen auf mehrere Güter werden alsdann für übermäßig angesehen, wenn der freie Werth eines einzigen oder etlicher aus ihnen um mehr als ein Drittel den Betrag des Kapitals und der gesetzlichen Nebenforderungen übersteigt.

2163. Als das Maaß überschreitend können auch diejenigen Eintragungen gemindert werden, die nach einer Schätzung des Gläubigers für Forderungen geschehen sind, deren Unterpfandsbetrag durch nichts bestimmt ist, und die ihrer Natur nach bedingt, dereinstig, oder unbestimmt sind.

Vgl. L.R.S. 2132, 2148 Z. 4.

2164. Die Bestimmung des Uebermaßes wird in diesem Fall dem billigen Ermessen des Richters überlassen, welcher dabei auf die Umstände, auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Aenderung und auf die aus ihnen sich ergebenden Vermuthungen Rücksicht nehmen muß, um die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit einer billigen Erhaltung des Credits des Schuldners zu vereinigen. Der Gläubiger kann, wenn einst der Erfolg seine bis dahin unbestimmten Forderungen über die Minderungssumme erheben sollte, neue Eintragungen nachsuchen, die ihm alsdann von ihrem Tag an weitere Unterpfandsrechte geben.

2165. Der Werth der Liegenschaften, der mit dem Betrag der Forderungen und eines Drittels darüber auszugleichen ist, wird angeschlagen bei solchen, die sich nicht allmählig verschlimmern, auf fünfzehnfachen, und bei solchen, die nach und nach an Güte abnehmen, auf zehnfachen Betrag der Einkünfte, der entweder aus dem Hauptbuch über die Grundsteuer oder aus den Beitragsangaben zu den Lasten der Gemeinden, unter welchen die Güter liegen, wenn dabei ein Verhältniß des Gutsertrags zum Beitrag zum Grund liegt, entnommen wird. Den Richtern bleibt gleichwohl unbenommen, diejenigen Aufklärungen zu Hülfe zu nehmen, welche unverdächtige Pacht- und Miethverträge, Abschätzungsur-

kunden, die etwa kurz zuvor verfaßt worden sind, und andere ähnliche Vorgänge an Hand geben können, und alsdann die Einkünfte auf den aus diesen verschiedenen Nachrichten zu berechnenden Mittelertrag zu schätzen.

Sechstes Kapitel.

Von der Wirkung der Vorzugsrechte und Unterpfänder wider dritte Gutsinhaber.

2166. Die Gläubiger, welche ein Vorzugsrecht oder ein Unterpfand auf liegendem Gut haben, halten sich an dieses Gut, in welche Hände es übergehen möge, um aus dessen Werth nach der Ordnung ihrer Forderungen oder geschehenen Eintragungen befriedigt zu werden.

Vgl. L.R.S. 2103, 2114, 2116; Gesetz vom 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 19) über Zusammenlegung der Grundstücke, Art. 13 u. 14 (s. Anhang B. 3) Gebäude-Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 14) §§ 59 u. 60 (s. Anhang B. 14).

2167. Wenn der dritte Inhaber die unten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, um sein Eigenthum frei zu machen, so bleibt er kraft der bloßen Eintragung als Inhaber für alle Unterpfandsschulden verhaftet, genießt aber dabei der Ziele und Borgfristen, welche dem ursprünglichen Schuldner gestattet sind.

Vgl. L.R.S. 2179, 2181 u. flg., 2193 u. flg.

2168. Dieser dritte Inhaber muß alsdann entweder alle klagbare Zinsen und Kapitalien zahlen, wie hoch sie laufen, oder von dem Unterpfandsgut ohne Vorbehalt abtreten.

Vgl. L.R.S. 2151, 2172 u. flg.

× **2169.** Insofern der dritte Inhaber keine dieser Verbindlichkeiten völlig erfüllt, darf jeder Gläubiger, wenn er dreißig Tage vorher seinem Hauptschuldner das Gebot, und dem dritten Inhaber die richterliche Aufforderung zur Zahlung der klagbaren Schuld oder Abtretung des Guts hat einhändigen lassen, das Unterpfandsgut zu seinem Besten verkaufen lassen.

Vgl. R.C.P.O. §§ 662, 665, 702, 703, 755 u. flg.; Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 42 u. flg.

2170. Demjenigen dritten Inhaber, welcher zur Zahlung der Schuld für sich nicht verbunden ist, bleibt unbenommen, gegen den Verkauf des Unterpfandsstücks, das er inne hat, Einsprache zu thun, insofern der Hauptschuldner noch andere für die nämliche Schuld verhaftete Liegenschaften in Handen hat. Er kann nach der unter dem Titel: von Bürgschaften bestimmten Form begehren, daß solche voraus angegriffen und zum Verkauf ausgesetzt werden; während des Verfahrens über die Vorausklage bleibt der Verkauf jenes in dritter Hand befindlichen Unterpfands verschoben.

Vgl. L.R.S. 2022 u. 2023.

2171. Die Einrede der Vorausklage kann einem Gläubiger, der auf dem Grundstück ein Vorzugsrecht oder ein besonderes Unterpfand hat, nicht entgegengesetzt werden.

Vgl. L.R.S. 2103, 2129.

2172. Die Abtretung von dem Unterpfand steht jedem dritten Inhaber frei, der zur Zahlung der Schuld nicht für sich schuldig und zu veräußern fähig ist.

Vgl. L.R.S. 1124 u. flg.

2173. Sie kann selbst alsdann noch geschehen, wenn der dritte Inhaber die Richtigkeit der Schuld schon anerkannt hat, oder in seiner Eigenschaft als Gutsinhaber zu zahlen verurtheilt worden ist; die geschehene Abtretung hindert hinwiederum den dritten Inhaber nicht, vor der wirklichen Versteigerung das Gut gegen Zahlung der ganzen Schuld und der Kosten wieder an sich zu ziehen.

2174. Die Abtretung von einem Unterpfand muß in der Kanzlei des Gerichts, unter welchem die Güter gelegen sind, erklärt werden, und eben dieses Gericht gibt hierüber die Urkunde.

Auf das erste Ansuchen eines Betheiligten wird ein Pfleger für die Liegenschaft, derer Inhaber abgetreten ist, ernannt, gegen den auf gerichtlichen Verkauf unter Beobachtung der gesetzlichen

Formen für die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften verfahren wird.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. R.C.P.O. § 755—757; Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. §§ 42 u. flg.

2175. Verschlimmerungen, welche aus Handlungen oder Versäumnissen des dritten Inhabers herrühren, und den Unterpfands= oder Vorzugsgläubigern zum Nachtheil gereichen, begründen wider ihn eine Ersatzklage; Verwendungen und Verbesserungen aber kann er nur so weit zurückfordern, als dadurch das Gut in höheren Werth gekommen ist.

2176. Die Früchte des Unterpfandsstücks ersetzt der dritte Inhaber nur von dem Tag an, da er gerichtlich aufgefordert worden ist, zu zahlen oder von dem Gut abzutreten, und hätte das einmal angefangene gerichtliche Verfahren drei Jahre hindurch still gelegen, alsdann von dem Tag an, da die neue Aufforderung geschieht.

Vgl. L.R.S. 549, 550, 1139; R.C.P.O, §§ 235, 239.

2177. Dienstbarkeiten und dingliche Rechte, welche der dritte Inhaber an dem liegenden Gut vor dessen Erwerbung hatte, leben nach geschehener Abtretung, Versteigerung, oder Zuschätzung an den Gläubiger wieder auf.

Dessen eigene Gläubiger mögen an dem abgetretenen oder ihm zugeschätzten Gut, ihrer Ordnung nach, ihr Unterpfand geltend machen, jedoch erst nach allen Denjenigen, deren Forderungen darauf schon von dem früheren Eigenthümer her eingetragen waren.

Vgl. L.R.S. 705, 2134.

2178. Der dritte Inhaber, der die Unterpfandsschuld zahlt, oder von dem Unterpfandsstück für den Gläubiger abtritt, oder durch Gerichtszugriff es verliert, hat auf den Hauptschuldner soweit Rechtens seinen Rückgriff zur Gewährleistung.

Vgl. L.R.S. 875, 1251 Z. 2, 1626 u. flg.

2179. Ein dritter Inhaber, der durch Zahlung sein Eigenthum von Unterpfandslasten befreien will, muß die in dem achten

Kapitel des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formen beobachten.

Vgl. L.R.S. 2181 u. flg., 2193 u. flg.

Siebentes Kapitel.

Von der Erlöschung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

2180. Die Vorzugs- und Unterpfandsrechte erlöschen:

1) durch Tilgung der Hauptschuld;
   Vgl. L.R.S. 1234, 1250, 1278—1280.
2) durch Verzicht des Gläubigers auf das Pfandrecht;
   Vgl. L.R.S. 2157.
3) durch Beobachtung der Formen und Erfüllung der Bedingungen, welche dritten Inhabern vorgeschrieben sind, um ihre erworbenen Güter frei zu machen;
   Vgl. L.R.S. 2181 u. flg., 2193 u. flg.
4) durch Verjährung.
   Vgl. L.R.S. 2154 nebst Zusatz.

Der Schuldner ersitzt bei denen Gütern, die er inne hat, die Freiheit durch Ablauf der Zeit, womit die Hauptforderung, für welche sie haften, verjessen wird.

Vgl. L.R.S. 2262, 2271 u. flg.

Von Gütern, die in dritter Hand sind, ersitzt der Inhaber die Freiheit in der Zeit, worin er das Eigenthum durch Verjährung ersitzen kann. Setzt die Verjährung eine Rechtsurkunde voraus, so läuft sie erst von dem Tag an, wo diese in die Grundbücher eingetragen worden ist.

Vgl. L.R.S. 2181, 2265, 2266.

Die von dem Gläubiger geschehenen Eintragungen in's Pfandbuch unterbrechen den Lauf der Verjährung nicht, welche das Gesetz dem Schuldner oder dem dritten Besitzer gestattet.

Vgl. L.R.S. 2244, 2248.

2180 a. Derjenige Pfandgläubiger, der in eine Veräußerung einwilligt, oder eine Veräußerungsurkunde, die nicht sein Pfandrecht vorbehält, wenn gleich nur als Zeuge unterschreibt, entsagt damit seinem Pfandrecht. Wer hingegen eine Pfand-

urkunde bewilligt, entsagt nur dem Vorgang, den sein Pfandrecht gegen den Andern zur Zeit der Pfandbestellung hat, oder von Rechtswegen haben mag.

Vgl. L.R.S. 1108 b., 1350 Z. 2, 1352.

Achtes Kapitel.

Von der Art, sein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfandsrechten zu entledigen.

× **2181**. Verträge, wodurch das Eigenthum liegender Güter oder auf der Sache haftender Liegenschaftsrechte auf einen Anderen übergeht, sollen von der Pfandschreiberei, in deren Bezirk die Güter gelegen sind, ihrem ganzen Inhalt nach, eingeschrieben werden, wenn die Absicht der dritten Besitzer ist, die Güter von Vorzugs- und Unterpfandsrechten zu entledigen.

Diese Einschreibung soll in dem hiezu bestimmten Buch geschehen, und der Pfandschreiber verbunden sein, dem Theil, der sie nachsucht, deßhalb Bescheinigung zu geben.

2181 a. Diese besondere Eintragung in der Pfandschreiberei fällt weg; wenn der Ordnung gemäß zuvor schon die Erwerbung im Grundbuch eingetragen war, so muß alsdann nur die Bescheinigung der dort geschehenen Eintragung, welche in der im Zusatz 2127 a. im ersten Abschnitt ausgedrückten Art verfaßt sein soll, zum Pfandbuch gebracht werden; andernfalls muß diese zum Grundbuch erst nachgeholt, und dann der gedachte Schein genommen werden.

Vgl. II. Einf.-Edikt § 25; L.R.S. 939 a., 1583 a., 2183, 2196.

2182. Jene Einschreibung solcher Verträge im Grund- oder Pfandbuch macht jedoch das liegende Gut der darauf haftenden Unterpfands- und Vorzugsrechte nicht ledig.

Von dem Verkäufer geht auf den Käufer nur sein Eigenthum, oder das Recht, welches er selbst an der verkauften Sache hatte, über; dieses bleibt belastet mit allen Vorzugs- und Unterpfandslasten, die auf ihm lagen.

Vgl. L.R.S. 2166, 2198.

2183. Will der neue Eigenthümer gegen das im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Titels gestattete Verfahren der Pfandgläubiger sich sicher stellen, so muß er, entweder ehe solches beginnt, oder längstens in einem Monat von der ersten an ihn ergehenden richterlichen Aufforderung an, jenen Gläubigern in dem Wohnsitz, den sie bei der Eintragung ihres Vorzugs= oder Unterpfandsrechts gewählt hatten, folgende Stücke behändigen lassen:

1) einen Auszug seiner Rechtsurkunde, der mehr nichts zu enthalten braucht, als Ort, Tag und Eigenschaft der Urkunde, den Namen und die genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Erblassers, die Beschaffenheit und die Lage der verkauften oder geerbten Sache, und insofern von mehreren zusammen gehörigen Grundstücken die Rede ist, nur die allgemeine Benennung der Grundstücke und des Bezirks, worin sie gelegen sind, den Preis und die mitübernommenen als Theil des Kaufpreises anzusehenden Lasten, oder die Schätzung der Sache, wenn sie geerbt oder geschenkt worden ist;
2) einen Auszug über die geschehene Eintragung der Erkaufsurkunde in's Grundbuch;
3) eine aus drei Feldern bestehende Tabelle, wovon das Erste Ort und Tag der Unterpfänder mit Bemerkung der Zeit, da ein jedes eingetragen worden; das Zweite die Namen der Gläubiger, und das Dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen enthält.

Vgl. L.R.S. 2148, 2167 u. flg., 2181 a., 2192, 2196.

2184. Der Käufer, Erbe oder Geschenknehmer erklärt dabei, daß er bereit sei, sogleich die Schulden und Lasten der Unterpfänder, jedoch nur soweit deren Werth hinreicht, und ohne Unterschied unter fälligen und noch nicht fälligen Forderungen, abzutragen.

Vgl. L.R.S. 1186, 2166, 2167.

2185. Hat der neue Eigenthümer in der vorgeschriebenen Frist diese Anzeige gemacht, so hat jeder Gläubiger, dessen For=

derung eingetragen ist, das Recht, einen Verkauf des Guts in Steigerung zu begehren, jedoch muß

1) dieses Begehren dem neuen Eigenthümer längstens in vierzig Tagen, von der obgedachten Anzeige an, verkündet werden, wobei der ebengedachten Zeitfrist für jede zehn Stunden, welche der gewählte Wohnsitz und der wirkliche Wohnort eines jeden ansuchenden Gläubigers von einander entfernt sind, noch zwei Tage zuzusetzen sind;

2) mit dem Begehren muß das Anbieten des Gläubigers verbunden sein, ein Zehntel des im Vertrag ausgedrückten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preises mehr zu bieten, oder dafür einen Steigerer zu stellen;

3) eben dieses muß in der nämlichen Zeit dem vorigen Eigenthümer, als Hauptschuldner, bekannt gemacht werden;

4) die Urschrift und die Abschriften dieser Verkündungen müssen von dem ansuchenden Gläubiger, oder seinem mit ausdrücklichem Auftrag versehenen Gewalthaber, der von seiner Vollmacht Abschrift eingeben muß, unterzeichnet sein;

5) er muß sich erbieten, für den Betrag des Preises und der von dem Käufer übernommenen Lasten Sicherheit zu stellen.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §§ 80—82.

2185 a. Dieses Ueberbietungsrecht genießen auch jene, die gemäß dem Satz 2194 erst ihre Pfandeinschreibungen rechtmäßig nachholen.

2186. Haben die Gläubiger in der vorgeschriebenen Frist und Form dieses Ueberbietungsrecht nicht ausgeübt, so bleibt der Werth der unbeweglichen Sache auf den in dem Vertrag ausgedrückten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preis unwiderruflich bestimmt. Letzterer wird mithin von allen Vor-

zugs- und Unterpfandslasten dadurch frei, daß er den eben besagten Preis den Gläubigern in ihrer Ordnung auszahlt, oder ihn zu dritter Hand hinterlegt.

Vgl. L.R.S. 1257—1259 nebst Zusätzen; 1961 Z. 3; 2180 Z. 3.

2187. Kommt es zu einer Versteigerung, so soll diese auf Betrieb des ansuchenden Gläubigers oder des neuen Eigenthümers in der Form geschehen, welche für den Gerichtszugriff festgesetzt ist.

Vgl. R.C.P.O. §§ 755—757; Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §§ 42 u. flg.

× Derjenige, der auf Versteigerung dringt, soll in den Anschlagszetteln den Preis ausdrücken, der in dem Vertrag bestimmt, oder von ihm angegeben war, sowie die erhöhete Summe, welche der Gläubiger zu bieten oder von andern bieten zu lassen sich anheischig macht.

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 53.

2188. Wer die Sache ersteigert hat, bezahlt außer dem Zuschlagspreis dem Käufer oder Geschenknehmer, der seines Besitzes entwährt wird, die Kosten und redlichen Auslagen für seine Erwerbsurkunde, die Kosten der geschehenen Einschreibung in das Grundbuch, die Kosten der von ihm gemachten Anzeige, und jene, die er verwendet hat, um es zu seinem neuen Verkauf zu bringen.

Vgl. L.R.S. 1593, 2175—2177, 2183, 2187; Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 82.

2189. Der Käufer, Erbe oder Geschenknehmer, der in der Versteigerung wieder das Gut als Meistbietender behält, ist nicht schuldig, den Bescheid, wodurch es ihm zugeschlagen wurde, in das Grundbuch einschreiben zu lassen.

2190. Der Verzicht des Gläubigers auf ein angebrachtes Begehren der Versteigerung kann den öffentlichen Verkauf nicht mehr hindern, auch wenn er die Summe erlegte, wozu er sich erboten hatte, es sei denn, daß alle übrigen Unterpfandsgläubiger ausdrücklich einwilligen.

2191. Der erste Erwerber, welcher das Gut auf's neue ersteigert, hat im geeigneten Fall auf den Verkäufer seinen Rück-

griff wegen Erstattung desjenigen, was seinen ersten Kaufpreis übersteigt, und wegen der Zinsen dieser überbezahlten Summe von dem Tag jeder Zahlung an.

Vgl. L.R.S. 1626 u. flg.

2192. Sollten in einem Kaufbrief Liegenschaften und Fahrnißstücke zugleich, oder mehrere Liegenschaften begriffen sein, wovon einige verpfändet sind, die andern nicht, sie seien in dem nämlichen oder in verschiedenen Pfandbezirken gelegen, seien zusammen im Klumpenkauf oder einzeln im Sonderkauf veräußert, seien einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung unterworfen oder nicht, so soll der neue Eigenthümer den Preis eines jeden Grundstücks, worauf besondere Vorzugs- oder Unterpfandsrechte eingetragen sind, allenfalls wo nöthig durch eine nach dem gesammten, in der Erwerbsurkunde ausgedrückten Preis zu machende Schätzung, in jener Entledigungsanzeige angeben.

Der Gläubiger, der sich zu einem Uebergebot entschließt, hat in keinem Fall nöthig, solches auf die Fahrniß, auf die unverpfändete oder in andern Bezirken gelegene Liegenschaften auszudehnen, unbeschadet des dem Käufer gebührenden Schadensersatzes, wenn er durch die Trennung der zusammen erworbenen Gegenstände oder der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung verkürzt wurde, weßhalb diesem der Rückgriff auf seinen Rechtsvorfahrer bleibt.

Vgl. L.R.S. 2183, 2185.

Neuntes Kapitel.

Von der Art, die Güter der Ehegatten und der Vormünder der darauf haftenden Unterpfänder zu entladen, wenn diese gar nicht darauf eingetragen sind.

2193. Wer liegende Güter von Ehegatten oder Vormündern erwirbt, kann solche von der Unterpfandslast selbst alsdann befreien, wenn darauf für vormundschaftliche Forderungen, oder für den Brautschatz, das Beibringen und die Ehevertragsforderungen der Frau gar keine Eintragung in die Pfandbücher geschehen ist.

Vgl. L.R.S. 2121, 2135.

2194. Der Erwerber hinterlegt zu diesem Ende in der Gerichtskanzlei, unter welcher die Güter gelegen sind, eine beglaubte Abschrift seiner Eigenthumsurkunde, und verkündet urkundlich sowohl der Frau oder dem Gegenvormund als dem Kronanwalt* die von ihm geschehene Hinterlegung. Ein Auszug jener Erwerbsurkunde, worin deren Jahr und Tag, die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnorte der Vertragspersonen, die Beschaffenheit und Lage der Güter, der Preis und die übrigen Bedingungen und Lasten des Verkaufs ausgedrückt sind, soll an gehöriger Gerichtsstätte angeschlagen werden, und zwei Monate hindurch dort angeheftet bleiben; und in dieser Zwischenzeit soll es der Frau, den Ehegatten, Vormündern, Gegenvormündern, Minderjährigen, Mundlosen, Verwandten oder Freunden und dem Kronanwalt* frei stehen, nach Umständen die Eintragungen auf das veräußerte Grundstück nachzuholen, und in der Pfandschreiberei bewirken zu lassen, welche alsdann wider den neuen Eigenthümer gleiche Wirkung haben, als wären sie am Tag der geschlossenen Ehe, oder der übernommenen Vormundschaft geschehen, vorbehaltlich desjenigen Verfahrens, das obengedachtermaßen wider Ehegatten und Vormünder Statt hat, wenn sie Unterpfänder zum Vortheil dritter Personen verwilligen, ohne ihnen zu erklären, daß durch ihre Heirath oder Vormundschaftsführung die Liegenschaften schon mit Unterpfandslast beschwert seien. **

* Aufgehoben mit L.R.S. 2138.

** Aufgehoben mit L.R.S. 2136 Abs. 2.

Vgl. L.R.S. 2135, 2137, 2139, 2153, 2181 a.; R.C.P.O. § 187.

2195. Ist in dem Lauf der zwei Monate, binnen welcher der Vertrag angeschlagen gewesen, für die Frauen, Minderjährige oder Mundlose auf die verkauften Liegenschaften nichts eingetragen worden, so gehen diese auf den Käufer über, ohne daß sie für ehefräuliche oder vormundschaftliche Forderungen fernerhin auf einige Weise haften, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Ehegatten oder den Vormund, soweit er stattfindet.

Geschähen Eintragungen auf den Namen der besagten Frauen, Minderjährigen oder Mundlosen, es nähmen aber ältere Gläubiger den Werth des Guts ganz oder zum Theil weg, so wird der Käufer durch das, was er den der Ordnung nach berechtig-

ten Gläubigern zahlt, von aller weitern Verbindlichkeit frei, und die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundlosen sollen alsdann ganz oder zum frei gewordenen Theil des Pfands ausgestrichen werden.

Sind die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundlosen die älteren, so darf der Käufer zu ihrem Nachtheil durchaus keine Zahlung auf Abschlag des Werths bewirken. Tag und Jahr dieser Eintragungen wird allemal in obengedachtem Fall vom Tag der geschlossenen Ehe oder der übernommenen Vormundschaftsverwaltung an, zurück gerechnet, und die Eintragungen der übrigen Gläubiger, für welche der Erlös in ihrer Ordnung nicht zureicht, sind es, die in diesem Fall gestrichen werden müssen.

Vgl. L.R.S. 2134, 2135, 2180 Z. 3. 2186, 2194.

Zehntes Kapitel.

Von Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit der Pfandschreiber.

×**2196.** Die Pfandschreiber sind schuldig, jedem, der es verlangt, eine Abschrift der in ihre Bücher eingeschriebenen Rechtsgeschäfte, sowie der noch ungetilgten Eintragungen oder ein Zeugniß, daß keine vorhanden sind, auszuhändigen.

2196 a. Abschriften sollen sie nur denen geben, die in den Urkunden als handelnd aufgetreten sind, oder ihren Rechtsfolgern; allen Andern, die nur wegen vorhabenden Anlehen oder sonst betheiligt sind, nur Zeugnisse nach der im Zusatz 2127 a. ausgedrückten Form. Dieses gilt auch jenen Beamten, welche die Grundbücher führen.

Vgl. L.R.S. 2150, 2183, 2194, 2199, 2202.
Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher § 45.

2197. Sie müssen für den Schaden haften:

1) wenn ohne Eigenthumsschein auf Güter Eintragungen gestattet, oder begehrte Eintragungen der Vorzugsrechte und Unterpfänder in ihren Büchern ausgelassen werden;
2) wenn in ihren Zeugnissen einer oder mehrerer noch be-

stehender Eintragungen nicht erwähnt wird, ohne daß etwa Unzulänglichkeiten der Angaben, die ihnen nicht zur Last fallen, sie in Irrthum setzten.

Vgl. L.R.S. 1383, 1383 a., 2127 a.; II. Einf.-Edikt § 26 letzter Absatz; Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §§ 47 u. 48.

2198. Das liegende Gut, von dem eine oder mehrere eingetragene Lasten in den Pfandschreibereizeugnissen ausgelassen sind, bleibt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Pfandschreibers ihrer in den Händen des neuen Besitzers entledigt, falls er das Zeugniß nach der Eintragung seiner Rechtsurkunde zum Grundbuch nachgesucht hat; die Gläubiger können, so lange als der Kaufschilling von dem Käufer nicht gezahlt, oder die Verweisungs-Urthel der Gläubiger nicht rechtskräftig ist, sich nach der ihnen gebührenden Ordnung auf den Preis anweisen lassen.

Vgl. L.R.S. 2127 a., 2181 a., 2186.
Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §§ 79 u. 80.

2199. Die Pfandschreiber dürfen in keinem Fall die Anmerkung der Eigenthumsurkunden oder die Eintragung der Unterpfandsrechte, ingleichem die Ausstellung der verlangten Zeugnisse abschlagen oder verzögern, bei Strafe, die Parteien zu entschädigen; zu diesem Ende sollen auf Begehren des ansuchenden Theils sogleich Urkunden über die Weigerung oder Verzögerung von einem Ortsvorgesetzten, oder von einem Gerichtsdiener, oder von einem Staatsschreiber und zweien Zeugen gefertigt werden.

Vgl. L.R.S. 1382, 1383, 2196 a., 2202.

2199 a. Von der Schuldigkeit der unverzüglichen Eintragung ist allein der Fall ausgenommen, wenn sie auf ein Gut begehrt wird, worüber zuvor zum Behuf einer vorseienden Pfandverschreibung nach Zusatz 2127 a. im zweiten Absatz ein Schein der Nichtbelastung von der Pfandschreiberei ausgestellt worden ist. Hierdurch wird die Eintragung auf dieses nämliche Gut so lang gesperrt, bis entweder das auf diesen Schein gefertigte Unterpfand eingetragen, oder zwei Monate von der Ausstellung an abgelaufen sind, als durch welche alle Kraft jenes Scheines verjährt.

Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher § 102.

2199 b. Eine fürsorgliche Eintragung, die nämlich mit Vorbehalt des Vorgangs des etwa auf einen solchen Schein bestellten Unterpfands, oder auf den Fall, daß in Zeiten keines nachgetragen würde, geschieht, kann der Gläubiger auch in diesem Sperrfall begehren.

2199 c. Die Eintragungen auf alle Güter, wo sie statt finden, sind nie gesperrt, müssen aber mit Erwähnung des ausgestellten Scheins geschehen, der alsdann der in Zeiten nachgetragenen Einschreibung des darauf gegebenen Unterpfands den Vorgang sichert.

Vgl. L.R.S. 2122, 2123.

2199 d. Dem Gläubiger, der die Sperrung erfährt, bleibt frei, gegen die vorseiende Verpfändung, so lange sie nicht geschehen ist, Einsprache zu thun.

2200. Die Pfandschreiber sollen ein Tagebuch führen, worin sie Tag für Tag, und unter fortlaufenden Ziffern, die ihnen eingehändigten Rechtsurkunden über Eigenthumsveränderungen anmerken, so wie die Verzeichnisse, die ihnen zum Behuf einer Pfandeintragung zugestellt werden. Sie sollen dem ansuchenden Theil auf gestempeltem Papier* einen Schein geben, worin die Nummer des Tagebuchs angegeben ist, unter welcher die geschehene Einhändigung bemerkt steht; sie sollen endlich in die Eintragsbücher die Vormerkung der Eigenthumsurkunden und die Eintragung der Pfandverzeichnisse anders nicht bewirken, als nach Ordnung der Tage, wie sie ihnen eingehändigt werden.

* Vgl. L.R.S. 2148 nebst Zusätzen.

× **2201.** Alle Bücher der Pfandschreiber werden auf gestempeltem Papier geführt*, und von einem Mitglied des Gerichts, unter dessen Gerichtszwang die Pfandschreiberei aufgestellt ist, auf jeder Seite, unter Bemerkung, welches die erste und letzte sei, mit fortlaufenden Ziffern und mit Namenszug gezeichnet.

Diese Bücher sind eben so, wie jene, welche über die Eingabe der Urkunden geführt werden, mit jedem Tag abzuschließen.

* Vgl. L.R.S. 2148 nebst Zusätzen.

Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 2.

2202. Die Pfandschreiber müssen bei ihren Amtsverrichtungen sich genau an alle Verordnungen des gegenwärtigen Kapitels halten, bei Strafe von zweihundert bis tausend Mark* für die erste, und der Entsetzung ihres Amts für die zweite Uebertretung, vorbehaltlich der Entschädigung der Parteien, welche der Geldbuße in der Zahlung vorgeht.

* Neue Fassung nach dem Gesetze vom 21. Juni 1874 (G.B. Nr. 40) über die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung.

Vgl. L.R.S. 1382, 1383, 2197; Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher § 49.

2203. Die Hinterlegungsscheine, die Eigenthumsvormerkungen und Pfandeinschreibungen geschehen in den Büchern ununterbrochen hinter einander, ohne irgend einen leeren Raum dazwischen zu lassen, oder Zeilen einzuschieben. Im Uebertretungsfall wird der Pfandschreiber in eine Geldstrafe von tausend bis zweitausend Mark* verurtheilt, und hat die Parteien zu entschädigen, welcher Schadensersatz der Zahlung der Geldbuße ebenfalls vorgeht.

* Neue Fassung nach dem Gesetz vom 21. Juni 1874 (G.B. Nr. 40) über die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichs-Markrechnung.

Vgl. L.R.S. 2202; R.-Konk.-Ordn. § 56 Z. 3.

Neunzehnter Titel.

Von dem Gerichtszugriff und von der Rangordnung unter den Gläubigern.

Erstes Kapitel.

Von dem Gerichtszugriff.

2204. Der Gläubiger darf den Gerichtszugriff

1) auf die liegenden Güter seines Schuldners und ihre liegenschaftlichen Zugehöre,

2) auf die dem Schuldner zustehende Nutznießung begehren.

Vgl. L.R.S. 517 u. flg., 552 u. flg., 578 u. flg., 2114 a., 2118; R.C.P.O. §§ 755—757; Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §§ 42 u. flg. §§ 95 u. 96.

2204 a. Von der Zeit an, wo ein ordnungsmäßig erfolgter Zugriffsbefehl des Richters dem Schuldner verkündet ist, kann dieser vor geschehener Befriedigung des Gläubigers keine Veräußerung der Sache, worauf gegriffen wurde, mehr vornehmen, keine außergewöhnliche Benutzungsarten, z. B. durch Holzschläge ausführen, keine Pacht- und Miethzinse davon einziehen, und die zu erhebenden Früchte nur als Aufbewahrer an sich nehmen.

Neue Fassung nach § 41 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

Bad. Einf.-Gesetz zu den ReichsJustizgesetzen § 55.

Von dem Tage an, wo die Ankündigung (des Versteigerungstags) dem Schuldner bekannt gemacht ist, treten die Bestimmungen des Landrechtszusatzes 2204 a. gegen ihn in Kraft.

Stehen der gleichbaldigen Vornahme der Versteigerung Hindernisse im Wege, so erlässt der Richter auf Antrag des Gläubigers eine den Bestimmungen des angefürten Landrechtszusatzes entsprechende Verfügung an den Schuldner.

2205. Der Antheil, den ein Miterbe an der Liegenschaft einer Erbschaft in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, kann von seinen eigenen Gläubigern nicht verkauft werden, ehe die Theilung oder Erbversteigerung vorgenommen worden ist; sie mögen aber diese begehren, wenn sie es für dienlich erachten, und dabei in Gemäßheit des 882sten Satzes unter dem Titel: von den Erbschaften mit auftreten.

Vgl. L.R.S. 815 u. flg., 1166.

2205 a. Wegen Lasten, die erst nach Trennung des Nutzeigenthums oder der Nutznießung von dem Ober- oder Grundeigenthum, durch den Grundeigenthümer auf das Gut kommen, kann auf letzteres ein Zugriff eher nicht geschehen, als bis jene Nutzrechte wieder damit vereinigt sind. Ausgenommen sind jene Lasten, wovon der Nutzberechtigte selbst der Gläubiger ist; ausge-

nommen ist auch der Fall, wo das Grundeigenthum eine Zugehörde einer andern Liegenschaft ist, auf welche der Zugriff statt findet.

Vgl. L.R.S. 577 a a., 599, 609.

2206. Die Liegenschaften eines Minderjährigen, selbst wenn er gewaltsentlassen ist, auch jene eines Mundlosen können zur Versteigerung nicht ausgesetzt werden, so lange noch an der Fahrniß sich zu erholen ist.

Vgl. L.R.S. 388, 476, 509, 513 a., 2207.

2207. Diese Vorausklage der Fahrniß ist unnöthig bei Liegenschaften, die ein Volljähriger und ein Minderjähriger oder Mundloser mit einander in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, sobald die Schuld auf beiden ruhet, ingleichem da, wo das Verfahren wider einen Volljährigen oder vor der Mundlosigkeitserklärung schon angefangen hatte.

2208. Der Gerichtszugriff auf Liegenschaften einer ehelichen Gütergemeinschaft ist gegen den schuldenden Mann allein zu richten, obgleich die Frau Schuldnerin ist.

Vgl. L.R.S. 1421.

† Jener auf ehefrauliche Liegenschaften, welche nicht in die eheliche Gütergemeinschaft gefallen sind, wird wider den Mann und die Frau zugleich gerichtet. Diese kann gerichtlich ermächtigt werden, wenn der Mann sich weigert, den Prozeß für sie zu führen, oder minderjährig ist.

† Sind Mann und Frau beide noch minderjährig, oder ist es war die Frau allein, der volljährige Mann weigert sich aber, für sie den Prozeß zu führen, so wird der Frau ein Beistand von dem Gericht zugeordnet, und gegen diesen wird alsdann das Verfahren gerichtet.

Die Absätze 2 u. 3 sind aufgehoben durch § 41 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

2209. Der Gläubiger kann auf den Verkauf der Liegenschaften, woran er kein Unterpfandsrecht hat, nur alsdann antragen, wenn sein Unterpfand nicht hinreicht.

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 43.

2210. In mehreren Gerichtsbezirken gelegene unbewegliche Güter können nur dann zugleich zur Versteigerung gebracht werden, wenn sie zusammen bewirthschaftet werden, oder wenn nachgewiesen wird, daß die gleichzeitige Versteigerung entweder wegen des

Werths der Güter an sich oder wegen darauf haftender vorgehender Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers nothwendig ist.

Neue Fassung nach § 41 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G. Vgl. R.C.P.O. § 756.

2211. Wenn verpfändete und unverpfändete Güter, oder solche, die in verschiedenen Bezirken gelegen sind, zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören, so werden sie auf Begehren des Schuldners alle zu gleicher Zeit auf Versteigerung gebracht, und man berechnet, so weit nöthig, den Preis der einzelnen Theile nach Verhältniß des ganzen Zuschlagspreises.

2212. Beweist der Schuldner durch glaubwürdige Pachtbriefe, daß der reine und freie Ertrag seiner Liegenschaften in einem Jahr zur Zahlung der Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreicht, und erbietet sich dabei, auf diese Einkünfte dem Gläubiger Anweisung zu geben, so kann das Verfahren vor dem Richter eingestellt werden, geht aber von Neuem fort, sobald wider die Zahlung Einspruch geschieht, oder sonst ein Hinderniß dawider sich erhebt.

Die L.R.S. 2213—2217 sind aufgehoben durch § 41 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G., die L.R.S. 2217 a. bis e. durch § 146 eben dieses Gesetzes, und die L.R.S. 2217 f. u. g. durch § 862 der Bad. Civilprocessordnung von 1864.

Vgl. R.C.P.O. § 715.

† Zweites Kapitel.

Von der Vertheilung des Erlöses unter mehrere Gläubiger.

Die L.R.S. 2218. 2218 a. u. 2218 b. sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

Vgl. R.C.P.O. § 758—768; R.-Konk.-Ordn. §§ 39 u. flg., 54 u. flg., Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §§ 83 u. 84.

† 2218. Das Verfahren über die Vertheilung des Erlöses, der durch den Zugriff erhoben wird, und was dabei zu beobachten ist, wird durch die Gerichtsordnung bestimmt.

† 2218 a. Die Ordnung der Vertheilung für den Fall, wo das Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger unzureichend erscheint, ist nach Unterschied des verhafteten Vermögens, das nämlich schon vor dem Zugriff mit einem Vorzugs- oder Pfandrecht belastet war, und des gemeinen Vermögens, woran alle Gläubiger zugleich Ansprüche haben, folgende;

1) in der ersten Ordnung kommen die unbedingten Vorzugsgläubiger des Satzes und Zusatzes 2101; sie werden nach der dort angegebenen Unterordnung aus den erst eingehenden Geldern, jedoch vorerst auf Rechnung des freien Vermögens, so lang es dazu hinreicht, bezahlt;

2) in der zweiten Ordnung kommen die fahrenden Vorzugsgläubiger des Satzes und Zusatzes 2102. Diese werden, ein jeder aus dem Erlös des ihm verhafteten Fahrnißstücks, so weit dieser reicht, bezahlt; derjenige, für den er nicht reicht, fällt mit dem Ueberrest der Forderung in die fünfte Ordnung; so wie von demjenigen, dessen Forderung einen Uebererlös des Pfandstücks übrig läßt, der überschießende Betrag der gemeinen Vermögensmasse zuwächst;

3) in der dritten Ordnung kommen die zum Pfandbuch eingetragenen Gläubiger, sammt denen, die ihnen gleich gelten. Von diesen wird jeder aus seinem verhafteten Unterpfand, bei mehreren, die auf desselbe Unterpfand eingetragen sind, nach dem Tag der Eintragung mit Einschluß derer, die nach den Sätzen 2107—2111 und 2135 keiner Einschreibung bedürfen, und nach dem Tag der Entstehung ihres Vorzugs- oder Pfandrechts für eingeschrieben gelten, sofort bei mehreren, die auf Einen Tag eingetragen sind, nach dem Vorrang ihrer Vorzugsrechte, soweit Gläubiger vorhanden sind, die unter sich oder gegen Pfandgläubiger dergleichen anzusprechen haben, andernfalls nach Verhältniß ihrer Forderungen gleichtheilig, bezahlt;

4) in der vierten Ordnung kommen die uneingetragenen Vorzugs- und Pfandgläubiger in der Maße, daß, wo sie auf keinerlei Vermögen Anspruch haben, die Vorzugsgläubiger nach der Stärke ihrer Vorzugsrechte unter desfallsiger Beobachtung des Vorrangs, nach der Ordnung, worin sie im Gesetz aufgeführt sind, soweit ein anderes namentlich dabei nicht bestimmt ist, zuerst und vor allen auch ältern Unterpfandsgläubigern, nach ihnen alsdann diese letztern nach dem Vorrang der Zeit ihrer Entstehung, zur Zahlung;

5) in der fünften Ordnung endlich haben die handschriftlichen und andere vorrechtslose gemeine Gläubiger aus den Ueberresten des freien, nicht durch die erste Ordnung erschöpften, und des verhafteten, nicht durch die drei folgenden Ordnungen aufgezehrten Vermögens, ihre Befriedigung, nach Verhältniß ihres Forderungsbetrags gegen einander und gegen die noch übrigen Zahlungsmittel zu gewarten.

Nur Geldstrafen, die etwa unter den Forderungen sind, theilen nicht mit, sondern können erst nach allen andern Forderungen aus dem, was noch übrig ist, bezahlt werden.

Alle über zwei Jahre alten, noch nicht verjährten Zinsen der zu frühern Ordnungen gehörigen Forderungen erhalten dort keine Zahlung, sie theilen aber hier mit.

† 2218 b. Wenn nicht so viel freies Vermögen sich vorfände, daß es zur Befriedigung der Gläubiger der ersten Ordnung zureichte, und diese daher nach der Befugniß des Satzes 2104 und 2105 auf das verhaftete Vermögen ihre Befriedigung suchen müßten, so gehet dasjenige, was dazu erforderlich ist, zuerst der vierten Ordnung ab. Würde es aber dadurch nicht gedeckt werden können, so geht es allen in der zweiten und dritten Ordnung zur Zahlung kommenden Gläubigern nach Mehrzahl ihrer dort erhaltenden Zahlung, als eine ihnen gemeinschaftlich obliegende Schuld an dem ab, was ihnen zufällt.

Vgl. Bad. C.P.O. § 791.

Zwanzigster Titel.

Von der Verjährung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2219. Die Verjährung ist ein Mittel, durch Ablauf einer bestimmten Zeit unter den gesetzlichen Bedingungen ein Recht zu erwerben, oder einer Verbindlichkeit sich zu entladen.

Vgl. L.R.S. 712, 1234, 2262, 2265 u. flg., 2270, 2271 u. flg.

2219 a. Wer sich bloß von Verbindlichkeiten entladen will, braucht nur auf den Nichtgebrauch des Rechts Anderer sich zu berufen, um damit zu seinen Gunsten eine Versitzung jener Rechte geltend machen zu können. Wer Rechte erwerben, also Verbindlichkeiten Anderer gegen sich begründen will, der muß eine Ausübung des zu erwerbenden Rechts während des bestimmten Zeitraums, oder eine Ersitzung jenes Rechts beweisen.

Vgl. L.R.S. 2262, 2265 u. flg.

2219 b. Die Zeit zur Ersitzung kann ihre Bestimmung nur durch das Gesetz erlangen; jene zur Versitzung kann durch Verträge kürzer, aber niemals länger, als das Gesetz sie angibt, bestimmt werden.

2220. Man kann nicht zum Voraus auf künftige Verjährungen verzichten, man kann sich aber einer vollendeten Verjährung begeben.

Vgl. L.R.S. 6, 2219 b., 2222.

2221. Der Verzicht auf eine Verjährung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; der stillschweigende entspringt aus jeder Handlung, welche voraussetzt, daß man von der Verjährung nicht Gebrauch mache.

Vgl. L.R.S. 1108 b.

2222. Wer nicht nach Belieben veräußern kann, kann auch auf eine vollendete Verjährung nicht verzichten.

Vgl. L.R.S. 1124 u. flg., 1988.

† **2223.** Kein Richter darf die Einrede der Verjährung, die ein streitender Theil nicht vorträgt, von Amtswegen ergänzen.

† 2223 a. Hiervon sind jedoch diejenigen Fälle ausgeschlossen, wo die unterlassene Vortragung ein ungültiger Verzicht wäre.

Die L.R.S. 2223 u. 2223 a. sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

† **2224.** Die Verjährung kann in jeder Lage des Rechtsstreits, selbst im höhern Rechtszug vorgebracht werden, wenn nicht Umstände hinzukommen, woraus erhellet, der streitende Theil, der sich nicht früher darauf bezogen hat, habe auf sie verzichten wollen.

Aufgehoben durch § 343 der Bad. Civil-Processordnung.

2225. Der Gläubiger, oder jeder Dritte, dem daran gelegen ist, daß die Verjährung vollendet sei, kann sich darauf beziehen, wenn schon der Schuldner oder Eigenthümer ihr entsagt.

Vgl. L.R.S. 1166, 1167.

2226. Auf Sachen, die dem Rechtsverkehr entzogen sind, kann keinerlei Verfügungsgewalt ersessen werden.

Vgl. L.R.S. 538, 714, 1128.

2227. Dem Staat, den öffentlichen Anstalten und den Gemeinden stehen, wie den Privatpersonen, die gleichen Verjährungen entgegen oder zur Seite.

Vgl. L.R.S. 541, 542, 560.

Zweites Kapitel.

Von dem Besitz.

2228. Der Besitz ist die Inhabung oder der Genuß einer Sache oder eines Rechts, durch uns selbst oder durch einen Andern in unserm Namen.

Vgl. L.R.S. 543 b., 544 e.

2238a. Durch einen Andern besitzen wir nur so lang, als dieser die Inhabung oder den Genuß nicht aus der Hand läßt, oder nicht erklärt, daß er die Sache in eigenem oder drittem Namen inne haben wolle.

Vgl. L.R.S. 2231, 2236.

2229. Die Rechtsersitzung fordert einen fortwährenden, ununterbrochenen, öffentlichen, ruhigen, unzweideutigen und aus Eigenthumstiteln fließenden Besitz.

Vgl. L.R.S. 544 e., 641—643, 690, 2230, 2233, 2236, 2242 u. flg., 2265.

2230. Die Vermuthung ist, daß Jeder in eigenem Namen und aus Eigenthumstiteln besitze, so lang nicht erwiesen wird, daß er zuvor für einen Andern besessen habe.

Vgl. L.R.S. 1350, 1352, 2231, 2234, 2279.

2231. Was Jemand einmal für einen Andern besaß, davon ist zu vermuthen, daß er es aus dem nämlichen Rechtsgrund fortbesitze, so lang nicht das Gegentheil erwiesen wird.

Vgl. L.R.S. 1350, 1352, 2236—2238.

2232. Auf Sachen der freien Willkür oder der bloßen Nachsicht findet weder Besitz noch Verjährung statt.

Vgl. L.R.S. 691.

2232a. Jede Handlung, deren Verrichtung oder Unterlassung nach dem Verhältniß der Zeit und des Orts, unter dem sie vorgeht, in Bezug auf denjenigen, dessen Betheiligung dabei in Frage ist, Eine wie die Andere für rechtmäßig geachtet werden kann, ohne daß dazu das Dasein eines besondern, darüber eingegangenen Rechtsverhältnisses zwischen beiden unterstellt werden darf, ist eine Sache der freien Willkür für den, der sie thut oder unterläßt, nnd der bloßen Nachsicht für den, der sie geschehen läßt.

2233. Gewaltsame Handlungen bilden keinen zur Verjährung tauglichen Zustand.

Er wird hierzu nicht eher geeignet, als nachdem die Gewalt beseitigt ist.

Vgl. L.R.S. 544 e., 2229, 2265.

2234. Ein gegenwärtiger Besitzer, der beweiset, daß er früherhin schon im Besitz war, hat die Vermuthung für sich, daß er auch in der Zwischenzeit besessen habe, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

2234a. Das Gleiche gilt von demjenigen, der jetzt besitzt, und beweiset, daß er einen früheren Erwerbstitel für solchen Besitz habe.

Vgl. L.R.S. 1350, 1352, 2230.

2235. Um eine Ersitzung zu vollenden, darf man seinen eigenen Besitz zu jenem seines Rechtsvorfahrers rechnen, man mag in dessen Stelle kraft eines allgemeinen oder besondern Titels, mit oder ohne Entgelt getreten sein.

Vgl. L.R.S. 642, 690, 2265.

2235a. Bei dieser Zurechnung muß man aber auch die Eigenschaften des Besitzes des Vorfahren gegen sich gelten lassen.

Vgl. L.R.S. 2237, 2269 a.

Drittes Kapitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern.

2236. Wer für einen Andern besitzt, ersitzt niemals für sich, er mag noch so lang besessen haben.

So können der Pächter, der Aufbewahrer, der Nutznießer und alle Andere, die vergünstigungsweise die Sache eines fremden Eigenthümers inhaben, sie nicht ersitzen.

Vgl. L.R.S. 2229, 2231, 2238, 2240.

2237. Die Erben solcher Inhaber fremder Sachen können sie gleichfalls nicht ersitzen.

Vgl. L.R.S. 2235 a..

2238. Die im 2236sten und 2237sten Satz erwähnten Personen mögen alsdann ersitzen, wenn sich der Rechtstitel ihres Besitzes verändert hat, sei es durch Handlungen einer dritten Person, oder durch einen Widerspruch, den sie dem Recht des Eigenthümers entgegengesetzt haben.

2239. Diejenigen, welche von Pächtern, Aufbewahrern und andern gunstweis inhabenden Personen, eine Sache durch einen Titel überkommen, der in sich geeignet ist, Eigenthum auf Andere zu übertragen, können sie ersitzen.

2240. Niemand kann in dem Sinn gegen seinen Titel ersitzen, daß er sich selbst Anfang und Ursache seines Besitzes änderte.

Vgl. L.R.S. 2231, 2236.

2241. In dem Sinn kann jeder wider seinen Titel verjähren, daß er dadurch die Befreiung von einer übernommenen Verbindlichkeit erlangt.

Vgl. L.R.S. 1234, 2219.

2241 a. Unverjährbar sind außer den in früheren Titeln angegebenen Rechten:

die Klage auf Berichtigung oder Bezeichnung der Grenzen;
die Klagen auf Theilung theilbarer Gemeinschaften.

Vgl. L.R.S. 328. 577 bg., 815, 816, 1872.

Viertes Kapitel.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder einstellen.

Erster Abschnitt.

Von der Unterbrechung der Verjährung.

2242. Die Verjährung wird auf natürliche oder bürgerliche Art unterbrochen.

Vgl. L.R S. 2243, 2244, 2248.

2243. Eine natürliche Unterbrechung der Versitzung ist es, wenn der Besitzer durch den alten Eigenthümer, oder durch Dritte des Genusses der Sache über ein Jahr lang beraubt ist.

Vgl. L.R.S. 544 e., 2229, 2265.

2244. Eine Vorladung vor Gericht, ein Abtretungsbefehl, oder ein richterlicher Beschlag, welche demjenigen behändig werden,

den man hindern will, die Verjährung zu vollenden, bewirken eine bürgerliche Unterbrechung.

Vgl. L.R.S. 2176, 2246, 2247, 2274; R.C.P.O. §§ 235, 239, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2, 633; W.O. § 80; Gesetz vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr. 21) über Verjährung öffentlicher Abgaben Art. 3 u. 4 (s. nach L.R.S. 2277).

† **2245.** Eine Vorladung zum Versuch der Güte unterbricht die Verjährung von dem Tag an, da sie gegeben ist, insofern eine Vorladung an's Recht in der gesetzlichen Zeit nachfolgt.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

2246. Eine Vorladung an's Recht, sollte sie auch vor einen unbehörigen Richter geschehen, unterbricht die Verjährung.

2247. Ist die Vorladung unförmlich,
steht der Kläger von seiner Klage ab,
oder wird seine Klage verworfen,
so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

2248. Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Vorgang, womit der Schuldner oder Besitzer das Recht eines Andern anerkennt, das ersessen oder versessen werden soll.

2249. Wird in Gemäßheit der vorhergehenden Sätze Einer der Sammtschuldner zur Zahlung aufgefordert, oder die Richtigkeit der Schuld von ihm anerkannt, so ist die Verjährung auch wider die Uebrigen, und selbst wider deren Erben unterbrochen.

Die Aufforderung an Einen der Erben des Sammtschuldners, oder die von Einem derselben geschehene Anerkennung unterbricht gegen die übrigen Miterben die Verjährung nicht, wenn schon die Forderung mit Unterpfandsrecht versehen wäre, außer wo die Hauptverbindlichkeit untheilbar ist.

Eine solche Aufforderung oder Anerkennung unterbricht die Verjährung gegen die übrigen Mitschuldner nur für die Antheile, wofür jener Erbe haften muß.

Um gegen die übrigen Mitschuldner die Verjährung fürs Ganze zu unterbrechen, ist erforderlich, daß an alle Erben des

verstorbenen Schuldners eine Aufforderung ergehe, oder daß alle diese Erben die Schuld anerkennen.

Vgl. L.R.S. 1206, 1217, 1219, 1220, 1221, 1223; Handelsgesetzbuch Art. 148.

2250. Eine an den Hauptschuldner gerichtete Aufforderung, oder die von ihm geschehene Anerkennung unterbricht die Verjährung auch gegen den Bürgen.

Vgl. L.R.S. 2011 u. flg.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stillstand der Verjährung.

2251. Die Verjährung läuft wider alle Personen, welche nicht in einem Gesetz ausgenommen sind.

Vgl. L.R.S. 2227, 2252 u. flg.

2252. Sie läuft nicht wider Minderjährige und Mundlose, vorbehaltlich des Satzes 2278 und der übrigen gesetzlich bestimmten Fälle.

Vgl. L.R.S. 388, 509, 513 a., 710, 1663, 1676, 2278.

Handelsgesetzbuch Art. 149; Gesetz vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr 21) über Verjährung der öffentlichen Abgaben Art. 5 (s. nach L.R.S. 2277.

2253. Die Verjährung läuft nicht unter Ehegatten.

2254. Sie läuft wider eine Ehefrau, auch wenn diese weder durch Heirathsvertrag, noch durch Rechtserkenntniß ein gesondertes Vermögen hat, wegen aller Güter, wovon ihr Mann die Verwaltung hat, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Ehegatten.

Vgl. L.R.S. 1421, 1428, 1531, 1549, 1562.

2255. Sie läuft gleichwohl, in Gemäßheit des 1561sten Satzes unter dem Titel: von dem Heirathsvertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten, nicht während der Ehe, gegen ein in bewidmeter Ehe zum Heirathsgut gegebenes und nachher veräußertes Grundstück.

2256. Während der Ehe steht weiter der Lauf der Verjährung still:

1) in Fällen, wo die Klage der Frau eher nicht angestellt werden kann, als nach vorhergegangener Wahl zwischen der Theilnahme an der Gütergemeinschaft oder der Ausschlagung derselben;

Vgl. L.R.S. 1453, 1492—1495.

2) in Fällen, wo der Ehemann, der ein seiner Frau zugehöriges Gut ohne ihre Bewilligung veräußert hat, für den Verkauf Währschaft leisten muß; überhaupt in allen Fällen, wo eine Klage der Frau in ihren Folgen auf den Mann zurückwirken würde.

Vgl. L.R.S. 1428, 1554, 1599, 1626 u. flg.

2257. Die Verjährung läuft ferner nicht:

gegen bedingte Forderungen, ehe die Bedingung erfüllt ist,
gegen Klagen auf Gewährleistung, ehe die Sache entwährt ist,
gegen betagte Schulden, ehe der Verfalltag erschienen ist.

Vgl. L.R.S. 1181, 1186, 1626 u. flg.

2257 a. Sie läuft hingegen wider die Rückforderung des Einsatzpfands aus der Hand des Schuldners vom Tag des Pfandvertrags an.

Vgl. L.R.S. 2071, 2073, 2085.

2258. Die Verjährung läuft nicht wider einen Vorsichtserben in Hinsicht der Forderungen, welche er an die Erbschaft hat.

Sie läuft wider lediges Erbe, obschon dafür noch kein Pfleger angeordnet ist.

Vgl. L.R.S. 802 Z. 2, 811.

2259. Sie läuft ebenfalls während der drei Monate für die Erbverzeichnung, und der vierzig Tage für die Erbentschließung.

Vgl. L.R.S. 795, 1457.

Fünftes Kapitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden gerechnet.

2261. Sie ist vollendet, wenn der letzte Tag der erforderlichen Zeit geendigt ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der dreißigjährigen Verjährung.

2262. Alle auf Personen oder Sachen haftende Klagen werden in dreißig Jahren verjährt; derjenige, der sich auf solche Verjährung bezieht, hat nicht nöthig, seine Rechtsurkunde anzugeben, noch kann man ihm die Einrede eines unredlichen Besitzes entgegen setzen.

Vgl. L.R.S. 133, 617, 642, 690, 706, 789, 966.

2263. Nach Ablauf von acht und zwanzig Jahren von Tag und Jahr der jüngsten Rechtsurkunde an zu rechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, seinem Gläubiger oder dem Rechtsfolger desselben eine neue Rechtsurkunde auf seine Kosten zu verschaffen, wenn er sie nicht ablösen kann und will.

Vgl. L.R.S. 530, 710 f c., 1910, 2248.

2264. Die Regeln der Verjährung für andere, als die unter dem gegenwärtigen Titel erwähnten Gegenstände, werden unter ihren eigenen Titeln erklärt.

Vgl. L.R.S. 133, 181, 183, 185, 316, 328, 330, 475, 559, 617, 642, 690, 706, 789, 809, 880, 886, 957, 966, 1047, 1167 a., 1304, 1622, 1648, 1676, 1792, 2180, 2241 a., 2265 2270, 2271 u. flg.

Handelsgesetzbuch Art. 146—149, 172, 349, 386, 408, 906—911; W.O. §§ 77—79; Gesetze vom 14. Mai 1828 (R.B. Nr. 7) und vom 23. Mai 1844 (R.B. Nr. 11) über Verjährung der Staatspapiere, und § 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 30) über

Schuldverschreibungen auf Inhaber (Anh. B. 12); Gesetz vom 21. Juli 1839 (R.B Nr. 21) über Verjährung der öffentlichen Abgaben (s. nach L.R.S. 2277).

Dritter Abschnitt.

Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

2265. Wer redlicher Weise und mit gesetzmäßiger Eigenthumsurkunde ein liegendes Gut erwirbt, ersitzt das Eigenthum daran in zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer im Staatsgebiete wohnt, und in zwanzig Jahren, wenn er außerhalb desselben wohnhaft ist.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. L.R.S. 517 u. flg., 550, 712, 2229, 2235, 2266—2269 a.

2266. Hat der wahre Eigenthümer zu verschiedenen Zeiten bald unter jenem Gerichtszwang, bald außer demselben seine Wohnung gehabt, so muß man, um die Ersitzung zu vollenden, demjenigen, was an zehn Jahren der Gegenwart fehlt, doppelt so viel Jahre hinzufügen, so daß zwei Jahre der Abwesenheit für ein Jahr der Gegenwart gerechnet werden.

2267. Eine Rechtsurkunde, die aus Abgang der Form ungültig ist, kann die zehn- und zwanzigjährige Verjährung nicht begründen.

Vgl. L.R.S. 583 a.: II. Einf.-Edikt § 25.

2268. Die Redlichkeit der Inhabung wird allemal vermuthet, und derjenige muß den Beweis führen, der sich auf eine Unredlichkeit des andern bezieht.

Vgl. L.R.S. 550, 1350, 1352, 2268 a., 2269.

2268 a. Wer vor oder bei Eingehung eines Rechtsgeschäfts gegen Mängel desselben, die auf den Eigenthumsübertrag Einfluß haben, gewarnt wurde, und über das Nichtdasein derselben von der andern Vertragsperson nicht vor dem Abschluß bestimmte Versicherung erhielt, muß rechtmäßige Gründe seines redlichen Glaubens darthun, sonst kann die allgemeine Redlichkeitsvermuthung ihm nicht zu gut kommen.

2269. Es ist hinreichend, daß die Erwerbung anfangs redlich geschah.

Vgl. L.R.S. 550, 2268.

2269 a. Wer den Besitz eines Rechtsvorfahren benutzen will, muß zu der Zeit, wo er in das Recht eintritt, ebenfalls in redlichem Glauben stehen.

Vgl. L.R.S. 2235, 2235 a.

2270. Gegen Baumeister und Bauunternehmer ist für die Werke, die sie gemacht oder besorgt haben, nach zehn Jahren die Gewährleistungsklage verjessen.

Vgl. L.R.S. 1792 u. 1792 a.

(Ferner 10 Jahre: L.R.S. 475, 1304, 2180 Z. 4).

Vierter Abschnitt.

Von einigen besondern Arten der Verjährung.

2271. Die Klage der Lehrer und Meister der Wissenschaften und Künste auf Zahlung für einen monatweise gegebenen Unterricht,

jene der Hauswirthe und Kostgeber auf Zahlung der gereichten Wohnung und Kost,

jene der Arbeiter und Taglöhner auf Zahlnng ihres Arbeitslohns, ihrer Lieferungen und Gehalte

werden in sechs Monaten verjessen.

Vgl. L.R.S. 2274, 2274 a., 2275, 2278.

2272. Die Klagen der Aerzte, der Wundärzte und Apotheker wegen ihrer Besuche, Verrichtungen und Arzneien,

jene der Gerichtsdiener auf den Lohn für Schriften, welche sie behändigen, und für Aufträge, die sie vollziehen,

jene der Kaufleute wegen der Waaren, die nicht zum Handel, sondern zum Hausgebrauch bei ihnen genommen werden,

die Klagen der Unterhaltsanstalten auf den Jahrgehalt ihrer, Zöglinge oder Pfründner, und die Klagen anderer Meister wegen des Lehrgelds,

jene der Dienstboten, die sich jahrweise verdingen, auf Zahlung ihres Lohns
werden in Jahresfrist verfessen.
Vgl. L.R.S. 2274, 2274 a., 2275, 2278.

2273. Die Klage der Anwälte auf Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren wird, von der Zeit an, da die Prozesse entschieden, die Parteien verglichen, oder die Vollmachten der Anwälte widerrufen worden sind, in zwei Jahren verfessen. In unbeendigt gebliebenen Sachen haben Auslagen und Gebühren, die älter als fünf Jahre sind, kein Klagerecht mehr.
Vgl. L.R.S. 2274, 2274 a., 2275, 2278.

2274. Die Verjährung läuft in den oben erwähnten Fällen, obschon die Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortwährend geschehen.

Ihr Lauf nimmt nicht eher ein Ende, als wenn eine Rechnung abgeschlossen und anerkannt, oder ein Schuldzettel, ein Schuldbrief, darüber ausgefertigt, oder eine nachher nicht wieder erloschene Vorladung an's Recht deßhalb erfolgt ist.
Vgl. L.R.S. 2244, 2247, 2248.

2274 a. Da wo die Zahlung nicht einzeln, sondern auf Rechnung geschieht, fängt jene Versitzungszeit nur von da an zu laufen, wo nach Ortssitte die Rechnung einzureichen ist, und wo darüber Zweifel ist, mit Ende des Rechnungsjahrs.

2275. Jene, welchen die vorstehenden kurzen Verjährungen entgegengesetzt werden, haben gleichwohl das Recht, den Beweis, daß die Zahlung nicht geleistet worden, zu führen.
Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. L.R.S. 1350, 1352, 1352 a.

2276. Fünf Jahre nach erfolgter endlicher Entscheidung der Prozesse sind Richter und Anwälte für die ihnen anvertrauten Urkunden der Verantwortlichkeit entladen.

Die Gerichtsdiener sind nach zwei Jahren, von der Vollziehung des ihnen ertheilten Auftrags, oder von Behändigung der Urkunden, die ihnen anvertraut waren, an gerechnet, gleichfalls deren entbunden.
Vgl. R.C.P.O. § 675.

2277. Rückstände fälliger Gülten, Erb- und Leibrenten,
rückständige Unterhaltsgelder,
rückständige Mieth- und Pachtzinse,
Kapitalzinsen, und überhaupt alles, was von Jahr zu Jahr oder in kürzern Zielern zahlbar ist,
werden in fünf Jahren verjessen.

Vgl. L.R.S. 584, 710 fa., 1728 Z. 2, 1907, 1909.

Gesetze über Verjährung der Staatspapiere vom 14. Mai 1828 (R.B. Nr. 7) und vom 23. Mai 1844 (R.B. Nr. 11) s. Anhang B., 12, b.

Gesetz über Verjährung öffentlicher Abgaben vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr. 21).

Art. 1. Die Forderungen des Staats oder der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben, und ebenso die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat oder an Gemeinden wegen ungebührlich bezahlter öffentlicher Abgaben verjähren in fünf Jahren, in so weit nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist.

Vgl. § 66 Abs. 3 des Gebäude-Feuerversicherungsgesetzes vom 29 März 1852 (R.B. Nr. 14) Anhang B. 14.

Art. 2. Die in den bürgerlichen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Klagenverjährung sind, sofern in den folgenden Artikeln nichts Anderes verfügt wird, auch auf die im Art. 1 genannten Verjährungen anwendbar.

Art. 3. Eine Unterbrechung der Verjährung findet auch statt:

1) gegen den Abgabepflichtigen durch die mittelst Urkunde erwiesene Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjährt werden soll, beauftragten Beamten zugeht;

2) gegen den Staat oder die Gemeinden durch die bei dem so eben genannten Beamten oder einer ihm vorgesetzten Behörde von dem Abgabepflichtigen angebrachte Rückforderung.

Art. 4. Ist die im Art. 3 erwähnte Aufforderung, beziehungsweise Rückforderung, drei Jahre lang unbetrieben gelassen worden, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

Art. 5. Die Verjährung der Rückforderung ungebührlich bezahlter öffentlicher Abgaben läuft ohne Ausnahme wider alle Personen.

Art. 6. Die Verjährung der Forderung einer Liegenschaftsaccise läuft erst vom Tage des vollzogenen Eintrags der Eigenthumsveränderung im Grundbuche an.

Art. 7. Auf öffentliche Abgaben, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes fällig wurden, und auf die Rückforderung solcher schon vor der Verkündung desselben bezahlter Abgaben findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Jedoch werden jene derselben, welche nach dem alten Gesetze innerhalb fünf Jahren von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an noch nicht verjähren würden, durch Umlauf dieser Frist verjährt.

2277 a. Klagen zu Behauptung oder Bestreitung des bürgerlichen Stands eines Verstorbenen werden von den Erben in fünf Jahren, vom bekannt gewordenen Erbanfall an, versessen.

Vgl. L.R.S. 328—330.

2278. Die Verjährungen, wovon in den Sätzen des gegenwärtigen Abschnitts die Rede ist, laufen wider Minderjährige und Mundlose, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf ihre Vormünder.

Vgl. L.R.S. 2252.

2279. Bei Fahrnißstücken gilt der Besitz als Rechtsurkunde.

Dennoch kann derjenige, dem eine Sache verloren ging oder entwendet ward, drei Jahre lang, von dem Tag an zu rechnen, da sie weg kam, an Jeden, in dessen Händen er sie findet, die Rückgabe verlangen; diesem bleibt der Rückgriff auf denjenigen, von dem er die Sache hat.

Vgl. L.R.S. 527 u. flg., 717 a., 1141, 1293 Z. 1, 2228, 2230, 2280; Handelsgesetzbuch Art. 306—308; Art. 1 Z. 5 des Gesetzes vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20) über Leih- und Pfandhäuser (Anhang B. 13).

2280. Hat der wirkliche Besitzer der gestohlenen oder verlornen Sache sie auf einem Markt oder Jahrmarkt, in einer

öffentlichen Steigerung, oder von einem Handelsmann, der mit solchen Sachen handelt, gekauft, so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie nur gegen Erstattung dessen, was sie jenen gekostet hat, zurückfordern.

2281. Verjährungen, welche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon ihren Anfang genommen haben, sollen nach den alten Gesetzen beurtheilt werden.

Jene derselben, wozu nach den alten Gesetzen von jener Zeit an noch mehr als dreißig Jahre erforderlich wären, werden gleichwohl durch den Umlauf von dreißig Jahren vollendet.

Vgl. L.R.S. 2, 691, 2262.

II.

Anhang.

A. Aeltere Edikte.

1) Einführungs-Edikte.

a. Erstes Einführungs-Edikt vom 3. Februar 1809.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.,

haben durch Unser Edikt vom 5. Juli des vorigen Jahres die Annahme des Code Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch oder Landrecht Unseres Großherzogthums beschlossen und verkündet, in der Maße jedoch, daß in Zusätzen dasjenige näher bestimmt werde, was nöthig ist, um eine sichere, dem Geist dieses Gesetzes stets gemäße und zugleich der hierländischen Landesart und Sitte nicht nachtheilige Anwendung zu begründen.

Wir hätten dabei gewünscht, daß mit dem Anfang dieses Jahrs die allgemeine Einführung möglich werde; dieses hat jedoch die, obwohl mit allem Eifer betriebene, Zubereitung der Uebersetzung und ihrer Zusätze nicht gestattet. Jetzt erst ist Uns solche vollendet vorgelegt worden, und noch mehrere Wochen sind nöthig, bis sie auch gänzlich die Presse verlassen kann, durch welches öffentliche Erscheinen nachmals erst Unsere Diener und Unterthanen in den Stand kommen, sich mit dieser neuen Regel ihres Verfahrens bekannt zu machen. Mehreres davon erfordert zugleich noch die vordersamste Herstellung gewisser Staatseinrichtungen, die bis jetzt noch nicht vorhanden, und doch zum Vollzug der Verfügungen des Code Napoleon nöthig sind; über Anderes muß Belehrung der Beamten und hinzutretende Erfahrung der Unterthanen die Aufschlüsse geben, ehe eine allgemeine Befolgung ohne ihren Schaden möglich ist.

In diesen Hinsichten ordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Die mit diesem erscheinenden doppelten Ausgaben des Code Napoleon mit Zusätzen, als Landrecht des Großherzogthums

Baden, sind die einzige Uebersetzung, welche vor den Gerichten Unseres Landes und in den Rechtsgeschäften desselben Kraft und Anwendbarkeit hat.

XII. Die verbindliche Kraft desselben soll mit dem ersten Juli des laufenden Jahrs* ihren Anfang in allen denjenigen Stücken nehmen, wo nicht in Bezug auf einen einzelnen Rechtsbetreff hierunten ein Anderes ausdrücklich angegeben ist.

* 1. Januar 1810 s. II. Einf.-Edikt §§ 1 u. 2.

III. Ueber die für die Anwendbarkeit dieses Gesetzbuches nöthigen besonderen Anstalten der Staatsschreiberei, Beamtung des bürgerlichen Standes, Pfandschreiberei und des Familienraths, auch der Kronanwaltschaft werden Wir besondere Verfügung ergehen lassen. Wegen der Untergerichte und Friedensgerichte achten Wir solche für unnöthig; Unsere landes-, standes- und grundherrlichen Untergerichte, obwohl sie in Amtsweise zu sprechen haben, können dennoch alles dasjenige, was im Landrecht mit Bezug auf Gerichte, die in Rathsweise beschließen, ausgesprochen ist, mit Beseitigung der auf die Mehrheit rathschlagender Glieder gerichteten äußern Bestimmungen und Beobachtung des Wesentlichen leicht auf sich anwenden; auch wird demnächst eine nachfolgende allgemeine Prozeßordnung ihnen dazu die weiter dienlichen Maßregeln vorzeichnen; wohingegen der Friedensrichter in dieser Uebersetzung nicht gedacht wird, weil diese Anstalt in die hierländischen Rechtserwartungen der Unterthanen nicht einpaßt, sondern dieser Ausdruck bald mit dem Ausdruck: Unterrichter, bald mit jenem: Ortsvorsteher, verwechselt worden ist, je nachdem Einer oder Anderer hierlands die im Code Napoleon vorkommenden wenigen Verrichtungen desselben haben soll.

IV. Die Anwendung dieses Gesetzbuches auf das Vergangene kann, nach dem zweiten Satz und Zusatz desselben, in vorkommenden Fällen nicht mit Rückwirkung, wohl aber mit Wirksamkeit auf künftig erst entstehende Folgen früherer Handlungen Statt finden. Zur sichern Leitung des Richters in der Anwendung dieses Grundsatzes auf vorkommende Fälle geben Wir hier nebst der Anzeige der einzelnen Theile, die einen spätern Verbindlichkeitstermin als den obgedachten haben sollen, zugleich Vorschriften über die wichtigsten Fälle, bei denen jene doppelte Rücksicht zu beobachten ist, die nicht nur als Regeln für solchen Fall, sondern auch als Beispiele für Erörterung anderer, nicht namentlich erörterter Fälle dienen sollen.

Rechtsbelehrung vom 6. April 1811 (R.B. Nr. 11) über die Rückwirkung der Gesetze, insbesondere des neuen Landrechts.

V. Für Buch I. Tit. II. von den Akten des bürgerlichen Standes soll:

1) der Anfangstermin der Verbindlichkeit der erste Jenner 1810 sein, bis wohin die nach bisheriger Sitte geschehenen und beurkundeten kirchlichen Verrichtungen noch ferner wie bisher zugleich als Rechtstitel des bürgerlichen Standes dienen, vorbehaltlich Uns, bei etwa entstehenden Collisionen auch inzwischen schon die weltliche Beurkundung durch außerordentlich ernannte Staatsbeauftragte vollziehen zu lassen.

2) In aller Zukunft dienen auch für Fälle, die sich vor dem ersten Jenner 1810 zugetragen haben, die in bisheriger Art gefertigten und beglaubigten Auszüge der Kirchenbücher als vollkommen gültige Urkunden des bürgerlichen Standes, wohingegen wegen aller nachher erst erscheinenden Fälle künftig diese Kirchenbücher nur bei etwa untergegangenen Büchern des bürger-

lichen Standes,[1] und daher entstehendem Mangel an gesetzgemäßiger Beurkundung, als Einleitung zum schriftlichen Beweis dienen können.

VI. Bei dem I. Buch V. Tit. von der Ehe gilt zwar der allgemeine Anfangstermin des ersten Juli d. J., jedoch bleiben diejenigen Sätze, die auf den Beamten des bürgerlichen Standes bezüglich sind, namentlich die fünf ersten des zweiten Kapitels, oder Satz 165—169, in Gefolg des vorigen bis zur Herstellung dieser neuen Einrichtung, mithin bis zum ersten Jenner 1810, noch außer verbindender Kraft, und geht es deßfalls indessen noch nach dem alten Fuß.

VII. Bei dem VII. Tit. des I. Buches von der Vaterschaft und Kindschaft ist

1) das dritte Kapitel von den natürlichen Kindern auf alle jene Unehelichgeborenen anzuwenden, welche nach eingetretener allgemeiner Verbindlichkeit dieses Landrechts, das heißt nach dem ersten Juli d. J. zur Welt kommen, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Erscheinung dieses Edikts im Regierungsblatt, und der dadurch Tag und Jahr empfangenden Wirksamkeit dieses Gesetzes, in unehelichem Beischlaf empfangen worden sind.

2) Der Rechtsstand aller vor dem ersten Juli geborenen unehelichen Kinder wird lediglich nach den bisherigen Gesetzen und Rechten beurtheilt, und gelten daher diejenigen derselben, welche durch richterliche Vaterschaftserklärung oder freiwillige Angabe zuvor einen Vater erlangt haben, noch in keinem Wege im Sinn dieses Landrechts für anerkannt, sondern bloß in Bezug auf Alimente für bekannt.

VIII. Bei dem IX. Tit. des I. Buches von der elterlichen Gewalt führt vordersamst

1) das neue Recht ein, daß die Berechtigung der elterlichen Nutznießung, welche jedoch von der ehelichen im Gesetz vorbedachtsam geschieden ist, mit dem achtzehnten Jahr der Kinder aufhöre, wo nachmals bis zum einundzwanzigsten das Vermögen von den Eltern nur vormundschaftlich zu verwalten und zu verechnen ist; dieses kann jedoch nur auf jenes Vermögen angewendet werden, das den Kindern erst nach dem Termin des ersten Juli 1809 anstirbt, indem bei allem früher angefallenen Vermögen, das nicht von aller Nutznießungslast gefreit war, die elterliche Nutznießung schon auf Lebenslang oder bis zu verrückendem Wittwenstuhl begründet ist, und ihnen also auch anders und eher nicht entgehen könnte, ohne dem Gesetz rückwirkende Kraft zu geben. Hierbei

2) versteht sich dann aber auch von selbst, daß bei solchen Eltern, welche die Nutznießung aus dem alten Recht fortgenießen, auch die alte Schuldigkeit zur väterlichen Anhülfe für die Söhne oder Ausstattung der Töchter, welche bei andern Ehen mit eintretender Herrschaft dieses Landrechts nach Satz 204 wegfällt, noch unverrückt in voriger Maße fortbestehe. Annebst

3) da der Gebrauch des Rechts, wornach der Kinder Vermögen mit vollendetem achtzehnten Jahre bis zur Zurücklegung des einundzwanzigsten noch in vormundschaftliche Verrechnungen übergehen kann, in den wenigsten Fällen für sie von wesentlichem Nutzen, und in den meisten vielmehr eine ohne ihren Nutzen eintretende Beschwerlichkeit für die Eltern ist; so erklären Wir weiter,

daß auch künftig und nach eingetretener Verbindlichkeit dieses Landrechts, Eltern die Nutznießung abzugeben nicht anders schuldig sein sollen, als wenn es der Gegenvormund mit besonderer Ermächtigung des Familienraths aus Rücksichten begehrt, welche die Sicherstellung des Vermögens, die bessere Erziehung, oder die anständige Niederlassung der Kinder betreffen, und wobei nicht bloß ein etwaig kleiner Gewinn an Rentenersparniß ihn leiten soll, oder wenn etwa die Eltern in den Fall kämen, gegen eine ihnen nicht anständige, von dem Staat aber, der Jugend unangesehen, zulässig erachtete Ehe ihre Einwilligung zu versagen und Einsprache zu machen, als in welchem Fall sie, um die Uneigennützigkeit ihrer Einsprüche zu sichern, zuvor der Nutznießung sich entschlagen, und das Vermögen unter Vormundschaft legen sollen.

L.R.S. 384 ist hierdurch abgeändert.

Wohingegen

4) die Abgabe der Nutznießung nach erreichter Volljährigkeit an die Kinder unverändert nach der Verfügung des Landrechts bei allem nach obigem ersten Satz dieses Abschnitts dazu vereigenschafteten Vermögen sich zu richten hat, nicht nur, wo Kinder sich in der Lage befinden, es zu verlangen, sondern auch, ohne ein solches Verlangen abzuwarten, sobald die Kinder einheimisch oder auswärts einen festen Wohnsitz, der sie zur Verwaltung empfänglich macht, sich erwählt haben, und nicht selbst um dessen Beibehaltung in Nutznießung oder Verwaltung der Eltern bitten.

IX. Bei dem X. Tit. des I. Buches von der Minderjährigkeit haben wir den Zusatz 454a. wegen der Befugniß des Familienraths, sich vertreten zu lassen, hauptsächlich in der Hinsicht beigefügt, damit die Beamten das Mittel haben mögen, durch Auswirkung eines solchen Auftrags des Familienraths an rechnungsverständige Personen, die Aufsichtsverantwortlichkeit, welche in Bezug auf das Rechnungswesen allerdings in vielen Landgegenden den Schultern der Ortsbürger noch jetzt und bis zu weitern Fortschritten in ihrer Rechtskultur allzu schwer ist, solchen zu erleichtern, wozu also da wo nöthig, sie seiner Zeit zu benützen, die Beamten anmit aufgefordert werden.

Uebrigens 2) bezieht sich dieser Gesetztitel auf alle zur Zeit des ersten Juli 1809 unbesetzten Pflegschaften: die zu jener Zeit schon besetzten gehen bis dahin, daß ihre Endigungszeit oder sonst eine Aenderung aus rechtlichen Veranlassungen vorfällt, eben so, wie bei ihnen die obervormundschaftliche Einwirkung der Aemter und Regierungen fort, nur daß diese Einwirkung sich nachmals in Absicht des Stoffes ihrer Verfügungen nach dem Inhalt dieses Landrechts benehmen muß.

X. Bei dem I. Tit. des III. Buches von den Erbschaften versteht es

1) sich von selbst, daß die hier beschriebenen Rechte und Ordnungen der Intestatvererbung nur bei jenen Erbschaften in Frage kommen können, welche

nach dem ersten Juli d. J. anfallen, und daß alle früher verfallenen, wenn gleich noch ruhenden oder unerledigten Verlassenschaften nach den alten Rechten zu erledigen sind.

2) Was hingegen insbesondere die Erbrechte und Unterhaltsrechte der natürlichen oder unehelich anerkannten Kinder betrifft, so beziehen Wir Uns auf das, was oben zu VII. gesagt worden, wornach allen vor dem ersten Juli d. J. geborenen unehelichen Kindern das Erbrecht an ihren mütterlichen Verwandten wie zuvor noch bleibt, dagegen an den Vater ihnen keines zukommt, als wo sie nach dem gemeinen Recht und der in Unserer vorigen Verordnung vom 27. Dezember 1795 befindlichen Erläuterung desselben in dem seltenen Fall waren, das Sechstelerbe ansprechen zu können, in welchem Fall nachmals jetzo solche, so wie diejenigen, die nach dem ersten Juli von einem Vater neu und gesetzmäßig anerkannt werden, obwohl sie vor dem ersten Juli geboren sind, an ihm das nämliche Erbrecht haben, welches andern, unter der Herrschaft dieses Gesetzes geborenen und anerkannt werdenden unehelichen Kindern zusteht; wohingegen

3) wegen ihrer Ernährung es nicht nur bei denen, die nach dem alten Fuß durch richterliche Vaterschaftserklärung in den Besitz einer Unterhaltsbeziehung gekommen sind, sondern auch wegen jener, welche nach eingetretener Verbindlichkeit des Landrechts, durch eine demselben gemäß erhobene Verschuldung einer Mannsperson, welche Beziehung hat auf das Dasein solcher Kinder, deren Vaterschaft bürgerlich ungewiß geblieben ist, in den Fall kommen, Unterhalt, auch ohne anerkannt zu sein, fordern zu können, es in der Absicht der Bestimmung dieses Unterhalts nach demjenigen zu halten ist, was deßfalls in Unserer gedachten Verordnung vom 5. August 1791 bestimmt ist und hiermit auf alle Unsere Lande, so viel diesen Punkt betrifft, erstreckt wird, nur daß nicht mehr die Regierungen, sondern lediglich die Gerichte über das Ermessen des Betrags zu urtheilen haben, wogegen

4) die Ansetzung eines Bastardfalles und einer Entschädigung für Kindbettkosten von gedachtem ersten Juli an ebenso, als

5) Unser fiskalisches Erbrecht an unehelichen Kindern, mit ihm aber auch die Schuldigkeit Unserer Gerichtsbarkeitsgefälle, einen Beitrag zum Unterhalt derselben zu thun, bei allen später geborenen unehelichen Kindern wegfällt, und solche Kosten, soweit sie von Stiftungen, oder dann von Gemeinden nach dem Gesetz zu tragen sind, als allgemeine Staatslast, gleich den andern Armenunterhaltungen, besorgt werden muß.

Das Staatserbrecht auf die Verlassenschaft der vor 1809 unehelich geborenen, kinderlos verstorbenen Personen wurde aufgehoben durch Staatsministerialerlass vom 12. Juli 1821 (R.B. Nr. 14).

XI. Bei dem II. Tit. des III. Buches wegen der letzten Willensverfügungen folgt aus der mit der Verkündung dieses eintretenden Wirksamkeit dieses Landrechts,

1) daß, obwohl Niemand vor dem ersten Juli d. J. schuldig ist, seine Testamente und Codicille nach den jetzigen Formen einzurichten, dennoch Jeder, wenn er will, sie gleichbalden nach solchen einrichten kann, und solche vor dem ersten Juli schon nach dem gegenwärtig ausgekündeten Landrecht gefertigten letzten Willensverfügungen gleiche Gültigkeit haben als die, welche erst nach dem ersten Juli in solcher Form errichtet werden und als diejenigen, die in jener frühern Zeit noch nach den altgesetzlichen Formen errichtet sind; deßhalb

2) sind indessen bei jenen Formen, welche Staatsschreiber erfordern, außer den schon vorhandenen Staatsschreibern oder Notarien auch alle ange-

stellten Theilungsrevisoren, Stadt- und Amtsschreiber, auch Theilungscommissarien derselben, als deßfalls Staatsschreiberrecht habend, anzusehen, hiernächst

3) sollen auch jene Testamente, die vorhin, es sei erst kurz, oder schon länger her, errichtet worden sind, und nach dem gedachten ersten Juli durch den Tod des Erblassers zur Wirksamkeit kommen, für kräftig erachtet werden, nicht nur wenn sie den altgesetzlichen Formen gemäß sind, sondern auch alsdann, wenn sie nach solchen zwar einen Mangel hätten, der aber nach diesem Landrecht aufhört, ein Mangel zu sein; da der Gesetzgeber wie der Richter mit Recht voraussetzt, daß der Erblasser gewollt habe, daß sein Wille in jeder Form, in der es gesetzlich möglich ist, erhalten werde, wohingegen

Rechtsbelehrung v. 6. Juli 1811. R.B. Nr. 20 über die Giltigkeit der vor dem 1. Januar 1810 gefertigten letzten Willen.

4) was den innern Gehalt solcher letzten Willen betrifft, derselbe nach obiger Zeitfrist des ersten Juli 1809 nur so zum Vollzug kommen kann, wie er mit den jetzigen Gesetzen besteht, als unter deren Herrschaft er durch den Tod erst zu Kräften gelangt und daß mithin dasjenige darin für nicht geschrieben zu achten ist, was mit diesen gar nicht besteht, dasjenige aber, was, wiewohl mit einigen Veränderungen bestehen kann, nur in dieser geänderten Maße zum Vollzug kommen kann, und demnach derjenige, wer es darauf nicht ankommen lassen will, in Zeiten seine frühern letzten Willens-Verfügungen durchsehen und so ändern mag, wie nun in der neuen Ordnung der Dinge er seine Absichten am liebsten erreicht zu sehen wünscht.

XII. Bei Tit. V. des III. Buches von den Heirathsverträgen soll

1) die neue Art der Gütergemeinschaft, welche außer der Errungenschaft auch die beigebrachte Fahrniß beider Ehegatten an sich zieht, dagegen der Ehefrau ihre Liegenschaften gegen Schuldenbeiträge sichert, ihr die Hälfte an der Errungenschaft und die Erlaubniß gibt, sich der Gemeinschaft nach aufgelöster Ehe mit Zurücklassung dessen, was in die Gemeinschaft gehört, zu entschlagen, wenn sie ihr lästig würde, erst vom 1. Jenner 1810 an ihre Verbindlichkeit für diejenigen Ehen, die nachher geschlossen werden, erhalten, soweit nicht etwa neu angehende Eheleute ausdrücklich jene für künftig allgemein angenommene Gemeinschaftsart durch Vertrag annehmen. Annebst jedoch

2) da es die größten Verwirrungen in der Folgezeit veranlassen müßte, wenn die Ehegemeinschaften der bisher geschlossenen Ehen immerfort nach den im jetzigen Großherzogthum so äußerst verschiedenen alten Rechten und Gebräuchen beurtheilt werden müßten, von welchen sich nach und nach die Kenntniß bei den Beamten verliert, so lassen Wir zwar noch, jedoch nur bis zum 1. Jenner 1812, die Beurtheilung der jetzt bestehenden und der vor dem ersten Jenner 1810 geschlossen werdenden Ehen nach jenen alten Gesetzen offen für alle Fälle, wo durch eine Eheauflösung oder Güterabsonderung inzwischen der Fall einer solchen Beurtheilung eintritt, damit die altverheiratheten Unterthanen indessen die neue Gemeinschaftsart an dem Beispiel der neu angehenden Eheleute aus Erfahrung kennen lernen, und wenn sie ihnen nicht gefällt, durch Ehevertrag, — der alsdann weiter nichts zu enthalten braucht, als die Angabe, nach welcher der verschiedenen, in diesem Titel enthaltenen andern Arten der Ehegemeinschaft ihre Ehe gerichtet werden soll — die-

jenige Gemeinschaftsart, die ihnen gefällt, wählen und festsetzen können, wohingegen

3) nachmals und nach dem 1. Jenner 1812 alle, wenn gleich vor dem 1. Jenner 1810 geschlossenen Ehen, die nicht durch Eheverträge ihre Eheverhältnisse entweder schon vorhin festgesetzt hatten, oder inzwischen sie noch festsetzen, lediglich bei Auflösung solcher Ehen nach den neu eingeführten Regeln des Landrechts, mithin so werden beurtheilt und auseinandergesetzt werden, wie es bei jenen geschehen muß, welche nach dem 1. Jenner 1810 ohne Vertrag in die Ehe treten. Zum Behuf dieser Anordnung

Rechtsbelehrungen: v. 27. Jan. 1810. R.B. Nr. 6 über die Fortdauer der bereits vereinbarten Einkindschaften; v. 2. Juni 1810. R.B. Nr. 26, die Anwendung des L.R. anf ältere eheliche Güterverhältnisse btr.; v. 21. Juli 1810. R.B. Nr. 32 über die Rechtsverhältnisse Derer, die sich vor dem 1. Januar 1810 ohne Ehevertrag geehelicht haben; vom 20. Nov. 1811, R.B. Nr. 53. die Wirkung der auf ältere Landrechte rückweisenden Eheverträge btr.; v. 26. Febr. 1812. R.B. Nr. 10 über die in älteren Eheverträgen geschehene Rückweisung auf ältere Gesetze und Gewohnheiten; v. 2. Dez. 1812. R.B. Nr. 37, die vor dem 1. Jan. 1810 errichteten Eheverträge btr.

4) erklären Wir anmit die Verfügung des Satzes 1395 dieses Landrechts, daß während der Ehe keine Eheverträge neu gemacht oder geändert werden dürfen, insoweit in Absicht der Ehen, die in dem obgedachten Falle sind, für nachgesehen, als es zum Vollzug der im vorigen zweiten Absatz gemeldeten Angabe der Regel oder Gemeinschaftsart, wornach die Ehe behandelt werden soll, nöthig ist, ohne jedoch in andern Beziehungen dadurch Aenderung der vorhin eingegangenen Eheverträge damit zu erlauben.

Als Frist zur nachträglichen Errichtung von Eheverträgen oder Abänderung der bestehenden wurde bestimmt:

a. für die von Württemberg vermöge St.V. v. 1810. (R.B. Nr. 10) übernommenen Orte: die Zeit bis 1. Jan. 1814, und für die nach St.V. v. 28. Juni 1843 angefallenen Orte die Zeit bis zum 1. Juli 1847; vgl. V.O. v. 1. Juli 1812 (R.B. Nr. 20) u. prov. Ges. v. 31. Dez. 1846 (R.B. 1847 Nr. 1).

b. für die Grafschaft Hohengeroldseck: 1. Jan. 1821; V.O. v. 8. Juni 1820 (R.B. Nr. 10).

XIII. Bei dem VI. Tit. des III. Buches von Käufen kann die Klage wegen Verletzung über die Hälfte nach dem 1. Juli d. J. gegen keinen, wenn auch vorher geschlossenen Kauf anders als in der Art, wie sie das gegenwärtige Landrecht bestimmt, Statt finden.

XIV. Bei dem Tit. XIV. des III. Buches von Bürgschaften ist nicht der Tag des verbürgten Hauptvertrags, sondern der Tag der leistenden Bürgschaft derjenige, welcher bestimmt, ob die Bürgschaft als vor oder nach dem 1. Juli 1809 geschlossen anzusehen, und somit nach welchem Recht sie zu richten sei.

XV. Bei dem Tit. XVIII. des III. Buches von Unterpfandsrechten erstrecken Wir den Termin, wo die neu vorgeschriebene Art der

Verschreibung und Bewahrung der Unterpfandsrechte ihren Anfang nehmen soll, bis auf den ersten Jenner 1810, bis wohin wegen Einrichtung der Pfandschreibereien das Nöthige wird vollzogen sein, und sind bis dahin alle Unterpfandsrechte, die nach bisheriger Art gültig bestellt sind, auch ferner als gültig anzusehen.

XVI. Von dem XIX. Tit. des III. Buches über Vergantungen wird die Kraft ebenfalls bis auf den 1. Jenner 1810 aufgeschoben, so daß alle Gantprozesse, die bis dahin ausbrechen, noch lediglich nach bisherigen Formen und Vorzugsrechten erledigt werden sollen, damit inzwischen erst über diese ganz neue Art ihrer Verhandlung die Richter selbst sich sattsam zurecht finden, und die Gläubiger, welche etwa bei der neuen Vorzugsordnung die vorige Sicherheit nicht mehr hätten, in Zeiten noch um eine, dem jetzigen Landrecht gemäße Sicherheit sich bewerben können.

XVII. Von dem Tag an, da dieses Gesetzbuch im Ganzen oder in ausgenommenen einzelnen Materien in Verbindlichkeit übergeht, ist damit im Ganzen, auch nachmals in solchen einzelnen Materien, die gesetzliche Kraft des römischen und kanonischen Gesetzbuches, die Kraft aller Land- und Stadtrechte und aller Rechtsgewohnheiten, für bürgerliche Rechtssachen aufgehoben, so, daß solche darin durchaus nicht weiter zur Richtschnur noch zur Grundlage von gerichtlichen Verhandlungen dienen, und nur jener Gebrauch von einigen derselben noch Statt finden mag, den die Zusätze dieses Landrechts 4 b. und 6 d. und e. bezeichnen. Was jedoch die Wirkung der älteren Gesetze über kirchliche, peinliche oder polizeiche Verhältnisse betrifft, so bleibt diese hierdurch unberührt, und deren Kraft ohne Weiteres unvermindert. Sodann

Vgl. II. Einf.-Edikt § 3.

XVIII. Unsere Constitutions-Edikte bleiben, auch so weit sie auf Gegenstände des bürgerlichen Rechts Bezug haben, in ihrer vollen unverminderten Kraft, nur daß die Art ihrer Anwendung in jenen bürgerlichen Beziehungen so geschehen muß, wie es diese landrechtliche Gesetzgebung gestattet, und nicht zum Nachtheil einer bestimmt und durch sich allein entscheidenden Verfügung derselben in Anwendung kommen kann, sowie auch jene in diesem Landrecht namentlich angezogenen älteren Landesgesetze, als die Eheordnung und Eidesordnung, oder jene Partikulargesetze, deren Verfügung im Wesentlichen in das Landrecht übertragen ist, wie z. B. die Beistandschafts-, Losungs-

und Vortheilrechtsordnung, fernerhin, wo sie nicht buchstäblich geändert sind, in bürgerlicher Hinsicht, und noch mehr in Absicht ihrer weitern rechtpolizeilichen Fürsorge bei Kräften bleiben, und als Erläuterung des Gebrauchs der dießfallsig kürzern, im Landrecht ausgedrückten Sätze dienen.

1. Constitutions-Edikte.

I. Kirchliche Staatsverfassung vom 14. Mai 1807 (R.B. Nr. 21) ist aufgehoben durch § 17 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 (R.B. Nr. 51) über die staatsrechtliche Stellung der Kirchen.

II. Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten, vom 14. Juli 1807 (R.B. Nr. 26) folgt (auszugsweise) unter Z. 2 a.

III. und IV. Standesherrlichkeit und Grundherrlichkeit, vom 22. Juli 1807 (R.B. Nr. 29 und 31) nebst den Edikten vom 23. April 1818 (R.B. Nr. 9) und vom 16. April 1819 (R.B. Nr. 14) sind ersetzt durch spätere besondere Deklarationen, welche unter Z. 2 b. u. c. auszugsweise folgen.

V. Lehensverfassung vom 12. August 1807 (angekündigt R.B. Nr. 34) folgt (auszugsweise) unter Z. 2 d.

VI. Grundverfassung der verschiedenen Stände, vom 4. Juni 1808 (R.B. Nr. 18 u. 19) folgt (auszugsweise) unter Z. 2 e.

VII. Staatsdienst, vom 25. April 1809 (R.B. Nr. 17) ist ersetzt durch das Staatsdiener-Edikt vom 30. Januar 1819 (R.B. Nr. 4.)

2) Die Eheordnung vom 15. Juli 1807 (R.B. Nr. 26) nebst L.R.S. 311 a. ist aufgehoben durch § 101 des Badischen Standesbeurkundungs-Gesetzes vom 21. Dezember 1869 (R.B. Nr. 40).

3) Die Eidesordnung vom 24. Mai 1802 (R.B. 1803 Nr. 1) ist aufgehoben durch § 11 des Badischen Eidesgesetzes vom 20. Dezember 1848 (R.B. Nr. 81).

4) Die Beistandsordnung vom 11. Juli 1804 (R.B. Nr. 9 und 10) nebst den L.R.S. 515 a.—k. ist aufgehoben durch das Gesetz vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 38).

5) Die Losungsordnung vom 3. Mai 1808 (R.B. Nr. 16) nebst den L.R.S. 1701 a a.—b e. ist aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr. 23).

6) Die Vortheilsrechtsordnung vom 23. März 1808 (R.B. Nr. 11) als Ergänzung der L.R.S. 827 c.—g. folgt unter Z. 3 b.

7) Weiter ist hier noch aufzuführen das Edikt vom 15. September 1807 (R.B. 1807 Nr. 35 und 1808 Nr. 10) über **Vermögensübergaben und Verpfründungen** als Ergänzung der L.R.S. 1100 a a.—c g. und 1983 a—n., welches unter Z. 3 a. folgt.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 3. Februar 1809.

Carl Friedrich.

vdt. Freiherr v. Gemmingen.

---

b) Zweites Einführungs-Edikt
vom 22. Dezember 1809.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 22. Juni d. J. (R.B. Nr. 26) haben Wir den Zeitpunkt, von welchem an der Code Napoleon in Unserm Großherzogthum verbindliche Kraft erhalten soll, auf den 1. Jenner 1810 bestimmt; auch halten Wir es für eine Unserer ersten Regentenpflichten, Unsern Unterthanen diejenige Wohlthat nicht länger zu entziehen, die ihnen durch die allgemein verbindliche Einführung eines Gesetzbuches zugehen wird, das unter allen bisher erschienenen dem Ziel der Vollkommenheit am nächsten gekommen ist, das durch die Kürze, Klarheit und Bestimmtheit seiner Aussprüche der Gerechtigkeitspflege in allen ihren Theilen einen leichtern, festern und schnellern Gang gewährt, und bereits die Zustimmung des gebildeten Theiles aller Nationen sich erworben hat. Um so ernstlicher muß daher Unser Bestreben sein, Alles zu beseitigen, was wenigstens für den ersten Augenblick der Einführung des Code Napoleon als Landrecht für Unser Großherzogthum hinderlich sein könnte. Da Uns nun als solche Hinderung vorzüglich die Annahme einiger Unsern Landen bisher fremd gewesenen und noch nicht gehörig zur Einführung vorbereiteten Staatseinrichtungen sowohl von Unsern Gerichtshöfen als administrativen Stellen bemerklich gemacht worden ist, diese organischen Einrichtungen aber, wenn gleich mit dem System der französischen Gerichtsverfassung auf's Innigste verbunden, gleichwohl von der Bestimmung der bürgerlichen Verhältnisse durchaus unabhängig sind, und ohne schwere, in den dermaligen Zeiten weder Unserm Aerario noch Unsern durch den Krieg so hart mitgenommenen Communen aufzubürdende Kosten noch nicht in volle Wirksamkeit gesetzt werden können; so haben Wir Uns, um das Wesentliche der Sache selbst nicht länger aufzuhalten, vielmehr mit der wirklichen Ein-

führung des Code Napoleon den mitverbündeten Staaten voranzugehen, entschlossen, die Gesetzkraft dieses Code für Alles, was die bürgerlichen Rechtsverhältnisse betrifft, unverlängt eintreten, zur Zeit aber noch und bis zu vollendeten präparatorischen Anordnungen dasjenige, was veränderte Staatseinrichtungen voraussetzt, in suspenso zu lassen.

Wir verordnen demnach Folgendes:

1) Vom 1. Jenner 1810 an wird die für Unser Großherzogthum als Landrecht verkündete officielle Uebersetzung des Code Napoleon unter den hier nachfolgenden Bestimmungen als allgemein verbindliches Civilgesetzbuch erklärt.

Spätere Einführungstermine;

a. in den von Württemberg laut St.V. v. 1810 (R.B. Nr. 10) angefallenen Orten: 1. Jan. 1812, wenn sie zum Seekreis geschlagen wurden; 1. Juli 1812, in den 1843 übernommenen Orten: 28. Febr. 1846. Vgl. Bekanntmach. v. 30. März 1811. R.B. Nr. 10; v. 1. Juli 1812. R.B. Nr. 20; v. 28. Febr. 1846. R.B. Nr. 12;

b. in der Grafschaft Hohengeroldseck; 1. Jan. 1821. Vgl. V.O. v. 8. Juni 1820. R.B. Nr. 10.

Wegen der Entscheidungsquellen für Kürnbach (Condominat zw. Baden u. Hessen) s. d. Uebereinkunft v. 21. Dec. 1835. (R.B. 1836 Nr. 1) nebst Bekanntmachung vom 9. Januar 1872 (R.B. Nr. 13.)

2) Es bleibt bei den Anordnungen Unseres, jener Uebersetzung vorgedruckten Edikts vom 3. Februar d. J., so weit sie durch das nachstehende, und durch Unser Organisationsedikt vom 26. November 1809 nicht modificirt sind. Die in jenem Edikt auf den 1. Juli d. J. gesetzten Fristen fallen nun auf den 1. Jenner 1810. Die andern Fristen bleiben unverändert.

Das Organisationsedikt vom 26. November 1809 (R.B. Nr. 51) ist vielfach geändert, insbesondere auch durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864 (R.B. Nr. 21).

3) Da für alle diejenigen Fälle, über die der Code Napoleon disponirt, die gesetzliche Kraft des römischen und kanonischen Gesetzbuchs, der Land- und Stadtrechte, auch aller Rechtsgewohnheiten für aufgehoben zu achten ist, so versteht es sich nicht nur von selbst, daß die bisherige subsidiarische Rechtskraft des römischen Rechts bloß noch in solchen Fällen, wo der Code Napoleon weder durch ausdrücklichen Ausspruch noch durch den

Grund und Geist seiner Gesetze, noch durch richtige logische Analogie entscheidet, bestehen bleibe, sondern Wir verordnen noch ausdrücklich, daß die andern gemeinen Rechte und die vielen, in den zusammengesetzten Theilen Unserer großherzoglichen Lande bestandenen Landrechte auch nicht einmal als Gewohnheitsrecht, welches Wir überhaupt hiermit allgemein aufheben, geltend gemacht werden sollen.

Vgl. I. Einf.-Edikt XVII., L.R.S. 4 b u. 6 d—f.

* 4) Für einstweilen noch suspendirt erklären Wir die Bestellung der Kronanwälte.

Abgeändert durch § 42 des Badischen Gerichtsverfassungsgesetzes v. 19. Mai 1864 (R B. Nr. 18) und § 25 des Rechtspolizeigesetzes.

Vgl. Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz § 142.

† 5) An die Stelle des Familienraths treten, da Wir die in Unsern Landen bisher bestandene Pflegschaftsordnung noch nicht aufzuheben gedenken, in den Fällen des Art. 160. 174. 175. die Pfleger, in den Fällen des Art. 361. 457. 458. 461—468. 483. und 2143. die Nr. 19 bemerkten Personen; in dem Falle des Art. 2144. die den Ehefrauen zu bestellenden Beistände; in dem Falle des Art. 454 und 455 die Amtsrevisorate; endlich in den Fällen der Art. 395. 457. 458. 478 und 483. die vorgesetzten polizeilichen Obrigkeiten.

Die Anordnung des Waisenrichteramts ist in allen jenen Theilen Unserer Lande, wo sie noch nicht existiren sollte, ohne Aufenthalt einzuführen.

Aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864 (R.B. Nr. 21).

† 6) Als Beamte des bürgerlichen Standes zur Führung der Standesbücher werden die Pfarrer sämmtlicher christlichen Confessionen in ihren Sprengeln, sowie bei den Juden die Rabbinen hiermit ernannt; und wird sich hiermit in Ansehung der von ihnen zu führenden Kirchenbücher sowohl als der von den Raths- und Gerichtsschreibereien zu haltenden Bürgerbücher auf die als Beilage des gegenwärtigen Edikts erscheinende besondere Instruktion berufen.

Aufgehoben durch § 101 des Badischen Standesbeurkundungsgesetzes vom 21. Dezbr. 1869 (R.B. Nr. 40).

† 7) Als Staatsschreiber erklären Wir Unsere Amtsrevisoren. Ihnen und den dermalen bestehenden Stadt- und Rathsschreibern, auch Amtskommissarien, so wie sie bisher dazu berechtigt waren, stehen die Staatsschreibereirechte und die den Staatsschreibern nach dem Code Napoleon zugewiesenen Geschäfte zu. Die Scribenten und Theilungskommissarien können nur im Namen und aus Auftrag ihrer Prinzipalen Staatsschreibereigeschäfte verrichten.

Ausnahmsweise verbleiben den jetzt bestehenden Notarien, sofern sie nicht in Unsern oder Unserer Standesherren und Grundherren, auch städtischen Diensten stehen, diejenigen Geschäfte, die ihnen bisher nach der im Regierungsblatt Nr. 30 von 1806 publizirten Notariatsordnung zu besorgen zugestanden haben.

Die Revisoratsinstruktion, welche demnächst herauskommen wird, enthält die näheren Vorschriften über alle diese Geschäfte, sowie über jene der Staatsschreiber.

Aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864 (R.B. Nr. 21).

Die L.V.O. v. 25. Nov. 1841 (R.B. Nr. 38) über die Besorgung der rechtspolizeil. Geschäfte u. die Dienstverhältnisse der Theilungskommissäre u. die Instruktion hiezu v. 4. Jan. 1842 (R.B. Nr. 1) sind ebenfalls aufgehoben, u. durch Tit. II. des Rechtspolizeigesetzes sowie durch die Geschäftsordnung für die Notare ersetzt.

† 8) Die Trauscheine werden in bisheriger Art von den Aemtern und rücksichtlich der Militärpersonen von der Militärbehörde ausgefertigt. Die Stellen, welche sie ertheilen, haben zuvor über alle Staatshindernisse, die durch Befragung der nächsten Verwandten und Pfleger zu erforschen sind, oder ihnen sonst bekannt werden, Erkundigungen einzuziehen, und sich zu überzeugen, daß deren keine vorhanden oder dieselben beseitigt seien. Staatshinderniß ist ein jedes, wegen dessen Dasein der Kronanwalt zur Anfechtung einer Ehe oder zu Antragung auf Strafe aufgefordert wird, Art. 175 a., 184, 189 a., 228 a., 298 a. Darunter gehört auch der Mangel eines Heimathsortes im Lande für verlobte Landesunterthanen.

Die Aufgebote geschehen durch die kompetenten Pfarreien. Die Pfarrer werden durch die Trauscheine dazu legitimirt. Sie verrichten die Trauung.

Die Einsprachen gegen eheliche Verbindungen sind, nach der Wahl des Einsprechenden, bei einer der Stellen, welche die Trauscheine ertheilt haben, oder auch bei der Beamtung anzubringen, wohin der künftige Wohnort der Verlobten gehört. Die Stelle, wo die Einsprache geschieht, benachrichtigt sogleich diejenigen Pfarreien, die zur Verrichtung der Trauung befugt sind, davon, und besorgt ihre Erledigung im polizeilichen Wege. Die Berufungen von ihren Entschließungen gehen an die Kreisdirektorien. Die Ortspfarrer sollen, wenn sie durch das einschlägige Amt oder von einer Parthie von gemachten Einsprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hiervon durch das Amt bekannt gemacht wird, sonst verfallen sie in die im Artikel 68 geordnete Strafe, nebst Leistung der Entschädigung.

Aufgehoben durch § 101 des Badischen Standesbeurkundungsgesetzes vom 21. Dezbr. 1869 (R.B. Nr. 40).

† 9) Zu Satz 99 bis zu 101. Die Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine geschieht von den Beamten im polizeilichen Wege auf Ansuchen der Betheiligten. Sie wird der einschlagenden Behörde zur Einschreibung in die Bücher mitgetheilt. Nur Rechtsstreitigkeiten über bürgerlichen Stand gehören vor die Gerichte.

Aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes v. 1864.

† 10) Zu Buch 1. Tit. 4. Die Obrigkeit setzt den vermißten Abwesenden, die keine bevollmächtigte Geschäftsführer haben, und im Fall des Art. 142 auch ihren minderjährigen Kindern von Amtswegen Pfleger. Die Pfleger der Abwesenden werden auf ähnliche Art, wie die Pfleger der Minderjährigen, bestellt und verpflichtet, und haben mit ihnen dieselben Obliegenheiten. Das Verfahren der Verschollenheitserklärung ist polizeilich, nicht ge-

richtlich. Die Obrigkeit selbst sorgt für die gesetzmäßige Bekanntmachung ihrer sich darauf beziehenden Entschließungen. Die Berufungen von derselben gelangen an die ihr unmittelbar vorgesetzte Administrativbehörde. Die Inventarien über das Vermögen der Verschollenen werden auf die bisher übliche Art besorgt.

Aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes v. 1864.

* 11) Zu Buch 1. Tit. 6. In Ehestreitigkeiten findet, wie bisher, blos mündliches Verfahren statt, nach Art des Beschuldigungsprozesses in Untersuchungssachen. Die Verhandlungen werden bei den Obrigkeiten gepflogen, welchen die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in Personalsachen der Betheiligten zusteht, die Endverfügungen aber, wenn es auf Scheidung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe ankommt, werden von den Hofgerichten und Justizkanzleien erlassen. Die Berufungen gehen an das Oberhofgericht.

Aufgehoben durch die Bad. Civ.Pr.Ord.

Vgl. jetzt R.Civ.Pr.Ord. §§ 568—592.

† 12) Zu Satz 275 bis 294. Das ganze hier beschriebene Verfahren bei der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung mit Ausnahme der Fällung des Urtheils, wird von dem Beamten unter Zuzug seines Actuars geleitet. Die Gegenwart und Beiwirkung von Staatsschreibern unterbleibt hier, sowie bei allen vor Amt vorgehenden prozessualischen Verhandlungen. Die Stelle des Kronanwalts vertritt der Referent im Hofgericht, in der Justizkanzlei und im Justizministerum rücksichtlich der Anordnungen der Art. 288, 289 und 293.

† 13) Zu Buch 1. Tit. 8. Die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt geschieht nicht durch gerichtliches, sondern durch polizeiliches Verfahren. Die Obrigkeit prüft von Amtswegen die Erfordernisse und faßt ihre Entschließungen. Die Berufungen gehen an die unmittelbar höhere Administrativstelle.

† 14) Zu Buch 1. Tit. 9. In den Fällen des Art. 377 und 382, von der elterlichen Gewalt, findet nur polizeiliches, nicht gerichtliches Verfahren statt. Die Berufung geht an die höhere Administrativstelle.

† 15) Zu Buch 1. Tit. 10. Die Betreibung der Bevormundungen in den dazu geeigneten Fällen liegt den nächsten Verwandten, Ortsvorstehern, Waisenrichtern, Amtsrevisoren und ihren Theilungskommissarien ob. Nach Erhebung des Gutachtens der nächsten Verwandten bestellt, bestätigt, verpflichtet, entläßt die ordentliche Obrigkeit die Vormünder, wobei ihr freisteht, auch die Ortsvorsteher und Waisenrichter zu Rath zu ziehen. Jeder durch das Gesetz oder durch elterliche Verordnung berufene Vormund, mit Ausnahme des Vaters, bedarf der obrigkeitlichen Bestätigung. Erst wenn diese erfolgt ist, verbinden seine Handlungen den Pflegling. Sie kann jedoch bei gesetzlichen oder elterlich verordneten Vormundschaften ohne gesetzlich begründete Ursachen nie verweigert werden. Jeder Vormund mit Ausnahme der Eltern und Ascendenten, ist obrigkeitlich zu verpflichten.

† 16) Zu Art. 395 und 478. Die Obrigkeit, die in diesen Fällen, statt des Familienraths, entscheidet, hat zuvor die Nr. 19 bemerkten Personen mit ihrem Gutachten zu hören.

† 17) Zu Art. 420 bis 426. Die Ernennung von Gegenvormündern unterbleibt zur Zeit noch. Nur der Mutter und Großmutter muß ein vor-

mundschaftlicher Beistand zu ihrer Berathung und Unterstützung beigegeben werden.

Derselbe ist nothwendig in allen denjenigen Fällen beizuziehen, in welchen eine Weibsperson in ihren eigenen Angelegenheiten nicht ohne Beistand handeln kann. Wo der Vortheil des Vormunds gegen jenen des Minderjährigen anstößt, wird von der ordentlichen Obrigkeit ein besonderer Pfleger zur Vertretung des Pfleglings bestellt. Bei mütterlichen Vormundschaften vertritt diese Stelle der vormundschaftliche Beistand, der alsdann mit dem eigenen ordentlichen Beistand der Mutter nicht der Nämliche sein darf.

† 18) Zu Satz 454 und 455. Die hier bemerkten Bestimmungen sollen gleich nach geschlossener Inventur und Abtheilung nach Vernehmung der dabei von Amtswegen oder zur Wahrung des Nutzens des Bevormundeten zugegen gewesenen Personen durch das Amtsrevisorat geschehen.

† 19) Zu Satz 457, 458 und 483. Ueber Veräußerungen und Verpfändungen liegender Güter der Minderjährigen und über Geldaufnahme beschließt die ordentliche Obrigkeit, nachdem sie

a) bei Personen, die zu einer bestimmten Gemeinde gehören, den Vormund, den Ortsvorsteher oder einen Waisenrichter, und die im Orte wohnenden nächsten Verwandten,

b) bei Personen, die zu keiner bestimmten Gemeinde gehören, den Pfleger und zwei im obrigkeitlichen Bezirke wohnhafte volljährige nahe Blutsfreunde des Curanden, oder wenn deren darin keine wohnhaft sind, zwei zu ihrer Vertretung zu ernennende dazu geeignete Einwohner des obrigkeitlichen Amtsbezirks vernommen hat.

† 20) Zu Satz 461 bis 467. Die obrigkeitliche Prüfung und Bestätigung ist nur im Falle des Art. 467 nöthig, jedoch ohne ein Gutachten dreier Rechtsgelehrten zu erheben.

† 21) Zu Satz 469 bis 475. Die Rechnungen der Vormünder sind bei Pfleglingen, welche fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle ein bis zwei Jahre, bei solchen, die weniger besitzen, alle drei bis vier Jahre zu stellen, und von den Amtsrevisoraten einzufordern und abzuhören; diese sind dafür bei regressorischer Haftung für den Schaden verantwortlich.

†22) Zu Buch 1. Tit 11. Satz 489 bis 512. Die nächsten Verwandten, Ortsvorsteher, Waisenrichter, Aerzte, Amtsrevisoren und ihre Theilungskommissarien sind verpflichtet, über den Zustand solcher Personen, die sie für geeignet zur Entmündigung erachten, bei der ordentlichen polizeilichen Obrigkeit die Anzeige zu machen. Diese prüft die Angabe theils durch Selbsteinsicht, theils durch Erhebung des Gutachtens des Bezirksarztes und anderer von ihr zu wählenden Sachverständigen, und faßt hiernach die Entschließung, die zu den obrigkeitlichen Akten kommt. Jeder Betheiligte kann Abschrift davon verlangen. Die Berufung geht an die höhere Administrativstelle. Die Vormundschaftsbestellung geschieht wie bei Minderjährigen.

† 23) Zu Satz 513 bis 515. Die Ortsvorsteher haben die besondere Verpflichtung, bei Wahrnahme außerordentlicher Verschwendung eines Untergebenen zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu machen, damit diese die nöthigen Correctionsmittel anwende. Die Mundtodtmachung geschieht von den Kreis-

direktorien im polizeilichen Wege der Erörterung, von Amtswegen oder auf Ansuchen der Interessenten.

Z. 12—23 sind aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864 (R.B. Nr. 21).

24) Der Zusatz 1360 b. cessirt.

25) Zu Buch 3. Jeder, der ein liegendes Eigenthum aus irgend einem Rechtstitel erwirbt, ist schuldig, seinen Erwerb in das Grundbuch eintragen zu lassen. Ehe dieses geschehen ist, kann er in Gerichten sein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfandverschreibung darauf geben, muß vielmehr alle darauf in der Zwischenzeit zwischen seiner Erwerbung und der Einschreibung von dem vorigen Eigenthümer nachkommenden Pfandverschreibungen gegen sich gelten lassen.

Vgl. L.R.S. 577 c b, 939, 939 a, 1002 a, 1583 a, 2127 a, 2181 a.

Verordnung vom 23. November 1841 (R.B. Nr. 39) über Eintrag des Eigenthumserwerbs des Staats oder einer Staatsanstalt.

× Die Grundbücher werden rücksichtlich der markfässigen Güter von den Stadträthen und Dorfgerichten, rücksichtlich der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Güter aber von den Amtsrevisoraten gehalten. Die Einschreibungen geschehen durch Raths- oder Gerichtsschreiber, Amtsrevisoren oder ihre Subalternen. Ueber die diesen Büchern zu gebende Einrichtung wird demnächst eine Instruktion nachfolgen.

Gemeindeordnung § 53. Gesetz vom 24. Juni 1874 (G.B. Nr. 27) über Führung der Grund- und Pfandbücher in Städten.

Landesherrl. Verordnung vom 13. Januar 1831 (R.B. Nr. 2) über Führung der Grund- und Pfandbücher für gemarkungsfreie Liegenschaften.

Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher vom 23. April 1868 (R.B. Nr. 43).

Landesherrl. V O. vom 26. Mai 1857 (R.B. Nr. 21) über Einrichtung der Lagerbücher.

× 26) Zu Buch 3. Tit. 18. Die Pfandbücher werden von den nämlichen Stellen wie die Grundbücher gehalten; die Pfandschreibereien sind also, rücksichtlich markfässiger Liegenschaften die

Stadträthe und Dorfgerichte, rücksichtlich der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften aber die Amtsrevisorate.

Gemeindeordnung § 53; Gesetz vom 24. Juni 1874 (G.B. Nr. 27) über Führung der Grund- und Pfandbücher in Städten, und Landesh.V.O. vom 13. Januar 1831 (R.B. Nr. 2) über Führung der Grund- und Pfandbücher für gemarkungsfreie Liegenschaften.

Ueber die den Pfandbüchern zu gebende Einrichtung wird demnächst eine Instruktion nachfolgen.

Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher vom 23. April 1868 (R.B. Nr. 43).

† Richterliche Unterpfänder finden nach der bestehenden, hiermit auf Unsere gesammte Großherzoglichen Lande ausgedehnt werdenden Executionsordnung nicht Statt.

Absatz 3 ist zurükgenommen und L.R.S. 2123 für rechtsverbindlich erklärt durch VO. v. 8. Mai 1811 (R.B. Nr. 13), von dem Justizministerium auf besonderen höchsten Befehl erlassen.

Kein Unterpfands- oder Vorzugsrecht an Immobilien gilt ohne die Einschreibung in die Hypothekenbücher; ist diese geschehen, und bei bedungenen Unterpfändern noch dazu die Unterpfandsverschreibung förmlich ausgefertigt, so entscheidet lediglich das Alter der Einschreibung.

Vgl. L.R.S. 2106—2113, 2127, 2127 a, 2134—2139, 2146—2153. Erläuternde Rechtsbelehrung vom 28. Dezember 1811 (R.B. 1812 Nr. 2).

Gesetzliche Unterpfänder werden auf Verlangen der Betheiligten oder ihrer Vertreter nach geschehener Bescheinigung ihres Rechtstitels in die Pfandbücher eingetragen.

Die Pfandschreibereien sind für die Eintragung nur dann verantwortlich, wenn sie auf gesetzliche Art unter Darlegung der nöthigen Bescheinigung verlangt worden ist.

Vgl. L.R.S. 2153.

× Soll ein bedungenes Unterpfand einer Liegenschaft gegeben werden, so erscheinen die Betheiligten oder ihre Gewalthaber mit den nöthigen Urkunden vor der Pfandschreiberei. Diese untersucht, ob das zu gebende Unterpfand des Schuldners Eigenthum, und ob es mit frühern eingeschriebenen oder einzuschreibenden Pfandrechten belastet sei. Sie läßt es ordnungsmäßig schätzen und trägt sodann, wenn keine Anstände obwalten, sämmtliche im

Artikel 2148 von Nr. 1—5 erwähnte Verhältnisse ins Pfandbuch ein, wobei noch weiter der geschätzte Werth des Unterpfandes und wie weit es mit eingeschriebenen Pfandrechten bereits belastet sei, zu bemerken ist. Hierauf liefert die Pfandschreiberei, wenn die Güter markfässig sind, den Betheiligten einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche aus, welcher in urkundlicher Abschrift das Eingetragene enthält, und auf die Vorweisung dieses Auszuges fertigt das Amtsrevisorat*) nach zuvor eingezogener Erkundigung, ob es an den rechtlichen Erfordernissen zur Unterpfandseinsetzung rücksichtlich der Personen des Gläubigers und Schuldners und der zu verpfändenden Güter nicht mangle, die Unterpfandsverschreibung in gesetzlicher Form aus. Die Einschreibung in die Pfandbücher muß also immer der förmlichen Ausfertigung der Pfandurkunde vorangehen. Die im Art. 2127 angeordnete Zuziehung von zwei Staatsschreibern oder einem Staatsschreiber und zwei Zeugen unterbleibt.

* Amtsgericht (Gerichtsnotar), Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 8 u. § 85.

Die Pfandschreibereien haften für den Schaden in den Fällen des Art. 2197 und wenn die als Unterpfand verschriebenen Güter nicht ordnungsmäßig geschätzt worden sind; die Amtsrevisorate aber haften für den Schaden, wenn sie Unterpfandsverschreibungen ausgefertigt haben, zu deren Gültigkeit die rechtlichen Erfordernisse mangeln.

* 27) Zu Art. 2138. Die Aemter sollen bei Ausfertigung der Trauscheine und bei Bestellung der Vormünder die Parteien auffordern, sich zu Einschreibung der Pfandrechte zu melden, auch bei Vormundschaften statt des Gegenvormundes diese Einschreibung förmlich verlangen.

Ersetzt durch § 20 des Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864 (R.B. Nr. 21).

† 28) Zu Art. 2143—2145. Auf das Gesuch eines Vormundes um Beschränkung des Unterpfandsrechts seines Curanden und auf Gesuch eines Ehemanns um Beschränkung des Unterpfandsrechts seiner Frau, beschließt die ordentliche Obrigkeit im polizeilichen Wege. Sie haftet regressorisch für den Schaden, der durch allzugroße Beschränkung des Unterpfandsrechts den Betheiligten erwächst, falls sie gegen ihren und ihrer Vertreter Willen geschieht.

Aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes von 1864.

29) Zu Satz 2148. Bei gesetzlichen Unterpfändern ist die Ausfertigung einer Pfandurkunde unnöthig. Es bedarf also hier nur der Eintragung ins Hypothekenbuch.

Vgl. L.R.S. 2153.

† 30) Zu Satz 2194. Die hier bemerkte Verkündung muß rücksichtlich der veräußerten Güter des Ehemanns an die Frau und ihren dazu zu bestellenden Beistand, rücksichtlich der Güter des Vormunds aber, wenn die Curanden zu einer Gemeinde gehören, an den Ortsvorstand, und wenn sie zu keiner Gemeinde gehören, an die unter Nr. 19 bemerkten Personen geschehen.

Aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes von 1864.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe, den 22. Dezember 1809.

Carl Friedrich.

Carl, Erbgroßherzog.

vdt. Freiherr v. Reizenstein.

2) Constitutions-Edikte.

a) Zweites Constitutions-Edikt

über Gemeinheiten, Körperschaften und Staats-Anstalten,

vom 14. Juli 1807, (R. B. Nr. 26.)

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Verfolg jener Absicht, die Wir in der früheren Constitutions-Urkunde über das Verhältniß des Staats zur Kirche geäußert haben, finden Wir nun nöthig, in gegenwärtiger Urkunde über die Verfassung der Gemeinden, Körperschaften und Staats-Anstalten in unserem Staate jene Grundregeln anmit zu erklären, worauf deren Rechtsstand beruhen, und woraus alle weitere Organisation und Gesetzgebung für dieselben ausgehen soll.

(1—8 handeln von Gemeinden und sind jetzt ersetzt durch die Gemeindeordnung und die Städteordnung.)

9) Wenn mehrere Staatsbürger unter einer leitenden Gesellschaftsgewalt sich verbinden, um damit die Erreichung eines Lebenszwecks und den Genuß der davon abquellenden Vortheile zu sichern, und wenn dabei für steten Nachwuchs neuer Glieder statt der Abgehenden gesorgt wird, so entsteht damit eine ewige Gesellschaft; ist nun der Zweck einer solchen Gesellschaft zugleich ein Theil des Staatszwecks, und in dieser Hinsicht einer besonderen Staatseinwirkung empfänglich und bedürftig, ist also diese Gesellschaft eine ewige Staatsgesellschaft, so bedarf sie eben wegen dieser ihrer engen Verbindung mit dem Staatszweck einer eigenen

landesherrlichen Bestätigung und festbestimmten Beiwirkung; ohne diese ist sie ein strafbares Unternehmen. Durch diese erst erlangt sie das Recht der Untheilbarkeit (nämlich, daß einzelne Glieder auf die Aufhebung der Vereinigung und die Theilung des Gemeinvermögens nicht dringen können) und der Sicherheit gegen geänderte künftige Ansichten der einzelnen Glieder, sodann das Recht der Persönlichkeit, nämlich die Befähigung der Gesellschaft im Ganzen zu allen Rechten und Vortheilen, welche ein einzelner Mensch als Staatsbürger zu genießen hat, und den Staatsschutz, mit allen seinen Rechtswirkungen. Das zehnjährige Dasein einer solchen Staatsgesellschaft, wenn es von der Staatsobrigkeit gekannt und geduldet wurde, gilt für eine stillschweigende Bestätigung. Jede auf eine oder die andere Art bestätigte ewige Staatsgesellschaft ist eine Körperschaft; sie hat als Verein im Ganzen alle jene Rechte und Pflichten, welche ein einzelner Staatsbürger in dieser staatsbürgerlichen Eigenschaft hat, so weit nicht die Vereinsbestätigung sie von einem oder anderem ausschließt; sie hat aber auch darin keine Vorzüge, als die ihr ein Gnadenbrief namentlich zugelegt; sie hat jedes Recht der Gemeinden, so weit dieses nicht auf den Besitz einer Markung gewurzelt ist; sie bleibt stets dem landesherrlichen Auflösungs= und Umgestaltungsrecht unterworfen, für jene Fälle, wo ihr Zweck durch Ausartung oder Veränderung der Umstände mit dem Staatszweck im Gegenstoß verfällt. Im Auflösungsfall wird das Einbringen der lebenden Mitglieder zu einem ihnen rückfälligen Eigenthum, so weit es nicht als Erkauf einer Lebsucht zugleich angesehen werden müßte, und diese Lebsucht durch Pensionirung, oder auf andere Art fortgereicht würde, in welchem Falle es demjenigen zufällt, welcher diese leistet; das Stiftungsgut (worunter Alles einzubegreifen ist, was von einzelnen Eigenthümern zur Beförderung des Zwecks der Körperschaft eigens gewidmet worden, und dessen Widmung noch bekannt und erweislich ist) muß zu anderen fortdauernden Zwecken, die den vorigen am nächsten sind, verwendet werden; das Errungenschaftsgut aber, nämlich jenes, was theils durch Einbringen verstorbener Gesellschaftsglieder, theils sonst auf jede andere gemeine Erwerbsweise

erworben, oder vorgespart worden, wird zu herrenlosem Gut. Wer die leitenden Gewalthaber zu setzen habe, welche Befugnisse der Leitung diesen zustehen, wie weit solche für sich allein, oder mit Beiwirkung aller, oder einzelner Körperschaftsgenossen zu handeln haben, welche Zwangsbefugnisse diesen für ihre Anordnungen allenfalls zustehen, oder ob sie lediglich durch Anrufung obrigkeitlicher Hülfe handeln müssen, endlich wie weit ihre Schlüsse einer ausdrücklichen oberherrlichen Genehmigung bedürfen: dieses müssen die Grundgesetze jeder Körperschaft bestimmen, was darinnen nicht bestimmt ist, darüber ordnet die Oberpolizei nach Ermessen. In jedem Falle bleibt für alle Schlüsse oder Ordnungen einer Körperschaft, in so weit sie auf den Staatszweck Bezug haben, der Oberpolizeibehörde das Recht der Minderung oder Mehrung, das jedoch die Privatrechte der Gesellschaftsglieder nicht antasten, sondern gebührend erhalten und schirmen muß.

Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 (R.B. Nr. 51); Landesherrl. Verordnungen vom 20. November 1861 (R.B. Nr. 52) über das katholische und vom 28. Februar 1862 (R.B. Nr. 10) über das evangelische Kirchenvermögen.

Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 (G.B. Nr. 33) nebst Vollz.-Verordn. vom 18. und 19. Mai 1870 (G.B. Nr. 37), vom 23. Novbr. 1873 (G.B. Nr. 26) und vom 10. Juni 1874 (G.B. Nr. 22).

10) Das bisher Gesagte gilt auch von Staatsanstalten (Instituten), d. h. von Sammlungen einzelner Staatsbürger, die mit Aussicht auf stete Fortdauer gemacht wurden, und die unter einer, von fremder Vorsorge aufgestellten, mithin nicht gesellschaftlichen, leitenden Gewalt verbunden sind, zur bloßen Theilnahme an dem Genuß eines Lebensvortheils, der durch fremde Bemühung erzielt wird, und der zugleich mit unter die ergänzenden Theile des Staatszwecks gehört. Hier kommen also stets zweierlei verschiedene Gattungen von Betheiligten vor: arbeitende und genießende. Jedoch können hier die genießenden Mitglieder nie als Gesellschaftsglieder angesehen werden, mithin kann niemals von Mitwirkung derselben zu Schlüssen über den Gang und das Interesse der Anstalt die Rede werden, sondern sie sind bloße Gesellschaftsgenossen, und haben in dieser Eigen-

schaft keine wechselseitigen besonderen Rechte unter sich, sondern nur ein gemeinschaftliches Interesse, und das Recht, an die ganze Gesellschaft zu verlangen, daß ihnen von dem Genuß, mit dem sie eingetreten sind, durch willkürliche Schlüsse der Gesellschaftsglieder nichts entzogen werde. Ob übrigens die für den Zweck der Anstalt arbeitende Personen blos Staatsdiener, nicht Gesellschaftsangehörige seien, in welchem Falle die Anstalt eine reine Staatsanstalt, wie z. E. Siechenhäuser, Irrenhäuser u. dgl., oder ob diese zugleich Gesellschaftsgenossen und Vertreter der Gesellschaft seien, in welchem Falle eine gemischte Staatsanstalt vorhanden ist, wie z. E. Dienerwittwen-Versorgungsanstalten, dieses hängt von Einsicht der Entstehungsverträge ab. Eine reine Staatsanstalt hat kein eigenes Recht, Schlüsse zu fassen, noch nach ihrem Ermessen zu bestimmen, was für den Zweck geschehen soll, sondern dieses alles, so weit es nicht durch die Entstehungsurkunden unwiderruflich bestimmt ist, hängt von dem jeweiligen Gutfinden des Regenten ab, und seine Instruktionen bestimmen den Umfang des Wirkungskreises der Arbeiter in der Staatsanstalt, sowie der Genußtheilhaber. Bei gemischten Anstalten hingegen findet ein doppelter Gesichtspunkt Statt. Das Verhältniß der arbeitenden oder beitragenden Mitglieder unter sich und zum Zweck des Ganzen ist jenes einer Körperschaft, und in so weit treten die von diesen gegebenen Regeln ein; das Verhältniß der genießenden Glieder hingegen unter sich zum Zweck des Ganzen ist das zuvorgezeichnete einer reinen Staatsanstalt.

Gesetz vom 29. Mai 1852 (R.B. Nr. 14) über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude; Statuten der Wittwenkasse für Staatsdiener vom 28. Juni 1810 (R.B. Nr. 30) mit Aenderungen vom 23. Juni 1876 (G.B. Nr. 27); Statuten der Wittwenkasse für Angestellte vom 14. April 1874 (G.B. Nr. 15). Reichsgesetz vom 7. April 1876 (R.G.B. S. 125) über eingeschriebene Hülfskassen (§ 5, 6).

× 11) Alle in dieser Constitutions-Urkunde genannten Staatspersonen, nämlich Gemeinden, Körperschaften, Staatsanstalten aller Art sind als Minderjährige anzusehen, und sind also in Bezug auf ihre Handlungen und auf ihre Vermögens-Verwaltung oder Veräußerung aller derer Rechte theilhaftig, welche durch die

Rechtsgesetzgebung des Landes oder der Provinz, in der sie existiren oder handeln, den Minderjährigen zu Gut geordnet sind, haben aller diesen zukommenden besonderen Staatsvorsorge zu genießen, aber auch alle die besonderen Pflichten der Minderjährigen zu erfüllen, so weit sie nach ihrer allgemeinen Natur und den besonderen Grundgesetzen ihrer Verfassung auf sie anwendbar sind.

Vgl. L.R.S. 537, 619, 1305, 1306, 1314, 1712, 2045, 2227 (gegen 2252).

12) (Uebergangsvorschrift für Städte).

Indem Wir anmit gegenwärtige Urkunde in ihrer Urschrift mit Unserer Unterschrift begleitet haben, und sie in Kraft immerdauernder pragmatischer Sanction und Staatsgrundgesetzes für Unseren neuen Staat verkünden, sofort den letzterwähnten Auftrag Unseren Provinz-Collegien ertheilen, fordern Wir Unsere sämmtliche Staatsangehörigen, hohen und niedern Standes, und Unsere sämmtlichen Diener, jetzige und künftige, auf, sich gebührend hiernach zu achten. Daran geschieht Unser Wille, und meinen Wir das ernstlich.

Urkundlich Unseres beigedruckten Staats-Insiegels, Karlsruhe, den 14. Juli 1807.

Fr. Brauer. Graf v. Benzel-Sternau.

---

b. Drittes Constitutions-Edikt

über die Standesherrschaften,

vom 22. Juli 1807 (R.B. Nr. 31).

An die Stelle desselben sowie der nachgefolgten allgemeinen Adelsedikte vom 23. April 1818 (R.B. Nr. 9) und vom 16. April 1819 (R.B. Nr. 14) sind später auf Grund von Vereinbarungen folgende einzelne landesherrliche Deklarationen getreten:

1) Für die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg: Deklaration vom 12. Dezember 1823 (R.B. 1824 Nr. 1) (welche durch eine weitere Deklaration vom 1. Juli 1824 (R.B. Nr. 15) auch auf die Markgräflich Badische Standesherrschaft Zwingen-

berg angewendet wurde) mit Abänderungen durch Gesetze vom 24. Februar 1849 (R.B. Nr. 9) und vom 9. Oktober 1860 (R.B. Nr. 51);

2) für die Fürstliche Standesherrschaft Leiningen: Deklaration vom 30. Juli 1840 (R.B. Nr. 23) mit Abänderungen durch Gesetze vom 24. Februar 1849 (R.B. Nr. 9) und vom 9. Oktober 1860 (R.B. Nr. 51);

3) für die Gräflichen Standesherrschaften Leiningen (Billigheim und Neudenau): Deklaration vom 2. März 1826 (R.B. Nr. 7);

4) für die Fürstlichen Standesherrschaften Löwenstein-Wertheim (Rosenberg und Freudenberg): Deklaration vom 14. Jan. 1855 (R.B. Nr. 2);

5) für das Fürstliche Haus von der Leyen, als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldsegg: Deklaration vom 7. Oktober 1830 (R.B. Nr. 12);

6) für das Fürstliche Haus Salm-Reifferscheid-Krautheim (ohne Besitzungen): Deklaration vom 27. März 1839 (R.B. Nr. 10).

Auch diese Deklarationen sind durch neuere Vereinbarungen und Gesetze noch vielfach abgeändert worden, in Bezug auf Justizverhältnisse insbesondere durch das Gesetz vom 10. April 1848 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung der Feudalrechte, durch das Gesetz vom 15. Februar 1851 (R.B. Nr. 13) über Aufhebung der befreiten Gerichtsstände und durch den Wegfall des § 866 der Badischen Civilprocessordnung von 1864 nebst der Verordnung vom 13. Dezember 1827 über die Beitreibung der Domanialgefälle.

Als hieher gehörige, jetzt noch anwendbare Bestimmungen sind die nachfolgend zusammengestellten hervorzuheben.

I. Hoher Adel.

Die fürstlichen (bezw. gräflichen) Standesherrschaften werden fortan zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihnen zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

(Fürstenberg § 3, Fürst Leiningen § 4, Grafen Leinigen § 3, Löwenstein § 4, von der Leyen § 3, Salm § 2.

II. Familienstatuten.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung in den fürstlichen (bezw. gräflichen) Häusern noch bestehenden Familienverträge werden aufrecht erhalten; auch

bleibt den fürstlichen (bezw. gräflichen) Standesherrschaften die Befugniss, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch dem Souverain vorgelegt, und von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung verkündet werden müssen.

(Fürstenberg § 8, Fürst Leiningen § 8, Grafen Leiningen § 8, Löwenstein § 8, von der Leyen § 8, Salm § 6.)

III. Verlassenschaften.

Verlassenschaftssachen der Mitglieder der fürstlichen (bezw. gräflichen) Familien können, so lange zwischen den Betheiligten keine Differenzen entstehen, durch das Haupt der betroffenen Familie erledigt werden, jedoch unter Mitwirkung solcher Geschäftsmänner, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um die Rechtsgültigkeit der Erledigung in formeller Hinsicht zu sichern. In Ermanglung einer gütlichen Erledigung steht jedem Betheiligten frei, sich an die competente Staatsbehörde zu wenden.

(Fürstenberg § 18, Fürst Leiningen § 18, Grafen Leiningen § 18, Löwenstein § 17, von der Leyen § 18, Salm § 14.)

IV. Vormundschaften.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen ziel- und massgebenden Hausverträge und letzten Willensverordnungen sowie das Herkommen, welches das Haupt einer standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

(Fürstenberg § 22, Fürst Leiningen § 22, Grafen Leiningen § 22, Löwenstein § 18, von der Leyen § 22, Salm § 18.)

V. Berg- und Salinenrecht.

Die vor eingetretener Mediatisirung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke und Salinen nebst den daraus abfliessenden Einkünften aller Art verbleiben den Standesherrschaften als Domanialeigenthum; das Recht neue Bergwerke und Salinen zu eröffnen, steht aber dem Regenten allein zu.

Concessionen zu einem Berg- oder Salinenbau in den standesherrlichen Gebieten, von dem die Staatsregierung selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können an dritte Personen nicht verliehen werden, bevor die Standesherrschaften mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihnen jederzeit vorzugsweise gestattet werden muss, vernommen sind.

Die Berechtigung zum Bohnerzgraben und überhaupt zur Gewinnung derjenigen Stein-, Gyps- und anderen Mineralarten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, verbleibt den Standesherrschaften da, wo sie denselben zur Zeit der Mediatisirung bereits zugestanden hat, auch fernerhin.

(Fürstenberg §§ 58 u. 59, Fürst Leiningen §§ 48 u. 49, Grafen Leiningen § 37, Löwenstein §§ 24 u. 25, von der Leyen § 35.)

Vgl. L.R.S. 552 und VII. Organisationsedikt § 27.

---

c. Viertes Constitutions-Edikt

über die Grundherrschaften,

vom 22. Juli 1807 (R.B. Nr. 31).

An die Stelle desselben sowie der späteren allgemeinen Adelsedikte vom 23. April 1818 (R.B. Nr. 9) und vom 16. April 1819 (R.B. Nr. 14) sind zwei Edikte vom 22. April 1824 (R.B. Nr. 11) getreten, von welchen das erste (vereinbarte) für die ehemals reichsunmittelbaren, das andere (oktroirte) für die früher schon landsässigen Grundherrn bestimmt ist.

Diese Edikte finden nach einer Deklaration vom 31. Dezember 1833 (R.B. 1834 Nr. 1) auch Anwendung auf die Gräflich Langenstein'schen, jetzt Gräflich Douglas'schen Besitzungen. Die durch eine weitere Deklaration vom 17. September 1847 (R.B. Nr. 38) dem Grafen von Langenstein verliehenen standesherrlichen Rechte sind durch dessen Tod ohne Zurücklassung von Nachkommen erloschen.

Auch die beiden Grundherrn-Edikte haben in gleicher Weise wie die Standesherrn-Edikte seither noch vielfache Abänderungen erlitten.

Als hieher gehörige noch anwendbare Bestimmungen sind nur hervorzuheben von dem

Edikt für die ehemals Reichsunmittelbaren:

§ 6. Es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch dem Souverain zur Bestätigung vorgelegt werden müssen, welche ihnen ohne gesetzliche Ursache niemals erschwert oder verweigert werden darf.

Diese Verfügungen werden bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht.

§ 15. Bei den Sterbfällen ritterschaftlicher Familienglieder wird den Erbschaftsbetheiligten, wenn sie darüber einverstanden sind, zugestanden, die Verlassenschaftsabhandlung unter Leitung des Familienältesten ohne Beiziehung obrigkeitlicher Behörden vorzunehmen. Nur muss, wenn Minderjährige sich unter den Erben befinden, dasjenige was für solche Fälle die Gesetze vorschreiben, beobachtet werden.

Vgl. L.R.S. 819 u. flg.

---

d) Fünftes Constitutions-Edikt

über die Lehensverfassung,

vom 12. August 1807.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

fügen hiermit allen denjenigen hohen und niedern Angehörigen Unseres Staats, die es betreffen mag, zu wissen: Unter jene Gegenständen, die durch die neueste Staatsumwandlung, welche aus dem rheinischen Bunde hervorging, eine wesentliche Veränderung erlitten haben, und daher einer neuen Grundgesetzgebung bedürfen, gehört vornehmlich auch die Lehensverfassung Unseres Staates.

In dessen Erwägung haben Wir solche vor andern hiermit ausgehoben, um Unsern Willen, wie es damit künftig gehalten werden solle, in Kraft einer pragmatischen Sanction zu eröffnen. Wir ordnen, setzen und gebieten demnach darüber, wie folgt:

× 1) Bleibende Lehensverfassung.

Obwohl die Verfassung längst untergegangen ist, aus welcher die Lehenverträge ihren Ursprung nahmen, mittelst welcher sich der

Lehenherr sichere und zu seinem Dienst erzogene Diener, der Lehenmann aber Schutz und verbessertes Einkommen als Preis erblicher Dienste, zu erwerben suchte; so hat doch die Lehensverbindung in den dadurch begründeten Eigenthumsverhältnissen und den darauf zurückgehenden Heimfalls- und Erbberechtigungen einen noch bleibenden Grund der Fortdauer, und die höhere Achtung, welche dieser Form der Verträge durch Gewohnheit eigen geworden ist, macht, daß auch noch fernerhin sich Fälle zutragen können, wo es den Betheiligten angenehm ist, fortdauernde erlaubte Verbindungen in Bezug auf Besitz und Ausübung gewisser Berechtigungen im Staat unter dieser Form eingehen zu können, so wie die rheinische Bundesakte, deren Fortdauer für bestimmte Fälle allschon ausgesprochen hat. Der Lehensverband bleibt daher in Unserm Staat fernerhin eine erlaubte und gesetzmäßige Rechtsform, jedoch nur unter den Bedingungen und Bestimmungen, welche gegenwärtige Urkunde ausspricht.

Gesetz vom 9. August 1862 (R.B. Nr. 47) über die Aufhebung des Lehensverbandes folgt als Beilage II.)

2) Jetzige Wesenheit der Lehen.

Das Wesen des Lehensverbands, wie er fortbestehen bleibt, ruht darin, daß in Bezug auf ein gewisses Gut oder Recht der Unter-Eigenthümer oder Lehenmann nach vorgeschriebenen Formen anerkenne, ein Anderer (nämlich der Obereigenthümer oder Lehenherr) sei derjenige, von welchem sein Eigenthumsgenuß herrühre, und an den er nach Endigung des Untereigenthums zurückkehre; daß der Lehenmann verbindlich werde, dessen Befehle in allem dem zu befolgen, was die Erhaltung des Lehens in seinem Stand und Wesen, oder die weitere dem Genußrecht durch den Lehensvertrag anhängig gewordenen Leistungen betrifft, auch ihm in bestimmten Fällen und Formen persönliche Ehrerbietung zu erweisen; endlich, daß er vor dessen ordentlich besetzten Gerichten über alle Lehens-Strittigkeiten zwischen ihm und dem Lehenherrn oder denen mit in der Belehnung begriffenen Lehensberechtigten das erste Recht suche. Die erste dieser drei Erfordernisse haben

eigentliche Lehen als staatsrechtliche Verträge mit den uneigentlichen Lehen, oder den privatrechtlichen Verträgen, welche nach der Analogie der Lehen gebildet sind, als z. E. der Erbleihe, gemein. Die Andere ist im Wesentlichen auch beiden Rechtsgeschäften eigen, nämlich so viel das Recht betrifft, die Erhaltung des Lehens und die Erfüllung der Bedingungen zu fordern; hingegen die Form dieser Rechtsausübung durch lehenherrliche Befehle, und die Erweisung bestimmter Ehrerbietungspflichten gehört zu dem auszeichnenden der eigentlichen Lehen. Die Dritte endlich, nämlich die Gerichtsanerkennung, ist letztern allein anhängig, und bildet nebst der vorigen Auszeichnung den bleibenden Distinktivcharakter der eigentlichen Lehen, von welch letztern allein in dieser Constitution die Rede ist, indessen die lehenartige Verträge fernerhin blos der privatrechtlichen Gesetzgebung unterworfen bleiben.

3) Lehenherrschafts-Fähigkeit.

Eine Lehenherrlichkeit in Unserm Staat kann künftig niemand haben, als der jeweilige Regent desselben, die Unserm Staat angehörigen Standesherren, d. i. solche, die mit einem Fürstenthum oder Grafschaft in Unserm Staat begütert sind, und diejenigen Standesherren anderer Souverains, welche sich des Lehens halber als Landsassen Unsers Staats achten, mithin Unsern Lehens- und Landesgesetzen, so viel solche Lehen angeht, gebührende Folge leisten. Alle Lehen im Lande, die seither von solchen auswärtigen Fürsten zu Lehen gingen, welche nun zur Oberhoheit gelangt sind, sind künftig allein von Uns und Unsern Regierungsnachfolgern, gemäß der rheinischen Bundesakte, zu empfangen, so wie Wir hinwiederum solchen auswärtigen Bundesfürsten überlassen haben, die Lehenherrlichkeit Unserer in ihren Staaten gelegenen Lehen an sich zu nehmen. Auch kann Niemand in Unserm Staat künftig einem auswärtigen Souverain Besitzungen in dem Unsrigen zu Lehen auftragen, noch Privatgüter oder Einkünfte, die ein solcher Souverain etwa darin besitzt, von ihm zu Lehen nehmen. Wegen aller eigenthümlichen Lehen, die von Rittern oder Städten Unserer oder anderer Lande etwa noch in Unsern Landen zu Lehen gehen,

bleibt das Obereigenthum zwar denselben, soweit es nicht Gegenstände umfasset, welche in der neuen Ordnung der Dinge für untrennbar von der Staatsgewalt, oder unvereinbar mit den Befugnissen eines Staatsbürgers ihrer Klasse erklärt sind, aber nur in der Form von uneigentlichen Lehen, mithin so, daß alle jene Berechtigungen wegfallen, welche durch den obengezeigten Unterscheidungscharakter der eigentlichen Lehen (Art. 2) begründet werden. Neue können von solchen Personen auch nicht anders gegeben oder in Auftrag angenommen werden, als in der uneigentlichen oder privatrechtlichen Form. Wenn durch Auftrag eine neue Lehenherrlichkeit an einen Ausländer übergehen sollte, kann es nur nach vorgängiger Staatsbewilligung geschehen.

4) Lehenerwerbfähigkeit.

Alle Staatsbürger aller Klassen können in Unserm Staat Lehen erwerben und besitzen, zu welchem sie durch neue Belehnung oder durch Erbfolge einen rechtsmäßigen Erwerbtitel haben. Auch fremde Staatsbürger sind davon nicht ausgeschlossen, so weit und so lang sie der jeweiligen Staatsgesetzgebung die gebührende Unterwürfigkeit deßfalls geloben, mithin in Bezug auf das besitzende Lehen Landsassen werden. Fremde Souverains werden einen Lehensbesitz in Unsern Landen so wenig suchen, als wenig ihnen solcher zu Vermeidung nachtheiliger Staatsverwicklungen von Uns jemals zugelassen werden könnte. Würde ein solches Verhältniß durch irgend einen Zufall bestehen bleiben, oder künftig neu entstehen, so kann es zu jeder Zeit von jedem Regenten Unsers Staats aufgehoben, mithin das Lehenseigenthum an einen lehensberechtigten Besitzer öffentlich von Staatswegen veräußert und der auswärtige souveraine Besitzer durch Heimschlagung des Erlöses ausgewiesen werden. Hiernächst ist auch das weibliche Geschlecht von den eigentlichen Lehen in Unserm Staat in soweit ausgeschlossen, daß es nur durch ein ausdrückliches und unzweifelhaftes Geding zwischen Lehenherrn und Lehenmann zugelassen werden kann. Hingegen mag sonst eine physische oder politische Eigenschaft (z. E. ein Gemüths- oder Organenfehler, eine kirchliche

Weihe u. dgl.) keinen vom Erwerb oder der Nachfolge in ein Lehen ausschließen, wo nicht ein besonderes Geding des Lehensvertrags solches mit sich bringt. Hiernächst versteht es sich von selbst, daß der, wer durch Lehensauftrag in einen Lehensverband treten will, die freie Veräußerungsbefugniß sowohl an und für sich und seiner Person nach, als bezüglich auf das zu bestellende Lehen, und dessen besondere Eigenthumsverhältnisse haben müsse; so wie auch umgekehrt ein gegebenes Lehen gleiche Veräußerungsfähigkeit des Gebers zu seiner Gültigkeit voraussetzt.

5) Gegenstände des Lehensverbands.

Gegenstand der Lehensverbindung bleibt jede Liegenschaft, jede Berechtigung oder Nutzung, die auf dem Staat oder auf Liegenschaften im Staat haftet, und jede fahrende Habe, die verliegenschaftet, d. h. auf Liegenschaften zur jederzeitigen Wiederdarstellung des etwa Verbrauchten oder Entkommenen versichert worden ist, soweit das Eine und Andere Privatgut ist, oder doch (seines Staatsursprungs ohnerachtet) getrennt von der geistlichen und weltlichen Staatsgewalt als Privatgut in der jetzigen Staatsverfassung besessen werden kann. Was hingegen nur mittelst Zertrümmerung der Einheit der Staatsgewalt ehemals zu lehnbarem Gut der Staatsbürger werden konnte, hört auf, sowohl in Bezug auf jetzt schon bestehende Lehen, als auf künftig etwa neu bestellt werdende, Gegenstand eines Lehensverbands zu sein. Diesemnach kann nicht die gesetzgebende Gewalt, nicht die hohe Polizei, welche aus der Staats-, der Landes- und der Oberbezirkspolizei besteht, nicht die peinliche Gerichtsbarkeit noch die alligliche, d. i. das Recht in bürgerlichen Sachen bis zur obersten Ordnung einschließlich zu richten, nichts was eine Staatsauflage ist oder zu den hohen Herrlichkeiten gehört, auch nicht das Recht Kriegsdienste zu fordern, ein Gegenstand des Lehensverbands sein, sondern so wie diese Rechte von den schon bestehenden Lehen durchaus getrennt und mit Unserer Oberstthoheit vereinigt werden, worüber die Constitution der Standesherrschaften und Grundherrschaften nähere Nachweisung geben wird; so können auch keine

dergleichen Rechte jeweils wieder durch Lehenbegebung, unter welchen Umständen und aus welcher Ursache es geschehen möchte, davon getrennt werden, und würde es je geschehen, so bleibt eine solche Lehensbegebung zu ewigen Tagen nichtig, und kann von jedem Nachfolger in der Regierung ohne weiters wieder zurückgezogen werden, ohne daß alsdann irgend ein Ersatz dafür gefordert werden könne, aus welchem Titel er auch abgeleitet werden wollte. Niedere Herrlichkeiten, nämlich die Ausübung und der Ertragsgenuß jener geringern Staatsbefugnisse, welche in jetziger Verfassung den Standes- und Grundherren verbleiben, können, so wie vom Regenten, also von denen, die solche inne haben, zu Lehen gegeben, auch von Letztern (nicht aber von Ersterem, der sich nie lehnbar machen darf) zu Lehen aufgetragen werden, so weit sie nicht ein Staats- oder Familien-Fideicommiß daran hindert. Nur die Streit- und Strafgerichtsbarkeit, welche den Standesherren in ihren Bezirken als Lehen von Uns verbleibt, kann von ihnen nicht anderweit zu Lehen begeben, sondern muß bei jeder neuen Lehensbegebung einzelner Orte, die sie etwa vornehmen möchten, von ihnen als ein untheilbares und auf einzelne Grundherren unübertragbares Recht für sich vorbehalten werden, sonst wird solche, soweit sie doch begeben würde, für rückfällig an Unsern Staat angesehen. Keinerlei Dienste oder Aemter in Unserm Staat, mit Ausnahme der Erbhofämter und des Erblandpostmeisteramts, können erblich begeben, mithin auch keine andere Bedienungen ein Gegenstand einer Lehensverbindung werden. Uebrigens theilen Wir hiernach die Lehen ab, in gemeine und hohe, deren erstere solche eigentliche Lehen sind, die lediglich Privatgut umfassen, letztere aber solche, wobei zugleich mehr oder weniger von niedern Herrlichkeiten einbegriffen ist, oder von andern Staatsbefugnissen, die nach obiger Angabe noch Gegenstand einer Lehensverbindung sein können.

6) Form der Lehensverträge.

7) Feierlichkeit der Belehnung.

8) Lehensüberweisung.

9) Belehnungsort.
10) Lehen-Erneuerungsfrist.
11) Lehensmuthung.
12) Nachsichtsbitte.
13) Wiederherstellung zur Muthung.
14) Wirkung der Muthung.
15) Lehenhofs-Abweisung
16) Lehenfragen-Beantwortung.
17) Muthschein und Lehensruf.
18) Wiederbelehnung.
19) Wirkung der Lehenserneuerung.
20) Lehenträgerei.
21) Sammtbelehnung.
22) Vorsorgliche Belehnung und Lehensanwartschaft.
23) Lehensgebühren und Taxen.
24) Allgemeine Lehenspflichten
25) Gerichtspflicht der Lehenleute.
26) Lehendienste.

27) Lehensfolge nach Stamm und Geschlecht.

Die Erbfolge in Lehen kann nur auf Nachkommen des ersten Erwerbers gehen, wenn nicht etwa Ahnherren oder Seitenverwandte desselben durch besonderes Geding zugelassen werden, und deßfalls Sammt-Belehnung erlangen. So lang nicht namentlich ein Anderes festgesetzt ist, sind nur männliche Nachkommen zulässig, d. h. in Zweifel sind alle Lehen Stammlehen, sie mögen nun vorhin Mannlehen geheißen haben (als womit häufig die mit Ritterdiensten zu verdienende, wenn gleich nicht an männliche Nachfolge gebundene Lehen bezeichnet wurden) oder nicht. Ist das weibliche Geschlecht zur Nachfolge durch besonderes Geding zugelassen, und mithin das Lehen für Geschlechtslehen erklärt, und ist nicht namentlich dabei gesagt, daß das weibliche Geschlecht mit und neben dem männlichen erben, daß mithin das

Lehen ein durchgehendes Geschlechts- — das ist Weiberlehen, sein solle, so ist anzunehmen, daß nur nach Ausgang des Mannsstamms eine Person des weiblichen Geschlechts nachfolgen dürfe, und unter deren Nachkommenschaft alsdann abermals das männliche Geschlecht bis zu einem ledigen Anfall das Weibliche wieder ausschließe, welches Wir ein Erblehen oder nachhaltiges Geschlechtslehen nennen. Jedoch setzt auch dieses noch voraus, daß unverneinlich allen weiblichen Nachkommen aller Zeiten ein unbeschränktes Erbrecht habe gegeben werden wollen, indem im Zweifel dieses niemals, sondern jederzeit die möglichste Ausschließung des weiblichen Geschlechts hierbei als Vertrags-Absicht zu unterstellen ist. Daher müssen Lehen, die auf Söhne und Töchter unbestimmt, noch mehr also jene, die auf Söhne und auf Töchter, da keine Söhne mehr sein werden, verliehen sind, künftig jederzeit, und für das Vergangene, so lang nicht ein anderes als gemeinschaftliche Meinung des ersten Gebers und Empfängers klar gerechtfertigt werden kann, dahin ausgelegt werden, daß nur weibliche Nachkommen der letzt abgehenden Lehenleute zu deren Trost außerordentlicherweise zulässig seien, mithin jede Frauensperson, die nicht als Tochter eines der letztbelehnten Lehenleute erben, somit ihr Recht nicht unmittelbar aus der jüngsten Belehnung ableiten kann, nachmals kein Erbrecht am Lehen habe, sondern nachdem sie einmal durch eines männlichen Abkömmlings Belehnung ausgeschlossen ward, für beständig ausgeschlossen bleibe, sofort, daß wenn ein solches Töchterlehen einmal auf die Tochter verfallen ist, es nicht nur abermals blos in deren männlicher Nachkommenschaft forterbe, sondern auch überall dort bloßes Stammlehen werde, und nur durch neue besondere Gnade des Lehenherrn — in wieweit dieser sonst darin freie Hand hat, wieder zu einem Töchterlehen oder gar zu einem Erb- oder Weiberlehen werden könne.

28) Erbordnung unter den Lehensfolgern.

Die Erbordnung zwischen jenen, die zur Lehensfolge zulässig sind, richtet sich, soweit nichts besonderes rechtlich bestimmt ist, lediglich nach dem gemeinen Erbrecht Unseres Staats, nur

daß Verwandte, die ihr mit dem Erblasser gemeinschaftliches Stammrecht auf eine jüngere Lehenserneuerung zurückführen können, wenn sie auch dem Grad nach weitloser mit jenem verwandt wären, vor solchen den Vorzug haben, die obwohl in dieser Hinsicht näher, dennoch ihr Stammrecht aus einer frühern also weiter zurückgehenden Lehenserneuerung ableiten müssen. Besondere Bestimmungen können sein, wenn ein Lehen zu Erstgeburtserbe (Primogenitur), zu Vorzugserbe (Majorat) oder zu Alterserbe (Seniorat) verfällt. Die Erstere dieser Bestimmungen bringt mit sich, daß nur Einer, und zwar je der Erstgeborne, somit nach dessen Abgang sein Erstgeborner, und sofort, wenn eine solche Linie abgeht, die nach ihr erstgeborne Linie und in solcher der Erstgeborne und dessen erstgeborne Nachkommenschaft zum Genuß des Lehens gelange, indessen die übrigen Lehensberechtigte nur ihre Abfertigung daraus erhalten. Solche Erbordnung ist allen Standesherrschaften Unseres Staats hiermit Kraft Gesetzes vorgeschrieben, und bei allen Grundherrschaften kann sie durch Vertrag eingeführt werden, und wo sie es jetzt schon ist, fortbestehen. Wo Vorzugserbe bei letztern beliebt wäre, da geht die Erbordnung zwar unter den Berechtigten nach gemeinem Landrecht der Nähe des Grades nach, so jedoch, daß so oft sie auf diesem Weg auf mehrere Personen zugleich fallen würde, der Aelteste aus diesen allein in das Lehen tritt; wo endlich Alterserbe angenommen ist, da tritt in jedem Eröffnungsfall ohne Hinsicht auf Erstgeborenheit der Linie, noch auf Nähe des Grads der Stammsälteste in das Lehen. Letztere Erbart wird jedoch nicht vermuthet, sondern wo eine Untheilbarkeit der Lehenfolge durch Gesetz oder Vertrag festgesetzt ist, und nicht deutlich erhellet, daß eine Vererbung nach Erstgeburtsrecht oder nach Altersrecht eingeführt sei, da tritt das Vorzugserbe, als dasjenige, welches am wenigsten von der gemeinen Erbordnung abweicht, zur Regel ein. Die Untheilbarkeit selbst wird bei hohen Lehen als Regel unterstellt, bei gemeinen aber nicht, sondern da muß sie besonders bedungen sein.

Vgl. L.R.S. 577 c m.

29) Unterschied vom Landerbe.

Das Lehenerbe mag übrigens nach Geding oder nach Landrecht verfallen, so bleibt es immer ein gesondertes Erbe, das mit dem gemeinen Erbe des Lehenmanns nichts gemein hat, wenn auch zufällig durchaus ein und ebendieselbe Person in beidem Nachfolger wäre. Diesem nach kann der Lehensnachfolger nach Gutfinden das Lehenerbe antreten und das gemeine Erbe ausschlagen; und indem er jenes antritt, wird er niemals Erbfolger des letzten Besitzers, sondern lediglich des ersten Erwerbers, und hat also für keine Handlungen des letzten Besitzers Rechenschaft zu geben, noch sie zu vertreten und zu büßen, außer jenen, welche vermöge einer gesetzlichen Verordnung oder der besondern Willensbestimmung des ersten Erwerbers für Belastungen des Lehens anzusehen sind. Selbst der Sohn oder Enkel eines Lehensbesitzers mag künftig nicht verhindert werden, das Lehenerbe mit Zurücklassung des elterlichen gemeinen Erbes anzutreten, ohne jedoch diese Schuldenabweisung gegen Gläubiger geltend machen zu können, die vor der Zeit dieses Grundgesetzes Gläubiger geworden sind.

Vgl. L.R.S. 577 c n.

30) Abfertigung ausgeschlossener Lehenserben.

Wo das Lehen untheilbar ist, da gebühret den Lehensberechtigten, welche vom Eintritt in das Erbe ausgeschlossen werden, eine **Abfertigung**, die, soweit sie nicht durch Familienverträge näher bestimmt wäre, aus der **Ausrüstung** und dem **Lehengehalt** besteht. Die **Ausrüstung** ist derjenige Aufwand, der nöthig ist, um den ausgeschlossenen Lehenmann zu irgend einem anständigen Nahrungserwerb in den Stand zu setzen, und der **Lehengehalt** ist eine jährliche Abgabe aus dem Ertrag des Lehens zu dessen Unterhalt. Die Summe von beiden bestimmen zunächst die vorhandenen gültigen Familienverträge oder Observanzen; bei deren Ermanglung gibt der Lehensherr darüber nach Biedermanns Ermessen die Bestimmung, und entscheidet dadurch zur Minne (ad arbitrium boni arbitri) sofort, wenn die Interessenten damit

nicht zufrieden sein wollten, und Läuterung des Schiedsspruchs (reductionem ad arbitrium boni viri) suchen wollten, spricht darüber das Oberhofgericht und entscheidet die Sache endlich zu Recht. Dabei müssen vier Grundregeln zur Richtschnur des Ermessens dienen; einmal: dem Lehensbesitzer darf niemals über ein Drittel des Leheneinkommens für sämmtliche Abfertigungslasten entzogen werden; zum andern: der Lehenmann kann mit seinen Abgaben unter dieser Summe bleiben, sobald der Zweck der Abfertigung damit standesmäßig erreicht werden kann, wobei das Eigengut des Abzufertigenden mit in Anschlag kömmt; zum dritten: soweit der Lehensertrag in obgedachtem Maße es zuläßt, muß die Abfertigung standesmäßig sein; zum vierten endlich: ein Lehengehalt, sobald er aus dem Gesetze allein zu suchen ist, mithin Verträge nicht eine mehrere Vorsorge bedingen, kann nur so lange und so weit verlangt werden, als der abgefertigte Lehentheilhaber nicht zu Ehren berathen, d. h. zum eigenen Nahrungs-Erwerb durch seinen Fleiß in den Stand gesetzt, oder verunglückt, d. h. sich selbst zu ernähren, wieder außer Stand gekommen ist.

31) Ausstattung der Nichterbberechtigten.

Allen nicht lehensberechtigten Familiengliedern, also den Wittwen der Vasallen, ingleichem den Töchtern derselben gebührt in der Regel keine Abfertigung, soweit sie nicht durch gültige Familienverträge oder Observanzen festgesetzt ist. Ausnahme hiervon ist:

a) wenn der verstorbene Vasall nichts an gemeinem Vermögen hinterläßt, dann ist der Lehens-Erbe oder der Lehenherr, wenn ihm das Lehen heimgefallen ist, schuldig, den Wittwen so lange sie leben und den Wittwenstuhl nicht verrücken, und den Töchtern des letzten Vasallen, die noch ledig sind, bis zu ihrer Verheirathung einen zum nothdürftigen Unterhalt hinlänglichen, nicht über ein Drittel des Lehensertrages wegnehmenden Lehengehalt auszuwerfen, und statt dessen bei der Verheirathung ein angemessenes Heirathsgut zu geben, welches höchstens auf einen

sechsfachen Betrag des Lehensgehaltes ermessen werden mag. Eine fernere Ausnahme ist:

b) wenn ein durchgehendes Weiberlehen untheilbar gemacht wird, wo alsdann die weiblichen Lehensberechtigten die gleiche Abfertigung zu fordern haben, wie die männlichen bei Stammlehen, so jedoch, daß das Heirathsgut und Aussteuer bei ihnen die Stelle der Ausrüstung vertritt, und der Lehengehalt durch die Verheirathung für immer wegfällt. Eine dritte Ausnahme ist:

c) wenn ein Witthum für Wittwen, oder ein Leibgeding für Töchter, die etwa sich zu heirathen oder zu nähren außer Stand sind, mit Consens der Lehensbetheiligten auf das Lehen übernommen worden ist, wo alsdann diese Verbindlichkeit auch zu Lasten jener Betheiligten, die darein eingewilligt haben und ihrer Lehens-Erben, selbst wenn diese nicht zugleich Landerben geworden wären, nach Abgang desjenigen Lehensmanns, der die Versicherung gab, fortdauert und auf solche übergeht, deren übriger Rechtsgehalt aber aus dem Vertrage, und wo dieser nicht entscheidet, aus der gemeinrechtlichen Gesetzgebung des Großherzogthums über dergleichen Witthums- und Rentenverhältnisse und über die Rechte und Pflichten des getheilten Eigenthums seine Entscheidung empfängt.

Vgl. L.R.S. 577 c p.

32) Lehensschulden.

Ueberhaupt gehen Lehensschulden auf den Lehenserben, Lehensherrn und jeden rechtmäßigen Lehensinhaber über, wenn er auch gleich nicht Landerbe des ursprünglich schuldenden Besitzers ist. Hierhin gehören:

a) alle Verwendungen, die auf Erhaltung des Lehenguts aus fremden Geldern gemacht worden sind; hier hat der Eigenthümer des Gelds nach Verhältniß des Verwendeten seine Forderung an das Lehen selbst, soweit er nicht aus dem Landerbe des Verwenders seine Zahlung erlangen kann;

b) alle Verwendungen die der Lehensmann selbst über die Erfordernisse der Erhaltung hinaus zur mehreren und bleibenden

Verbesserung des Lehens gemacht hat, davon hat der Verwender oder sein Erbe den Ersatz an den Lehensinhaber in so weit zu suchen, als der Werth der Verbesserung bei Anfang der Inhabung in dem Lehen noch vorhanden war und folglich dem Inhaber zu gut kommen konnte;

c) jede Schuld, die mit Einwilligung der Lehensbetheiligten auf das Lehen zur Zahlung oder doch zur Versicherung und Verunterpfändung übernommen worden ist; nur, daß bei den blos versicherten Schulden die Verbindlichkeit des Lehens erst eintritt, wenn das Landerbe zur Zahlung nicht hinreicht, das zuvor deßfalls angegriffen werden muß, und daß wegen einer Lehensschuld, die einmal, wenn gleich aus Allodialvermögen von dem Lehenmann bezahlt worden ist, die Erben in keinem Fall einen Rückgriff an das Lehen und die Lehensfolger zur Erstattung machen können. Bei solcher Versicherung der Lehensschulden wirkt die lehenherrliche Beistimmung, obwohl sie den schon lebenden Lehensverwandten, die nicht einwilligen, keineswegs zum Nachtheil gereichen kann, dennoch verbindend für alle noch nicht geborene Lehenleute, als denen nachmals durch ihre Geburt kein ander Lehenerbe, als das mit dieser Schuld belastete, zu Theil werden kann, so daß sie auch bei Entschlagung des Landerbes solche bewilligte Lehenschulden auf sich nehmen müssen, ohne weiter über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Bewilligungs-Ursache Frage erheben zu können.

Vgl. L.R.S. 577 c q.; R.K.O. § 45.

33. Lehensheimfall und Auflassung.

34. Lehensverwirkung und Lehensstrafe.

35. Lehens-Verjährung.

36. Sonderung des Lehens vom Erbe.

Wenn übrigens bei einem Heimfall des Lehens an den Lehenherrn, bei dem Uebergang von einer Stammlinie an eine andere, oder bei der Ergreifung des Lehenserbes ohne das Landes-

erbe, die Nothwendigkeit entstehet, beides auszuscheiden, so sind dabei folgende Regeln zu beobachten:

a) Sobald das Lehen in einem Grundstück bestehet, so ist alle Liegenschaft, die in demselben gelegen oder mit ihm verbunden ist, und jede Dienstgerechtigkeit, welche zu dessen Vortheil besteht, für Lehen zu halten, bis deren außerhalb des Lehenverbands geschehene Erwerbung bewiesen wird; das Uebergebäude hingegen ist für Landerbe anzusehen, wenn der Lehenbrief kein Uebergebäude nachweiset; wo er hingegen dessen miterwähnt, so gilt ebenfalls die Vermuthung, daß alles Uebergebäude mit dem, was das darin nied- und nagelfest ist, zu dem Lehen gehöre, bis das Gegentheil zu Recht dargethan wird;

b) sobald das Lehen in einer Ortsherrlichkeit besteht, so umfaßt jene Vermuthung der Lehenherrlichkeit Alles, was der Lehenmann an solchen Gütern und Rechten hinterläßt, welche in die Klasse der Ortsherrlichkeiten gehören, aber nichts von demjenigen Privateigenthum, was der Ortsherr in der Gemarkung des Orts besaß, so weit es nicht namentlich durch den Lehenbrief und die Lehensfragen-Beantwortungen, Lehens-Beraine oder Lehensbeschreibungen als einbegriffen im Lehen vereigenschaftet werden kann;

c) fahrende Habe, die zum Lehen diente, gehört auch nur alsdann zum Lehenerbe, wenn sie durch jene Beweise ausdrücklich dazu einbegriffen wird;

d) in Absicht der Theilung der Nutzungen des letzten Jahrs ist demjenigen nachzugehen, was das Landrecht über Theilung der Nutzung zwischen den Erben des Eigenthümers und des Nutznießers bei Endigung des Nießbrauchs ordnet; so wie auch

e) in Absicht auf die Vergrößerungen, die durch Zuwachsrecht oder durch Ueberbesserung des Lehenmannes entstanden sind, die deßfallsig gemeinrechtliche Verordnungen allein zur Norm dienen.

Vgl. L.R.S. 552 u. flg., 585, 586.

Indem Wir nun hiermit genau bestimmt haben, in welchem Maße der Lehensverband in Unserm Staat künftig fortdauern

kann und darf, indem Wir ferner dasjenige, was durch die beweisliche Uebereinkunft der Lehensbetheiligten, die Anordnungen dieses Constitutions-Edikts und die schlußrichtige Folgerungen aus demselben nicht entschieden ist, lediglich der analogischen Anwendung der gemeinrechtlichen Gesetzgebung Unseres Staats überlassen, heben Wir wissentlich und wohlbedächtlich die in ihren Grundlagen durch den rheinischen Bund schon beseitigten älteren Lehensgesetze und Gewohnheiten sämmtlich auf, und erklären sie sammt und sonders für veraltet und unkräftig, so daß keinerlei Rechtsentscheidungen ferner daraus abgeleitet, noch in Gerichten sich darauf weiter berufen werden dürfe, als insofern zur Erklärung des Willens der Lehensbetheiligten in Absicht auf ältere Lehensverträge klare Entscheidungen des alten Lehenrechts als stillschweigende Voraussetzungen der Vertragspersonen anzusehen sind, und wollen, daß im übrigen vom 1. Januar 1808 an spätestens lediglich dieser neuen Gesetzgebung, und wo diese nichts entscheidet, den für alle Unsere Staatsbürger gemeingültigen Landesrechten nachzugehen sei. Hieran geschieht Unser Wille, und meinen Wir das ernstlich. Geschehen aus Unserer Großherzoglich besonderen Verordnung unter dem vorgedruckten größern Staatssiegel.

Karlsruhe, den 12. August 1807.

Freih. v. Gayling. Reinhard.

Beilagen:

I. Gesetz über die Rechtsverhältnisse abgelöster Lehen vom 19. April 1856 (R.B. Nr. 16).

Art. 1. Familienlehen, auch wenn sie nicht zugleich Stammgüter sind, bleiben im Falle des Abkaufs der Rechte des Lehenherrn in dem Sinne Familiengut, dass zu Gunsten der übrigen Betheiligten, die vorsorglich Belehnten eingeschlossen, bezüglich des Nachfolgerechts und der Erhaltung des Gutes durch den jeweiligen Besitzer, so wie bezüglich der Abfertigung und Ausstattung der hierzu Berechtigten (§ 30 und 31 des Lehenedicts), diejenigen Rechte und Ver-

bindlichkeiten fortdauern, welche im Lehenverhältnisse begründet waren.

Art. 2. Einem solchen Gute kann, auch wenn dessen Werth den Bestimmungen des L.R.S. 577 c. d. nicht entspricht, durch Zustimmung aller Betheiligten die Eigenschaft als Stammgut beigelegt werden.

Dagegen kann ohne Staatsgenehmigung eine weitere Theilung des Gutes, als sie nach der Lehenfolge zulässig war, nicht stattfinden.

× Art. 3. Die Abkaufsumme ist als Werthvermehrung eine auf dem Gute haftende Schuld, und der Gläubiger derselben hat ein Vorzugsrecht, welches von dem Tage an gilt, wo eine öffentliche Ausfertigung des Vertrags in das Pfandbuch eingetragen worden ist.

Vgl. § 7 des nachfolgenden Gesetzes.

Art. 4. Ein Lehen wird bei oder nach der Allodification völlig freies Eigenthum, wenn sämmtliche Betheiligte mit Staatsgenehmigung dies beschliessen.

Dasselbe tritt ein, wenn nach dem Tode des letzten Besitzers keine Personen mehr vorhanden sind, welche nach der Belehnung ein Nachfolgerecht haben.

II. Gesetz über Aufhebung des Lehenverbandes vom 9. August 1862 (R.B. Nr. 47).

§ 1. Der Lehenverband aller eigentlichen Lehen (§ 2 des Lehenedikts vom 12. August 1807) muss auf Verlangen des Lehenherrn oder des Leheninhabers (Vasallen) abgelöst werden.

Eine Kündigung von Seiten des Leheninhabers ist unstatthaft, wenn das Lehen auf dem Heimfall steht, d. h. wenn ausser dem Inhaber kein anderer Berechtigter mehr vorhanden ist.

(§§ 2—6 behandeln die Kündigung und die Feststellung der Abkaufsummen.)

§ 7. Die Abkaufsumme geniesst mit jenen der Zehnten, der Gülten und Zinsen ein keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf die Lehengüter.

(§§ 8 u. 9 behandeln das Verfahren zur Ablösung.)

§ 10. Neue Lehen können nicht mehr errichtet werden.

§ 11. Das Gesetz vom 19. April 1856 (R.B. Nr. 16) bleibt in Wirksamkeit.

(Vollzugs-Verordnung vom 29. November 1862 (R.B. Nr. 62).

---

e) Sechstes Constitutions-Edikt.

über die verschiedenen Stände,

vom 4. Juni 1808 (R.B. Nr. 18 u. 19.)

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Nachdem Wir über verschiedene Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen in Unsern vorhergehenden fünf grundgesetzlichen Edikten Bestimmung gegeben haben, so knüpfen wir daran unmittelbar jene Regeln an, wornach stetshin und unwandelbar die Grundverfassung der verschiedenen Stände in Unserm Großherzogthum durch die Stellen, welche zur Verwaltung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt angestellt sind, geleitet werden sollen.

1) Recht der Fremden.

Obwohl derjenige, welcher nicht auf eine der nachbenannten Arten Unserm Staat angehörig ist, eigentlich nur die allgemeinen Rechte der Menschheit, und nicht die aus dem Dasein Unserer Staatsverfassung entspringenden besonderen Vortheile anzusprechen hätte, so gönnen Wir jedoch jeglichem Fremden, der in Unseren Staat aus erlaubten Absichten und auf gesetzmäßige Weise eingeht, den Genuß aller jener Vortheile Unserer Staatsverfassung, die bezogen werden können, ohne daß Unseren Staatsangehörigen dadurch die Gelegenheit, ihre Nahrung zu erwerben, genommen oder geschmälert, noch Uns und Unserm Staat im Ganzen Ungelegenheit oder Nachtheil dadurch zugezogen werde, und sichern ihm daher den gleichen Staatsschutz innerhalb Unseres Gebiets zu, den allda andere Unsere Angehörige verfassungsmäßig fordern können,

alles unter der auflösenden Bedingung, daß gegen den Genuß dieses Gastrechts er auch durch Erfüllung der daran hängenden Pflichten sich gästlich verhalte. Hingegen kann er wegen aller Begegnisse, die außerhalb Landes ihm zugestoßen sind, nicht auf Unsere Staatsverwendung oder Vertretung bei fremden Obrigkeiten, am wenigsten auf eine bei seiner eigenen Staatsobrigkeit, Ansprache machen, indem Wir diese besondere Wirkung des Staatsschutzes nur Unseren Landesangehörigen vorbehalten.

Vgl. L.R.S. 11 nebst Zusätzen.

×2) Inbegriff des Gastrechts.

Dieses Gastrecht umfaßt folgende Befugnisse und Verbindlichkeiten:

a) das Recht, den Staat und jede selbstbeliebige Gegend desselben in erlaubten Reisezwecken zu betreten, und die Pflicht, sich wegen seiner Herkunft und seines Reisezwecks auszuweisen, auch die Einlaß-Bedingungen zu erfüllen, welche etwa von obrigkeitlichen Behörden, nach Befinden der Umstände, ihm angedeutet werden;

b) das Recht des Aufenthalts bei Gastwirthen oder Gastfreunden, und die Pflicht, nur in Gastweise da zu sein, d. h. ohne Anrichtung einer eigenen Haushaltung, so lang er sich nicht zum Staatsangehörigen ordnungsmäßig befähigen kann und will;

c) das Recht, vom Staat und den Staatsbürgern als der Fürsorge des Gastwirths oder Gastfreundes anvertrauter Staatsgenosse behandelt zu werden, und die Pflicht, diese Fürsorge nicht zum Nachtheil des Staats oder des Bewirthers zu mißbrauchen, und den Anleitungen zn folgen, welche der Hauswirth dem Fremden über das Verhalten im Staat, das er zu beobachten habe, gibt, also sich polizeimäßig zu betragen;

d) das Recht, alle Anstalten im Staat, deren Gebrauch nicht auf gewisse Gattungen von Personen beschränkt ist, für sich zu benutzen, sammt der Pflicht, sich nach den Vorschriften ihrer Benutzung zu erkundigen, und ihnen gemäß sich zu verhalten;

e) das Recht, jede fahrende Habe innerhalb des Landes gesetzmäßig zu erwerben, und, so weit ihre Ausfuhr nicht ver-

boten ist, sie auch mit sich wegzunehmen, und die Pflicht, jede von der Ausübung dieser Erwerbsbefugnisse, oder von jedem andern Theil seines Gastrechts abquellende Verbindlichkeiten innerhalb Landes und vor seinem Weggang zu erfüllen, wo nicht ausdrücklich von dem Gläubiger in eine spätere, und erst im Ausland zu vollführende Befriedigung eingewilligt worden ist;

f) das Recht, gegen jede Beleidigung sich aller jener Sicherungs- und Genugthuungswege zu bedienen, welche dem Staatsbürger offen stehen, und die Pflicht, aller unerlaubten Selbsthülfe, noch mehr aller angreifenden Beleidigungen sich zu enthalten;

g) das Recht, wegen aller Handlungen, die weder in sich selbst widerrechtlich, noch nach den Gesetzen seiner Heimath selbst strafmäßig sind, wenn sie hierlands verboten sind, und von ihm ohne Kenntniß dieses Verbots begangen wurden, auf eine, nach Befund der Umstände und Wichtigkeit der Sache, vom Richter zu ermäßigende Entschuldigung sich berufen zu können, und die Pflicht, wegen aller, für deren Widerrechtlichkeit die Vernunft oder die Verfassung seiner Heimath ihm Kenntniß gab, nach den hiesigen Gesetzen sich richten zu lassen, wenn er gleich die bestimmte, etwa härtere Strafe zuvor nicht erkundigte;

Reichs-Strafgesetzbuch § 3.

h) das Recht, über alle persönliche Verbindlichkeiten, welche Unsere Staatsgenossen irgendwo, oder welche Fremde innerhalb Unseres Landes, durch erlaubte oder unerlaubte Handlungen gegen ihn auf sich geladen haben, sie vor Unsere Gerichtsbehörden mit der gleichen Wirkung, die Unseren Staatsangehörigen im Gesetz gegönnt ist, zu Recht zu fordern, und die Pflicht, jedem Kläger, der an ihn während seines Aufenthaltes im Lande wegen Rechtsverbindlichkeiten, die außerhalb seines Heimathslandes geknüpft worden sind, Klage erhebt, zu Recht zu stehen, und dem Recht ein Genüge zu thun, mithin wenn er vor Ausgang der Sache aus dem Lande abgehen wollte, sich darin dafür durch Gewalthaber und Sicherstellung habhaft zu machen;

R.C.P.O. §§ 12 u, flg.; 796 u. flg.

i) das **Recht**, nach Möglichkeit beschleunigte Erledigung seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und übrigens gleiches Recht mit dem Inländer zu begehren, so weit nicht nothgedrungene Erwiderung ungerechter Zurücksetzung Unserer Angehörigen in seiner Heimath ihn davon ausschließt, und die **Pflicht**, wegen seiner, hierlands auf sich geladenen Verbindlichkeiten, sich nach den Landesgesetzen richten zu lassen, wo diese nicht selbst ihm eine Ausnahme bewilligen;

Vgl. L.R.S. 3 u. 3 a.

k) das **Recht**, über Verbindlichkeiten, die er gegen Mitbürger seines Heimathsstaats, innerhalb oder außerhalb Unserer Lande, auf sich genommen hat, ohne seine Einwilligung bei Uns nicht zu Recht gefordert werden zu können, es wäre dann, daß die Verbindlichkeit im Handel oder auf Märkten Unseres Staats geschlossen worden wäre, und daher Marktrecht oder Handelsrecht für sich hätte, und die **Pflicht**, wegen jeder bürgerlichen oder Strafverbindlichkeit, wegen deren der hiesige Staat eine Abforderung seiner Staatsobrigkeit (Avocation) bewilligt, dieser Folge zu leisten, und nicht auf ein Richten der hiesigen Behörden sich berufen zu können;

Vgl. R.C.P.O. § 12 u. flg.

l) das **Recht**, daß sein Vermögen im Lande, wenn er darin stirbt, gleicher Fürsorge, wie jenes der Staatsbürger, anvertraut, und an jene, denen es durch gültige letzte Willensverordnungen, oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimathsstaats angehörig ist, ausgeliefert werde, wenn nicht dieser Staat ein Fremdlingserbe (jus albinagii) gegen den Unsrigen ausübt, und Uns dadurch zur Rechtserwiederung nöthigt; und die **Pflicht**, davon nicht mehr und nicht weniger für den der Verlassenschaft gewordenen Staatsschutz zu entrichten, als davon auch alsdann würde haben entrichtet werden müssen, wenn sie an Inländer gefallen wäre; endlich

Gesetz vom 4. Juni 1864 (R.B. Nr. 24) über den Vermögenserwerb der Ausländer s. bei L.R.S. 11.

m) das **Recht**, aus dem Lande, sobald es ihm gefällt, frei und unaufgehalten auszuwandern, und seine eingebrachte oder im Land rechtmäßig erworbene Habe, soweit letztere nicht einem Aus-

fuhrverbot unterliegt, nach Berichtigung seiner inländischen Schuldigkeiten, ohne Abzug mit sich zu nehmen, und die Pflicht, diese Abreise vorzunehmen, sobald die oberste Staatsbehörde, wenn gleich ohne alle Eröffnung ihrer Beweggründe, es ihm zu gebieten sich entschließt.

Reichsgesetz vom 1. November 1867 über Freizügigkeit, und Bad. Gesetz v. 5 Mai 1870 (G.B. Nr. 32) über Aufenthaltsrecht (§§ 3 u. 4.)

× 3) Einschränkung bei herrenlosen Gästen.

Der ungeschmälerte Genuß dieses Gastrechts kommt nur jenen Fremden zu, welche eine offene Heimath und einen nachfolgenden Herrn haben, das ist, welche noch wirklich Bürger oder Angehörige eines andern Staats sind, in welchen zurückzukehren sie nichts hindert, und welche daher auch in der Fremde dem Vertretungsrechte und der Rückrufungsbefugniß ihres Regenten unterliegen, somit das Land als Reisende betreten. Eingeschränkter ist der Genuß des Gastrechts für herrenlose Gäste, wohin gehören Auswanderer, die von ihrem Heimathsstaate auf Verlangen entlassen worden sind, um eine neue Heimath in anzubauenden Erdstrichen zu suchen; Ausgewiesene, die von einem Staate, worin sie sich aufhalten, wegen verwirkten Aufenthaltsrecht über die Grenze gebracht worden; Landfahrer oder Landstreicher, die ohne habende Heimath und ohne eine zu suchen, in der Welt sich forttreiben, und Landflüchtige, die aus Furcht vor einer verwirkten Strenge der Gesetze, oder um einer Unterthanenpflicht auszuweichen, aus ihrem Lande ausgetreten sind.

Auswanderer sind beschränkt;

a) in dem Rechte der Reise und des Aufenthaltes, als die sie nicht nach Belieben einrichten können, sondern jene Straßen und Stationen einhalten müssen, welche in der nächsten Richtung zu ihrem zu suchenden Hoffnungsland führen, weshalb sie der empfangenden Staatsweisung nachfolgen müssen, bei Gefahr, sonst als Landstreicher behandelt zu werden, und

b) in der Gerichtspflichtigkeit, indem sie wegen aller und jeder in oder außer Unseres Landes, in oder außer ihrem alten Heimathsstaat verrichteten Handlungen, auf Erfordern während

ihres inländischen Aufenthaltes vor diesseitigen Behörden Recht nehmen müssen, und ihre Abforderung und Rücklieferung von ihrem ehemaligen Herrn nicht weiter verlangt, wohl aber wegen Verbrechen, auch gegen ihren Willen von Unseren Behörden bewilligt werden kann.

Bei Ausgewiesenen, wenn sie für Unseren Staat fremd sind, tritt das Nämliche ein, nur daß

c) nach Befinden ihrer Ausweisungsursachen und der daraus gegen sie entspringenden Verdächtigkeit auf der Straße und den Stationen ihre persönliche Freiheit durch Begleitung, nächtliche Verhaftung u. dgl. von Unseren Polizeibehörden eingeschränkt werden kann.

Bei Landstreichern gilt dieses zunächst Gesagte ebenfalls, und

d) wenn sie ungeleitlich, d. h. ohne Vorweisung gültiger Pässe und ohne einen rechtfertigenden Zweck das Land betreten, so sind sie einer polizeilichen Untersuchung und einer auf gutfindende Zeit bestimmbaren Annahme zu Verhaft und zu gezwungener Arbeit, niemals aber, ohne eine ihnen erweislich zur Last liegende weitere strafmäßige Handlung, einer körperlichen Züchtigung heimfällig.

Vgl. R.St.G.B. § 362; Reichsgesetz über Freizügigkeit v. 1. November 1867, § 3.

Landflüchtige können,

e) je nachdem die Art und Natur der Ursache ihres Austritts und das Verhältniß Unseres Staats zu ihrem Heimathsstaat es fordert, als Reisende, Auswanderer, Ausgewiesene, oder als Landstreicher behandelt werden, in jedem Falle aber,

f) wo allgemeine Verbrechen, d. h. solche, welche eine Uebertretung natürlicher verbotener Handlungen enthalten, zum Grunde des Austrittes liegen und kund sind, und wo diese nach Unseren Staatsgesetzen und nach jenen ihrer Heimath zugleich peinlich sind, da müssen sie verhaftet und auf Begehren ihrer Obrigkeit zurückgeliefert, außerdem aber hierlands vor Gericht gestellt und allda nach dem Strafmaße ihrer Heimathgesetze gerichtet werden.

Vgl. Reichs-Strafgesetzbuch §§ 4 u. 5.

× 4) Schutzgenossenschaft.

Eine andere Gattung von Fremden sind die Schutzgenossen; sie treten in das Land ein, um für einen vorübergehenden Zweck einen zeitlichen Aufenthalt darin zu nehmen, ohne jedoch in eine verbleibende Verbindung mit Unserem Staate einzugehen; sie genießen für diesen Zweck, aber auch nur für ihn, zu dem Gastrechte, so weit es auf die Art ihres Bleibens im Staate anwendungsempfänglich ist, noch alles das weitere Recht, das den Staatsbürgern, die den gleichen Zweck verfolgen, desfalls ohne namentliche Beschränkung auf Unsere Staatsunterthanen durch die Gesetze gegeben ist, so lange sie in diesem besonderen Geschäftsberuf thätig sind, und fallen, sowie diese Anstellung aufhört, in die Klasse der Gäste zurück. Sie tragen aber auch alle Lasten des Staats, die auf diesem Beruf verfassungsmäßig liegen, gleich jenen Personen einer solchen Klasse, welche Staatsbürger sind. Hierher gehören Ehehalten, oder Personen, deren Aufenthaltsrecht daraus erwächst, daß sie im Dienst und Lohn der Staatsbürger, für deren häusliche Bedürfnisse oder für deren Gewerbsgeschäft arbeiten, also Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Fabrikarbeiter u. dgl., Zöglinge, deren Aufenthalt durch den Zweck bestimmt wird, von gewissen Bildungsanstalten des Landes Nutzen zu ziehen, sie mögen entweder sich selbst überlassen, oder bestimmten Staatsbürgern desfalls anvertraut sein, als Studirende, Kostschüler u. dgl., Pächter von Landgütern oder Gewerben u. s. w., und Rentirer, oder Personen, die blos von ihren auswärtsher beziehenden Renten, oder sonst von auswärtigem Einkommen leben, und Unser Land nur zu einem einstweiligen Aufenthalte wählen, mithin weder durch die Natur ihres Einkommens, noch durch eine freiwillig geknüpfte Verbindung in einem dauernden Verhältnisse zu dem hiesigen Lande stehen.

× 5) Einsassenrecht.

Noch eine weitere Gattung der Fremden sind die Einsassen, worunter solche verstanden werden, welche, mit Beibehaltung des Heimathsrechts in ihrem ursprünglichen Staat, zugleich durch einen gesetzmäßig erlangten Besitz von Liegenschaften im

Lande, ingleichen durch ordnungsmäßige Erlangung eines Staatsdienstes oder eines Gewerbes im Lande, eine bleibende Verbindung mit Unseren Landen gekommen sind, wovon Erstere je nachdem ihr Gut eigene Markungsrechte hat, oder einer Ortsmarkung untergeben ist, Landsassen oder Marksassen, letztere beiden Gattungen aber Schirmsassen sind. Alle diese genießen, so lange sie im Lande auf solche Weise angesessen sind, in demjenigen, was auf ihre Art der Angesessenheit Bezug hat, durchaus Staatsbürgerrecht, haben aber auch in dieser Beziehung durchaus Unterthanenpflicht; in anderen davon unabhängigen Beziehungen aber behalten sie die allgemeinen Schutzgenossenschafts-Verhältnisse, nur daß sie nun auch wegen solcher Verbindlichkeiten, die sie außer Landes und selbst in ihrem Heimathlande (wenn nur nicht in Bezug auf auswärtige Liegenschaften, Gewerbe oder Erbschaften), überkommen haben, hierlands gerichtspflichtig werden, daß sie mithin dem Kläger, selbst wenn er ein Mitbürger aus ihrem Heimathslande wäre, kein Rückweisungsbegehren an ihren Heimathsrichter entgegensetzen, noch von diesem Letzteren (den Fall alldort begangener Verbrechen oder vorhandener Rechtshängigkeit ausgenommen) zurückgefordert werden können, so bald sie mit Bewilligung ihrer angeborenen Obrigkeit und auf erlangten Heimathsschein, d. i. mit der Beurkundung des Vorbehalts, nach Gutfinden in die Heimath zurückzukehren, zu Einsassen hierlands angenommen worden sind.

Vgl. L.R.S. 13; R.C.P.O. §§ 12 und folg.

6) Staatsbürger-Recht.

Schutzgenossen und Einsassen sind zwar in Beziehung auf jene Verhältnisse, in welchen sie durch ihre Verbindung mit Unserem Staat auch Unserer Regentengewalt unterworfen sind, nicht mehr Landfremde, sondern zugleich Staatsangehörige und als solche gegen Uns in einer beschränkten Unterthanenschaft. Staatsbürger und Staatsunterthanen sind sie aber darum nicht, sondern nur jene Personen sind dieses, welche ohne Beschränkung auf gewisse Verhältnisse, für sich, ihre Familie und Nachkommen Unserer Regentengewalt angehörig sind. Um es zu sein, muß eine solche Person die Pflicht auf sich haben, alle jene Verwen-

dung ihrer Zeit und Kräfte, welche nach der Staatsverfassung zum öffentlichen Dienst gewidmet ist, dem Unserigen vorzugsweise zu widmen, alle Verwendung derselben, die zu ihrer eigenen Willkür vermöge der Staatsverfassung bleibt, nach den Regeln der hiesigen Staatsgesetzgebung einzurichten und sich unbedingt der hiesigen Richtergewalt zu untergeben, wogegen sie aber auch das Recht genießt, aus der Benutzung ihrer Zeit und Kräfte allen Gewinn zu ziehen, der staatsverfassungsmäßig davon gezogen werden kann, und zu verlangen, daß sie gegen jede drohende Benachtheiligung, welche wegen Geistes- oder Körperschwäche, oder Uebermacht der Gegenwirkung, sie selbst abzuwenden nicht vermögend wäre, mittelst obrigkeitlicher Vorsorge im Land und mittelst regentenamtlicher Vertretung und Verwendung außer Lands geschützt werde. Nur eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zwischen Uns nnd einem Fremden kann ihn in einen Staatsbürger umschaffen; stillschweigend ist sie nur da vorhanden, wo die beiderseitige Absicht, in jene Verbindung zu treten, durch eine natürliche und von den Staatsgesetzen des Großherzogthums anerkannte Folgerung aus einer vorgegangenen Handlung fließt. Bewiesen und bekräftigt wird sie durch die **Erbhuldigung**, oder das feierliche Gelübde, welches das Familienhaupt und jede Mannsperson, die das Recht hat, künftig Familienhaupt zu werden, ablegt, für sich selbst und mit allen Familiengliedern dem Regenten und seinen rechtmäßigen Nachfolgern treu, hold und gewärtig zu sein, nach Kräften dessen Schaden abzuwenden, dagegen dessen Bestes zu fördern, auch den Gesetzen des Staats unterthänig und den obrigkeitlichen Geboten gehorsam zu sein. Ob solche Huldigung schriftlich oder mündlich, eidlich oder handgelübdlich zu leisten sei, bleibt da, wo besondere Freiheiten nichts bestimmen, dem jedesmaligen landesherrlichen Gutfinden überlassen.

Vgl. § 13 a dieses Edikts.

×7) Vorrechte der Staatsbürgerschaft.

Die Vorrechte des Staatsbürgers vor dem Fremden bestehen:

†a) im **Erwerb markfässiger liegender Güter.** Kein Ausländer kann ein solches liegendes Gut im Großherzogthume erwerben, oder ein ihm anfallendes oder zugeschätztes, über Jahr und Tag unveräußert beibehalten, so weit ihm nicht dazu vom Regenten besondere Erlaubniß bewilligt ist. Auf

Güter, die der Landtafel angehören oder schriftsässig sind, geht dieses Erwerbsverbot nicht;

Aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Juni 1864 (R.B. Nr. 24) über den Vermögenserwerb der Ausländer (s. L.R.S 11.)

b) in Treibung Handels und Gewerbes. Niemand kann im Lande auf eigenen Namen und Rechnung Handlungen, Manufakturen, Handwerke und andere ständige Gewerbe besitzen, er sei denn Staatsbürger oder werde es, vorbehaltlich jedoch landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen; wohl aber können Fremde als Gesellschafter oder als Einlagsgenossen an einem bestehenden Gewerbe eines Staatsbürgers Theil nehmen, ingleichen als reisende Handels- und Gewerbsleute auf Jahrmärkten, oder auf erlangte zeitliche Handelsscheine auch anderwärts die Handtierung treiben; dagegen kann keinem Inländer versagt werden, ein erlerntes Gewerbe zu treiben, zu welchem er ordnungsmäßig sich befähigt hat, soweit nicht Verzicht oder Ergreifung einer andern damit unvereinbarlichen Lebensart ihn davon ganz oder für die Zeit des andauernden Hindernisses ausschließt;

Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, §§ 1 u. 12.

c) in der Ansprache auf Staatsdienste. Jeder Staatsbürger, der zu gewissen Klassen von Staatsdiensten sich befähigt hat, erwartet darin seine verhältnißmäßige Versorgung; Fremde können nur durch besondere Begünstigung des Regenten, und sollen niemals in einer zum Nachtheil gleich gut geeigneter Landeskinder gereichenden Menge dazu gelangen;

Vgl. Bad. Verfassungs-Urkunde § 9.

d) in der Allgemeinheit des Staatsschutzes. Wenn bei Fremden, die Unserm Staat zugleich angehörig sind, wenigstens noch der Souverän ihres Heimathslandes mit allen seinen geordneten Staatsbehörden ausgenommen ist, gegen dessen vermeintlichen Ueberdrang man sich diesseits ihrer nicht anzunehmen hat, so ist bei Staatsbürgern keine Gattung des widerrechtlichen Nachtheils, und keine Person, von der er herrühre, ausgenommen, welche sie von der Nachsuchung und Ertheilung des Staatsschutzes ausschlösse;

e) in der Dauer des Einwohnungsrechts. Keine mit ihnen vorgehende erlaubte und unerlaubte Veränderung, welche

nicht einen ausdrücklichen oder einen stillschweigenden, namentlich in diesem Gesetz zu Kräften erkannten, Verzicht enthält, vermag die Unterthanen des Rechts zu berauben, für sich und ihre Familie den Aufenthalt in Unsern Landen zu nehmen; sie können zur Strafe wohl aus einzelnen Gegenden, aber nicht aus dem Lande verbannt werden, es geschehe denn durch Deportation an einen andern von Staats wegen ihnen ausgemittelten bleibenden Aufenthaltsort in dazu gesetzlich geeigneten Straffällen;

Gesetz über das Aufenthaltsrecht vom 5. Mai 1870 (R.B. Nr 82).

f) in dem Recht, durch Heirath eine eigene Familie im Staat zu gründen. Keinem Fremden, der nicht für eine Ehe, die er schließen will, den Heimathschein auflegt, das ist die Urkunde seiner Staatsobrigkeit, daß die Ehe als dort vollzogen und Staatsbürgerrecht genießend werde angesehen werden, keinem also, der nicht auf jenen Staat ordnungsmäßig heirathen darf, kann im Lande eine Eheverbindung einzugehen gestattet werden, möge sie nun mit einer andern fremden Person oder mit einer diesseitigen Staatsangehörigen geschlossen werden wollen; dagegen kann auch keinem Staatsbürger, oder keiner Staatsbürgerin, ein ordnungsmäßiges Einschreiten in den Ehestand gänzlich versagt werden, obwohl es durch die Staatsgesetze auf gewisse Alters-, Vermögens- und Standeserfordernisse hin aufgeschoben werden kann;

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung §§ 28 u. flg.; Bad. Einf.-Gesetz § 24; Dienstweisung für Standesbeamte §§ 80 u. 81.

g) in dem Recht auf Versorgung ihrer Kinder. Diese müssen bei staatsbürgerlicher und sittlicher Befähigung, wenn nicht immer an ihrem Wohnort, doch im Staat überhaupt zu einer Antretung ihres Staatsbürgerrechts und zum Genuß der davon abhängenden Vortheile zugelassen und darin nach Möglichkeit gefördert, auch bei eintretender Unmöglichkeit für ihren Erwerb durch irgend eine Arbeit sorgen zu können, nothdürftig ernährt werden.

Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, und Bad. Gesetz über Armenpflege vom 5. Mai 1870, G.B. Nr. 32.

§§ 8 u. 9 (Erlangung und Verlust des Staatsbürgerrechts) sind aufgehoben und ersetzt durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

§§ 10—12 (Ortsſaſſenrecht) sind ersetzt durch das Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dezember 1831 mit späteren Aenderungen.

13. Erbhuldigung und Gerichtspflichtigkeit der Staatsbürger.

Den Rechten der Staatsbürger ſtehen ihre Pflichten gegenüber, nämlich diejenige Obliegenheiten, die ſie gegen den Regenten und Staat, vorzugsweiſe vor Staatsangehörigen und Fremden, zu erfüllen haben. Sie beſtehen

a) in der Erbhuldigungspflicht, welche die Leiſtung des oben erwähnten feierlichen Gelübdes (§ 6) und die Erfüllung aller darin begriffenen Zuſagen erhält;

Gesetz vom 7. Juni 1848 (R.B. Nr. 37) über die Beeidigung auf die Verfassung.

× b) in der unbeſchränkten Gerichtspflichtigkeit. Wenn andere Staatsangehörige oder Fremde immer nur in gewiſſer weitern oder engeren Beziehung, und nur durch dieſe den hieſigen Geſetzen und Gerichten unterworfen ſind, ſo ſind es die Staatsbürger in jeder denkbaren Beziehung, ſo weit es ohne Anſtoß gegen die Rechte eines anderen ſouveränen Staats möglich iſt, folglich mit Ausnahme der Rechtsſtreitigkeiten, welche eine Liegenſchaft oder Erbſchaft unmittelbar ergreifen, die in fremden Staaten gelegen iſt, oder welche eine dort ſchon in geſetzmäßiger Art rechtshängig gewordene Streit- oder Strafſache betreffen; in allen übrigen mögen ſie vor hieſigen Gerichten belangt und für Recht geſtellt, und nach hieſigen Geſetzen, ſo weit nicht Rechte fremder Staatsbürger mit befangen ſind (wo alsdann die Geſetze des Orts, wo die erlaubte oder unerlaubte Handlung begangen wurde, anzuwenden ſind), gerichtet werden, indem, ſo lange blos von Rechtsverhältniſſen zwiſchen Staatsbürger und Staatsbürger, oder zwiſchen dem Staatsbürger und dem Staatsgeſetz, aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen die Rede iſt, die Verbindlichkeit, den Geſetzen ſeines Regenten gemäß ſich zu betragen, dem Unter-

than aller Orten hin nachfolgt, und wenn sie ihn gleich in geeigneten Fällen nicht befreit von der Schuldigkeit über jene Verbindlichkeiten, die er in fremden Landen einging, auch dort — und alsdann nach dortigen Gesetzen — Recht zu geben und zu nehmen, dennoch, sobald in Unserm Lande die Verbindlichkeit noch unausgetragen zur Sprache kommt, er allein deßfalls nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden kann und muß, so weit nicht etwa besondere Staatsverträge mit benachbarten Staaten Ausnahmen bestimmen, oder blos von bestimmten Förmlichkeiten der Handlungen die Rede ist, in welchen Jeder in und außer Unserm Land sich nach den Gesetzen des Orts, wo er sie vornimmt, erkundigen, benehmen und richten lassen muß.

Vgl. L.R.S. 3 u. 3a; R.C.P.O. §§ 12 u. flg.

14) Steuerpflicht der Staatsbürger,

ist ersetzt durch § 58 der Verfassungsurkunde.

× 15) Dienstpflicht der Staatsbürger.

Noch eine weitere Verbindlichkeit des Staatsbürgers ist

d) die Dienstpflicht oder die Obliegenheit, durch seine persönliche Gaben und Kräfte dem Staate sich nutzbar zu machen. Gleichwie hingegen Gaben und Kräfte von sehr wesentlicher Verschiedenheit sind, je nachdem ein Staatsbürger durch geistige Bildung sie veredelt hat, und durch diese Veredlung zugleich zu gemeinen körperlichen Diensten minder brauchbar geworden ist, oder in der Klasse der durch körperliche Arbeiten sich hauptsächlich beschäftigenden und nährenden Bürger geblieben ist, so entstehen dadurch in dieser Dienstbeziehung zwei Klassen der Staatsbürger: freie und botmäßige. Frei ist jeder kanzleisässige Unterthan von allem Gebot zu gezwungenen Kriegsdiensten und zu gezwungenen Hand- und Fuhrarbeiten, also von Auswahl und Frohndpflicht, indem es seiner Wahl anheim bleibt, ob und wie er durch Annahmen besoldeter Kriegs-, Hof- oder Staatsdienste seine Pflicht, dem Staate nützlich zu werden, erfüllen kann und will. Diese Freiheit kommt jedoch jenem, der Güter oder Gemeindsrechte hat, wegen welcher Frohndienste zum gemeinen Wesen zu verrichten

sind, nur so weit zu gut, daß er nicht persönlich dazu angehalten werden kann, sondern eine billige Abfindung von ihm angenommen werden muß. Frei können auf ähnliche Art auch amtssässige Staatsbürger sein, wenn sie Dienste, Verrichtungen oder Eigenschaften haben, denen eine solche Freiheit besonders im Gesetz anhängig erklärt ist, oder wenn sie durch einen besonderen Gnadenbrief des Regenten eine Befreiung für sich, oder für betriebene Gewerbe erlangen, welche Gnade alsdann jedoch nicht erblich, sondern blos lebtäglich gegeben werden mag. Wer durch einen Gnadenbrief gefreit ist, wird nicht immer der ganzen Last, sondern oft nur der persönlichen Leistung gegen Entrichtung einer billigen Abfindung frei; der Inhalt der Gnadenbriefe muß hier entscheiden, der jedoch immer im engeren Sinn zu nehmen ist, wenn der Inhalt zweideutig erscheint. Eben so mag die Freiheit von einer Gattung der Dienste, z. E. der Frohnden, nicht auf die andere Gattung, z. E. die Kriegspflichtigkeit, hinüber gezogen werden, wo Gesetze oder Gnadenbriefe nicht bestimmt auf beide zugleich gehen.

Reichsgesetz vom 9 November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste § 4.

×16. Botmäßigkeit der Staatsbürger.

Schuldig einem Gebot zu Kriegsdiensten oder Staats-Frohndiensten zu folgen, mithin botmäßig, sind alle Staatssässige und alle Amtssässige, die nicht für das Eine oder das Andere einen bestimmt sprechenden, durch die neue grundgesetzliche Verfassung Unseres Staats gegebenen, oder neu bestätigten Rechtstitel der Befreiung haben. Die jeweiligen Auswahlgesetze bestimmen das Nähere über die Kriegspflicht. Die Staatsfrohndpflicht, von der hier die Rede wird, ist verschieden, je nachdem sie unmittelbar für den Dienst des Regenten, als solchen, oder des Landes benutzt wird; Landesfrohnden, oder für den Dienst des Untergerichtsherrn, in jenen Gegenständen, welche die Ausübung der ihnen überlassenen Theile der vollziehenden Staatsgewalt und der Untergerichtsbarkeit betreffen, keineswegs blos deren Privat-

vortheil — Gerichtsfrohnden; oder endlich für den Dienst der Gemeinde, in der jemand ortssässig ist — Gemeindsfrohnden.

Zu Landesfrohnden ist jeder botmäßige Staatsunterthan verpflichtet, er wohne in Unserem eigenen oder im standesherrlichen oder grundherrlichen Ortsgebiet; die Ansage kann nur von Unsertwegen gemacht, Freiheit davon nur von Uns, oder in Unserem Namen gegeben werden. Das Maß bestimmt allein die jeweilige Nothwendigkeit, nur auf gleiche Vertheilung und schickliche Eintheilung, daß nicht eine Zeit vor der andern, eine Gegend vor den andern, ohne Noth und unbillig überladen werde, hat der Botmäßige gerechten Anspruch.

Zu Gerichtsfrohnden ist nur derjenige botmäßige Unterthan verbunden, der unter jener Gerichtsbarkeit, für welche sie zu leisten sind, angesessen ist; sie können daher in verschiedenen Beziehungen von einem landesherrlichen und von einem standes- oder grundherrlichen Beamten in ein und eben denselben Bezirk, an ein und dieselbe Person gefordert werden, je nachdem der Fall dazu in die dem Landesherrn vorbehaltene oder zur Ortsherrlichkeit gehörige Gerichtsbarkeit einschlägt; das landesherrliche Gebot geht in solchem Fall vor, wenn beide nicht neben einander eingetheilt werden können. Befreiungen können hier eben sowohl nur Unsere Staatsgesetze geben, nicht der Gerichtsherr; mit dem Maße dieser Frohnden hat es gleiche Bewandtniß, wie mit dem Vorigen.

Gesetz vom 28. Mai 1831 (R.B. Nr. 9.)

Die Strassenbau-, Militär- und Gerichts-Frohnden sind aufgehoben. Vollzugsverordnung vom 7. Juni 1832, R.B. Nr. 36: Transporte, Wachen und Botendienste geschehen auf Kosten der Amtskassen, die Dienstleistung gegen Vergütung kann aber in dringenden Fällen nicht verweigert werden; auch dauert die Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Mitwirkung bei Streifen fort.

Zu Gemeindsfrohnden ist jeder Gemeindsmann, der nicht als Gemeindsdiener verfassungsmäßig gefreit ist, schuldig, nur daß Unbotmäßige obgedachtermaßen zu einer Abfindung durch Geld oder Vertretung zugelassen werden müssen. Freiheiten kann nur

das Gesetz und die landesherrlich gutgeheißene Bewilligung der Gemeinde geben; sie sind in gleicher Art wie die vorigen, ungemessen.

Gemeindeordnung (Gesetze vom 6. u. 24. Febr. 1870, G.B. Nr. 7 u. 8) §§ 89—91.

Alle diese dreierlei Gattungen der Staatsfrohnden hat in eigenem Namen nur der zu leisten, wer sein Staatsbürgerrecht angetreten hat, mithin Familienhaupt geworden ist; Frauenspersonen nur dann, wenn sie als Wittwen anstatt des Familienhauptes sind. Jeder kann sie durch taugliche Hausgenossen oder eingestellte Miethleute verrichten. Nur zu Nothfrohnden, welche nämlich durch eine außerordentliche Noth in Feuersgefahr, Wassersgefahr, Kriegsgefahr herbeigeführt werden, kann nach Befinden der Polizeibehörde oder Anordnung der Gesetze persönliches Erscheinen solcher Personen, auf deren Kunstfertigkeit oder Zuverlässigkeit man besonders abheben muß, geboten werden, wobei dann auch nach Umständen alle Befreiungen der Botmäßigen ruhen.

Belehrung vom 13. Dezember 1831, R.B. 1832 Nr. 7: Die Nothfrohnden dauern noch fort, wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand in Nothfällen erfordert wird, besonders zur Winterszeit bei tief gefallenem oder zusammengewehtem Schnee zur Offenhaltung der Staatsbahnen.

*17) Herrenfrohndbarkeit.

Gesetz vom 28. Dezember 1831 (R.B. 1832 Nr. 1) über Aufhebung der Herrenfrohnden.

*18) Erbpflichtigkeit.

Gesetz vom 10. April 1848 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung aller Feudalrechte (Art. 1 Z. 2).

*19) Recht der Juden.

Gesetz vom 4. Oktober 1862 (R.B. Nr. 48) über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten.

*20) Gerichtssässigkeit.

Gesetz vom 15. Februar 1851 (R.B. Nr. 13) über Aufhebung der befreiten Gerichtsstände.

21) Erwerb und Verlust des Adels.

Was insbesondere den Adel Unserer Lande betrifft, so ordnen Wir anmit darüber Folgendes:

a) Wer zur Zeit des geschlossenen rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitz eines deutschen Adels war; wer jetzt oder künftig einen Adelsbrief von Uns oder Unseren Nachfolgern oder von andern zur königlichen Bank des rheinischen Bundes gehörigen, oder andern etwa durch das künftige Bundesstatut dazu für ermächtigt anerkannten Souveräns erlangt; wer den Adel von andern Mächten erhalten, und dessen Anerkennung von Uns bei seiner Niederlassung im Land erwirkt hat; wer endlich von einem adeligen Vater in rechtmäßiger Ehe erzeugt wird, der hat als Staatsbürger Adelsrecht.

b) Wer nur als fremd in Unserem Lande sich aufhält, ist inzwischen Adelsgenosse, sobald er nachweiset, daß er in seinem Heimathsland Adelsrecht genießet.

c) Keiner, der eine Erhöhung in den Adelsstand sucht, und zu solcher Zeit schon Staatsbürger Unseres Großherzogthums ist, kann ihn anderswoher suchen oder annehmen, als von Uns oder Unsern Regierungsnachfolgern.

d) Der Adel theilt sich in den Herren- und Ritterstand; zu jenem gehören alle, welche fürstliche Würde haben, oder mit einem wohl erworbenen Erbrecht an einem Fürstenthum oder einer Grafschaft des ehemaligen deutschen Reichs unter rheinische Bundessouveräne gekommen sind; die übrigen Grafen, Freiherren und Edelleute gehören zu letzterem; das bisherige verjährte Herbringen oder ihr Adelsbrief müssen ausweisen, welche von diesen Kategorien ihnen gebühre, die übrigens alle nur einen Unterschied in den Ehrenbenennnngen, keinen in dem Rechtsumfang wirken.

*e) Jeder, der ein Verbrechen begeht, wodurch er einer peinlichen Strafe schuldig wird, wenn solches nicht aus einer, wenn auch unrichtig beurtheilten Nothwehr des Lebens oder der Ehre ausfloß (wo er alsdann nur seiner Ehre vorbehältlich verurtheilt werden darf), verliert für seine Person den Adel, kann ihn also auf nachher erst erzeugende Kinder, oder eine nachher erst annehmende Ehefrau nicht fortpflanzen; dagegen

*f) können adelig verehelichte Frauenzimmer und adelig geborene Kinder ihres einmal wohlerlangten Adels durch ein solch fremdes Vergehen des Gatten oder Vaters nicht verlustig werden; auch

*g) können selbst die später geborenen Kinder ihrer Familien-Erbrechte deßwegen nicht verlustig gehen, nur daß sie im Erbgange am Stammgut gegen alle Erbfähige, deren adeliche Abstammung unbescholten ist, zurücktreten und, wenn sie endlich die Erbordnung trifft, sie die Adelserneuerung bei Uns auswirken müssen.

e, f, u. g sind aufgehoben: R.St.G.B. §§ 31, 33, 34; R.E.G. §§ 2. 6.

Verordnung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 3 Juli 1815. (R.B. Nr. 12)

Nach eingeholter höchster Entschliessung Sr. Königl. Hoheit sind folgende Grundsätze in Bezug auf die Adelsmatrikel im Grossherzogthum als Erläuterung des sechsten Constitutionsedikts vom Jahre 1808 über die Grundverfassung der Stände als gesetzlich sanktionirt worden:

1) In die Adels-Matrikel des Grossherzogthums werden alle Adelige des Landes eingetragen, und darüber nach den verschiedenen Adelsklassen alphabetische Register bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gehalten, welchem auch die jeweiligen Veränderungen in dem Personalstande der Familien anzuzeigen sind.

2) Als dem Lande angehörige Adelige werden alle jene angesehen, welche durch einen Wohnsitz und Niederlassung im Lande, oder durch überkommenen Staatsdienst in den persönlichen Staatsbürgerverband getreten sind, dessen unbeschadet sie anderwärts einen auf dinglichen Besitz gegründeten Realnexus behalten können.

3) Kein Einwohner oder Staatsdiener wird im Grossherzogthum als adelig anerkannt, und darf die darauf sprechenden Prädicate führen, der nicht in die Matrikel eingetragen ist; wogegen auch letzte als Adelsbeweis in der Folge dienen wird.

22) Rechte des Adels.

Wer Staatsbürger ist und Adelsrecht hat, wird dadurch befähigt:

a) zu jenen Hofvorzügen, die jeder Herr an seinem Hofe dem Adel einzuräumen für gut findet; keine Anordnung eines

Vorfahren kann jedoch den Nachfolger hindern, darin abermals nach Gutfinden Aenderung zu treffen. Der Adel befähigt ferner

b) zum Stammgutsrecht, das heißt zum Recht, seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanze der Besitzer mit Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit zu belegen, und die noch nicht in den Erbgenuß tretenden Erben mit nothdürftigem Unterhalte auszuweisen. Fideikommisse außerhalb adeliger Familien, wo sie schon sind, mögen ausnahmsweise bestehen bleiben, neue aber können, ohne erlangtes Adelsrecht, keine gemacht werden. Der Adel befähigt endlich

Vgl. L.R.S. 577 c c.

c) zur Siegelmäßigkeit, das heißt zum Recht, ausschließlich ein gewisses, durch altes Herkommen oder Staatsgunst erhaltenes Wappenzeichen zu führen und solches mit einem offenen Helm oder einer Adelskrone zu zieren (nämlich je nach dem Verhältniß der Würde mit einer Fürsten-, Grafen- oder Freiherrn-Krone); die Siegelmäßigkeit kann auch abgetrennt vom übrigen Adelsrechte, anderen Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu Theil werden, gibt aber alsdann nur eine ausschließende Wappenberechtigung, nicht aber jene besonders auszeichnende Wappenzierrathen.

d) Weitere Vorzüge gewährt der Adel nicht, am wenigsten mag er in oder zu Staatsdiensten dem Adeligen vor dem Nichtadeligen ein Vorrecht gewähren. Jeder Staatsbürger hat gleiche Ansprüche auf Anstellung und Beförderung bei gleicher Befähigung, und jeder hat bei gleichem Dienst auch gleiche Ansprüche auf die dem Dienst anhängige Ehren- und Gehaltsbefugnisse.

Vgl. Bad. Verf.-Urk. §§ 7 u. 9.

*23 und 24) Zunftverfassung.

Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §§ 4 u. 81—103.

25. Beschränkung des Gebrauchs der Staatsrechte.

Um die welt- und staatsbürgerlichen Rechte nach eigenem Gutdünken ausüben zu können, genügt es nicht an der bloßen Zuständigkeit derselben, sondern ihr Gebrauch kann jeweils, theils durch natürliche, theils durch zufällige Verhältnisse an die Für-

sorge, Miteinwilligung oder Berathung anderer Personen gebunden sein, so daß er ohne diese keine Rechtswirkung oder doch nicht die volle, sonst gewöhnliche, äußert. Niemand kann jedoch auf diese Art eingeschränkt, mithin von dem Gebrauche seiner wohlerworbenen Rechte überhaupt, ausgeschlossen werden, der nicht in einem der von diesem Staats=Grundgesetz vorgesehenen Fälle sich befindet; damit fällt auch die für den ledigen Stand mittelst des Fisci=Rechts auf Hagenstolzenerbe vorhin hier und da bestandene Einschränkung der freien Vererbung ihres Vermögens weg. Wohl aber können einzelne staatsbürgerliche Gerechtsame auf bestimmte Zeiten oder für besondere Lebenslagen durch die Gesetze für ruhend erklärt werden, z. B. das Heirathsrecht bei gewissen Diensten, das Meisterrecht bis zu gewissen Jahren ꝛc. ꝛc. Die Obrigkeit kann jedoch gegen Einzelne dieses Ruhen der staatsbürgerlichen Rechte nicht aussprechen, so lange nicht ein vorausgegangenes Gesetz überhaupt für einen solchen Fall sie dazu ermächtigt hat.

† 26. Geschlechtsunterschied,

Eine Einschränkung im Selbstgebrauch der Rechte wird durch folgende natürliche Lebensverhältnisse begründet: a, durch das Geschlecht, In der Regel ist nur das männliche Geschlecht selbstmündig oder befähigt, alle seine Handlungen ohne fremde Fürsorge oder Berathung vorzunehmen. Das weibliche Geschlecht, dessen Lage ihm eine Unkunde in Rechtsgeschäften verzeihlich macht, ist in Absicht auf alle, nicht zu seinem Haushaltungsberuf unmittelbar gehörige, auch nicht zunächst und hauptsächlich seine Person betreffende, verbindliche Handlungen, woraus nachtheilige Folgen für dessen Vermögen erwachsen können, an die Rathfragung eines Rechtsbeistandes zur Schließung, und an die Beiziehung desselben zur schriftlichen Ausfertigung gebunden, so weit es nicht Mannsrecht hat, wo es alsdann in den dahin gehörigen Rechtshandlungen auch ohne Beistand gleich verbindlich handelt, als Mannspersonen, die unter dem gleichen Verhältniß ein Geschäft ausführen. Mannsrecht genießen: a) die Vogtsfrauen, nämlich jene Frauenzimmer, welche zur Verwaltung einer Standes= oder Grundherrlichkeit in eigenem oder in vormundschaftlichem Namen zugelassen sind, als welche bei dem offen stehenden Gebrauch ihrer rechtgelehrten Diener nur sich selbst anzuklagen haben würden, wenn sie sich durch ihre Handlungen verkürzten, und daher, so lange sie in jener Lage sind, alles weitern Beistands=Bedürfnisses enthoben bleiben; b) Gewerbsfrauen, die, sei es im ledigen, geschiedenen oder verwittweten Stande, als Eigenthümerinnen oder Nutznießerinnen, Handel, Fabriken oder Handwerke treiben; diesen kömmt jedoch das Mannsrecht nur in allen jenen Rechtsgeschäften zu statten, welche von der Art sind, daß sie durch die Natur des Gewerbes herbeigeführt werden können, und worin sie als gewerbtreibend anzusehen sind; in Geschäften hingegen, die ihr Vermögen überhaupt, und als Staatsbürgerinnen zunächst betreffen, blei-

ben sie unter der weiblichen Vogtbarkeit. Deren Verhältnisse bestimmt übrigens die jeweilige Staatsgesetzgebung. Niemals wirkt das Geschlecht eine Entschuldigung wegen begangener unerlaubter Handlungen, als worin vielmehr beide Geschlechter gleich gerichtet werden. Niemals auch kann eine der Weibsperson vortheilhafte Handlung, die sie allein unternahm, wider ihren Willen wegen Mangel jener Berathung, angefochten werden.

Aufgehoben durch das Gesetz vom 28. August 1835, (R.B. Nr. 38) s. L.R.S. 515 a.

× 27. Altersreife.

Eine weitere natürliche Einschränkung führt b) die Jugend herbei. Wer noch nicht das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist minderjährig; er kann ohne allgemeine, oder besondere ausdrückliche, oder stillschweigende, jederzeit gesetzmäßige Einwilligung seiner Fürsorger (Eltern oder Pfleger) keine Handlungen vornehmen, welche eine nachtheilige Verpflichtung seines Vermögens zum Gegenstand haben, wenn er nicht von der gesetzgebenden Behörde einen Volljährigkeits-Brief erlangt hat (wozu jedoch Keiner unter keinerlei Umständen vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahr gelangen kann). Jene Einwilligung der Fürsorger kann für wichtige Fälle durch die Gesetzgebung an die Miteinsicht und Genehmigung der Polizeibehörde gebunden werden, ist es jedoch nur, so weit die Staatsgesetze jeweils es bestimmt verordnet haben. Handlungen, die dem Minderjährigen zum Vortheil gereichen, sind eben so gültig, als jene, die ein Volljähriger unter gleichen Umständen vorgenommen hätte. Verpflichtungen, welche blos auf ihrer Person lasten, können die Minderjährigen in so weit auch allein gültig übernehmen, als sie nur vorübergehende Folgen haben, und nicht die Erziehungs-Bestimmung aufheben, welche ihnen ihr Fürsorger gegeben hat, sobald sie einmal halbmündig sind, d. i. das vierzehnte Lebenjahr zurückgelegt haben; jene hingegen, wozu eine besondere Verstandes- oder Erfahrungsreife erfordert wird (z. B. Eidesleistung, Religionsänderung), und welche weiter zu bestimmen dem Gesetz vorbehalten bleibt, so wie alle letztwillige Erbeinsetzungen, stehen ihnen nur nach erreichter Vollmündigkeit zu, die mit der Zurücklegung des sechszehnten Jahrs künftig eintritt. Auf unerlaubte Handlungen hat nur die Unmündigkeit und Halbmündigkeit Einfluß, jene wirkt Straflosig-

keit, doch daß dagegen eine den Regeln der Erziehungsweisheit angemessene, auf die That nach allen ihren Umständen abgewogene Züchtigung der Polizei an die Stelle trete; die Halbmündigkeit wirkt nur Strafmilderung in allen Fällen, welche das Gesetz nicht namentlich ausnimmt, aber keine Aufhebung der richterlichen Strafbehörigkeit; Vollmündigen, obgleich noch minderjährigen Verbrechern, kommt auch diese nicht zu gut, und zwischen ihnen und volljährigen gleichen Verbrechern ist nur der Unterschied, daß bei jenen jede andere bürgerliche oder peinliche Strafe in bürgerliche oder peinliche, körperliche Züchtigung, nach richterlichem Ermessen über die zu gewartende mehrere Wirksamkeit, umgewandelt werden kann.

Vgl. L.R.S. 388, 476 u. flg., 488, 903, 904, 1124, 1124 a u. b., 1305 u. flg.; R.Strafgesetzbuch §§ 55—57.

× 28) Selbstmündigkeit und Familienabhängigkeit.

Noch eine natürliche Einschränkung entstehet c) aus der Familienabhängigkeit. Indem jeder Mensch seinen Eltern Leben, Unterhalt und Erziehung, und dem Staat die Fürsorge für Erfüllung dieser Elternpflichten zu danken hat, so gehet daraus für ihn die natürliche Pflicht und für den Regenten die gerechte Forderung hervor, daß in allem, was sowohl die Ausbildung und den Gebrauch seiner Kräfte, als die auf Vermögen bezügliche Handlungen betrifft, ein Jeder von dem Willen seiner Eltern, und so lang beide leben, in Fällen der Zwiespaltigkeit vorzüglich von dem Willen des Vaters abhängig sei, bis er gesetzmäßig aus jenem Erziehungs- und Unterhaltsverhältniß ausgetreten ist; vermöge derselben kann ein solcher durch keine unerlaubte Handlungen auf seine Person und sein Familienvermögen (peculium profectitium), oder auf die Eltern Verbindlichkeiten aufladen, ohne die Billigung der Eltern, wo nicht im Fall gesetzwidriger Versagung obrigkeitliche Ergänzung der mangelnden elterlichen Bewilligung in das Mittel getreten ist; alle andere eigenmächtige Unternehmungen können die Eltern durch ihren Widerspruch oder Rückruf vernichten. Eben so wenig können dergleichen Familienglieder durch unerlaubte Handlungen dem Familienhaupt, das

daran nicht mit Schuld trägt, eine Verbindlichkeit zu Straferlegung oder Ersatzleistung zuziehen. Diese Abhängigkeit erstreckt sich jedoch nur auf Handlungen des gemeinen Lebens, oder auf das Erbvermögen in seiner ganzen Fülle. Hat ein Familienglied auf ordnungsmäßige Weise Staats- oder Privatdienste angenommen, und Vermögen dadurch erlangt, so gilt es in allen diesen Beziehungen für eben so selbstständig, als ob es Familienhaupt wäre, und kommt es nur auf die Reife der Jahre an, ob es auch als selbstmündig allein handeln könne, oder noch als vogtbar dabei an fremde Berathung oder Zustimmung gebunden sei. Gleichwie übrigens jene Familienabhängigkeit einestheils durch die Geburt, und zwar in Bezug auf den Vater nur durch eheliche Geburt entsteht, und anderntheils durch die Anwünschung, womit man ein eigenes uneheliches oder ein fremdes Kind unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse an Kindesstatt annimmt, so wird jede Familienabhängigkeit hinwiederum aufgehoben und das Familienglied zur Selbständigkeitsgewalt, einmal durch eine vor der Behörde gesetzmäßig zu bewirkende Erklärung beider Eltern, oder des noch lebenden Theils derselben, sich der elterlichen Gewalt über ein Familienglied aus bestimmt anzugebenden Beweggründen zu entschlagen, für's andre durch gesetzmäßige Selbstversorgung, da nämlich eine Tochter mittelst einer rechtmäßigen Heirath in eine fremde Familie und Haushaltung übergeht (wovon jedoch der Fall des Einfreiens ganz verschieden ist, wo nämlich der Schwiegersohn in die Haushaltung, der Schwiegereltern sich begibt, als in welchem Fall die Tochter als Familienglied abhängig bleibt, und er als Familiengenosse an dieser Abhängigkeit Theil nimmt, und nur in Sachen, welche die Ehe und Haushaltung nicht betreffen, selbstmündig handeln kann), oder da ein Sohn eine eigene Haushaltung die auf den Erwerb seines Fleißes und den Ertrag etwaig abgesonderten Vermögens gegründet ist, ordnungsmäßig beginnt. Durch den Tod der Eltern erlöschet diese Abhängigkeit ganz, durch den Tod der noch in der Familie ernährten Kinder aber nur alsdann, wenn diese nicht schon Kinder haben, die sonst an der Eltern Platz in diese Abhängigkeit treten. Eine durch Selbstversorgung erloschene Familienabhängigkeit wacht

wieder auf, sobald durch irgend einen Unfall die Selbstversorgung so weit vereitelt wird, daß die Kinder oder Enkel wieder von den Eltern oder Großeltern zur Versorgung angenommen werden müssen.

Vgl. L.R.S. 312 u. flg., 343 u. flg., 371—374, 389, 476 u. flg. 1384.

× 29) Gemüthsschwäche.

Zufällige Verhältnisse können auch eine Einschränkung des Rechtsgebrauchs der Staatsangehörigen bestimmen, dahin gehört vornämlich: a) Gemüthsschwäche, oder jener bleibend scheinende Zustand, worin Jemand des vernünftigen Gebrauchs seiner Sinne nicht mächtig ist, sei es nun, daß er zwar seine Sinne gebrauchen könne, aber in allem, was nicht unmittelbar in einem sinnlichen Zusammenhang erscheint, des Verstandsgebrauchs entbehre, mithin die gemein erkennbaren Folgen seiner Handlungen entweder nicht einsehen, oder die Einsicht nicht bis zur Fassung einer daraus verständig hervorgehenden Entschließung festhalten könne (Blödsinnig); oder daß er zwar bei dem Sinnengebrauch auch einen Verstandsgebrauch habe, der aber für gewisse Fälle durch einen vorherrschenden bleibenden Eindruck des Körpers und des Gemüths in allem demjenigen, was damit in Berührung steht, verloren ist, und einer widersinnigen Stimmung des Gemüths Raum läßt (Wahnsinnige); oder daß alle geistige Sinnenthätigkeit, oder alle wahrnehmbare Vernunftthätigkeit bei ihm verschwunden sei (Sinnlose und Unsinnige). Alle diese verschiedene Gemüthslagen rechtfertigen die Unterwürfigkeit solcher unglücklichen Menschen unter den Willen einer fremden Fürsorge, und entziehen ihnen die bürgerliche Selbstmündigkeit; jedoch nicht bei allen in gleichem Maße, indem manche den Vollmündigen Minderjährigen, manche den Halbmündigen, manche den Unmündigen in Bezug auf ihre persönliche Freiheit und auf ihre Vermögensbefugnisse zwischen Lebendigen sowohl als von Todes wegen dadurch gleich gesetzt werden. Dieses Maaß bestimmt die gesetzmäßige Erkenntniß nach vorausgegangener zusammenwirkender Prüfung der staatsrechtlichen, staatsärztlichen und kirchlichen Unterpolizeibehörden. Ohne eine

solche Voruntersuchung kann bei übrigens gleichen Umständen keinem die Selbstmündigkeit abgesprochen werden, obwohl einzelne Handlungen eines Staatsangehörigen wegen zuvor schon obgewalteter gleicher Gemüthsbeschaffenheit, oder wegen etwa vorübergegangenen Anfällen einer Gemüthsverwirrung von den Betheiligten angefochten werden können, wenn sie Spuren davon zeigen, oder als Ausflüsse einer solchen so gerechtfertigt werden können, wie es jeweils die bürgerlichen Gesetze fordern. Wo einmal eine solche Gemüthsunmündigkeit von Staats wegen anerkannt ist, verliert sie ihre Wirkung nicht eher, bis auf gleichem Weg der gesetzmäßigen Erkenntniß deren Aufhebung verfügt ist.

Vgl. L.R.S. 489, 499, 509, 512.

× 30) Ueppigkeit und Verschwendung.

Zufällig tritt auch eine Einschränkung im Rechtsgebrauch ein b) wegen **Ueppigkeit**. Wer in dem Gebrauch seiner Lebensverhältnisse für seine Annehmlichkeit irgend einem gesetzwidrigen Ausbruch seiner Leidenschaften so viel nachsieht, daß dieser zu einem Hang erwächst, der seine Vermögensumstände oder seine Familie zu Grund zu richten drohet, der verfällt unter besondere polizeiliche Aufsicht und angemessene Besserungsversuche; wo aber diese etlichemal fruchtlos bei ihm abgelaufen sind, da wird er der Selbstmündigkeit im Staat unwürdig, und kann also nach vorgängiger gesetzmäßiger Erhebung seines Verschuldens durch die Behörde neben andern verdienten Strafen auch zum Verlust jener Selbstmündigkeit verurtheilt, das heißt **mundtodt** gemacht werden, wodurch er nachmals durchaus in die Klasse der Halbmündigen zurückfällt und nichts für sich selbst thun kann, was bei diesen eine Bestimmung des Pflegers fordert, auch noch weniger als sie irgend eine letztwillige Vermögensverordnung machen darf, annebst gleich ihnen auch in bürgerlichen Straffällen zu körperlicher Züchtigung verurtheilt werden kann. Keine vor der Mundtodterklärung auf sich genommene Verbindlichkeit kann hintennach durch diese unkräftig werden, und keine erfolgte Besserung kann dem Mundtodtgemachten die Selbstmündigkeit früher wieder ver-

schaffen, als die Mundtodtmachung in der nämlichen Art wieder aufgehoben ist, in welcher sie obiger Satzung zu Folge erkannt werden muß.

Vgl. L.R.S. 513 u. 513 a.

× 31) Sinnenmangel.

Von beiden Fällen ist der Sinnenmangel unterschieden, wenn Jemand nämlich eines oder des anderen der zum Vernunftgebrauch unmittelbar dienenden Sinnenwerkzeuge, nämlich des Gesichts, des Gehörs oder der Sprache beraubt ist. Für sich allein und so lang er nicht zugleich einen Blödsinn im Gefolge hat, entzieht ein solcher Mangel keinem die Selbstmündigkeit, der sie sonst hat, sondern wirkt nur, daß in all jenen Rechtsgeschäften, wobei zur richtigen Einsicht in die Umstände und ihre Folgen der mangelhafte Sinn nöthig wäre, ein besonderer Rechtsbeistand von ihm zugezogen oder ihm zugeordnet werden muß, der seines Umgangs gewohnt oder sonst seiner Art zu denken und sich auszudrücken kundig sei, ihm das, was er durch den mangelnden Sinn wahrnehmen oder verrichten sollte, durch die zweckmäßige Anwendung anderer Sinne wahrnehmbar oder verständlich mache, und seine auf diesem Wege erhobene Erklärung bezeuge und bekräftige, ohne welche Beiwirkung ein solches Rechtsgeschäft, so feierlich oder gültig es in jeder anderen Hinsicht auch sei, nicht für wirksam gegen ihn oder seine gesetzlichen Erben angesehen und geltend gemacht werden mag, obwohl es für ihn zu wirken immer geeignet bleibt. Desgleichen mag solchen in allen Verbrechen, zu deren Unterlassung sie die kräftigen Beweggründe des Gesetzes nur durch den mangelnden Sinn würden haben fassen können, eine Entschuldigung von der ordentlichen Strafe, und eine nach der verschiedenen Abstufung der Zurechnungsfähigkeit des Einzelnen abgewogene Strafmilderung zu gut kommen.

Vgl. L.R.S. 936, 979; Rechtspolizeigesetz §§ 50 u. 51; R.-Strafgesetzbuch § 58.

Nach diesen hier zuvor ausgesprochenen Grundsätzen soll von nun an jede neue Gesetzgebung eingerichtet, jede schon bestehende Gesetzgebung beschränkt, verstanden und angewendet, auch jeder

Staatsbürger und Fremde im Lande gerichtet und geschirmt, und hiergegen keinerlei alter oder neuer Rechtsbehelf dawider gehört und angenommen, keine dem entgegenlaufende Freiheit erlangt und geachtet werden. Hieran geschieht Unser Wille, und meinen Wir das ernstlich. Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrucktem Staatssiegel.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, den 4. Juni 1808.

Carl Friedrich.

Fr. Brauer.

---

3) Sonstige Edikte.

a) Edikt über Vermögensübergaben und Verpfründungen

vom 25. September 1807, (R. B. Nr. 35.)

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w. geben anmit zu vernehmen: Die Natur der Sache, besonders bei dem Landmann, der mit schweren, dem Alter lästigen Arbeiten seinen Erwerb macht, leitet den bejahrten Staatsbürger zu dem Wunsch, durch Uebergabe seines Eigenthums und seiner Nahrung an seine Kinder, Verwandte oder Freunde, sich seine letzten Tage zu erleichtern. Eben diese Hoffnung schlägt aber auch oft fehl, bald durch allzuharte Bedingungen, womit der Uebertrag umwunden wird, bald durch Täuschung, die der Uebergebende über die Ansicht der künftigen Leistungen der Empfänger in sich erwecken ließ, bald auch durch eigene übermäßige Reizbarkeit, und zieht dann desto beschwerlichere Spaltungen der Familien nach sich. Dieses hat den Betheiligten zur Wahl mancher Formen und Bedingungen solcher Vermögensübertragungen, und den verschiedenen ehemaligen Obrigkeiten Unserer jetzigen Gebiete zur Vorschrift vieler Vorsichten und Bestimmungen Anlaß gegeben, woraus nunmehr eine mit der Einheit der jetzigen Staatsverfassung schwer verträgliche Verschiedenheit der desfallsigen Gebräuche und Rechtsansichten entstanden ist, welche bis zu einer allgemeinen Gesetzgebung fortdauern zu lassen, bedenklich erscheint. In dieser Hinsicht verordnen Wir anmit zur allgemeinen Befolgung in Unserem Großherzogthum Folgendes:

I. Allgemeine Vorschriften..

1. Niemand soll sein Vermögen abzugeben genöthigt werden können, in welchen Umständen er auch sei, oder welchen Vortheil es auch seiner Familie bringen möchte, so lange er verstandeshalber ihm selber vorstehen kann, Niemand aber auch mit seinem Willen es abzugeben befugt sein, und damit sich von andern abhängig und zu eigener Bestreitung der ihm obliegenden staatsbürgerlichen Lasten und Pflichten unfähig machen, er habe denn entweder das dreiundsechzigste Jahr zurückgelegt, oder nach Zeugniß der Bezirksbeamten des staatswirthschaftlichen und staatsärztlichen Fachs, welche die Unterpolizeibehörde zu erheben hat, sowie nach dem eigenen miteinstimmenden Ermessen dieser Behörde, solche Leibes- und Gemüthsgebrechlichkeiten, um derentwillen er schon früher seiner Vermögensverwaltung oder Staatspflicht nicht mehr gehörig genügen könnte, oder er habe in deren Ermangelung besondere Bewilligung der Oberpolizeibehörde.

Vgl. L.R.S. 1100 a a.

2. Wer sein Vermögen abgeben will, der muß es, wenn er Notherben hat, entweder an diese abgeben, oder ihnen gleichbalden unbeschwert ihren Pflichttheil davon gegen billige, von ihnen zu empfangende, Verzinsung auf so lang, als er lebt übergeben, wenn er an andere Personen das Vermögen abreichen wollte; ausgenommen, wenn das Vermögen so gering wäre, daß sich Niemand fände, der dasselbe zugleich mit einer Verbindlichkeit zu einer solchen Abgabe oder Leistung, welche den billigmäßigen Unterhalt der seitherigen Eigenthümer sicherte, übernehmen wollte, sobald zuvor der Pflichttheil davon abgekürzt würde, und wenn die Notherben selbst zur Verpfründung wegen Familienzwisten oder Minderjährigkeit nicht geeignet wären; in diesem Ausnahmsfall mag gestattet werden, daß ohne Offenhaltung und Abgabe des Pflichttheils die Vermögensübertragung an einen Dritten geschehen könne.

Vgl. L.R.S. 913, 920 u. flg.

3. Jede Abgabe des Vermögens, in welcher Form sie geschehen sei, wird aufgelöst, wenn unvermutheter Weise etwa den

übergebenden Eheleuten noch eheliche Kinder aus einer schon zur Zeit der Uebergabe bestandenen Ehe geboren würden, wiewohl in Fällen, wo dies noch vorauszusehen wäre, der Uebergabe eigentlich nicht statt zu geben ist. Dagegen kann eine nachher etwa erst eingegangene Ehe, und daraus geschehene Kindererzeugung, den Vertrag nicht brechen, sondern die Polizeibehörde würde in solchem Fall vor Zulassung einer weitern Ehe, für Festsetzung eines streitlosen Rechtsstandes der Frau und Kinder sorgen müssen.

Vgl. L.R.S. 960 u. 1100, b c.

4. Uebrigens muß jede Abgabe des Vermögens entweder die Eigenschaften einer Vermögensübergabe oder jene einer Verpfründung (Leibgedingsvertrags, Leibzuchtsvertrags u. dgl.) haben, und je nachdem sie die Eigenschaften des Einen oder des Andern hat, ist sie besonderen Förmlichkeiten unterworfen. In jedem Fall ist zu ihrer Gültigkeit schriftliche Verfassung und obrigkeitliches Gutheißen erforderlich.

Vgl. L.R.S. 1100 a b u. 1983, b. u. §§ 11—13 u. 21 dieses Edikts.

II. Regeln der Vermögensübergaben.

5. **Vermögensübergabe** ist jedes Rechtsgeschäft, womit Jemand demjenigen oder denjenigen, der oder die zuvor schon ein Erbrecht an ihn haben, und also nach seinem Tode das Erbe, sei es kraft gesetzlicher Erbfolge oder mittelst Erbvertrags, oder aus eröffneten oder noch uneröffneten letzten Willen bekommen würden, sein Vermögen früher schon, und bei seinen Lebzeiten mit einem Vorbehalt, der seinen Unterhalt sichert, abtritt. Eine zuvor schon bestehende, oder allenfalls gleichzeitig durch einen mitverbundenen Erbvertrag zu Stand kommende Erbeigenschaft des Empfängers, und der gesicherte lebenslängliche verhältnißmäßige Unterhalt des Gebers machen das Auszeichnende dieses Vertrags aus, dessen wesentliche allgemeinen Bestimmungen aus der Lehre von Verträgen, und wenn die Uebergabe an Mehrere geschieht, zugleich aus der Lehre von Erbtheilungen zu entnehmen sind, und dessen besondere und zufällige Bestimmungen nachmals von dem Willen der Betheiligten abhängen.

Vgl. L.R.S. 1100 a a u. a c.

6. Die Vermögensübergaben sind in Beziehung auf die Erben einer vierfachen Rechtsbestimmung empfänglich, je nachdem entweder a) das ganze Eigenthum oder doch b) das volle Nutznießungsrecht unwiderruflich, oder c) Eines, oder d) das Andere nur widerruflich abgetreten und als Vorgenuß des aus der künftigen Erbschaft zu gewartenden Rechts hingegeben wird. Welches von diesen vier Verhältnissen in einem einzelnen Fall eintreten solle, hängt von dem Willen und der Bestimmung der Betheiligten ab, für dessen unzweideutige Fassung die vorgedachte Polizeibehörde zu sorgen hat.

Vgl. L.R.S. 1100 ad, bb u. cc.

7. Diese soll dabei immer zur sichern Vermeidung bedenklicher Streitigkeiten ihren Zuspruch an die Parthieen auf die Wahl einer Widerruflichkeit des übergebenen Vermögensgenusses richten, wo nicht die Belastung des Vermögens etwa so groß wäre, daß nur eine Unwiderruflichkeit der Uebergabe dieser letzteren jenen Werth verschaffen könnte, mittelst dessen das Vermögen seiner Belastung gewachsen, und also die Erreichung des Zwecks dieses Rechtsgeschäfts möglich würde. So weit Undeutlichkeit in der Bestimmung dennoch übrig geblieben wäre, soll der Richter auf die mindeste Verbindlichkeit dessen, der das Vermögen abgab, sprechen, mithin auf nutznießliche und widerrufliche Eigenschaft der Uebergabe.

8. Die Vermögensübergaben sind ferner in Bezug auf den Unterhalt des Gebers ebenfalls einer vierfachen Bestimmung empfänglich, je nachdem entweder a) der Abgeber aus vorbehaltenen Gütern oder Renten, die seiner Verwaltung und Gewahrsam überlassen bleiben, seinem Unterhalt vorsieht, oder b) sich desfalls eine bestimmte jährliche Abgabe, Schließ oder Leibgeding genannt, bedingt, oder c) beide Wege zugleich und neben einander erwählt, mithin in jedem dieser drei Fälle die Sorge für seine Pflege auf sich behält, oder endlich d) sich völlig der Verpflegung des Empfängers anvertraut, sei es nun mit oder ohne Vorbehalt einiges zu seiner Privatdisposition bleibenden Einkommens. Der erste dieser vier Fälle stellt eine reine Vermögensübergabe dar,

oder eine Vermögensübergabe im engsten Sinne des Worts; der zweite eine Leibgedingsübergabe; der dritte eine vermischte Vermögensübergabe, und der vierte geht in die allgemeine Classe der Verpfründungs- oder Pfründverträge über, die auch an Nichterben geschehen können, und von denen weiter unten in diesem Gesetz besonders gehandelt werden wird.

9. In den drei ersten Fällen muß der Erbe, auch wenn in der Folge dasjenige nicht zureichte, was zum Unterhalt dessen ausgesetzt ist, der das Vermögen abgibt, die weiters unumgänglich nöthigen Kosten zuschießen und kann keine gegentheilige Vertragsbedingung ihn davon gültig loszählen; nur wenn das Vermögen durch den Unterhalt ohne des Besitzers Verschulden aufgezehrt, und dieses erweislich, er annebst eine Person wäre, die nicht für sich selbst die Ernährungslast des Gebers zur gesetzlichen Obliegenheit hätte, kann er alsdann den ferneren Unterhalt des Abgebers dem Staat heimschlagen. Eben deswegen kann er aber auch verlangen, daß die nothwendige Vorsorge für Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vorbehaltsvermögens oder Schließes in dem Geding bestimmt werde, oder wo solche Bestimmung unterblieben wäre und ihm erst hintennach deren Nothwendigkeit einleuchtete, kann er dazu die Dazwischenkunft der Polizeiobrigkeit aufrufen, ohne daß diese Forderung in einen Rechtsstreit gezogen werden könnte.

Vgl. L.R.S. 205, 206, 208—210.

10. Die Rechtspolizei muß auf alle Fälle gleich bei der Vertragsbestätigung nach bester Einsicht sorgen, daß dem Abgeber der richtige Empfang des Leibgedings, und dem Uebernehmer die richtige Conservirung und Verwendung des Vorbehalts oder Schließes gegen leichtsinnige Verschleuderung gesichert werde, und daß das, was jeder Theil bedingt, möglichst deutlich ausgedrückt sei; bei dennoch verbleibenden Zweifeln muß auch hier wieder für den Abgeber und gegen den Uebernehmer des Vermögens gesprochen werden.

Vgl. L.R.S. 2046, a.

11. Hinsichtlich auf die Form soll künftig mehr nicht bei Einer oder der Andern dieser drei Vermögensübergabsarten nöthig sein, als daß eine zur Uebergabe berechtigte Person (Art. 1) mit ihrem oder ihren Erben über die Art der Abgabe und der Uebernahme des Vermögens gesetzmäßig übereingekommen sei, daß diese Uebereinkunft durch den Theilungsschreiber oder bei Kanzleisässigen allenfalls durch einen Staatsschreiber aufgenommen, sodann daß sie der Behörde, welcher die Rechtspolizei über den abgebenden Theil zusteht, obgedachtermaßen vorgelegt worden, endlich daß eine öffentliche oder bei erlangter Staatserlaubniß eine private Vermögensbeschreibung als Grundlage zur künftigen Beurtheilung der Anwendung der in Frage kommenden Rechtsverbindlichkeiten gefaßt werde; da der Parthie genügt, durch jene Vorlegung das Ihrige gethan zu haben, so ist die wirkliche Ausfertigung der Bestätigung jener obrigkeitlichen Behörde zur Gültigkeit nicht unumgänglich nothwendig, obwohl sie bei Strafe der Nichtigkeit, wie gedacht, nachgesucht werden muß, und ohne Verantwortlichkeit für die betreffende Behörde nicht unterbleiben darf, sobald keine Rechtsanstände im Wege stehen.

Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 4, Notariatsordnung § 203 u. flg.

12) Der Bestätigung geht die Prüfung voraus, wiefern alle obgedachten gesetzlichen Eigenschaften vorhanden und alle vorgezeichneten Vorsichten genommen sind, ingleichem, wenn Minderjährige unter den übernehmenden Erben wären, ob dadurch nicht Lasten auf diese kommen, die den Vermögensgewinn übersteigen, und die wegen mangelnder Verpflichtung zum Unterhalt außer jener freiwilligen Uebernahme den Pfleglingen zu tragen nicht obliegen würden.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 6.

13) Höhere Staatsermächtigung zur Bestätigung bedarf die Unterpolizeibehörde nicht; aber sie muß von dem Vorgang diejenigen Dienststellen, welche die Erbbücher oder Schatzungsbefundbücher u. dgl. führen, zu Behuf des Ab- und Zuschreibens des Vermögens, sodann die Verrechnungen, welche persönliche oder Vermögenssteuer von dem Abgeber zu erheben haben, zu ihrer Maaßnahme in Kenntniß setzen.

14) Bei dem Aufsatze solcher Vermögenübergabsurkunden muß der Verfasser, sowie bei deren Prüfung die Polizeibehörde die wahre Natur und die daraus fließenden Rechtsverhältnisse dieses Vertrags wohl vor Augen haben, um durch Belehrung der Parthieen und durch Deutlichkeit der Aufsätze, sowie da, wo nöthig, durch erklärende Beisätze in der obrigkeitlichen Bestätigung zu sorgen, daß nicht Rechtsstreitigkeiten oder unvorgesehene eine oder andere Parthie drückende Folgen daraus entstehen. In dieser Hinsicht muß die zweifache Wirkung dieses Vertrags, nämlich jene während dem Leben dessen, der das Vermögen abgab, und jene nach dessen Tod in Betrachtung gezogen werden. Die Vermögensübergabe für sich allein, und wenn nicht etwa ein Erbvertrag damit verbunden ist, ist nur eine Schenkung und meistens eine belastete Schenkung (donatio sub modo) der Nutznießung des Vermögens bis zum Tode des Gebers. Sie gibt also für sich selbst zwar ein Eigenthum an einzelnen Vermögensstücken, das jedem Nutznießer eines Vermögens kraft der Rechtsregel, daß Geld anstatt des Gutes und Gut anstatt des Geldes trete, zusteht, aber sie gibt keineswegs ein Eigenthum am Vermögen selbst und im Ganzen, soweit es nicht besonders unwiderruflich oder widerruflich verwilligt ist; sie hindert also auch den Geber nicht, über dessen Vererbung nach dem Tode eine andere Vertheilung unter den Erben zu verordnen oder die gemachten Erbdispositionen zu ändern, soweit sie in einer der Wandelbarkeit unterworfenen Rechtsform gemacht waren; sie kann ferner das Vermögen auf Erben des Empfängers, wenn dieser vor dem Geber stirbt, nicht weiter übertragen, als soweit diese Erben zugleich in solchem Fall nach dem Gesetz die Erben des Gebers sein, mithin an ihrer verstorbenen Eltern Platz ins Erbe treten würden; sie gibt annebst dem Empfänger kein Recht, für sich allein und ohne Einwilligung des Gebers darüber letzte Willensanordnungen oder Eheverschreibungen für einen Ehegatten, mit welchem er in eheliche Verbindung tritt, auf seinen Todesfall hin zu machen, auch mag das übergebene Vermögen ohne eine solche besondere Einwilligung nicht unter die gesetzliche Erb- oder Nutznießungsbefugnisse des überlebenden Ehegatten eines verstorbenen Empfängers bei Lebzeiten des Gebers eingerechnet werden.

15) Wohl aber wirkt sie, daß eine etwa auch sonst in ihrer Form tadelhafte und anzufechtende letzte Willensverordnung oder sonstige Erbernennung, wenn der Geber die Uebergabe bis an seinen Tod unangefochten hat fortdauern lassen, von andern Erben nicht weiter angefochten, noch dem, der in dessen Gefolg in dem Besitz des Vermögens nach dem Willen des Erblassers ist, desfalls das ihm vom Erblasser erblich zugeschriebene Vermögen durch Ansprüche anderer Erben entzogen werden könne.

Vgl. L.R.S. 980 b.

16) Weil inzwischen diese mögliche Aenderungen des Erbbesitzers nach dem Tode dessen, der das Vermögen übergibt, oder nach dem Tode dessen, der es empfängt und nachmals vor dem Geber verstirbt, gewöhnlich von den Parthieen nicht eingesehen noch bedacht worden, und daher hintennach, wenn der Fall eintritt, viel Verdruß erregen, so soll bei Verfassung und Bestätigung eines solchen Vertrags den Parthieen diese Ansicht deutlich gemacht und ihnen dahin zugesprochen werden, daß auf den Fall, wo bei Lebzeiten der Erblasser nicht das Vermögensübergabsgeschäft selbst (nach dem laut Art. 7 zu machenden Vorbehalt) widerrufen würde, nachmals auch durch seinen Tod darin sich nichts ändere, sondern die Empfänger, und wenn solche etwa auch vor dem Geber verstürben, deren Erben oder Erbnehmer (causam habentes) als vertragsmäßig ernannte und bestätigte Erben angesehen und die alsdann angefallene Erbschaft so, als wäre sie schon von Zeit der Uebergabe angefallen, behandelt werden solle. Wollte aber derjenige, der das Vermögen übergibt, dieses sich nicht gefallen lassen, so ist doch der geschehene Zuspruch und die Entschließung desselben, es bei jener natürlichen Wandelbarkeit der künftigen Erbverhältnisse nach Verschiedenheit der Fälle, und bei dem desfallsigen Rechtsausschlag zu belassen, in dem Aufsatz oder der Bestätigungsurkunde auszudrücken.

17) Als Folge, die Jeder einsieht und die sich auch unausgedrückt von selber versteht, ist es anzusehen, daß alle Lasten, die das Vermögen mittelbar oder unmittelbar betreffen, sowie alle dergleichen Klagen, so weit sie nicht etwa Vorbehaltsstücke angehen, von Demjenigen getragen werden müssen oder respective

geführt werden können und übernommen werden müssen, der nutznießlich in dasselbe eingetreten ist, und ist eine Einwilligung oder Mitberathung des Abgebenden dabei nicht nöthig, so weit nicht derselbe namentlich sich solche ausbedungen hat, vielmehr muß, auch wenn das Vermögen seiner Zeit auf andere Personen erblich fiele, der Rechtsausschlag von ihrer Prozeßvertretung für und wider solche Erben gelten. Nur jene Forderungen oder Schuldigkeiten des Uebergebenden, welche durch Gesetz oder Vertrag auf dessen Tod bedingt sind, fallen nicht unter diese Ausübungsbefugniß des Vermögensübernehmers.

18) Wo ein Vermögenstheil vom Uebergeber vorbehalten ist, da steht ihm darüber nicht nur die freie Disposition unter Lebendigen und von Todeswegen zu, wenn er sich deren nicht begeben hat, sondern wenn er auch keine macht, so haben dennoch daran Diejenigen, welche das Vermögen übernehmen, aus dieser Uebernahme für sich allein keine Erbansprüche darauf und können mithin nur so weit daran Theil verlangen, als sie ohne dieses Erben sind. Wo der Uebergebende eine andere Absicht hätte, muß solches deutlich ausgedrückt werden.

Vgl. L.R.S. 1077.

19) Würde mit der Uebergabe ein Schließ (oder Leibgeding, Leibzucht) verbunden und es steigt die Abgabe, alles zusammengerechnet, nicht über zwei Drittel des jährlichen Ertrags des Vermögens hinan, so wird der Vertrag noch immer, so weit nichts Anderes bedungen ist, als eine belastete Schenkung angesehen und folglich nach den davon handelnden Gesetzen beurtheilt. Wo aber derselbe sich höher belaufen würde, da wäre, weil nicht vermuthet werden kann, daß der Uebernehmer fremdes Vermögen umsonst oder um eine unverhältnißmäßige Vergütung verwalten und bewahren wolle, die Uebergabe als ein Vermögenstausch oder Leibrentenkauf anzusehen und nach den desfallsigen Gesetzen zu richten; folglich muß jede von den Parthieen intendirende Bestimmung, welche etwas Anderes bezweckte, als aus jener Gesetzanwendung hervorgehen würde, bestimmt und deutlich in der Uebergabsurkunde ausgedrückt werden.

Vgl. L.R.S. 1100 b e.

20) Der Anfang der Rechtsverbindlichkeit tritt mit dem Anfang der Vermögensbeschreibung oder Inventur ein, wenn, wie es gewöhnlich der Fall ist, der Uebergabsvertrag vorher berichtigt wurde; oder mit der Uebergabe des Vertrages zur obrigkeitlichen Bestätigung, wenn (wie es zuweilen geschehen kann) die Vermögensbeschreibung der Vertragsberichtigung vorausgegangen wäre; würde vor diesem Zeitpunkt Eines der Betheiligten sterben, so ist das ganze Rechtsgeschäft als unvollendet und nicht geschehen anzusehen. Die Polizeiobrigkeit muß also die Parthieen erinnern und, so viel an ihr ist, selbst sorgen, daß hintereinander unaufgehalten die verschiedenen zur Vollendung gehörigen Akte vorgehen.

III. Regeln der Verpfründung.

21) Eine Verpfründung ist vorhanden, sobald Jemand sein Vermögen ganz oder zum Theil oder auch nur zu einer bestimmten Summe hingibt, um dafür von dem Empfänger nicht nur lebenslänglichen Unterhalt, sondern auch Wartung und Pflege sich zu sichern; es ist hiebei durchaus gleichgültig, ob der Empfänger gesetzlicher oder ernannter Erbe des Verpfründeten oder ein ganz Fremder sei. Dieser Vertrag erfordert zu seinem Wesen die Bestimmung des Vermögens, das um die Pfründe gegeben wird, und die Bestimmung des Pfründgenusses, den man sich damit sichern will, aber keineswegs eine Verhältnißmäßigkeit beider Leistungen; zu seiner Form gleich dem vorigen Rechtsgeschäft aber die Uebergabe der Vertragsurkunde an die unmittelbare Polizeiobrigkeit des Verpfründeten zur Prüfung und zur Bestätigung, und fällt in Bezug auf dergleichen Verträge der Amtssässigen hier wie bei Vermögensübergaben die Nothwendigkeit einer Einsendung an die Regierungen oder Oberpolizeibehörden weg.

Vgl. L.R.S. 1983 a., §§ 4 u. 12 dieses Edikts; Rechtspolizeigesetz § 2, Z. 6.

22) Da bei diesem Vertrag der hoffende Vortheil ab Seiten des Pfründnießers hauptsächlich durch persönliche, nach Zeit und Art nicht fest bestimmbare Leistungen des Pfründgebers

erreicht, und daher ein besonderes Zutrauen des Einen zu dem Andern dazu vorausgesetzt werden muß, so ist er eben darum nie für einen solchen anzusehen, wobei die Vertragspersonen auf eine Gleichheit zwischen Gabe und Gegengabe hätten sehen wollen, sondern für einen solchen, der aus einer wechselseitigen Zuneigung und Wohlthätigkeitsbegierde geschlossen sei, und kann er daher niemals wegen einer Verletzung über die Hälfte oder das Dritheil, sondern nur aus solchen innern Mängeln gerichtlich angefochten werden, welche jeden Vertrag ohne Unterschied oder doch einen belastenden Schenkungsvertrag insbesondere vernichten. Hingegen fällt, wenn er auch noch so unwiderruflich geschlossen wäre, in dem Fall, wo der Pfründgeber verstürbe, und mithin seine Erfüllung durch andere Personen, nämlich durch den Erben, geschehen müßte, das Recht, Auflösung zu begehren, dem Pfründnehmer zu. Das Nämliche wirkt auch eine Ortsveränderung des Pfründgebers, wenn er außerhalb Landes zieht, keineswegs aber so lang er innerhalb Landes bleibt, es wäre denn ausdrücklich vom Pfründnehmer die Nichtveränderung des Wohnsitzes anbedungen.

Vgl. L.R.S. 1983 f. und l.

23) Aus gleicher Ursache hingegen kann ihm auch, wenn er noch so rechtsförmlich und innerlich gültig ist, diejenige Unauflöslichkeit nicht zukommen, welche andern Verträgen im Staate zugestanden wird, sondern jeder Pfründvertrag, er sei noch so unbedingt und fest abgeschlossen, kann von der Unterpolizeibehörde wieder für aufgelöst erklärt werden, wenn solche Widrigkeiten zwischen dem Pfründgeber und Nehmer sich erheben, aus welchen öffentliche Unannehmlichkeiten hervorgehen, die nach fruchtlos versuchten gütlichen und ernstlichen Beseitigungswegen anders nicht zu heben sind. Gegen ein solches aufhebendes Polizeiermessen mag zwar in geeigneten Fällen wohl ein Recurs an die Oberpolizeibehörde Platz greifen, aber niemals kann dagegen ein oder anderer Theil ein wohlerworbenes Recht anziehen und richterliche Einschreitung aufrufen.

Vgl. L.R.S. 1983 i.

24) Dagegen kann auch keine Parthie um ihres Wankelmuths willen ohne vorher fruchtlos erstandene Beugungsmittel die Aufhebung eines unwiderruflich geschlossenen Pfründvertrags verlangen. Wohl aber kann der Pfründnehmer sich bei Abschließung des Vertrags das Recht der Reue ausdrücklich bedingen, mithin Widerruf oder Abkündigung sich vorbehalten, deren ersterer innerhalb acht Tagen, letztere innerhalb dreier Monate von der Zeit an in Wirkung tritt, wo vor dem Ortsvorgesetzten, dem Beamten oder Amtsschreiber, oder einem Staatsschreiber die Reue erklärt und diese Erklärung dem Gegentheil urkundlich kund gethan worden ist. Der Pfründgeber hingegen kann einen solchen Vorbehalt der Wandelbarkeit niemals setzen, damit nicht der Schein der Gefälligkeit mißbraucht werden könne, das Vermögen des Nehmers mit verzehren zu helfen, und nachmals, wenn es aufgezehrt ist, durch Aufkündigung den letzteren hülflos seinem Schicksal zu überlassen. Wo der Vorbehalt nicht bestimmt gesetzt ist, darf er nicht vermuthet, sondern es muß im zweifelhaften Fall der Vertrag für unwiderruflich geachtet, auch dahin der Rath der Beamten gerichtet werden, da die Widerruflichkeit das Zutrauen stört, mithin der Sicherheit einer guten Pflege entgegen ist.

Vgl. L.R.S. 1983 g.

25) Die bedungene Reue wirkt jedesmal eine völlige Auflösung des Vertrags für die Zukunft. Die Wirkung der polizeilichen Aufhebung desselben ist hierin alsdann auch die nämliche, wenn der Pfründnehmer allein der schuldige Theil, oder eine vorzügliche Schuldhaftigkeit des Einen vor dem Andern nicht auszumitteln ist. Wenn hingegen die Schuldhaftigkeit allein, oder wegen Geringfügigkeit eines Verschuldens des Pfründnehmers so gut als allein auf Seiten des Pfründgebers ist, dann wird zunächst nur das Recht des letztern, die Pflege selbst zu besorgen, aufgelöst und der Pfründnehmer hat die Wahl, ob derselbe die völlige Auflösung des Pfründvertrags fordern oder auf Kosten des Andern in eine andere Pflege, die seinem ursprünglich in den Vertrag eingeworfenen Vermögen und den übrigen zur Zeit der Vertragsschließung obgewalteten Verhältnissen angemessen ist, sich will

übergeben lassen. Wählt er das letztere, so ist es Sache der Polizeiobrigkeit, das weiter desfalls Nöthige auf Kosten des Schuldigen einzuleiten und anzuordnen.

Vgl. L.R.S. 1983 k.

26) Da demnach auf jeden Fall, der Verpfründungsvertrag mag lauten, wie er will, eine Wiederauflösung desselben gedenkbar bleibt, welche die Anwendung dienlicher Vorsichtsmaßnahmen begründet, so muß zur Verhütung nachmaliger Streitigkeiten über Dasjenige, was der Pfründgeber für seine vorigen Leistungen und Bemühungen anzurechnen, und was der Pfründnehmer nach Abzug dieser Vergütung von seinem zum Pfründkauf hingegebenen Vermögen zurück zu empfangen habe, gleich hierüber bei Eingehung des Vertrags eine maaßgebende Abrede getroffen und der Urkunde einverleibt werden, indem diese eher zur Bestätigung nicht reif zu achten ist, und eine Polizeiobrigkeit, welche ohne Dieses bestätigen würde, die Kosten eines nachmals darüber entstehenden Rechtsstreits auf sich zu laden hätte.

Vgl. L.R.S. 1983 m.

27) Jene Abrede kann darin bestehen, daß man einen gewissen Werth festsetzt, der für den Ertrag des jährlichen Vermögensgenusses gerechnet werden soll; und ebenso einen bestimmten Preis, zu dem die abgereichte Pflege angeschlagen werden soll, und daß nachmals bestimmt werde, wenn der letzterwähnte sich höher beläuft, als der erstgedachte Werth, wieviel am Vermögensstock selbst dafür bei der Zurückgabe noch abgehen möge. Auch mag, wenn jene Weitläufigkeit den Betheiligten unangenehm wäre, die Vorsicht dadurch erschöpft werden, daß sie Beides in der Zeit einer etwa eintretenden Auflösung erst zu bestimmen, auf einen Schiedsspruch aussetzen, der jedoch keiner weiteren Anfechtung unterliegen, und unter den amtshalber einzuziehenden sachdienlichen Erkundigungen keine weiteren Verhandlungen voraussetzen darf, welcher Schiedsspruch irgend einer Stelle im Staat mit deren Bewilligung übertragen oder der in jedem Fall zur Annahme andurch verbindlich erklärten Provinzregierung überlassen werden muß.

Vgl. R.C.P.O. § 851 u. flg.

28) In jedem Fall muß diejenige Bestimmung, welche schiedsrichterlich geschieht, den Preis der Pfründe nie höher berechnen, als daß dem Pfründnehmer für die übrige Zeit, die er von der Auflösung an noch nach den Regeln der gesetzlichen Lebenswahrscheinlichkeit zu leben hat, auf das Jahr gerechnet, wenigstens beiläufig eben so viel übrig bleibe, als der Pfründgeber in der abgelaufenen Vertragszeit für die Pflege auf das Jahr genossen hat, wie denn auch da, wo statt dem Vorbehalt eines Schiedsspruchs die Normen der Entschädigung gleich festgesetzt werden, die Obrigkeit darüber wachen muß, daß sie nicht zu hoch gespannt werden, um die Vermögensstücke selbst zu früh aufzuzehren.

29) Eben deßwegen, weil der Fall zu einer Vermögenszurückgabe für alle Fälle gedenkbar ist, kann ferner der Pfründnehmer mit Recht fordern, es solle ihm eine gesetzmäßige Sicherheit verschafft werden, daß der Pfründgeber nicht das um die Pfründe hingegebene Vermögen verschleudere, sei es nun durch Vorbehalt des Eigenthums am übergebenen Vermögen oder an einem Theil desselben durch Pfand oder durch Bürgen. Ein Solcher, der diese Vorsicht unterlassen hat, kann nachmals seine etwa contractmäßig bedungene Reue nicht ausüben ohne Einwilligung der Polizeiobrigkeit, damit diese sich versichern könne, daß die Vermögensrückgabe zu solcher Zeit noch geschehen könne, und nicht allenfalls der Pfründnehmer sich dadurch zum Nachtheil der Staatsanstalten, welche für die Dürftigen vorhanden sind, unterhalts- und pfleglos mache. In dieser letztern Hinsicht kann auch die Polizeiobrigkeit bei der Bestätigung des Pfründvertrags amtshalber eine solche Sicherstellung fordern, wenn es ihr bedenklich schien, dem Pfründgeber das Vermögen ungesichert in den Händen zu lassen, ohne jedoch durch die Unterlassung einer solchen Sicherheitsanforderung selbst verantwortlich zu werden.

30) Der Verpfründungsvertrag gibt dem Pfründnehmer (oder der verpfründeten Person) das Recht, von dem Pfründgeber allen nothdürftigen Unterhalt in Wohnung, Kleidung, Nahrung, auch billige Pflege in gesunden und kranken Tagen zu erwarten, alles jedoch nur in der Maaße und Güte, wie der Pfründgeber

in gleichen Umständen sich und seinen Familiengenossen solche Bedürfnisse geben könnte und sollte. Was der Pfründnehmer mehr verlangen, oder der Pfründgeber weniger leisten will, muß der Eine oder der Andere in dem Vertragsaufsatz namentlich ausdrücken, sonst zieht der Richter seine Vermuthung gegen den, der es unausgedrückt ließ. Der Stand und die vorige Lebensart des Pfründnehmers entscheidet hierin nichts, wenn sie nicht namentlich als Verpflegungsmaaßstab oder leitender Grundsatz des Vertrags in demselben aufgeführt sind.

Vgl. L.R.S. 1983 c.

31) Dem Pfründgeber ertheilt der Vertrag auf alles Vermögen, das ihm für die Pfründe hingegeben wird, ein völliges unwiderrufliches gleichbaldiges Eigenthum, das nicht weiter von künftigen Erbfällen abhängt, noch dadurch einer Aenderung unterworfen werden mag, so weit nicht ausdrücklich ein Anderes darin festgesetzt und etwa blos eine Nutznießung oder ein Eigenthumsbesitz mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts zur Sicherheit bedungen wäre. Eben deßwegen muß jeder Verpfründungsvertrag, sobald irgend eine Liegenschaft oder ein ihr gleichgeltendes Vermögensstück unter dem für die Pfründe hingegebenen Vermögen begriffen ist, dem gehörigen Gericht zur Eintragung in die Gewährbücher und zur Ertheilung der Gewähr vorgelegt werden, sobald er obrigkeitlich bestätigt ist. Unterbleibt dieses, so hindert es zwar die Gültigkeit eines zur Bestätigung der betreffenden Polizeistelle vorgelegten Verpfründungsvertrags nicht, aber der Pfründgeber wird schuldig, wenn über drei Monate, von der Bestätigung an gerechnet, die Anzeige bei dem Gewährsrichter unterblieben wäre, sämmtliche Gewährsgebühren und Kosten zur Strafe dreifach zu erlegen, und hat, so lang die Gewährung nicht nachgeholt ist, keine Ersatzklage, wenn etwa ein Stück des übergebenen Vermögens frei, ledig und eigen nicht befunden würde, ohnerachtet es in der Uebergabe so eingeführt war.

Vgl. L.R.S. 1983 d.

32) Sobald nicht eine festbestimmte Summe, sondern ein ganzes Vermögen, es sei nun ein gegenwärtiges allein oder ein

gegenwärtiges und zukünftiges zugleich, hingegeben würde, so ist in Bezug auf Dritte, die dingliche Ansprüche auf das Vermögen oder persönliche Ansprüche an den vorigen Besitzer wegen des Vermögens haben, der Pfründgeber als Erbkäufer anzusehen, und mithin seine Rechtsklage gegen solche dritte Gläubiger aus diesem Verhältniß gesetzmäßig zu bestimmen, nur mit dem Unterschiede, daß, wo blos das gegenwärtige Vermögen von dem Pfründnehmer hingegeben wurde, und dieser zur Zeit einer entstehenden Ansprache inzwischen weiteres Vermögen erhalten hat, dessen persönliche Gläubiger an dieses zuerst sich halten müssen, und nur wegen dessen, wozu solches nicht zureicht, auf den Pfründgeber greifen mögen, den bis dahin die Einrede der Ausklagung des Hauptschuldners von jeder Einlassung auf eine Klage frei macht. Es muß daher in solchen Fällen weiter noch alles Dasjenige beobachtet werden und anschlagen, was bei einer auch als Pfründkauf anzusehenden Vermögensübergabe mit Leibgeding nach obigen Vorschriften in Betrachtung gezogen werden mußte, wie denn überhaupt Dasjenige, was von Vermögensübergaben gesagt wird, soweit die Natur der Sache und die vorstehenden besonderen Vorschriften nicht im Wege stehen, auch bei Verpfründungen anzuwenden ist.

Vgl. L.R.S. 1983 e.

Gegeben Karlsruhe, den 25. September 1807.

---

b) Edikt über die Vortheilgerechtigkeit

vom 23. März 1808 (R.B. Nr. 11.)

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w. Verschiedene Fälle lenken Unsere Aufmerksamkeit auf das in vielen Orten Unseres Großherzogthums obwaltende Vorzugsrecht, das Einem unter mehreren Miterben auf gewisse Liegenschaften, die sich in der Verlassenschaft befinden, unter dem Namen Besitzgerechtigkeit oder Vortheilgerechtigkeit zusteht, und vermöge dessen er diese in einem meistens mehr oder

weniger unter dem wahren Werth bestimmten immer sehr willkührlichen Anschlag für sich voraus hinnimmt, oder, wenn er davon keinen Gebrauch macht, sich dafür häufig einen Voraus in Geld als Ersatz jenes aus der Hand gelassenen Vortheils schöpfen läßt. Wir ersehen aus eben diesen Fällen, wie manche Unbilligkeiten hier und da aus diesem Gewohnheitsrecht hervorgehen und wie sehr annebst es der Landeskultur in manchen seinen Ausflüssen nachtheilig werde. Wir säumen daher nicht, einstweilen vorläufig hierüber eine mit der künftig allgemeinen bürgerlichen Rechtsgesetzgebung Unserer Staaten vereinbarliche Vorschrift zu geben, setzen und verordnen demnach:

1. Jeder Miterbe kann seinen Antheil an Liegenschaft und Fahrniß aus der Verlassenschaft in vorhandenen Erbstücken verlangen, jedoch bei Liegenschaften nur soweit sich solche füglich theilen lassen.

Vgl. L.R.S. 826 u. 827, a.

2. Als füglich nicht theilbar sind anzusehen: a) alle Zins-, Bau-, Erb- oder Schupflehen, in Häusern, Höfen oder Gütern bestehend, bei denen nicht eine Theilbarkeit durch Vertrag oder verjährte Ortssitte festgesetzt ist, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn der Lehnherr eines Bauernguts seine Einwilligung zu einer Theilung gibt, solche, ohne daß es einer Einwilligung der etwa lehnsberechtigten Erben bedürfe, stattfinde und das Lehen theilbar mache, und mit der weiteren Einschränkung, daß, wo das Lehengut für die Belebung der Industrie und die Staatsbevölkerung allzugroß befunden werden sollte, von Oberpolizeiwegen nicht zwar eine unbeschränkte Theilbarkeit, aber doch eine Zerschlagung in mehrere Hofgüter verordnet werden kann.

Vgl. L.R.S. 1831 a a, u. 1831 b a nebst Zusätzen.

3. Untheilbar sind ferner b) **geschlossene Hofgüter**, jedoch auch mit der Einschränkung, daß allzugroße Hofgüter durch Verordnung der Oberpolizei in einzelne Höfe zerschlagen werden können, und daß auch ohne eine solche Zerschlagung durch Anordnung der Eltern oder Einwilligung des Vorzugsberechtigten ein solcher Hof in halbe und viertheils Antheile unter den Erben vertheilt werden dürfe, so oft Wohnung mit den nöthigen wirth-

schaftlichen Gebäuden für so viel Familien vorhanden oder mit Beobachtung der polizeilichen Erfordernisse herzustellen ist, woran auch die Zinsbarkeit der Höfe nichts hindern, noch eine Einwilligung des Zinsherrn erfordert werden kann, sobald nur für die Bestellung eines Vorträgers gesorgt wird, der den ganzen Zins aus Einer Hand als eigene Schuldigkeit entrichtet, und dem die übrigen Theilhaber als Zuträger für ihren Antheil am Zins die Vergütung so zu liefern haben, daß er nicht im Schaden bleibe. Bloße Einzinsung kann jedoch zusammenzinsende Güter nicht zu geschlossenen machen, sondern dazu wird erfordert, daß vermöge eines Gesetzes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem gegenwärtigen Landesgesetz vorausgegangen ist, ein Hof stets unzertrennt von Einem Inhaber auf den Andern übergegangen sei und so auch jetzt wirklich unzertrennt besessen werde. Stücke, die einmal jetzt getrennt besessen werden, oder die nie dazu gehörig waren und nur von dem nämlichen Inhaber jetzt daneben besessen werden, gehören nicht zum geschlossenen Hof und können in dessen Untheilbarkeit nicht eingezogen werden, wenn sie nicht durch Oberpolizeiverfügung aus Gründen der Landeskultur als einverleibt erklärt werden.

Verwaltungs-Verfahrensordnung vom 12. Juli 1864 (R.B. Nr. 31) § 6, wonach den Bezirksämtern zusteht: 1) Die polizeiliche Genehmigung zur Theilung geschlossener Hofgüter und 2) Loslösung bezw. Einverleibung einzelner Bestandtheile solcher Güter.

4. Untheilbar sind endlich c) alle landwirthschaftlichen Wohnungen (Haus, Scheuer, Stallung, Hof und Hausgarten unter dieser Benennung einbegriffen), die nicht für zwei Landwirthschaften mit Aufhebung aller Gemeinschaft eingetheilt werden können, und alle stadtwirthschaftlichen Gebäude, die nicht der Höhe nach, mithin so getheilt werden können, daß jeder seinen eigenen abgesonderten Antheil an Keller, Stockwerken und Dach erhalte, indem eine Theilung der Quere nach, wornach der Eine einen, der Andere den andern Stock bekomme, und mithin im Dach, Keller und Stockmauer Gemeinschaften unvermeidlich entstehen, nirgends zugelassen werden soll.

Vgl. L.R.S. 654, 827 a.

5. Dergleichen untheilbare Liegenschaften müssen durch öffentliche Versteigerung auf einen theilbaren Werth gebracht werden, sobald nicht ein Miterbe einen gesetzlich berichtigten Vorzugsanspruch darauf hat.

Vgl. L.R.S. 827 u. 827 f.

6. Für ein gesetzlich berichtigtes Vorzugsrecht gilt:

a) dasjenige, welches ein Erblasser durch gesetzmäßige Willensordnung unter Lebendigen oder von Todeswegen bestimmt hat;

b) dasjenige, welches die Miterben unter sich unmittelbar durch Benennung dessen, der es haben soll, oder mittelbar durch Vereinbarung auf Verloosung oder Versteigerung unter den Erben vertragsweise festsetzen;

c) dasjenige, welches ein gültiger Lehensvertrag festgesetzt hat; künftige dergleichen Verträge sind bei uneigentlichen oder Bauernlehen unzuläßig; endlich

d) dasjenige, welches durch eine über dreißig Jahre rückwärts ununterbrochen beobachtete Ortssitte eingeführt und dadurch Theil des Ortsbannrechts geworden, mit Vorbehalt, daß diese Ortssitte längst in 5 Jahren schriftlich aufgezeichnet, von dem mehreren Theil der stimmfähigen Gemeindeglieder zur Beibehaltung gewünscht und so der Provinzregierung zur Bestätigung vorgelegt werde, indem andernfalls nach Verfluß dieser Zeit es für verzichtet und verfallen anzusehen ist, folglich nicht anders mehr, als in einzelnen Fällen durch elterliche Verordnung oder durch Erbvergleich noch in Anwendung kommen kann.

Verordnung v. 23. October 1813 (R.B. Nr. 30) über die Competenz der damaligen Kreisdirectorien zur Anerkennung der Vortheilsgerechtigkeit als Herkommen.

7. In den ersten dreien der vorgenannten vier Fälle bestimmen die letzten Willensverordnungen oder Verträge auch denjenigen unter den Erben, welcher den Vorzug am untheilbaren Erbe, Besitzgerechtigkeit oder Vortheilsgerechtigkeit genannt, kraft des vorgedachten Titels haben soll. In dem letzten der vier Fälle

findet sich die Ortssitte zwar nicht durchaus gleich, doch bei weitem die mehrsten Orte, welche in ihrem Ortsrecht diese Sitte aufgenommen, haben den Vorzug dem jüngsten Sohn oder, wo keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter zuerkannt, welches andurch für die allgemeine Regel dieser Ortssitte bestimmt wird, und die daher künftig auch an jenen Orten anzunehmen ist, wo bisher eine andere Person, z. E. der älteste Sohn, das Vorrecht hatte, in so fern nicht die Gemeinde ihre Sitte eines Vorzugs im Erbe ganz fallen lassen will.

8. Unter den genannten Vorzugserben ist jedoch nur der jüngste, nicht verschollene Sohn und die älteste, noch unversorgte Tochter, die zur Zeit der eintretenden Gutsübernahme vorhanden sind, zu verstehen; verschollene Söhne, auch wenn sie, nach einmal geschehener Besitznahme des Hofs durch einen andern Erben, zurückkämen, und versorgte Töchter, die nicht durch rechtmäßiges Ehegeding im Voraus auf die Versorgung mit dem Hof geheirathet haben, haben jenen Vorzug nicht anzusprechen, der durch Ortssitte bloß bestimmt wird. Es kommt jedoch dabei nicht darauf an, ob diese Kinder aus einer oder mehreren Ehen erzeugt sind, wenn sie nur leibliche Kinder desjenigen Elterntheils sind, von welchem das Eigenthum des Guts herrührt, an welchem das Vorzugserbe ausgeübt werden will.

9. Eine solche Ortssitte entscheidet nur für den Fall, wo der Erblasser nichts Anderes verordnet hat, oder die Erben insgesammt eines Andern sich nicht vergleichen, als welches einem und dem andern Theil frei bleibt.

× 10. Verordnen über das Vorzugsrecht kann nur jener Erblasser, von welchem das Eigenthum des untheilbaren Gutes herrührt; folglich unter Kindern nur derjenige Elterntheil, dessen das Haus oder der Hof Beibringen ist; dann aber, wenn es Errungenschaft oder Gemeingut ist, und daher beiden angehört, müssen beide einverständlich verordnen, so lange sie zusammen leben, widrigenfalls erhält das Ueberlebende allein die Verordnungsbefugniß über das Ganze so lange, als es sich nicht wieder ander=

weit verheirathet, als womit alle Verordnungsbefugniß über den Vorzug an einem solchen gemeinschaftlichen Gut aufhört.

Vgl. L.R.S. 1401, 1441, 1476.

11. Der Anschlag, in welchem der Vortheilsberechtigte das Gut zu übernehmen hat, wenn er nicht durch Verordnung des Erblassers oder durch Erbvergleich gemacht ist, muß durch Schätzung des Waisengerichts oder der sonst jeden Orts dazu verordneten Personen, und zwar so bestimmt werden, daß der Preis, den es nach den landläufigen Preisen alsdann, wenn es zur Theilungszeit verkauft würde, gelten möchte, erhoben, und an diesem mittelst ernster Ermahnung der Schätzer zur richtigen und vollen Schätzung zu erhebenden Preis ein Zehnttheil als Erleichterung für den Gutsübernehmer abgezogen, und dadurch auf einen sogenannten kindlichen Anschlag gebracht, keineswegs aber einem größeren Abzug, unter welchem Namen er geschehe, nach einer willkürlichen Bestimmung des kindlichen Anschlags stattgegeben werde. Nach eben diesem Maaßstab geschieht auch die Schätzung der lehenbaren Stücke, jedoch so, daß, nachdem angegeben ist, was das Gut, als Eigenthum verkauft, mit den darauf haftenden Erblasten werth sein würde, alsdann von dieser Angabe $^1/_5$ wegen des Lehenverbandes zuerst, wiewohl bloß zur Berechnung des Vortheilgeldes abgezogen und nur von dem Ueberrest $^1/_{10}$ als Vortheilsbetrag abgerechnet werde.

Vgl. L.R.S. 827 d.

12. Auf diesen kindlichen Anschlag muß der Gutsübernehmer sich auch eine verhältnißmäßige Ueberweisung von Schulden gefallen lassen, und nur derjenige Theil des Anschlags, der dadurch nicht aufgewogen wird und folglich zu reinem Erbe überbleibt, ist in die Erbtheilung einzuwerfen, und hängt es bei Ermanglung einer Vereinbarung von der Schätzung des Gerichts ab, ob und in welchen unverzinslichen oder verzinslichen Zielern die wirkliche Bezahlung des einzuwerfenden reinen Anschlagrestes geschehen solle, doch daß nicht über fünf unverzinsliche Jahrzieler und das nur bei großen Gütern gemacht werden, welche nachmals bis zur Ver-

fallzeit auf dem Gut ein gesetzliches Unterpfandsrecht haben und behalten.

Vgl. L.R.S. 827 e, 833, 2103 Z. 3, 2109.

13) Das Vorzugsrecht am untheilbaren Erbe setzt den Uebernehmer in dem Recht, an der Fahrniß seinen Theil gleich andern Erben in vorhandenen Stücken hinzunehmen, nicht zurück, wohl aber muß er in andern vorhandenen theilbaren Liegenschaften zurückstehen und kann daran keinen Theil verlangen, so lange nicht die anderen Erben in solchen dem Werth nach eben so viel an Liegenschaften voraus bezogen haben, als sein untheilbares Vorzugserbstück ausgemacht hat, wenn dieses Stück ein Hofgut war. Wegen Haus sammt Hofraithe ist man jedoch nicht schuldig, in dem vorhandenen baubaren Lande, das zu vertheilen ist, um etwas zurückzustehen; der Anschlag solcher theilbaren Liegenschaften geschieht aber im laufenden Werth ohne Abzug eines Zehnttheils.

Vgl. L.R.S. 832.

14) Dieses Vorzugsrecht fällt weg, wenn wegen Schulden und Lasten, die auf dem untheilbaren Gut haften oder durch die Theilung darauf gelegt werden, außer diesen keiner der Erben die Mittel hat, es zu übernehmen und zu behaupten, ohne daß die Gläubiger in ihrer Sicherheit gefährdet oder mit ihrer Bezahlung auf gesetzwidrig lange Zeit hinausgeschoben werden müßten, indem in diesem Fall, wenn auch gleich übrigens die Erbschaft im Ganzen nicht gantmäßig wäre, das untheilbare Gut ordnungsmäßig zu Zahlung der Schulden veräußert werden muß. Ebenso hört es auf, wenn der Vorzugserbe aus andern Ursachen sich des Vortheils nicht bedienen und ein Anderer der Miterben in solchen nicht einstehen will, als wo nachmals das Gut gleich andern Erbstücken seiner Art, auf denen keine Besitzgerechtigkeit haftet, gesetzlich zu behandeln ist.

Vgl. L.R.S. 827, g.

× 15) Das Vorzugsrecht geht von dem Berechtigten auf einen Andern über, wenn jener wegen Jugend, wegen eingeschränk-

ten Geistes= oder Vermögenskräften, anderwärtiger Niederlassung, kurz, ohne sein Verschulden von solchem keinen Gebrauch machen kann oder will, und Einer oder mehr Andere unter den Miterben da sind, welche es übernehmen können und wollen, die tauglich sind. Ueber die Tauglichkeit ermißt die Unterpolizeibehörde, so daß ein von dem Vortheilserben erwählter Uebernehmer aus den andern Erben von dieser als tauglich erkannt sein muß, damit der Abtritt gültig werden könne. Der Abtretende der Miterben hat die Erlaubniß, sich für diesen einem Andern überlassenen Vortheil ein Vortheilgeld (Abtrittsgeld, Abwich) zu bedingen, wie er mit demselben einig werden kann, doch daß solches im höchsten Fall nicht über den zwanzigsten Theil oder fünf Prozent des schuldenfreien Anschlagtheils ausmache, damit der Uebernehmer nicht allen Vortheil verliere, und ihm dadurch die Behauptung des Gutes erschwert werde.

Vgl. L.R.S. 827 f.

× 16) Das Vorzugsrecht geht schlechtweg und ohne Uebergang auf einen Andern, nach vielmehr ohne Uebertragsbefugniß und ohne Vortheilgelderhebung verloren, und hört mithin ganz auf, wenn der Vortheilsberechtigte als Verschwender unter Besserungsversuche genommen oder gar mundtodt gemacht ist, oder ein Verbrechen begangen hat, welches macht, daß er für einen untauglichen Hofbauer nach Ermessen der Ortspolizeibehörde geachtet werden müßte.

Vgl. L.R.S. 827 g.

× 17) Wo einem unmündigen Erben das Vortheilsrecht zusteht, auch die Beibehaltung des untheilbaren Gutes für ihn nützlich scheint, hingegen wegen ebenmäßiger Minderjährigkeit, Abwesenheit, Unlust und anderer Ursachen es andern Miterben inzwischen nicht wohl übergeben werden kann, wohl aber sich die Gelegenheit ergäbe, solches Gut durch lebtägliche Verschreibung des Genusses an einen neuen Ehegatten des überlebenden Elterntheils dem Vortheilsberechtigten zu erhalten und seiner Erziehung, auch dem Wohl der sämmtlichen Erben besser als durch einen Verkauf vorzusehen; da mag solche Verschreibung auf Verordnung

des abgestorbenen Ehegatten oder auf pflegschaftlichen Antrag und obervormundschaftliche Genehmigung stattfinden.

Vgl. L.R.S. 457, 1094, 1098.

18) Wenn übrigens der Fall zur Uebernahme des Guts und Ausübung des Vorzugsrecht bei Lebzeiten der Eltern durch Vermögensübergabe oder Verpfründung eintreten soll, so muß alles dasjenige vorausgegangen und beobachtet sein, was Unser Gesetz über beide Rechtsgeschäfte vom 15. September v. J., Regierungsblatt von 1807 Nr. 35, desfalls verordnet, dessen allgemeine Befolgung hiermit wiederholt eingeschärft wird.

Karlsruhe, 23. März 1808.

B. Neuere Gesetze.

---

1) Zwangsabtretung.

Gesetz vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 42) mit Aenderungen durch § 113 des Bad. Einf. Gesetzes zu den R.J.G.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Niemand kann aus Gründen des öffentlichen Nutzens zur Abtretung seines Eigenthums oder anderer auf unbewegliche Sachen bezüglichen Rechte angehalten werden, ohne vorausgegangene Entschädigung.

Vgl. L.R.S. 545 Bad. Verf.-Urkunde § 14 Abs. 4

§ 2. Als öffentlich gilt der Nutzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, nicht nur, wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben blos mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt, oder einer oder mehreren Gemeinden zu gut kommt.

§ 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung entscheidet das Staatsministerium, über die Entschädigung der Richter, auf den Grund vorhergegangener Verhandlungen, welche sich nach den Vorschriften des zweiten und dritten Titels des gegenwärtigen Gesetzes richten.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren und der Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Abtretung.

§ 4. Das Verfahren beginnt damit, daß die Verwaltungsbehörde dem Amt, in dessen Bezirk die zur Abtretung bezeichneten Güter gelegen sind, einen dieselben darstellenden Plan übergibt, welcher außer den dafür von der Verwaltung angebotenen Preisen auch die Namen ihrer Eigenthümer und Nutzeigenthümer bezeichnet, wie sie nach dem beizulegenden beglaubigten Auszuge in dem Grundbuche eingetragen sind.

§ 5. Gehören die abzutretenden Güter zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden, so ist für jede derselben ein besonderer Plan zu übergeben.

§ 6. Handelt es sich um die Abtretung von Grundstücken, auf welchen im Grundbuche eingetragene Dienstbarkeiten lasten, die mit der Abtretung aufhören sollen, oder wird die Abtretung von Dienstbarkeiten, oder sonstigen Berechtigungen für sich allein begehrt, ohne die Grundstücke, zu deren Vortheil sie bestehen, oder gehören die Grundstücke, auf welchen sie lasten, der die Abtretung begehrenden Verwaltung, Staatsanstalt, oder Gemeinde selbst, so sind neben den Eigenthümern auch die Inhaber dieser Berechtigungen auf dem Plane zu bemerken.

§ 7. Das Amt theilt den Plan ohne Verzug dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache mit, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Commission anordnet, welche die Nothwendigkeit der in Antrag gebrachten Abtretungen zu prüfen und zu begutachten berufen ist.

§ 8. Wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt läßt der Bürgermeister die dieselbe anordnende amtliche Verfügung durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen, und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntniß der bekannten im Orte anwesenden Betheiligten bringen, mit der weitern Nachricht, daß der Plan durch eben diese Zeit zu Jedermanns Einsicht im Rathhause niedergelegt sei. In der Zwischen-

zeit ist jene Verfügung überdieß durch Ausschellen, sowie durch Einrücken in das Kreisanzeige- und das am Orte etwa erscheinende Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

§ 9. Die Commission besteht:

1) aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter;

2) aus einem oder mehreren der mit dieser Prüfung, oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister;

3) aus dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, oder dem Stellvertreter desselben.

Der Beamte kann zur Berathung oder zur Ertheilung von Aufklärungen auch noch andere Personen beiziehen. Auch dem Bürgermeister steht das Recht zu, zu Ertheilung von Aufklärungen andere der Sache kundige Personen beizurufen.

§ 10. Die Tagfahrt findet in der Gemeinde statt, in deren Gemarkung die abzutretenden Güter liegen, oder in der Nähe derselben, und wenn sie zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden des nämlichen Amts gehören, nach Umständen entweder in einer eben derselben, oder in derjenigen, welche hiefür als die angemessenste erscheint.

§ 11. Liegen die abzutretenden Güter in verschiedenen Aemtern des nämlichen oder verschiedener Kreise, so besteht die Commission:

1) aus einem Vorstand, welchen im ersten Fall die Kreisregierung, im zweiten das Ministerium des Innern ernennt;

Verw. Verfahrensordnung vom 12. Juli 1864 (R.B. Nr. 31) § 14, Ziff. 15.

2) aus einem oder mehreren der mit dieser Prüfung, oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister.

Dazu kommt ferner:

3) in jedem Bezirk der Beamte, oder sein Stellvertreter, und

4) in jeder Gemeinde der Bürgermeister, oder der Stellvertreter desselben.

Der Commissionsvorstand kann auch in diesen Fällen zur Berathung, oder zur Ertheilung von Aufklärungen noch andere Personen beiziehen, und dem Bürgermeister steht auch hier das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere, der Sache kundige Personen beizurufen.

§ 12. Der die abzutretenden Güter darstellende Plan ist in den Fällen des vorhergehenden § 11 dem Commissionsvorstande zu übergeben, welcher darauf die im § 7 vorgeschriebene Mittheilung durch die Aemter bewirkt, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Commission anordnet, die auch in diesen Fällen nach Umständen entweder in jeder der mehreren Gemeinden besonders, oder für alle, oder mehrere derselben an einem einzigen Orte statt findet.

§ 13. Die Commission der einen wie der andern Art erforscht und prüft bei der Tagfahrt alle Verhältnisse, von welchen das Urtheil über die Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens geforderten Abtretung abhängt, nimmt zu dem Ende, wo sie es angemessen findet, Augenscheine vor, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Erinnerungen, und beruft auch die Nichterscheinenden, so wie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen, oder der Anderen für nöthig erachtet.

§ 14. Werden bei der Tagfahrt für das Unternehmen andere, als die auf dem Plane dazu bezeichneten Güter vorgeschlagen, so unterwirft die Commission diese Vorschläge, wenn sie ihr nicht als offenbar verwerflich erscheinen, sofort an Ort und Stelle der nämlichen Prüfung, indem der Bürgermeister zugleich die bekannten im Orte anwesenden neuen Betheiligten davon in Kenntniß setzen läßt.

§ 15. In allen Fällen versucht die Commission bei der Tagfahrt, oder nach derselben, über die Abtretungen und Entschädigungen mit den erschienenen Betheiligten ein Einkommen zu Stande zu bringen.

§ 16. Kommt eine Vereinbarung über die Abtretung nicht zu Stande, so hat die Commission, nach geschlossenen Erörterungen,

— welche nöthigenfalls unterbrochen, und an dem nämlichen, oder einem andern Orte von der Commission, oder auch von dem Amte, oder in den Fällen des § 11 von dem Commissionsvorstand allein fortgesetzt werden können, — ihr Gutachten zu ertheilen, ob und welche Güter zum Zwecke des angeordneten Unternehmens abgetreten werden sollen.

× § 17. Die Commission legt die Akten mit ihrem Gutachten ohne Verzug der Kreisregierung vor, welche dieselben, nach etwa gutbefundener vorgängiger Communication mit der technischen Oberbehörde oder anderen zu weiterer Ergänzung angeordneten Erhebungen, nach gepflogener collegialischer Berathung, mit ihren Anträgen durch das Ministerium des Innern an das Staatsministerium zur Entscheidung einsendet.

Vgl. § 14 Z. 15 der Verfahrensordnung.

§ 18. Die in den vorhergehenden §§ 4—17 vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auf größere militärische Anlagen oder Arbeiten, deren Ausführung mit allgemeiner Bezeichnung des Orts und der Richtung derselben, durch eine im Regierungsblatt verkündete großherzogliche Verordnung verfügt ist, keine Anwendung.

In diesen Fällen tritt folgendes Verfahren ein:

1) Das Kriegsministerium ernennt eine Commission, um an Ort und Stelle zu suchen, welche Abtretungen zur Ausführung des Unternehmens nothwendig werden;

2) die Commission läßt ihr Erscheinen und den Zweck desselben zum Voraus, oder, wo dieß wegen Dringlichkeit des einzelnen Falles nicht möglich wäre, spätestens bei ihrem Eintreffen in den Gemeinden durch die Bürgermeister öffentlich bekannt machen, und gleichzeitig, oder noch nachträglich auf dem Rathhause zur Einsicht aller Betheiligten den Plan niederlegen, welcher die zur Abtretung bestimmten Liegenschaften darstellt;

3) die Commission nimmt die erforderlichen Augenscheine ein, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Vorstellungen, beruft auch die Nichterschienenen, so wie

andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder der Anderen für nöthig erachtet, und legt endlich

4) die geschlossenen Akten mit ihrem Gutachten dem Kriegsministerium vor, zur Einholung der Entscheidung des Staatsministeriums, welche Güter zur Ausführung des Unternehmens abzutreten seien.

Vgl. Militärconvention mit Preussen vom 25. November 1870, (G.B. Nr. 72.)

§ 19. Wenn ein bestimmter Umfang von Grundstücken zu Bauplätzen bestimmt werden soll, so daß Jeder, welcher nach polizeilichen Vorschriften darauf bauen will, zu dem Ende die Abtretung verlangen könne, so tritt folgendes besondere Verfahren ein:

1) das Amt läßt den vom Gemeinderath übergebenen, die zu Bauplätzen bestimmte Fläche darstellenden, geometrischen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens acht Tage im Rathhause niederlegen, indem er zugleich eine Tagfahrt zur Erörterung der Sache mittelst Vernehmung der Betheiligten, so wie des Gemeinderaths, und nach Umständen weiterer Sachverständigen anordnet.

2) Die amtliche Verfügung, welche die Niederlegung des Planes auf dem Rathhause und die Tagfahrt anordnet, ist wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt durch Ausschellen und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen, und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der bekannten, im Orte anwesenden Betheiligten zu bringen.

3) Das Amt nimmt, erforderlichenfalls mit Beiziehung der Betheiligten und Sachverständigen, in der angeordneten Tagfahrt oder nachher Augenscheine vor, und beruft auch die nichterschienenen Betheiligten, so wie andere Personen, wenn es die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet.

× 4) Nach geschlossenem Verfahren legt das Amt die Akten mit seinem Gutachten der Kreisregierung vor, welche sodann über das Begehren der Gemeinde durch das Ministerium des Innern die Entscheidung des Staatsministeriums einholt.

Vgl. § 14 Z. 15 der Verw. Verf.-Ordnung.

§ 20. In allen Fällen bezeichnet das Erkenntniß des Staatsministeriums, welches die Verbindlichkeit zur Abtretung ausspricht, die abzutretenden Güter einzeln, nach ihren Eigenthümern, und mit Angabe der Lage und des Maaßes eines jeden derselben.

§ 21. Kommt bei dem Versuche der Commission, welchen der § 15 vorschreibt, keine Vereinbarung über die Entschädigung zu Stande, wohl aber über die Abtretung an und für sich, indem die Eigenthümer mit dem Vorbehalt einer gerichtlich festzustellenden Entschädigung in die begehrte Abtretung einwilligen, so hat dieses von der Commission zu Protokoll zu nehmende, die abzutretenden Güter nach ihren Eigenthümern, ihrer Lage und ihrem Maaße ebenfalls einzeln bezeichnende Uebereinkommen eben dieselbe Wirkung, wie das Erkenntniß, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird.

§ 22. In allen Fällen ist das Erkenntniß des Staatsministeriums, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird, oder das an die Stelle desselben tretende Uebereinkommen durch das Anzeigeblatt des Kreises bekannt zu machen, und darauf das Verfahren über die Entschädigung einzuleiten.

§ 23. Durch die Erkenntnisse des Staatsministeriums wird die Verbindlichkeit zur Abtretung endgültig begründet, so daß im einzelnen Fall über die Frage, ob ein öffentlicher Zweck die Abtretung wirklich fordere, und ob das die Verbindlichkeit aussprechende Erkenntniß auf ein gesetzmäßiges Verfahren gebaut sei, eine Streitverhandlung vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung darüber unzulässig ist.

Dritter Titel.

Von der Entschädigung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen darüber.

§ 24. Bei Bestimmung der Entschädigungssumme wird der Werth zur Grundlage genommen, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach Maaßgabe ihrer Größe, Beschaffenheit und Lage und nach den Durchschnittspreisen der sechs letzten Jahre, oder soferne solche in Folge eingetretener besonderer Umstände im letzten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde.

§ 25. Nebst dem allgemeinen Werthe werden auch die besonderen Vortheile in Anschlag gebracht, welche die Sache dem Inhaber nach seinen Gewerbs- und andern Verhältnissen außerdem gewährt.

§ 26. Ist die Liegenschaft verpachtet, so wird bei Ausmittlung des Werths auch auf den bedungenen Pachtzins Rücksicht genommen, die Entschädigung des Pächters aber, wie bei freiwilligen Veräußerungen, nach den Landrechtsätzen 1745 bis 1747 bemessen.

§ 27. Wenn eine Grunddienstbarkeit auf der abzutretenden Liegenschaft lastet, die nach der Abtretung aufhören soll, oder ohne wesentliche Erschwerung nicht mehr ausgeübt werden kann, so wird der dem Berechtigten zu ersetzende Werth derselben so angenommen, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Gut darstellt, und unabhängig hievon der Werth des abzutretenden dienenden Guts, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Dienstbarkeitslast, besonders bestimmt.

§ 28. Wenn ein Grundzins oder eine Gilt auf einem abzutretenden Gute haftet, so ist dem Werthe des letzern derjenige Betrag beizuschlagen, welchen bei der Ablösung der Bezugsberechtigte nach dem Gesetz vom 5ten October 1820 im Falle einer Aufkündigung von Seiten des Pflichtigen mehr anzusprechen hätte, als er erhalten würde, wenn er selbst aufgekündet hätte.

§ 29. Ist nur ein Theil einer Liegenschaft abzutreten, und bringt die neue Anlage dem übrig bleibenden Theile auch in andern Beziehungen Nachtheile, so kommen bei Bestimmung der Entschädigungssumme auch diese in Betracht.

§ 30. Ist ein Theil eines Gebäudes zur Abtretung bestimmt, so kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm auch der übrige Theil abgenommen und für das Ganze Entschädigung geleistet werde.

§ 31. Auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein zum Betrieb erforderlicher Platz abgetreten werden soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nämlichen Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäude oder Plätze insgesammt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Theils der Betrieb unmöglich gemacht, oder doch wesentlich erschwert würde, ohne daß das Hinderniß durch eine angemessene Einrichtung beseitigt werden könnte.

Ebendasselbe gilt auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Landwirthschaftsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein dazu erforderlicher dabei gelegener Platz abgetreten werden soll.

§ 32. Ist von andern Gütern ein Theil abzutreten, so kann der Eigenthümer, auch wenn sie zu einem und demselben landwirthschaftlichen Betriebe gehören, gleichwohl nicht fordern, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wohl aber, daß er außer dem Werth des abzutretenden Theils und außer dem Betrage, um welchen der übrigbleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage minder werth wird, auch für dasjenige Vergütung erhalte, um was der übrig bleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung wegen Erschwerung des Anbaues oder aus andern Gründen für den Inhaber an seinem Werth verliert. Verliert jedoch der übrigbleibende Theil in dieser doppelten Beziehung mehr als ein Viertel seines Werths, so kann die Verwaltungsbehörde nicht angehalten werden, den dieses Viertel übersteigenden Betrag zu ersetzen, wenn sie sich erbietet, gegen Entschädigung das ganze Gut zu übernehmen.

§ 33. Soll eine Berechtigung abgetreten werden, so kann der Eigenthümer der Liegenschaft, zu deren Vortheil sie besteht, fordern, daß ihm die Liegenschaft selbst abgenommen werde, wenn dieselbe durch Entziehung der Berechtigung zu ihrer Bestimmung unbrauchbar, oder doch ihr Betrieb dadurch wesentlich erschwert, oder ihr Ertrag wesentlich vermindert wird.

§ 34. Die durch die §§ 29, 30 und 32 dem Eigenthümer gegebene Befugniß kommt in Fällen zertheilten Eigenthums (Landrechtssatz 577, a. b.) nur dem Nutzeigenthümer zu.

Dem Nutznießer steht sie nicht zu, noch den Inhabern anderer Rechte an der vom Eigenthümer abzutretenden Liegenschaft.

Inhaber von Grundgerechtigkeiten können jedoch, wenn die Ausübung derselben auf dem übrigbleibenden Theil des Guts wesentlich erschwert wird, die Dienstbarkeit ganz aufgehoben, und dafür den Ersatz des nach § 27 zu bestimmenden Werths derselben fordern.

§ 35. Sind der abzutretende Theil einer Liegenschaft, und der übrigbleibende, dessen gleichmäßige Abnahme der Eigenthümer nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 zu verlangen befugt wäre, zusammen verpachtet, so kann der Pächter, wenn der Eigenthümer von jener Befugniß keinen Gebrauch macht, auch hinsichtlich des übrigbleibenden Theils die Aufhebung des Pachts begehren, ohne jedoch dann auch wegen dieses Theils die im § 26 bestimmte Pachtentschädigung ansprechen zu können.

§ 36. In Fällen der verordneten Abtretung zu Bauplätzen (§ 19) hat Derjenige, der sie fordert, auch den zwischen der Häuserflucht und der Straßenrinne liegenden Vorplatz mit zu übernehmen, in sofern nicht besondere Bestimmungen bestehen, wornach die Vergütung hiefür vom Staate oder von der Gemeinde zu leisten ist.

Gesetz vom 20. Febr. 1861 (R.B. Nr. 17) über die Ortsstrassen und Baufluchten.

§ 37. Dem Eigenthümer ist untersagt, in den nächsten vier Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an, daß der die

abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan in dem Rathhause niedergelegt sei (§§ 18 und 19), oder von dem Tage an, da die Absicht der Verwaltungsbehörde, dieselbe im Wege der Zwangsabtretung zu einem öffentlichen Unternehmen zu erwerben, dem Eigenthümer von der Niederlegung des Plans urkundlich bekannt gemacht wurde, und ferner in den nächsten vier Monaten, welche auf die öffentliche Verkündigung der Abtretungsverbindlichkeit (§ 22) folgen, ohne Zustimmung der Verwaltungsbehörde einen nicht vorher schon begonnenen Neubau, oder andere Arbeiten vorzunehmen, welche die wesentliche Beschaffenheit der abzutretenden Güter ändern würden, widrigenfalls die hierauf verwendeten Kosten im Falle der wirklichen Abtretung bei Bestimmung der Entschädigungssumme nur in so weit berücksichtigt werden, als sie auch für den öffentlichen Zweck selbst, für welchen die Abtretung geschieht, den Werth der Liegenschaft erhöhen.

Kommt es in der Folge nicht zur wirklichen Abtretung, und leidet der Eigenthümer dadurch, daß er wegen nicht erhaltener Zustimmung der die Abtretung begehrenden Verwaltungsbehörde den Neubau oder die andern Arbeiten unterlassen mußte, Schaden, so ist er berechtigt, von der Verwaltungsbehörde den Ersatz desselben zu verlangen, vorausgesetzt, daß der Eigenthümer zu dem beabsichtigten Neubau die etwa erforderliche polizeiliche Erlaubniß bereits erhalten hat.

§ 38. Während der im vorhergehenden § 37 bestimmten Fristen eingegangene Pachtverträge oder getroffene Verfügungen, durch welche Grunddienstbarkeiten auf das abzutretende Gut gelegt wurden, werden bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt, es sei denn, daß der Eigenthümer zu einem solchen Vertrage oder zu einer solchen Verfügung die Zustimmung der Verwaltungsbehörde erhalten habe.

Wurde der Eigenthümer dadurch, daß ihm diese Zustimmung verweigert wurde, an der Abschließung eines Pachtes oder an der Errichtung einer Grunddienstbarkeit gehindert, so hat er für den hieraus ihm zugehenden Nachtheil, wenn die Abtretung nicht zu Stande kommt, Entschädigung zu fordern.

§ 39. Nutznießungs-, Nutzungs- und Wohnungsrechte (L. R. S. 578 und 624, 625 bis 663) an der abzutretenden Liegenschaft und darauf haftende Zehnten, Gilten, oder Grundzinse, werden bei Berechnung der Entschädigung so behandelt, wie wenn sie mit dem Eigenthum in der nämlichen Person vereinigt wären.

Die Nutznießungsrechte, zu welchen auch die Rechte des Todbeständers gehören, gehen sodann auf die Entschädigungssumme über.

Für Nutzungs- und Wohnungsrechte, so weit sie durch die Eigenthumsabtretung aufgehoben oder geschmälert werden, ist, wo die Betheiligten nichts anderes verabreden, aus der Entschädigungssumme eine jährliche Vergütung zu leisten; für die Zehnten aber ein nach dem Gesetze vom 15ten November 1833 im zwanzigfachen, für die Gilten und Grundzinse aber ein nach dem Gesetze vom 5ten October 1820 § 5 im achtzehnfachen Betrage zu leistendes Ablösungskapital zu bezahlen.

Zweites Kapitel.

Verfahren zur Bestimmung der Entschädigung.

§ 40. Das Verfahren zur Bestimmung der Entschädigungssumme durch Uebereinkommen zwischen der Verwaltungsbehörde und den Betheiligten, oder durch Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters, beginnt damit, daß auf Verlangen der Verwaltungsbehörde der Gemeinderath des Orts der gelegenen Sache ein Zeugniß ausstellt, welches hinsichtlich jedes einzelnen abzutretenden Guts folgende Angaben enthält:

1) Wer der Eigenthümer, oder bei zertheiltem Eigenthum, wer der Grundeigenthümer und wer der Nutzeigenthümer sei?
2) Wem etwa ein Nutznießungsrecht oder
3) ein Nutzungs- oder
4) ein Wohnungsrecht daran zustehe, oder
5) ein Grunddienstbarkeitsrecht, und welches?

6) Wer Zehnten, Gilten und Grundzinse davon zu beziehen habe?
7) Ob es verpachtet oder vermiethet sei, und an wen?
8) Welche Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger darauf eingetragen seien, und mit welchen Summen?
9) Welche andere, von der Eintragung befreite, Vorzugs- und Unterpfandsrechte (insbesondere der Ehefrauen und Mündel) darauf ruhen?

Endlich

10) Wem sonst noch Rechte daran zustehen, und welche?

§ 41. Der Gemeinderath fertigt das Zeugniß nach Maaßgabe des Grund- und Pfandbuchs, und so weit hieraus das eine oder andere der bezeichneten Verhältnisse nicht hervorgeht, nach seiner sonstigen Kenntniß, wie er sie aus anderen Akten oder Urkunden, oder durch die Anmeldung oder Vernehmung des Eigenthümers oder anderer Personen etwa erlangt hat.

§ 42. Der Gemeinderath läßt das Zeugniß am Rathhause öffentlich anschlagen, mit der Aufforderung, daß Diejenigen, welche außer den darin angeführten noch weitere Rechte an dem abzutretenden Gute ansprechen, solche innerhalb acht Tagen vom Tage des Anschlags an dem Gemeinderath anzuzeigen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie damit bei der Abtretung des Guts und der Auszahlung des Preises nicht berücksichtigt werden, jedoch mit Vorbehalt etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten des Eigenthümers selbst.

§ 43. Der Gemeinderath trägt die Ansprüche Derjenigen, die sich der ergangenen Aufforderung zu Folge in der Frist noch melden, oder etwa erst Vorzugs- oder Unterpfandsrechte eintragen ließen, nachträglich auf das Zeugniß.

§ 44. Nach Ablauf der achttägigen Frist macht der Gemeinderath den Eintrag in dem Grundbuche, daß das in Frage stehende Gut zur Zwangsabtretung bestimmt, und über die darauf ruhenden Lasten ein Zeugniß ausgestellt worden sei, und stellt sodann das Zeugniß selbst, welches am Schlusse die weitere Beurkundung enthält, daß es acht Tage öffentlich angeschlagen

42*

gewesen, aber kein weiterer Anspruch angemeldet worden, und daß nun auch die Bestimmung des Guts zur Zwangsabtretung im Grundbuch vorgemerkt sei, der Verwaltungsbehörde zu.

§ 45. Ein Uebereinkommen mit den im Gemeinderathszeugniß (§ 40 bis 44) bezeichneten Betheiligten über die Entschädigungssumme ermächtigt die Verwaltungsbehörde zur Zahlung mit den im vierten Titel bezeichneten Wirkungen, nur alsdann, wenn dasselbe in eine öffentliche Urkunde gebracht ist, welcher das Gemeinderathszeugniß beiliegt.

§ 46. Hinsichtlich der Güter eines Minderjährigen oder Entmündigten kann der Vormund, mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde, ein Uebereinkommen sowohl über die Abtretung als über die Entschädigung schließen.

§ 47. Ebenso kann bei verlangter Abtretung von Ehesteuergütern die Abtretung und die Entschädigungssumme mit Gerichtserlaubniß im Wege des Vertrags festgesetzt werden.

§ 48. Findet die Verwaltungsbehörde nicht angemessen, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten über die Entschädigung zu versuchen, oder kommt eine solche nicht zu Stande, so wendet sich dieselbe um die Festsetzung durch richterliches Urtheil herbeizuführen, mit einer Klage an das Untergericht, in dessen Bezirk das abzutretende Gut, oder der größere Theil desselben gelegen ist.

§ 49. Die Klage enthält:

1) die Anführung oder Darlegung der im Anzeigeblatt verkündeten Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit;
2) das Gemeinderathszeugniß (§§ 40 bis 44);
3) die Darlegung der etwaigen Beweismittel über den Werth des abzutretenden Guts;
4) die Erklärung der Verwaltungsbehörde, wie viel sie für dasselbe (wie viel für das Gut selbst, und wie viel für die etwa darauf stehenden Früchte) zu zahlen bereit sei; endlich
5) den Antrag: den Eigenthümer und die im Gemeinderathszeugniß angegebenen übrigen Betheiligten zur Ab-

tretung um die angebotene Summe für schuldig zu erklären.

§ 50. Wird die Klage nicht vor Ablauf von acht Monaten angebracht, von der öffentlichen Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit (§ 22) an gerechnet, so ist sie nur zulässig, wenn damit zugleich eine neuerliche Verfügung des Staatsministeriums vorgelegt wird, daß die angeordnete Unternehmung ausgeführt, und die nach der früheren Verkündung dazu bestimmten Güter abgetreten werden sollen.

Sind von der öffentlichen Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit an zwei Jahre abgelaufen, so kann solche Verfügung nur in Folge eines neuen, nach den Vorschriften des zweiten Titels des gegenwärtigen Gesetzes eingeleiteten Verfahrens erlassen und verkündet werden.

Nur hinsichtlich der verordneten Abtretungen zu Bauplätzen (§ 19) findet die Klage jederzeit statt, so lange nicht der festgesetzte Bauplan durch eine Verfügung des Staatsministeriums wieder aufgehoben ist.

§ 51. Sind Güter verschiedener Eigenthümer abzutreten, so kann sie die Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich belangen.

Der Richter kann jedoch, wo die Güter verschiedener Art sind, oder nicht zusammenhängen, oder bei einzelnen derselben besondere, auf die Werthbestimmung einwirkende, Verhältnisse eintreten, die Trennung der Verhandlung verfügen.

Es sind aber, zur Ersparung der Kosten, auch in diesem Falle hinsichtlich aller Beklagten, so weit thunlich, für die Vornahme der Augenscheine und die Abschätzungen die nämlichen Tagfahrten anzuordnen.

§ 52. Das Verfahren bei den Gerichten richtet sich, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, nach den Vorschriften der Reichs-Civilproceßordnung.

§ 53. Die Einlassungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Vgl. R.C.P.O. § 234, 459.

§ 54. Die nichterscheinenden Beklagten werden von folgenden besonderen Versäumnißnachtheilen getroffen:

1) Von dem Eigenthümer und allen anderen Betheiligten wird angenommen, daß sie den Werthanschlag der klagenden Verwaltungsbehörde anerkennen;

2) die eingetragenen Summen der Vorzugs- und Unterpfands-gläubiger, so weit sie durch den Werthanschlag der Verwaltungsbehörde gedeckt sind, werden an die Hinterlegungskasse,

3) der übrige Betrag aber an den Eigenthümer des Guts bezahlt, mit Vorbehalt der Rechte der übrigen nicht erschienenen Betheiligten gegen diesen.

§ 55 ist aufgehoben.

§ 56. Erscheint die klagende Verwaltungsbehörde in der Tagfahrt nicht, oder erklärt sie sich nicht über die zu ernennenden Schätzer, sowie über das Vorbringen der Beklagten und deren etwaige Beweismittel, so werden auf Antrag der Beklagten die Schätzer ernannt, und wird die Schätzung auf den Grund der in der Klage und von den Beklagten geltend gemachten Thatumstände und Beweismittel angeordnet.

Das Recht der Beklagten zum Antrag gemäß § 295 der Civil-Prozeßordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 57. Erscheinen die Beklagten in der Tagfahrt nicht, so werden auf Antrag der Verwaltungsbehörde die Rechtsnachtheile (§ 54) durch ein Versäumnißurtheil ausgesprochen, gegen welches nur der Eigenthümer und die Inhaber von Grunddienstbarkeiten sowie Pächter Einspruch erheben können.

Das Versäumnißurtheil ist auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Vgl. R.C.P.O. §§ 303 u. 648.

§ 58. Wenn in Fällen, wo die Klage auf eine nach § 21 zu Stand gekommene Vereinbarung gebaut ist, der Eigenthümer Einwendungen gegen dieses Uebereinkommen selbst vorbringt, so wird, mit einstweiliger Einstellung des Entschädigungsverfahrens, zum Voraus hierüber verhandelt und entschieden, so fern nicht die Verwaltungsbehörde vorzieht, statt dessen nachträglich noch ein Erkenntniß des Staatsministeriums über die Verbindlichkeit zur

Abtretung einzuholen, und nach dessen Verkündung die in den §§ 48 und 49 bezeichnete Klage von Neuem zu erheben.

§ 59. Wenn sich die Partheien in der Tagfahrt über die Zahl und Personen der Schätzer nicht vereinigen, so ernennt sie das Gericht, in ungerader Zahl, in keinem Fall weniger als Drei.

§ 60. Die von den Partheien erwählten oder vom Richter ernannten Schätzer sind verpflichtet, die Wahl oder Ernennung anzunehmen, in so fern sie nicht erhebliche Gründe haben, solche abzulehnen.

§ 61 ist aufgehoben.

§ 62. Will der Eigenthümer, der nur einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, in den Fällen der §§ 30 und 31 von dem Rechte, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen zu fordern, Gebrauch machen, so hat er sein deßfallsiges Begehren bei dieser ersten Tagfahrt anzubringen; sonst wird dasselbe nicht mehr berücksichtigt.

§ 63 ist aufgehoben.

§ 64. Sind unter den Beklagten selbst Ansprüche bestritten, welche auf die Größe der von der Verwaltungsbehörde zu leistenden Entschädigung keinen Einfluß haben, wie namentlich Nutzeigenthums-, Nutznießungs-, Nutzungs- oder Wohnungsrechte, Zehnten, oder Vorzugs- und Unterpfandsrechte, so wird der Streit darüber zu besonderer Rechtsverfolgung verwiesen.

Es werden jedoch Diejenigen, welche solche Rechte in Anspruch nehmen, so weit sie bei einer höheren Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme für das abzutretende Gut betheiligt sind, vorläufig zur Mitvertretung des Eigenthümers in dem Entschädigungsverfahren zugelassen.

§ 65. Eben so wenig können Dritte, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche an das abzutretende Gut machen, oder darauf eine gerichtliche Hülfsvollstreckung betreiben, hierdurch den Lauf des Entschädigungsverfahrens aufhalten, wohl aber steht auch ihnen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen

Entschädigungssumme betheiligt sind, die Befugniß zu, die Beklagten in diesem Verfahren mit zu vertreten, und ihre Ansprüche auf die das Gut vertretende Entschädigungssumme im besonderen Verfahren geltend zu machen.

§ 66. In Fällen, wo der Eigenthümer, der einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen begehrt, erstreckt sich die Verhandlung, das Gutachten der Schätzer und die richterliche Entscheidung auch auf die Frage, ob die zur Begründung des Begehrens durch die §§ 31 und 33 geforderten Voraussetzungen vorhanden seien.

§ 67. Das Urtheil spricht in allen Fällen die Summe aus, um welche das Gut der Verwaltungsbehörde ganz oder theilweise abgetreten werden soll.

Es bestimmt den Betrag, welchen davon Pächter oder Grunddienstbarkeitsberechtigte wegen Aufhebung oder Beschränkung des Pachts oder der Dienstbarkeit zu empfangen haben.

Es entscheidet endlich im Falle das abzutretende Gut natürliche oder erzogene Früchte (L. R. S. 583) trägt, ferner, wie viel für dieselben, so fern sie vom Inhaber nicht mehr bezogen werden können, besonders zu vergüten ist.

§ 68. Das Urtheil ist auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Vgl. R.C.P.O. 648.

§ 69. Hält die Verwaltungsbehörde für nöthig, noch bevor der Richter erster Instanz über die Entschädigungssumme erkannt hat, zum Besitze des abzutretenden Guts zu gelangen, so kann sie mit Vorlegung des Gemeinderathszeugnisses, eine einstweilige Verfügung begehren, wodurch sie der Richter zur Besitznahme des Guts ermächtigt, indem er zugleich ausspricht, welche Summe sie dafür vorläufig, mit Vorbehalt späterer endgültiger Festsetzung und zwar vor der Besitznahme, an die Hinterlegungskasse zu bezahlen habe.

§ 70. Das Gesuch um eine einstweilige Verfügung findet selbst vor Anbringung der im § 47 bezeichneten Klage statt, sobald nur die Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungs-

verbindlichkeit im Anzeigeblatt verkündet und die Klage nach § 49 noch zulässig ist.

§ 71. Auf das Gesuch ordnet der Richter in allen Fällen zu der Vornahme des Augenscheins, der Aufnahme des Zustandes des Guts und Vornahme der Schätzung, eine nicht über acht Tage hinauszusetzende Tagfahrt an, wozu außer der Verwaltungsbehörde und den im Gemeinderathszeugnisse aufgeführten Betheiligten, der Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, und drei oder mehrere vom Richter zu ernennende Schätzer, jedenfalls in ungerader Zahl, beigeladen werden.

§ 72. Das, für das spätere Hauptverfahren übrigens nicht maßgebende, Gutachten der Sachverständigen wird in der nämlichen Tagfahrt abgegeben.

§ 73. Rechtsmittel gegen die erlassene einstweilige Verfügung finden nur statt, wenn der Grund der Beschwerde in verletzten Vorschriften des Verfahrens besteht, oder in der Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit oder der Unfähigkeit des Richters.

Sie haben unter keiner Voraussetzung aufschiebende Wirkung.

§ 74. Erfolgt das Endurtheil der ersten Instanz ehe die einstweilige Verfügung vollzogen ist, so verliert diese ihre Kraft, und es tritt das, ergriffener Rechtsmittel ungeachtet vollziehbare, Urtheil an ihre Stelle.

Hat dagegen die Verwaltungsbehörde zur Zeit der Urtheilsverkündung in Folge der einstweiligen Verfügung die Zahlung bereits geleistet, so behält es hiebei so lange sein Bewenden, bis das Endurtheil die Rechtskraft erlangt hat.

§ 75. Hat die Verwaltungsbehörde in Folge der einstweiligen Verfügung die angeordneten Summen an die Hinterlegungskasse bezahlt, so sind die Betheiligten befugt, sich dieselben nach Maßgabe des Gemeinderathszeugnisses, vom Richter zuweisen zu lassen.

§ 76. In allen Fällen steht dem Eigenthümer und den andern Betheiligten, nachdem die Verwaltungsbehörde eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, das Recht zu, die unverzügliche

Fortsetzung des Hauptverfahrens, sofern dasselbe nicht von der Verwaltungsbehörde selbst betrieben wird, zu verlangen, oder wenn die Verwaltungsbehörde eine Klage noch nicht übergeben hat, dieses Verfahren nun selbst einzuleiten, mittelst einer eigenen Klage, in der sie ihre Anforderungen, mit Anführung der solche begründenden oder unterstützenden Verhältnisse und gleichzeitiger Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, sogleich selbst aufstellen.

Der § 53 findet dabei ebenfalls Anwendung.

Vierter Titel.

Von der Zahlung der Entschädigung und dem Uebergang des Eigenthums.

§ 77. Die Vormerkung im Grundbuch, daß das Gut zur Abtretung bestimmt sei, hat die Wirkung, daß spätere Eigenthums-Veränderungen oder Beschränkungen, so wie spätere Eintragungen von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, der Verwaltungsbehörde gegenüber, in so fern sie in Folge geleisteter Zahlung den nachfolgenden wirklichen Erwerb des Guts innerhalb vier Monaten, vom Tage der Vormerkung an, in das Grundbuch eintragen läßt, keine Wirkung haben, ausgenommen, wenn sie der Verwaltungsbehörde noch vor der Auszahlung mittelst Vorlegung einer öffentlichen Urkunde bekannt gemacht werden.

§ 78. Das Gemeinderathszeugniß hat ebenfalls die Wirkung, daß darin nicht aufgeführte Ansprüche, welche vorher schon bestanden, von der Verwaltungsbehörde bei der Auszahlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen sind, abermals unter Voraussetzung, daß die Zahlung, und in Folge derselben die Eintragung des Eigenthumserwerbs binnen der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten viermonatlichen Frist erfolgt.

§ 79. Die Verwaltungsbehörde bezahlt die ganze Entschädigungssumme an den Eigenthümer des abzutretenden Guts, wenn in dem Gemeinderathszeugnisse außer ihm keine Betheiligten aufgeführt sind, oder später sich gemeldet haben, und ebenso,

wenn in der nach § 53 angeordneten Tagfahrt nur der Eigenthümer, oder weder er, noch ein anderer Betheiligter erschienen ist.

Eine Ausnahme machen, die eingetragenen Summen der nicht erschienenen Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, welche an die Hinterlegungskasse zu bezahlen sind.

In allen andern Fällen zahlt die Verwaltungsbehörde die Entschädigungssumme an die verschiedenen Betheiligten nach der zu Stande gekommenen Uebereinkunft, oder nach richterlicher Bestimmung, oder wenn es noch an der einen wie an der andern fehlt, so wie im Falle verweigerter Zahlungsannahme, an die Hinterlegungskasse.

Vgl. L.R.S. 1257—1259; Hinterlegungs-Gesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26.)

§ 80. Mit dem Tag, an welchem die durch Uebereinkunft, Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters bestimmten Summen, nach Maßgabe des § 79 bezahlt werden, geht das Eigenthum des Guts, ohne daß es einer besonderen Besitznahme oder Besitzeinweisung bedarf, frei und unbelastet auf die Verwaltungsbehörde über, vorausgesetzt, daß die Zahlung, und darauf die Eintragung des Erwerbs innerhalb der im § 72 bestimmten viermonatlichen Frist erfolgen.

Sie kann darnach wegen zur Zeit unbekannt gebliebener Rechte nicht weiter in Anspruch genommen werden, und ist eben so wenig dem in den Landrechtsätzen 2185 und 2185 a. bestimmten Ueberbietungsrechte der Gläubiger unterworfen.

§ 81. Erfolgen Zahlung und Eintragung des Erwerbs nicht innerhalb dieser Frist, so kann die Verwaltungsbehörde die Auszahlung nach Maßgabe des § 77 und mit der im vorstehenden § 78 bestimmten Wirkung nur dann leisten, wenn der Gemeinderath bescheinigt, daß in der Zwischenzeit, vom Anfang jener Frist an bis dahin, keine weitere Eigenthumsveränderungen oder Belastungen im Grund- oder Unterpfandsbuch eingetragen worden sind.

Sind in der Zwischenzeit solche Eintragungen geschehen, so hat sie vorerst wieder neue richterliche Bestimmung oder Ueberein-

kunft der Betheiligten zu veranlassen, oder die Zahlung an die Hinterlegungskasse zu leisten.

§ 82. Die im Urtheil bestimmte besondere Ersatzsumme für natürliche und erzogene Früchte des abzutretenden Guts fällt weg, wenn der Inhaber die Früchte noch selbst bezog.

Dagegen hat derselbe, wenn er darnach, ehe die Verwaltungsbehörde das Gut in Folge geleisteter Zahlung übernimmt, weitere Kosten auf den neuerlichen Anbau verwendet, außer deren Ersatz ferner fünf Prozente Zins von der ganzen Entschädigungssumme, von der Zeit der letzten Erndte oder des letzten Früchtebezugs an bis zum Zahlungstag, zu fordern, ohne daß jedoch ein Streit über den Betrag die Besitznahme der Verwaltungsbehörde aufhalten kann.

§ 83. Das Urtheil über die Entschädigung verliert, mit Ausnahme seiner Entscheidung über die Proceßkosten, durch den Ablauf von drei Monaten, von eingetretener Rechtskraft an, seine Wirkung, wenn die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb dieser Zeit durch, dem § 77 gemäß, geleistete Zahlung das Eigenthum des abzutretenden Guts wirklich erwirbt.

§ 84. Wird das Unternehmen, für welches die Abtretung geschehen ist, wieder aufgegeben, so kann der frühere Eigenthümer das Gut, so fern an demselben nicht inzwischen den Werth erhöhende wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden, gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme, wieder zurückfordern, vorausgesetzt, daß es innerhalb Jahresfrist von dem Empfang an geschieht; oder, wenn die Verwaltungsbehörde dasselbe vor Ablauf dieser Frist verkauft, ohne Rücksicht auf statt gehabte Veränderungen, das Einstandsrecht ausüben.

§ 85. In Fällen, wo die Verwaltungsbehörde zum Behuf eines öffentlichen Unternehmens eine Berechtigung unentgeltlich aufzuheben oder zu beschränken beabsichtigt, indem sie dem Inhaber wegen des Entstehungstitels oder aus andern Gründen ein Recht auf Entschädigung nicht zugesteht, oder wo sie zu gleichem Zweck ein Gut verwenden will, welches ihr bestritten wird, so ist der Streit hierüber vor der zuständigen Behörde in

besonderem Wege zuerst auszutragen, ehe das Verfahren über die Verbindlichkeit zur Abtretung und die Entschädigung eingeleitet wird.

§ 86. Es kann jedoch die Verwaltungsbehörde dieses Verfahren, besonders wenn der Gegner sich im Besitze befindet, oder um sich selbst durch einstweilige Richtigstellung des Betrags gegen künftige Ueberforderungen für den Fall des Unterliegens in jenem Streite sicher zu stellen, auch vor Austrag desselben vorläufig einleiten, und gegen einstweilige vorschußweise Bezahlung der, im Falle des Obsiegens in der Hauptsache wieder zurückzuerhaltenden, Entschädigungssumme zur vorläufigen Abtretung gelangen.

§ 87. In gleicher Weise ist die Verwaltungsbehörde befugt, in Fällen, wo nur das Dasein oder der Umfang eines behaupteten Pachts oder einer Grunddienstbarkeit, oder eines Grundzinses, oder einer Gilt bestritten ist, mit Vorbehalt des besondern nachträglichen Austrags des Streits, auf allen Fall die vorläufige Bestimmung des durch diese Verhältnisse bedingten und ebenfalls vorschußweise zu bezahlenden Entschädigungsbetrags zu verlangen.

Fünfter Titel.

Von den Kosten des Verfahrens.

§ 88. Die Kosten des Verfahrens über die Verbindlichkeit zur Abtretung trägt in allen Fällen die Verwaltungsbehörde, und ersetzt den Betheiligten alle dadurch verursachten nothwendigen Auslagen.

Es finden hierbei weder Stempel- noch Sportelgebühren statt.

§ 89. Eben so trägt die Verwaltungsbehörde allein die Kosten einer einstweiligen Verfügung und der zu deren Vorbereitung stattgehabten Tagfahrt, so wie die Kosten der Hinterlegung bei der Hinterlegungskasse, — ausgenommen, wo solche wegen verweigerter Zahlungsannahme, oder wegen eines Streits der Beklagten unter sich, erfolgte.

§ 90. Sie hat ferner in dem Verfahren über die Entschädigung die Kosten der Klage (§§ 48 und 49) und des ihr beizulegenden Gemeinderathszeugnisses in allen Fällen auf sich zu behalten.

§ 91. Das Erkenntniß über alle übrigen Kosten richtet sich nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung, die Kosten des Abschätzungsverfahrens fallen jedoch allemal auf die Verwaltungsbehörde, so ferne nach dem Ergebniß desselben auf eine höhere, als auf die von ihr angebotene Entschädigung erkannt wurde, über jene des Hauptverfahrens zur Feststellung der Entschädigungssumme insbesondere nach dem Verhältniß, in welchem das Anerbieten der Verwaltungsbehörde und die Anforderungen der Beklagten von der im Urtheil bestimmten Summe abweichen.

Sechster Titel.

Schlußbestimmungen.

§ 92. Alles, was das Gesetz rücksichtlich der eine Abtretung fordernden Verwaltungsbehörde anordnet, gilt auch von denjenigen Privatpersonen oder Gesellschaften, welche für öffentliche, ihnen zur Ausführung oder Betreibung überlassene Unternehmungen Abtretungen begehren, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Zwangsabtretung vorhanden sind.

§ 93. Ueberall, wo in dem gegenwärtigen Gesetze von Eigenthümern die Rede ist, werden auch die Nutzeigenthümer und die Berechtigungsinhaber der im § 6 bezeichneten Art begriffen.

§ 94. Wo in Nothfällen, wie im Kriege, oder bei einem Brande, oder bei Wassergefahren, ein augenblicklicher Angriff oder die unverschiebbare Wegnahme fremden beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist, wird die nachfolgende Entschädigung, so ferne es sich nicht um eine nach den Gesetzen unentgeltlich zu tragende Last handelt, ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgemittelt.

§ 95. Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Verfahren bei gezwungenen Abtretungen zum öffentlichen Nutzen sind aufgehoben, mit Ausnahme der besonderen Gesetze und Verordnungen über das Recht des Bergbaues auf fremdem Eigenthum, und über die Entschädigungen in Brandfällen.

Bekanntmachung vom 12. August 1856 (Centr. V.B. Nr. 9) über Zwangsabtretungen zum Bergbau.

Gesetze vom 29. März 1838 (R.B. No. 14) und vom 7. Mai 1858 R.B. No. 19) über Zwangsabtretungen zum Eisenbahnbau.

Gesetz vom 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 16) über Zusammenlegung der Grundstücke.

Gesetz vom 20. Februar 1868 (R.B. Nr. 17) über Anlage der Ortsstrassen. (Art. 4—6.)

Wassergesetz vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36) Art. 12—22.

Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über Kriegsleistungen (§§ 25—27.)

2) Untheilbarkeit von Liegenschaften.

Gesetz vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20).

Art. 1. Die Theilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter zehn Morgen, ferner die Theilung von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter einem Viertelmorgen badisches Maaß, darf weder zur Aufhebung einer Gemeinschaft, noch im Wege irgend eines anderen Rechtsgeschäftes stattfinden, sofern nicht dadurch die Vereinigung der abgetheilten Liegenschaft mit einem angrenzenden Grundstück des Erwerbers bezweckt wird und hierbei kein Stück unter obigem Maß übrig bleibt.

Art. 2. Die Verwaltungsbehörde kann

a. auf den Antrag des Gemeinderathes und Bürgerausschusses für eine bestimmte Gemarkung das Verbot des Artikels 1 auf ein größeres Maaß erweitern;
b. in gleicher Weise ein bestimmtes Maaß als Grenze der Theilbarkeit für Garten- und Rebgelände festsetzen;
c. im einzelnen Falle Nachsicht von vorstehenden Verboten bewilligen.

Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 (R.B. Nr. 44).

§ 6. Der Bezirksrath beschliesst ferner in folgenden Verwaltungssachen:

5) über das Maass der Theilbarkeit der Liegenschaften und über Bewilligung von Nachsicht in einzelnen Fällen.

Art. 3. Theilungen von Liegenschaften gegen die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 sind kraft Gesetzes nichtig.

Sie dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis auf 200 Mark * weder in Grundbücher eingetragen, noch in öffentlichen Urkunden ausgefertigt werden.

* Fassung nach dem Gesetze vom 21. Juni 1874 (G.B. Nr. 40) über die Reichsmarkrechnung.

Bad. Einführungs-Gesetz zum R.Strafgesetzbuch (G.B. 1871 Nr. 51).

Art. 11, I. Abs. 2: Als Disciplinarvorschriften sind auch die in Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20) über die Untheilbarkeit von Liegenschaften enthaltenen Bestimmungen zu betrachten.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem 15 Mai d. J. in Wirksamkeit und findet von da an auf alle Theilungen und Veräußerungen Anwendung, deren früheres Datum nicht öffentlich beurkundet ist.

Art. 5. Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem weitern Vollzuge beauftragt.

Vollzugsverordnung vom 29. Juni 1854 (Kreis-V.Bl.)

3) Feldbereinigung.

Gesetz vom 5. Mai 1856 (Reg.-Bl. Nr. XIX.)

Art. 1. (Voraussetzungen des Unternehmens.) Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn

mindestens zwei Drittheile der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären;

die Zustimmenden nach dem Steuerkapital zwei Drittheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen,

und das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung ertheilt.

Art. 2. (Befreite Grundstücke.) Dem Zwange des Art. 1 sind nicht unterworfen

1. Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2. die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3. Baumstücke und eingefriedete Gärten;
4. Weinberge (Rebgelände);
5. Waldungen;
6. Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betrieb sind;

7. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, so weit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen bedarf.

Art. 3. (Ausnahmsweiser Beizug befreiter Grundstücke.) Eine zu Folge des Art. 2 dem Zwange nicht unterworfene Liegenschaft kann ausnahmsweise beigezogen werden, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Ueber die Verbindlichkeit hiezu entscheidet das Staatsministerium und der Vollzug richtet sich nach den Titeln III. bis VI. (§ 24 bis 93) des Gesetzes vom 28. August 1835 über die zwangsweise Abtretung zum öffentlichen Nutzen.

Art. 4. (Freilassung einzelner Grundstücke.) Enthält eine dem Zwang unterworfene Grundfläche ein Grundstück von so besonderer Beschaffenheit, daß sein Werth durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann, so soll dasselbe auf Ansuchen des Eigenthümers vom Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn letzteres auch ohne das betreffende Grundstück sich zweckmäßig ausführen läßt.

Art. 5. (Einleitung des Verfahrens, Prüfung, Genehmigung des Antrags.) Die Staatsverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag auf Zusammenlegung von Grundstücken unter Zuzug eines oder mehrerer Sachverständigen vorläufig zu prüfen und, wenn sie ihn nicht sofort verwerflich findet, zur Abstimmung der Betheiligten zu bringen.

Im Falle der Zustimmung der Mehrheit und nach Erhebung der Einwendungen der Minderheit ist der Antrag dem Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 6. (Abstimmung.) Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Einwilligung in das beantragte Unternehmen.

Die Zustimmung ist in den Fällen, wo es darauf ankommt, an die Förmlichkeiten nicht gebunden, welche das Gesetz für die Veräußerung der Güter gewisser Personen vorschreibt.

Die Art der Vorladung und der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags bestimmt die Vollzugsverordnung.

Wenn die öffentliche Verkündung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei.

Art. 7. (Vollzugsbehörde.) Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Commission unter Leitung der Staatsverwaltungsbehörde.

Die Commission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen, welche, sofern sich die betheiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.

Art. 8. (Aufgabe der Vollzugs-Commission.) Die Commission hat

1. Die Anzahl und Größe der Grundstücke, mit welchen jeder Eigenthümer betheiligt ist, zu ermitteln;
2. über den Beizug oder die Befreiung einzelner Grundstücke zu entscheiden;
3. den Werth der Grundstücke mit Rücksicht auf die darauf haftenden Dienstbarkeiten abzuschätzen;
4. jedem Eigenthümer das ihm gebührende Gelände anzuweisen;
5. Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen zu bestimmen.

In allen Fällen hat die Commission zunächst dahin zu wirken, daß die Betheiligten sich gütlich über ihre wechselseitigen Ausgleichungen vereinbaren.

Art. 9. (Rücksichten beim Güterumtausch.) Jedem Eigenthümer soll für den Werth der abgetretenen Grundstücke, soweit thunlich, Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte geleistet werden.

Auch soll darauf gesehen werden, daß jeder Eigenthümer den Ersatz thunlichst in gleicher Lage, wo sich sein früheres Besitzthum befand, und in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seiner Wohnung erhalte.

Der Werth der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit derselben zu bemessen.

Art. 10. (Entschädigung in Geld.) Eine Entschädigung in Geld soll nur auferlegt, beziehungsweise zuerkannt werden:

1. zur Ausgleichung kleiner nicht zu vermeidender Werthsunterschiede zwischen dem umgetauschten Gelände;
2. wenn ein Grundstück aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich höheren oder erheblich geringeren als den durchschnittlichen Ertrag erwarten läßt;
3. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenem Grund und Boden zum Ersatze mangelt.

Art. 11. (Eröffnung des Entwurfs zur Ausführung, Erinnerung und Recurs dagegen.) Gegen die Art der Ausführung des Unternehmens durch die Commission können die Betheiligten jederzeit, jedoch spätestens in der bei der Eröffnung des Entwurfs hierzu anzuordnenden Tagfahrt, Einwendungen vorbringen, welche die Commission zu prüfen und zu erledigen hat.

Ein Recurs findet nur statt wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes. Eine nochmalige Prüfung der in Art. 8 genannten, von der Commission erledigten Punkte kann nur dann verlangt werden, wenn dabei erhebliche thatsächliche Irrthümer unterlaufen sind, oder wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß auffallende Benachtheiligungen vorgekommen sind.

Zur Vornahme aller derartiger wiederholter Prüfungen wird, sobald es nöthig fällt, die Commission von der Staatsverwaltungsbehörde durch drei weitere Sachverständige verstärkt.

Vgl. Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 (R.B. Nr. 44) § 5 Z. 7 und § 15.

Art. 12. (Einstellung und Aenderung des Plans des Unternehmens.) Eine Einstellung des Vollzugs oder eine Aenderung des Plans des Unternehmens kann nur durch die in Art. 1 bestimmte Mehrheit beschlossen werden.

Art. 13. (Vorzugs- und Unterpfandsrechte.) Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche auf einer abzutretenden Liegenschaft ruhen, gehen nach dem bestehenden Rang auf die zum Ersatz zugewiesene Liegenschaft über.

Art. 14. Tritt eine Liegenschaft an die Stelle von mehreren einzelnen Grundstücken, welche nicht alle, oder wovon jedes mit anderen Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet ist, so erstrecken sich die übergegangenen Rechte auf denjenigen ideellen Theil des erworbenen Grundstückes, welcher dem Verhältniß des Werthes der ursprünglich verhafteten zu dem der erworbenen Liegenschaften entspricht.

Art. 15. Hat der Eigenthümer, auf dessen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte lasten, für einen Theil des abgetretenen Geländes nach Art. 10 eine Ausgleichung in Geld erhalten, so muß dieselbe in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 hinterlegt werden.

Art. 16. (Erbdienstbarkeiten.) Erbdienstbarkeiten, welche auf der ganzen Grundfläche haften, auf die sich die Zusammenlegung erstreckt, erleiden dadurch keine Aenderung.

Erbdienstbarkeiten dagegen, welche nur auf einzelnen Theilen der betreffenden Grundstücke haften, bleiben auf diesen nur in so weit, als es nicht thunlich ist, sie vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes zu verlegen, das er erwirbt.

Art. 17. (Weggerechtigkeiten.) Wegrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.

Neue Grunddienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgültiger Weise auf ein Grundstück gelegt werden.

Art. 18. (Obereigenthum, Nießbrauch, Pacht.) Beim Obereigenthum, beim Nießbrauch und beim Pachtverhältniß kommt die Regel des Art. 13 zur Anwendung, und im Falle des Art. 14 wird ein entsprechender reeller Theil des erworbenen Grundstücks zur Stellvertretung angewiesen.

Läßt sich auf diesem Wege zwischen dem Pächter und Verpächter die Ausgleichung in einer für beide Theile billigen Weise nicht ausführen, so ist dieselbe nach Ermessen der Commission durch Geldentschädigung, durch Beitrag an dem vom Eigenthümer zu zahlenden oder durch Theilnahme an dem ihm zugewiesenen

Aufgeld oder durch Minderung oder Erhöhung des Pachtzinses zu bewirken.

Auch kann die Commission nöthigen Falls die Aufkündung des Pachtes zulassen.

Art. 19. (Theilnahme Dritter am Verfahren.) Derartige Berechtigte (Art. 13, 17, 18) können, soweit es zur Sicherung ihrer Rechte nöthig ist, beim Verfahren auftreten. Uebrigens ist auch von Amtswegen auf diese Rechte Bedacht zu nehmen.

Art. 20. (Bestätigung des Vollzugs und Eigenthumsübergangs.) Nach endgültig erledigtem Verfahren erklärt die Staatsbehörde, welche damit beauftragt werden wird, das Geschäft für vollzugsreif, und bestimmt zugleich den Zeitpunkt, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht.

Der nämliche Zeitpunkt ist auch maßgebend für den Uebergang der Rechte dritter Personen.

Art. 21. (Einträge im Grund- und Pfandbuche.) Dieser Uebergang (Art. 20) geschieht Kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte selbst vor der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten.

Die Orts- und Pfandgerichte haben jedoch die Besitzveränderungen von Amtswegen und in der durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Weise in den Grund- und Pfandbüchern, so wie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzumerken.

Art. 22. (Tax- und Sportelfreiheit.) Die nach gegenwärtigem Gesetze und den Vollzugsvorschriften gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Entscheidungen sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Art. 23. (Kosten des Unternehmens.) Der Art. 6 des Gesetzes vom 26. März 1852 — die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend — ist aufgehoben.

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetze zu Stande gekommenes Unternehmen fällt auf die Gemarkungsgemeinde oder den sonstigen Inhaber des Markungsrechts, wird aber sofort wieder auf die betheiligten Grundeigenthümer nach dem Steuerkapital

umgelegt, sofern sich dieselben nicht über einen andern Repartitionsfuß vereinbaren.

Nur in den Fällen, in welchen nach dem Gemeindegesetz die Bestreitung von Soziallasten aus den Gemeindeeinkünften gestattet ist, können die Kosten ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Die Kosten für ein nach dem Gesetze beantragtes, aber in Ermangelung der im Art. 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen auf die Grundeigenthümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist.

Die Kosten für ein von der im Art. 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach Art. 13 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt, und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämmtlicher Eigenthümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Art. 24. (Anwendung des Gesetzes auf andere Fälle.) Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke finden auch auf die Verlegung von Grundstücken, so wie auf die Veränderung, beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen, Anwendung. Es genügt jedoch, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt, und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapitale wenigstens zwei Drittheile der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen, auch bedarf es hiezu nur der Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde.

Bei Weganlagen, aus welchen einzelnen Grundstücken ein ganz besonderer Vortheil erwachsen ist, kann die Commission den Eigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Vorausbeitrag zu den Kosten auferlegen.

Es finden ferner die Art. 13 bis 23 des Gesetzes in dem Falle Anwendung, wenn ein derartiges Unternehmen im Wege

der Vereinbarung unter sämmtlichen Grundeigenthümern ausgeführt wird.

Art. 25. (Wiederholung der Zusammenlegung oder Verlegung.) Grundstücke, welche bei einer Verlegung oder Zusammenlegung betheiligt waren, können innerhalb zwanzig Jahren nach dem Vollzug gegen den Willen der Eigenthümer zu einem solchen Unternehmen nicht wieder beigezogen werden.

Art. 26. (Vollzugsverordnung.) Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes wird eine zu erlassende Vollzugsverordnung ertheilen.

Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869 (G.B. Nr. 27) und Dienstweisung vom 21. April 1870 (G.B. Nr. 30) mit Nachtrag vom 3. Juni 1875 (G B. Nr. 20).

4) Forstrecht.

Forstgesetz vom 15. November 1833 (R.B. 1834 Nr. 2) mit Abänderungen durch das Gesetz vom 27. April 1854 (R.B. Nr. 23) über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen.

Erster Theil.

Von der Forstpolizei.

§§ 1—99 (abgedruckt in dem Badischen Bürgerbuche.)
(§ 90 a. Abs. 5 siehe nach L.R.S. 2105 a.)

Verordnungen vom 30. Januar 1855 (R.B. Nr. 6) über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen und vom 24. April 1868 (R B. Nr. 31) über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen.

Zweiter Theil.

Von den Forstberechtigungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 100. Die Gesetze der Forstpolizei wirken auch gegen Jene, welche Berechtigungen in Waldungen Anderer anzusprechen haben.

§ 101. Wo bei Berechtigungen in Staats-, Gemeinds- und Körperschaftswaldungen zur Wahrung der forstpolizeilichen Interessen die Dazwischenkunft der Forstbehörden gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Waldbesitzer die Stelle der Forstbehörden selbst zu vertreten, und wenn zwischen ihm und dem Berechtigten

über forstpolizeiliche Fragen Streit entsteht, so haben, wie in andern die Ausübung der Forstpolizei betreffenden Streitigkeiten überhaupt, gemäß dem § 8 die polizeilichen Verwaltungsstellen, nach Vernehmung der Forstbehörde, darüber zu entscheiden.

§ 102. Gibt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, derselben einen bestimmten größern Umfang, als innerhalb welchem sie nach den Vorschriften der Forstpolizei im Interesse der Waldcultur künftig noch ausgeübt werden darf, so kann der Berechtigte für den Verlust, den er durch diese Beschränkung seiner Berechtigung erleidet, von dem Waldeigenthümer eine verhältnißmäßige, durch Vergleich oder von dem Richter zu bestimmende Entschädigung fordern.

§ 103. Gehört die Waldung, auf welcher die Berechtigung ruht, einem Privaten, und dieser will die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Entschädigung nicht leisten, so bleibt ihm unbenommen, statt dessen die Berechtigung nach dem ganzen Umfang ihres Rechtstitels fortan ausüben zu lassen.

§ 104. Neue Forstberechtigungen können nach Verkündung dieses Gesetzes nicht mehr entstehen. Das Gesetz schützt jene, welche auf einem besondern Rechtstitel beruhen, oder sonst in rechtmäßiger Uebung sind, so lange sie nicht nach Maßgabe der §§ 134 bis 136 abgelöst werden.

§ 105. So weit eine Berechtigung nicht durch die Gesetze der Forstpolizei beschränkt ist, richtet sich ihr Umfang nach ihrem Rechtstitel, und so weit dieser nicht Maß gibt, nach den Bestimmungen des folgenden Abschnitts (§§ 106—133) und nach den Vorschriften des Landrechts.

Die Rechte Desjenigen, welchem eine Nutznießung zusteht, richten sich lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts; im Uebrigen ist der Nutznießer gleich den Inhabern bloßer Berechtigungen an die Vorschrift des § 101 gebunden.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Berechtigungen.

1. Kapitel.

Von dem Beholzungsrechte.

§ 106. Der Berechtigte hat sich das Holz, welches er zu fordern hat, vor dem Bezuge desselben vom Förster oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweisen zu lassen.

Eben so geschieht die Abzählung, beziehungsweise die Vermessung des Holzes vor dessen Abfuhr.

§ 107. Da, wo der Rechtstitel eine besondere Bestimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden.

Ist für den Holzbezug kein bestimmtes Maß festgesetzt, so richtet sich derselbe nach dem Bedürfnisse der eigenen Haushaltung des Berechtigten, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Mitbenutzung des Eigenthümers nach dem Bedarfe seiner Haushaltung. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß an die Stelle des bisherigen unbestimmten Maßes das Maß des künftigen Holzbezugs ein für allemal festgesetzt werde.

Auch wo bei einer Holzberechtigung ein bestimmtes Maß festgesetzt ist, kann der Bezug immerhin den nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht übersteigen, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche des Berechtigten, wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Bestandes den Ertrag unter das Maß der Berechtigung herabgebracht hat.

§ 108. Die Verwendung des Bauholzes muß in einem Zeitraum von zwei Jahren, vom Tage der Fällung an, stattfinden.

Wenn solche innerhalb desselben unterlassen worden, so ist auf Anzeige bei der Polizeibehörde der Waldeigenthümer zur Zurücknahme zu legitimiren, unbeschadet der Entschädigungsansprache wegen Minderwerth des Holzes oder wegen theilweisen ungebühr-

lichen Gebrauchs zu andern Zwecken. Die Polizeibehörde kann jedoch zur Verwendung des Holzes, beziehungsweise Vollziehung des Baues noch eine weitere Frist gestatten, die sechs Monate nicht übersteigen darf.

§ 109. Ist in dem belasteten Wald kein besonderer District dem Berechtigten angewiesen, so muß er sich gefallen lassen, seinen Holzbedarf im ganzen Walde da zu nehmen, wo nach der Wirthschaftsordnung die Holzfällung geschieht, es mag nun der Wald in Schläge eingetheilt sein, oder durch Auslichtung einzelner Stämme bewirthschaftet werden.

§ 110. Wo die Gattung nicht bestimmt ist, muß der Berechtigte das Holz annehmen, wie es der Schlag und der Jahreshieb liefert. Kommt theils hartes, theils weiches, und Wellenholz zum Hiebe, so hat der Berechtigte sein Holz nach den verschiedenen Gattungen im Verhältniß zum Ganzen und zu dem zwischen ihm und dem Eigenthümer überhaupt bestehenden Theilungsfuß anzusprechen.

§ 111. Ist die Holzart bestimmt, welche der Berechtigte anzusprechen hat, so dauert das Recht so lange fort, als sich die bestimmte Holzgattung in dem belasteten Walde vorfindet und forstmäßig abgegeben werden kann.

Hat der Eigenthümer den nachhaltigen Bestand vermindert oder die Cultur verändert, und kann in Folge dessen die bestimmte Holzart ganz oder theilweise nicht mehr abgegeben werden, so kann der Berechtigte entweder für das Mangelnde Entschädigung fordern oder aber verlangen, daß ihm dafür ein gleicher Werth in einer andern im Walde vorfindlichen Holzart, die noch forstmäßig abgegeben werden kann, verabfolgt werde.

§ 112. Ueber den Bedarf des Berechtigten an Bauholz kann der Waldeigenthümer eine von verpflichteten Bau- und Zimmermeistern ausgestellte Schatzungsurkunde verlangen, welche nach kubischem Inhalt die nöthigen Holzsorten nachweist.

§ 113. Ueber den Bedarf an Geschirrholz kann der belastete

Waldeigenthümer ebenfalls eine Bescheinigung von verpflichteten Sachverständigen, und was das Stangenholz betrifft, eine vom Gemeinderath ausgestellte Bescheinigung begehren.

§ 114. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß für die einzelnen Zwecke nur diejenigen Hölzer abgegeben werden, welche für dieselben ihrer Natur nach geeignet sind.

§ 115. Wo nicht das Herkommen einen andern Sinn sicher bezeichnet, umfaßt das Beholzungsrecht im Allgemeinen nur das Bau- und Brennholz, und unter dem Rechte zum Bauholz ist ein Anspruch auf Schnittwaaren, Gerüststangen, Holz zu Umzäunungen oder Brunnenteicheln nicht begriffen.

§ 116. Wer zum Ast- oder Oberholz berechtigt ist, darf seine Befugniß nicht ausüben, bevor der Stamm gefällt, das Stangenholz gehauen und abgelängt, und das Brennholz aufgeklaftert ist.

Das Abhauen der grünen oder dürren Aeste an stehenden Bäumen bis zu einer gewissen Höhe und Dicke kann nur dann stattfinden, wenn dieses durch ein besonderes Rechtsverhältniß begründet ist.

§ 117. Als Windbruchholz gelten nur einzelne vom Sturmwind abgebrochene Bäume, nicht aber solche, die bloß umgebogen sind, noch auch beschädigte, aber fest anhängende Aeste; eben so wenig die Stöcke der abgebrochenen Bäume.

Unter Windfall werden die mit der Wurzel umgerissenen einzelnen Bäume verstanden.

§ 118. Die Lagerholzgerechtigkeit erstreckt sich auf abgestorbene, von selbst umgefallene, große oder kleine Stämme und auf solche Abgänge, welche nach der Schlagräumung im Walde liegen bleiben.

§ 119. Unter Raff- und Leseholz wird das natürlich abgestorbene geringe Holz verstanden, welches entweder auf dem Boden liegt, oder mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen gewonnen werden kann. Es erstreckt sich nicht auf abge-

storbenes Holz, welches über fünf Zoll Dicke hat, und auch nicht auf Lager- und Windfallholz.

Der Berechtigte darf nicht mehr Leseholz wegschaffen, als für seine eigene Oekonomie nöthig ist.

§ 120. Das Recht zum Stock- und Stumpenholz beschränkt sich auf den Theil des Baumes, welcher nach dem Abhauen oder Abschneiden noch über der Erde hervorragt, und auf dessen Wurzeln.

Der Berechtigte ist ermächtigt, die zum Graben oder Roden nöthigen Hau- und Brechwerkzeuge anzuwenden.

2. Kapitel.

Von dem Weidrechte.

§ 121. Der Förster oder in Privatwaldungen der Eigenthümer hat dem Weideberechtigten nach Maßgabe der §§ 32 bis 39 die zur Weide geeigneten Districte, und die zur Ausübung derselben bestimmten Tages- und Jahreszeiten anzuweisen.

Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb seiner Landwirthschaft und Viehzucht gehörige, oder zu seinem Unterhalte nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkauftes, zur Weide treiben.

§ 122. Der Berechtigte hat die Triften, Tränken, Brunnen, und Anstalten zur Unterbringung des Weideviehes zu unterhalten; der Waldeigenthümer ist nur bei der Mit- oder Koppelweide beizutragen schuldig.

§ 123. Der Weidberechtigte kann sein Recht an Andere nicht abtreten.

Das Weidrecht begreift das Recht zur Gräserei nicht in sich, und der Berechtigte kann nicht statt Ausübung der Weide das Gras abmähen, abschneiden oder abrupfen lassen.

§ 124. Ist die Zahl des einzutreibenden Viehes festgesetzt, so wird das junge Vieh, so lange es saugt, mit der Mutter für ein Stück gezählt.

3. Kapitel.

Vom Laub- und Streurechte.

§ 125. Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß, das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu sammeln.

4. Kapitel.

Von dem Rechte zur Mast und zum Eckerich.

§ 126. Der Mastberechtigte kann nur seine eigenen, zum Gutshaushalt nöthigen und die selbst erzogenen Schweine eintreiben, und sein Recht an Andere nicht abtreten.

Ein Mastgeld oder eine Entschädigung dafür, daß er seine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belasteten nicht fordern.

§ 127. Der Waldeigenthümer ist von der Mitbenutzung nicht ausgeschlossen.

Wird durch diese Mitbenutzung die Mast für den Berechtigten geschmälert, so richtet sich die Mitbenutzung des Eigenthümers zu jener des Berechtigten nach dem Verhältniß des Gutshaushalts des Erstern zu jenem des Letztern.

Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, seinen Theil der Mast verpachten.

§ 128. Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur Mast nicht ausüben kann, sie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln. Es ist ihm untersagt, die zur Mast gehörigen Gegenstände einzusammeln.

§ 129. Wem das Recht zusteht, in fremden Waldungen Eicheln und Bucheln zu lesen, kann dasselbe jedes Jahr, wenn es eine volle oder theilweise Mast gegeben hat, in dem belasteten Wald so weit ausüben, als er des Eckerichs zu seinem Haushalte bedarf.

5. Kapitel.

Vom Rechte zum Harzscharren und Theerschwellen.

§ 130. Das Recht zum Harzscharren und Theerschwellen

in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem besondern Rechtstitel.

6. Kapitel.

Von dem Rechte zum Trüffelsuchen.

§ 131. Der zur Gewinnung der Trüffel (§ 54) Berechtigte darf solche zu jeder Zeit aufsuchen und sich hierzu eines oder mehrerer Hunde bedienen.

7. Kapitel.

Von der Trift- und Weggerechtigkeit, vom Rechte zur Viehtränke.

§ 132. Wer zur Beholzigung, zur Eichel- und Buchellese, zum Grasen, zur Laub- und Streusammlung, zum Harzen u. s. w. berechtigt ist, hat auch das Recht der hierzu nöthigen Wege.

Dem zur Weide, Mast oder Viehtränke Berechtigten steht die Befugniß zur Trift zu.

§ 133. Die Breite des Fußweges soll drei Fuß, und jene des Fahrwegs, ausschließlich der Seitengräben, je nach dem örtlichen Bedürfniß zwölf bis sechszehn Fuß betragen, und in einer Höhe von zwölf Fuß von Aesten frei sein.

Ebenso soll die Trift eine Breite von sechszehn bis zwanzig Fuß haben.

Dritter Abschnitt.

Von Ablösung der Forstberechtigungen.

§ 134. Der Eigenthümer einer Waldung kann die Entlastung derselben von einem Beholzungsrechte in der Art verlangen, daß dem Berechtigten ein Theil des Waldes zur Entschädigung als Eigenthum zugewiesen werde.

Der Entschädigungsantheil darf gegen den Willen des Berechtigten nicht aus getrennten Stücken bestehen, er muß der aufgehobenen Berechtigung im Werthe gleich kommen, und so weit es hiernach und nach der Oertlichkeit und dem Bestande des Waldes möglich ist, den bisherigen Holzbezug des Berechtigten auch für die Zukunft decken.

Die Entscheidung in streitigen Fällen steht den Gerichten zu.

§ 135. Die Aufhebung der Berechtigungen zur Weide, zu Laub und Streu, zur Mast und zum Eckerich, zum Harzscharren und Theerschwellen und zum Trüffelsuchen kann der belastete Waldeigenthümer gegen eine in Geld zu leistende Entschädigung ebenfalls fordern, so fern nicht durch die Aufhebung der Benutzung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird.

§ 136. Ist die Zulässigkeit der Aufhebung nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen durch das Staatsministerium ausgesprochen, so gehört das weitere Verfahren und Erkenntniß in Betreff der Entschädigung vor die Gerichte.

5) Wasserrecht.

a. Gesetz über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36).

(Vollständig abgedruckt in dem Badischen Bürgerbuche.)

Titel I. Benützung der Gewässer.

1. Abschnitt. Benützung der Gewässer im Allgemeinen.

A. Inhalt und Grenzen des Benützungsrechts.

1. Oeffentliche Gewässer.

Artikel 1.

Voraussetzungen der Benützung.

Die schiff- oder floßbaren (öffentlichen) Gewässer unterstehen sowohl hinsichtlich ihres allgemeinen Gebrauchs, als hinsichtlich ihrer Benützung durch besondere Anlagen und zu besonderen Zwecken der Leitung und Aufsicht durch die zuständigen technischen und Verwaltungsbehörden.

Die Benützung der öffentlichen Gewässer vermittelst besonderer Anlagen oder zu Zwecken, welche die Eigenschaft des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern, darf nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde, die Entnahme von Eis, Sand und anderem Material aus öffentlichen Gewässern nur nach Maßgabe der von der technischen Staatsbehörde ertheilten Genehmigung erfolgen.

Zur Errichtung und Betreibung von Ueberfahrtsanstalten für öffentliche Gewässer ist die Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich; dasselbe setzt auch die etwaigen Fahrgebühren fest.

Artikel 2.

Widerruf der Genehmigung.

Die Genehmigung der Benützung öffentlicher Gewässer ist kraft Gesetzes an den Vorbehalt gebunden, daß dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit ohne Entschädigung widerrufen oder beschränkt werden kann.

Das Handelsministerium ist jedoch ermächtigt, dem Unternehmer für den Fall des Widerrufs oder einer wesentlichen Beschränkung der Genehmigung eine Entschädigung zuzusichern, welche sich aber auf den Ersatz der nachweisbar auf die Anlage verwendeten Kosten, abzüglich des bleibenden Werthes der Materialien, zu beschränken hat.

Der gänzliche oder theilweise Widerruf der Genehmigung ist in solchem Falle dem Handelsministerium vorbehalten.

Artikel 3.

Begriff der öffentlichen Gewässer.

Als öffentliche sind diejenigen Gewässer, beziehungsweise Strecken eines Gewässers zu betrachten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienen oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuständige Behörde für schiff- oder floßbar erklärt worden sind.

Auch die Nebenarme eines schiff- oder floßbaren Gewässers sind Zugehörden des Staatseigenthums, wenn sie mindestens bei den gewöhnlichen Anschwellungen des Hauptgewässers zur Abführung der Wassermasse dienen.

Auch wenn schiff- und floßbare Gewässer nicht mehr zur Schiff- oder Floßfahrt benützt werden, behalten sie ihre Eigenschaft als öffentliche Gewässer.

Artikel 4.

Bestimmung der Uferlinie.

Die Grenze (Uferlinie) der öffentlichen Gewässer bestimmt sich nach dem normalen mittleren Wasserstande und wird erfor-

derlichen Falls an dem Gewässer in angemessener Weise bezeichnet.

Artikel 5.

Strafandrohung

Wer öffentliche Gewässer ohne die vorgeschriebene Genehmigung benützt oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

2. Sonstige fließende Gewässer.

Artikel 6.

Gemeingebrauch der fließenden Gewässer.

Der Gebrauch des Wassers der in L.R.S. 644 bezeichneten Gewässer zum Waschen und Baden, Tränken und Schwemmen, sowie das Schöpfen desselben zu häuslichen und wirthschaftlichen Zwecken ist Jedermann gestattet, soweit dieses ohne besondere Anlage und ohne rechtswidriges Betreten des Privateigenthums geschehen kann.

Die Ausübung dieser Befugniß kann polizeilich geregelt werden.

Artikel 7.

Inhalt und Grenzen des nach L.R.S. 644 begründeten Benützungsrechts.

Das Benützungsrecht der Anlieger an den in L.R.S. 644 bezeichneten fließenden Gewässern umfaßt auch das Recht des Eisholens und der Entnahme von Sand und anderen Materialien aus dem Bett der Gewässer.

Die Ausübung dieser Rechte kann mit Rücksicht auf die Erhaltung eines regelmäßigen Wasserlaufs durch die Polizeibehörde geregelt werden.

Artikel 8.

Wenn die von einem fließenden Wasser berührten beiderseitigen Ufergrundstücke verschiedenen Eigenthümern gehören, so ist

im Zweifel jeder derselben zur hälftigen Benützung des Wassers und des Betts, sowohl zur Bewässerung als zu gewerblichen und andern erlaubten Zwecken berechtigt.

Sofern jedoch das Bedürfniß der beiderseitigen Grundstücke ein verschiedenes ist, kann unter Berücksichtigung und für die Dauer dieses Verhältnisses, sowohl was das Maß als was die Zeiten der Benützung anbetrifft, eine andere Wasservertheilung erfolgen.

Die im L.R.S. 644 begründete Verpflichtung, dem Wasser da, wo es das Grundstück verläßt, seinen gewöhnlichen Lauf wieder zu verschaffen, greift in dem Falle nicht Platz, wo durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten ein Schaden nicht verursacht wird.

Artikel 9.

Die Benützung des fließenden Wassers hat stets in der Weise zu erfolgen, daß die an dem gleichen Gewässer bestehenden Benützungsrechte, sowie das Eigenthum Dritter nicht beeinträchtigt werden und daß es sämmtlichen Nutzungsberechtigten möglich ist, für ihre Grundstücke und Anlagen den thunlichsten Vortheil aus dem Wasser zu ziehen.

Insbesondere darf die Benützung des fließenden Wassers nicht in der Weise ausgeübt werden, daß dadurch für fremdes Grundeigenthum, beziehungsweise fremde Anlagen schädlicher Rückstau, Ueberschwemmung oder Versumpfung entsteht.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Anlagen zur Benützung des fließenden Wassers (namentlich Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen) stets in solcher Weise einzurichten, zu unterhalten und zu gebrauchen, daß nicht ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachtheil anderer Betheiligter eintritt.

B. Zwangsbefugnisse bezüglich der Benützung der Gewässer.

Artikel 10.

Recht auf Anschluß der Stauanlagen.

Wer zum Zwecke einer ihm zustehenden Wasserbenützung eine Stauanlage errichten will, kann von dem Eigenthümer des

jenseitigen Ufers verlangen, daß ihm die Benützung jenes Ufers soweit gestattet werde, als zur Ausführung und zum Gebrauche der Stauanlage erforderlich ist.

Gebäude und die dazu gehörigen Hof- und Gartengrundstücke sind diesem Anspruche nicht unterworfen. Dasselbe gilt von Triebwerken, soferne ihre Benützung durch den Anschluß der Stauanlage beinträchtigt würde.

Der Eigenthümer des für den Anschluß einer freien Stauanlage in Anspruch genommenen Ufers kann verlangen:

1) entweder, daß er für die ihm dadurch zugehenden Nachtheile zum Voraus entschädigt werde, oder

2) daß ihm zur Ausführung eines zuläßigen eigenen Unternehmens die Mitbenützung der Stauanlage gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und künftigen Unterhaltung im Verhältniß der zugesprochenen Mitbenützung gestattet werde.

Letzterer Anspruch (2) kann auch später noch jederzeit geltend gemacht werden. In diesem Falle ist die für den Anschluß geleistete Entschädigung zurückzuvergüten. Auch hat der Ansprechende den Aufwand für etwaige Abänderungen des Werks zu tragen, die lediglich durch die von ihm später beanspruchte Mitbenützung erforderlich werden.

Artikel 11.

Recht auf Mitbenützung der Stauanlagen.

Wenn eine Wassernutzung nicht anders ausgeübt werden kann, als unter Mitbenützung einer bereits vorhandenen Stauanlage eines Dritten, so ist der letztere verpflichtet, die Mitbenützung der Stauanlage gegen verhältnißmäßige Theilnahme an den Kosten der Errichtung und künftigen Unterhaltung zu gestatten, sofern nicht durch die Mitbenützung die Ausübung des dem Dritten zustehenden Wasserbenützungsrechts erheblich erschwert wird.

Artikel 12.

Recht auf Zwangsabtretung zu Gunsten von Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen.

Ist zur Errichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage

1) die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderer Benützungsrechte, oder

2) die Belastung fremden Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit

nothwendig, so können die Betheiligten hiezu gezwungen werden, jedoch nur nach geliefertem Nachweise eines aus dem Unternehmen erwachsenden überwiegenden Nutzens für die Landeskultur und nur nach vorangegangener vollständiger Entschädigung.

Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung und Belastung mit Dienstbarkeiten entscheidet das Staatsministerium.

Das vorgängige Verfahren wird im Verordnungswege näher geregelt.

Artikel 13.

Den in Artikel 12 festgesetzten Verpflichtungen sind Gebäude und dazu gehörige Hof- und Gartengrundstücke, sowie schon bestehende Wasserbenützungsanlagen und die zum vortheilhaften Betrieb derselben gehörigen Bestandtheile nicht unterworfen, sofern die Geltendmachung der gedachten Verpflichtungen die Benützung dieser Gebäude, Grundstücke und Anlagen beeinträchtigen würde.

Ausnahmsweise unterliegen jedoch Wasserbenützungsanlagen und deren Bestandtheile alsdann den gedachten Verpflichtungen, wenn dieselben im Verhältnisse zu der Gemeinnützlichkeit einer beabsichtigten Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage eine sehr erhebliche geringere Bedeutung haben.

Artikel 14.

Recht auf Abtretung des überschüssigen oder nicht benützten Wassers.

Läßt sich durch zeitweise Benützung des einer Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage kraft besonderen privatrechtlichen Titels zugehörigen Wassers ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage für ein anderes Unternehmen ein erheblicher Vortheil erzielen, so kann der Besitzer der Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage auf Antrag des betheiligten Unternehmers für verbindlich erklärt werden, sich zu diesem Zwecke einer Zeitbestimmung hinsichtlich der Wasserbenützung zu unterwerfen.

Artikel 15.

Wenn bei einer Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage durch mangelhafte Einrichtung der Zuleitungs- und Stauanlagen oder des Wasserwerkbaues (d. h. des Gerinns und der Wasserräder nebst deren Auflagerung und ersten Kraftübertragung) eine Verschwendung des Wassers verursacht wird und sich durch Verbesserung dieser Einrichtungen ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage für ein anderes Unternehmen ein Wasserüberschuß erzielen läßt, so kann der Besitzer der Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage auf Antrag des betheiligten Unternehmers für verbindlich erklärt werden, behufs der Erzielung des Wasserüberschusses die erforderlichen Verbesserungen der Anlage auf Kosten des Unternehmers zu gestatten.

Artikel 16.

Die unter Artikel 14 und 15 festgesetzten Befugnisse finden nur unter der Voraussetzung statt, daß

1) das Unternehmen, für welches der Anspruch erhoben wird, einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dient, und
2) daß in den Fällen des Artikels 15 für allen dem Besitzer der in Anspruch genommenen Anlage zugehenden Schaden, namentlich für die durch Unterbrechung der Benützung entstehenden Nachtheile und den bei der künf-

tigen Unterhaltung erwachsenden Mehraufwand voller Ersatz geleistet, auch für etwa künftig eintretenden Schaden entsprechende Sicherheit gestellt werde.

Artikel 17.

Wenn ein zur Benützung des fließenden Wassers (L.R.S. 644) Berechtigter die ihm zustehende Benützung nicht ausübt, kann die Benützung des Wassers von Andern, welche im Wasserbereiche Grundstücke besitzen für ein eigenes auf diesen Grundstücken bestehendes oder noch zu errichtendes Unternehmen in Anspruch genommen werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß

1) die bezweckte Benützung des Wassers einen überwiegenden Nutzen für die Landeskultur oder Industrie darbietet, und

2) daß dem Berechtigten volle Entschädigung geleistet werde. (Artikel 92 dieses Gesetzes.)

Artikel 18.

Die Anträge gemäß Artikel 14, 15 und 17 sind unter Beifügung der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen bei dem Bezirksamte zu stellen.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Betheiligten entscheidet das Staatsministerium.

Artikel 19.

Der Benützungsberechtigte kann den nach Artikel 14, 15 und 17 gegen ihn geltend gemachten Anspruch abwenden, wenn und soweit er das in Anspruch genommene Wasser dazu benützt, die Leistungsfähigkeit einer eigenen Anlage zu erhöhen oder ein neues Unternehmen zu errichten.

Die Verwaltungsbehörde hat demselben bei Mittheilung des Antrags auf Ueberlassung des Wasserüberschusses oder der Wasserbenützung von dieser Abwendungsbefugniß mit dem Anfügen Kenntniß zu geben, daß diese Befugniß als versäumt gelte, wenn

nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Genehmigung für das die eigene Benützung des beanspruchten Wassers bezweckende Unternehmen unter Vorlage der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beantragt oder besondere Umstände nachgewiesen werden, welche z. B. diese Ausnützung verhindern. Die Frist soll mindestens 6, höchstens 12 Monate von der Mittheilung des vorschriftsmäßig begründeten Ueberlassungsantrags an betragen.

Die durch Genehmigung eines die eigene Ausnutzung des Wassers bezweckenden Unternehmens erwirkte Abwendungsbefugniß geht verloren, wenn das bezügliche Unternehmen nicht innerhalb der nach § 49 der Deutschen Gewerbeordnung zu bemessenden Fristen ausgeführt wird.

Die durch Staatsministerialentschließung erfolgte Bestimmung der Benützungszeiten oder Zuerkennung des Wasserüberschusses oder des Wasserbenützungsrechts wird durch Entschließung des Staatsministeriums widerrufen, wenn der hiernach Berechtigte das bezügliche Unternehmen nicht innerhalb der nach § 49 der Deutschen Gewerbeordnung zu bemessenden Fristen ausgeführt hat.

Artikel 20.

Der in den Artikeln 14, 15 und 17 festgestellte Anspruch auf Wasserbenützung kann auch für Grundstücke erhoben werden, welche nicht unmittelbar am Wasser liegen, sofern nur ein Recht auf die Leitung des Wassers besteht oder erworben wird.

Wird in den Fällen der Artikel 14, 15 und 17 die Wasserbenützung von Mehreren in Anspruch genommen, so ist Demjenigen der Vorzug zu geben, dessen Unternehmen nach Lage der besonderen Verhältnisse die größere wirthschaftliche Bedeutung zukömmt, im Zweifel einem Bewässerungsunternehmen vor einer gewerblichen Anlage und sodann Demjenigen, welcher zuerst den Antrag gestellt hat.

Artikel 21.

Sonstige Zwangsenteignung des Wassers und des Benützungsrechts am Wasser.

Wenn, abgesehen von den Fällen der Artikel 12 und flg., die Abtretung des Eigenthums oder des Benützungsrechts am Wasser aus Gründen des öffentlichen Nutzens beansprucht wird, finden die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 Anwendung.

In Nothfällen, namentlich bei Feuersbrünsten, kann das im Eigenthum oder Benützungsrechte Dritter stehende Wasser ohne Entschädigung zum gemeinen Besten in Anspruch genommen werden.

Artikel 22.

Gestattung der Vorarbeiten.

Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, die Vorarbeiten, welche für Geltendmachung der vorgedachten Zwangsrechte erforderlich sind, auf seinen Grundstücken gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens und vorgängige Sicherheitsleistung geschehen zu lassen.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartengrundstücken behufs der Vorarbeiten bedarf der Unternehmer einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in soweit der Grundbesitzer nicht seine Einwilligung zum Betreten ertheilt.

C. Genehmigung und Untersagung und D. Ausnahmsweise Regelung der Wasserbenützung durch die Verwaltungsbehörden

Artikel 23—30.

2. Abschnitt. Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und Bildung von Genossenschaften.

Artikel 31—60.

Titel II. Instandhaltung der Gewässer.

1. Abschnitt. Sicherung des regelmäßigen Wasserablaufs und Schutzmaßregeln gegen Uferangriff und Ueberschwemmung.

Artikel 61—78.

2. Abschnitt. Lasten und Beschränkungen des Eigenthums zum Zweck der Instandhaltung der Gewässer.

Artikel 79.

Freihaltung des Ufers und Gestattung der Reinigung.

Die Besitzer der an einem fließenden Gewässer gelegenen Grundstücke sind verpflichtet:

1) Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufs am Ufer weder anzubringen, noch entstehen zu lassen;
2) das Betreten der Ufergrundstücke zum Zwecke der Reinigung der Gewässer und der Fortschaffung des Aushubs;
3) die einstweilige Lagerung des Aushubs auf dem Ufergrundstücke zu gestatten.

Die Gemeindebehörde und erforderlichenfalls die Bezirkspolizeibehörde bestimmt die Zeit der Reinigung, den Platz für die Lagerung des Aushubs und die Frist für die Fortschaffung desselben.

Artikel 80.

Gestattung der Bauausführung 2c.

Die Besitzer der an einem fließenden Gewässer gelegenen Grundstücke sind ferner verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze des Ufers und der Ufergrundstücke nothwendigen Bauten an und auf ihrem Eigenthum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert, und daß die zum gleichen Zwecke erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihrem Ufer und ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vortheil ausgeglichen ist.

Artikel 81.

Enteignung für Schutz- und Korrektionsbauten.

Wenn außerdem zum Zwecke von Schutzarbeiten oder Korrektionen, welche einen überwiegenden Nutzen darbieten, die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechten, sowie die Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig ist, so können die Betheiligten hiezu nach Maßgabe des Expropriationsgesetzes gezwungen werden, auch wenn einzelne oder Genossenschaften die Unternehmer der Schutzarbeiten oder Korrektionen sind.

Artikel 82.

Stillstand der Wasserbenützungsanlagen.

Wird durch Maßregeln, welche die Reinigung oder Instandhaltung eines fließenden Gewässers zum Zwecke haben, der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten veranlaßt, so haben die Besitzer der letzteren, wenn die Vornahme der bezeichneten Arbeiten durch die Schuld der Unternehmer oder Dritter nöthig wurde oder sich verzögert hat, einen Entschädigungsanspruch gegen dieselben.

3. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 83.

Maßregeln im Nothstand.

Werden zur Abwendung von Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, nach Anordnung der Polizeibehörde die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste und Lieferung von Materialien und Geschirren zu leisten.

Auf Verlangen ist für die Dienstleistungen und Lieferungen von Materialien und Geschirren aus der Gemeindekasse der bedrohten Gemeinden eine billige, durch den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde festzustellende Entschädigung zu leisten.

Sofern die Vorkehrungen zur Verstärkung eines Hochwasserdammes an einem dem Staatsflußbauverband angehörigen Flusse getroffen wurden, ist der erwachsene Aufwand nach Maßgabe des Artikels 75 zu vertheilen.

Artikel 84.

Eigenthum an dem gewonnenen Lande.

Wenn durch Korrektionsarbeiten Anschwemmungen an dem natürlichen Ufer eines fließenden Gewässers gebildet, oder das Bett, einzelne Theile oder Arme eines fließenden Gewässers verlandet oder trocken gelegt wurden, so geht das so gewonnene Land in das Eigenthum des Unternehmers der vorgenommenen Korrektion über.

Die Grenze des natürlichen Ufers wird durch die Linie gebildet, bis zu welcher sich in der Zeit der begonnenen Bauausführung der normale mittlere Wasserstand des fließenden Gewässers erstreckte.

Wird eine Korrektion auf gemeinschaftliche Kosten Mehrerer ausgeführt, so werden die gewonnenen Anschwemmungen und Theile des Flußbetts nach Verhältniß des von den einzelnen Theilnehmern getragenen Aufwands gemeinschaftliches Eigenthum der Unternehmer.

Bei den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern gilt stets der Staat als Unternehmer der Korrektion.

Den Angrenzern steht gegenüber dem Unternehmer einer solchen Korrektion ein Anspruch darauf zu, daß ihnen das künstlich gewonnene Land, soweit dasselbe im Falle einer natürlich erfolgten Anschwemmung, Trockenlegung oder Verlandung in das Eigenthum der Angrenzer übergegangen wäre, gegen Ersatz des abzuschätzenden Werthes zu Eigenthum überlassen werde. Dieser Anspruch geht verloren, wenn er nicht binnen Jahresfrist nach Vollendung der Korrektion gerichtlich geltend gemacht wird.

Wenn dem bisherigen Angrenzer durch die Abschneidung seines Eigenthums von dem fließenden Gewässer nachweisbar ein Nachtheil zugefügt wird, so steht demselben ein auf gerichtlichem Wege geltend zu machender Anspruch auf Entschädigung zu. Dieser Anspruch kann auch dann geltend gemacht werden, wenn ihm trotz der im vorigen Absatze erwähnten Erwerbung ein solcher Nachtheil verbleibt.

Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes durch besondere Gesetze und Vereinbarungen über die einschlägigen Rechtsverhältnisse etwas anderes bestimmt ist, bleiben die betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel 85.

Polizeiliche Vorschriften zur Sicherung des regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutzmaßregeln.

Die im öffentlichen Interesse zur Sicherung einer regelmäßigen Reinigung der fließenden Gewässer, zum Schutz und zur Instandhaltung der Wasserstraßen, Fluß-, Bach- und Kanalläufe, sowie der im Wasserbereiche liegenden Grundstücke und Anlagen erforderlichen näheren Bestimmungen werden im Wege der Verordnung erlassen; für die nicht schiff- oder floßbaren Gewässer kann dies auch im Wege orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschrift geschehen, deßgleichen auch mit besonderer Genehmigung des Handelsministeriums für einzelne Strecken floßbarer Gewässer.

Insbesondere kann hierbei auch bestimmt werden, daß den fließenden Gewässern eine zum Ablauf der gewöhnlichen Hochwassermasse dienende bestimmte Normalbreite erhalten oder verschafft werden muß, und daß ein mäßiger Streifen der Ufergrundstücke zum Zwecke der Uferbegehung von Sträuchern, Zäunen, Bäumen und ähnlichen Hindernissen freizuhalten ist.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

Artikel 86.

Genehmigung von Bauten an und in fließenden Gewässern.

Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer eines solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Ueberschwemmung, sei es zur Ueberbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten vornehmen oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das Gleiche für solche Bauten an nicht schiff- oder floßbaren Gewässern oder an einzelnen Strecken solcher Gewässer vorgeschrieben werden.

Wasser- und Uferschutzbauten, welche von technischen Staatsbehörden geleitet werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, sowie gegen die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Genehmigungsbedingungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

Artikel 87.

Verpflichtungen der Eigenthümer von abgesonderten Gemarkungen.

Alle Bestimmungen dieses Titels über die den Gemeinden obligenden Verpflichtungen finden in gleichem Maaße auch auf die Eigenthümer abgesonderter Gemarkungen Anwendung.

Titel III. Zuständigkeit der Behörden.

Artikel 88.

Bezirksamt und technische Behörde.

Die Bezirksämter haben, soweit ein öffentliches Interesse in Frage steht, erforderlichen Falls im Benehmen mit den technischen Behörden, die Benützung, Reinigung und Instandhaltung der fließenden Gewässer, beziehungsweise der dazu gehörigen Anlagen, zu überwachen und die im öffentlichen Interesse erforderlichen

Anordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften zu treffen.

Hinsichtlich der öffentlichen Gewässer ist die Leitung und Aufsicht der technischen Behörde vorbehalten, soweit nicht den Verwaltungsbehörden durch Gesetz oder Verordnung gewisse Befugnisse ausdrücklich zugewiesen sind.

Artikel 89.

Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde ist außer in den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen zur Entschließung zuständig:

1) wenn es sich um eine besondere der Verwaltungsbehörde vorbehaltene Genehmigung zur Benützung des fließenden Wassers und zu Anlagen an und in demselben;
2) wenn es sich um die einer Gemarkungsgemeinde oder einem Gemarkungsinhaber obliegende Pflicht zur Ausführung von Reinigungs- und Schutzarbeiten an fließenden Gewässern handelt.

In dringenden Fällen ist das Bezirksamt auch hier zu den im öffentlichen Interesse augenblicklich nöthigen Anordnungen zuständig.

Artikel 90.

Bezirksrath als Verwaltungsgericht.

Der Bezirksrath als Verwaltungsgericht entscheidet die Rechtsstreitigkeiten

1) zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den letzteren unter einander über die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse, sowie überhaupt Rechtsstreitigkeiten über die Aufnahme von Grundstücken in den Genossenschaftsverband und die Ausscheidung von Grundstücken aus demselben, über die Kostenfrage und in den sonst geeigneten Fällen, jedoch nur auf Grund eines sachverständigen Gutachtens, wobei die Sachver-

ständigen und deren Zahl nach Anhörung und wenn thunlich mit Zustimmung der Betheiligten zu bestimmen sind;

2) über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu den Reinigungs- und Schutzarbeiten in den Fällen der Artikel 62 und 64 mit der im § 12 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung bezeichneten Maßgabe.

Artikel 91.

Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet:

1) in zweiter Instanz über die im vorigen Artikel bezeichneten Rechtsstreitigkeiten;

2) in erster Instanz:
   a. über die streitige Frage der Beitragspflicht einer Gemeinde zum Fluß- und Dammbau nach den Artikeln 70, 71, 72 und 75 Absatz 1;
   b. über die streitige Frage der Vertheilung des Fluß- und Dammbauaufwandes nach den Artikeln 71, 72 und 75 Absatz 2;
   c. über die streitigen Voraussetzungen der Beitragsminderung nach Artikel 73.

Artikel 92.

Bürgerliche Gerichte.

Rechtsstreitigkeiten über das Vorhandensein, den Umfang und die Grenzen des Rechts zur Benützung der im L.-R.-S. 644 bezeichneten fließenden Gewässer werden durch den bürgerlichen Richter entschieden; deßgleichen Streitigkeiten über die den Nutzungsberechtigten und den Uferbesitzern obliegenden Verpflichtungen, soweit nicht an deren Erfüllung ein öffentliches Interesse besteht oder die Entscheidung ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist; vor den bürgerlichen Richter gehören insbesondere auch

die Streitigkeiten über die in den Artikeln 10 und 11 dieses Gesetzes festgestellten Verpflichtungen.

Der Richter hat bei seiner Entscheidung die rechtsgiltig erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Der bürgerliche Richter entscheidet ferner über alle auf Grund dieses Gesetzes entstehenden Ansprüche auf Entschädigung, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt worden ist. Für die nach Maßgabe dieses Gesetzes statthabenden Entschädigungen bei Zwangsabtretungen sind die Bestimmungen in Titel III. bis IV. des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung maßgebend.

Artikel 93.

Zuständigkeit für Wasserläufe und Anlagen, die mehrere Bezirke berühren.

Wenn bezüglich eines Gewässers, welches mehrere Amtsbezirke berührt, eine bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benützung oder Reinigung oder zum Schutz des Wasserlaufs zu erlassen ist und nach Lage der Verhältnisse die gemeinschaftliche Erlassung der Vorschrift für die mehrere Bezirke berührende Strecke des Gewässers angezeigt erscheint, so wird zur Erlassung der Vorschrift ein gemeinschaftlicher Bezirksrath durch Abordnung der betreffenden Amtsvorstände und je der Hälfte, beziehungsweise, falls mehr als zwei Amtsbezirke betheiligt sind, eines Drittels der betreffenden Bezirksräthe gebildet.

In gleicher Weise ist bei Erlassung von bezirkspolizeilichen Vorschriften über Benützung und Instandhaltung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen zu verfahren, welche sich über die Grenze eines Amtsbezirkes hinaus erstrecken.

Schlußbestimmung.

Artikel 94.

Vollzug des Gesetzes. Aufhebung älterer Bestimmungen.

Das Handelsministerium hat, soweit nöthig, im Einverständniß mit den übrigen Ministerien, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876 (G.-B. Nr. 50.)

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

(1. Januar 1877, G.B. 1876 Nr. 50.)

Von diesem Zeitpunkt an treten außer Kraft:

der Landrechtsatz 645;

das Flußbauedikt vom 24. Mai 1816;

das Gesetz vom 13. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. XV., die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen betreffend;

der § 5 Ziff. 8 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung, soweit derselbe von der Benützung des Wassers handelt;

die §§ 130 und 131 des Polizeistrafgesetzbuches.

b. Rheinverlandungen.

α) Gesetz vom 23. Mai 1856, R.-B. 22.

Art. 1. Die Verlandungen des Rheines innerhalb des normalen Flußbettes und des Vorlandes gehören diesseits der badisch-französischen Hoheitsgrenze dem Staate.

Ausgenommen sind diejenigen Stücke der genannten Flächen, auf welchen bei Verkündung dieses Gesetzes bereits Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat.

Auf die Verlandungen außerhalb des Vorlandes macht der Staat keine Eigenthumsansprüche.

Art. 2. Das Vorland besteht in der Fläche, die sich zwischen der Uferlinie des normalen Flußbettes und einer 300 Fuß von derselben landeinwärts parallel mit ihr gezogenen Linie befindet.

Art. 3. Das zum normalen Flußbette und zum Vorlande erforderliche Gelände, auf welchem Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, muß dem Staate auf Verlangen der Flußbaubehörde zu Eigenthum abgetreten werden.

Es wird hierfür Entschädigung aus der Flußbaukasse geleistet, Gemeinden erhalten jedoch für die von ihnen abzutretenden Grundstücke nur insoweit Entschädigung, als der Werth dieser Grundstücke den Werth des Zuwachses an Gelände, welchen die

Regulirung des Rheinlaufes seit dem Jahr 1838 ihnen verschafft hat, übersteigt.

Bei Festsetzung der Entschädigung der Gemeinden soll überdies auf den Zuwachs an Gelände, welchen ihnen die Regulierung des Rheinlaufes noch ferner in Aussicht stellt, billige Rücksicht genommen werden.

Läßt sich die Entschädigung nicht durch Uebereinkunft festsetzen, so ist sie nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 durch den Richter zu bestimmen.

Art. 4. Die Verlandungen des Rheines außerhalb des Vorlande unterliegen, so lange sich keine Vegetation durch Landgewächse auf denselben gebildet hat, der Flußbaudienstbarkeit in der Art, daß die Flußbaubehörde berechtigt ist:

1) aus denselben den zu den Rheinbauten erforderlichen Kies und Sand ohne Entschädigung zu beziehen;
2) dieselben zur Durchfahrt und zur Lagerung der Baustoffe unentgeltlich zu benützen.

Art. 5. Die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (§ 94 bis 99), die Abgabe von Faschinenholz betreffend, bleiben unverändert in Wirksamkeit.

β) Gesetz vom 11. Februar 1870 (G.B. Nr. 12.)

Art. 1. Die Verlandungen des Rheins innerhalb des normalen Flußbettes und innerhalb derjenigen Vorlandfläche, welche sich zwischen der Uferlinie des normalen Flußbettes und einer 50 Fuß von derselben landeinwärts parallel mit ihr gezogenen Linie befindet, gehören diesseits der badisch-bayerischen Hoheitsgrenze dem Staat.

Ausgenommen sind diejenigen Stücke der genannten Fläche, auf welchen bei Verkündung dieses Gesetzes bereits Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, oder welche Privaten, Gemeinden und anderen Corporationen von dem Staate vertragsmäßig als Eigenthum überlassen wurden.

Auf die Verlandungen, welche außerhalb des genannten Theiles des Vorlandes sich künftig bilden werden, ebenso auf

jene, welche sich daselbst schon gebildet haben, aber noch nicht als Staatseigenthum eingesteint oder noch nicht als solches in Cultur genommen sind, macht der Staat keine Eigenthumsansprüche.

Art. 2. Die im zweiten Absatze des Artikels 1 genannten Stücke müssen dem Staat auf Verlangen der Flußbaubehörde zu Eigenthum abgetreten werden.

Es wird hiefür Entschädigung aus der Flußbaukasse geleistet.

Läßt sich die Entschädigung nicht durch Uebereinkunft festsetzen, so ist sie nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 durch den Richter zu bestimmen.

Art. 3. Die Verlandungen des Rheins außerhalb des 50 Fuß breiten Vorlandstreifens unterliegen, so lange sich keine Vegetation durch Landgewächse auf denselben gebildet hat, der Flußbaudienstbarkeit in der Art, daß die Flußbaubehörde berechtigt ist:

1) aus denselben den zu den Rheinbauten erforderlichen Kies und Sand ohne Entschädigung zu beziehen;
2) dieselben zur Durchfahrt und zur Lagerung der Baustoffe unentgeltlich zu benützen.

Die durch Vertrag in das Eigenthum von Privaten, Gemeinden und anderen Corporationen übergegangenen Flächen sind hievon ausgenommen.

Den Eigenthümern der Grundstücke, welche an das im Artikel 1 genannte Vorland des Staates grenzen, soll an geeigneten Stellen, soweit es unbeschadet des flußbaulichen Interesses geschehen kann, die Durchfahrt durch dieses Vorland an den Rhein gestattet werden.

Art. 4. Die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 25. November 1833 (§§ 94—99), die Abgabe von Faschinenholz betreffend, bleiben unverändert in Wirksamkeit.

Das Handelsministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

6) Jagdrecht.

a) Jagd=Gesetz vom 2. Dezember 1850. (Reg.Bl. Nr. LVIII.)

§ 1. In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Grundgerechtigkeit nicht bestellt werden.

§ 2. Mit Ausnahme der in §§ 4 bis 8 erwähnten Fälle wird die Jagd nicht durch die Grundeigenthümer selbst, sondern Namens und auf Rechnung derselben durch die Gemeinde innerhalb der Gemarkung ausgeübt.

Wer immer die Jagd ausübt, hat sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach den feld= und forstpolizeilichen Vorschriften zu richten.

§ 3. Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung und auf mindestens drei Jahre geschehen muß.

Die Erträgnisse der Jagd werden in die Gemeindekasse bezahlt und aus dieser nach Abzug der Kosten unter die betheiligten Grundeigenthümer nach Verhältniß des Flächengehalts ihres Grundbesitzes in der Gemarkung vertheilt, sofern nicht die Mehrheit der Grundeigenthümer, welche zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, die Ueberlassung des Pachtes an die Gemeindekasse beschließt.

§ 4. Der Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 200 Morgen Flächengehalt ist befugt, die Jagd auf diesem Grundbesitz selbstständig und ausschließend auszuüben, dieselbe zu verpachten oder durch Jäger ausüben zu lassen, in so fern er nicht vorzieht, sie der Gemeinde gegen verhältnißmäßige

Theilnahme an dem Nutzen nach Maßgabe des § 3 zur Ausübung zu überlassen.

Als zusammenhängend gilt das Grundstück auch dann, wenn ein öffentlicher Weg oder ein Fluß hindurchzieht.

§ 5. Wer mehr als 200 Morgen, welche jedoch nicht ein zusammenhängendes Ganzes bilden, besitzt, kann sich durch freie Uebereinkunft auf bestimmte Zeit mit der Gemeinde dahin vereinigen, daß ihm statt seines Antheils am Ertrag der Jagd die ausschließende Ausübung derselben in einem bestimmten Theil der Gemarkung überlassen wird.

§ 6. Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächengehalts von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 200 Morgen ganz oder größtentheils umschlossen, so steht es den Eigenthümern dieser Grundstücke frei, die Jagd darauf an den Eigenthümer der größeren Gutes zu verpachten, oder durch die Gemeinde ausüben zu lassen.

Es kann jedoch während der Dauer der Pachtzeit eine Aenderung nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten getroffen werden.

§ 7. Alle Grundstücke, welche durch Einzäunung oder auf andere Weise so abgeschlossen sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann, bleiben von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen. Der Besitzer solcher Grundstücke, ist allein befugt, die Jagd auf denselben auszuüben oder ausüben zu lassen.

Ausgenommen von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden sind ferner die öffentlichen Anlagen und Lustgärten.

§ 8. Auf Grundstücken mit abgesonderter Gemarkung steht den Eigenthümern allein die Ausübung der Jagd zu.

Sind mehrere Eigenthümer vorhanden, so können diejenigen, welche nicht mindestens 200 Morgen in einem Zusammenhang besitzen, die Jagd nicht selbst ausüben, sondern sie müssen dieselbe gemeinschaftlich verpachten oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben lassen, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 3, 5, 6 und 7.

§ 9. In der Regel bildet eine Gemarkung auch einen Jagdbezirk. Nur Gemarkungen von mehr als 2000 Morgen können in zwei, und beziehungsweise mehrere Jagdbezirke zerlegt werden. In diesem Falle geschieht die Eintheilung der Jagdbezirke auf den Antrag des Gemeinderaths nach Anhörung der Bezirksforstei durch das Amt.

§ 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Diesen, so wie den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern ist jedoch gestattet, jagdfähige Personen, in so fern sie einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

§ 11. Niemand darf im offenen Felde oder Wald ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdpaß jagen.

§ 12. Der Jagdpaß wird nach Anhörung des Gemeinderaths von der Bezirkspolizeibehörde gegen eine Gebühr von sechs Gulden ausgestellt.

Derselbe wird auf die Dauer eines Jahres gegeben.

§ 13. Jagdpässe können nicht ausgestellt werden:

1) an Minderjährige, es sei denn, daß dieselben das 16. Jahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund den Paß für sie verlangt;
2) an Entmündigte und Mundtodte;
3) an Solche, die durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind;
4) an Solche, die Armenunterstützungen aus öffentlichen Cassen oder Ortsanstalten erhalten.

§ 14. Der Jagdpaß kann verweigert werden:

1) Jedem, der einen schlechten Leumund im Sinne des § 19 (21) des Bürgerrechtsgesetzes hat;
2) Jedem, der wegen Widersetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr, wegen rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;

3) Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Wilderei oder Jagdfrevel bestraft worden ist.

§ 15. Wer ohne Jagdpaß jagt, oder einen nicht mit Jagdpaß versehenen Begleiter mit auf die Jagd nimmt, wird, wenn ein Jagdpaß überhaupt nicht erwirkt worden war, in eine Geldstrafe von 12 bis 24 Mark, wenn der erwirkte Paß nicht mitgenommen wurde, in eine solche bis zu 2 Mark verfällt.

* Fassung nach dem Gesetze vom 21. Juni 1874 (G.B. N. 48) über die Reichsmarkrechnung.

§ 16) Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört Demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt, oder gefunden wird.

§ 17. Mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhähnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, darf in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild weder erlegt noch zum Verkauf gebracht werden.

§ 18) Wer anderes Wild in dieser Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Strafe von 10 bis 40 Mark; wer solches zum Verkaufe bringt, in eine Geldstrafe bis zu 20 Mark. Die Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln auszunehmen, ist untersagt.

* Neue Fassung nach Art. 6, I. des Bad. Einf.-Gesetzes zum R. Strafgesetzbuch und dem Gesetze vom 21. Juni 1874 (G.B. No. 40) über die Reichsmarkwährung.

§ 19. Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag Derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Sie kann in diesem Falle den Berechtigten zur Ausübung der Jagd während der geschlossenen Zeit ermächtigen und anhalten.

§ 20. Der Eigenthümer eines Grundstückes ist befugt, das Wild jederzeit von demselben, jedoch ohne Verwendung von Hunden, abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten.

§ 21) Ohne besondere Vertragsbestimmung findet ein Ersatz von Wildschaden nicht statt.

Wenn jedoch Wild aus einem im Sinne des § 7 eingefriedigten Grundstück ausbricht, und Schaden anrichtet, ist der Inhaber des Grundstückes ersatzpflichtig. Auch hat er binnen einer von der Bezirkspolizeibehörde anzuberaumende Frist die Einfriedigung entsprechend herzustellen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann nach Maaßgabe des § 19 auch in dem eingefriedigten Grundstücke verfahren werden.

Wildschadensgesetz vom 31. Oktober 1833 (R.B. Nr. 42) folgt unter b.

Die §§ 22—24 sind aufgehoben durch Art 6 I. des Bad. Einf.-Gesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch und § 25 durch § 147 Z. 5 des Bad. Einf.Gesetzes zu den R.J.G.

§ 26. Die vormals Jagdberechtigten werden von den Grundeigenthümern für das an sie übergehende Jagdrecht entschädigt.

Der Entschädigungsbetrag wird nach Maßgabe einer durch Regierungsverordnung festzustellenden allgemeinen Classification bis zu höchstens 10 Kreuzer für jeden Morgen des früher mit der Jagd belasteten Grundstückes bestimmt.

Die Entschädigung wird von den Grundbesitzern, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Jagd selbst ausüben, unmittelbar geleistet.

Für die übrigen tritt die Gemeinde in der Art ein, daß sie die Jagderlöse bis zu Tilgung der Schuld nebst 5 Prozent Zinsen, vom 1. Februar 1851 an, an den vormals Berechtigten abliefert.

Nach Ablauf von 20 Jahren gilt die Schuld jedenfalls für getilgt und der Entschädigungsanspruch für erloschen.

Für die Zeit vom 10. April 1848 bis 1. Februar 1851 werden dem Berechtigten die Zinse des Entschädigungscapitals mit jährlich 5 Prozent aus der Staatscasse vergütet.

§ 27. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1851 in Wirksamkeit. Bis dahin bleibt das Gesetz vom 26. Juli 1848 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

Vollzugsverordnung vom 21. Dezember 1850 (R.B. Nr. 61).

---

b. Wildschadengesetz
vom 31. Oktober 1833. (R.B. Nr. 42)

Erster Theil.

Ueber den Wildschaden und die Ersatzpflicht.

Erster Abschnitt.

Verbindlichkeit zum Schadensersatze.

Die §§ 1—6 sind ausser Wirksamkeit gesetzt durch § 21 des (vorstehenden) Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 (R.B. 58.)

Zweiter Abschnitt.

Zu ersetzender Schaden.

§ 7. Der Schaden, welcher von Raubthieren, Raubvögeln, Strichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird nicht vergütet.

Im Uebrigen bezieht sich die Ersatzpflicht (§ 1) auf allen in Gärten, Feldern, und Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden unter folgenden näheren Bestimmungen.

§ 8. Wildschaden, der in Hausgärten und Baumschulen entsteht, wird nur wenn diese eingezäumt sind, und der Wildschaden an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, nur dann ersetzt, wenn solche während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren.

§ 9. Bei Erzeugnissen, deren Beschädigung in einem Zeitpunkte eintritt, wo sie ihre vollständige Entwicklung noch nicht erhalten haben, ist der Umfang, den sie nach dem natürlichen Laufe der Dinge zur Zeit der Ernte haben würden, durch Schätzung auszumitteln und der Anschlag dieses Ertrags zu Geld

geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

§ 10. Von dem so berechneten Betrage muß in Rücksicht der Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Ernte noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen ersparter Bau- und Einheimsungs-Kosten und wegen des frühern Empfangs der Schadloshaltung nach richterlichem Ermessen ein Abzug gemacht werden, welcher nicht weniger als $^1/_{20}$ und nicht mehr als $^1/_5$ der berechneten Schadens-summe betragen darf.

§ 11. Wenn in dem im § 9 gedachten Fall die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Jagdinhaber oder der Beschädigte verlangen, daß der muthmaßliche Schaden von den Schätzern vorläufig nur aufgenommen und vorgemerkt, bei Eintritt der Reife des Gewächses aber erst abgeschätzt werde, ob und um wieviel der Ertrag als Folge des erlittenen Wildschadens sich geringer oder höher herausstelle; bei dem Anschlag zu Geld werden die zur Zeit der Ernte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen, und an dem Betrag der etwaigen Entschädigung die geringeren Einheimsungskosten abgezogen.

§ 12. In Waldungen wird nur derjenige Schaden vergütet, welcher sich

1) in besaamten oder angepflanzten Distrikten ergibt, wenn dadurch eine neue Besaamung oder Anpflanzung nöthig wird;
2) in Verjüngungsschlägen, wenn eine auf natürlichem Wege sich nicht mehr mit Holz bestockende Blöße entstehen sollte.

Zum Ersatze eignen sich in solchen Fällen;

a) die Kosten der neuen Besaamung oder Anpflanzung,
b) der nach dem Alter der künstlichen Waldanlage oder des Verjüngungsschlages dem Eigenthümer durch Entbehrung des jährlichen Zuwachses zugegangene weitere Schaden.

§ 13 ist aufgehoben durch Art. 20 des (früheren) Jagdgesetzes vom 26. Juli 1848 (R.B. Nr. 51).

§ 14. Insoweit ein Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahr wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jedenfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Cultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.

Zweiter Theil.

Verfolgung der Wildschadens-Ersatzforderung.

Die §§ 15—28 sind aufgehoben durch § 145 Z. 10 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den Reichs-Justizgesetzen.

Vorstehendes Gesetz tritt auf den 1. Januar 1834 in Vollzug.

7) Fischereirecht.

a) Gesetz vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 15).

§ 1.

Die Fischerei steht zu:

1) in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen und dergleichen gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;
2) in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümer;
3) in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Ausgenommen von der Benützung und Verpachtung der Fischerei von Seiten der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide, oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens fünfhundert Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehenabgaben.

Die §§ 2—5 sind aufgehoben durch das (nachfolgende) Gesetz vom 3. März 1870 (G.B. No. 18).

Die §§ 6—13 handeln von der Entschädigung der vormals Fischereiberechtigten.

b) Gesetz vom 3. März 1870 (G.B. Nr. 18).

(Vollständig abgedruckt in dem Badischen Bürgerbuche.)

Art. 1. Verschiedenen Berechtigten zustehende zusammenhängende Fischwasser können zum Behufe einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung nach Anhörung der Berechtigten und der betreffenden Bezirksräthe durch Verordnung als ein zusammengehöriges Fischereigebiet erklärt werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes liegt und weiteren überwiegenden wirthschaftlichen Nutzen darbietet.

Die Berechtigten eines solchen Fischereigebietes bilden eine Genossenschaft.

Der Sitz und die Verfassung der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten derselben, ihrer Mitglieder und Organe, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung werden durch Satzungen geregelt, welche durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten festzustellen und von der Verwaltungsbehörde zu bestätigen sind.

Eine Mehrheit im Sinne dieses Artikels wird durch diejenigen Berechtigten gebildet, welchen zusammen an dem größeren Theile der bei gewöhnlichem Wasserstande gemessenen Wasserfläche des Fischereigebietes die Fischerei zusteht, auch wenn sie nach Köpfen die Minderheit bilden.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Zustimmung.

Die Art der Vorladung zur Abstimmung wird durch Verordnung festgesetzt.

Kömmt ein Mehrheitsbeschluß unter Vermittlung der Staatsbehörde nicht zu Stande, oder glaubt diese einen solchen nicht bestätigen zu können, so entscheidet das Handelsministerium über die in die Satzungen aufzunehmenden Bestimmungen.

Durch Verordnung kann den bestehenden Genossenschaften die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Mitglieder auferlegt werden.

Die Auflösung der Genossenschaft sowie ein Ausscheiden einzelner Mitglieder und eine Aenderung der Satzungen findet nur durch Mehrheitsbeschluß unter Bestätigung der Staatsbehörde statt.

Art. 2. Gemeinden und Körperschaften sowie die im Art. 1 genannten Genossenschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch besonders aufgestellte Fischer oder durch Verpachtung ausüben.

Die Trennung eines nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Fischwassers oder Fischereigebietes in Abtheilungen zum Zwecke der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus andern Gründen bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Die Pachtdauer eines Fischwassers darf ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht unter zwölf Jahren bestimmt werden.

Die Art. 3—17, von welchen 13 aufgehoben und 14 geändert ist durch Art. 6, II des Bad. Einf.-Gesetzes zum R.-Strafgesetzbuch und das Gesetz vom 21. Juni 1874 (G.B. Nr. 40) über die Reichsmarkenrechnung, enthalten polizeiliche Vorschriften.

Art. 18. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

(15. Februar 1871; G.B. 1871 Nr. 3).

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzuge beauftragt.

(Vollzugsverordnung vom 11. Januar 1871, G.B. Nr. III.)

8) Schaafweidgerechtigkeit.

Verordnung vom 12. Mai 1818 (R.B. Nr. 11).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich auf erstatteten Vortrag Ihres Ministerii des Innern veranlaßt gefunden die in höchst Ihrem Lande bestehenden Verordnungen wegen Ausübung der Schaafweidgerechtigkeiten zum Besten der Agrikultur in Folgendem näher zu bestimmen:

§ 1. Die Schaafweiden, welche den Gegenstand dieser Verordnung ausmachen, sind solche

a) welche mit Einverständniß des größern Theils der Güterbesitzer in einer Gemarkung,

α) durch vereinzelte Schaafhaltung, aber in vereinten Schaafheerden oder

β) durch pachtweise Ueberlassung an einen Dritten, für Rechnung der Gemeinde benutzt werden; und solche

b) deren Benutzung die Gutseigenthümer und die Gemeinden einem Dritten aus einem Rechtstitel überlassen müssen.

§ 2. In die Kategorie der letztern gehören die unter den Domanialobjekten der Landesherrschaft, sowie der Standes- und Grundherrschaften begriffenen Schaafweidberechtigungen, die theils jede andere Schaafweidbenutzung und also auch die von den Gutsbesitzern und Gemeinden selbst ausschließen, theils neben einer solchen bereits bestehenden Benutzung nur auf die Mitweide oder den sogenanten Uebertrieb beschränkt sind.

Gesetz über Ablösung der Weiderechte vom 31. Juli 1848 (R.B. Nr. 55).

§ 3. Die Schaafweide auf den Ackerländereien kann nur in dem Maße benutzt werden, daß dadurch die nach dem freien

Willen des Gutsbesitzers oder nach der unter den Gutsbesitzern deshalb bestehenden Uebereinkunft, angebauten Feldgewächse durchaus unbeschädigt bleiben.

§ 4. Die in unterbrochener Kultur stehenden Felder dürfen daher in der Regel nur in der Zeit von der Erndte bis zur neuen Feldbestellung von den Schaafen betrieben werden.

§ 5. Eine Ausnahme findet bei den mit Klee bestellten Feldern in dem Maße statt, daß die Schaafe vom Gallustag, d. i. vom 16. Oktober an bis 1. März, aber auch in dieser Zeit nur bei trockenem gefrorenem Boden darauf getrieben werden dürfen.

§ 6. In denjenigen Ortsgemarkungen, in welchen der Ackerbau flurmäßig betrieben wird, können die in den Winter- und Sommerfluren unangebaut bleibenden oder mit früher als die gewöhnlichen Getreidefrüchten reifenden Gewächsen bestellten Felder nur alsdann von den Schaafen beweidet werden, wenn sie eine freie Zufahrt haben, wodurch die noch im Feld stehenden Gewächse nicht beschädigt werden; in den sogenannten Brachfluren hingegen, die mit mancherlei zu verschiedenen Zeiten reifenden und eingethan werdenden Gewächsen angebaut werden, bleiben den Schaafen die zu diesem Behuf eingeführten Gewannrechte ebenfalls eingeräumt, wonach jeder Besitzer eines Gewannackers sich die Ueberfahrt darauf, um an die anstoßenden Felder zu kommen, für jeden Zweck, und also auch für die Schaafe gefallen lassen muß, jedoch mit der Beschränkung, daß die hierdurch entstehenden Gewannwege nicht über 22 Schuh in der Breite zum größeren Nachtheil des Gutsbesitzers angelegt werden sollen.

§ 7. Damit es sodann dem eine Schaafheerde auf die Weide führenden Schäfer möglich werde, die Schaafe innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen zu halten, sowie überhaupt bei Aufsuchung der jeweils zur Beweidung geeigneten Ackerstücke zwischen den angeblümten Ländereien, von deren Beschädigung abzuhalten, sollen die Schaafe den Sommer über auf solche Plätze nur in kleineren Heerden von 120 bis höchstens 150 Stück ausge-

führt, und jede Ueberzahl, nach dem jeweiligen Erfund beim Nachzählen, als eine Ueberschreitung der gesetzlichen Vorschrift mit einer Strafe von 50 Pfg.*) per Stück geahndet werden.

* Gesetz vom 21. Juni 1874 (G.B. Nr. 40) über die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichswährung.

Unter dieser Zahl Schaafe werden die jungen Schaafe, die nach der gewöhnlichen Schäfereiökonomie im Februar fallen, bis Jakobi, d. i. den 10. Julius, als Lämmer mit 2 Stück für ein erwachsenes Schaaf, nachmals aber den letztern gleich gerechnet. Eben so wird auch das den Schaafknechten hin und wieder noch gestattete Lohnvieh gleich den übrigen Schaafen der Schäfereibesitzer mitgezählt.

§ 8. Die Wiesen sollen erst von Martini oder 11. November an, und dann im Frühjahr nicht länger als bis zum 1. April, die Weinberge aber zu keiner Zeit von den Schaafen beweidet werden.

§ 9. Die Gemeindweiden und Allmendplätze, so weit dieselben dem großen Viehe zur Beweidung eingeräumt sind, dürfen ebenfalls mit den Schaafen befahren werden.

§ 10. Die Schaafweide in den Waldungen, ausgenommen wo solche rechtlich hergebracht und begründet ist, soll für die Zukunft gänzlich aufhören, und an jenen Orten, wo sie noch als eine Berechtigung besteht, nur nach den Regeln der Holzzucht und des Forstschutzes ausgeübt, mithin jedesmal von der Forstbehörde nach vorheriger Erkenntniß der Zulässigkeit angewiesen werden.

Forstgesetz (Anhang B, 4) §§ 121—124.

§ 11. In jedem Fall, wo durch vorschriftswidrige Beweidung der Schaafe der Produktion ein erweislicher Nachtheil zugefügt wird, hat der Schäfereieigenthümer dem Gutsbesitzer die durch urkundliche Abschätzung bestimmt werdende Entschädigung zu leisten, wenn die Anzeige davon noch in Zeiten, wo der Schaden gehörig bemessen werden kann, geschieht.

§ 12. Die Schäfereiübertriebsberechtigungen sind, wie sich von selbst versteht, an die genaue Beobachtung gleicher Vor-

schriften um so mehr gebunden, je schwieriger es ist, bei dem Zusammentreffen zweier und mehrerer Schaafherden von der Orts- und von den Uebertriebsschäfereien in einer Gemarkung, jede Beschädigung für die Agricultur abzuwenden.

Zur Beseitigung des daher entstehenden Mißverhältnisses und Uebermaßes in der Benutzung der Schaafweide wird hiermit gesetzlich vorgeschrieben, daß binnen den nächsten 6 Jahren eine den beiderseitigen Benutzungsansprüchen entsprechende Ausgleichung zu Stand gebracht werden soll.

Diese kann erzielt werden:

a) durch gemeinsame Begebung der Schaafweide in einer Ortsgemarkung zur ausschließlichen Benutzung an einen Dritten, und durch nachmalige verhältnißmäßige Vertheilung des Pachtertrags an die verschiedenen Schaafweidberechtigten;

b) durch Abtheilung der Ortsgemarkung unter die Berechtigten, nach Maßgabe der Theilnahme an der Benutzung der ganzen Schaafweide; oder

c) mittelst einer nach den Ertragsverhältnissen auszumittelnden Reluitionssumme.

Die Aemter, in deren Bezirken sich derartige gemeinschaftliche Berechtigungen befinden, haben daher die Interessenten aufzufordern, sich innerhalb der oben vorgeschriebenen Zeit auf die vorgedachte, oder auf jede andere der Landkultur förderliche Weise zu vergleichen oder zu erwarten, daß auf Anrufen einer oder der andern Parthie oder der Gemeinde von Oberpolizei wegen eingeschritten werde, und von solcher die Auseinandersetzung erfolge.

* § 13. Wer über einen ihm durch die Schaafweide zugegangenen Schaden zu klagen hat, muß seine Beschwerde bei den Ortsvorgesetzten zuerst anbringen und zugleich anzeigen, wie hoch der Schaden vorläufig sei.

* § 14. Der Schäfereiberechtigte sowohl als der Beschädigte haben jeder einen Abschätzer, der Ortsvorgesetzte aber einen Obmann zu ernennen, welche den Schaden sogleich auf die Aufforderung des Vorgesetzten abzuschätzen haben.

Sollte der Schäfereiberechtigte nicht im Ort der Schaafweide wohnen, so hat er im voraus auf den sich ergebenden Fall einen Schätzer zu ernennen und solchen dem Vorgesetzten anzuzeigen.

* § 15. Das Abschätzungsprotokoll ist dem Amt berichtlich vorzulegen, welches sofort darüber erkennt; ist der zu erkennende Schaden unter 30 fl., so findet von dem amtlichen Erkenntniß kein Rekurs statt; übersteigt der Schaden aber 30 fl., so geht der Rekurs an die höhere Polizeibehörde.

Die §§ 13—15 sind ausser Geltung.

Vgl. R.E.G. zur C.P.O. § 14.

§ 16. Der Schäfereiberechtigte ist zum Schadenersatz verbunden und bleibt ihm der Rückgriff an den Pächter der Schäferei oder an den Schäfer selbst vorbehalten.

Diese höchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Achtung gebracht.

Karlsruhe, den 12. Mai 1818.

Ministerium des Innern.

9) Gewährleistung bei Hausthieren.

Gesetz vom 23. April 1859 (R.B. Nr. 20.)

Art. 1. Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jedem derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. bei Pferden:

1. für schwarzen Staar,
2. „ Koppen, ohne Abnutzung der Zähne,
   acht Tage lang;
3. für Rotz,
4. „ Hautwurm,
5. „ Dämpfigkeit,
   vierzehn Tage lang;
6. für Koller,
   ein und zwanzig Tage lang;
7. für fallende Sucht,
   acht und zwanzig Tage lang;
8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung),
   vierzig Tage lang.

B. bei Rindvieh:

1. für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt,
   acht Tage lang;
2. für Lungensucht,
   vierzehn Tage lang;

3. für fallende Sucht,
4. „ Perlsucht,
acht und zwanzig Tage lang.

C. bei Schafen:

1. für Milbenräude,
2. „ Fäule (Anbruch),
vierzehn Tage lang.

D. bei Schweinen:

für die Finnen,
acht und zwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Art. 2. Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der, in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Abkürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich verabredet werden. Bedungene Fristen werden in derselben Weise berechnet wie die gesetzlichen.

Art. 3. Die Gewährleistung fällt weg:
1) bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;
2) wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat;
3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen ist.

Vgl. L.R.S. 1649.

Art. 4. Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Ver-

käufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Vgl. L.R.S. 1644.

Art. 5. Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebstdem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Vgl. L.R.S. 1645, 1646.

Art. 6. Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Art. 1 und 2 Klage erhebt oder in dringenden Fällen (Art. 12) wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Fall innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Vgl. L.R.S. 1648; R.G.V. § 22. Z. 2; R.C.P.O. §§ 447—455.

Die Art. 7—12 sind aufgehoben durch § 147 Z. 11 des Bad. Einf. Gesetzes zu den R.J.G. Hierdurch treten auch die hierauf bezüglichen Staatsverträge mit Württemberg (R.B. 1865 Nr. 37) und Hohenzollern (R.B. 1861 Nr. 6) ausser Wirksamkeit.

Art. 13. Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Vgl. R.E.G. zur R.C.P.O. § 16 Z. 4. R.C.P.O. §§ 814 u. flg.

Art. 14. Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündung, seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Vgl. L.R.S. 1648. R.C.P.O. §§ 69—71 u. 477.

Art. 15. Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Vgl. L.R.S. 1707.

Art. 16. Das Gesetz vom 20. Juni 1806, Regierungsbl. Nr. XVII. und die Verordnung vom 25. August 1810, Regierungsbl. Nr. XXXVI. sind aufgehoben.

Beilage.

Beschreibung der Mängel, welche zur Gewährleistung verpflichten.

A. bei Pferden.

a. mit achttägiger Gewährzeit.

1. Schwarzer Staar.

Wenn durch Lähmung des Sehnervs oder seiner Ausbreitung, der Netzhaut, Erblindung erfolgt, so wird dieser krankhafte Zustand, der ein Auge allein oder auch beide zugleich befallen kann, schwarzer Staar (Schönblindheit) genannt. Untersucht man ein am schwarzen Staar leidendes Auge, so findet man das Sehloch (die Pupille) gewöhnlich sehr erweitert, so daß man beinahe nichts von der Regenbogenhaut wahrnehmen kann, und es erscheint mehr rundlich statt länglich. Im Uebrigen ist in keinem Theile des Auges eine Trübung wahrzunehmen. Während bei einem gesunden Auge beim Einfallen der Lichtstrahlen sich die Pupille verengert, im Dunkeln aber wieder erweitert, bleibt solche beim schwarzen Staar unverändert.

Bei Untersuchung von Pferden, die nur auf einem Auge staarblind sind, erscheint es, um Täuschungen zu verhüten, räthlich, das noch gesunde Auge mit einem Tuche zu bedecken, da sonst durch das Einfallen des Lichts in das gesunde Auge auch die Pupille im kranken Auge sich etwas beweglich zeigt.

2. Koppen ohne Abnutzung der Zähne.

Das Koppen, eine üble Gewohnheit des Pferdes, ist eine dem Rülpsen ähnliche Erscheinung, wobei unter Zusammenziehung der Kehle ein eigenthümlicher Laut wahrgenommen wird, wie wenn Luft aus dem Magen ausgestoßen würde.

Die gewöhnliche Art des Koppens geschieht in der Weise, daß das betreffende Pferd zu diesem Behufe den Rand der Krippe, die Lattirstange oder

irgend einen andern hiezu schicklichen Gegenstand mit den Schneidezähnen faßt. Durch fortgesetztes Koppen werden die vordern Ränder und Flächen der Schneidezähne allmählig abgeschliffen, wodurch sich das Uebel sodann bemerklich macht. Uebrigens kann eine Abnutzung der Zähne auch durch gewohnheitsmäßiges Schleifen auf der Krippe ohne Koppen hervorgebracht werden.

Bei Pferden, die ohne einen festen Gegenstand zu fassen koppen und Luftkopper genannt werden, ist die ebenerwähnte Abnutzung der Zähne nicht wahrzunehmen.

b. mit vierzehntägiger Gewährzeit.

3. Rotz.

Diese nur bei dem Pferd und dessen verwandten Arten sich von selbst entwickelnde, übrigens ansteckende Krankheit äußert sich hauptsächlich durch Geschwüre auf der Nasenschleimhaut, durch einen gewöhnlich einseitigen Nasenausfluß und Drüsenanschwellung im Kehlgang.

Die Geschwüre zeigen einen unreinen speckigen Grund mit unregelmäßigen, zerrissenen, aufgeworfenen Rändern; der Ausfluß ist klebrig, mißfarbig, gräulich, öfters mit Blut vermischt; die mehr oder weniger vergrößerten Lymphdrüsen im Kehlgang (vorzugsweise auf derselben Seite, wo Geschwüre und Ausfluß wahrgenommen werden) erscheinen kugelartig, härtlich, schmerzlos und häufig festsitzend. Der Verlauf der Krankheit ist gewöhnlich (besonders bei Selbstbildung) langwierig (chronisch), fieberlos, und das daran leidende Pferd zeigt sich außer einem zeitweise eintretenden nicht bedeutenden Husten im Uebrigen gesund. Oefters aber, besonders in Folge von Ansteckung, tritt die Krankheit mit Fieber und rasch zunehmender Entzündung der Nasenschleimhaut auf und nimmt dann gewöhnlich einen sehr raschen (akuten) Verlauf.

Als wesentliches Merkmal des Rotzes sind die Geschwüre zu betrachten: sie sind aber, wenn sie sich im obern Theile der Nasenhöhle, in den Nebenhöhlen derselben, oder im Kehlkopfe und in der Luftröhre befinden, beim Leben des Thieres nicht immer wahrnehmbar.

Die wesentlichen krankhaften Veränderungen, welche sich bei der Section rotzkranker Pferde ergeben, sind: die erwähnten Geschwüre mit ihren manchfachen Zerstörungen und Entartungen, besonders der Schleimhaut der Nasen- und Nebenhöhlen, welch letztere nicht selten Eiter enthalten, der knörpligen Nasenscheidewand, des Siebbeins, der Düttenbeine. Neben diesen Geschwüren nimmt man auch auf der Nasenschleimhaut sternförmige Geschwürnarben wahr. Das ganze Gewebe der Lungen findet man mit Knötchen (Tuberkeln) gewöhnlich von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse durchsäet. Die vergrößerten Lymphdrüsen im Kehlgang zeigen beim Durchschneiden eine feste, speckartige (tuberkulose) Beschaffenheit. Er ergibt sich hiernach, daß der

Rotz nicht immer beim Leben des Thieres mit Sicherheit nachgewiesen werden und dann nur die Section völlige Gewißheit gewähren kann.

4. Hautwurm.

Der Hautwurm kommt nach Ursprung und Wesen mit dem Rotz überein und unterscheidet sich von letzterem dadurch, daß er seinen Sitz in der Haut hat. Sehr häufig gesellt sich zum Hautwurm der Rotz, und nicht selten wird durch den Rotz in Folge von Mittheilung der Hautwurm erzeugt. Die charakteristischen Erscheinungen desselben sind: die an verschiedenen Stellen des Körpers sich bildenden beulenartigen Geschwülste von der Größe einer Bohne bis zu der einer Baumnuß, einzeln stehend oder durch strangartige Verhärtungen mit einander verbunden. Anfangs erscheinen sie hart und wenig empfindlich, erweichen allmälig, brechen auf, entleeren einen dünnflüssigen, mißfarbigen, zähen Eiter, und verwandeln sich in ein unreines Geschwür mit speckigem Grund und aufgeworfenen harten Rändern. Der Sitz des Uebels ist vorzugsweise an den Lippen, an den Seitentheilen des Halses, an den Hinterschenkeln und zu beiden Seiten der Bauchwandung.

5. Dämpfigkeit.

Ein langwieriges fieberloses Leiden der Athmungsorgane, bestehend in einem vermehrten und erschwerten Athmen, das während der Ruhe des Pferdes zeitweise nur in geringem Grade wahrnehmbar ist, bei etwas schneller und andauernder Bewegung aber sich bis zu Erstickungszufällen steigern kann. Gewöhnlich ist damit ein, jedoch nur zeitweise hörbarer, kurz abgestoßener dumpfer Husten verbunden. Das Eigenthümliche des Athmens dämpfiger Pferde liegt besonders darin, daß das Einathmen mit sichtlicher Erhebung des ganzen Brustkorbes geschieht, das Ausathmen aber stoßweise, nicht selten in zwei Absätzen erfolgt, wobei sich längs der falschen Rippen eine rinnenartige Vertiefung (Dampfschnur) wahrnehmen läßt.

Eine besondere Art der Dämpfigkeit ist der pfeifende Dampf (Hartschnaufen); das Athmen des daran leidenden Pferdes geschieht im Stande der Ruhe ziemlich regelmäßig; nur wenn dasselbe in Bewegung gesetzt wird, stellt sich ein beschleunigtes erschwertes Athmen ein, womit ein eigenthümliches pfeifendes Geräusch verbunden ist, hervorgebracht durch irgend ein Hinderniß in den Luftwegen.

Die Sectionen bei dämpfigen Pferden liefern keine beständigen krankhaften Veränderungen, aus welchen die Krankheit mit Bestimmtheit nachgewiesen werden könnte.

c. mit einundzwanzigtägiger Gewährzeit.

6. Koller, sowohl der stille (Dumm-) Koller, als der rasende (periodische) Koller.

Unter Koller begreift man überhaupt eine Störung der Verrichtungen des Gehirns, die sich durch manchfache regelwidrige Aeußerungen des Pferdes, sowohl im Stand der Ruhe, als während der Bewegung zu erkennen gibt.

Der stille Koller äußert sich bei dem davon befallenen Pferd im Allgemeinen durch ein träges, schwerfälliges, mehr oder weniger verkehrtes Benehmen, verbunden mit einem stieren (dummen) Blick, Unaufmerksamkeit, Unempfindlichkeit, regelwidriger Haltung, Stellung und Bewegung des Körpers, sowohl im Stall als außer demselben. Der Blutumlauf ist verlangsamt, die Freßlust gewöhnlich nicht gestört, obwohl solche Pferde ihr Futter langsam und ungeschickt verzehren, und das Heu statt von der Raufe lieber vom Boden aufnehmen.

Pferde, die mit dem rasenden Koller befallen sind, welcher mehr in periodischen Anfällen sich äußert, zeigen gewöhnlich eine große Reizbarkeit und ertragen keinen Widerstand. Durch irgend eine unbedeutende Veranlassung erfolgt der Ausbruch des Anfalls, der sich durch einen wilden feurigen Blick, verstärktes Athmen mit Schnauben und aufgesperrten Nasenlöchern ankündigt und in Toben und Rasen übergeht. Der Anfall, der bald kürzer, bald länger dauert, und zu unbestimmten Zeiten wiederkehrt, endigt gewöhnlich mit allgemeinem Schweiß und völliger Ermattung. Das wesentliche Merkmal, wodurch sich der Koller von andern Gehirnkrankheiten unterscheidet, beruht auf dem chronischen, von keinem Fieber begleiteten Verlauf desselben. Die Sectionen kollerkranker Pferde liefern kein ausschließlich dem Koller eigenthümliches Merkmal.

d. mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

7. Fallende Sucht.

Ein Nervenleiden, das sich durch periodische, in unbestimmten Zwischenräumen wiederkehrende Anfälle äußert, in welchen Zuckungen, verbunden mit Bewußlosigkeit und Unempfindlichkeit des Thieres, die wesentlichsten Erscheinungen sind. Die Anfälle stellen sich in der Regel plötzlich ohne alle Vorboten ein; das Thier beginnt zu schwanken, fällt besinnungslos zu Boden, verdreht die Augen, knirscht mit den Zähnen, schlägt mit den Füßen heftig um sich und dergleichen. In seltenen Fällen stürzt das Thier nicht zu Boden, es stützt sich dann oder lehnt sich an einen festen Gegenstand, schwankt hin und her, während es sich im Uebrigen steif und unbeweglich zeigt. Wenn gleich hiebei die Zuckungen nicht zum völligen Ausbruch kommen, so ist doch ein krampfhafter Zustand der Kopf- und Halsmuskeln nicht zu mißkennen, wodurch sich die fallende Sucht von dem einfachen Schwindel wesentlich unterscheidet. In den ruhigen Zwischenzeiten läßt sich an dem daran leidenden Pferd nichts wesentlich Krankhaftes wahrnehmen, woraus auf das Vorhandensein dieser Krankheit geschlossen werden könnte. Pferde, die längere Zeit davon befallen sind, verlieren übrigens die Lebhaftigkeit und magern ab.

Die Sectionen gewähren selten Aufklärung, und die zuweilen vorhandenen organischen Veränderungen im Gehirn u. s. w. können für sich allein über das Vorhandensein des Uebels nicht entscheiden.

e. mit vierzigtägiger Gewährzeit.

8. Mondblindheit (periodische Augenentzündung).

Eine beim Pferd periodisch, zu unbestimmten Zeiten wiederkehrende Augenentzündung, wobei oft nur ein Auge, zuweilen auch ein Auge nach dem andern ergriffen wird, und welche zuletzt mit völliger Erblindung endigt. Der Eintritt eines Anfalls, der bald mehr, bald weniger heftig ist, und einige Tage bis 2 oder 3 Wochen dauern kann, geschieht in der Regel plötzlich, gewöhnlich bei Nacht, ohne äußere Veranlassung.

Die Entzündung erstreckt sich auf alle Theile des Auges, vorzugsweise ist aber die Regenbogen- und Gefäßhaut der Sitz derselben. Das kranke Auge zeigt eine erhöhte Empfindlichkeit gegen das Licht (Lichtscheue), womit eine reichliche Thränenabsonderung verbunden ist; beim Oeffnen der geschlossenen, geschwollenen Augenlider findet man die Bindehaut geröthet, die Hornhaut und wässerige Feuchtigkeit getrübt und das Sehloch (Pupille) verengert.

Nach mehreren stattgehablen Anfällen erscheint das kranke Auge auch in den Zwischenzeiten verändert. Die Augenlider sind faltig, das obere ist eckig hinaufgezogen, die Hornhaut trübe, die Pupille verengert, die Regenbogenhaut von schmutzig gelber Farbe und nicht selten das ganze Auge in seinem Umfange verkleinert.

Bei Beurtheilung eines der Mondblindheit verdächtigen Pferdes ist das Augenmerk vorzugsweise auf die Periodicität, als das diesem Augenübel wesentliche Merkmal zu richten, und daher in der Regel die Beobachtung mindestens zweier Anfälle erforderlich. Hat aber das daran leidende Auge schon mehrere heftige Anfälle erlitten, so läßt sich aus den zurückgebliebenen Veränderungen mit hinreichender Gewißheit auf das Vorhandensein der Mondblindheit schließen, so daß dann die genaue Beobachtung eines einzigen Anfalles als zu richtiger Beurtheilung genügend erscheint.

B. bei Rindvieh.

a. mit achttägiger Gewährzeit.

1. Tragsack- und Scheidevorfall.

Dieses Uebel entsteht gewöhnlich bei den Kühen nach schwerem Kalben und der hierbei stattfindenden ungeschickten Hülfeleistung. Die Mutterscheide zeigt sich hierbei außerhalb des Wurfs in Form einer Blase, und je nach Umständen drängt sich selbst der Tragsack hervor. Werden die nach einer schweren Geburt hervorgetretenen Theile alsbald in ihre vormalige Lage kunstgerecht gebracht, so kann dadurch einem wiederholten Hervortreten vorgebeugt werden. Im entgegengesetzten Fall wiederholt sich der Vorfall und wird bleibend, d. h. die Scheide oder Tragsack ist entweder beständig vorgefallen, oder tritt zeitweise, insbesondere nach dem Fressen, beim Liegen u. s. w.

hervor. Vorzüglich beobachtet man den Vorfall während und besonders gegen das Ende der Trächtigkeit, und er wird dann nicht selten Veranlassung zum Verkalben.

b. mit vierzehntägiger Gewährzeit.

2. Lungensucht.

Unter dieser Benennung begreift man ein langwieriges (chronisches) Leiden, das in manchfachen krankhaften Veränderungen der Lungen begründet ist.

So leicht die Lungensucht, wenn solche ausgebildet im höhern Grad vorhanden ist, durch beschwerliches Athmen, Husten, Abmagerung, Eiterausfluß aus der Nase des Thiers, zu erkennen ist, so schwierig ist oft das Uebel in seinem Anfang zu entdecken, und oft ist es nur durch die Sectionserscheinungen mit Gewißheit nachzuweisen. Die gewöhnlichen krankhaften Veränderungen der Lungen, welche die Lungensucht zur Folge haben, bestehen:

1. in knotenartigen Verhärtungen (Tuberkeln), die von verschiedener Größe und großer Zahl in dem Gewebe der Lungen zerstreut gefunden werden;
2. in leberartiger Verhärtung eines Theils der Lungensubstanz;
3. in Eiterknoten und Eitersäcken;
4. in allgemeiner (profuser) Vereiterung (Verjauchung) eines Theils der Lungen.

Die Entwickelung und der Verlauf der Lungensucht geschieht oft äußerst langsam und schleichend, und läßt sich oft nur durch ein zeitweises Hüsteln vermuthen; besonders ist dies bei Milchvieh der Fall, das ohne dies sehr dazu geneigt ist, und bei welchem das Uebel um so schwieriger anfangs zu entdecken ist, als milchreiche Kühe gewöhnlich mager sind. Zu richtiger Beurtheilung ist aber erforderlich, daß bei Sectionen solcher Thiere auf die dem Tode vorangegangenen Erscheinungen Rücksicht genommen werde, da auch eine den Tod veranlassende, entzündlich fieberhafte (akute) Krankheit, Eiterung und Verhärtung, Wasserergießung u. dergl. unmittelbar zur Folge haben kann.

c. mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

3. Fallende Sucht.

Die Zufälle dieses, beim Rindvieh häufiger als beim Pferd vorkommenden Uebels unterscheiden sich nicht wesentlich von denen, welche beim Pferde wahrgenommen werden (siehe oben).

4. Perlsucht.

Ein langwieriges Leiden, das vorzugsweise bei den Kühen, zuweilen jedoch auch bei den männlichen Thieren des Rinds vorkommt, beim Leben des Thiers aber durch kein Merkmal sicher zu erkennen ist. Im Anfang des Uebels nimmt man oft längere Zeit bei noch guter Ernährung nur theilweise

einen kurzen trockenen Husten wahr. Die davon befallenen Kühe verlangen häufiger als gewöhnlich den Zuchtfarren, ohne übrigens aufzunehmen. Bei längerer Dauer tritt allmälig neben verminderter Milchabsonderung Abmagerung ein.

Bei Eröffnung der daran leidenden Thiere findet man die sogenannten Perlen hauptsächlich an den serösen Häuten; Brustfell, Bauchfell, Netz, Gekröse, sowie an den Ueberzügen der Lungen, des Herzens, der Leber, von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse, einzeln stehend, gehäuft oder auch traubenförmig beisammensitzend, manchmal mit einem gemeinschaftlichen Stiel versehen, von fleischig-warzenartiger Beschaffenheit, grau, röthlichgelb oder bräunlich aussehend und von verschiedener Festigkeit.

C. bei Schafen.

Mit vierzehntägiger Gewährzeit.

1. die Milbenräude.

Ein langwieriger Hautausschlag, der sich von andern ähnlichen Ausschlägen durch das Vorhandensein der (Kräz-) Milben, wodurch auch das Uebel andern Schafen mitgetheilt wird, unterscheidet.

Das räudenverdächtige Schaf macht sich als solches zunächst durch Unruhe und Reiben an festen Gegenständen kenntlich; an einzelnen Stellen erscheint die Wolle hervorstehend, verwirrt, und die Haut nässend, mißfarbig und borkig. Bei der ausgebildeten Räude findet man an den betreffenden kranken Hautstellen die Milben, durch deren Vorhandensein allein auch die Räude unzweifelhaft erwiesen wird.

In zweifelhaften Fällen sind daher die der Räude verdächtigen Schafe ohne Anwendung von äußern Heilmitteln in einen abgesonderten Stall einzusperren, wo sich, wenn das Uebel die Räude ist, längstens in 8 bis 10 Tagen Milben auffinden lassen müssen.

2. die Fäule (Anbruch).

Dieses Uebel, welches auch Bleichsucht genannt wird, entwickelt sich bei Schafen, besonders wenn sie auf feuchten, sumpfigen Waiden gehütet werden, allmählig und endigt mit Abzehrung und Wassersucht. Die davon befallenen Thiere gehen matt und kraftlos hinter der Heerde; die Haut, die Augenwinkel, das Zahnfleisch verlieren ihre lebhafte Röthe, werden blaß; die Wolle erscheint glanzlos und geht leicht aus. Es bilden sich wässerige Geschwülste an verschiedenen Stellen des Körpers und die Thiere gehen an völliger Erschöpfung zu Grunde.

Beim Oeffnen der Thiere findet sich ein allgemein wassersüchtiger Zustand, das Blut blaß und wässerig, die Leber mürbe und knotig entartet und die Gallengänge strotzend mit Egelwürmern angefüllt, die auch in der mit wässeriger Galle angefüllten Gallenblase nicht fehlen.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Erfund der Section des zu diesem Behufe geschlachteten Thieres.

D. bei Schweinen.

Mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

Die Finnen.

Man bezeichnet damit eine bei dem Schweine vorkommende Wurmkrankheit, bestehend in einem Blasenwurm, dem Zellgewebshülsenwurm. Beim lebenden Thier läßt sich das Vorhandensein dieses Wurms nicht mit Sicherheit erkennen, da ein heiseres, dumpfes Grunzen, kleine, dem Hirsenkorn ähnliche Knötchen unter und neben der Zunge u. dergl. nur die Vermuthung der Krankheit begründen können.

Beim Schlachten finniger Schweine zeigen sich die Blasenwürmer als kleine rundliche Körper von der Größe eines Hirsenkorns bis zu derjenigen einer Erbse allgemein im Körper verbreitet und besonders in den Muskeln (Fleisch) zerstreut, am häufigsten in der Rückengegend, Schultern, Schenkeln, aber auch am Herzen vorkommend. Im frischen Fleisch sehen sie gelblichweiß aus, bewegen sich noch einige Zeit nach dem Schlachten, knirschen im gekochten Fleisch unter dem Messer und den Zähnen und sind selbst im geräucherten Fleisch noch zu erkennen.

---

10) Dienstverhältnisse.

a) Gewerbegehülfen.

Reichsgesetz über Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878. (R.G.B.S. 199).

Artikel 1.

An Stelle des Titels VII der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

1. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§ 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen

bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Aus-

stellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches dem Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlicheu Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt,

wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen,

sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§ 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben

und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 120 a. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung anf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §§ 115—123.

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§ 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1) wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;

2) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4) wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;

6) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7) wenn sie Familienangehörige des Arbeitsgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

8) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen, dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem

Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4) wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§ 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§ 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1) wenn einer der im § 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2) wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§ 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§ 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 132. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.

§ 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftige werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§ 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt

werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer andern als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139 a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Ins-

besondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§ 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

Z. 1—7 betreffen Strafbestimmungen der §§ 146—150.

8. an Stelle des § 154:

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 115 bis 119 und 135 bis 139 b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

b) Hausgesinde.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten vom 3. Februar 1868 (R.B. Nr. 7.)

§ 1. Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Theil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohns Einigung erfolgt ist.

Insoferne der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemietheten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am

zweiten Weihnachtstag, — zweiten Ostertag, —
Johannestag, — Michaelistag

und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage.

Bei der Miethe zu Dienstleistungen in der Landwirthschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirthschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemiethet werden.

Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemietheten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemietheten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemietheten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 5. Die Vorschriften der Paragraphen 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderaths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§ 6. Dienstboten haben sich allen ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrags entsprechenden Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt sich in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nöthigenfalls und vorübergehend auch anderweite ihren Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres gemiethete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel,

nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§ 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu verpflegen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen.

Sie sind indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§ 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbnißkosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zn entlassen:

wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung bei deren Besorgung, insofern solches durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde oder bei zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältniß erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§ 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist,

wenn die Dienstherrschaft in Gant geräth, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nöthigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unsittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumuthungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündet werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist.

§ 13. Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12.

§ 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohns.

§ 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Dienstboten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Dienstboten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung

eines rechtskräftigen obsiegenden Urtheils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16. Wird ein Dienstbote von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§ 17. Bei monatweise vermiethetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Dienstherrn als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höhern Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19. Wer einen Dienstboten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wissentlich vor Bereinigung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältniß aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatze des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§ 20 ist aufgehoben durch § 145 Z. 12 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

11) Lohn- und Gehaltsabtretungen.

a. Reichsgesetz über Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns vom 21. Juni 1869.

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung, oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2) auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Communalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Communalverbände mit eingeschlossen) sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3) auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;
4) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von 400 Thalern (1200 M.) jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869 in Kraft.

Die bis dahin verfügten, mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbaren Beschlagnahmen sind auf Antrag des Schuldners aufzuheben oder einzuschränken.

Dagegen finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 2 auf frühere Fälle keine Anwendung.

Vgl. R.C.P.O. § 749 Z. 1.

b. Reichs-Beamtengesetz vom 31. März 1873 (R.G.B. Nr. 10).

§ 6. Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen. (§ 19)

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

c. Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874. (R.G.B. Nr. 14).

§ 45 Abs. 2. Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

Vgl. R.C.P.O. § 749 Z. 5—8 u. flg.

d. Justizministerial-Verordnung über Abtretung von Besoldungen vom 4. November 1816 (R.B. Nr. 35).

Aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle und nach vorgängigem Benehmen mit dem Großh. Finanzministerium haben beide Ministerien sich zu einer allgemeinen für alle Diener verbindlichen Bestimmung dahin vereinbart, daß

1) Jede Veräußerung, Verpfändung oder Vorausabtretung jeder Art der dienerschaftlichen Geldbesoldungen, wenn sie mehr als das zur Zeit der geschehenen Cession verfallene Quartalsratum beträgt, als nichtig und nicht geltend von den Gerichten angesehen und behandelt, auch von keiner Verrechnung oder Kasse anerkannt werden soll; daß

2) in Hinsicht der Naturalien dem Staatsdiener nur über das laufende Quartal ein Dispositionsrecht durch dessen Cession vor Ablauf des Quartals eingeräumt und dabei festgesetzt werde, daß

3) die Cessionsurkunde um eine Verbindlichkeit in Ansehung der Geldbesoldung zu bewirken, von der betreffenden Kassenverrechnung unterzeichnet werden muß.

Diese Bestimmung wird zu allgemeiner Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

12) Inhaberpapiere.

a) Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Gesetz vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 30.)

§ 1. Schuldverschreibungen, wodurch sich der Aussteller zu einer Geldzahlung an jeden Inhaber verpflichtet, dürfen nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden.

Handelszettel auf Inhaber (Satz 191 bis 193 des Handelsrechts) dürfen nicht mehr ausgegeben werden.

Reichsgesetz über Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871, R.G B. S. 210.

§ 2. Die Staatsgenehmigung wird, sofern sie nicht durch ein besonderes Gesetz gegeben ist, durch das Ministerium des Innern ertheilt.

Das Ministerium des Innern wird sich zuvor mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen in's Einvernehmen setzen.

§ 3. Die Genehmigung der Staatsregierung wird unter Beifügung der sämmtlichen näheren Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe der Schuldverschreibungen gestattet wird, durch das Regierungsblatt veröffentlicht.

Die Veröffentlichung soll insbesondere enthalten:

1) den Gesammtbetrag der auszugebenden Papiere, die Größe der Antheile, in welche derselbe zerlegt werden soll, den Zinsfuß, die Formulare sämmtlicher auszufertigenden Urkunden, (Obligationen, Zinsscheine, Talons, Loose und dgl.), die für die Schuldverschreibungen zugesagten Sicherheiten;

2) den gewählten Wohnsitz des Ausstellers;

3) die Bestimmungen über die Tilgungsweise der Schuld und über das dem einen oder andern Theil etwa eingeräumte Kündigungsrecht;

4) die Bezeichnung derjenigen Staatsbehörden oder Personen, bei welchen die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheiten sich beziehenden Beweisurkunden hinterlegt sind;

5) die Bezeichnung derjenigen Staatsbehörde, welche mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen beauftragt ist.

§ 4. Jede Schuldverschreibung wird die in § 3 bezeichneten Angaben enthalten.

Ihr wird die Beglaubigung derjenigen Staatsbehörde beigefügt, welche von dem Ministerium des Innern dazu beauftragt ist.

Neben der Beglaubigung soll ausdrücklich bemerkt werden, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Durch die Beglaubigung erhält jede Schuldverschreibung die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§ 5. Wer künftig Schuldverschreibungen auf Inhaber ohne Staatsgenehmigung ausstellt und in Umlauf bringt, wer die Vorschrift des § 4 oder die der Staatsgenehmigung beigefügten Bestimmungen verletzt, verfällt in eine Geldstrafe, welche mindestens 50 Gulden beträgt, und bis zum fünften Theile des Betrags der umlaufenden Papiere ansteigen kann.

†Das Straferkenntniß steht in erster Instanz der Kreisregierung zu.

Dieselbe hat zugleich von Amtswegen den Aussteller zur Einlösung und Vernichtung der unrechtmäßig umlaufenden Papiere anzuhalten, oder die sonstigen Anordnungen zum Vollzuge der vorgeschriebenen Bestimmungen zu treffen.

Bad. Einf.-Gesetz zum R.-Strafgesetzbuch
(G.B. 1871 Nr. 51).

Art. 2, III a: In § 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 30) über die Ausstellung von Schuldverschreibungen

auf den Inhaber wird Absatz 2 gestrichen; die im Absatz 3 bezeichneten Massregeln bleiben der Verwaltungsbehörde überlassen.

§ 6. Das Ministerium des Innern ist jederzeit berechtigt, Anordnungen zu treffen, um sich von der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Ausstellers Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 7. Das Gesetz vom 14. Mai 1828 über die Verjährung und das Verfahren beim Verlust der von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapiere (R.B. Nr. VII.) findet auch auf Inhaberpapiere, welche von Privaten ausgegeben werden, Anwendung.

Kürzere Fristen können nicht gesetzt werden.

Vgl. dieses unter b nachfolgende Gesetz.

§ 8. Auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes ausgestellt sind, wird die fehlende Staatsgenehmigung nachgesehen.

Durch Regierungsverordnung können Maßregeln bestimmt werden, um den dermaligen Bestand dieser Schuldverschreibungen und die in § 3 bezeichneten Verhältnisse zu erheben.

Solche Schuldverschreibungen dürfen, wenn sie nach Maßgabe des Tilgungsplanes an den Aussteller zurückgekehrt sind, bei Vermeidung der in § 5 gedrohten Strafen nicht mehr ausgegeben werden.

§ 9. Schuldscheine, welche bestimmt sind, als Umlaufsmittel an der Stelle des Metallgeldes zu dienen, (wie Papiergeld und Banknoten), können nur auf Grund eines Gesetzes ausgegeben werden.

Ihre unberechtigte Ausgabe unterliegt der Verfügung des § 5, doch kann die Strafe bis zum vollen Betrag der ausgegebenen Schuldscheine sich erhöhen.

Vgl. Badisches Bankgesetz vom 16. März 1870 (G.B. Nr. 17.)
Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 (R.B. Nr. 15.)

---

b) Verjährung der Staatspapiere.

α) Gesetz vom 14. Mai 1828 (R.B. Nr. 7.)

Art. 1. Das Forderungsrecht aus den von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapieren wird verjährt:

a) bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons versehen sind, in fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte der beigelegten Coupons fällig geworden ist. Auch im Falle der erfolgten Aufkündigung oder Verloosung soll die Verjährung nicht eher, als von dem Tage ihren Anfang nehmen, an welchem der letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden wäre;

b) bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons nicht versehen sind, in zehn Jahren von demjenigen Tage an gerechnet, wo die Amortisationskasse zu zahlen schuldig und berechtigt ist; jedoch soll die Verjährungszeit eine Frist von fünf Jahren, vom letzten planmäßigen Zahlungstermine des Anlehens gerechnet, nie überschreiten;

c) von jedem Zins- oder Rentencoupon muß binnen drei Jahren, von dem Tage der Fälligkeit an, der Werth erhoben werden, sonst ist alles Forderungsrecht aus demselben verjährt.

Der Art. 2278 des Landrechts wird ausdrücklich hierher für anwendbar erklärt, der Art. 2281 aber für die Staatspapiere auf Inhaber dahin abgeändert, daß Verjährungen, welche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes etwa schon ihren Anfang genommen haben, aber noch nicht vollendet sind, nach diesem Gesetz beurtheilt werden, insofern dasselbe der Erhaltung der Forderung günstiger ist.

Art. 2 ist aufgehoben durch § 145 Z. 6 des Badischen Einführungsgesetzes zu den R.J.G.

β) Gesetz vom 23. Mai 1844.

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 14. Mai 1828 über die Verjährung und das Verfahren beim Verlust der von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapiere findet auch auf die von der Eisenbahn und Zehnt-Schuldentilgungskasse auf Inhaber gestellten Staatsschuldverschreibungen Anwendung.

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 145 Z. 6.

13) Faustpfandverträge.

a) Staatsschuldentilgungskassen.

α) Gesetz vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 18.)

Art. 1. Auf Verträge, durch welche die Amortisationskasse ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des L.R.S. 2074 Absatz 1 keine Anwendung; es genügt, wenn in dem von der Amortisationskasse zu diesem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen, und der Eintrag von zwei Beamten der Amortisationskasse durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor *) blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen und mit Handzug beglaubigt; vom Amtsrevisor auch in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste, und welches das letzte Blatt desselben ist.

* Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, § 3 Z. 1 e des Rechtspolizeigesetzes.

Art. 2. Gedinge, wodurch die Amortisationskasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des L.R.S. 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig.

β) Gesetz vom 28. März 1844 (R.B. Nr. 7.)

Art. 1. Auf Verträge, durch welche die Eisenbahnschuldentilgungskasse ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des L.R.S. 2074 Abs. 1 keine Anwendung; es genügt, wenn in dem von der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu diesem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld sowie

die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen, und der Eintrag von zwei Beamten der Eisenbahnschuldentilgungs= durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor*) blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen und mit Handzug beglaubigt, vom Amtsrevisor auch in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste nnd welches das letzte Blatt desselben ist.

* Gerichtsschreiber des Amtsgerichts; § 3 Z. 1 e des Rechtspolizeigesetzes.

Art. 2. Gedinge, durch welche die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des L.R.S. 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig.

b) Leih= und Pfandhäuser.

Gesetz vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20.)

Art. 1. Oeffentliche Leih= und Pfandhäuser, sowie andere öffentliche Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben, können ermächtigt werden, in ihren Statuten vom bürgerlichen Gesetzbuche abweichende Bestimmungen zu treffen:

1) über den Zinsfuß bei Darlehen (L.R.S. 1907 b, c, d und e.)
2) über die Abfassung und Eintragung der Urkunden über Faustpfandverträge (L.R.S. 2074);
3) über die Befriedigung des Gläubigers aus seinem Faust= pfande in und außer der Gant (L.R.S. 2078, 2102 No. 2, 2218a No. 2);
4) über die Verjährung der durch Zettel auf Inhaber be= urkundeten Forderungsrechte und über das Verfahren bei verlorenen oder zu Grunde gegangenen Zetteln (S. 200—205 des Handelsrechts und §. 744 der Proceßordnung.)
   Vgl. Bad. B.E.G. zu den R.J.G. § 105.
5) über die Verbindlichkeit zur Herausgabe einer als Faust= pfand eingesetzten verlorenen oder entwendeten Sache (L.R.S. 2279.)

Art. 2. Die Statuten der in Art. 1 genannten öffentlichen Anstalten bedürfen der Genehmigung der obersten Staatsbehörde und werden durch Verkündung in öffentlichen durch Verordnung zu bestimmenden Blättern wirksam.

Statuten der Leihhäuser zu Mannheim, G.Bl. 1871 Nr. 3; Heidelberg, G. Bl. 1875 Nr. 39; Karlsruhe, Centr.-V.-Bl. 1867 Nr. 14; Freiburg, Centr. V. Bl. 1869 Nr. 1.

c) Badische Versorgungsanstalt.

α) Bekanntmachung vom 17. Dezember 1858 (Centr. V.Bl. No. 18.)

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben zufolge allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 10. Dezember l. J. No. 1418 u. 1419 auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1854 (R.B. No. 20) gnädigst auszusprechen geruht: Auf Verträge, durch welche die Badische allgemeine Versorgungsanstalt ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des L.R.S.2074 Abs. 1 keine Anwendung; es genügt, wenn in dem zu diesem Behufe von der Badischen allgemeinen Versorgungsanstalt durch einen Beamten derselben zu führenden Buche unter fortlaufenden Ordnungszahlen

1) Die Zeit der Verpfändung,
2) Die genaue Beschreibung der Gattung und Zahl der Pfandstücke,
3) Der Betrag der Schuld, für welche das Pfand bestellt ist,

eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Anstalt durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor*) blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen, mit Handzug beglaubigt, auch von ihm in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt desselben ist.

* Gerichtsschreiber des Amtsgerichts: § 3 Z. 1 e des Rechtspolizeigesetzes.

β) Bekanntmachung vom 30. August 1864 (Centr. V.Bl. No. 14.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großh. Startsministerium vom 28. Mai v. J. und vom 20. d. M. den von der Generalversammlung vom 29. Oktober v. J. beschlossenen revidirten Statuten der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden gnädigst die Staatsgenehmigung zu ertheilen und insbesondere auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1854 (R.B. No. 20) auszusprechen geruht, der genannten Versorgungsanstalt sei gestattet, in Faustpfandverträgen zu bedingen:

1) daß in Bezug auf die Veräußerung der ihr bestellten Faustpfänder der L.R.S. 2078 keine Anwendung finde, vielmehr über die Art des Verkaufs solcher Faustpfänder, es sei in oder außer der Gant, der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen zu entscheiden habe;

2) daß eine Abforderung der Faustpfänder durch den Schuldner oder durch dritte Berechtigte nur insoferne stattfinde, als die Versorgungsanstalt vorher für ihre Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt worden sei, und daß auch der L.R.S. No. 2279 nur mit dieser Beschränkung zur Anwendung kommen könne.

d) Badische Bank.

α) Gesetz vom 16. März 1870 (G.B. Nr. 17.)

Art. 12. Die Bank kann ermächtigt werden, in ihren Statuten von den bestehenden landrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen zu treffen über

1) den Zinsfuß bei Darlehen,
2) die Abfassung und Eintragung der Urkunden über Faustpfandverträge,
3) die Befriedigung des Gläubigers aus seinem Faustpfand in und außer der Gant.

Die desfallsigen Bestimmungen der Statuten sind in dem Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

β) Statuten vom 28. Februar 1876 (G.B. No. 9.)

Art. 26. Auf Verträge, durch welche die Bank ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des Landrechtsatzes 2074 Absatz 1 keine Anwendung. Es genügt, wenn in einem zu diesem Behufe von der Bank durch einen ihrer Beamten zu führenden Buche unter fortlaufenden Ordnungszahlen:

a) die Zeit der Verpfändung,

b) die genaue Beschreibung der Pfandstücke nach Gattung und Zahl,

c) der Betrag der Schuld, für welche das Pfand bestellt ist, eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Anstalt durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von der zuständigen öffentlichen Behörde* blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Folge versehen und mit Handzug beglaubigt, auch soll von ihr noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt ist.

* Gerichtsschreiber des Amtsgerichts: § 3 Z. 1 e des Rechtspolizeigesetzes.

Art. 27. Gedinge, durch welche die Bank ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Form des Landrechtsatzes 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig. Reicht der Erlös, aus verpfändeten Gegenständen nicht aus, um das Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu berichtigen, so ist der Schuldner verpflichtet, das Fehlende nachzuzahlen; dagegen ist die Bank verbunden, den Ueberschuß des Erlöses aus einem veräußerten Pfande gegen Rückgabe des Pfandscheins an dessen Inhaber oder geeigneten Falls zur gerichtlichen Deposition zu bezahlen.

e) Reichsbank.

α) Reichs-Bankgesetz vom 14. März 1875 (R.G.B. Nr. 15).

§ 20. Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§ 13 Z. 3) gewährten Darlehens im Verzug ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch

einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder in Ermangslung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber andern Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

β) Bekanntmachung des Justizministeriums vom 3. August 1876 (G.B. No. 37).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau den 29. August 1876, dem Ansuchen des Reichsbankdirektoriums entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1854 (R.B. No. 20) über die Faustpfandverträge öffentlicher Leih- und Pfandhäuser, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an gnädigst zu bestimmen geruht:

Auf Verträge, durch welche die deutsche Reichsbank ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des Absatzes 1 des Artikels 2074 des bürgerlichen Gesetzbuches (Landrechts) keine Anwendung.

Es genügt, wenn in einem zu diesem Behufe von der Reichsbank zu führenden Buches unter fortlaufenden Ordnungszahlen

1) der Tag des Vertrags-Abschlusses,
2) der Name des Verpfänders,
3) der Betrag der Pfandschuld,
4) die Pfandgegenstände nach Zahl und Art

eingetragen werden, und jeder Eintrag von zwei Beamten der Reichsbank durch Unterschrift beurkundet wird.

f) Credit- und Vorschuß-Vereine.

Gesetz vom 30. März 1872 G.B. Nr. 19.

§ 1. Die Vorschrift des L.R.S. 2074, Abs. 1, über die Form der Bestellung von Faustpfändern findet keine Anwendung

auf solche Faustpfandverträge der Credit- und Vorschuß-Vereine, bei welchem entweder der Pfandbesteller kein Kaufmann ist, oder die Schuld nicht aus einem beiderseitigen Handelsgeschäfte herrührt (vergleiche Artikel 309 des deutschen Handelsgesetzbuches).

Jedoch muß der Tag des Abschlusses dieser Verträge, der Name des Entleihers, der Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstückes in ein zu diesem Behufe von dem Verein zu führendes Buch unter fortlaufenden Ordnungszahlen eingetragen, und dieser Eintrag von dem Vorstande des Vereins oder, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von wenigstens zweien derselben durch Unterschrift beurkundet werden.

§ 2. Gedinge, durch welche in Faustpfandverträgen der in § 1 bezeichneten Art die Vereine ermächtigt werden, das Pfandstück ohne Beobachtung der Formen des L.R.S. 2078 zu veräußern, sind gültig.

14) Feuerversicherung.

a) Fahrnißversicherung.

Gesetz vom 30. Juli 1840 (R.B. Nr. 28.)

§ 1. Die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr unterliegen der polizeilichen Aufsicht und Controle.

§ 2. Die Versicherung fahrender Habe gegen Feuersgefahr ist in der Regel nur bei inländischen, mit Staatserlaubniß bestehenden, und bei denjenigen fremden Versicherungsgesellschaften gestattet, welche die Staatsbewilligung zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf das Großherzogthum erhalten.

Niemand darf, den Fall des folgenden Pharagraphen ausgenommen, für eine, im Großherzogthum nicht zugelassene Gesellschaft Versicherungsgeschäfte mit badischen Einwohnern besorgen.

Vollzugsverordnung § 6.

§ 3. Den Inhabern von Fahrnißgegenständen, deren Versicherungswerth dreißigtausend Gulden*) übersteigt, kann auf ihr Ansuchen von der Kreisregierung**) die Versicherung bei fremden, mit Staatserlaubniß nicht versehenen, Gesellschaften ausnahmsweise gestattet werden.

* 30,000 fl. = 51,428 M. 37 Pf.

** Bezirksamt: § 6 Z. 9 der Verwaltungs-Vorfahrensordnung vom 12. Juli 1864 (R.B. Nr. 31.)

§ 4. Die Versicherung des Fahrnißvermögens gegen Feuersgefahr darf den wahren (gemeinen) Werth der versicherten Vermögentheile niemals übersteigen.

§ 5. Die gleichzeitige Versicherung des Werthes der nämlichen Fahrnißstücke bei verschiedenen Versicherungsanstalten ist verboten.

Die Theilung der Versicherung eines Fahrnißvermögens nach bestimmten Gegenständen, oder der nämlichen Gegenstände nach bestimmten Antheilen, die zusammen den Werth der gesammten versicherten Habe nicht übersteigen, unter verschiedene Feuerversicherungsanstalten ist dagegen gestattet.

§ 6. Kein Versicherungsvertrag darf endgültig abgeschlossen werden, bevor nicht Derjenige, der die Versicherung nachsucht, die Anzeige hievon dem Gemeinderath gemacht, und dieser eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Versicherung in dem vorgeschlagenen, oder wenn derselbe zu hoch scheint, in dem zu bestimmenden ermäßigten Betrage ertheilt hat.

§ 7. Wenn der Bestand des versicherten Fahrnißvermögens sich um mehr als ein Fünftel vermindert, so ist der Versicherte verbunden, binnen vier Wochen die Versicherungssumme hiernach herabzusetzen und zu diesem Behufe den Versicherungsvertrag unter Zugrundlage einer neuen gemeinderäthlichen Bescheinigung abzuändern.

Der Gemeinderath ist bei erhaltener Kenntniß von derartigen wesentlichen Veränderungen und nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist verpflichtet, nach Anhörung des Versicherten und näherer Prüfung seines Fahrnißbestandes die früher ertheilte Bescheinigung von Amtswegen zurückzunehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Versicherung von Waarenlagern und Vorräthen, deren Bestand nach der Natur der Sache wandelbar und nach einem dem Umfang des Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebes des Versicherten angemessenen mittlern Betrage berechnet worden ist.

§ 8. Die Staatsbehörde ist befugt, die Bescheinigung des Gemeinderaths nach vorgängiger, durch hinreichenden Verdacht begründeten, Untersuchung über den Bestand des versicherten Fahrnißvermögens und Ermittlung seines Werths unter vier Fünftel der Versicherungssumme zurückzunehmen.

§ 9. Wenn die Staatsregierung sich veranlaßt findet, einer Feuerversicherungsgesellschaft die ihr ertheilte Betriebsbewilligung

zu entziehen, so verlieren die mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge ihre rechtliche Gültigkeit kraft Gesetzes mit dem Tag der Aufkündigung durch den Versicherten und jedenfalls von der Zeit an, für welche die Versicherungsprämie nicht vorausbezahlt worden ist.

§ 10. Wer ohne vorgängige Bescheinigung des Gemeinderaths ein Fahrnißvermögen versichert, oder nach Zurücknahme dieser Bescheinigung von Seiten der Orts- oder Staatsbehörde den Fahrnißversicherungsvertrag ohne Nachsuchung einer neuen Bescheinigung fortgesetzt hat, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 300 Mark*, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brande ist zugleich die Brandentschädigungssumme, die der Versicherte vermöge des verheimlichten Versicherungsvertrags an die Feuerversicherungsanstalt zu fordern, oder bereits erhalten, als dem Staate verfallen zu erklären.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sein Fahrnißvermögen bei einer vom Staate nicht genehmigten Versicherungsgesellschaft ohne specielle Staatserlaubniß (§ 3) versichert hat.

§ 11. Wer den Werth der nämlichen Fahrnißstücke zu gleicher Zeit bei zwei oder mehreren Feuerversicherungsanstalten versichert hat, verfällt zugleich in eine Geldstrafe bis zu 1000 Mark*, und im Falle der Entdeckung nach eingetretenem Brande sind zugleich sämmtliche Entschädigungssummen als dem Staate verfallen zu erklären.

§ 12. Wenn die Versicherungssumme dem durch die gemeinderäthliche Bescheiniguug für zulässig erklärten Betrag übersteigt, oder wenn sie in Folge einer wesentlichen Verminderung in dem Bestand der versicherten Fahrniß (§ 7) nicht in der gesetzlichen Zeit herabgesetzt worden ist, so ist der Versicherte in eine Geldstrafe bis zu 200 Mark* zu verurtheilen, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brandschaden, wird zugleich derjenige Theil der Brandentschädigungssumme, welche die gemeinderäthliche Bescheinigung, beziehungsweise den verminderten Werth der Fahrniß übersteigt, als dem Staate verfallen erklärt.

§ 13. Wer bei einer amtlichen Aufnahme und Untersuchung seines Fahrnißvermögens zum Zweck der Bestimmung der Versicherungssumme, die Behörde durch Herbeischaffung fremder Fahrnißstücke oder auf andere Weise zu täuschen versucht oder wirklich getäuscht hat, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Mark* oder in eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, insofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine höhere Strafe verwirkt ist.

* Gesetz vom 21. Juni 1874 (G.B. Nr. 40) über die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung.

§ 14. Die Versicherungsgesellschaft darf die Brandentschädigung, sie mag durch gütliche Uebereinkunft oder durch richterliche Entscheidung ausgemittelt worden sein, an den Versicherten nur dann auszahlen, wenn derselbe eine Bescheinigung des betreffenden Bezirksamtes darüber darlegen kann, daß bei ordnungsmäßiger Untersuchung über die Entstehungsursache des Brandfalls sich nicht herausgestellt hat, daß er absichtlich das Auskommen des Feuers verursacht hat.

Vor Ausstellung dieser Bescheinigung sind dem Bezirksamte die Akten der betreffenden Feuerversicherungsanstalt über den Versicherungsvertrag und die Entschädigungsausmittelung zur Einsicht vorzulegen.

§ 15. Die Agenten der Versicherungsanstalten werden für jede mit ihrem Wissen vollzogene, oder durch ihr Zuthun begünstigte, oder durch sie selbst begangene Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz und die auf das Fahrnißversicherungswesen bezüglichen Verordnungen nach Maßgabe ihrer Schuldigkeit und der Wichtigkeit der Uebertretung mit Geldstrafen bis 1000 Mark belegt.

Dieselbe Strafbestimmung ist auch auf Agenten nicht zugelassener Gesellschaften (§ 2) anwendbar.

Neue Fassung nach Art. 7, V. des Bad. Einf.-Ges. zu den R.St.G.B. und dem Gesetz vom 21. Juni 1874 (G.B. Nr. 40).

§ 16. Die Geldstrafen und die dem Staat verfallenen Entschädigungsbeträge werden dem Fond der Landesfeuerversicherungsanstalt für Gebäude überlassen.

Im Falle der Unbeibringlichkeit einer angesetzten Geldstrafe ist dieselbe in Gefängnißstrafe zu verwandeln. Die Gefängnißstrafe darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

Neue Fassung nach Art. 7, V. des Bad. Einf.-Ges. zu den R.St.G.B.

§ 17. Die Verordnungen vom 4. Mai 1829, Reg.-Bl. Nr. XI.; vom 2. April 1835, Reg.-Bl. Nr. XIX.; vom 4. März 1835, Reg.-Bl, Nr. XXIV.; und vom 25. April 1836, Reg.-Bl. Nr. XXIX. sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 (R.B. S. 275) mit Aenderungen durch Verordnung vom 4. September 1865 (R.B. S. 600) und § 3 der Vollzugs-V.-O. v. 26. Dezember 1871 (G.B. S. 504) zur Gewerbeordnung.

b) Gebäudeversicherung.

Gesetz vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 14) mit Aenderungen durch das Gesetz vom 29. Juni 1874 (G.B. Nr. 37) über die Reichsmarkrechnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Gebäudeversicherungs-Anstalt besteht fort; sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet.

Alle früheren deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

§ 2. Die Feuerversicherungs-Anstalt versichert sämmtliche, nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht aus-

drücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§ 3. Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist.

§ 4. Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

§ 5. Die Feuerversicherungs-Anstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch § 562)*) verursacht zu haben.

Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaßregeln in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

Ermißt das Bezirksamt auf den Grund der polizeilichen Untersuchung (§ 42), daß letzterer Fall vorliege, so wird der Eigenthümer in Beziehung auf die Frage: ob ihm eine Entschädigung gebühre, vor den Richter gewiesen.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrichterlich festgestellter Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch § 562)* veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungs-Anstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten; eben so, wenn bei dem

Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.

* Reichs-Strafgesetzbuch § 309.

§ 6. Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 7. Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfang des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

1) Die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;
2) alle Gebäude, deren Werth die Summe von 100 Mark nicht erreicht;
3) die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§ 8. Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können.

Denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr statt.

§ 9. Bei Privatversicherungs-Gesellschaften dürfen versichert werden:

1) Von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Feuerversicherungs-Buche eingetragenen Versicherungssumme (§ 35);
2) die nach § 7 dieses Gesetzes von der Aufnahme zur Staatsanstalt ausgeschlossen, sowie
3) die nach § 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Versicherung des im Absatz 1 erwähnten fünften Theiles darf nur bei Privatgesellschaften geschehen, welche hiezu von dem Ministerium des Innern besonders zugelassen sind, und nur auf

den Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich der weitern an die Zulassung zu knüpfenden Bedingungen.

Vollzugs-Verordnung vom 2. August 1852 (R.B. S. 399.)

§ 10. Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungs-Gesellschaft, oder höher, als ihm nach § 9 erlaubt ist, bei einer oder mehreren anderen einheimischen oder fremden Privatversicherungs-Gesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark* oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft.

* Gesetz vom 21. Juni 1874 (G.B. Nr. 40) über Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung.

§ 11. Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen § 10 höher oder mehrfach, oder bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungs-Gesellschaft versichert ist, durch Brand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungs-Anstalt als verwirkt zu erklären.

§ 12. Die Vorschrift des vorhergehenden § 11 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 13. In den Fällen des § 11 ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungs-Gesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären.

§ 14. Die Feuerversicherungs-Gesellschaft genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt, und insbesondere die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postporto-Freiheit.

§ 15. Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungs-Anstalt ohne Unterschied der Person.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestimmung des Versicherungsanschlags.

§ 16. Die Feuerversicherungs-Anstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Mittelwerth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.

§ 17. Den mittleren Bauwerth bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerths.

Den wirklichen oder Kaufwerth bildet der Anschlag (§ 21) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen.

§ 16. Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen.

b) Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.

c) Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört

oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.

d) Der Werth der Baumaterialen und Bauarbeiten, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen verminderten Preis geliefert werden müssen, bleibt im erstern Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.

e) Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlage hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnißmäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Das Ergebniß bildet den mittleren Bauwerth eines Gebäudes.

§ 19. Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen.

Deßgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind, sowie alle übrigen durch die Landrechtsätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.

§ 20. Die Abschätzung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Feuerversicherungs-Anstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe (§ 18) kommen die Bestimmungen

des § 496 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung.

Bad. Civilprocessordnung von 1851, § 496
(bezw. von 1864 § 504):

Kömmt bei Schätzungen keine absolute Mehrheit für dieselbe Summe zu Stande, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung auf die nachfolgenden geringern zurück gegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

Vgl. R.Ger.-Verf. § 198 Abs. 2.

§ 21. Der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes ist durch den Gemeinderath nach den für Verpfändungen geltenden Grundsätzen (L.R.S. 2127 a., Absatz 3) zu bestimmen, mit Hinweglassung jedoch des Werthes der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, Berechtigungen zum Bezug von Baumaterialien (§ 18), des Bau- und Hofplatzes, der Gärten und deren Einfassung.

Deßgleichen sind nicht zu berücksichtigen die nach § 18 und 19 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes.

§ 22. Ist auf diese Weise der mittlere Bauwerth und der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes festgestellt, so wird die Durchschnittssumme zwischen beiden ermittelt; das Ergebniß bildet den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

Ist der wirkliche oder Kaufwerth höher, als der mittlere Bauwerth, so wird der letztere allein als Versicherungsanschlag angenommen.

Der Versicherungsanschlag ist aber so auszudrücken, daß derselbe bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl 100 theilbar ist.

Wenn daher bei Ermittlung des Durchschnitts zwischen dem mittlern Bauwerth und dem wirklichen oder Kaufwerth diese Be-

stimmung nicht zutrifft, so wird diese Summe bis auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabgesetzt.

Gesetz vom 29. März 1874 (G.B. Nr. 37) Art. II:

Die bestehenden Feuerversicherungsanschläge sind für jedes einzelne Gebäude in Marken umzurechnen und soweit die hiebei sich ergebende Summe nicht durch 10 theilbar ist, auf die nächste durch 10 theilbare Summe zu erhöhen oder zu ermässigen, je nachdem der Bruchtheil 5 und mehr oder weniger beträgt. Die hiernach festgesetzte Summe gilt fortan als Versicherungsanschlag gegenüber der Staats-Feuerversicherungsanstalt.

§ 23. Die Bauschätzer, sowie der Gemeinderath, sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung (§§ 18 und 21) sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber nach L.R.S. 2127 a., Absatz 3, verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§ 24. In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungs-Buch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungs-Anstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmszeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungs-Buches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Gemarkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungs-Buches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungs-Bücher der Gemeinden bilden die Grundlage des General-Feuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§ 25. Die Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungs-Buch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres statt.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§ 26. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wieder herzustellende Gebäude in so lange über, bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist.

§ 27. Ergibt sich bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von 100 Mark erreicht, so hat der Eigenthümer, unter Angabe des Minderwerths, sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher eine vorläufige Abschätzung durch den Ortstaxator und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vornehmen läßt, und die Vormerkung dieser Veränderung in dem Feuerversicherungs-Buch längstens innerhalb zehn Tagen veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt in Kraft, bis zu der am Ende des Jahres nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes stattfindenden Festsetzung der Versicherungssumme.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark *) belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth wo möglich durch die aufgestellten Schätzer ermittelt und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

* Gesetz vom 21. Juni 1874 (G.B. Nr. 10) über Geldstrafen.

§ 28. In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahres besichtigt eine Commission des Gemeinderaths sämmtliche Gebäude der Gemeinde.

Bis zum 15. November muß das Verzeichniß der hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanschlages geeigneten Gebäude, einschließlich der nach § 27 fürsorglich abgeschätzten, in den Händen der Schätzer sein, welche diese Gebäude sofort und längstens bis zum 31. Dezember abzuschätzen haben.

Ueber das Ergebniß dieser Abschätzung, sowie der nach §§ 21 und 22 erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl der Eigenthümer, als die Feuerversicherungs-Anstalt sogleich zu vernehmen, und nach deren Zustimmung oder nach Erledigung ihrer Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung der festgesetzte Betrag als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 29. Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens 100 Mark erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme (§§ 16 bis 22), und Aufnahme in das Brandversicherungs-Buch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, nach Vorschrift des § 28 vollziehen zu lassen.

§ 30. Außer den in §§ 29, 31, 32, 33 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt.

§ 31. Dem Gebäudeeigenthümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§ 28) zu.

Das Revisionsgesuch, welches entweder auf den mittleren Bauwerth, auf den wirklichen oder Kaufwerth, oder auf beide zugleich gerichtet sein kann, geht unter der Förmlichkeit der Rekursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt.

Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungs-Anstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebniß der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrag der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntniß in Wirksamkeit.

§ 32. In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt, sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anläßen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des § 31 vorzunehmen, und das Ergebniß derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichem Erkenntnisse in Wirksamkeit.

§ 33. Auch ohne die Voraussetzungen des § 32 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Solche Revisionen werden, soweit sie den Bauwerth betreffen, durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende

Gemeinde und die Feuerversicherungs-Anstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernannt.

Das Ergebniß der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.

§ 34. Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms-, und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungs-Anstalt mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach § 28, sowie der allgemeinen Revision nach § 33 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.

b) Die Kosten der nach § 29 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzungen tragen die Eigenthümer.

c) Die Kosten der Revision nach §§ 31 und 32 tragen die Eigenthümer, wenn das amtliche Erkenntniß zu Gunsten der Feuerversicherungs-Anstalt ausgefallen ist.

d) Die Führung des Feuerversicherungs-Buchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Uebersichten jeder Art.

Vierter Abschnitt.

Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.

§ 35. Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünftel der im Feuerversicherungs-Buch eingetragenen Versicherungssumme.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes (§ 18 c.) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerstört ist, noch brauchbare Baumaterialen übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanschlag abzuziehen.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind, und nur in so weit, als der Betrag der ersteren den Werth der letzteren nicht übersteigt.

In keinem Falle darf die Entschädigung, auch einschließlich der Aufräumungskosten, vier Fünftel des Versicherungsanschlags übersteigen.

§ 36. Bei theilweisen Beschädigungen sind zuerst die Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach den mittleren Preisen zu erheben.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie vier Fünftel der Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaues.

§ 37. Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Versicherungsanschlags eines Gebäudes, insofern sie die Summe von 200 Mark nicht übersteigen, sind die nach mittleren Preisen zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten vollständig zu vergüten, vorausgesetzt, daß der Beschädigte für das letzte Fünftel nicht bei einer Privatversicherungs-Gesellschaft versichert ist (§§ 9 und 35), in welchem Falle die Brandkasse nur vier Fünftel vergütet.

§ 38. Werden unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse &c., durch die Löschmaßregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten, niedergerissen oder beschädigt, so ist dieser Schaden durch Sachverständige festzusetzen und zur einen Hälfte aus der Feuerversicherungs-Anstalt, zur andern Hälfte aus der Gemeindekasse zu vergüten.

§ 39. Wird ein neues vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung an-

gemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrag von vier Fünftel der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Ist das alte Gebäude zu einer geringeren Summe als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werth des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hilfsmittel zu vervollständigen, und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falles durch eine von ihm und dem beim Bau verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

In keinem Fall darf die Entschädigung vier Fünftel des ermittelten Schadens übersteigen.

§ 40. Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§ 41. Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruches abgeschätzt (§ 18) und hiernach vergütet.

Die Schlußbestimmung des § 37 findet auch hier Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§ 42. Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefahrlosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnöthig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

Bei der ersten Anwesenheit des Bezirksamts auf der Brandstätte, welche nicht über drei Tage, von der Zeit des Brandfalles an, verschoben werden darf, ist, wo nur immer thunlich, der entstandene Schaden durch Aufnahme eines Augenscheins und Abschätzung genau festzustellen, und etwaige Zweifel über den Bestand der beschädigten Objecte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen.

§ 43. Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im § 20 bezeichneten drei Bauschätzer.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigstel des Versicherungsanschlags oder bei gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes kann, in so weit derselbe in beiden Fällen nicht die Summe von 200 Mark erreicht, die Abschätzung nach dem Ermessen des Bezirksamts entweder durch den von der Gemeinde ernannten Orts-

schätzer, oder einen von der Feuerversicherungs-Anstalt aufgestellten Sachverständigen (§ 20) vorgenommen werden.

§ 44. Vor geschehenem amtlichen Augenschein und Abschätzung, beziehungsweise Revision, darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die aufgestellten Sachverständigen oder andere angemessene Beweismittel festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat.

Durch eine solche, sie mag vor oder nach vollzogener Abschätzung vorgekommen sein, geht übrigens dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§ 45. In dringenden Fällen, wenn nämlich die Brandstätte ohne Gefahr oder wesentlichen Nachtheil nicht in dem gleichen Stande, in welchem sie sich unmittelbar nach gelöschtem Brande befunden hat, gelassen werden kann, ist das Bezirksamt ermächtigt, in schriftlicher Ausfertigung eine Ausnahme zu gestatten, jedoch nur in so weit solches durchaus nöthig ist, und nach vorausgegangener, möglichst umfassender und genauer Beschreibung der Brandstätte und der vorzunehmenden Veränderung.

§ 46. Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebniß dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sofort sind die Abschätzungsverhandlung mit ihrer Erklärung, sowie die Akten über die polizeiliche Untersuchung, dem Verwaltungsrath der Anstalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzusenden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, oder eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so sind die deßfallsigen Akten seiner Zeit nachträglich mitzutheilen.

Die Gerichte sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§ 47. Dem Beschädigten, dem Gemeinderath, sowie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt steht ein Recht auf eine Revision der Schadensabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung, beziehungsweise der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§ 46) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Revision selbst wird durch drei andere zu beeidigende Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigenthümer, einen die Feuerversicherungs-Anstalt oder der Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer wird wie bei § 20 verfahren.

§ 48. Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung Nichts zu erinnern findet, und eine wegen Brandstiftung gegen den Eigenthümer des beschädigten Gebäudes etwa eingeleitete Untersuchung durch rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, so übergibt er die betreffenden Akten mit dem erforderlichen Antrag der Kreisregierung.*

* Verwaltungshof. § 8 Z. 12 der Verwalt.-Verf.-Ord. vom 12. Juli 1864 (G.B. Nr. 31.)

Diese bestimmt, vorbehaltlich der Berufung an das Ministerium des Innern, über die Größe der Brandentschädigung, und zwar, in so weit die Entstehung des Feuers auf einem Verbrechen des Beschädigten beruht (§ 5), mit Beachtung des ergangenen richterlichen Straferkenntnisses.

Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Brandentschädigung findet mit Ausnahme des Falles in § 5, Absatz 3 gegenüber der Anstalt nicht statt.

§ 49. Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des § 5 gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen, die Feuerversicherungs-Anstalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil.

Sechster Abschnitt.

Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§ 50. Die Auszahlung der Brandentschädigungs-Gelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

Entschädigungen unter 100 Mark sind sogleich nach Festsetzung derselben in ungetrennter Summe zu bezahlen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten.

§ 51. Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmung zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von der Kreisregierung*) nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen

Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

* Bezirksamt: § 6 Z. 8 a der Verwalt.-Verf.Ordnung vom 12. Juli 1864 (R.B. Nr. 31.)

§ 52. Die Brandentschädigungs-Forderung kann ganz oder theilweise nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungs-Kasse durch Mittheilung dieses Aktes verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungs-Summe erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§ 53. Die Brandentschädigungs-Forderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radizirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmigung der Kreisregierung*), in freier, vor dem Gemeinderath protokollirter Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§ 6 und 12 fällt der Uebererlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude, der Feuerversicherungs-Anstalt anheim.

* Bezirksamt: § 6 Z. 8, b der Verw.Verf.-Ordnung vom 12. Juli 1864 (R.B. Nr. 31.)

§ 54. Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht

der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungs-Anstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrage des nicht verwend.ten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserem Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§ 55. Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platz oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen und muß dem letztern nach Wesen, Bestand und Zweck in der Regel gleichkommen.

§ 56. Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen der Eigenthümer in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsrathes innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreisregierung*), und außerhalb des Kreisbezirks nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden. Die Genehmigung des letzteren nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes ist auch in dem Falle nöthig, wenn ein dritter Erwerber, sofern er nicht durch Erbgang in den Besitz der Brandentschädigungs-Forderung und der Baustelle gekommen ist, um Bewilligung einer Ausnahme von der in § 55 aufgestellten Regel nachsucht. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung auch die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger über dieses Gesuch zu hören.

Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuständigen Behörde vorher eingeholt zu

haben, so ist die Brandkasse zur Zahlung der Entschädigungssumme nicht verpflichtet.

* Bezirksamt: § 6 Z. 8, c. der Verw.-Verf.-Ordnung vom 12. Juli 1864 (R.B. Nr. 31.)

§ 57. Die Verlegung findet gleichfalls statt, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.

§ 58. Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§ 56 und 57 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 59. Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des § 55 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§ 60. In den Fällen der §§ 56 und 57 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften, und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger, insofern sie nicht von aller Eintragung befreit sind, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der früheren Baustelle herkommendes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gründet, auch auf die neue Baustelle in das betreffende Grund-, beziehungsweise Unter-

pfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen.

Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§ 58) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann.

Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs- oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam.

Siebenter Abschnitt.

Von den Umlagen der Bedürfnisse der Anstalt.

§ 61. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuerversicherungs-Anstalt an Entschädigungen, sowie zu Bestreitung des sonstigen Aufwandes, werden durch Umlage auf sämmtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsanschläge aufgebracht.

§ 62. Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich.

Dagegen werden die Gemeinden verhältnißmäßig zur Größe des Brandentschädigungs-Betrags, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagesatz, die zweite $^4/_3$, die dritte $^5/_3$ und die vierte das Doppelte derselben zu entrichten hat.

Es fallen:

1) in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentschädigungen $^1/_{10}$ Prozent des Gesammtversicherungs-Anschlags ihrer Gebäude nicht übersteigen;

2) in die zweite Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $^1/_{10}$ Procent, nicht aber $^1/_2$ Procent des Versicherungsanschlags übersteigen;

3) in die dritte Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar ½ Procent, nicht aber 1½ Procent des Versicherungsanschlags übersteigen;

4) in die vierte Klasse jene, deren Brandentschädigungen 1½ Procent des Versicherungsanschlags übersteigen.

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höhern Klasse in eine der niederern Klassen versetzen.

Die deßfallsigen mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche sind aber stets im Monat Januar einzureichen; später oder unvollständig einkommende dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 63. Alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenden Lasten werden erst in dem nächstfolgende Jahre nachträglich umgelegt.

Jeder Umlage ist der für dasselbe Jahr, in welchem die umzulegenden Lasten sich ergeben haben, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grunde zu legen.

Die Umlagen sind nur nach ganzen Pfennigen auf je hundert Mark der einzelnen Versicherungsanschläge zu berechnen, und unterliegen für den Lauf des Jahres auch im Falle der Veränderung des Anschlags eines Gebäudes weder einer Erhöhung noch einer Herabsetzung.

§ 64. Der Beitrag ist eine auf dem Gebäude ruhende Last, die Zahlungspflicht geht bei Besitzveränderungen auch in Beziehung auf Rückstände auf den neuen Eigenthümer über, auch kann die Zahlung eintretenden Falles durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden.

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Verkündung der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen säumige Staatssteuer-Pflichtige.

Vgl. L.R.S. 2103 b Z. 3.

§ 65. Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schupflehen-Gebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereigenschaften.

§ 66. † Rückständige Beiträge genießen bei Ganten das Vorzugsrecht wie rückständige Staatssteuern, jedoch unmittelbar vor denselben. Gleiches Vorrecht genießt Derjenige, welcher diese Beiträge vor Ausbruch der Gant für den Gemeinschuldner vorschußweise an den Erheber bezahlt hat, wenn sich dieses aus dessen Quittungen unzweifelhaft ergibt.

Aufgehoben durch § 21 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G. Vgl R.Konk-Ordn. § 54 Z. 3 und L.R.S. 2103 b. Z. 3.

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Gantmassen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massepflegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, sowie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge verjähren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

§ 67. Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ist die Feuerversicherungs-Anstalt ermächtigt, in Ermanglung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§ 68. Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrole Unserer Oberrechnungskammer.

§ 69. Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungs-Kasse.

Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungs-Anstalt genießen die Rechte des Civilstaatsdiener-Ediktes vom 30. Januar 1819.

Die Besoldungen dieser Beamten, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Kasse der Anstalt.

§ 70. Die Erhebung der Beiträge, sowie die Auszahlung der Brandentschädigungs-Gelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirkseinnehmer.

Für die Erhebung der Beiträge beziehen sie eine angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

§ 71. Ueber Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von dem Uebergang in den neuen gesetzlichen Zustand.

§ 72. Das Ministerium des Innern wird die zum gleichförmigen Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Kontrolmaßregeln anordnen.

Vollzugs-Verordnung vom 29. März 1852 (R.B. S. 349) mit Aenderungen vom 27. Januar 1855 (R.B. S. 219) und beiliegenden Instruktionen I—VI.

§ 73. Nach der Verkündung dieses Gesetzes und der hierauf bezüglichen Vollzugsverordnungen werden die Versicherungsanschläge sämmtlicher Gebäude nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes ermittelt. Zur Feststellung des mittleren Bauwerthes werden die dermaligen Versicherungsanschläge durch die in § 33, Absatz 2 bezeichneten Sachverständigen einer Revision unterworfen. Ueber das Ergebniß der neuen Werthsermittlung

muß der Eigenthümer und die Feuerversicherungs-Anstalt nach § 28 gehört werden. Das Ministerium des Innern ist jedoch ermächtigt, nach Umständen von einer speciellen Revision der einzelnen Gebäude Umgang zu nehmen, vorbehaltlich des Rechts der Gebäudeeigenthümer, eine Revision der Abschätzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 31) zu verlangen.

Das Ergebniß der Abschätzung tritt übrigens mit dem Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen und ihrer dazu mitwirkenden Beamten (§§ 20 und 21).

§ 74. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, so weit sie sich nicht auf die Bildung der Versicherungsanschläge beziehen, treten sogleich nach seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Das abändernde Gesetz vom 29. Juni 1874 (G.B. Nr. 37) ist am 1. Januar 1875 in Wirksamkeit getreten. (Vgl. G.B. 1874 Nr. 37, S. 411.)

§ 75. Ereignet sich ein Feuerschaden an einem Gebäude in der Zwischenzeit von der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsanschläge (§§ 73 und 74), so erfolgt die Vergütung des Feuerschadens noch auf den Grund des bisherigen Versicherungsanschlags, im Uebrigen jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Liegt jedoch Grund zu der Annahme vor, daß die bisherige Versicherungssumme den Werth des beschädigten Gebäudes, wie er nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes zu ermitteln gewesen wäre, übersteige, so kann die Entschädigungssumme nach diesem geringern Werthe festgestellt werden. Zur Ermittlung desselben kann man sich aller sachdienlichen, von den Gesetzen für zuläßig erklärten Beweismittel bedienen.

§ 76. Alle in der Zwischenzeit entstehenden und zur Eintragung kommenden neuen Gebäude werden nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes, hiebei sowohl, als bei einem in der Zwischenzeit sie betreffenden Brandunfall, behandelt.

15) Schadensersatz.

a) Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, vom 6. März 1845 (R.B. Nr. 15.)

§ 1. Die Entschädigung wegen Verbrechen richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Landrechts.

Vgl. L.R.S. 1382 u. flg. R.C.P.O. § 260.

§ 2. Der Landrechtssatz 1382 b erhält folgende Zusätze (§§ 3—6):

§ 3. In den Fällen einer zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tödtung ist der Schuldige verpflichtet den Abkömmlingen des Getödteten als Entschädigung für entgangenen Gewinn = die Mittel zum Unterhalte und zur Erziehung zu gewähren.

Diese Entschädigung darf jedoch:

1) den Betrag nicht übersteigen, dessen die Abkömmlinge nach ihren persönlichen Verhältnissen und mit Rücksicht auf den Ertrag ihres eigenen Vermögens jährlich bedürfen;

2) noch auch im Ganzen die Summe dessen, was der Getödtete in der Zeit, die er wahrscheinlich noch gelebt hätte, durch seinen persönlichen Verdienst oder durch andere persönliche, bei seinem Tode den Abkömmlingen nicht zufallende Bezüge nach allen Umständen noch erworben haben würde.

§ 4. Auch der Ehegatte des Getödteten kann, so lange er sich nicht wieder verheirathet, unter den im § 3 Nr. 1 und 2 erwähnten Beschränkungen den in Folge der vorsätzlichen oder

fahrlässigen Tödtung verlorenen Lebensunterhalt fordern, und ebenso sind Ahnen, Adoptiveltern und Adoptivkinder im Falle des Bedürfnisses berechtigt, Entschädigung für die Unterstützung zu fordern, welche ihnen der Getödtete geleistet hat, oder allen Umständen nach in Zukunft geleistet haben würde.

Diese nämliche Unterstützungsforderung kommt auch den Pflegekindern des Getödteten während ihrer Minderjährigkeit zu, und ferner den natürlichen Kindern, sofern sie anerkannt sind, oder sich im Falle des L.R.S. 762 oder des Zusatzes 762a. befinden, endlich den Schwiegereltern, Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern, so lang nicht der Fall des L.R.S. 206 Nr. 1 oder Nr. 2 eintritt.

Vgl. L.R.S. 334, 349, 367.

§ 5. Auch andere, als die in den § 3 und 4 bezeichneten Personen erhalten Vergütung des Schadens, den sie dadurch erleiden, daß sie in Folge einer an Jemanden verübten Tödtung oder Körperverletzung eine ihnen kraft Gesetzes obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen haben, die sie sonst gar nicht oder doch erst später zu erfüllen gehabt hätten.

Der frühere Absatz 2 ist aufgehoben durch § 145 Z. 8 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

§ 6. Die in den § 3—5 genannten Personen haben auch in den Fällen des Menschenraubs und des widerrechtlichen Gefangenhaltens von dem Schuldigen, insofern und so lange derselbe den Geraubten zurückzubringen oder dem Gefangenen die Freiheit zu verschaffen nicht vermag, gleiche Entschädigung, wie in dem Falle der Tödtung, zu fordern.

Vgl. R.Strafgesetzbuch §§ 234, 235, 239.

§ 7. Der L.R.S. 1382 d. erhält folgende Zusätze (§ 8 und 9):

§ 8. Wenn aus einer strafbaren Handlung, zu deren Verübung sich Mehrere verabredet haben, ein nicht beabsichtigter schädlicher Erfolg hervorgeht, so haften die Theilnehmer für den Ersatz auch dieses Schadens sammtverbindlich.

§ 9. In Fällen der Tödtung oder Köperverletzung bei Raufhändeln sind die Urheber derjenigen Verletzungen, welche durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorbrachten, für die Entschädigung sammtverbindlich. Das Maaß der Entschädigungspflicht anderer Theilnehmer richtet sich, sofern sie nicht in einer Verabredung handelten (§ 8), nach dem Maaße ihrer besondern Theilnahme am Verbrechen.

§ 10. Der L.R.S. 1382 f. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen (§ 11—14) ersetzt.

§ 11. Demjenigen, welcher eine dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Körperverletzung erlitten hat, gebührt außer der Vergütung des erlittenen Verlustes, insbesondere der Heilkosten und des Mehraufwandes für Pflege, als Entschädigung für entgehenden Gewinn nicht nur der Ersatz des während der Cur entbehrten, sondern auch des ihm durch Aufhebung oder Verminderung seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit künftig entgehenden Verdienstes.

§ 12. Bei Bemessung des für den künftig entgehenden Verdienst zu leistenden Ersatzes ist darauf zu sehen, welchen Verdienst der Verletzte zur Zeit der Verletzung bereits gehabt hat, ob dessen längere oder kürzere Fortdauer, auch ob eine Erhöhung oder Verminderung desselben zu erwarten stund, oder ob und was der Verletzte, wenn er noch keinen Verdienst hatte, zu verdienen hoffen durfte; ferner darauf, ob für die Fortdauer oder das Eintreten der Erhöhung oder Verminderung des Verdienstes größere oder geringere Wahrscheinlichkeit vorhanden war, sowie endlich darauf, was der Verletzte nach seinen Standesverhältnissen, der Verletzung ungeachtet, künftig wieder zu erwerben im Stande sein werde.

§ 13. Der Urheber einer im Zweikampf oder an einem Einwilligenden begangenen Tödtung oder Körperverletzung ist nur zu derjenigen Entschädigung verpflichtet, welche dritte Personen (§ 3—5) zu fordern haben.

Neue Fassung nach Art. 14, I. des Bad. Einf.-Gesetzes zum R.-Strafgesetzbuch (G.B. 1871 Nr. 51).

§ 14. Wenn ein Verbrechen, es mag Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben oder nicht, das künftige Fortkommen der davon getroffenen Person erschwert, so ist ihr auch hiefür Entschädigung zu leisten.

Dies findet namentlich Anwendung in Fällen der Nothzucht, der Entführung, der mehrfachen Ehe (§ 354 des Strafgesetzbuches), der Verführung (§ 360—362) und der betrügerichen Verleitung zur Ehe (§ 474), sowie in den Fällen einer falschen Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung, und in den Fällen einer Körperverletzung, aus welcher eine Verunstaltung des Verletzten entstanden ist.

Vgl. R.St.G.B. §§ 164, 170, 171, 174, 176—179, 182, 186, 187, 224, 231, 236, 237.

§ 15. Bei Festsetzung der Entschädigung nimmt der Richter Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse auch des Schuldigen, sowie auf die Größe seiner Verschuldung, namentlich auf das Dasein von Vorsatz oder von bloßer Fahrlässigkeit, und auf den Grad der Bosheit oder der Unvorsichtigkeit — auch darauf, ob der Verletzte da, wo der Thäter den eingetretenen Erfolg nicht beabsichtigte, zum Eintreten oder zur Vergrößerung desselben durch eigenes Verschulden mitgewirkt habe, — und darauf, ob die That, insbesondere wo sie im Affect verübt wurde, durch eine unrechte Handlung des Verletzten selbst veranlaßt war.

Neue Fassung nach § 145 Z. 8 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

Nach Beschaffenheit des Falles kann der Richter bei Vergehen aus Fahrlässigkeit, wo eigenes Versehen oder Verschulden des Beschädigten oder Getödteten zu dem Erfolge mitgewirkt haben, sowie bei Verbrechen, wo der Schuldige durch eine rechtswidrige Handlung des Verletzten zu der That in hohem Grade gereizt war, den Angeschuldigten von der Entschädigungsverbindlichkeit auch ganz frei sprechen.

§ 16. Würde die Entschädigung an sich in einer Rente bestehen, so kann der Richter, wenn es den Umständen angemessen erscheint, in Folge des Antrags eines der Betheiligten auf Zahlung

eines nach der wahrscheinlichen Dauer der Rente zu bemessenden Kapitals erkennen; gegen den Willen des Schuldners jedoch nur in dem Falle, wenn derselbe für die Zahlung der Rente keine Sicherheit zu leisten vermag. Ist eine Rente zuerkannt, so kann dieselbe auf Antrag des einen oder andern Theils später wieder erhöht oder vermindert oder auch ganz aufgehoben werden, wenn sich die bei Bemessung derselben in Anschlag gebrachten Verhältnisse des Vermögens oder der Erwerbsfähigkeit des einen oder andern Theils wesentlich ändern.

§ 17. Der Richter hat auf Verzinsung der Entschädigungssumme von dem Zeitpunkte der eingetretenen Beschädigung an zu erkennen, insofern er nicht im einzelnen Falle wegen des größern Schadens, der durch die seitherige Entbehrung der Entschädigungssumme für den Beschädigten entstund, gerade um dieser Entbehrung willen eine höhere Entschädigung bestimmt.

§ 18 ist aufgehoben durch § 145 Z. 8 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

§ 19. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Zuchthausstrafe oder zu einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe begründet für den anderen Ehegatten die Klage auf Scheidung (L.R.S. 232).

Neue Fassung nach Art. 14, I des Bad. Einf.-Gesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch (G.B. 1871 Nr. 51.)

§ 20. Wird in den Fällen der L.R.S. 229—232 die Ehescheidung erkannt, so verliert der schuldige Ehegatte, außer den in L.R.S 299 genannten, auch diejenigen Vortheile, welche ihm von dem Vermögen des andern Ehegatten durch eine Ungleichheit des Einbringens in die Gütergemeinschaft zukommen. Es wird zu diesem Behufe dem unschuldigen Theile aus dem Gemeinschaftsvermögen Dasjenige zum Voraus zugeschieden, was er bei Eingehung der Ehe oder während derselben (L.R.S. 1401 Nr. 1) mehr in die Gemeinschaft einbrachte, als der andere Theil.

§ 21. Die L.R.S. 22—33 und überhaupt alle auf den bürgerlichen Tod sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

b. Gesetz über die Entschädigungspflicht wegen Verbrechen bei Zusammenrottungen, vom 13. Februar 1851 (R.B. Nr. 14).

§ 1. Die Gesammtheit der Bewohner einer Gemeinde (§ 2 der Gemeindeordnung), in deren Bezirk von einer größeren zusammengerotteten Menge oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Personen oder das Eigenthum verübt werden, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gesammtheit der Bewohner einer Gemeinde weder den Beschädigten, noch der betreffenden Anstalt.

§ 2. Haben die Bewohner mehrerer Gemeinden zur Verübung solcher Verbrechen sich zusammengerottet, so sind die sämmtlichen Bewohner aller dieser Gemeinden zum Schadenersatze verpflichtet. Jedoch wird bei der Vertheilung des Schadens unter die einzelnen Gemeinden auf das Maaß der Betheiligung ihrer Angehörigen Rücksicht genommen.

§ 3. Waren die Thäter, welche die Verbrechen verübten, nicht Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk dieselben begangen wurden, sondern kamen sie aus andern Gemeinden, und waren die Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen verübt war, außer Stande, die Verbrecher zu hindern, so trifft sie keine Verpflichtung zum Schadenersatze.

Hätte die Verübung des Verbrechens verhindert werden können, so haften die Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen verübt wurde, mit jenen der andern Gemeinden, welche nach § 2 und 4 verantwortlich sind, gemeinschaftlich.

§ 4. Die Bewohner derjenigen Gemeinde, aus deren Mitte Diejenigen kamen, welche die Verbrechen in einer andern Gemeinde verübten, sind zum Schadenersatze nur dann verpflichtet, wenn Diejenigen, welche die Verbrechen verübten, in einer so großen Zahl und auf eine solche Weise sich aus der Gemeinde entfernten, daß die Bewohner der Gemeinde bei gehöriger Aufmerksamkeit

(L.R.S. 1150 a bis c) vorhersehen konnten, daß die Entfernung in verbrecherischer Absicht geschehe.

§ 5. Wenn die zusammengerottete Menge, welche die Beschädigung verübte, überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten bestand, so geht die Verpflichtung zum Schadenersatze auf den Staat über.

§ 6. Diejenigen, welche durch Verbrechen der im § 1 bezeichneten Art Schaden gelitten haben, sind berechtigt, nach Maaßgabe der § 1 bis 5 die Vergütung desselben von der Gesammtheit der Bewohner einer Gemeinde, beziehungsweise vom Staate zu fordern. Das Klagrecht erlöscht mit Ablauf eines Jahres.

In Bezug auf die Begründung der Entschädigungspflicht und die Rücksichten, nach welchen der Schadenersatz zu beurtheilen ist, entscheiden die Vorschriften des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen.

§ 7 ist aufgehoben durch § 145 Z. 9 des Bad. Einf-Gesetzes zu den R.J.G.

§ 8. Ueber die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben, so wie über die Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden (§ 2) entscheiden die Gerichte.

§ 9. Der einer Gemeinde zugewiesene Schadenersatz wird aus der Gemeindekasse bezahlt und von dieser zum Theil nach Köpfen, zum Theil nach dem Steuerkapitale umgelegt.

Wie viel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden und wie die Vertheilung der Umlagen geschehen soll, wird nach Anhörung des Gemeinderathes, Bürgerausschusses und eines von den nicht gemeindebürgerlichen Bewohnern des Orts zu wählenden Ausschusses von den Verwaltungsbehörden entschieden.

§ 10. In dem nach § 7 und 8 eintretenden Verfahren vertritt der betreffende Gemeinderath die in Anspruch genommene Gesammtheit der Bewohner der Gemeinde.

§ 11. Diejenigen Bürger und Bewohner einer Gemeinde, welche Entschädigung bezahlten, und keinen Antheil an den ver-

übten Verbrechen als Thäter, Anstifter oder Gehilfen nahmen, und, im Falle des § 5, die Staatskasse, haben ihren Rückgriff gegen die Urheber, Anstifter und Theilnehmer an den verübten Verbrechen und gegen Diejenigen, welche mit Verletzung ihrer Amtspflicht durch grobe Fahrlässigkeit die Maßregeln unterließen, welche dem Ausbruche der Verbrechen zuvorkommen oder den eingetretenen Erfolg hindern konnten. Sie können im Rechtsstreite vom Gemeinderathe auf Kosten der Gemeindekasse vertreten werden. Lehnt der Gemeinderath dies ab, so können sie unter sich zur gemeinschaftlichen Führung des Rechtsstreits auf ihre Kosten einen Ausschuß bestellen.

---

c. Reichsgesetz über Schadensersatz wegen Tödtungen und Körperverletzungen bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. dergl.

vom 7. Juni 1871 (R.G.B. S. 207).

§ 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Vorfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§ 2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 3. Der Schadensersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten:

1) im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbstüchtigkeit erlitten hat; war der Getödtete

zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalls der Unterhalt entzogen worden ist;

2) im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§ 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

§ 5. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 6 ist aufgehoben durch § 13 Z. 3 des R.-Einf.-Gesetzes zur C.P.O.

§ 7. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die

Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadensersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

§ 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

§ 9. Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlagen oder eine andere Person, insbesondere wegen eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

§ 10. (Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts) ist ersetzt durch R.G.V. § 135 Z 1 und R.C.P.O. §§ 507 und 511.

Nachtrag.

Entwurf eines Reichs-Gesetzes über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens

von 1879, noch in Berathung.

§ 1. Rechtshandlungen eines Schuldners können ausserhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesem gegenüber unwirksam nach Massgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

§ 2. Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat, befugt, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat, oder anzunehmen ist, dass sie zu einer solchen nicht führen würde.

§ 3. Anfechtbar sind:

1) Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;

2) die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners

mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten

voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

sofern durch den Abschluss des Vertrags die Gläubiger des Schuldners benachtheiligt werden, und der andere Theil nicht beweist, dass ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war;

3) die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten;

4) die in den letzten zwei Jahren vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraum geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

§ 4. Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte oder seine Befriedigung beanspruchen konnte, denjenigen, welchem gegenüber eine im § 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntniss gesetzt, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers unfähig war, und bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte der Anfechtungsanspruch rechtshängig geworden ist.

§ 5. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder dass dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

§ 6. Der Gläubiger kann, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, dass dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräussert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu

demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

§ 7. Wegen Erstattung einer Gegenleistung kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

Im Falle einer anfechtbaren Leistung kann der Empfänger wegen seiner Forderung insoweit, als das Empfangene zurückzugewähren ist, und nicht der übrige Theil desselben den Betrag der Forderung erreicht, sich an das Zurückzugewährende nach der zwischen ihm und dem Gläubiger etwa bestehenden Rangordnung halten.

§ 8. Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Klagantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfang und in welcher Weise die Rückgewähr seitens des Empfängers bewirkt werden soll.

§ 9. Liegt ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urtheil (C.P.O. §§ 502 und 562) vor, so ist in dem den Anfechtungsanspruch für begründet erklärenden Urtheile die Vollstreckung desselben davon abhängig zu machen, dass die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung rechtskräftig oder vorbehaltslos wird.

§ 10. Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1) wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, dass der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;

2) wenn er zu den im § 3 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, dass er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniss hatte.

Zur Erstreckung der Fristen in Gemässheit des § 4 genügt die Zustellung des Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen der Anfechtungsanspruch erhoben wird.

§ 11. Das Anfechtungsrecht auf Grund des § 3 Nr. 1 verjährt in zehn Jahren seit dem Zeitpunkte, mit welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Befriedigung beanspruchen konnte; wenn aber die Rechtshandlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, erst seit der Vornahme der Handlung.

§ 12. Wird über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet, so steht die Verfolgung der von Konkursgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche dem Konkursverwalter mit der Wirkung zu, dass die Rückgewähr nach den Vorschriften der Konkursordnung und zwar, sofern eine Endentscheidung zweiter Instanz noch nicht ergangen ist, in vollem Umfange zur Konkursmasse stattfindet. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Prozesskosten vorweg zu erstatten.

Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechtshängig, so wird dasselbe unterbrochen. Im Falle einer Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen der Civilprozessordnung § 217 zur entsprechenden Anwendung. Durch die Ablehnung der Aufnahme wird die Befugniss des Verwalters, selbständig das Anfechtungsrecht auszuüben, nicht ausgeschlossen.

Soweit der Gläubiger aus dem Zurückzugewährenden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hatte, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des § 23 Nr. 1 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können Anfechtungsrechte, deren Ausübung dem Konkursverwalter zustand, von den einzelnen Gläubigern nach Massgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Verwalter erlangt sind. War der Anspruch nicht schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens rechtshängig, so wird die im § 3 Nr. 2 bis 4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkte berechnet, sofern die Rechtshängigkeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Konkursverfahrens eintritt.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner rücksichtlich seines nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens

vorgenommen hat, können von den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens nach Massgabe dieses Gesetzes angefochten werden.

§ 13. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft.

Dasselbe findet auch auf die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind.

Ist der Anfechtungsanspruch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängig, so bleiben für die Entscheidung des Rechtsstreits die Vorschriften der bisherigen Gesetze massgebend.

Uebersicht

der das Badische Civilgesetzbuch (Landrecht) ergänzenden oder abändernden Bestimmungen.

I. Landesgesetze und Verordnungen.

O.-Z.		Stelle in diesem Buche.
1)	Zweites Constitutions-Edikt über Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten vom 14. Juli 1807 (R.B. Nr. 21)	Anhang A., 2 a.
2)	Fünftes Constitutions-Edikt über die Lehensverfassung vom 12. August 1807 . .	Anhang A., 2 d.
3)	Sechstes Constitutions-Edikt über die verschiedenen Stände vom 4. Juni 1808 (R.B. Nr. 18)	Anhang A., 2 e.
4)	Edikt über Vermögensübergaben und Verpfründungen vom 25. September 1807 (R.B. Nr. 35)	Anhang A., 3 a.
5)	Edikt über die Vortheilsgerechtigkeit vom 23. März 1808 (R.B. Nr. 11) . . .	Anhang A., 3 b.
6)	Erstes Einführungs-Edikt zum Landrecht vom 3. Februar 1809	Anhang A., 1 a.
7)	Zweites Einführungs-Edikt zum Landrecht vom 22. Dezember 1809.	Anhang A., 1 b.
8)	Edikt über richterliche Unterpfänder vom 8. Mai 1811 (R.B. Nr. 13)	bei II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 3.
9)	Verordnung über Abtretung von Besoldungen vom 4. November 1816 (R.B. Nr. 38)	Anhang B. 11 d.

D.=Z.	Stelle in diesem Buche.
21) Gesetze über Verjährung der auf Inhaber gestellten Staatspapiere vom 14. Mai 1828 (R.B. Nr. 7) und vom 23. Mai 1844 (R.B. Nr. 11)	Anhang B., 12 b.
22) Deklaration über die Rechtsverhältnisse des Fürstlichen Hauses von der Leyen als Besitzers der Grafschaft Hohengeroldsegg vom 7. Oktober 1830 (R.B. Nr. 12) .	Anhang A., 2 b. (Auszug)
23) Gesetz über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels vom 25. November 1831 (R.B. Nr. 30)	bei L.R.S. 577 c p. u. 1393 a.
24) Gesetz über die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer vom 11. Oktober 1832 (R.B. 1832 Nr. 60 und 1833 Nr. 48)	bei L.R.S. 608.
25) Gesetz über Wildschaden vom 31. Oktober 1833 (R.B. Nr. 42)	Anhang B., 6 b.
26) Gesetz über Wiederverleihung von Schupflehen vom 15. November 1833 (R.B. Nr. 48)	Note zu L.R.S. 1831 a h.
27) Landesherrliche Verordnung über Pfandstrichbewilligungen öffentlicher Rechner vom 12. September 1833 (R.B. Nr. 30) .	bei L.R.S. 2158
28) Gesetz über Ablösung der Zehnten vom 15. November 1833 (R.B. Nr. 49) . .	nach L.R.S. 2105 a. Auszug (§§ 15 u. 16.
29) Forstgesetz vom 15. November 1833 (R.B. 1834 Nr. 2) mit Abänderungen vom 27. April 1854 (R.B. Nr. 23) .	Anhang B., 4. (§§ 100—136)
30) Gesetz über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 38)	bei L.R.S. 515 a.
31) Gesetz über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 42)	Anhang B., 1.
32) Gesetze über Faustpfandverträge der Staatsschuldentilgungskassen vom 22. Juni 1837 R.B. Nr. 19) und vom 28. März 1844 (R.B. Nr. 7)	Anhang B., 13 a.

O.-Z.		Stelle in diesem Buche.
33)	Gesetz über Faustpfandverträge bei Inhaberpapieren vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 19)	bei L.R.S. 2075
34)	Gesetz über die Hinterlegungskasse vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 26) . . .	Note zu L.R.S. 1955
35)	Gesetz über Ablösung der Faselviehlast vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 29) .	bei L.R.S. 686. Auszug (§ 5)
36)	Deklaration über die Rechtsverhältnisse des Fürstlichen Hauses Salm-Reifferscheid-Krautheim vom 27. März 1839 (R.B. Nr. 10)	Anhang A., 2 b. (Auszug)
37)	Gesetz über Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr. 23)	bei L.R.S. 1701 ba.
38)	Deklaration über die Rechtsverhältnisse der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen vom 30. Juli 1840 (R.B. Nr. 25) mit Aenderungen durch Gesetze vom 24. Febr. 1849 (R.B. Nr. 9) und vom 9. Oktober 1860 (R.B. Nr. 51)	Anhang A., 2 b. (Auszug)
39)	Gesetz über Fahrnißversicherung gegen Feuersgefahr vom 3. November 1840 (R.B. Nr. 36)	Anhang B., 14 a.
40)	Landesherrl. Verordnung über Eintragung der Stammgüter in die Grundbücher vom 10. November 1842 (R.B. Nr. 35) .	bei L.R.S. 577 c .
41)	Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen vom 6. März 1845 (R.B. Nr. 15)	Anhang B., 15 a.
42)	Gesetz über Aufhebung der Feudalrechte vom 10. April 1848 (R.B. 23) . . .	nach L.R.S. 710 ka.
43)	Gesetz über Ablösung der Weiderechte vom 31. Juli 1848 (R.B. Nr. 55) . . .	nach L.R.S. 686 u. 2105 a. Auszüge (Art. 38, 40 u. 41).

O.=Z.	Stelle in dieſem Buche.
55) Deklaration über die Rechtsverhältniſſe der Fürſtlichen Standesherrſchaften Löwenſtein=Wertheim vom 14. Januar 1855 (R.B. Nr. 2)	Anhang A., 2 b. (Auszug)
56) Geſetz über die Rechtsverhältniſſe abgelöſter Lehen vom 19. April 1856 (R.B. Nr. 16)	Anhang A., 2 d. Beil. I.
57) Geſetz über Zuſammenlegung der Grundſtücke vom 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 19)	Anhang B., 3.
58) Geſetze über das Eigenthum an Rheinverlandungen vom 23. Mai 1856 (R.B. Nr. 22) und vom 11. Februar 1870 (G.B. Nr. 12)	Anhang B., 5 b.
59) Landesherrliche Verordnung über die Einrichtung der Lagerbücher vom 26. Mai 1857 (R.B. Nr. 21)	Note zu L.R.S. 646.
60) Geſetz über Gewährleiſtung bei Hausthieren vom 23. April 1859 (R.B. Nr. 20)	Anhang B., 9
61) Geſetz über Vereinigung der Unterpfandsbücher vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 30) mit Abänderung vom 28. Januar 1874 (R.B. Nr. 5)	bei L.R.S. 2154, 2158 u. 2160.
62) Geſetz über Ausſtellung von Schuldverſchreibungen auf den Inhaber vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 30)	Anhang B., 12 a.
63) Geſetz über Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 51) . . .	bei L.R.S. 203 a.
64) Geſetz über Einführung des deutſchen Handelsgeſetzbuches vom 6. Auguſt 1862 (R.B. Nr. 40)	bei L.R.S. 220 und 487. (Auszüge).
65) Geſetz über Aufhebung des Lehenverbandes vom 9. Auguſt 1862 (R.B. Nr. 47) .	Anhang A., 2 d Beil. II.

O.-Z.		Stelle in diesem Buche.
74)	Gesetz über die Stiftungen vom 5. Mai 1870 (G.B. Nr. 33)	bei L.R.S. 910. Auszug (§§ 1 u. 2)
75)	Gesetz über Faustpfandverträge der Credit- und Vorschußvereine vom 30. März 1872 (G.B. Nr. 19)	Anhang B., 13 f.
76)	Gesetz über Führung der Grund- und Pfandbücher in Städten vom 24. Juni 1874 (R.B. Nr. 37)	Note zu II. Einf.-Edikt § 25.
77)	Landesherrliche Verordnung über Namensänderungen vom 16. Dezember 1875 (G.B. Nr. 38)	folgt in Abtheilung III. dieses Werkes.
78)	Gesetz über Benutzung und Instandhaltung der Gewässer vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36)	Anhang B., 5 a.
79)	Gesetz über Einführung der Reichsjustizgesetze vom 3. März 1879 (G.B. Nr. 10)	bes. L.R.S. 2102, 2103 a, 2103 b, 2111 a.

II. Reichsgesetze.

1)	Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867 (Bad. Ges.-Bl. von 1870 Beil. Nr. 6)	bei L.R.S. 1907 a.
2)	Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 (Bad. Ges.-Bl. von 1870, Beil. Nr. 15) mit Nachträgen vom 19. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 100)	folgt in Abtheilung II. dieses Werkes.

D.-Z.	Stelle in diesem Buche.
3) Gesetz über Erklärung des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung zu Reichsgesetzen vom 5. Juni 1869 (Bad. Ges.-Bl. von 1870 Beil. Nr. 15); Gesetz über Abänderung des Handelsgesetzbuchs vom 11. Juni 1870 (Bad. Ges.-Bl. von 1870, Beil. Nr. 26) und Gesetz über Umwandlung der Aktien in Reichswährung vom 16. Dezember 1875 (R.G.B. S. 317) .	folgen in Abtheilung II. dieses Werkes.
4) Gesetz über Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns vom 21. Juni 1869 (Bad. Ges.-Bl. von 1870 Beil. Nr. 18)	Anhang B., 11 a.
5) Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit Aenderung vom 17. Juli 1878 (R.G.B. S. 199)	Anhang B. 10 a. Auszug
6) Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Bad. Ges.-Bl. von 1870 Beil. Nr. 25) nebst Badischen Bekanntmachungen vom 16. Januar 1871 (G.B. Nr. 7) und vom 29. Februar 1872 (G.B. Nr. 10)	folgen in Abtheilung II. dieses Werkes.
7) Gesetz über die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 (R.G.B. S. 207) .	Anhang B., 15 c.
8) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.G.B. Nr. 10)	Anhang B., 11 b. Auszug (§ 6)
9) Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (R.G.B. S. 233)	Note zu L.R.S. 1243.

D.=Z.	Stelle in diesem Buche.
S. 11) nebst Badischer Bekanntmachung vom 26. Januar 1877 (G.B. Nr. 2) .	folgen in Abtheilung II. dieses Werkes.
16) Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (R.G.B. S. 501)	folgt in Abtheilung II. dieses Werkes.
17) Entwurf eines Reichsgesetzes über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens von 1879 (noch in Berathung)	Nachtrag zum Anhang.

Register.

Die Zahlen ohne Beisatz bedeuten die Artikel des Civilgesetzbuchs (Landrechtssätze).

Mannheimer Vereins-Druckerei.